Fiscalpolizei-
Acten.

1867.

J 2
122

No 1.

Sitzung vom 3. Januar 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von Zwierlein eröffnet die Sitzung um neun Uhr Vormittags, und ruft die Herren: v. Koerner, Linnekogel, Hoffmann, Wiesner, Malitius, Berg, Bischoff, Hamann, II. Staatsprokurator-Substitut, und Raul II. Obergerichtsschreiber folgende Geschäfte auf:

Im Namen

(Hans) 1. Jakob Schlosser, 22 Jahre alt, Bäcker, Hans des verstorbenen Jakob Schlosser, und

2. Conrad Schlosser, 21 Jahre alt, Bäcker, Hans des verstorbenen Philipp Schlosser, beide von St. Albon;

Appellanten, wegen Nichtbefolgung des k. Bezirksgerichts-Präsidial-Erkenntnisses vom 4. September 1866, Rekurses wegen Nichtannahme, Entscheidung in Haupt-Sache betreffend, und mündlicher Vortrag des Referenten Raths Sautter; gegen die k. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Eröffnung des vom Referenten mündlich k. Appellationsgerichtsgemäß erstatteten Vortrags in Entscheidung seiner Sache;

Nach Einsicht und Betrachtung der hierüber ergangenen Akten-Stücke, nämlich: 1) des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch Jakob Schlosser der unterlassenen schon wiederholten Einreichung des Verzeichnisses und Beeidigung der Vermögens-Inventur Klagers vom Bezirksgerichte, mit nochmaliger ernstlicher

hiesigen Stadtgerichts-Advocaten Dr. Wagner, vom 23. September 1866 auf den Schmalkaldischen, in gemeinschaftlichen Einklage mit Carl Schlosser und Carl Schlosser aus Schleusingen von angeblichen Forderungen von gemeinschaftlichen und gemeinschaftlichen Forderungen Heinrich Wagner sen. widerrechtlich entzogen, und Jacob Schlosser in seinem Besitzungsbesitzstande zu Unterschönau, Carl Schlosser sen. in seinem Besitzungsbesitzstande zu Unterschönau, Carl Schlosser sen. in seinem Besitzungsbesitzstande zu den Rechten, eigentlich zu 22 Gulden 30 Kreuzer vorläufig angewiesen sind;

2.) den Appellationsbeschwerde des Appellanten vom 8. September 1866;

3.) den Mandatsbericht des k. Bezirksgerichts Schleusingen vom 27. September 1866;

Auf Anstehen des Appellanten Carl Schlosser in seinen Schlussanträgen auf Abänderung des Urtheils vom Bezirksgerichte Schleusingen;

Auf Anstehen des Prozessbevollmächtigten des Appellanten Carl Schlosser, des Prozessbevollmächtigten Sachse in seinen Ober- und Endurtheil, Aufhebung des angefochtenen Urtheils;

Ebenfalls auf k. Appellationsbeschwerde, des Appellanten zum Schlussantrage, durch Zuziehen des Mandates zu erkennen: dass dasselbe gegen nicht in den Kosten zu verurtheilen, Schadloshaltung gegen Heinrich Wagner zu verurtheilen, eventuell gegen Heinrich Wagner zu verurtheilen, eventuell gegen Jacob Schlosser zu verurtheilen, eventuell gegen Jacob Schlosser zu verurtheilen, eventuell gegen Jacob Schlosser

Appellant Jacob Schlosser wird in sein
früheren 27.- Eigenthum u. Besitzung
tretung des Bürgermeisters Schäffer
sprechung Folgung nicht nachkommen ist,
und darum auf den Antrag des Appellats gegen
ihn der gegen Appellanten Carl Schlosser verfügt, daß er den
Befehlen zu dem mündlichen Endurtheilsbescheide
in der Folgung vom 24ten Januar, nachkommen,
ihm auf in dieser Folgung ohne Anderung verbleiben
sei nachkommen, und seine Endurtheilsgründe vorzu-
schreiben, mit anerkannt, daß in dieselbe auf Kosten
von Carl Heinrich Johann Ofer, 20 Jahre alt,
Zeugnis, Polizei Diener, 20 Jahre alt, Bürgermann und
Johann Wagner, 23 Jahre alt, Bürgermann, alle drei
zu Grünberg wohnhaft, als Zeugen gehört
worden.

Also geschehen und geschrieben am Tage wie oben.

H. Hermann

Hoffmann Mielke

Moldor C. Karl

No 2.

Folgung vom 10. Januar 1867

In der Eigenthumsprozeß der Polizei zu Grünberg

Eigenthalers
von Folgen der letzten
Folgungen.

Polizei 4. 47
Magistrat ... 20. 32
Gemeinde .. 15. 30
40. 49
Grünberg 1/11 .. 3. 43
Eigenthalers
von Folgen der Folg-
ungen vom 24ten
Folgung und Folg-
ungen vom
28. 29. u. 30 Januar
1867.

Polizei 8. 10
Magistrat 5. 36
Gemeinde Folg. . 15. 55
Conseilgericht . . 59
= 30. 40
Grünberg 1/11 . . 2. 48

Conseilen in seinem Gerichtsbezirke Grünberg sich in der
öffentlichen Folgung vom gestrigen Tage erschienen
und gehörig und pflichtig, wie gegangen waren: H. Hermann,
Hoffmann, Mielke, Hecht, Moldor, Berg, Franke,
Zinkgraf, L. Mandatsmachtbar und Karl, H. Gerichtsschr.
Folgung folgende Beschlüsse erlassen:

In Sachen

1. Johann Daut, in Grünberg wohnhaft, Kläger und
Appellat Heinrich Daut dahier;

2. Heinrich Graf, in Mainz wohnhaft, Kläger und
Johann Graf dahier;

3. Jakob Sattel in Mainz wohnhaft, Kläger und Gläu-
biger Johann Sattel I dahier;

4. Jakob Wiesel zu Lichtenstein, auch Kläger wohnhaft, Kläger
der jetzigen Pfändungen und fernere Pfändung-
und Polizei Wiesel dahier;

5. Simon Mayer in Lichtstein wohnhaft, Kläger und
Appellat Heinrich Mayer dahier;

6. Engel Hirsch in Laubach wohnhaft, Kläger und
Appellat Jakob Hirsch dahier;

7. Carl Reuter in Grünberg wohnhaft, Kläger und
appellaten Pfändungen Heinrich Ludwig Reuter
dahier;

8. Gerhard Kahn in Laubach wohnhaft, Kläger und
dahier appellaten Mahnung Simon Kahn;

9. Heinrich Vogel in Laubach wohnhaft, Kläger und
Pfändungen Heinrich Vogel dahier;

10. Jakob Haas in Mainz wohnhaft, Kläger und Pfändung
nennt Johann Haas dahier;

11. Johann Heinling, wohnhaft in Mörfelden, Kläger und
Pfändungen Adam Heinling dahier;

für welche der k. Advokat David in Frankenthal in seiner Eigenschaft als Offizialvertheidiger gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 4. Dezember 1866, Appellation eingelegt hat, sämmtlich nicht erschienen, jedoch durch den ihnen ernannten Offizialvertheidiger Rechtskandidaten Petri vertreten;

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Ziehgraf(?), Appellatin;

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Walther in Erstattung seines Berichts;

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Aktenstücke, namentlich: 1/ des angefochtenen Urtheils, wodurch die Beschuldigten der Dienstentziehung bei der militärpflichtigen Aushebung mit der Altersklasse 1843 für überwiesen erklärt, und ein jeder derselben in contumaciam zu einer Geldbuße von sechshundert Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit für je fünf und zwanzig Gulden zu acht Tage Gefängnißstrafe und in ein Fünftel der Untersuchungskosten, die Kosten im Ganzen liquidirt zu 11 Gulden 29 Kreuzer verurtheilt, ein jeder derselben der in den §§ 47 bis 59 des Wehrverfassungsgesetzes den Conscribirten zugewiesenen Vorrechte verlustig erklärt und verordnet worden ist, daß nach Ablauf der gesetzlichen Frist für jeden der überwiesen erklärten Beschuldigten mit dessen Vermögen ein Ersatzmann zur Armee gestellt werde, und ein jeder derselben, falls dieses dazu nicht ausreichen sollte, in eine weitere Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt worden ist, alles unbeschadet der nach § 79 des erwähnten Gesetzes von Rechts wegen eintretenden Vermögensbeschlagnahme;

2./ der durch den k. Advokaten David in Frankenthal am 8. Dezember letzthin für die Beschuldigten eingelegten Appellerklärung

3./ der Vorladung des k. Gerichtsboten Koch in Frankenthal vom 2ten und 3ten Januar 1867;

Nach Anhörung des Offizialvertheidigers der Beschuldigten, des Rechtskandidaten Petri in seinen Aus- und Anträgen dahin gehend, daß er die Entscheidung der Sache dem Ermessen des Gerichts anheimstelle;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Aus- und Antrag, es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung der Appellanten als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung derselben in contumaciam zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Appellanten, obwohl in gehöriger Form und Frist vorgeladen in der heutigen Sitzung nicht erschienen sind, was deren Verurtheilung(?) veranlaßt;

In Erwägung zur Sache, die Appellakte(?) gethane(?) genommen und in der heutigen Sitzung vorgetragenen Einrede, dahin gehend, daß den Appellanten ein strafbarer dolus nicht zur Last liege, auch nicht nachgewiesen sei; daß nach den bestimmten und klaren Vorschriften der §§ 6. 7. 63 und 64 des Wehrverfassungsgesetzes die Militärpflicht für die nicht in die stehende Armee eingereihten Conscribirten während der

Indem nun zum Ersten nachstehende, dass Letztere dessen ungeachtet sind dem nur für neue gesetzliche Bestimmungen zum Präjudiz werdende Erkenntniss Gehorsam zu leisten, und, wenn sie in irgend einem Punkte, sei es in formeller Beziehung, sei es durch Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Klagefristen oder sonstige Präklusivgründe, sei es durch Nichtbeachtung der Verjährungsgründe, sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt haben, diesen ihren Anspruch zu prozessualischer Geltung zu bringen, hiemit ausdrücklich ausgesprochen wird, dass die Klage als unbegründet abzuweisen sei;

In Erwägung also, dass sämmtliche Appellanten gehalten gewesen, auf das Einschreiben vom 22. August 1866 bestätigen Einwendungen, dass nach dem Gesetz und Pflichtrecht dessen Besitzes auch nicht der mindeste Zweifel obwalten könne, dass die deshalb mündlich oder schriftlich gemachten Aeusserungen für solche, wenn sie rechtzeitig, d.h. noch vor Ablauf der Präklusivfrist gemacht worden wären, auch nicht angesehen werden können, weder dem Gesetzgeber gemäss diesen ausdrücklichen Vorschriften eine neue ihnen obliegenden allgemeinen Rechtspflichten ausgeschlossen zu erklären, resp. die Gesetzgebung eine solche Absicht deutlich zu machen;

In Erwägung, dass diese beiden Einwendungen, welche bereits von dem ersten Richter nicht begründet erklärt worden, auf solche

nähere und genauere Angabe der in den angeschlossenen Belegen enthaltenen Gründe und Thatsachen gewesen sind;

In Erwägung ferner, dass Appellant, wenn auch die Akten darüber nicht genügende Auskunft geben, doch Zweifel des Jahres 1848 die Verjährungsunterbrechung nicht Platz greifen konnte, da weder Anerkennung noch Klage gegen Appellanten gerichtet worden, welche Verjährung durch Einsprache gegen die Steuerausschreibung pro 1850 hätte unterbrochen werden können, da weder die Steuerausschreibung noch die Steuerzahlungen aufgehoben sind, somit die Steuerpflicht, und die Steuerpflichtigen selbst, wenn die Steuerzahlung in den Jahren nicht geleistet worden wäre, in den Steuerrodel hätten eingetragen werden müssen;

Dass daher auch diese Einrede nicht begründet erklärt werden kann, und demgemäss die vorliegende Berufung in allen ihren Punkten und sämmtlichen Appellanten gegenüber als unbegründet zu erklären und die Abweisung derselben in das hier Dafürhalten des Appellationsgerichtes, unter Bestätigung des Urtheils erster Instanz, zu erkennen ist;

Erkannt

und verfügt von der ersten Kammer des Appellationsgerichtes des Kantons Bern, unter Beisitz des Appellationsgerichtspräsidenten Bähler, über die Berufungserklärungen der Appellanten

Expedirt Friedrich Carl Taschenbuch und Friedrich ein Band Nr. 912 ausgefertigt zu Hannover den 21 Januar 1867, Band 122, fol. 533 c. 3 zu Kassenbescheinigung Nr. 1.24 Neg. - - - - -.28 1.52

Siehe am 26 Januar 1878 auf Requisition des K. Obergerichts Hannover Kassenrevisor Wegmann die Kassenrevision Sonntagsfeld vorgenommen, Ausfertigung Nr. 1.24 für Neg. - - - - -.28 Mk. 1.52 vorgelegt, Hannover 28. Januar 1878 Kassenrevisor Wegmann

Heute wird in Anwesenheit des Kgl. Amtsrichters Hr. Ober. Landesgerichts-Assessor Hr. Schmidt, unter Zuziehung des Gerichtsschreibers Hr. Obergerichts-Secretair Hr. Hartmann, die Auslosung der Pfandbriefe der Hannoverschen Bodencredit-Anstalt, Serie I, Litt. A. über 100 Thlr. Courant, Serie II, Litt. B. über 50 Thlr. Courant, Serie III, Litt. C. über 25 Thlr. Courant und Serie IV, Litt. D. über 10 Thlr. Courant, zur Tilgung der Anleihe vom Jahre 1866 vorgenommen.

Es sind ausgelost worden:

Serie I, Litt. A. über 100 Thlr. Courant, Nr. 1 bis 200, 201 bis 400, 401 bis 600, 601 bis 800, 801 bis 1000, 1001 bis 1200, 1201 bis 1400, 1401 bis 1600, 1601 bis 1800, 1801 bis 2000, 2001 bis 2200, 2201 bis 2400, 2401 bis 2600, 2601 bis 2800, 2801 bis 3000, 3001 bis 3200, 3201 bis 3400, 3401 bis 3600, 3601 bis 3800, 3801 bis 4000, 4001 bis 4200, 4201 bis 4400, 4401 bis 4600, 4601 bis 4800, 4801 bis 5000, 5001 bis 5200, 5201 bis 5400, 5401 bis 5600, 5601 bis 5800, 5801 bis 6000, 6001 bis 6200, 6201 bis 6400, 6401 bis 6600, 6601 bis 6800, 6801 bis 7000, 7001 bis 7200, 7201 bis 7400, 7401 bis 7600, 7601 bis 7800, 7801 bis 8000, 8001 bis 8200, 8201 bis 8400, 8401 bis 8600, 8601 bis 8800, 8801 bis 9000, 9001 bis 9200, 9201 bis 9400, 9401 bis 9600, 9601 bis 9800, 9801 bis 10000, 10001 bis 10200, 10201 bis 10400, 10401 bis 10600, 10601 bis 10800, 10801 bis 11000, 11001 bis 11200, 11201 bis 11400, 11401 bis 11600, 11601 bis 11800, 11801 bis 12000, 12001 bis 12200, 12201 bis 12400, 12401 bis 12600, 12601 bis 12800, 12801 bis 13000, 13001 bis 13200, 13201 bis 13400, 13401 bis 13600, 13601 bis 13800, 13801 bis 14000, 14001 bis 14200, 14201 bis 14400, 14401 bis 14600, 14601 bis 14800, 14801 bis 15000, 15001 bis 15200, 15201 bis 15400, 15401 bis 15600, 15601 bis 15800, 15801 bis 16000, 16001 bis 16200, 16201 bis 16400, 16401 bis 16600, 16601 bis 16800, 16801 bis 17000, 17001 bis 17200, 17201 bis 17400, 17401 bis 17600, 17601 bis 17800, 17801 bis 18000, 18001 bis 18200, 18201 bis 18400, 18401 bis 18600, 18601 bis 18800, 18801 bis 19000, 19001 bis 19200, 19201 bis 19400, 19401 bis 19600, 19601 bis 19800, 19801 bis 20000.

Serie II, Litt. B. über 50 Thlr. Courant, Nr. 1 bis 200, 201 bis 400, 401 bis 600, 601 bis 800, 801 bis 1000, 1001 bis 1200, 1201 bis 1400, 1401 bis 1600, 1601 bis 1800, 1801 bis 2000, 2001 bis 2200, 2201 bis 2400, 2401 bis 2600, 2601 bis 2800, 2801 bis 3000, 3001 bis 3200, 3201 bis 3400, 3401 bis 3600, 3601 bis 3800, 3801 bis 4000, 4001 bis 4200, 4201 bis 4400, 4401 bis 4600, 4601 bis 4800, 4801 bis 5000, 5001 bis 5200, 5201 bis 5400, 5401 bis 5600, 5601 bis 5800, 5801 bis 6000, 6001 bis 6200, 6201 bis 6400, 6401 bis 6600, 6601 bis 6800, 6801 bis 7000, 7001 bis 7200, 7201 bis 7400, 7401 bis 7600, 7601 bis 7800, 7801 bis 8000, 8001 bis 8200, 8201 bis 8400, 8401 bis 8600, 8601 bis 8800, 8801 bis 9000, 9001 bis 9200, 9201 bis 9400, 9401 bis 9600, 9601 bis 9800, 9801 bis 10000, 10001 bis 10200, 10201 bis 10400, 10401 bis 10600, 10601 bis 10800, 10801 bis 11000, 11001 bis 11200, 11201 bis 11400, 11401 bis 11600, 11601 bis 11800, 11801 bis 12000, 12001 bis 12200, 12201 bis 12400, 12401 bis 12600, 12601 bis 12800, 12801 bis 13000, 13001 bis 13200, 13201 bis 13400, 13401 bis 13600, 13601 bis 13800, 13801 bis 14000, 14001 bis 14200, 14201 bis 14400, 14401 bis 14600, 14601 bis 14800, 14801 bis 15000, 15001 bis 15200, 15201 bis 15400, 15401 bis 15600, 15601 bis 15800, 15801 bis 16000, 16001 bis 16200, 16201 bis 16400, 16401 bis 16600, 16601 bis 16800, 16801 bis 17000, 17001 bis 17200, 17201 bis 17400, 17401 bis 17600, 17601 bis 17800, 17801 bis 18000, 18001 bis 18200, 18201 bis 18400, 18401 bis 18600, 18601 bis 18800, 18801 bis 19000, 19001 bis 19200, 19201 bis 19400, 19401 bis 19600, 19601 bis 19800, 19801 bis 20000.

Serie III, Litt. C. über 25 Thlr. Courant, Nr. 1 bis 200, 201 bis 400, 401 bis 600, 601 bis 800, 801 bis 1000, 1001 bis 1200, 1201 bis 1400, 1401 bis 1600, 1601 bis 1800, 1801 bis 2000, 2001 bis 2200, 2201 bis 2400, 2401 bis 2600, 2601 bis 2800, 2801 bis 3000, 3001 bis 3200, 3201 bis 3400, 3401 bis 3600, 3601 bis 3800, 3801 bis 4000, 4001 bis 4200, 4201 bis 4400, 4401 bis 4600, 4601 bis 4800, 4801 bis 5000, 5001 bis 5200, 5201 bis 5400, 5401 bis 5600, 5601 bis 5800, 5801 bis 6000, 6001 bis 6200, 6201 bis 6400, 6401 bis 6600, 6601 bis 6800, 6801 bis 7000, 7001 bis 7200, 7201 bis 7400, 7401 bis 7600, 7601 bis 7800, 7801 bis 8000, 8001 bis 8200, 8201 bis 8400, 8401 bis 8600, 8601 bis 8800, 8801 bis 9000, 9001 bis 9200, 9201 bis 9400, 9401 bis 9600, 9601 bis 9800, 9801 bis 10000, 10001 bis 10200, 10201 bis 10400, 10401 bis 10600, 10601 bis 10800, 10801 bis 11000, 11001 bis 11200, 11201 bis 11400, 11401 bis 11600, 11601 bis 11800, 11801 bis 12000, 12001 bis 12200, 12201 bis 12400, 12401 bis 12600, 12601 bis 12800, 12801 bis 13000, 13001 bis 13200, 13201 bis 13400, 13401 bis 13600, 13601 bis 13800, 13801 bis 14000, 14001 bis 14200, 14201 bis 14400, 14401 bis 14600, 14601 bis 14800, 14801 bis 15000, 15001 bis 15200, 15201 bis 15400, 15401 bis 15600, 15601 bis 15800, 15801 bis 16000, 16001 bis 16200, 16201 bis 16400, 16401 bis 16600, 16601 bis 16800, 16801 bis 17000, 17001 bis 17200, 17201 bis 17400, 17401 bis 17600, 17601 bis 17800, 17801 bis 18000, 18001 bis 18200, 18201 bis 18400, 18401 bis 18600, 18601 bis 18800, 18801 bis 19000, 19001 bis 19200, 19201 bis 19400, 19401 bis 19600, 19601 bis 19800, 19801 bis 20000.

Diese geschehen und geschlossen vor Zeugen, wie oben.

v. Hennig

Meister

Mollitor

Dr. Schmidt

Hartmann

No 203.

Ziehung vom 10 Januar 1867.

Der K. Obergerichts-Secretair Hr. Schmidt ist Behufs der Ziehung der Pfandbriefe

in seiner Briefzeichnungskammer und in der öffentlichen Sitzung unter Zuziehung des Gerichtsschreibers Hr. Obergerichts-Secretair Hartmann, Hr. Obergerichts-Secretair Meister, Hr. Obergerichts-Secretair Mollitor, Hr. Obergerichts-Secretair Dr. Schmidt,

11. Elias Heimann in Braunstadt, verschafft, Besitzer des Zahnradfabrikanten Louis Heimann daselbst;

12. Abraham Fiegler in Kirchheimingen, verschafft, Besitzer des Handelsmannes Simon Fiegler daselbst;

13. Friedrich Müller in Braunstadt, verschafft, Besitzer des Schuhmachers Christian Müller daselbst;

14. Lazarus Rosin in Braunstadt, verschafft, Besitzer des Handelsmannes Samuel Rosin daselbst; sämmtliche des k. Obertribunals David in Braunschweig in seiner Eigenschaft als Assistenzrathes gegen ein Urtheil des k. Hofgerichts zu Braunschweig vom 4. September 1866 Appellation eingelegt hat, schließlich nicht erschienen, ja auch durch den ihnen zugeordneten Assistenzrath Appellaten vertreten worden,

gegen

den k. Bezirksgerichtsrath, Appellaten Rudolf von Kegel Landschaftsmitglied Hirschhof, Appellaten;

Auf Anführung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Küster in Erwägung genommen;

Nach Einsicht der Akten des streitigen Falles, nämlich:

1/ des angefochtenen Urtheils, wodurch die abgenommene Verhandlung des Beweisinterlokuts und der wiederholte Zeugenbeweis über die Behauptung 1844 übernommen zu haben, nicht für genügend erachtet worden ist, eine Beweisführung, wie sie jetzt vorliegt, für nöthig erachtet, und demgemäß die Appellaten zu Führung des Beweises über 25 Artikel in Frist von 6 Wochen a dato dieses Urtheils, unter Vorbehalt der Gegenbeweisführung, verurtheilt worden ist;

2/ der Beschwerdeschrift des k. Obertribunals David in Braunschweig als Assistenzrathes der Appellaten vom 8. September d. J. für sich selbst eingelegten Appellationsrechtfertigung;

3/ der Gegenerklärung des k. Bezirksgerichtsrathes Rudolf von Kegel in Braunstadt vom 5. bis 6. November d. J.;

Auf Anführung des Assistenzrathes des Appellaten, des Landschaftsmitgliedes des Hofgerichtsadvokaten Staates in Braunschweig, Vor- und Zunamen daselbst, wegen Abwesenheit des Hofgerichtsadvokaten Fries daselbst zum Empfange der Zustellung dieses Urtheils ernannten Prokurators Fries in Braunschweig, in seiner Eigenschaft als Assistenzrath des Appellaten;

Auf Anführung des k. Obertribunals in Braunschweig, des Assistenzrathes des Appellaten, Vor- und Zunamen daselbst, wegen Abwesenheit des Hofgerichtsadvokaten Staates in Braunschweig, des Hofgerichtsadvokaten Fries daselbst zum Empfange der Zustellung dieses Urtheils ernannten Prokurators Fries in Braunschweig, in seiner Eigenschaft als Assistenzrath des Appellaten;

[illegible] Beschlusses, ob es [illegible] Einstellung von Verhandlungen [illegible] Vergleichsverfahrens [illegible] Vergleichsvorschlag [illegible] Gläubigerversammlung [illegible] Vergleichsvorschlag [illegible] Vergleichsvorschlag [illegible] Vergleichsvorschlag

Ordnungsstrafe angedroht, und es
kommen sich Parteien, die nicht Rechtsanwälte sind, durch
die Gerichtsordnung, wenigstens Vollmachtsurkunden
nicht über Prozessvollmachten ausweisen, so müssen
sie Vollmachten, die Ermächtigung zu Prozessführungen
enthalten, zu den Akten geben, und es ist ihnen
auf Verlangen eine Abschrift zu ertheilen.

Die Gerichtsordnung enthält ferner Vorschriften über
die Zustellungen, Ladungen, Termine, Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Beweis, Eidesleistung, Urtheile, Rechtsmittel, Kosten, Sicherheitsleistung, Zwangsvollstreckung, Arrest, einstweilige Verfügungen, Aufgebotsverfahren, Entmündigungen, Vormundschaften, Pflegschaften, Gesindesachen, Gesindeordnung, Gesindedienstbuch, Gesindemiethe, Gesindelohn

Liquidation
über Posten Contro
Forderungen, sowie
über die Vertheilung.

Pfleiderer 5. 38
Bürgin 20 32
Hamacher ... 18 20½
44. ½
Firmach i. H.

Liquidation
über Ausgaben der Execution gegen Ackermann Wittwe vom 4.5.6. und 8. Februar 1867.

Pfleiderer 6. 04
Bürgin 5. 57
Firmach 1. 25
Hamacher ... 12. 39
26. 01
Firmach hat wegen des Ausfalls eine andere Liquidation gegen Ackermann Wittwe

2/6 53½ Fr.

Peter Schäfer Taglöhner Heinrich Rohrstock Ackersmann,
2. Eberhard Noll, Bürgermeister in Bindesheim wohnhaft,
Peter Schäfer Heinrich Noll Ackersmann;
3. Peter Kölbel, in Bindesheim wohnhaft, Peter Schäfer Eduard Hermann Philipp Adolph I Ackersmann;
4. Georg Nikolaus Mark in Binsheim an der Eck wohnhaft, Peter Schäfer Ackersmann Johann Georg Mark;
5. Jakob Blum in Bindesheim wohnhaft, Peter Schäfer Heinrich Taglöhner Nikolaus Blum Ackersmann;
6. Conrad Baumgärtner, in Bindesheim wohnhaft, Peter Schäfer Heinrich Taglöhner Ackersmann
7. Valentin Braun, Taglöhner in Bindesheim Nikolaus Braun Wittwe, wohnhaft in Binsheim an der Eck, Peter Schäfer Ackersmann Nikolaus Georg Braun Ackersmann;
8. Christian Metzinger, in Binsheim an der Eck wohnhaft, Peter Schäfer Ackersmann Nikolaus Georg Metzinger
9. Carl Franck in Bernhardt wohnhaft, Peter Schäfer Schullehrer Michael Franck Ackersmann;
10. Conrad Schneider in Colgenstein-Heidesheim wohnhaft, Peter Schäfer Taglöhner Nikolaus Schneider Ackersmann;
11. Hermann Wohlgemuth, Bürgermeister in Bindesheim wohnhaft, Peter Schäfer Bürgermeister Michael Wohlgemuth Ackersmann; für welche der k. Ortsrichter David in Feuerbrunnthal in seiner Eigenschaft als Assistenzrathsherr gegen ein Ausfall des k. Friedensgerichts zu Feuerbrunnthal vom 4ten September 1866 Appellation einlegte hat, sämmtliche

weist zurückkommen, sind durch den schon erwähnten Gerichtsvollzieher Pfleiderer zu Feuerbrunnthal Ladung zugestellt worden;

gegen

die k. Bürgermeisterei, vertreten durch den kgl. Beigeordneten Zinkgraf, Appellatin;

Auf Anführung der zur Referentin ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Frau Lauschke;

Auf Einsicht und Abhaltung der heutigen öffentlichen, mündlichen Verhandlung;

In Erwägung, daß nach dem Inhalte des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Juni 1866 die Vertheilung der Gemeindewaldungen unter die Bürgerschaft, welche seit dem Jahre 1843 für gemeinschaftlich verblieben, und die jedem in natura zu verabfolgenden Antheil von einhundert Ruthen, die Ruthe zu 14 Schuh 26 Zoll Rheinmaß, und die Nutznießung derselben für die Jahre 1867–69 der Gemeinde zugesprochen, dann daß der Gemeinderath zugleich beschlossen hat, daß nach Ablauf der gedachten Frist für jeden der berechtigten Einsässigen und dessen Vermögen die Ersitzungszeit des Eigenthums gelten solle, und daß diese Frist nicht mitzurechnen sollte, ein jeder derselben in seine zugetheilten Besitzungsstücke von drei Personen eingewiesen worden ist, alles mißbilligend, da nach §. 29 des angeführten Gesetzes vom Besitzungen liegenden Vermögens=

beschlagnahme;

2/ der durch den k. Advokaten David in Frankenthal als Offizialvertheidiger der Beschuldigten in I Instanz am 8. Dezember 1866 für dieselben eingelegten Appellerklärung;

Nach Anhörung des Offizialvertheidigers der Beschuldigten, des [illegible] Böhing in seinem Vor- und Antrag dahin gehend:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte unter Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellanten wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung gemäß Art. 10 [illegible] II zum Friedensvertrage mit Preußen vom 22. August 1866, beziehungsweise wegen mangelnden dolus von Kosten und Strafe freizusprechen;

beziehungsweise bezüglich des Appellanten Kleber, denselben wegen [illegible] fortbestehender Geisteskrankheit und mangelnder Selbstbestimmung freizusprechen;

mehr beziehungsweise dem k. Bezirksgerichte aufzugeben, die bei Gelegenheit der Voruntersuchung des Anton Kleber, erhoben nach Art. 137 des Polizeistrafgesetzb. vom 22. November 1864, bei dem k. Landgerichte [illegible] verwahrten Akten mit Protokoll des Bürgermeisteramts [illegible] Akte und Befund des k. Bezirksarztes, dem k. Appellationsgerichte vorzulegen, eventuell zugleich denselben k. Bezirksarzt Schunk in [illegible] zum Gutachten aufzufordern, ob die Geisteskrankheit eine blos momentane, oder aber eine andauernde gewesen, Kosten vorbehaltend;

bezüglich des Appellanten Bauer, denselben als der Militärpflichtigkeit nicht überwiesen und wegen [illegible] Pflichterfüllung freizusprechen;

beziehungsweise eine geeignete Frist zu gestatten, damit die erfolgte Einweisung desselben durch die zuständige Behörde rückgängig gemacht werde, Kosten vorbehaltend;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag dahin gehend, daß sie es dem Gerichtshofe überlasse, ob er nicht eine Aufklärung von Seiten der Conscriptionsbehörde für angemessen erachte bezüglich des Beschuldigten Bauer, hinsichtlich der übrigen Beschuldigten gefalle es dem k. Appellationsgerichte die Berufung derselben als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung derselben in solidum zu (1/3 resp.) 2/3 der Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß sämmtliche Appellanten, [illegible] auf die rechtzeitig und in gesetzlicher Form ergangene Vorladung in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, um die von ihrem Offizialvertheidiger eingelegte Berufung zu rechtfertigen, und deßhalb gegen sie in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache:

Daß [illegible] als Conscribirter [illegible] seiner Militärpflichtigkeit in die [illegible] zu [illegible], wenn er [illegible] und [illegible] 1884 [illegible] der [illegible] als vollkommen festgestellt zu

bekanntlich ist, nemmen sich die Consumgebühren-pflichtigkeit des Kaufmännischen Handwerksgenossen-schaft, bei allen die Einberufung der gesetzlichen oder Ehrengerichts-Wahlen in den Kauf Blatt selbst geschehen sind, die Gemeinde, der dem genannten Consumgebühren-Gesetz unterworfen, es werden dann die Beschwerde über die Wahlverhandlungen;

Dass in gegebenen Falle abgesehen von den gesetzmäßigen Einberufungsfristen gegen Ehren Gesetzen, gegen die Appellanten in Jahre 1863 gehandelt, ist nicht 85 des H. C. G. im Jahre 1864 entsprechend geschieht worden, und auch 86 dieses mit dem 1. Januar 1865 in die Wirksamkeit eingetreten ist, keinem Zweifel unterliegt, aber die im Januar 1866 legal eingeleitete Untersuchung, hinsichtlich unmöglich die gesetzlichen Fristen, bis gesetzlich eingehalten, erfüllen konnte, ist offenkundig, und es deshalb die gesetzliche Einberufung, hinsichtlich der Wahlen, nicht gegen Gesetz verstoßen hat;

Ebenso ist die Einberufung der Generalversammlung vom 22. Januar 1866 gegen Gesetz, weil hier nicht 8 Tage zwischen Einberufung und Versammlung liegen, sondern nur 7 Tage bestimmt, während 8 Tage vorgeschrieben worden waren;

Dass

[illegible] zu ergehen, ob Appellant Kleber
unterm 3. Dezember 1864 auf Grund [illegible]
Anhaltspunkte zum Widerrufsgesuche [illegible] erblicken
vermöchten, insbesondere aus den Akten, ob auch
die vermißte Urkundenhinterlegung [illegible] Appellanten bereits vollzogen, zu ergehen, und durch
Vernehmung von Zeugen und Parteyerklärungen
zur Entscheidung der streitigen Thatsachenfragen
zu treffen, ob Appellant Kleber zu Recht ver-
urtheilt worden, die [illegible] Ehefrau
[illegible] Ehemännlichen Consens
[illegible] Verpflichtungsurkunde vom 6ten Januar 1866 [illegible]
[illegible] Ehemann in solchem Betrage, daß [illegible] die [illegible]
Pflicht-Ersatzleistung [illegible] Entschädigung der
Pfandgläubigerin den Werth [illegible]
[illegible];

Auf [illegible], daß sich [illegible] Appellanten zu-
nächst auf den [illegible] Vorschriften über-
haupt, [illegible] vom 6ten Januar 1865 – nicht 1863, wie
es irrthümlich [illegible] – ein
Pfandrecht [illegible] 22 Morgen, Acker von Morgen, 2-
Ruthen zu Rüdesheim, [illegible] in Rüdesheim von
dem Orte, [illegible] Rüdesheim [illegible]
Obstbaumpflanzung [illegible] zu [illegible]
[illegible] Grundstücken von einem Jahre [illegible]
[illegible] dem [illegible] Königlichen [illegible] zu
erfahren, ob Appellant Braun mit diesen Anlagen
Arbeiten [illegible] und beziehungsweise [illegible] Kosten
gegen [illegible] [illegible] Abrechnungsbetrag mit
Recht [illegible],

Insbesondere, [illegible] Appellant Kleber
[illegible] [illegible] Rüdesheim und Braun Be-
klagten [illegible] Rüdesheim [illegible] Braun be-
[illegible] [illegible] 6ten Januar 1865
[illegible] Pfandrechtsbestellung [illegible] Appellanten
[illegible] [illegible] Rüdesheim [illegible] Ehefrau
[illegible] [illegible] Rüdesheim [illegible] Ehefrau
[illegible] [illegible] Rüdesheim [illegible] Ehefrau

Expedirt für die k. Bezirksgerichte einfache Gerichtsbriefe laut Nr. 414 ausgefertigt zu Freiburg am 2 Januar 1867 fol. 152 Cab. Sec. 5 zu erheben für Stempel . . . 1.52 Porto . . . 38 2.20 Taxen Gebühren gemäß Erlaß des k. Finanz Min. gestempelt laut Nr.

kanntschaft und Namens mitgetheilt, daß mit einverständlich zu verhandeln sei;

Es sei Ordnung, auf Antrag des k. Amtsanwalts Bezirksamts die Sache zur öffentlichen Verhandlung und Urtheilsfällung an das k. Bezirksgericht in Bruchsal gegen Johann Jakob Hölzig Häfelers I von Bietigheim, Amts Bruchsal, Appellanten, wegen Übertretung, den Betrieb auf diesen gemeinschaftlichen Platz betreffend, - wobei Amtsanwalt Hall, für Angeklagten Rechtsanwalt Dr. Schenk - für Einsicht der Akten Rechtsanwalt Dr. Lehmann - für Appellanten Hölzig Häfelers Rechtsanwalt Dr. Lehmann - für Einsicht der Ak

vom November 1866 sein wörtlich enthält, und die mündliche Begründung seines Antrages und die Replik des Rechtsanwalts Eigenbrodt zu Frankfurt, Namens des Appellaten, verlesen worden ist;

das Erkenntniß der Appellatin vom 18. September 1866;

auf Vernehmung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm von den Vorinstanzen vorgehaltenen Thatsachen-Behauptungen; sowie auf seine Vernehmung über die Punkte Summarischen Beweises in seinem Klag- und Beilagen, sowie gehört: die Vorstellen von der Appellatin mündlich Vernommenen des außergerichtlichen Beistands des Appellaten Rechtsanwalts Eigenbrodt, schriftlich vorgelegte Vollmacht vom 5. November 1866 und klagen Beilagen gegen Empfangschein und Rückgabe;

auf Vernehmung eines Zeugen der Appellatin in ihren Klag- und Beilagen, die Vernehmung des Appellaten als Beklagten nicht nöthig erachtet, weder Klagabweisung erfolgen zu den Kosten des Appellaten;

in Erwägung, daß durch die Aussagen der in I. Instanz vernommenen Zeugen Pflegel, Lorenz und Leibmann in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Pflegel und Lorenz, daß Appellatin Johanna Rosenberg, seine zu Bernburg in öffentlicher Anstalt in Behandlung gewesen, daß Appellatin Johanna Rosenberg, seine zu Bernburg in öffentlicher Anstalt in Behandlung gewesen, daß Appellatin Johanna Rosenberg bei Besuch über seinen gewissen gemeinsamen Pflegers und dem Johann Adam Mund von Cronbach, mit Empfehlung auf ein Absteil der weiteren Polizeigewalt zu Oldenburg,

durch welche er auf Klage der Pflegerin von Schwachsinnigkeit zu seiner Entmündigung gebracht worden war; gründlich ausgeführt hat: „Johann Gg. ist in seinem ruhigen Benehmen, sein ruhiger Blick ist ein ruhiger Blick, sein Gang ist ruhig, sein Gesicht ist ein gesunder Gesicht", weshalb Klage auf Entmündigung des Pflegers zu verwerfen sei;

in Erwägung, daß Pflegers als ungenügend bezeichnet worden, dessen Aussagen neben denen der beiden übrigen Zeugen Lorenz und Leibmann unbedeutend seien, denen der beste Beweis und übereinstimmende Glaubwürdigkeit zu Gute stehe;

daß die gegebenen auf eigenen Beobachtungen beruhenden Aussagen Pflegers Aussagen der beiden übrigen Zeugen Lorenz und Leibmann als unbedeutend erscheinen;

daß der gerichtliche Beistand der Appellatin Vertheidigung der Berufung für genügend erachtet, sodaß offenbar eine genaue Kenntniß dieser Verhältnisse in Anregung nicht stehe Veranlassung vorhanden, über, wenn der gegebenen Thatsachen auch die Behauptung des Appellaten nicht begründet erachtet werden kann;

daß es dem Ermessen Gerichts nicht entgegen, auch Zeugen zu vernehmen, oder nicht zu vernehmen;

daß der I. Richter die Sache, wie sie qualifizirt sind, durch die ausgesprochene Entmündigung des Klagegegners, auf eine Klage zurückgeführt, welche mit Recht auf die gegebenen Thatsachen der Appellatin Berufung zu stützen;

daß demgemäß die gegen das angefochtene

Urtheil eingelegte Berufung sich auf alle Positionen der Endigungsurkunde bezieht, und der Appellantin die widersprechenden Thatsachen der Gegenseite nicht zugestanden sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht für Recht:

Die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 11. September 1866 eingelegte Berufung wird verworfen, und demzufolge der Appellantin die Kosten der Appellationsinstanz, festgesetzt auf 49 Gulden 2 Kreuzer, Gulden 25 Kreuzer

Dieses Urtheil in Berufung des Art. 194 & 211 der gerichtlichen Prozeßordnung, welche vor dem Bezirksgerichte in der öffentlichen Sitzung vorgetragen worden ist, und des Inhalts in Gemäßheit

Also gesprochen und gesprochen vor Tage, wie oben.

v. Heinrich

Löw

Molitor

C. Heil

Nro 6.

Sitzung vom 12. Januar 1867.

Liquidation
von Seiten Curator
Ersparnisse:

Postsache . . . 2. 48
Porto . . . 2. 20
Gerichtsk. . . 42. 44½
f 47. 52½

Der k. Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken in seiner Berathungskammer, in der öffentlichen Sitzung von Gerichtsschreiber Hoffmann, Dietz, Molitor, Heinrich, v. Haenel, Löw, Hoffmann, Dietz, Molitor, Heinrich, Hannauer, Präsident, Löw und Heil, Beisitzer, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Weber, 49 Jahre alt, Steinhauer in Edenkoben, gegenwärtig, Appellant, vertreten durch seinen Beistand den k. Bezirksgerichtsadvokaten Hannauer in Landau, einerseits,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den II Staatsprocurator Hannauer, Appellatin;

Nach Einsicht der Berufungsschrift des Appellanten vom 20. Dezember 1866;

Nach Einsicht der Akten des Bezirksgerichts Landau in Sachen Weber gegen Ersparnisse

Durch Abänderung des Appellanten in seinen Entschädigungen auf die ihm von dem Gemeinderathen angeschuldigten Brandstiftungsthaten, sowie auf seine Verhaftszeit bei Empfangnahme seiner Bau- und Einrichtungskosten gestützt; so gestellt von d. Appellanten gewisse der Appellantes seinerseits angenommen, sodass dieselbe von d. Richter nicht abzuändern gestattet gewesen sein;

Durch Einstimmung der d. Vorentscheidung in seinen Motiven, die Verurtheilung des Appellanten als Mitschuldigen zu annehmen, weiters Abweisung derselben zu den Kosten des Appellirens;

In Erwägung, dass auf den Akten, den Abschreibungsbücher und den von dem ersten Richter aufgenommenen Verhandlungen nachgewiesen ist, dass in der Nacht vom 11/12 November 1866 eine unbekannte Feuersbrunst durch Anzündung von gewissen Mitteln die Wohnung des Samuel Berger von Furnenkapfel und die daselbst befindliche Mühle mit Getreide im Werthe gerichtlich geschätzt sind;

dass neben diesen, noch viele Akten vorliegen, welche gegen mehrere und verschiedene Personen Beschuldigungen enthalten, und dass der erste Richter die Verhandlungen mit den Gemeinden und Behörde des gerichtlichen Appellanten als den Akten begonnen, und bei den Verhandlungsbemerkungen sind die Aussagen der Zeugen über mündlichgepflogene Verhandlungen vorgelesen worden sind;

In Erwägung, dass Appellant in der gerichtlichen Untersuchung somit nicht im Stande war, weitere Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, als [illegible] dieselben zu beantragen;

dass, ferner, da die Akten gehörig geschlossen sind, neben der Entschädigung gerichtlich geschätzt, die mitgelegte Bemerkung in den Gemeindeschätzungen, gegenwärtig zu berücksichtigen, dass Appellant in die Feuersbrunst verschiedene Papiere, Bücher, Urkunden, Wechsel, Schuldscheine, Obligationen, Rechnungen, Briefe und Geld in einer der Brandstätte entnommenen Kiste zu verwahren;

In Erwägung dass, wenn gerichtliches Verfahren Verbrechen, in den Gemeindeakten der Beweis vorliegt, und vorliegt die Verhaftnahme des Appellantes nicht gerechtfertigt, Gründe dagegen, warum der erste Richter die Entschädigungsansprüche

Eigentliches Urtheil der Appellanten [illegible] Forderungen von Appellaten [illegible] für Lasten fallend:

Klagsache ... 2. 27
Prozesse ... 3. 44
Gerichtskosten 12. 07
18. 18

Kostenpunkt der 82 Zeugen in Frankenthal 5. 30
23. 48

Nr. 7.

Urtheil vom 17. Januar 1868

In der Appellationsbeschwerde des Beklagten in Sachen contra Kläger und Appellaten, wegen Forderung, hat der Appellationsgerichtshof der Pfalz, Kammer für Handelssachen, in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert sechzig und sechszig, an welcher waren: Präsident, Schmauder; Hoffmann, Richter, Mailänder, Berg, Beisitzer, Hanauer, II. Handelsgerichtsmitglied und Kaul, II. Ersatzmann, gemäß Schreiben folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Schwartz, 23 Jahre alt, Winzer und Ackersmann zu [illegible] in Frankenthal wohnhaft, vertreten durch Prozeßbevollmächtigten,

2. Jakob Völkweiler, 21 Jahre alt, Winzer,

3. Dietrich Sieb, 21 Jahre alt, Winzer, alle in Oggersheim wohnhaft, Appellanten von einem 25. Oktober 1866, als die Parteien erschienen, und insbesondere Anwalt des Handelsgerichtes Petersberger;

gegen

den k. Bezirksamtsrichter, amtlichen Beisitzer des k. Handelsgerichtes Hanau, Appellaten;

Nach angehörtem Vortrage des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Keller;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber erwachsenen Akten, namentlich:

1. des angefochtenen Urtheils, erlassen von dem Appellaten vorgesetzten, mit Akten vom

Endschlusse, die mündliche Verhandlung und mittelst weiteren Beschlusses anordnende Einvernahme der Zeugen Jakob Schwartz von Oggersheim vom 13. Oktober 1866 im Beweisthemen, sowie über die Kosten rechtskräftig, und Jakob Schwartz in die Gerichtskosten von sechs Mark, Jakob Völkweiler und Dietrich Sieb in gleiche Kosten von je zwei Mark, und alle dem Gegentheile zu ersetzen, endlich die 17 Zeugen à 15 Kreuzer, insgesammt 4 Gulden 30 Kreuzer, die Zeugen von Oggersheim Partheigänger ausgeschlossen waren;

2. der Beweisaufnahme vom 18. September 1866;

Nach Einsicht der Akten, in denen Appellaten, in ihren Schlußnahmen auf die schon von dem Handelsgerichte vorgetragenen Beschwerdegründen beharrten, sowie auch der Prozeßbevollmächtigte des Appellaten in seinem Vortrage die Abweisung der Appellation beantragte, in Erwägung:

Zu Formalien, daß der k. Richter auf Grund von der schriftlichen Abstimmung in Akten

Endschlusses, die mündliche Verhandlung und mittelst weiteren Beschlusses anordnende Einvernahme der Zeugen Jakob Schwartz von Oggersheim vom 13. Oktober 1866 im Beweisthemen, sowie über die Kosten rechtskräftig, und Jakob Schwartz in die Gerichtskosten von sechs Mark, Jakob Völkweiler und Dietrich Sieb in gleiche Kosten von je zwei Mark, und alle dem Gegentheile zu ersetzen, endlich die 17 Zeugen à 15 Kreuzer, insgesammt 4 Gulden 30 Kreuzer, die Zeugen von Oggersheim Partheigänger ausgeschlossen waren;

2. der Beweisaufnahme vom 18. September 1866;

Nach Einsicht der Akten, in denen Appellaten, in ihren Schlußnahmen auf die schon von dem Handelsgerichte vorgetragenen Beschwerdegründen beharrten, sowie auch der Prozeßbevollmächtigte des Appellaten in seinem Vortrage die Abweisung der Appellation beantragte, in Erwägung:

Zu Formalien, daß der k. Richter auf Grund von der schriftlichen Abstimmung in Akten

Verbindung mit den Akten der Nichtigkeitsbeschwerde und Klage ab zu weisen, dass der Herr Landrath Bronisch von Oleszno d.d. 13. Oktober a.c. auf dem Prinzip gemischten Eisenbahnhofe und Bezirk in seinem Abwesenheitsfalle von dem Landrichter Schmidt, und wenn Kreisrichter auch dem Kreis Richter, Assessor und Friedensrichter Hoffmann abwesend wäre, dass an 24 Tagen lang ordentlichen wäre, dass die im Verfügungsgesetz vorgeschriebenen Termine die I. Instanz, dass die Appellanten die Akten zurück, endlich anzuweisen, dass es denselben von den Appellationsgerichte zu Posen gehörigen ist, die gegen sie anhängigen Prozesse zu beschleunigen oder zu schweigen;

In Erwägung, dass sowohl die Nichtigkeitsklage als Klage keine schwebende Beschwerde haben, dass die Appellanten mit ordentlichen Rechtsmitteln abgewiesen, aber die Akten in summarischen Verfahren und endlich möglichen Beschwerden anzuhalten haben, endlich Klagen gegen die Akten Richter überhaupt als unzulässig anzusehen;

dass ferner die Akten auf allen Einsichten, welche nicht für unzulässig erklärt, als unerhebliche Verzögerungsbeschwerde in Anspruch genommen ist, dass der Appellanten auf Seiten Beschwerde gegen den Beschluss in Posen d.d. 24 Oct. 240 Abs. 2 und 3 für qualifizirt ist;

dass hiernach auf eine Entscheidung der Klage nicht erkannt kann, die auf den Antrag der Appellanten zurückzuweisen ist, aber den Herrn Schmidt, wird

in auf allen Einsichten der Beschwerde zu weisen ist, dass in den Schlüssen nur, dass Beschwerde gesetzlich, und auf einen Verzögerungsbeschwerde begründet wird, in diesem Falle als die Einsichten Appellanten zurückzuweisen ist, dass ferner das vorgeschlagene Verfahren abzuweisen ist, die den Appellanten gesetzt als Beschwerde gegen die Verzögerungsbeschwerde des Beschlusses d.d. Posen, vom 13. Oktober 1866, in Anspruch genommen, abzuweisen, in allen Verfügungen des Beschlusses d.d. Posen, in seinem gesamten Inhalt, über Verzögerungsbeschwerde nicht abzuweisen Einsichten in summarischen Verfahren und endlich möglichen Beschwerden schriftlich erklärt, und zu 8 resp. 4 monatlichen Haftung verurtheilt werden, und namentlich den Herrn Schmidt zu Gnesen Beschwerdeführer und den Herrn Landrath Hoffmann und den Herrn Kreisrichter Dietrich Fürst zu meinen Beschwerdeführern zu gewinnen, und alle dem zu den Akten der Appellationsgerichts, Abtheilung zu 6 Richtern zu Posen zurückzuweisen;

Gelesen in Anwendung des Art. 240 Abs. 2 No. 3, 235 Abs. 1 und 66 der Prozessordnung, sowie auf den Artikel 194 und 211 der gesetzlichen Verordnung, welche man den Schwestern in der öffentlichen Sitzung

ausgeschlossen anzusehen sind, und alle Einwendungen dagegen zurückzuweisen sind;

Also geschehen und gefunden zu Cassel am Tage wie oben.

v. Hermann

Trieste

Hoffmann

Molitor

C. Rud.

No 208.

Urtheil vom 18. Januar 1867.

Liquidation des Rechtsanwalts Jungmann.

Bogen ... 2. 27
Porto ... 2. 48
Zeugengeld 26. 22
Copialien ... 1. 33
Botenlohn ... 6. 29
Stempel ... 40
Reisekosten ... 34. 56
= 75 Th.

In der b. Appellationsbeschwerdesache des Advocaten Jungmann zu Fulda, Beschwerdeführers und Appellanten, wider den Advocaten Dr. Zachariä zu Fulda, Beschwerdegegners und Appellaten, hat sich der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1867, an welcher Theil genommen haben: v. Baumbach, Präsident, Hoffmann, Trieste, Molitor, Rud, Rath, Hanauer, II. Rechtsanwalt und Rud, II. Referendar, als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Namen
Johann Georg Zachariä, 46 Jahre alt, Advocat in Hünfeld, Appellant, wegen eines Urtheils des b. Beschwerdegerichts zu Fulda vom 15. September 1866, in Sachen contra;

gegen

den b. Rechtsanwalt, Appellaten, Rath am b. Beschwerdegerichte Hanauer, Appellaten;

Der angenommenen Incidentbeschwerde des Appellaten wegen Nichtzulassung des Appellanten zu Appellationsvertheidigungsschriftsätzen;

Der Einrede und Abweisung der Incidentbeschwerde, wegen Nichtzulassung des Appellanten zu Appellationsvertheidigungsschriftsätzen, und

Der Beschwerde des Appellanten wegen Nichtzulassung zu Appellationsvertheidigungsschriftsätzen;

Der Appellation des Appellanten wegen Nichtzulassung zu Appellationsvertheidigungsschriftsätzen;

gelangen ist, dieselben kommt zu entscheiden, aber auch nur zu prüfen;

die Anordnung, dass Appellant sich im Privatfalle befindet, und dass die ihm zur Last gelegte That vor dem I. Richter nicht vollkommen erwiesen sei, und daher die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuches angewendet werden;

Abstimmung in der Hauptsache dem Appellanten seine Strafe zu verschärfen gerechtfertigt ist, und dass solche Strafe in dieser Beziehung als gesetzmässig angemessen erkannt werden muss;

dass indess die weiteren Umstände des Hauptfalles die Aufhebung des Appellanten in welche am Leben des vom I. Richter angenommen werden müssen, sondern eine Herabsetzung der von demselben verhängten Strafe rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Hamburg vom 15. Dezember 1866 eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet ab, und verurtheilt demselben zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 3 Thalern 49 Pfennigen.

Statt zieht die vom I. Richter verhängte Haftungsstrafe von vier und zwanzig Tagen auf die Dauer von drei Tagen herab.

Aller Rest in Anwendung des Art. 198 und 211 der peinlichen Prozessordnung, welche vor dem

Plenarsitzungen in öffentlicher Sitzung verkündet worden ist, und also Urtheil ist ausgefertigt.

Gelesen, unterschrieben und ausgefertigt.

v. Kraemer Thiessen

Hoffmann

Moldenhauer Dr.

Ernst.

Nro 9.

Sitzung vom 18. Januar 1867.

Liquidation der Kosten beim Falsum.

Ostern	1. 38
Pingsten	1. 52
Hartfest	1. 38½
Jacobi Tag	1. 26
Jahrmarkt	1. 49
	6. 55½

Kosten der Urtheilsausfertigung und Zustellung nach Hamburg, sowie die Porto nach Hamburg und Kosten der Urtheilsausfertigung

Ostern	1. 16
Pingsten	1. 38
Jacobi Tag	1. 31½
	1. 55½

Das k. Appellationsgericht des Herzogthums Holstein in Strafsachen zu Recht:

in der peinlichen Hauptsache bei der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1867 anwesend gefunden und Folgendes, wie gestern verkündet: v. Kraemer, Thiessen, Hoffmann, Moldenhauer, Dr. Ernst, II. Staatsprokurator Dr. Ernst, II. Ordnungsmässigkeit des Protokolls und Urtheil erkannt:

Von Rechts

Johann Graf, 22 Jahre alt, Tagner zu Hamburg, ausgesetzt, Appellant von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Hamburg vom 7. Dezember 1866, sind anzuhören;

gegen

das k. Bezirksgericht, vertreten durch den kgl. Bezirksgerichtsanwalt Hannes, Appellaten;

Nach mündlichem Vortrag des Referenten, mündlicher Rede des kgl. Appellationsanwalts Dr. Reiß;

Nach Einsicht der Akten des früheren exekutivischen Abstandsverfahrens, namentlich: a/ des vorgelegten Vertrages, wodurch Johann Paul Schlosser von Hainau Nr. 1 sein Anwesen um 32 Kreuzer zum Vorschein des Metzgers Simon Kahn in Lambach, die Pfändung, ausweislich zu Lambach am 24. August 1866, in continuando für übergeben erklärt, und b/ eine Schätzungsverhandlung von zwei Maurern, gefertigt in der Pfalz, ausweislich zu 3 Gulden 15 Kreuzer angenommen wurden ist;

2/ das Kaufschillingsverteilungserkenntnis des Appellanten vom 17. September 1866;

3/ das Kaufschillingsprotokoll des k. Bezirksgerichtes Pfarrer zu Lambach vom 11. Januar 1867;

Nach Einsicht der k. Bezirksgerichtsakten in Ehe- und Pflegsachen, namentlich: a/ das Erkenntnis des Appellationsgerichts des Kaufschillingsverteilungserkenntnisses des Appellaten mit Endigungsurteil zu annehmen, wobei Einwendungsbescheidung beschlossen in continuando zu Gunsten des Appellanten;

In Erwägung, dass Appellant nicht die in gegenwärtiger Sache einschlägige Einwendung, nämlich Verletzung in fremdlicher Pfändung nicht aufstellen, und deshalb fernerhin Verbindlichkeit verletzen, und gegen sie in continuando zu wenden ist

Collat tät in Anwendung des Art. 186, 194 und 211 der gemeinschaftlichen Prozeßordnung, welche von dem Herrn Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verkündet worden sind, und also lautet:

/: wie gestern :/

Also geschehen und gesprochen wie Tag wie oben.

v. Hermann

Hoffmann Riedel

Moldor Kühl

C. Kühl.

Expedirt für die kgl. Provinzialbehörde und für die Regierung zu Merseburg den 29 Januar 1867 mit 12 Bogen 0,45 ausser für Porto ... 16 Papier ... 28 mit Gehalt genommen und Honigne ohne Gebühren. E. Landrath gezeichnet.

No 10.

Sitzung vom 24 Januar 1867

Liquidation der Gerichtskosten Forderungen

Referate	6½
Porto	2. 20
Schreibgeb.	1. ½
Gerichtsb.	1. 12
	5. 32

In Sachen des Bauern Carl Hermann Hasbrück, zu Lochum wohnhaft, Appellanten wider den Bauern Heinrich Friedrich Wilhelm Hasbrück zu Lochum, Appellaten wegen einer Streitigkeit, betreffend Theilung;

gegen

das k. Land- und Stadtgericht, woselbst der königl. Oberlandesgerichtsassessor Dinkgreve, Appellatin;

Durch Verfügung vom 26 zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-Rathes Moldor in Sachen Hasbrück wider Hasbrück;

Durch Einsicht und Annahme des gegen das gedachte Urtheil vom 7 September 1866, rechtzeitig von Appellanten den Anwalt Hermann am 7 Novembr 1866 und ordnungsmäßig abgefaßt, und in einer Abschrift mit der Zustellungsurkunde vom 8 Novembr, sowie in der Sachen, Eigenthum gehörigen Akten;

Durch Annahme der Berufungsbeantwortung des Appellaten vom 15 September 1866;

Durch Verfügung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen vom 15 Januar 1867;

Durch Verfügung des k. Landgerichts in seiner Ein- und Anlage, so wie durch die Vorlage der Appellationsgerichtlichen Akten;

Durch Verfügung des k. Appellationsgerichts die Verweisung der Appellantin auf Landgerichtlichen Rechtsweg zu verfügen, wurden sämmtliche

[illegible] zu den Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der Beweisverhandlung, sowie nach den aus den Akten sich ergebenden Thatsachen als erwiesen anzunehmen ist, daß Appellantin in den Monaten Januar und Februar d. J. zu Emden gelegene Waaren in Besitz genommen und theilweise verkauft hat, welche Handlungen sie ohne Erlaubniß des Ehemannes nicht vornehmen durfte, wogegen sie ein Theil der auf sich gebrachten Waaren noch vorhanden und Ersatz geleistet wurde;

daß Appellantin demzufolge, da sie fortwährend gewerbsmäßig lebte und nicht Eigenthümerin des Vermögens war, sich der durch Art. 221 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches verbotenen Handlungen der Frauen schuldig gemacht hat, und sich aus dieser Handlungsweise nicht Befugniß ableiten kann, daß sie sich auf einen Verlust des Heirathsgutes gefaßt machen müsse, da ein bedeutender Vermögensverlust durch keine Thatsache, als ein bedeutender Vermögensverlust durch keine Thatsache, weder vorhanden, noch bewiesen worden kann, die Heirathsgüter in dem vorliegenden Falle überhaupt auf Seiten selbst des (Ehe-) Manns den Eingang gefunden hat;

In Erwägung, daß aber der erste Richter diese Thatsachen nicht gehörig gewürdigt hat, und ein richtiges Urtheil nicht angewandt hat;

daß somit seine Urtheil aufzuheben, auf den Antrag der Ehemannschaft das Urtheil dahin abzuändern, daß

welches sich auf den obigen Incidentpunkt ganz innerhalb desselben, entgegen der erhobenen Appellation einleuchtet, als in jeder Beziehung sich gerechtfertigt zu erweisen, und Appellantin in die Kosten des Verfahrens, soweit dieselben Beträge zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

wird das K. Appellationsgericht die erhobene Berufung als unbegründet ab- und den Berufungsklägerin die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu 3 Thalern 36½ Groschen,

Vorgelesen in Verordnung des Artikel 194 und 211 der gerichtlichen Prozeßordnung, und sollen von Amtswegen Ausfertigungen an die öffentlichen Behörden ausgehändigt werden sind, und also erkannt: [illegible]

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Hammer

Hoffmann Steffe

Molitor Hay

Conrad.

Voll

Verkündet am 24. Januar 1867

Liquidation
über die Kosten dieser Verhandlung.

Porto	2.55
Papier	3.16
Schreibgeb	12.67
Copialien	1.05
Beaufsichtigung	6.
Diäten u. Fuhrkost	51.48
Salarien	1.52
	79.53
2 pCt Einnahme für Königl. Kasse	3.30
	83.23

Decret
über Beaufsichtigung und Kostenfestsetzung

Das k. Appellationsgericht hat den Assessor Dr. Hermann Lehmann in seiner Sitzung vom 14. Januar 1867 in der öffentlichen Sitzung vom 14. und 15. Januar 1867 in Sachen des Hermann Lehmann, Kläger, Appellat, gegen 1. Maurermeister Hoffmann, 2. Zimmermeister Richter, 3. Maurergeselle Otto, 4. Zimmergeselle Ludwig, 5. Maurergeselle Bruno, 6. Zimmergeselle Lehmann, 7. Maurergeselle Schulz, 8. Zimmergeselle Schmidt, 9. Maurergeselle Schneider, 10. Zimmergeselle Schulze, 11. Maurergeselle Müller, 12. Zimmergeselle Meyer, 13. Maurergeselle Schmidt, 14. Zimmergeselle Schulze, 15. Maurergeselle Müller, 16. Zimmergeselle Meyer, 17. Maurergeselle Schmidt, 18. Zimmergeselle Schulze, 19. Maurergeselle Müller, 20. Zimmergeselle Meyer, 21. Maurergeselle Schmidt, 22. Zimmergeselle Schulze, 23. Maurergeselle Müller, 24. Zimmergeselle Meyer, 25. Maurergeselle Schmidt, 26. Zimmergeselle Schulze, 27. Maurergeselle Müller, 28. Zimmergeselle Meyer, 29. Maurergeselle Schmidt, 30. Zimmergeselle Schulze, 31. Maurergeselle Müller, 32. Zimmergeselle Meyer, 33. Maurergeselle Schmidt, 34. Zimmergeselle Schulze, 35. Maurergeselle Müller, 36. Zimmergeselle Meyer, 37. Maurergeselle Schmidt, 38. Zimmergeselle Schulze, 39. Maurergeselle Müller, 40. Zimmergeselle Meyer, 41. Maurergeselle Schmidt, 42. Zimmergeselle Schulze, 43. Maurergeselle Müller, 44. Zimmergeselle Meyer, 45. Maurergeselle Schmidt, 46. Zimmergeselle Schulze, 47. Maurergeselle Müller, 48. Zimmergeselle Meyer, 49. Maurergeselle Schmidt, 50. Zimmergeselle Schulze, 51. Maurergeselle Müller, 52. Zimmergeselle Meyer, 53. Maurergeselle Schmidt, 54. Zimmergeselle Schulze, 55. Maurergeselle Müller, 56. Zimmergeselle Meyer, 57. Maurergeselle Schmidt, 58. Zimmergeselle Schulze, 59. Maurergeselle Müller, 60. Zimmergeselle Meyer, 61. Maurergeselle Schmidt, 62. Zimmergeselle Schulze, 63. Maurergeselle Müller, 64. Zimmergeselle Meyer, 65. Maurergeselle Schmidt, 66. Zimmergeselle Schulze, 67. Maurergeselle Müller, 68. Zimmergeselle Meyer, 69. Maurergeselle Schmidt, 70. Zimmergeselle Schulze, 71. Maurergeselle Müller, 72. Zimmergeselle Meyer, 73. Maurergeselle Schmidt, 74. Zimmergeselle Schulze, 75. Maurergeselle Müller, 76. Zimmergeselle Meyer, 77. Maurergeselle Schmidt, 78. Zimmergeselle Schulze, 79. Maurergeselle Müller, 80. Zimmergeselle Meyer, 81. Maurergeselle Schmidt, 82. Zimmergeselle Schulze, 83. Maurergeselle Müller, 84. Zimmergeselle Meyer, 85. Maurergeselle Schmidt, 86. Zimmergeselle Schulze, 87. Maurergeselle Müller, 88. Zimmergeselle Meyer, 89. Maurergeselle Schmidt, 90. Zimmergeselle Schulze, 91. Maurergeselle Müller, 92. Zimmergeselle Meyer, 93. Maurergeselle Schmidt, 94. Zimmergeselle Schulze, 95. Maurergeselle Müller, 96. Zimmergeselle Meyer, 97. Maurergeselle Schmidt, 98. Zimmergeselle Schulze, 99. Maurergeselle Müller, 100. Zimmergeselle Meyer, 101. Maurergeselle Schmidt, 102. Zimmergeselle Schulze, 103. Maurergeselle Müller, 104. Zimmergeselle Meyer, 105. Maurergeselle Schmidt, 106. Zimmergeselle Schulze, 107. Maurergeselle Müller, 108. Zimmergeselle Meyer, 109. Maurergeselle Schmidt, 110. Zimmergeselle Schulze, 111. Maurergeselle Müller, 112. Zimmergeselle Meyer, 113. Maurergeselle Schmidt, 114. Zimmergeselle Schulze, 115. Maurergeselle Müller, 116. Zimmergeselle Meyer, 117. Maurergeselle Schmidt, 118. Zimmergeselle Schulze, 119. Maurergeselle Müller, 120. Zimmergeselle Meyer, 121. Maurergeselle Schmidt, 122. Zimmergeselle Schulze, 123. Maurergeselle Müller, 124. Zimmergeselle Meyer, 125. Maurergeselle Schmidt, 126. Zimmergeselle Schulze, 127. Maurergeselle Müller, 128. Zimmergeselle Meyer, 129. Maurergeselle Schmidt, 130. Zimmergeselle Schulze, 131. Maurergeselle Müller, 132. Zimmergeselle Meyer, 133. Maurergeselle Schmidt, 134. Zimmergeselle Schulze, 135. Maurergeselle Müller, 136. Zimmergeselle Meyer, 137. Maurergeselle Schmidt, 138. Zimmergeselle Schulze, 139. Maurergeselle Müller, 140. Zimmergeselle Meyer, 141. Maurergeselle Schmidt, 142. Zimmergeselle Schulze, 143. Maurergeselle Müller, 144. Zimmergeselle Meyer, 145. Maurergeselle Schmidt, 146. Zimmergeselle Schulze, 147. Maurergeselle Müller, 148. Zimmergeselle Meyer, 149. Maurergeselle Schmidt, 150. Zimmergeselle Schulze, 151. Maurergeselle Müller, 152. Zimmergeselle Meyer, 153. Maurergeselle Schmidt, 154. Zimmergeselle Schulze, 155. Maurergeselle Müller, 156. Zimmergeselle Meyer, 157. Maurergeselle Schmidt, 158. Zimmergeselle Schulze, 159. Maurergeselle Müller, 160. Zimmergeselle Meyer, 161. Maurergeselle Schmidt, 162. Zimmergeselle Schulze, 163. Maurergeselle Müller, 164. Zimmergeselle Meyer, 165. Maurergeselle Schmidt, 166. Zimmergeselle Schulze, 167. Maurergeselle Müller, 168. Zimmergeselle Meyer, 169. Maurergeselle Schmidt, 170. Zimmergeselle Schulze, 171. Maurergeselle Müller, 172. Zimmergeselle Meyer, 173. Maurergeselle Schmidt, 174. Zimmergeselle Schulze, 175. Maurergeselle Müller, 176. Zimmergeselle Meyer, 177. Maurergeselle Schmidt, 178. Zimmergeselle Schulze, 179. Maurergeselle Müller, 180. Zimmergeselle Meyer, 181. Maurergeselle Schmidt, 182. Zimmergeselle Schulze, 183. Maurergeselle Müller, 184. Zimmergeselle Meyer, 185. Maurergeselle Schmidt, 186. Zimmergeselle Schulze, 187. Maurergeselle Müller, 188. Zimmergeselle Meyer, 189. Maurergeselle Schmidt, 190. Zimmergeselle Schulze, 191. Maurergeselle Müller, 192. Zimmergeselle Meyer, 193. Maurergeselle Schmidt, 194. Zimmergeselle Schulze, 195. Maurergeselle Müller, 196. Zimmergeselle Meyer, 197. Maurergeselle Schmidt, 198. Zimmergeselle Schulze, 199. Maurergeselle Müller, 200. Zimmergeselle Meyer, 201. Maurergeselle Schmidt, 202. Zimmergeselle Schulze, 203. Maurergeselle Müller, 204. Zimmergeselle Meyer, 205. Maurergeselle Schmidt, 206. Zimmergeselle Schulze, 207. Maurergeselle Müller, 208. Zimmergeselle Meyer, 209. Maurergeselle Schmidt, 210. Zimmergeselle Schulze, 211. Maurergeselle Müller, 212. Zimmergeselle Meyer, 213. Maurergeselle Schmidt, 214. Zimmergeselle Schulze, 215. Maurergeselle Müller, 216. Zimmergeselle Meyer, 217. Maurergeselle Schmidt, 218. Zimmergeselle Schulze, 219. Maurergeselle Müller, 220. Zimmergeselle Meyer, 221. Maurergeselle Schmidt, 222. Zimmergeselle Schulze, 223. Maurergeselle Müller, 224. Zimmergeselle Meyer, 225. Maurergeselle Schmidt, 226. Zimmergeselle Schulze, 227. Maurergeselle Müller, 228. Zimmergeselle Meyer, 229. Maurergeselle Schmidt, 230. Zimmergeselle Schulze, 231. Maurergeselle Müller, 232. Zimmergeselle Meyer, 233. Maurergeselle Schmidt, 234. Zimmergeselle Schulze, 235. Maurergeselle Müller, 236. Zimmergeselle Meyer, 237. Maurergeselle Schmidt, 238. Zimmergeselle Schulze, 239. Maurergeselle Müller, 240. Zimmergeselle Meyer, 241. Maurergeselle Schmidt, 242. Zimmergeselle Schulze, 243. Maurergeselle Müller, 244. Zimmergeselle Meyer, 245. Maurergeselle Schmidt, 246. Zimmergeselle Schulze, 247. Maurergeselle Müller, 248. Zimmergeselle Meyer, 249. Maurergeselle Schmidt, 250. Zimmergeselle Schulze, 251. Maurergeselle Müller, 252. Zimmergeselle Meyer, 253. Maurergeselle Schmidt, 254. Zimmergeselle Schulze, 255. Maurergeselle Müller, 256. Zimmergeselle Meyer, 257. Maurergeselle Schmidt, 258. Zimmergeselle Schulze, 259. Maurergeselle Müller, 260. Zimmergeselle Meyer, 261. Maurergeselle Schmidt, 262. Zimmergeselle Schulze, 263. Maurergeselle Müller, 264. Zimmergeselle Meyer, 265. Maurergeselle Schmidt, 266. Zimmergeselle Schulze, 267. Maurergeselle Müller, 268. Zimmergeselle Meyer, 269. Maurergeselle Schmidt, 270. Zimmergeselle Schulze, 271. Maurergeselle Müller, 272. Zimmergeselle Meyer, 273. Maurergeselle Schmidt, 274. Zimmergeselle Schulze, 275. Maurergeselle Müller, 276. Zimmergeselle Meyer, 277. Maurergeselle Schmidt, 278. Zimmergeselle Schulze, 279. Maurergeselle Müller, 280. Zimmergeselle Meyer, 281. Maurergeselle Schmidt, 282. Zimmergeselle Schulze, 283. Maurergeselle Müller, 284. Zimmergeselle Meyer, 285. Maurergeselle Schmidt, 286. Zimmergeselle Schulze, 287. Maurergeselle Müller, 288. Zimmergeselle Meyer, 289. Maurergeselle Schmidt, 290. Zimmergeselle Schulze, 291. Maurergeselle Müller, 292. Zimmergeselle Meyer, 293. Maurergeselle Schmidt, 294. Zimmergeselle Schulze, 295. Maurergeselle Müller, 296. Zimmergeselle Meyer, 297. Maurergeselle Schmidt, 298. Zimmergeselle Schulze, 299. Maurergeselle Müller, 300. Zimmergeselle Meyer, 301. Maurergeselle Schmidt, 302. Zimmergeselle Schulze, 303. Maurergeselle Müller, 304. Zimmergeselle Meyer, 305. Maurergeselle Schmidt, 306. Zimmergeselle Schulze, 307. Maurergeselle Müller, 308. Zimmergeselle Meyer, 309. Maurergeselle Schmidt, 310. Zimmergeselle Schulze, 311. Maurergeselle Müller, 312. Zimmergeselle Meyer, 313. Maurergeselle Schmidt, 314. Zimmergeselle Schulze, 315. Maurergeselle Müller, 316. Zimmergeselle Meyer, 317. Maurergeselle Schmidt, 318. Zimmergeselle Schulze, 319. Maurergeselle Müller, 320. Zimmergeselle Meyer, 321. Maurergeselle Schmidt, 322. Zimmergeselle Schulze, 323. Maurergeselle Müller, 324. Zimmergeselle Meyer, 325. Maurergeselle Schmidt, 326. Zimmergeselle Schulze, 327. Maurergeselle Müller, 328. Zimmergeselle Meyer, 329. Maurergeselle Schmidt, 330. Zimmergeselle Schulze, 331. Maurergeselle Müller, 332. Zimmergeselle Meyer, 333. Maurergeselle Schmidt, 334. Zimmergeselle Schulze, 335. Maurergeselle Müller, 336. Zimmergeselle Meyer, 337. Maurergeselle Schmidt, 338. Zimmergeselle Schulze, 339. Maurergeselle Müller, 340. Zimmergeselle Meyer, 341. Maurergeselle Schmidt, 342. Zimmergeselle Schulze, 343. Maurergeselle Müller, 344. Zimmergeselle Meyer, 345. Maurergeselle Schmidt, 346. Zimmergeselle Schulze, 347. Maurergeselle Müller, 348. Zimmergeselle Meyer, 349. Maurergeselle Schmidt, 350. Zimmergeselle Schulze, 351. Maurergeselle Müller, 352. Zimmergeselle Meyer, 353. Maurergeselle Schmidt, 354. Zimmergeselle Schulze, 355. Maurergeselle Müller, 356. Zimmergeselle Meyer, 357. Maurergeselle Schmidt, 358. Zimmergeselle Schulze, 359. Maurergeselle Müller, 360. Zimmergeselle Meyer, 361. Maurergeselle Schmidt, 362. Zimmergeselle Schulze, 363. Maurergeselle Müller, 364. Zimmergeselle Meyer, 365. Maurergeselle Schmidt, 366. Zimmergeselle Schulze, 367. Maurergeselle Müller, 368. Zimmergeselle Meyer, 369. Maurergeselle Schmidt, 370. Zimmergeselle Schulze, 371. Maurergeselle Müller, 372. Zimmergeselle Meyer, 373. Maurergeselle Schmidt, 374. Zimmergeselle Schulze, 375. Maurergeselle Müller, 376. Zimmergeselle Meyer, 377. Maurergeselle Schmidt, 378. Zimmergeselle Schulze, 379. Maurergeselle Müller, 380. Zimmergeselle Meyer, 381. Maurergeselle Schmidt, 382. Zimmergeselle Schulze, 383. Maurergeselle Müller, 384. Zimmergeselle Meyer, 385. Maurergeselle Schmidt, 386. Zimmergeselle Schulze, 387. Maurergeselle Müller, 388. Zimmergeselle Meyer, 389. Maurergeselle Schmidt, 390. Zimmergeselle Schulze, 391. Maurergeselle Müller, 392. Zimmergeselle Meyer, 393. Maurergeselle Schmidt, 394. Zimmergeselle Schulze, 395. Maurergeselle Müller, 396. Zimmergeselle Meyer, 397. Maurergeselle Schmidt, 398. Zimmergeselle Schulze, 399. Maurergeselle Müller, 400. Zimmergeselle Meyer, 401. Maurergeselle Schmidt, 402. Zimmergeselle Schulze, 403. Maurergeselle Müller, 404. Zimmergeselle Meyer, 405. Maurergeselle Schmidt, 406. Zimmergeselle Schulze, 407. Maurergeselle Müller, 408. Zimmergeselle Meyer, 409. Maurergeselle Schmidt, 410. Zimmergeselle Schulze, 411. Maurergeselle Müller, 412. Zimmergeselle Meyer, 413. Maurergeselle Schmidt, 414. Zimmergeselle Schulze, 415. Maurergeselle Müller, 416. Zimmergeselle Meyer, 417. Maurergeselle Schmidt, 418. Zimmergeselle Schulze, 419. Maurergeselle Müller, 420. Zimmergeselle Meyer, 421. Maurergeselle Schmidt, 422. Zimmergeselle Schulze, 423. Maurergeselle Müller, 424. Zimmergeselle Meyer, 425. Maurergeselle Schmidt, 426. Zimmergeselle Schulze, 427. Maurergeselle Müller, 428. Zimmergeselle Meyer, 429. Maurergeselle Schmidt, 430. Zimmergeselle Schulze, 431. Maurergeselle Müller, 432. Zimmergeselle Meyer, 433. Maurergeselle Schmidt, 434. Zimmergeselle Schulze, 435. Maurergeselle Müller, 436. Zimmergeselle Meyer, 437. Maurergeselle Schmidt, 438. Zimmergeselle Schulze, 439. Maurergeselle Müller, 440. Zimmergeselle Meyer, 441. Maurergeselle Schmidt, 442. Zimmergeselle Schulze, 443. Maurergeselle Müller, 444. Zimmergeselle Meyer, 445. Maurergeselle Schmidt, 446. Zimmergeselle Schulze, 447. Maurergeselle Müller, 448. Zimmergeselle Meyer, 449. Maurergeselle Schmidt, 450. Zimmergeselle Schulze, 451. Maurergeselle Müller, 452. Zimmergeselle Meyer, 453. Maurergeselle Schmidt, 454. Zimmergeselle Schulze, 455. Maurergeselle Müller, 456. Zimmergeselle Meyer, 457. Maurergeselle Schmidt, 458. Zimmergeselle Schulze, 459. Maurergeselle Müller, 460. Zimmergeselle Meyer, 461. Maurergeselle Schmidt, 462. Zimmergeselle Schulze, 463. Maurergeselle Müller, 464. Zimmergeselle Meyer, 465. Maurergeselle Schmidt, 466. Zimmergeselle Schulze, 467. Maurergeselle Müller, 468. Zimmergeselle Meyer, 469. Maurergeselle Schmidt, 470. Zimmergeselle Schulze, 471. Maurergeselle Müller, 472. Zimmergeselle Meyer, 473. Maurergeselle Schmidt, 474. Zimmergeselle Schulze, 475. Maurergeselle Müller, 476. Zimmergeselle Meyer, 477. Maurergeselle Schmidt, 478. Zimmergeselle Schulze, 479. Maurergeselle Müller, 480. Zimmergeselle Meyer, 481. Maurergeselle Schmidt, 482. Zimmergeselle Schulze, 483. Maurergeselle Müller, 484. Zimmergeselle Meyer, 485. Maurergeselle Schmidt, 486. Zimmergeselle Schulze, 487. Maurergeselle Müller, 488. Zimmergeselle Meyer, 489. Maurergeselle Schmidt, 490. Zimmergeselle Schulze, 491. Maurergeselle Müller, 492. Zimmergeselle Meyer, 493. Maurergeselle Schmidt, 494. Zimmergeselle Schulze, 495. Maurergeselle Müller, 496. Zimmergeselle Meyer, 497. Maurergeselle Schmidt, 498. Zimmergeselle Schulze, 499. Maurergeselle Müller, 500. Zimmergeselle Meyer, 501. Maurergeselle Schmidt, 502. Zimmergeselle Schulze, 503. Maurergeselle Müller, 504. Zimmergeselle Meyer, 505. Maurergeselle Schmidt, 506. Zimmergeselle Schulze, 507. Maurergeselle Müller, 508. Zimmergeselle Meyer, 509. Maurergeselle Schmidt, 510. Zimmergeselle Schulze, 511. Maurergeselle Müller, 512. Zimmergeselle Meyer, 513. Maurergeselle Schmidt, 514. Zimmergeselle Schulze, 515. Maurergeselle Müller, 516. Zimmergeselle Meyer, 517. Maurergeselle Schmidt, 518. Zimmergeselle Schulze, 519. Maurergeselle Müller, 520. Zimmergeselle Meyer, 521. Maurergeselle Schmidt, 522. Zimmergeselle Schulze, 523. Maurergeselle Müller, 524. Zimmergeselle Meyer, 525. Maurergeselle Schmidt, 526. Zimmergeselle Schulze, 527. Maurergeselle Müller, 528. Zimmergeselle Meyer, 529. Maurergeselle Schmidt, 530. Zimmergeselle Schulze, 531. Maurergeselle Müller, 532. Zimmergeselle Meyer, 533. Maurergeselle Schmidt, 534. Zimmergeselle Schulze, 535. Maurergeselle Müller, 536. Zimmergeselle Meyer, 537. Maurergeselle Schmidt, 538. Zimmergeselle Schulze, 539. Maurergeselle Müller, 540. Zimmergeselle Meyer, 541. Maurergeselle Schmidt, 542. Zimmergeselle Schulze, 543. Maurergeselle Müller, 544. Zimmergeselle Meyer, 545. Maurergeselle Schmidt, 546. Zimmergeselle Schulze, 547. Maurergeselle Müller, 548. Zimmergeselle Meyer, 549. Maurergeselle Schmidt, 550. Zimmergeselle Schulze, 551. Maurergeselle Müller, 552. Zimmergeselle Meyer, 553. Maurergeselle Schmidt, 554. Zimmergeselle Schulze, 555. Maurergeselle Müller, 556. Zimmergeselle Meyer, 557. Maurergeselle Schmidt, 558. Zimmergeselle Schulze, 559. Maurergeselle Müller, 560. Zimmergeselle Meyer, 561. Maurergeselle Schmidt, 562. Zimmergeselle Schulze, 563. Maurergeselle Müller, 564. Zimmergeselle Meyer, 565. Maurergeselle Schmidt, 566. Zimmergeselle Schulze, 567. Maurergeselle Müller, 568. Zimmergeselle Meyer, 569. Maurergeselle Schmidt, 570. Zimmergeselle Schulze, 571. Maurergeselle Müller, 572. Zimmergeselle Meyer, 573. Maurergeselle Schmidt, 574. Zimmergeselle Schulze, 575. Maurergeselle Müller, 576. Zimmergeselle Meyer, 577. Maurergeselle Schmidt, 578. Zimmergeselle Schulze, 579. Maurergeselle Müller, 580. Zimmergeselle Meyer, 581. Maurergeselle Schmidt, 582. Zimmergeselle Schulze, 583. Maurergeselle Müller, 584. Zimmergeselle Meyer, 585. Maurergeselle Schmidt, 586. Zimmergeselle Schulze, 587. Maurergeselle Müller, 588. Zimmergeselle Meyer, 589. Maurergeselle Schmidt, 590. Zimmergeselle Schulze, 591. Maurergeselle Müller, 592. Zimmergeselle Meyer, 593. Maurergeselle Schmidt, 594. Zimmergeselle Schulze, 595. Maurergeselle Müller, 596. Zimmergeselle Meyer, 597. Maurergeselle Schmidt, 598. Zimmergeselle Schulze, 599. Maurergeselle Müller, 600. Zimmergeselle Meyer, 601. Maurergeselle Schmidt, 602. Zimmergeselle Schulze, 603. Maurergeselle Müller, 604. Zimmergeselle Meyer, 605. Maurergeselle Schmidt, 606. Zimmergeselle Schulze, 607. Maurergeselle Müller, 608. Zimmergeselle Meyer, 609. Maurergeselle Schmidt, 610. Zimmergeselle Schulze, 611. Maurergeselle Müller, 612. Zimmergeselle Meyer, 613. Maurergeselle Schmidt, 614. Zimmergeselle Schulze, 615. Maurergeselle Müller, 616. Zimmergeselle Meyer, 617. Maurergeselle Schmidt, 618. Zimmergeselle Schulze, 619. Maurergeselle Müller, 620. Zimmergeselle Meyer, 621. Maurergeselle Schmidt, 622. Zimmergeselle Schulze, 623. Maurergeselle Müller, 624. Zimmergeselle Meyer, 625. Maurergeselle Schmidt, 626. Zimmergeselle Schulze, 627. Maurergeselle Müller, 628. Zimmergeselle Meyer, 629. Maurergeselle Schmidt, 630. Zimmergeselle Schulze, 631. Maurergeselle Müller, 632. Zimmergeselle Meyer, 633. Maurergeselle Schmidt, 634. Zimmergeselle Schulze, 635. Maurergeselle Müller, 636. Zimmergeselle Meyer, 637. Maurergeselle Schmidt, 638. Zimmergeselle Schulze, 639. Maurergeselle Müller, 640. Zimmergeselle Meyer, 641. Maurergeselle Schmidt, 642. Zimmergeselle Schulze, 643. Maurergeselle Müller, 644. Zimmergeselle Meyer, 645. Maurergeselle Schmidt, 646. Zimmergeselle Schulze, 647. Maurergeselle Müller, 648. Zimmergeselle Meyer, 649. Maurergeselle Schmidt, 650. Zimmergeselle Schulze, 651. Maurergeselle Müller, 652. Zimmergeselle Meyer, 653. Maurergeselle Schmidt, 654. Zimmergeselle Schulze, 655. Maurergeselle Müller, 656. Zimmergeselle Meyer, 657. Maurergeselle Schmidt, 658. Zimmergeselle Schulze, 659. Maurergeselle Müller, 660. Zimmergeselle Meyer, 661. Maurergeselle Schmidt, 662. Zimmergeselle Schulze, 663. Maurergeselle Müller, 664. Zimmergeselle Meyer, 665. Maurergeselle Schmidt, 666. Zimmergeselle Schulze, 667. Maurergeselle Müller, 668. Zimmergeselle Meyer, 669. Maurergeselle Schmidt, 670. Zimmergeselle Schulze, 671. Maurergeselle Müller, 672. Zimmergeselle Meyer, 673. Maurergeselle Schmidt, 674. Zimmergeselle Schulze, 675. Maurergeselle Müller, 676. Zimmergeselle Meyer, 677. Maurergeselle Schmidt, 678. Zimmergeselle Schulze, 679. Maurergeselle Müller, 680. Zimmergeselle Meyer, 681. Maurergeselle Schmidt, 682. Zimmergeselle Schulze, 683. Maurergeselle Müller, 684. Zimmergeselle Meyer, 685. Maurergeselle Schmidt, 686. Zimmergeselle Schulze, 687. Maurergeselle Müller, 688. Zimmergeselle Meyer, 689. Maurergeselle Schmidt, 690. Zimmergeselle Schulze, 691. Maurergeselle Müller, 692. Zimmergeselle Meyer, 693. Maurergeselle Schmidt, 694. Zimmergeselle Schulze, 695. Maurergeselle Müller, 696. Zimmergeselle Meyer, 697. Maurergeselle Schmidt, 698. Zimmergeselle Schulze, 699. Maurergeselle Müller, 700. Zimmergeselle Meyer, 701. Maurergeselle Schmidt, 702. Zimmergeselle Schulze, 703. Maurergeselle Müller, 704. Zimmergeselle Meyer, 705. Maurergeselle Schmidt, 706. Zimmergeselle Schulze, 707. Maurergeselle Müller, 708. Zimmergeselle Meyer, 709. Maurergeselle Schmidt, 710. Zimmergeselle Schulze, 711. Maurergeselle Müller, 712. Zimmergeselle Meyer, 713. Maurergeselle Schmidt, 714. Zimmergeselle Schulze, 715. Maurergeselle Müller, 716. Zimmergeselle Meyer, 717. Maurergeselle Schmidt, 718. Zimmergeselle Schulze, 719. Maurergeselle Müller, 720. Zimmergeselle Meyer, 721. Maurergeselle Schmidt, 722. Zimmergeselle Schulze, 723. Maurergeselle Müller, 724. Zimmergeselle Meyer, 725. Maurergeselle Schmidt, 726. Zimmergeselle Schulze, 727. Maurergeselle Müller, 728. Zimmergeselle Meyer, 729. Maurergeselle Schmidt, 730. Zimmergeselle Schulze, 731. Maurergeselle Müller, 732. Zimmergeselle Meyer, 733. Maurergeselle Schmidt, 734. Zimmergeselle Schulze, 735. Maurergeselle Müller, 736. Zimmergeselle Meyer, 737. Maurergeselle Schmidt, 738. Zimmergeselle Schulze, 739. Maurergeselle Müller, 740. Zimmergeselle Meyer, 741. Maurergeselle Schmidt, 742. Zimmergeselle Schulze, 743. Maurergeselle Müller, 744. Zimmergeselle Meyer, 745. Maurergeselle Schmidt, 746. Zimmergeselle Schulze, 747. Maurergeselle Müller, 748. Zimmergeselle Meyer, 749. Maurergeselle Schmidt, 750. Zimmergeselle Schulze, 751. Maurergeselle Müller, 752. Zimmergeselle Meyer, 753. Maurergeselle Schmidt, 754. Zimmergeselle Schulze, 755. Maurergeselle Müller, 756. Zimmergeselle Meyer, 757. Maurergeselle Schmidt, 758. Zimmergeselle Schulze, 759. Maurergeselle Müller, 760. Zimmergeselle Meyer, 761. Maurergeselle Schmidt, 762. Zimmergeselle Schulze, 763. Maurergeselle Müller, 764. Zimmergeselle Meyer, 765. Maurergeselle Schmidt, 766. Zimmergeselle Schulze, 767. Maurergeselle Müller, 768. Zimmergeselle Meyer, 769. Maurergeselle Schmidt, 770. Zimmergeselle Schulze, 771. Maurergeselle Müller, 772. Zimmergeselle Meyer, 773. Maurergeselle Schmidt, 774. Zimmergeselle Schulze, 775. Maurergeselle Müller, 776. Zimmergeselle Meyer, 777. Maurergeselle Schmidt, 778. Zimmergeselle Schulze, 779. Maurergeselle Müller, 780. Zimmergeselle Meyer, 781. Maurergeselle Schmidt, 782. Zimmergeselle Schulze, 783. Maurergeselle Müller, 784. Zimmergeselle Meyer, 785. Maurergeselle Schmidt, 786. Zimmergeselle Schulze, 787. Maurergeselle Müller, 788. Zimmergeselle Meyer, 789. Maurergeselle Schmidt, 790. Zimmergeselle Schulze, 791. Maurergeselle Müller, 792. Zimmergeselle Meyer, 793. Maurergeselle Schmidt, 794. Zimmergeselle Schulze, 795. Maurergeselle Müller, 796. Zimmergeselle Meyer, 797. Maurergeselle Schmidt, 798. Zimmergeselle Schulze, 799. Maurergeselle Müller, 800. Zimmergeselle Meyer, 801. Maurergeselle Schmidt, 802. Zimmergeselle Schulze, 803. Maurergeselle Müller, 804. Zimmergeselle Meyer, 805. Maurergeselle Schmidt, 806. Zimmergeselle Schulze, 807. Maurergeselle Müller, 808. Zimmergeselle Meyer, 809. Maurergeselle Schmidt, 810. Zimmergeselle Schulze, 811. Maurergeselle Müller, 812. Zimmergeselle Meyer, 813. Maurergeselle Schmidt, 814. Zimmergeselle Schulze, 815. Maurergeselle Müller, 816. Zimmergeselle Meyer, 817. Maurergeselle Schmidt, 818. Zimmergeselle Schulze, 819. Maurergeselle Müller, 820. Zimmergeselle Meyer, 821. Maurergeselle Schmidt, 822. Zimmergeselle Schulze, 823. Maurergeselle Müller, 824. Zimmergeselle Meyer, 825. Maurergeselle Schmidt, 826. Zimmergeselle Schulze, 827. Maurergeselle Müller, 828. Zimmergeselle Meyer, 829. Maurergeselle Schmidt, 830. Zimmergeselle Schulze, 831. Maurergeselle Müller, 832. Zimmergeselle Meyer, 833. Maurergeselle Schmidt, 834. Zimmergeselle Schulze, 835. Maurergeselle Müller, 836. Zimmergeselle Meyer, 837. Maurergeselle Schmidt, 838. Zimmergeselle Schulze, 839. Maurergeselle Müller, 840. Zimmergeselle Meyer, 841. Maurergeselle Schmidt, 842. Zimmergeselle Schulze, 843. Maurergeselle Müller, 844. Zimmergeselle Meyer, 845. Maurergeselle Schmidt, 846. Zimmergeselle Schulze, 847. Maurergeselle Müller, 848. Zimmergeselle Meyer, 849. Maurergeselle Schmidt, 850. Zimmergeselle Schulze, 851. Maurergeselle Müller, 852. Zimmergeselle Meyer, 853. Maurergeselle Schmidt, 854. Zimmergeselle Schulze, 855. Maurergeselle Müller, 856. Zimmergeselle Meyer, 857. Maurergeselle Schmidt, 858. Zimmergeselle Schulze, 859. Maurergeselle Müller, 860. Zimmergeselle Meyer, 861. Maurergeselle Schmidt, 862. Zimmergeselle Schulze, 863. Maurergeselle Müller, 864. Zimmergeselle Meyer, 865. Maurergeselle Schmidt, 866. Zimmergeselle Schulze, 867. Maurergeselle Müller, 868. Zimmergeselle Meyer, 869. Maurergeselle Schmidt, 870. Zimmergeselle Schulze, 871. Maurergeselle Müller, 872. Zimmergeselle Meyer, 873. Maurergeselle Schmidt, 874. Zimmergeselle Schulze, 875. Maurergeselle Müller, 876. Zimmergeselle Meyer, 877. Maurergeselle Schmidt, 878. Zimmergeselle Schulze, 879. Maurergeselle Müller, 880. Zimmergeselle Meyer, 881. Maurergeselle Schmidt, 882. Zimmergeselle Schulze, 883. Maurergeselle Müller, 884. Zimmergeselle Meyer, 885. Maurergeselle Schmidt, 886. Zimmergeselle Schulze, 887. Maurergeselle Müller, 888. Zimmergeselle Meyer, 889. Maurergeselle Schmidt, 890. Zimmergeselle Schulze, 891. Maurergeselle Müller, 892. Zimmergeselle Meyer, 893. Maurergeselle Schmidt, 894. Zimmergeselle Schulze, 895. Maurergeselle Müller, 896. Zimmergeselle Meyer, 897. Maurergeselle Schmidt, 898. Zimmergeselle Schulze, 899. Maurergeselle Müller, 900. Zimmergeselle Meyer, 901. Maurergeselle Schmidt, 902. Zimmergeselle Schulze, 903. Maurergeselle Müller, 904. Zimmergeselle Meyer, 905. Maurergeselle Schmidt, 906. Zimmergeselle Schulze, 907. Maurergeselle Müller, 908. Zimmergeselle Meyer, 909. Maurergeselle Schmidt, 910. Zimmergeselle Schulze, 911. Maurergeselle Müller, 912. Zimmergeselle Meyer, 913. Maurergeselle Schmidt, 914. Zimmergeselle Schulze, 915. Maurergeselle Müller, 916. Zimmergeselle Meyer, 917. Maurergeselle Schmidt, 918. Zimmergeselle Schulze, 919. Maurergeselle Müller, 920. Zimmergeselle Meyer, 921. Maurergeselle Schmidt, 922. Zimmergeselle Schulze, 923. Maurergeselle Müller, 924. Zimmergeselle Meyer, 925. Maurergeselle Schmidt, 926. Zimmergeselle Schulze, 927. Maurergeselle Müller, 928. Zimmergeselle Meyer, 929. Maurergeselle Schmidt, 930. Zimmergeselle Schulze, 931. Maurergeselle Müller, 932. Zimmergeselle Meyer, 933. Maurergeselle Schmidt, 934. Zimmergeselle Schulze, 935. Maurergeselle Müller, 936. Zimmergeselle Meyer, 937. Maurergeselle Schmidt, 938. Zimmergeselle Schulze, 939. Maurergeselle Müller, 940. Zimmergeselle Meyer, 941. Maurergeselle Schmidt, 942. Zimmergeselle Schulze, 943. Maurergeselle Müller, 944. Zimmergeselle Meyer, 945. Maurergeselle Schmidt, 946. Zimmergeselle Schulze, 947. Maurergeselle Müller, 948. Zimmergeselle Meyer, 949. Maurergeselle Schmidt, 950. Zimmergeselle Schulze, 951. Maurergeselle Müller, 952. Zimmergeselle Meyer, 953. Maurergeselle Schmidt, 954. Zimmergeselle Schulze, 955. Maurergeselle Müller, 956. Zimmergeselle Meyer, 957. Maurergeselle Schmidt, 958. Zimmergeselle Schulze, 959. Maurergeselle Müller, 960. Zimmergeselle Meyer, 961. Maurergeselle Schmidt, 962. Zimmergeselle Schulze, 963. Maurergeselle Müller, 964. Zimmergeselle Meyer, 965. Maurergeselle Schmidt, 966. Zimmergeselle Schulze, 967. Maurergeselle Müller, 968. Zimmergeselle Meyer, 969. Maurergeselle Schmidt, 970. Zimmergeselle Schulze, 971. Maurergeselle Müller, 972. Zimmergeselle Meyer, 973. Maurergeselle Schmidt, 974. Zimmergeselle Schulze, 975. Maurergeselle Müller, 976. Zimmergeselle Meyer, 977. Maurergeselle Schmidt, 978. Zimmergeselle Schulze, 979. Maurergeselle Müller, 980. Zimmergeselle Meyer, 981. Maurergeselle Schmidt, 982. Zimmergeselle Schulze, 983. Maurergeselle Müller, 984. Zimmergeselle Meyer, 985. Maurergeselle Schmidt, 986. Zimmergeselle Schulze, 987. Maurergeselle Müller, 988. Zimmergeselle Meyer, 989. Maurergeselle Schmidt, 990. Zimmergeselle Schulze, 991. Maurergeselle Müller, 992. Zimmergeselle Meyer, 993. Maurergeselle Schmidt, 994. Zimmergeselle Schulze, 995. Maurergeselle Müller, 996. Zimmergeselle Meyer, 997. Maurergeselle Schmidt, 998. Zimmergeselle Schulze, 999. Maurergeselle Müller, 1000. Zimmergeselle Meyer.

Kommunalsteuer, ausgeschl.;

z. Carl Schlosser, 18 Steuer ord. Einnahme in St Ulrich ausgeschl.;

Alle Einsprachen verhandelten, mit dem Appellanten Carl Schlosser nicht einverstanden, nicht einsprechend, und nicht in seinen Ansichten zu finden. Einzig in der selben beziehen wir seinen Rekurs der Lit in den Besonderen: „ist schwierig zu Gott dem Allmächtigen und Allerwissenden, die ganze Berechnung und einzig als Richtschnur zu sagen, so wenig wir Gott sehr." Alles die Einsprachen der Einzigen sind der Berufsschätzungs-Kommission Bozen.

Auf Einsprache des Appellanten Carl Schlosser in seinen Behauptungen auf die schon von der Berufsschätzungs-Kommission Bozen; seine Einsprache des Appellanten Carl Schlosser enthaltet Berufungsgründe, ob nicht abzuweisen sei;

Auf Einsprache des k. Steuerbehörde in seinen Ein- und Anlagen abzuweisen, ist sie in Erkenntnis der Sache dem Ermessen der Berufsschätzungskommission.

In Erwägung, dass die vorliegenden Briefe auf Grund der Einzahlungsbücher mit Recht als massgebend angenommen sind, indem der Steuerträger Schmid Ignaz von Einzahlungen von 25 fl. österreichischer in. fl. in dem Zeitraum der Berufung auf dem Steuerbezirksamte in Bozen angegeben hat;

in Erwägung, dass die Einsprache des Appellanten Carl Schlosser in Bezug auf Einzahlungen für Bauten in Kunga gehörenden Einzahlungen, die Einzahlung Anschaffung, ein Einzahlungsbuch, ein Einzahlungsbuch, ein mit einem Steuerträger gehörig vorgelegen, ein von der gehörigen Stelle so gehörig vorgelegt, wonach sie, dass auf den vorgelegten Briefen eine Einzahlung Abschrift nicht sein ist die Folge, dass sie vorgelegen;

dass Appellant Carl Schlosser, dessen Einzahlungen in Abrechnung nicht als von 3 bis 5 Abschnitt wurde, von sämmtlichen Zahlungen eine Einzahlung begründet sind, welche dem Steuerträger von seinem Stelle, nämlich dem mit dem Steuerträger vorgelegt sind;

dass hinsichtlich der Einsprache des Appellanten Carl Schlosser aus dem

eingemeldete Theil wiederholt aufgefordert, und nochmals die nachgesuchte Bestimmung des Klagsbetrages gegeben, auch eine Klage eingereicht hat, über welche Verhandlung auch stattgefunden hat, und gegen mit Bescheid, gültig zugestellten Versäumnisurtheil rechtskräftig;

Die Berufung gegen den Beklagten, dass dieselben, mit Rücksicht der Einwendungen, welche durch das Versäumnisurtheil nicht beseitigt sind, dem widerklagenden Appellanten Jakob Schleifer zum Ersatz stellen;

Aus diesen Gründen

war vorerst das k. Appellationsgericht, indem es gegen den Appellanten Jakob Schleifer in contumaciam erkannt, die von diesem gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Klosterneuburg am 4ten September 1866 wegen Klage Anfechtung nicht aufgenommen, und, was rücksichtlich derselben zu dem Rechte der Appellation, mit Rücksicht der vorgenommenen, wieder durch den gerichtlichen Beamten aufgehobenen Pfändung, durch eine Geldstrafe von 5 Gulden 25 Kreuzer eine Androhung und Rechtskraftstellung abzugeben nimmt es, die von dem Appellaten Conrad Schleifer gegen das bezeichnete Urtheil erhobene Berufung als gerechtfertigt an, und entscheidet demselben von Klage und Recht.

Aus den Gründen der Entscheidung des Artikel 186, 194 und 211 der Gerichtsordnung, welche man dem Beklagten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also Erkennt:

Expedirt für die k. Privatbetheiligte und für Klagsl. Nro 1016 mit Gebühr zu versehen mit Gebühr 1.24 Porto - - - - .28 1.52 seine Gebühr für Ausfertigung ohne Beilagen, 2 Bogen, zu 50 kr. 1.00

[illegible]

Also erkannt und gesprochen am Tage wie oben.

Hoffmann

Hoffmann Schiffe Molitor

Kanzl.

Nro 12.

Sitzung vom 25. Januar 1867.

Das k. Appellationsgericht Wien hat zu Recht erkannt in seiner Rathssitzung, dass ein von öffentlicher Sitzung vom [illegible] und gefertigtes Erkenntniss, welches [illegible] und [illegible] gegangen waren: v. Haerner, Präsident, Hoffmann, Richter, Molitor, Aug. Schiffe, Dinkgraf, I. Praktikant, und Kanzl. a. Protokollführer das folgende Urtheil enthalten:

In Sachen

Christian Schunk IV, 65 Jahre alt, Hausbesitzer in Penzing wohnhaft, Appellant wegen einem Theile des k. Bezirksgerichtes zu Fünfhaus vom 16. September 1866, an Klagen anhängig;

gegen

Mich. Pauschitzka, wohnhaft Hausbesitzer k. Praktikant Dinkgraf, Appellaten;

Kauf Verfügung etc zum Referenten ernannten Appellations-Gerichts-Rath Hoffmann die Instruktion gemäß Vorschrift;

Kauf Einsicht und Erwägung der sämtlichen gepflogenen Verhandlungen, namentlich: 1/ des vorgeschlagenen Vergleichs, wonach Appellant die Forderung zum Konkurse des Kaufmann Scheidel, bezeugend ein Guthaben bei ihm in Buchstaben fünf thausend Thaler, und zu seiner Befriedigung Waaren, und die Zahlen, die mit Gold zu Courant berechnet worden;

2/ den Kaufmännischen Erklärungen des Appellanten vom 18. September 1866;

Kauf Verfügung des Appellanten in seinen Schluß-Anträgen auf Abweisung der Klage;

Kauf Verfügung des Handelsgerichts in seinem Erkenntniß, die Berufung des Appellanten zurückzuweisen, und die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen;

In Erwägung, daß in factischer Beziehung Appellant den Kaufmann Scheidel durch Vertrag vom 15. Februar 1866 fünf tausend Thaler Gold, fünf Prozent Rabatt gewährend, und 3/4 Theile in Waaren, 1/4 Theil in Gold zu zahlen, sich verpflichtet hat, daß aber gegen Ende des Monats Juni die Zahlung nicht geleistet worden ist, sondern Scheidel, bezeugend ein Guthaben bei ihm in Buchstaben fünf tausend Thaler, und zu seiner Befriedigung Waaren, und die Zahlen, die mit Gold zu Courant berechnet worden;

In Erwägung, daß in rechtlicher Beziehung Appellant den Kaufmann Scheidel durch Vertrag vom 15. Februar 1866 fünf tausend Thaler Gold, fünf Prozent Rabatt gewährend, und 3/4 Theile in Waaren, 1/4 Theil in Gold zu zahlen, sich verpflichtet hat, daß aber gegen Ende des Monats Juni die Zahlung nicht geleistet worden ist, sondern Scheidel bezeugend ein Guthaben bei ihm in Buchstaben fünf tausend Thaler, und zu seiner Befriedigung Waaren, und die Zahlen, die mit Gold zu Courant berechnet worden;

daß also ebenso feststeht, daß Appellant in der Absicht sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zu verschaffen, vorsätzlich Vermögensbeschädigung des fremden Vermögens, indem er durch seine Thätigkeit, die Vermögenslage des Scheidel verschlechtert hat, daß Scheidel ein gerichtsnothwendiger Verkauf droht, daß Scheidel sein Vermögen verschleudert, daß Appellant durch Verschleudern des Vermögens des Scheidel sich selbst bereichert hat;

In Erwägung, daß nach der Bestimmung des §. 314 des P.G.B. die Unterschlagung oder Veruntreuung des Vermögens eines Andern vorliegt, wenn die Zueignung an den Thäter vorliegt, und rechtswidrig ist, und wenn die Zueignung in Folge des so oder anderweitig Verfügungsberechtigten, oder widrigen Verfügung, oder widrigen Verwendung vorsätzlich geschieht, und wenn Appellant durch Verschleudern des Vermögens des Scheidel sich selbst bereichert hat;

daß sich hiernach für den vorliegenden Fall, in welchem es sich blos um Verhandlungen vorläufiger Abschlüsse handelt, ergiebt, daß Appellant mit dem Verlangen des Erlasses Scheidel verhindert wurden kann, wenn die vorläufige Verfügung, vorgenommen worden die Zueignung Zueignung des Scheidel unrechtmäßig ist, nicht aber in dem Falle, wenn diese Zueignung fehlt, oder wenn dargethan werden könnte, daß Scheidel die Verfügung widerrufen hat, indem Verlangen für gerechtfertigt oder befugt angesehen werden kann, und Scheidel zum Erlasse gehörig verbunden und berechtigt ist, und ein fortwährend oder vorübergehend widerrechtlicher Eingriff in das Vermögen des Scheidel ist;

In Erwägung, daß nun aber kein Beweis vorhanden ist, daß durch die vorläufige Verfügung des Appellanten den Kaufmann Scheidel in seinem Vermögen beeinträchtigt worden ist;

daß sich Letzteres vielmehr schwerlich annehmen läßt, und daß es vorliegt in der Thatsache

was in rechter Instanz als Beweis vorgebracht worden ist;

dass auch die Abschneidung des Weges so vorgenommen worden sei, dass es zum mindesten zweifelhaft erscheinen muss, ob dem durch Enteignung in seine Berechtigung gekommenen Käufer, dass es ihm auch den entbehrlichen Rechtsgenuss des Weges noch belassen, das vorliegende Gesuch des Beklagten, dass er verurtheilt werde, in die Enteignung des Weges zu willigen, als begründet erscheine;

dass bei seiner Entscheidung der streitigen Sache lediglich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1842 zu Grunde gelegt worden sind, und dass insbesondere auch die Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, welche allein mit den Worten des Appellanten, dass das Gesetz die Enteignung nur für solche Grundstücke gestatte, welche zu einem Bau- oder Hofplatze, zu Gärten und Hofraum oder zu einer Fabrikanlage gehören, angerufen werden kann, dahin ausgelegt werden müsse, dass das Gesetz die Enteignung nur für solche Grundstücke gestatte, welche zu einem Bau- oder Hofplatze, zu Gärten und Hofraum oder zu einer Fabrikanlage gehören müssen

v. Hagen, Edwards, Hoffmann, Kniffler, Mahler, Berg, Rüffle, Zinkgraf, I. Beisitzer, und Kaul, II. Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Salomon Mai, 39 Jahre alt, Handelsmann und Wittwer, auf den ihm Namens Benjamin Hochstein gehörigen Rechtsmittels, Appellant gegen gegen Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Bremerhaven vom 12. Dezember 1866, in Sachen appellanten, und mündlicher Rede des Appellanten Laute,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namens dessen durch den Kgl. Staatsanwalt Herrn Zinkgraf, Appellaten;

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichts-Assessor Kniffler in Erstattung seines Vortrages;

Nach Einsicht und Erwägung der hierher gehörigen Akten-Stücke, namentlich: 1) den beiden angefochtenen Urtheils, wonach der Kläger, wegen Betrugs des k. Bezirksgerichts die gegen ihn erhobene Anklage verworfen, und verordnet ist, daß die von der Staatskasse ab Ein- und Entlassungs-Termin vorgelegenen Kosten Sache zu tragen seien; und die weiteren, wonach Salomon Mai den Ersatz-Anspruch des Benj. Hochstein, Kosten von Fleisch Kniffler wegen Verschuldung, Benjamin Hochstein für seine gesetzliche entlassen, und zu seiner Vertheidigung durch einen gewissen Warnken, zu seiner Entschädigung von 200 Gulden und zu den Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Einlegungsverhandlung des Appellanten vom 13. Dezember 1866;

Auf Anführung des Appellanten in seinen Einlegungen auf die ihm vom Gerichte gestellten Fragen Antwortungsgründe; sowie auf die Beweisverhandlungen, wonach Salomon Mai 26 Beweisartikel in seinen Akten- und Urkunden beigebracht, wogegen dem k. Appellationsgerichte des Appellanten vom Gegner die gegen ihn angetragenen Beweisartikel zu verhandeln, sowie den Beweisantrag in mündlicher Rede zu verhandeln angenommen worden, so fand die Verhandlung für nöthig zu erklären, womit Beweisartikel vorgelegen sind, und den Appellanten Beweis aufgegeben, solche durch Zeugen darzulegen zu lassen:

1) ob es in der Absicht von Michael Hirsch in Geestemünde gelegen, Schiffsbau zu betreiben und Schiffe und Fahrzeuge zu bauen, und ob Michael Hirsch zu diesem Behufe Bauholz gekauft und dasselbe auf seinem Platze in Geestemünde aufgeschichtet habe;

2) ob die Behauptung von Schiffsbauer Johann Gerhard Hasen zu den Appellanten sagte: „Ich habe von einem Morgen Bauholz für mich selbst von einem fallenden Baum gehört, der Michael Hirsch in Bremerhaven Bauholz habe, und das Holz selbst angesehen";

3) ob er zu der bezeichneten Zeit, wo selbst Hasen von Geestemünde Schiffsbau nicht in Betrieb war, sondern nur von Tischlerei lebte;

4) ob in der Behauptung von Mathematikus Hasen die Geschwätzigkeit von seinem Vater allgemein bekannt, zu welchem Mathematikus Hasen den Beweis gab, und ob sich die übrigen Beweisartikel

abwesend, auf mein Aufrufen, als Zeuge;

Auf Befragen des k. Staatsanwalts: „Kein, ich habe Ihnen gesagt, ich habe mich verrechnet, es war nicht so viel, wie ich sagte!"

Auf Befragen des k. Rechtsanwalts: ich habe Ihnen gesagt, es seien 1000 Thaler gewesen, ich habe mich verrechnet, es war nicht so viel, wie ich sagte!

Auf Befragen des k. Appellationsgerichts-Präsidenten: ich habe Ihnen gesagt, es seien 1000 Thaler gewesen, ich habe mich verrechnet, es war nicht so viel, wie ich sagte!

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und unterzeichnet wie folgt.

Hermann

Hoffmann Kiesse Mollitor

Pabst

No 2014.

Sitzung vom 31. Januar 1867.

Auf k. Appellationsgerichts-Präsidium.

Eigenthum des Fiskus.

Fiskalia ... 2.34
Porzig ... 1.24
Ewald ... 2.13
Gerichtsbez. ... 29
16.10

Auf Verfügung vom 14. Januar 1867 wurde der Termin auf 31. Januar 1867 anberaumt.

Gegenwärtig waren: v. Klaeden, Schaefer, Hoffmann, Kiesse, Mollitor, Metzig, Pabst, Hermann, als Appellationsgerichts-Räthe und Thiel, als Protokollführer.

Es erschien

Julius Marx, 39 Jahre alt, Handelsmann und Bürger zu Posen, für Johannis Klemptnerschen Eheleute Vollmacht vorlegend, Appellant gegen Urtheil des k. Friedensgerichts für Jarotschin vom 12. September 1866, auf die Berufung des Beklagten vom Appellaten,

gegen

die k. Rechtsanwälte, vereidigten Bürovorsteher des k. Rechtsanwalts Hermann, Appellaten;

Auf Befragen sind in Stellvertretung seines Mandanten Appellant und Appellat wie folgt

Zur Begründung der Berufung hat der Appellant Folgendes vorgetragen:

In Begründung, daß durch die vom Beklagten wegen Verletzung seiner mitangeschuldigten Tochter Emma Klemptz aufgebrachte Injurienklage, gleichzeitig der kgl. Rechtsanwalt das Recht zur Führung und Fortsetzung der öffentlichen Klage verwirkt sei, wenn nicht die Beklagte auf Injurienklage in den rechtlichen Konsequenzen des §. 88 des P.G.B. weiter gerichtlich verfolgt wurde;

In Erwägung, daß vom Kläger unterm 14ten Dezember c. J. vom k. Rechtsanwalten an das k. Kreisgericht Posen, wegen Verletzung des Beklagten angeblich zugefügten Hausfriedens, die Exhibirung

ablegt, seinen Anlauf genau beizubehalten, und sich eventuellen Abweichungsfälle Vorkehrung gegen den Fehlschuß zu treffen; dass wenn, wie Offiziere behaupten, die nächsten 8. Jägerbüchsen meistens schon genügend genaue Visirung, aber doch in den offiziellen Prüfungen der 8. Jägerabtheilungen selten einen Prüfungsfall bestehen können auf Entfernung, für die Zeit des Anlaufes vorgeschrieben werden, die Jäger nicht genau dasselbe allemal wie auf Ziele eingerichtet und sich vorkommende Verschiedenheit der Pulverart seine Resultate nicht beeinflussen könnte, auf welchem Anlaufe sein müsste, dass eben die 8. Büchsenschuß auf ein genaues Abkommen, auf welchem Anlaufe sich auf Entfernung Abkommlichkeit, während die bei den Vorschriften der 8. Jägerabtheilungen auf Entfernung eingerichtete Visirung eine Abweichung bedingte, welche zur Erreichung des Ziels unmöglich mit der Entfernung, dass diese ist Anlaufes im geschlossenen Raum zu bekommen sey;

dass diese Schüsse genau beim Abtheilungsschuß, aber in der Zeit zwischen 28 Schüssen etc. (den Tag der Abtheilungsschießen vorgeschriebenen Entfernungen) die 10. Patronen treffen, (den Anlauf der auf jeden der Schüsse stattfindenden Entfernung, die Visirung) eingerichtet worden sein müsste, und dieser auf die Zeit schon Einzelnen die zum Gebrauch der Anlaufes die erstklassige Leute Jäger anwenden werden;

In Erwägung zu ziehen Erfahrung der königl. Preuß. Infanterie, dass das Gewehr keine Streifschüsse gibt, in welchem Falle der Anlauf zu stehen sei; und es dieser genügt, wenn die Jäger-Büchse Fehlschüsse schnellstens vorzubeugen ist, und, wenn die Visirung des Anlaufes eine genaue Anpassung

zu verwenden, eine vorsichtige Schonung der Visirung gegen den Fehlschuß der Fehlschüsse vorzubeugen sei, dass man in geringer Entfernung von einem genau eingerichteten Gewehr, und wegen der durch Gewehrung gegenüberen Anwendung und Anpassung der Visirung, wenn die genaue Visirung [illegible] Visirung [illegible] Anlaufes [illegible] Visirung [illegible] Visirung [illegible] Visirung

dann, und jedenfalls in den ersten acht Tagen der Klagzug wegen der mündlichen Beweisaufnahme und Verhandlung eine sonstige gerichtliche Tagfahrt nicht in der öffentlichen Sitzung vom 12. September a.St. anberaumt werden muß;

In Erwägung, daß sonach in dieser Beziehung in Verbindung mit dem Umstand, daß der Klagzug, alle Parteien einer gültigen Vollmacht ein gerichtliches Asyl zu finden sind, und der letzten Zustellung auf Allerheil vom 8 Tagen und also rechtzeitig erfolgte, das Gericht zur Fortsetzung der Verhandlung für die heinzl. Verhandlungsfrist nicht verpflichtet, vielmehr die bezügliche Einwendung des Appellanten verworfen werden muß;

Was Erwägung gegen die beiden Beschlüsse vom 12. September a.St.?

In Erwägung, daß durch den mehr angefochtenen Beschluß die vom Beklagten vorgeschützte Einrede der Unzuständigkeit des Klagsgerichtes gegen nicht gerechtfertigte Beweisführung der mündlichen Verhandlung, und Beschluß genommen wurde, indem die Leistung, sowohl die Vornahme der Beweise, als Eingehen der Sache und der Zeit seiner Vornahme, sowie den Personen der Zeugen nach, gegen welche die mündliche Verhandlung sich stellen, vorläufig der Ober-gerichte des Art. 183 der gerichtlichen Prozeßordnung gemäß erwähnt, und Appellant durch Verweisung von Beklagte nicht genügend, weder die ihm zur Last gelegten Thatsachen deponiert haben, noch zu nehmen gab, daß an diesen der Tagfahrtsbe-

Beschwerdigung nicht im Verhältnis wäre;

In Erwägung, daß es nicht Pflicht des Prozeßgerichtes wäre, mündliche Zeugen ebenfalls mit Beschluß anzunehmen wäre, daß sich Appellant durch sich aus der am 28. Oktober a.St. vorgenommenen Zeugenverhör ergeben hat, daß die Zeugen Thatsachen bekannt, welche zur Entscheidung der Sache nicht dienlich sind, und eigentlich Absicht der Zeugen Thatsachen vorgebracht werden soll, und daß Appellant durch Vorbringen der Zeugen Thatsachen bekannt zu machen, daß Beweis auf diesen Beweis nicht gestützt werden, daß Appellant auf diesen Beweis nicht weiter Beschluß vorgenommen werden;

In Erwägung, daß es nicht Pflicht des Prozeßgerichtes wäre, den Beweis gerichtlich Minimum nicht vorgeschrieben wurde, dem Appellanten keinen Grund zu seiner Beschwerde geben kann, und dessen Beschwerde

Eingetragen in das Register
des Friedensgerichts
1. Kant. Landgerichts
Zweibrücken
14 vom 8. Januar 1867.

241

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

[illegible] Johann Nothhof, Bürgermeister im Bürgermeisterthum Gemeinde Leimersheim wohnhaft, Klägers eigener Vertretung gegen Balthasar May, Landwirthen von der Fischgasse, Gemeinde Oberhausen, Beklagten zu Recht:

Das Gesuch des Kgl. Friedensgerichts des Kantons Germersheim vom 31. Januar l. J. worin, sowie im Sühnversuche vom Beklagten die Zahlung der in der Klage angeführten Rechnungsposten begehrt wird, ist dem Beklagten mittelst Verfügung vom 1. Februar l. J. zugestellt worden und hat der Beklagte die in der Sitzung vom 7. Februar l. J. gegen die Klage vorgebrachten Einreden, wie sie in dem Protokolle dieser Sitzung niedergelegt sind, geltend gemacht.

Gründe

In einer Eingabe an das Friedensgericht des 1. Landgerichtskreises Zweibrücken stellte der Rechtsconsulent Nothhof von Neuhofen als Vertreter seines Ehemannes Joseph Nothhof von Neuhofen, gegen den oben genannten Balthasar May von Germersheim das

Ersuchen, es möchte eine Vorladung des Letzteren zum Sühnversuche und Tagfahrt erlassen und Tag auf den 31. Januar l. J. angesetzt werden, wie aus der Vorladung vom 1867, Fol. 122 Pol. 22, ersichtlich ist. Gegenstand der Klage waren folgende Posten:

Posten	fl. 52
Porto	- 28
Zusammen	fl. 80

Zu dem Sühnversuche vom 31. Januar l. J. ist der Beklagte nicht erschienen, sondern hat durch seinen Vertreter Rechtsconsulent Schwarz von Germersheim eine Vollmacht überreichen lassen, welche von dem Bürgermeister in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden ist, und also lautet: [illegible]

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Der Friedensrichter

Hoffmann

Fiedler

Matthes

Kgl. Rent.

Rathsherr, welcher mit dem Abtheilungsrichter Königsfeld zur Haftentlassung vorstellig geworden sein, vorgegeben haben, sie hätte mit Anderen unsittlichen Umgang gepflogen und sei. dann am Kind, wodurch der Entbindungsarzt der bereits festgesetzten schönen Verbindung zurückgetreten wäre, beigetragen sei; dass Rathsherr als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter im Mai wegen Verführung gerichtlich zu belangen beabsichtige und bitte, ihm eine der nächsten Sitzungen des Zuchtpolizeigerichtes zu bezeichnen, in welcher er den Mord Cornelia verhandeln lassen.

Dem Ersuchen gemäß bestimmte mit diese Eingabe Datum 10 November 1866 zur Verhandlung die Sitzung vom 12 Dezember nachhin, wovon auf Ansuchen des Rathsherr Polaneu Mord am 8 Dezember durch einen Gerichtsdiener verständigt wurde, in der spätere Sitzung (vom 12 Dezember) vor dem k. Bezirksgerichte Zuchtpolizeigericht zu verhandeln, um der Klägerin als gesetzlicher Vertreter, dass der Sachverhalt der ihm zur Last gelegten Übertretung abgeklärt, in die gesetzliche Strafe verfällt und zur Bezahlung eines Schadenersatzes von 500 f., sowie in die Prozesskosten verurtheilt werden solle, gerichtlich zu sein.

In der Sitzung erschienen der Klägerin als gesetzlicher Vertreter und Vormund mündigen seinen genannten - minderjährigen - Tochter verbeistandet durch den Rechtsfreundlichen Rechtsanwalten und der Sachwalter Polaneu Mord verbeistandet durch den Rechtsfreundlichen Vertreter. Letzterer beantragte zur

Hilfe die Klage als unzulässig zu verwerfen, weil die Vorladung nicht die Angabe enthalte, dass wegen der Übertretungen der Verklagte sich einer Verhandlung vor Zuchtpolizeigericht zu unterziehen habe. Durch neuen gefertigt und Verlesung der Vorladung wurde dieser Einwand beseitigt

[illegible] gemäß den Pflug der Polizeiamt Metz in die Pflegung dieser Angelegenheit vom 25. Juni d. J. verbunden, eine Erwiderung gegen die [illegible] Pflegschaft vom 12. Dezember zu unterbreiten.

Auf den in der mündlichen Pflegung gegebenen öffentlichen Verhandlung erwiderte der mit den Appellanten verbundene Rechtsanwalt der Justizrat, Rechtskandidat Pauker [illegible], seinen Klienten vor den gegen seine angeordnete Pflegung zu verteidigen, weil der Verhandlung in möglichst nicht zuständigen wurden sei, [illegible] die Verhandlung für nichtig zu erklären, weil darin keine Gründe enthalten seien, [illegible] der Appellanten zum Beweise Anträge über Zeugen über [illegible] vorgebracht seien.

Der Civilkläger Rathfel war weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten in der Pflegung vertreten. Am Antrag gestellten schriftlichen Antrag des Verteidigers vom 12. Dezember zu unterbreiten hatte Kenntnis gegeben.

Durch Urteil des k. Appellationsgerichts vom 31. Juni wurde die Erwiderung des Metz verworfen und im Antrag des Verteidigers mittels Verwerfung der aufgenommen Anzeigepflicht- und Nichtigkeits-, insoweit sie des Antrages auf Feststellung eines selbstständigen Beweises als nicht genügend abgewiesen. Der unter Verwerfung des Appellanten in die Kosten der Berufung einstimmig.

Gegen dieses Urteil hat Metz am [illegible] (31 Juni) die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, mit der, als Beschwerdepunkte bezeichnet, das P.

1. mit Verletzung der Art. 206 und 83 des Pfl. die Zuständigkeitsvermutung gestützt auf mangelnde Zustellung des Urteilsspruchs und

2. mit Verletzung des Art. 153 des P. Pfl. die Grenzen der Nichtigkeit der Verletzung – abgesehen worden seien.

Was den genannten Rechtsverteidigen ist hinsichtlich Letzteres Begründung der Beschwerde ein Gutachten zu den Akten gebracht worden, zu dessen Widerlegung [illegible] Bemerkungen abgab. Die Beschwerdeerklärung ist dem Civilkläger Rathfel am 24. April abschriftlich zugestellt worden.

Zu der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung hat zunächst der k. Oberstaatsanwalt Damm als Referent Bericht erstattet. Es erhellt sodann der Sinn der Beschwerdeschrift des Rechtsverteidigers Pauker und Zweifel darüber war Zweifel für Begründung der Beschwerde und schließlich der k. Generalstaatsanwalt in Gründen folgenden Antrag vor:

Der Gerichtshof wolle das Urteil des k. Appellationsgerichts vom 31. Juni d. J. aufheben und Metz unter Verurteilung des Civilklägers Rathfel in die Kosten 1. und 2. Instanz sowie auf die Einlegung des verworfenen Rechtsmittels in der appellationsgerichtlichen Urteilsbegründung verurteilen.

Das Ergebnis der [illegible] stellte sich dahin Erwägung und Abstimmung wurden folgende Entscheidungen

Die an den [illegible] Appellationsgerichts gerichtete

der Verhandlung über Leitung, auf welche mittelst 10 Novem-
ber v. J. die Eröffnung einer Prüfung der Verhandlung
der Parte zugelassen ist, kann als ein Verzichtleistung im
Sinne des Art. 88 der Verf. nicht betrachtet werden.
Das Gesetz hat allerdings worden eine bestimmte Form
vorgeschrieben, in welcher auf die Leistung der Verzichtleistung
oder deren wirksam Verzicht erklärt werden soll; es wird daher
der Verzicht des Art. 88 durch jede Erklärung genügt, welche den Willen des zur Ver-
handlung Berufenen, über den Gegenstand zur
Klage zu gelangen wenig, unzweideutig erkennen
lässt und sowohl den Zweck hat, als auch geeignet
ist, die Gültigkeit der Organe der Verfassung zu
vernichten. Jenen Zweck hat aber der Einspruch nur
den Gemeinderath nicht zu Grunde und daneben wo-
nig eben die Eingabe genügt, ein Einspruch der
die Verhandlung gegen Mag wegen Verhandlung
sei es mittelst Verhandlung, sei es mittelst Klage
Leistung zu verschaffen.

Wenn selbst der Gemeinderath über alle Leistung, als die neu
Rechte beschränken Rechtsmittel verschaffte Eingabe, hätte ver-
mag ist eine neue Verhandlung über Verzicht der
sicherte beschränken lassen, so würde doch zur Zeit der Ein-
stellung der Verhandlung die Verhandlung eines Verzichts,
wenn neue Verzicht berücksichtigt gewesen sei; so würde
dieselbe immerhin noch nicht vollständig sein, als die
Pflicht der Verzicht in Anordnung einer den gesetzlich vor-
geschriebenen Leistung dem Verzichtleistenden Klage, die mit
Verzichtung der mündlichen Klage verbunden

Weg sich die Ausgestaltung der Verhandlung schließlich ge-
macht und Verzicht ausgeübt haben. Nach diesen un-
zweideutigen Merkmale und Inhalte würde nicht,
wohl der Eingabe ausgenommen, in welcher Verzichtleistung
Leistung Verzicht nur der vorgeschriebenen Leistung Ordnung
machen könne. Es geschieht nicht etwa im Verzicht einer
gesetzlichen Vorschrift, wenn der Klage ein Vorgehen unter
dauernd Gemeinderathung Leistungsfähigkeit welche mittelst
direkten Anmeldung der Verzichtleistung eine Rechtsverletzung
verletzen will, sich zunächst die Form einhält vorbehalten müs-
te, seine Leistungen in der Verzichtleistung vor-
bringen zu können. Eine derartige gesetzliche Vorschrift
besteht nicht; es soll sich, weil die Ordnung des Leistungs-
wesens es verschafft, die Form wegen Ordnung gebildet,
durch zur Verhandlung von Verzichten, welche die Leistung
dieses mittelst „direkten Klage" bekämpfen können und
zu bekämpfen berechtigen der bekämpfende Rechtsweg
Gemeinderath Eingabe Leistungsfähigkeit einzelnen in Organ
welchen Form die Leistung anbraucht und Verfügung in
Verfolgung dieser Ordnung ist dem auf im vorliegenden Fall
auf die im Königreich gestellte Anfrage vom Ge-
meinderath am 10 November 1866 die Antwort er-
stellt wurden, daß am 12. Dezember der Verzicht
Gemeinderath (nicht) kommt feierwendig über die von Recht
sich in Verzicht gestellte Eingabe gegen Belangen
Mag wegen Verhandlung Verhandlung zu klagen und
nehmen.

Es bestehen keine diesen Verhandlungen nicht den
mindesten Zweifel, daß auf dem am 10 November 1866
bestimmten Deputationsgesuche an und für sich dem ent-

Gesuchs entnommen ist und daß, sofern der Gesuchstel-
ler von dem im Gesuche kund gegebenen Vorhaben, den
Salomon May von der Rechtsamts vorladen zu lassen,
beliebig zurücktreten konnte, das Gesuch sammt
dem hierauf erfolgten Bescheide als ein schlechthin
bedeutungsloses Schriftstück zu betrachten sein wür-
de, wenn die Vorladung unterblieben wäre.

Eine rechtliche Bedeutung hat aber das fragliche
Schriftstück auch nicht dadurch erhalten, daß dem 10
November 1866 nachgängig die Vorladung des May
am 8. des folgenden Monats thatsächlich erfolgt ist.
Gleichwie Nathhof sein dem Gerichtsvorstande
kund gegebenes Vorhaben, durch direkte Klagstel-
lung die Bestrafung des May herbeizuführen be-
liebig aufgeben konnte, so war es auch eine Folge
seines Beliebens, daß er bis zum 8 Dezember die
Ausführung seines Vorhabens verschoben hat und
gleichwie für den Fall, daß die im Art. 88 des
Pstgb. zur Stellung eines Strafantrags vorgeschrie-
bene Frist am letzterwähnten Tage (8 Dezember)
verstrichen gewesen wäre, vergeblich auf das
Datum des Citationsgesuches (10 November)
als das Datum der Klagstellung hingewiesen
würde, so muß überhaupt und unter allen Um-
ständen an der wahren Natur und Eigenschaft
des Citationsgesuches festgehalten und kann dem-
gemäß nicht angenommen werden, daß Nathhof,
schon in der am gezeigt am 10 November 1866 ledig-
lich anfragte, in welcher Vergleichsitzung er mit
seinem eventuellen Prozeßgegner erscheinen könne,
förmliche Klage gestellt und mit derselben den
Strafantrag erhoben habe.

Ist dies richtig, läßt sich das Citationsgesuch
der erst am 8 Dezember durch Vorladung des May
erhobenen einen Strafantrag in sich schließenden
Klage nicht gleichstellen, so hat auch vor jenem
Tage ein Strafantrag nicht existirt. Es leuchtet
die Nothwendigkeit dieser Annahme nur so mehr ein,
wenn man unterstellt, daß Nathhof, um sich Ge-
nugthuung zu verschaffen, nicht das Mittel direk-
ter Klagstellung gewählt, sondern der k. Staats-
behörde das Einschreiten von vornherein überlas-
sen hätte. Würde in solcher Unterstellung ein
Beamter der k. Staatsbehörde unter Darstellung
des Sachverhaltes ausdrücklich ersucht nur um die
Bestimmung eines Tages zur Aufnahme der Beschwerde
und Beibringung beziehungsweise Bezeichnung
der Beweismittel angegangen worden sein
und hierauf eingehend eigens Tagfahrt bestimmt
haben, so hätte zweifellos das Vorbringen einer ei-
gentlichen Beschwerde- und Strafantrags abge-
wartet und das Einschreiten bis dahin verschoben
werden müssen. Jedes derartige Vorgehen wäre
nach Art. 264 der Pstgb. unstatthaft gewesen und
zwar aus derselben Ursache aus welcher nach den
obigen Erörterungen durch das Citationsgesuch vom
10 November weder das Justizgericht [illegible] mit ei-
ner Klage gegen May befaßt noch die k. Staatsbe-
hörde irgendwie in die Lage versetzt worden ist, ge-
gen jenen mit einem Einschreiten wegen Verleumdung

mitbeachten zu können.

Dem aber mit ausgenommen [illegible] Rechtsmittel gegen den 8. Dezember a. c. gegen Max [illegible] anhängig gemacht sein und daß es dieser Umstand allein sei, welcher die Anklage abgehalten, an welchem Falle es [illegible] auf die am 8. Dezember erklärte Zurücknahme des gestellten Antrages auf in die 3 tägige Frist unmittelbar nachher der Anklagevertreter hinzu beantragt war und in Folge dieser Zurücknahme auch jener der angefochtenen Art. 88 und 264 des Pol. St. [illegible] beantragt hat dem [illegible] Gerichtshofe zu Last liegenden Anklagepunkt entfallen.

Um Eintritte dieser endgiltigen Wirkung der Zurücknahme des Antrages, [illegible] auch nicht der Angeklagte einverstanden war, hat dennoch am 12. Dezember das angefochtene Urtheil erlassen werden müssen, da das ausgesprochene Urtheil erlassen werden muß, da dieses Urtheil in Folge der mit Verkündigung gegen 8. Dezember [illegible] Urtheil [illegible] [illegible] [illegible]

Vorgeladen und erschienen in mündlicher Sitzung
in obigem Sachverhalte am einundzwanzigsten Juni acht.
[illegible] Fabian und Hartwig, nahmen zugegen waren
Landrath v. Zenker als Beisitz Kammerherr v. Sommer,
Herr Müller, Kämmerer Pfaffian: Herr v. Kamptz als
Protokollführer v. Tegnaer und Sekretär Strahan.

Anwesend sind
v. Zenker Kammerherr v. Sommer Müller
Kämmerer Pfaffian

Strahan

Collationirt und mit der vor Notarius
Jordan am 18ten d. Mts. beglaubigten
Expedition gleichlautend befunden.

Ms. 18. Cs. Expedition Jamlitz den 28ten Juni 1867.

Actum Sommerfeld in der Wohnung des
angesetzten Herrn Appellationsgerichts Rath
Hesse den neunzehnten Februar
31. Januar eintausend achthundert.

Die Sache steht Appellationsgerichts

Hesse

Vol 15.

Sitzung vom 31 Januar 1867

In der Appellationsgerichtlichen Rechtssache zu Sommerbauerhöfen in seinem Beschwerdeführungsverfahren, sowie in der öffentlichen Sitzung vom heute und darin gezogenen Termine erschienen und sich gegenüber standen: als Richter, Präsident, Landrath, Hofmann, Fischer, Meister, Burg, Busse, Hamacher, als Protokollführer Sekretär und Rath, als Vertreter der Staatsanwaltschaft, Substitut Staatsanwalt Hesse:

In Sachen

des Besitzers Ferdinand Fey, geboren in Eberhofen, wohnhaft zu Sommerbauerhöfen, Vater des Gemeindevorsteher Siegfried Fey daselbst, sein wohnen durch Ehemann David Fey daselbst, sein wohnen durch Ehemann David Fey daselbst, für sämmtliche in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher gegen ihn Amtshalber erhobene Beschwerden

Beschwerdeführer

gegen

die Ehefrau Pauline Fey geborene Hamacher, Appellatin,

Rechtsbeistand ist in Gemeinschaft mit Rechtsanwalt Hesse in Sommerbauerhöfen

Appellatin

Gegenstand der Beschwerde: Ungehorsam gegen die Gemeindevorsteherliche Anordnung vom 10. Januar 1867, und wegen wiederholt ungebührlichen Benehmens gegen die Gemeindevorsteherliche Ehefrau Pauline Fey geborene Hamacher,

Urtheil: Appellatin ist wegen ungebührlichen Benehmens gegen die Gemeindevorsteherliche Ehefrau Pauline Fey geborene Hamacher, sowie wegen Ungehorsams gegen die Gemeindevorsteherliche Anordnung vom 10. Januar 1867 zu einer Geldstrafe von Fünf Thalern, eventuell zu Einer Woche Gefängniß, sowie in die Kosten des Verfahrens, welche auf Sechs Thaler festgesetzt werden, zu verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Gründe:

Appellatin ist durch Erkenntniß vom 10. Januar 1867 wegen ungebührlichen Benehmens gegen die Gemeindevorsteherliche Ehefrau Pauline Fey geborene Hamacher, sowie wegen Ungehorsams gegen die Gemeindevorsteherliche Anordnung vom 10. Januar 1867 zu einer Geldstrafe von Fünf Thalern, eventuell zu Einer Woche Gefängniß, sowie in die Kosten des Verfahrens, welche auf Sechs Thaler festgesetzt werden, verurtheilt worden.

Gegen dieses Erkenntniß hat Appellatin rechtzeitig Berufung eingelegt, und dieselbe auch rechtzeitig begründet.

Die Berufung ist zulässig, und auch begründet.

Appellatin hat sich durch ihr Benehmen gegen die Gemeindevorsteherliche Ehefrau Pauline Fey geborene Hamacher, sowie durch ihren Ungehorsam gegen die Gemeindevorsteherliche Anordnung vom 10. Januar 1867 eines Vergehens gegen die §§ 115 und 116 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht.

Liquidation über Verfahrenskosten vom 19. Februar 1867.

Reise	1. 24
Zeugen	- 36
Copialien	- 42½
Gerichtsgebühr	- 49
	3. 51½

(Kosten des Verfahrens)

Zeugen	1/14
Reise	3. 25
Zeugen Vergütungen	- 19
	13. 44

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichts in seinem Prä- und Beylaß vom 26. Januar 1867 Zahl 1 ad 1 wird der Appellat aufgefordert, binnen 14 Tagen, sohin bis Montag den 11. Februar 1867 Vormittag 9 Uhr in der Kanzlei des Appellationsgerichtes Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Hye persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, um sich über die Berufung des Appellanten Peter Kleinschuster gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Leoben vom 4. Dezember 1866 Z. 1 ad 1 zu vernehmen, und sich über die Annahme oder Verwerfung derselben zu erklären, mit der Warnung, daß im Falle des Nichterscheinens die Berufung als angenommen angesehen werden würde.

Zur Bestimmung, daß Appellat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Gerichtshofe zu erscheinen habe, wird der Umstand angeführt, daß in der Berufung Thatsachen angeführt sind, welche nicht aktenmäßig sind, und daß es daher nothwendig ist, daß der Appellat über diese Thatsachen befragt werde.

Die Verkündigung, daß Urtheil und sämmtliche Erhebungen dieser Angelegenheit bis 11ten Februar 1867 zur Einsicht des Appellaten aufliegen, wird in Gemäßheit des §. 468 a. G. O. angeordnet.

Aus dem Rathe des k. Bezirksgerichtes Leoben als Gerichtshofes I. Instanz in bürgerlichen Rechtssachen, am 26. Januar 1867.

Der Vorsteher:
Dr. Ritter von Hye

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Gerichtsdiener:
Pichler

Taxfrei laut Hof-Dekretes vom 30. Dezember 1786 Z. 1 ad 1 und Hofdekretes vom 4. Februar 1807, Zahl 120 Justiz Gesetz-Sammlung Band 16 Pagina 28 und Z. 24 Hofdekret vom 12. Dezember 1846 Zahl 2. Justiz-Gesetz-Sammlung Band 10.

Zu Handen des Herrn Peter Kleinschuster, Bauer in Kammern.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Leoben wird dem Peter Kleinschuster, Bauer in Kammern, gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes vom 4. Dezember 1866, womit seine Klage in Betreff der Aufhebung des Vertrages vom 24. Februar 1865, und der Verurtheilung des Appellaten zur Herausgabe des Hofes und Bezahlung der Kosten abgewiesen wurde, binnen 14 Tagen, sohin bis Montag den 11. Februar 1867 Vormittag 9 Uhr in der Kanzlei des Appellationsgerichts Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Hye persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, um sich über die Berufung des Appellanten Peter Kleinschuster, womit er die Abänderung des Urtheils erster Instanz dahin anstrebt, daß der Vertrag vom 24. Februar 1865 aufgehoben, und er in den Besitz des Hofes wieder eingesetzt werde, zu vernehmen, und sich über die Annahme oder Verwerfung derselben zu erklären, mit der Warnung, daß im Falle des Nichterscheinens die Berufung als angenommen angesehen werden würde.

Zur Bestimmung, daß Appellat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Gerichtshofe zu erscheinen habe, wird der Umstand angeführt, daß in der Berufung Thatsachen angeführt sind, welche nicht aktenmäßig sind, und daß es daher nothwendig ist, daß der Appellat über diese Thatsachen befragt werde.

Die Verkündigung, daß Urtheil und sämmtliche Erhebungen dieser Angelegenheit bis 11ten Februar 1867 zur Einsicht des Appellaten aufliegen, wird in Gemäßheit des §. 468 a. G. O. angeordnet.

Aus dem Rathe des k. k. Bezirksgerichtes Leoben als Gerichtshofes I. Instanz in bürgerlichen Rechtssachen, am 26. Januar 1867.

Der Vorsteher:
Dr. Ritter von Hye

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Gerichtsdiener:
Pichler

Taxfrei laut Hof-Dekretes vom 30. Dezember 1786 Z. 1 ad 1 und Hofdekretes vom 4. Februar 1807, Zahl 120 Justiz Gesetz-Sammlung Band 16 Pagina 28 und Z. 24 Hofdekret vom 12. Dezember 1846 Zahl 2. Justiz-Gesetz-Sammlung Band 10.

Herrmann

Kollmann

Tiefle

Moldor

No 16.

Sitzung vom 31 Januar 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Hofrath zu Bamberg Lochner in seiner Eigenschaft als Präsident, sah sich in der öffentlichen Sitzung vom 31 Januar d. Js., zu welcher Termine Vormittags 9 Uhr anberaumt waren, nachstehende Sachen aufgerufen:

Für Kläger

Franz Sattler, 21 Jahre alt, Schlosser in Langenmain

erschienen, Appellant und seinen Anwalt des kgl. Landgerichts zu Hammelburg Advokat Hanauer;

gegen

den k. Revisionsbeklagten, vertreten durch den kgl. Rechtsanwalt Hanauer, Appellaten;

Auf Aufforderung des Referenten verlas der k. Appellationsgerichts-Rath Hofrath Klaffenbach sein Referat;

Nachdem und Anlaß der prozessualischen Anträge, nemlich:

1) des vorgelegten Erkenntnisses, erkennt Franz Sattler der Körperverletzung des feindlichen schuldig und sei in Berücksichtigung, daß er noch nicht bestraft ist, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten, welche durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wird, und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;

2) des Berufungsgesuches des Appellanten

vom 27. September 1866;

Auf Verlesung des Appellanten sein Berufungsgesuch auf die Gründe, daß das Urtheil wegen unrichtiger Beweiswürdigung, daß es auf unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes beruhe, daß es wegen Verletzung wesentlicher Vertheidigungsrechte, daß es wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens und daß es wegen Verletzung des Gesetzes angefochten werde;

Auf Verlesung des k. Revisionsbeklagten sein Vertheidigungsgesuch, die Verwerfung des Appellanten und Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

Auf Vernehmung des Vertreters der k. Staatsanwaltschaft, welcher Folgendes vortrug:

Der Angeklagte ist durch das Urtheil des k. Landgerichts Hammelburg zu Recht verurtheilt worden, denn die Beweiswürdigung ist eine durchaus richtige, sie ist eine logische, sie ist eine solche, welche den Gesetzen des Denkens und der Logik vollkommen entspricht;

Auch die Möglichkeit der Fassung dieses Urtheiles konnte nicht ausgeschlossen werden, wenn selbe nicht gegeben wäre, wenn die Beweiswürdigung eine andere, nämlich eine Verurtheilung des Beklagten zu einer höheren Strafe, als zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten, in sich schließen würde;

Auch die Rüge, daß Appellant Franz Sattler sich schon eine Zeit lang vor dem Vorfalle feindselig zu Obermain-Hall mit den Beschwerdeführern, die ja belastenden Zeugen seien, gestellt habe, sei in Anbetracht der Vernehmungen gerade, so wollen Beweismittel gegen Angeklagten, daß nicht zu berücksichtigen, daß nicht zu verwerthen, nachdem der Verletzte Flamm den Vorfall auf den Tag vorher stehen;

Auch die Möglichkeit der Fassung dieses Urtheiles nicht auszuschließen, wenn selbe nicht relevant gegeben wäre, und gegen diese Möglichkeit vorhin angeführten Begründung der Partei eine spätere Klage vorbehalten bleibe, in welcher dann auf die widerrechtlichen Belastungszeugen Rücksicht abgenommen sind;

Auch die Rüge, daß Appellant Franz Sattler sich schon eine Zeit lang vor dem Vorfalle

[illegible] [illegible] [illegible] [

Berufungsgericht, das Berufungsverfahren Lauter
in seinem Vor- und Nachteil, abgesehen von billig
Appellationsgründen, den Appellanten nicht wissentlich
Schaden zufügen, Schlechterdings die neuen
Thatsachen ihrer Berufung anführungs, Beweisung nicht
gestatten zurückzuweisen;

Auf Anordnung des k. Berufungsgerichts, an
ihrem Vor- und Nachteil Lauter, die Le-
antwortung der Appellanten bezüglich der neuen
Thatsachen Einreden und Beweisanbietung zu
verwerfen wären Einverständnis Verhältnis zu
Verhandlung der Appellantens, bezüglich der gemach-
ten Thatsachen Einreden Beweisanbietung, abgewiesen
und Verhandlung der Appellantens, bezüglich der gemachten
Thatsachen Einreden Beweisanbietung, zugelass

abschiedene Richtung der einzelnen Bauausführung gegenüberstehend aufgefunden;

In Erwägung, daß Bauherr und Bauleiter

sich in den vorgelegten einen Bauplatz-Streit ergebnislos, die aber von Appellanten angehörige Bauherr aufgenommene Feststellungen, über deren allen einen verschiedenen Grad der Bauleiter der ausführungsgleichen Bauherrschaft beizumessen, die Bauleiter über Bauausführung einbringen, einen Bauplatz, welcher durch eine natürliche vorgestellten Bauplatz nicht, unzweifelhaft ersichtlich sind, über auf nunmehr für Entscheidungsreife Appellantes zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht gegen den Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Neustadt vom 18. September 1866 eingelegte Berufung für unbegründet an, stellt das Urtheil, wodurch der Appellantes Entschädigung zum Betrage von 1000 fl. den Bauleuten Peter Lang, Maurer, und Johann Lang, Zimmermann, beide in Neustadt, zuerkannt wurde, in allen Theilen als gerechtfertigt dar, und verurtheilt die Appellantes in die Kosten zweiter Instanz.

Entscheidungsgründe:

Appellantes hat gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Neustadt vom 8. Februar 1867, Zahl 122, sub 14 ex 8 ordinario 18 Zeugen 2. Instanz Berufung eingelegt.

Die Berufung ist rechtzeitig eingebracht und

Nro 1062, ausgefertigt durch Zimmermann Lang 8. Februar 1867, Zahl 122, sub 14 ex 8 ordinario 18 Zeugen 2. Instanz Berufung eingelegt.

Appellantes Bauplatz-Streit ergebnislos, die aber von Appellantes angehörige Bauherr aufgenommene Feststellungen, über deren allen einen verschiedenen Grad der Bauleiter der ausführungsgleichen Bauherrschaft beizumessen, die Bauleiter über Bauausführung einbringen, einen Bauplatz, welcher durch eine natürliche vorgestellten Bauplatz nicht, unzweifelhaft ersichtlich sind, über auf nunmehr für Entscheidungsreife Appellantes zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht gegen den Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Neustadt vom 18. September 1866 eingelegte Berufung für unbegründet an, stellt das Urtheil, wodurch der Appellantes Entschädigung zum Betrage von 1000 fl. den Bauleuten Peter Lang, Maurer, und Johann Lang, Zimmermann, beide in Neustadt, zuerkannt wurde, in allen Theilen als gerechtfertigt dar, und verurtheilt die Appellantes in die Kosten zweiter Instanz.

Entscheidungsgründe:

Appellantes hat gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Neustadt vom 8. Februar 1867, Zahl 122, sub 14 ex 8 ordinario 18 Zeugen 2. Instanz Berufung eingelegt.

Die Berufung ist rechtzeitig eingebracht und

Nro 18.

Sitzung vom 1. Februar 1867.

Das k. Appellationsgericht hat sich in seiner Berathungssitzung, in der Sitzung vom 1. Februar 1867 unter dem Vorsitze des Präsidenten v. Thaler, Räthen Hoffmann, Fleischer, Mulitor, Lang, Kirsch, Hansen, Bauleuten Lang und Hauptmann, Bauleitungsgehilfen Lang folgendes Urtheil gefällt:

Eigentlichen
des Reichsgerichts
Tagung.

Präsenz ... 1.89
Vorträge ... 1.91
Sitzungstage 11.05
Einzelrichter 1.39
Gerichtstage 2.13
18.27.

In Sachen

Ackermann Bierwisch, 36 Jahre alt, Tagelöhner aus Oslau, Appellant gegen ein Urtheil des Kreisgerichts zu Thalsteinau vom 5. Januar 1867, in Sachen wegen;

gegen

den k. Amtsrichter, Amtsrichter Dr. Hugo Kayser, Appellaten;

Verhandelt auf die zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichts-Rathen Dr. Eichler in Vertretung Prinz Carolath;

Nach Einsicht und Erwägen der sonstigen Akten, namentlich:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant des Ungehorsams gegen mündlich ertheilten gerichtlichen Anordnungen und Verfügungen, namentlich an Stelle des vom Amtsgericht Oslau auf den 4. November 1866, zum Vergleichsversuch bei Ostrowski anberaumten Termins, auf den 23/24. September 1866 zu Haftstrafen von Einhundertundzwanzig Tagen verurtheilt worden ist, wogegen Appellant rechtzeitig Berufung eingelegt hat;

2) des Berufungsschriftsatzes des Appellanten vom 12. Januar 1867;

Nach Einsicht der Vollmachtsurkunde des Appellanten vom 12. Januar 1867;

Nach Einsicht des Appellanten in seinen Verhältnissen nach den ihm von dem Vorderrichter auferlegten Haftstrafen von 8 Wochen, (2 Tage und 1 Tag = 1 Woche und 2 Wochen und 1 Tag = 8 Wochen) Gefängnißstrafe zu verbüßen;

In Erwägung, daß die Thatsache, welche dem Appellanten zur Last gelegt wird, durch den vorher Richter mit Recht als zugestanden angenommen worden ist, darin besteht, daß Appellant am 4. November 1866 in Vorladungssachen mündlich ertheilten gerichtlichen Anordnungen und Verfügungen, namentlich von der Person des Maurers Wendelin Bonk aus Bonk, zum Vorladungstermine Folge zu leisten;

daß dem vorher Richter darin beizutreten ist, daß Appellant sich des Ungehorsams gegen gerichtliche Anordnungen und Verfügungen, welche in Vorladungssachen ertheilt worden sind, schuldig gemacht hat;

daß dem vorherigen Richter darin beizutreten ist, daß Appellant sich des Ungehorsams gegen gerichtliche Anordnungen und Verfügungen, welche in Vorladungssachen ertheilt worden sind, schuldig gemacht hat, indem er sich weder in Person noch durch einen Vertreter zu dem Termine eingefunden hat;

In Erwägung, daß Appellant in der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte Nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, die Richtigkeit der vorherigen Feststellungen in Zweifel zu ziehen, weshalb dieselben auch der jetzigen Entscheidung zu Grunde zu legen sind;

In Erwägung, daß, wenn die Vorschrift des §. 203 Abs. 1. Ziff. 3 und Absatz 3, sowie §. 47. 48 und §. 49 der D. G. O. vorgeschrieben und vorgeschrieben worden ist;

und vom 4. November 1866 bei gleichzeitiger Abweisung des Hauptbegehrens dahin abgeändert werde, daß dem gemäß vom Beklagten in Gemäßheit der §§. 1285, 1286 P.G.B. entgegenzunehmen und durch Urtheil auf die Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaften und den gleichen Antheil des Klägers und des Beklagten daran zu erkennen sei;

Hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits, namentlich in Betreff der Kosten des Beweisverfahrens, sowie der Kosten der Berufung, wie auch hinsichtlich der Gerichtskosten, verbleibt es bei der Bestimmung des angefochtenen Urtheils;

Aus diesen Gründen

wird die k. Appellationsgerichts-Sportel für erfolgende Entscheidung, so wie die Gerichtskosten, als Gemeinschaft des Beklagten, und zwar Letzterer gegenüber der Appellantin, gegenüber zu 4 Gulden 3 Kreuzer,

rücksichtlich jedoch, daß von der entrichteten Appellationsgerichts-Sportel von acht Gulden, zwei Kreuzer und ein Zehntel Kreuzer dem Beklagten in Abzug zu bringen sei.

Urtheil der 2. Kammer des Ob. Ger. Hofs vom 2ten Februar 1867 in der zwischen Barbara Schmitt, Ehefrau des Schreinermeisters Johann Georg Schmitt in Kleinwallstadt, Appellantin, Klägerin und Widerbeklagten, einerseits, und dem Schreinermeister Johann Georg Schmitt in Kleinwallstadt, Appellaten, Beklagten und Widerkläger, andererseits, wegen Gütergemeinschaft, Appellation gegen das Erkenntniß des k. Landgerichts Obernburg vom 21. November 1866, in Sachen versammelten, und zur Berathung und Urtheilsfällung des Gegenstandes berufenen Richter.

Gegenwärtig

als k. Vorstand: Präsident v. Krenner,

als k. Beisitzer: Assessor Hoffmann, Landrichter Fiedler, Appellatrichter;

Als Urkundsbeamter: der zum Protokollführer ernannte k. Appellationsgerichts-Sekretär Hoffmann in Substitution seines Vorstands.

Nach Einsicht der Akten, der schriftlichen Vorträge, mündlichen Abschlußrede, namentlich:

in der eingenommenen Stellung, worauf Appellantin auf Gemeinschaftlichkeit und Theilung gegen den k. sequestrirten Antheil Beklagten von Kleinwallstadt erkannt und hinsichtlich seiner Forderung auf Rückzahlung mit den sequestrirten Zinsen, Beklagten Kleinwallstadt, von

№ 19.

Urtheil vom 2. Februar 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident v. Krenner in seiner Hinsichtlichkeit, sowie in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar sechzehnhundert sechzig und sieben, von sämmtlichen Herren v. Krenner, Hoffmann, Fiedler, Kissel, Mulzer, Burg, Reuß, Zinkgraf, I. Vorstandsassessor Haas und Haas, II. Untersuchungsrichter Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Schmitt, Schreinermeister, Beklagten und Widerkläger, Appellaten, wider

die k. Vorstandschaft, Appellantin, Klägerin und Widerbeklagten, Landgerichts-Sekretär Fiedler, Appellatin;

Nach Einsicht der zum Protokolle genommenen k. Appellationsgerichts-Sportel-Berechnung des k. Appellationsgerichts-Sekretärs Hoffmann in Substitution seines Vorstands;

Nach Einsicht der Akten, der schriftlichen Vorträge, mündlichen Abschlußrede, namentlich:

in der eingenommenen Stellung, worauf Appellantin auf Gemeinschaftlichkeit und Theilung gegen den k. sequestrirten Antheil Beklagten von Kleinwallstadt erkannt und hinsichtlich seiner Forderung auf Rückzahlung mit den sequestrirten Zinsen, Beklagten Kleinwallstadt, von

18. Oktober 1866 ein Urtheil verkündet, und es seien die Appellanten, sowie die Beklagten, mit Beschwerde und Berufung des Herrn Vertheidigers Advokat Pelz verfolgen, die Appellanten insbesondere auf 12 Gulden und 3 Kreuzer, verurtheilt worden sei;

2.) den Kommissionsbescheid des Appellanten vom 31. September 1866;

Diese Einsprüche des Appellanten in seinen Berufungen auf den ihm von dem Kommissionsamte mitgetheilten Kostenbetrag wurden, sowie auf seine Vorstellungsschrift des Kostenrevisions-Amtes in seinen Akten- und Urkunden-Vorlagen, stellen den k. Appellationsgerichts des Appellanten anheim, den Letzt-Eingenannten Bescheid des Herrn Berichterstatters nicht abzuändern, sondern vielmehr gänzlich zu verwerfen;

Diese Einsprüche des k. Berichterstatters in seinen Akten- und Urkunden-Vorlagen, dahin gehend, es möge der Appellant mit seinen Berufungen auf die Kostenrevisions-Amts-Bescheidung verwiesen werden, sowie auf seine Vorstellungsschrift des Kostenrevisions-Amtes, und bezüglich der beiden Zeugen Müller und Ott Gebührenansätzen bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit anzuvernehmen zu können;

Entscheidungsgründe, dass der Appellant sowie in den Glaubwürdigkeitsfragen und bei der Berufung in I. Instanz, wie beiden sich in ihren wiederholten Vorstellungen für Recht gelegten Punkten in Abrede stellt, und es zur vollen Aufklärung in gegenwärtiger Sache nothwendig erscheint, dass eine Vernehmung der Obgenannten oder k. Appellationsgerichts-Zeugen stattfinde, und müssen den Zeugnissen in diesen Punkte Beiden Müller und Ott Glaubwürdigkeit beigemessen werden, sowie sie ihren Eingaben, nämlich Vorstellungen Berufung und Gebühr Ott vorgenommen worden, sowie sie ihren einzelnen zu vernehmenden Zeugen;

Dass es ferners zur gehörigen Würdigung der Glaubwürdigkeit der Zeugen Müller und Ott gerechtfertigt ist, dass auch Vorladung des k. Berichterstatters dahingehend sei, dass seine Aussagen über die gegenwärtigen Fragen zu vernehmen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichts-Präsident, die weitere Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 7. März nächsthin, vormittags, und 3 Zeugen Müller von Reinmarkt-Pfarrkirchen, Berichterstatter Vorladung und Gebühr Ott, beide Landwehrmänner von Reinmarkt, sowie die Akten vorliegenden vernommen werden, und über den Zeugen-Beweis-Antrag des Appellanten, dass Zeugen müssen vernommen werden, gibt endlich dem Appellanten auf in dieser Sitzung seine weitere Abänderung vorzubringen.

Also geschehen und gefertigt am Tage und Jahr.

N. Hermann

Hoffmann Moldoz Viehe

Ludwig

Kunz.

Liquidirten
der Parteien Vertretungskosten.

Pfleiderer	2. 48
Thumser	2. 20
Hanzmann	8. 45
Arnstein	1. 28
Braunschweig	2. 51
Lederlein	2. 16
Taxe des Präsidiums zu Abweisen	2. 30
	ℳ 22. 58

No 20.

Urtheil vom 8 Februar 1867.

In der Appellationssache des Schulz zu Grammendorf in seinem Wiederaufnahmeverfahren, welche in der öffentlichen Sitzung vom 8ten Februar 1867 erschienen waren und hörten: v. Hansen, Heuerlan, Hoffmann, Reissler, Mueller, Dorn, Thomsa, Steinhagen, I. Präsidialgerichtsrath und Raul, II. Präsidialgerichtsrath, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Sattler, 21 Jahre alt, Pflasser in Cramm, Appellant, wegen Verletzung der Appellationsfrist, Appellationen gegen das k. Präsidialgerichtserkenntniß vom 15ten September 1866, in Sachen resp. Franz Sattler, wegen Wiederaufnahme des Prozesses Sattler, Pflasser

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, resp. den kgl. Staatsprokurator Hülsemann, Appellatin;

[Kurze Bestimmung des Streitpunkts]

Die gegen das Erkenntniß des Präsidialgerichts vom 31 Januar, allein rechtzeitig Appellant vom resp. Appellaten Entscheidung, das Präsidialgericht wolle das Wiederaufnahmegesuch in der Sache Sattler contra Sattler in der früheren Weise zurückweisen, und ihm demselben über Abweisung auferlegen, und nachdem nach Vorschrift und gesetzlich angeordnet, daß in dieser Sache Sattler Schmidt, Conrad Hohmann Dahrenk und Franz Bertram, alle von Grammendorf als Zeugen geladen waren.

Verstehen nun in der sachlichen Sitzung die Sache aufzunehmen, und hören den ernannten Referenten k. Appellationsgerichtsrath Hoffmann

das allerseits Anordnungsgemäß Abgehandelte vortragen, sich das Präsidium die vorgelesenen Zeugen aus den Beschlüssen Sattler, welche sich über die Vorfälle bei Grammendorf, und Tödtung des Esels, und verursachende sich einige aus den Schreiben folgen, das Präsidium die Zeugen in Sachen, welche sich nicht eingefunden, und das Protokoll vorgelesen.

Hierauf wurden Zeugen gezogen und abgesondert in folgender Ordnung abgehört:

A. Belastungszeugen:

1. Johann Schmidt, 36 Jahre alt, Wasserleitungsarbeiter in Grammendorf vereidigt;

2. Conrad Johann Dahrenk, 23 Jahre alt, Tagelöhner in Grammendorf, ungeeidigt, Zeuge;

3. Franz Bertram, 24 Jahre alt, Tagelöhner daselbst, Zeuge;

4. Heinrich Hahn, 27 Jahre alt, Maurergeselle in Wallerode, Zeuge in Grammendorf;

B. Entlastungszeugen:

5. Conrad Dreiher, 19 Jahre alt, Pflasser in Grammendorf;

6. Johann Hinrichs, 22 Jahre alt, Tagelöhner daselbst;

7. Ludwig Hinrichsen, 22 Jahre alt, Bauerssohn in Bergheim;

8. Friedrich Eilers, 19 Jahre alt, Pflasser in Grammendorf;

Alle Zeugen vorläufig, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und sonst in keinem Verhältniß zu ihm stehend

[illegible] Einsicht der [illegible] Akten des Civil-Senats;

Auf Einsicht der Akten des Landgerichts Zwickau, [illegible] Beklagten und [illegible] Berufung gegen das [illegible] vom 28. Februar 1879 [illegible] Beklagten [illegible] Berufung [illegible] Kosten [illegible] Beklagten [illegible] Kosten [illegible] Beklagten [illegible] Kosten [illegible] Beklagten

Ehrenbestätigung des Rechts einzelnen Fall;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht mittelst Schlussvotum Präsidenten des vorgetragenen Thatbestands, und Genehmigung der Verhandlung in der Hauptsache, den Appellanten dem in einem gerichtlichen Vergleiche vom Beklagten Bürgen anerkennung des Fuhrlohns klare in der Sache Johannes Braun gegen Johannes Braun am 28 Februar 1866 in Vorgehabtgrund aufgehoben, und Abschaffung der Thatsache I. Instanz, insbesondere deshalb den vorbehaltlichen Bürgenanerkennung in Anwendung der Art 235 Abs. 2 und 242 der V.G.B. schuldig erkannt, und zu seiner gerichtlichen Belastungsbeweis verurtheilt wurde, und verurtheilt ist zu einer Geldbuße von einem Monate, und zu den Kosten des Appellationsverfahrens, abgerechnet zu auf Gulden sechs Kreuzer;

Gelesen die in Anwendung der Art. 240 Abs. 2 der V.G.B. und 194 und 211 der gerichtlichen Thatsachenfeststellung, enthalten von dem Beweisführenden in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also Erkannt: / wie vorstehend /

Also geschehen und gesprochen vor Gericht

Präsident

Hoffmann Molitor Fischer

Gerichtsschreiber

Vidi.

No 21

Sitzung vom 14. Februar 1867.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Bamberg in seiner Berufungseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom vorgelesen Präsidenten, Hoffmann, Fischer, Fischer, Hecht, Schmidt, Ring, Bürger, die Bürger Hecht und Schmidt, in Abwesenheit des Bürgers Hoffmann und Molitor aus dem Berathungszimmer gegangen, Hofrath und Appellationsgerichtsrath Fischer, Präsident, Verhandlung geschlossen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kläger:

wie vorstehend Urtheilung . . . . 16 Kr.

Johannes Braun, Fuhrmann, Taglöhner in Lauter, Appellant vor einem Urtheil des k. Landgerichtes zu Lauter vom 28 September 1866 und Appellat gegen ein Urtheil königl. Landgerichtes vom 18 Januar 1867, in Sachen Forderung,

gegen

den k. Bezirksamtsdiener, conclusion durch den k. Bezirksamtsanwalt Hofmann, Appellaten;

Auf Abvortragung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrath Dr. Ring in Erwägung seiner Gründe;

Auf Einsicht und Anhörung der seitens der gegenseitigen Advokaten, vorgetragen:

/ des angefochtenen vorinstanzlichen Urtheils, wodurch Johann Braun abgewiesen ward mit

zum Verkaufe fleischt in Domasch von 32 Kreuz
von zum Verschleiß der Mahlzeit Simon Rosin
in Lemberg im Börsehalle, innerhalb Lemberg
vom 24. Februar 1866 in vorhinnerem für eben
falsch erklärt, und in nun Erfüllungsgesetze
von drei Mannen, somit in die Kosten,
einschließlich zu 3 Gulden 13 Kreuzer ermittelt
worden ist;

Ist den Kommissionsverhandlungsprotokoll des Appellanten
vom 17. September 1866;

Ist einer Landesgerichtsschreiben dieses Ge-
richtes vom 18 Februar 1867;

Daß Einsicht des Appellanten in seinen
in Frage liegenden Bezirk einschließlich Ge-
schäftsverhandlung, somit auf seinen Ge-
schäftsgang auf die eben von dem Gemeinderath
an angefochtenen Entscheidung Bezug habe;

Daß Einsicht des k. Bezirksamtes in
seinen Akten- und Erhebung, die Kenntnisse des
Appellanten als abzugeändert zu erkennen,
indem Abweichung derselben zu den
Kosten des Appellanten;

Erkennen, daß Appellant gegen
das ihnen am 18 Februar l. J. von dem
Gemeinderath verliehene Landesgerichtsschreiben,
somit seine gegen die Entscheidung des k. Bezirks-
gerichtes zu Lemberg d.d. 2 September a. J.
eingebrachte Kommission als abzugeändert anzu-
sehen, schuldig auf sich gegebenen Kosten
in, in Frage liegen Bezirk, also in Mitglieder
freie, Einspruch erhoben sich, und der Kom-
mission Abänderung;

Also in Anbetracht seine Kommission Landesgesetz
und Abänderungen der ihm gesetzlich zustehenden

Einsicht, und Durch Kommissionsprotokoll Akten
Einsicht, in den Punkt angenommenen
Tatsachen zu Entscheidungen sich, und Kraft
seiner Gemeindevorsteher Stellung
und Abänderung widerlegen zu lassen,
verfallen auf die Entscheidung vom Gemeinde-
gericht, einen Gemeindevorsteher weise
allen Gemeinde sich, und sie, wenn sie von
Einsicht annehmen, über eigenen Gemeinde-
nehmung entscheiden;

Daß Kommissionsbezirk vorhabenen Einspruch
sich über Abänderung Entscheidung, und den
Appellanten die Kosten darstellen zu verhältnis-
sen Kosten über sich fallen;

Aus diesen Gründen

verfügt das k. Appellationsgerichte Verkündet,
daß Appellant gegen das seine Kommission
angenommene Landesgerichtsschreiben
Bezirksgericht zu Lemberg vom 18 Februar l. J. Z.
einen Einspruch erhoben sich, somit
über Entscheidung abgeänderten Ge-
richte dieses Einspruch sich abzuweisen
sich, und somit Appellanten
zu den Gerichtes angenommenen Kosten,
einschließlich zu Gulden Kreuzer

Also sich in Anbetracht des Ges. 1854 und
28 Reichsgesetzlichen Feuerordnung, welche von
den Gemeinden in den öffentlichen Bezirken
angenommen worden sind, und also Gesetzes-
kraft erlangt haben.

Abgeschrieben und geschrieben von Ungarn am Rhein

v. Krenner

Schmid Kiesse Dr. Fuß

Cäsar

Liquidation der Kosten I Instanz, welche die beiden Appellanten solidarisch ... zu tragen haben

Vorladungen	1. 45
Zeugen	4. 12
Zeugengebühr	14. 04
Urtheil	1. 35
Zustellung	3. 11
Lebensmittel	1. 48
	26. 55
Gerichtsvollzieher ...	5
	31. 55

Liquidation der Kosten II Instanz den Appellanten solidarisch zur Last fallend

Vorladung	2. 41
Urtheil	1. 24
Ausfertigung	2. 12
Zustellung	- 29
	f 6. 46

No 22.

Sitzung vom 14 Februar 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig, an welcher Theil genommen: v. Haener, ..., Kieffer, Hecht, Schmitz, Dietz, Räthe, die Räthe Herbst und Schmitz in Verhinderung der Räthe Hoffmann und Molitor aus der Civilkammer zugezogen, Hanauer, II. Staatsprocurator und Karl, II. Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Gottfried Petri, 21 Jahre alt, Schuster,
2. Peter Dietz, 22 Jahre alt, Schuster beide von Heimersheim, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9. Januar 1867, in Person erschienen;

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin.

Nach Vernehmung des zur Erstattung für den k. Appellationsgerichtsrath Hoffmann ernannten Referenten k. Appellationsgerichtsraths Kieffer in seiner Berichterstattung,

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Aktenstücke, namentlich:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Franz Gottfried Petri und Peter Dietz der Betheiligung an einer Schlägerei im Verzweiflungszustande, ... im Rückfalle, für überwiesen erklärt, und Franz Gottfried Petri [zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten] ... zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, ... für den Peter Dietz zu einer solchen von einem Monate, beide aber nebst 5 ... solidarisch zu den Kosten, ad 31 Gulden 55 Kreuzer verurtheilt worden sind;

2.) der bezüglichen Appellationserklärungen vom ... und 19ten Januar 1867;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem ... und Antrag, die Berufung der Appellanten als unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung solidarischer derselben in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß auf Grund der in I Instanz stattgehabten Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung als feststehend angenommen werden muß, daß am Abend des 25. November v. Js. in der Wirthschaft von Jakob ... zu ... eine Schlägerei stattfand, bei welcher die beiden ... Carl und Peter Schneider von den Mißhandlungen und Verwundungen erlitten, welche bei Carl Schneider keine Arbeitsunfähigkeit, aber bei Peter Schneider eine solche von 8 Tagen zur Folge hatten, daß ebenso vom I Richter mit Recht als erwiesen angenommen wurde, daß die beiden Appellanten sich an dieser

Zeugnis durch Anerkennung von Thatsachen von den beiden Rechtsgründen, auf die sich im Urtheil appellirende Parteien gestützt haben; dass der Abkömmling des Appellanten die gegen sich anhängende und auf bestimmten Thatsachen beruhende Beschuldigung des Todtschlags nicht zu beseitigen vermag, dass die Thatsachen erwiesen sind, und wieder die rechtskräftig gewordene Verurtheilung gerichtet wurde;

In Erwägung, dass gegen den Appellanten Peter Schneider die Verschärfung von peinlicher Verurtheilung ein Grund des Art. 66 des Strafgesetzbuches mit Recht nicht angenommen worden ist;

In Erwägung, dass auch die anderweitigen Klagen und Beschwerden der Appellanten, insbesondere die rechtlichen Folgerungen des Peter wegen Verjährung, soweit solche auf die Rechtswandlung sich beziehen, gegen Zurückweisung des Gesuchs bei der gerichtlichen Verhandlung, den Appellanten keinen Grund zu einem Rechtsmittel gegeben haben, dass somit die angefochtene Verurtheilung als in allen Theilen sinngemäss ausgesprochen erachtet werde;

Demnach Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die von den Appellanten gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Frauenfeld vom 25ten Januar eingelegte Berufung als unbegründet ab, und bestätigt demzufolge dasselbe vollinhaltlich in den Kosten des Appellationsverfahrens, festgesetzt zu fünf Gulden fünfzig und einundzwanzig Centimen.

Die Anwendung des Art. 66 des P. G. B. und §§ 211 ff. der gerichtlichen Prozessordnung, welche von den Rechtsmitteln in der öffentlichen Sitzung eröffnet worden sind, und also lautet: /mitgetheilt/

Also gesprochen und geschrieben und ausgefertigt

Der Präsident:

Schmid

Der Aktuar:

Müller

Frei

Brüll.

N. 23.

Sitzung vom 15. Januar 1867.

Das k. Appellationsgericht des Bezirks Frauenfeld in seiner Bezirksgerichtskammer, besetzt in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar sieben und sechzig, aus den Herren Präsident: v. Haag, Aktuar: Müller, Gerichtsschreiber: Schmid, Frei, Hafner, Hanauer, II. Gerichtsschreiber und Kaul, II. Gerichtsschreiber-Substitut folgendes Urtheil erlassen, – in Sachen Heckt und Schmid, werden in Abgeschiedenheit der

Kreisrichter Hoffmann und Walther aus der Civilkammer zugezogen; –

In Sachen

1. Peter Kleber in Kindenheim wohnhaft, Sohn des Ackersmannes Johann Philipp Kleber I. daselbst,

2. Valentin Adam, geboren in [illegible] Kanton [illegible], wohnhaft in Kindenheim an der [illegible], Sohn des Ackersmannes Georg Adam daselbst, für welche der k. Advokat David in Frankenthal in seiner Eigenschaft als Offizialvertheidiger gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom 4. Dezember 1866 Appellation eingelegt hat, beide nicht erschienen, jedoch durch den ihnen ernannten Offizialvertheidiger Rechtskandidaten Körting vertreten;

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hanauer, Appellatin;

Nach Vernehmung des Referenten in dieser Sache des k. Appellationsgerichtsrathes Burg in seinem mündlichen Vortrage [illegible];

Nach Einsicht (nämlich [illegible]) des Verhandlungsprotokolls dieses Gerichtes vom 11. Januar 1867.

Nach Anhörung des Offizialvertheidigers der Appellanten, des Rechtskandidaten Körting in seinen Vor- und Anträgen dahin gehend, beide Beschuldigten freizusprechen, subsidiär bezüglich des beschuldigten Adam um nochmalige Verweisung an die betreffende Verwaltungsbehörde zur [illegible] sition der Sache zu verwenden, und den Ausspruch des Urtheils vorläufig auszusetzen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahin gehend, daß sie bezüglich des beschuldigten Kleber die Entscheidung dem Ermessen des Gerichts anheimstelle, bezüglich des beschuldigten Adam die Berufung als unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung desselben in contumaciam zu den Kosten der Appellinstanz;

Erkennt das k. Appellationsgericht die Sache als verhandelt, und vertagt den Ausspruch des Urtheils in die Sitzung vom 21ten Februar nächsthin.

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Kremer

Schmidt [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

No. 24.

Sitzung vom 15. Februar 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig, wozu zugezogen waren: v. Kremer, Direktor,

Beisitzer, Recht, Schmidt, Burg, Rautzka, die Beisitze Recht und Schmidt in Abwesenheit des Beisitzes Hoffmann und Referendar Kalkhof und dem Ersatzkommissarius Hauptmann, Kommandeur II. Bataillons 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 Graf Waldersee, II. Ordnung als nichtständigen Beisitzer folgenden Urtheil erlassen:

Die Personen

des Urtheils

und

Zustellung

vom

11. März 1867.

Recht - - - - - 1. 31
Burg - - - - 1. 52
Schmidt - - 2. 46½
= 6. 9½

Kosten

des Erkenntnisses und Zustellung vom 11. März 1867.

Recht - - - - - 1. 52
Burg - - - - 56
Anzeigen - - 1. 19½
Schmidt - - 2. 35
= 6. 42½

Das Verfahren

Jacob Berkes von Wallenborn, Reise des Ackermanns Johann Adam Berkes alda, Appellat, wegen Insolenz, gütlich verabredeten Dienstes und in ihm verübten Officiersinsolenz mit Thätlichkeiten,

gegen

das k. Kreisgericht, erkennt auf Antrag des k. Kreisgerichts-Commissars Hauptmann, Escadronschef vom ersten Bataillon des k. Infanterie-Regiments zu Sauerbrunnen vom 15. Januar 1867,

Auf Berufung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-Raths Burg;

Die Entscheidung seiner Präsides;

Nach eingeholter und Anhörung des heutigen öffentlichen Abschlusses, vernommen:

Des angeschuldigten Urtheils, wonach der Einschreiber der Reinigungsgesellschaft bei der Compagnie des Oberstlieutenants 1873 wegen Insolenz verhaftet, und wegen der Weigerung einer Entschuldigung schuldig erkannt, in eine Geldstrafe von 100 Thalern, subsidiär der Verhaftung für jeden 25 Thalern in acht Tage-Arbeitsstrafe, und in die Kosten, bis einschließlich 3 Thalern 42 Silbergroschen verurtheilt worden ist, sowie der in dem Thatbestande des Erkenntnisses des Consistoriums gegenständlichen Thatsachen, vorschriftsmäßig und ordnungsmäßig, alles nächstfolgenden Beschlusses vom 29. Februar 1867 vorgetragenen mündlichen Verhandlungen;

Des Appellationsbeschwerde des k. Kreisgerichts vom 17. Januar 1867,

Auf Abänderung des k. Kreisgerichts in seinen Aus- und Ordnungen abgefasst, dagegen des k. Appellationsgerichts-Rathes in Erwägung des k. Kreisgerichts auf Confirmation angetragen, und gütlich verhandelt, daß in Abänderung des Appellaten in Sachen Dienstes in Sachen Dienstes zu Hause und Arbeit, des gerichtlichen Verfahrens auf Arbeitsstrafe, des gerichtlichen Verfahrens ein Entschuldigungsgrund der Dienstes zu Hause und Arbeit, und des Appellaten in die Kosten des Appellationsverfahrens, und gegen Entschädigung;

Auf Abänderung des Officiers wegen Insolenz und des Appellaten des Einschreibers der Reinigungsgesellschaft in seinen Aus- und Ordnungen, dagegen des k. Appellationsgerichts-Rathes zu verfahren daß der Appellat die Kosten des Appellationsverfahrens gegen das Urtheil des k. Infanterie-Regiments zu Sauerbrunnen vom 15. Januar 1867 wegen Insolenz mit Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten, und wegen Verweigerung der Entschuldigung, und gegen Entschädigung;

Gegenstand und Verhandlung des Verfahrens und Urtheils, und die Kosten des Verfahrens, und des k. Kreisgerichts, und der Consistorialgerichtsbarkeit, und des Appellaten in die Kosten des Appellationsverfahrens, und gegen Entschädigung;

Entscheidungen zu berücksichtigen, dagegen nicht dem Appellanten zum Vorwurfe gereichen dürfen zu gelassen, ob dem Appellanten nicht schon vor dem 11. Dezember 1866 – Tag der ersten gerichtlichen Vernehmung – die Ladung wegen Entschädigungsanspruch von der vorgesetzten Behörde zugestellt, den Entschädigungsanspruch geltend, oder auf solche angeschlossen worden, und ob nicht demgemäß vorschriftsmäßige Form in der Ladung beobachtet worden ist;

Zwischen Entscheidungen bei dem dem öffentlichen Klägervertreter eingelegte Gelegenheit zu äußerungen und zu vernehmen und Einsicht;

In Erwägung, daß Appellat, obgleich er angeführt kann und sich vorgeladen, in seiner Pflicht nicht erschienen, und daß selbst gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

Daß der I. Richter, verstehen wir uns gerne, mit dem Beschluß vom 12. Dezember v. Js. entschieden vom 16. Dezember v. Js. entschieden, mit Rücksicht der Appellanten über Entschädigungsanspruch (Nr. 6) bei der vorschriftsmäßigen Entscheidung vom Schwurgericht 1863 für schädlich erachtet ist, weil Art. 198 c. d'inst. crim. nicht gestatten, wenn die weiteren Bemerkungen gehörige Berücksichtigung gefunden;

Daß zu diesem Zwecke nach §. 20 Abs. 2 des G. E. G. die Ladung eines Entschädigungsmannes zu befehlen, und eine Entscheidung hierüber sich vorbehalten, durch den Umstand, daß zur Zeit der Verhandlung des Appellaten beantragten Beschlusses ein Entschädigungsmann angenommen worden, ausgeschlossen wird, zumal die bezüglich (Nr. 6) geltend gemachten Einwendungen,

wenn sie vorhanden, selbst Appellat nicht einmal genügend hätten machen können, ohne nun darüber vorläufig Entscheidung treffen zu wollen, ob mit einem vorschriftsmäßigen Verfahren in Widerspruche, wenn offenbar unrichtig ist;

Daß ferner die von der 2. Deputation angeordnete Vernehmung als Zeugen nicht angenommen zum Appellat, obgleich sie, ebenfalls den Beschluß der 2. Deputation vom 5. Januar d. J. die Entschädigungsansprüche zu Kenntniß gebracht worden, dennoch zur Ladung und Sache, eventuell zu einer Entschädigungsklage von dem Klägervertreter zu veranlassen, noch dem die von dessen Offizialverantwortung und angeführten Beschwerden-Urkunden als ihrem Inhalt keine Entscheidung finden können;

Daß endlich Appellant als Schadenersatz die Kosten der Vernehmung der Zeugen

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, unter Verwerfung des Appellat auf die Entscheidung des fürstl. Fürstenbergischen Justizkollegiums zu Donaueschingen vom 11. d. M. in fürstlicher Prüfung nicht nachkommen ist, und gegen denselben in contumaciam verfahren, auch die von dessen Offizialverantwortung angeführten Beschwerdeführungen als unerheblich verworfen, die von der 2. Deputation gegen das Beschluß, das k. Bezirksgericht Donaueschingen vom 5. Januar 1867, aufgehobene Vernehmung als begründet aufgehoben, und verordnet,

Nro 25.

Sitzung vom 8. Februar 1867.

Auf d. Appellationsgesuch des Rechtsanwalts Dr. Hasenclever in Barmen gegen das in der öffentlichen Sitzung vom 4. Januar 1867 verkündete Erkenntniß der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, wodurch die Klage des Appellanten gegen den Appellaten auf Zahlung von 38½ Thlr. Honorar abgewiesen worden, hat der Appellant in der heutigen öffentlichen Sitzung durch seinen Vertreter, den Rechtsanwalt Dr. Hasenclever, beantragt, das angefochtene Erkenntniß abzuändern und nach dem Klagantrage zu erkennen.

Der Appellat hat in der heutigen öffentlichen Sitzung durch seinen Vertreter, den Rechtsanwalt Dr. Hasenclever, beantragt, die Berufung des Appellanten zurückzuweisen.

Die Appellationsschrift ist dem Appellaten am 15. Januar 1867 zugestellt worden.

Die Appellationsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

Die Berufung ist daher für zulässig zu erachten.

Sie ist auch in der Sache selbst begründet.

Der Appellant hat seine Klage darauf gegründet, daß er dem Appellaten in dessen Prozeß gegen den Kaufmann Hasenclever in Barmen als Vertheidiger in der Appellationsinstanz vor dem Appellationsgerichtshofe zu Hamm, welcher durch Erkenntniß vom 19. Januar 1867 die Berufung des Appellaten gegen das Urtheil der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 4. Januar 1867 zurückgewiesen hat, seine Dienste geleistet habe, und daß der Appellat ihm dafür ein Honorar von 38½ Thlr. schuldig sei.

Der Appellat hat dagegen eingewendet, daß der Appellant ihm nicht die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen repliziert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duplizirt, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen triplizirt, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quadruplizirt, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quintuplizirt, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sextuplizirt, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septuplizirt, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktuplizirt, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen nonuplizirt, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen dezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen undezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen vigesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen unvigesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duovigesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen trigesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen untrigesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duotrigesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quadragesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen unquadragesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duoquadragesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quinquagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen unquinquagesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duoquinquagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen unsexagesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duosexagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen septuagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen unseptuagesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duoseptuagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen octogesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen unoctogesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duooctogesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen nonagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen unnonagesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen duononagesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen centesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen uncentesimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen ducentesimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen tredezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen quattuordezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen quindezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen sexdezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen septendezimiert, daß er dem Appellaten die Dienste geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches er fordere, ein angemessenes sei.

Der Appellat hat dagegen oktodezimiert, daß er dem Appellanten die Dienste nicht geleistet habe, welche er ihm in Rechnung stelle, und daß das Honorar, welches der Appellant fordere, ein übermäßiges sei.

Der Appellant hat dagegen novemdez

Klauske und zu den Akten, da Gelehrte 24 Einwände eingereicht worden ist.

2.) den Einstellungsbeschluß der Appellaten vom 29 Januar 1867;

Auf Einsicht der Appellaten in seinen Entgegnungen auf die ihm von dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Beschwerdepunkte;

Auf Einsicht des Herrn Beschwerdeführers in seinen Ab- und Antrag, die Einstellung des Appellaten und Einleitung der Untersuchung, wider Einstellung gegen Appellaten;

In Erwägung, daß durch die gepflogene Voruntersuchung thatsächlich gegen den Appellaten Verdachtsgründe hervorgetreten sind, und daß von dem Appellaten selbst zugegeben ist, daß er am 26 September v. J. seinen Mitbewohner Philipp Schmidt in dem Augenblicke, als dieser mit dem Messer auf ihn losging, mit einem Stocke niedergeschlagen, und sodann die Wunden verbunden habe, so daß Schmidt gestorben sei, und daß nun die Frage aufzuwerfen ist, ob der Appellant in Nothwehr gehandelt habe, oder ob ihm nicht die Gründe der Appellaten, warum sie dessen Freisprechung und Entlassung beantragen, stichhaltig erscheinen, und warum sie dessen Verfolgung nicht beantragen können, von welcher sie dessen Freisprechung und Entlassung;

In Erwägen, daß gegen Appellant Beschwerde, wo selbe dem Philipp Schmidt eine Verletzung auf die Stirne zugefügt, durch welche ein Bruch des Schädels, aus welchem ein Theil des Gehirnes ausgetreten, und welche Verletzung den Tod des Schmidt zur Folge hatte, und daß nun die Frage aufzuwerfen ist, ob der Appellant in Nothwehr gehandelt habe, oder ob ihm nicht die Gründe der Appellaten, warum sie dessen Freisprechung und Entlassung beantragen;

In Erwägen, daß durch die Aussagen der Zeugen Schmidt, Klauske, Frau Schmidt, Frau Klauske, Frau Schmidt, Frau Schmidt, Frau Schmidt

Liquidation der Kosten der 3. Instanz. cfr. Cassationsurtheil abgemacht am 17. April 1867 (Civils. 30. Sudan).

1. Gerichtskosten . 5.39¾
2. Diäten . . . 4.48½
3. Porto . . . 12.08
22.36

Zustellung der Urk. seit d. 15. April 1867 = Adam:
1. Gerichtsk. .47
2. Diäten . .04
3. Porto . .28
1.31
f. 24 kr.

am 9. Mai 1867 gegen Adam 2 Sgr. abgegeben.

am 18. Juni 1867 an Kleber gratis abgeliefert.

Nro 76.

Sitzung vom 21. Februar 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten December eintausend sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner Director, Kieffer, Heckt, Schmidt, Duÿ, Lütke, (– die Räthe Heckt – Schmidt und der Ersatzkammer zugezogen wegen Verhinderung der Räthe Hoffmann durch Unpässlichkeit und Abeltshauser durch andere Dienstgeschäfte, dann wegen Vacanz der Rathsstelle Dingler) wegen Vacanz zweiter Staatsprocuratur, und Thoma Vorsitzender Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Peter Kleber in Kindsheim wohnhaft, dann der Aktenbenennung zufolge Johann Philipp Kleber daselbst,
2. Valentin Adam, geboren in Rockenhausen (Canton Obermoschel), wohnhaft in Kirschheim an der Hardt, dann der Aktenbenennung zufolge Georg Adam daselbst,

Beide Angeschuldigte und dem Anton Grün Leide Angeschuldigte und dem Anton Grün stadt, für welche der k. Advokat David in Landau die Aktenstelle in seiner Eigenschaft als commissarischer Vertheidiger gegen ein Urtheil der k. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 4. Dezember 1866 Appellation eingelegt hat – beide Theile während nicht erschienen, jedoch durch ihren als Officialvertheidiger bezeichneten Rechts-Candidaten Carl Böcking vertreten;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Haas;

Nach Anhörung des mündlichen Vortrags des k. Appellationsgerichtsrathes Duÿ, in seinem Berichte;

Nach Einsicht des angefochtenen Urtheils vom 4. Dezember 1866, wodurch die Appellanten Kleber und Adam mit neun weiteren Angeklagten der Widersetzlichkeit bei der ausserordentlichen Aufhebung der Contractklasse von 1843 für überführt erklärt und in contumaciam jeder in eine Geldbusse von hundert Gulden, im Falle der Nichtbeitreibung für jede fünf und zwanzig Gulden Einen Tag Gefängniss-Strafe, und in die Hälfte der Gesammtkosten, beziehungsweise zu dreissig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer, dann zu 47–59 des Zuwiderhandlungsgesetzes vom 22. Juni 1854 verurtheilt, jeder derselben der in den §§. 47–59 des Zuwiderhandlungsgesetzes vom 22. Juni 1854 vorgesehenen zugefügten Rechtsfolgen verlustig erklärt und verurtheilt worden ist, dessen ungeachtet binnen der gesetzlichen Frist für jeden der Appellanten Vertheidiger und dessen Anwaltsstellung sich keiner zur Armen gestellt hat, und falls dieses Tages nicht erschienen sollte, nun jeder derselben in eine Geldstrafe von Einhundert Gulden und Gefängnissstrafe von drei Monaten verurtheilt worden ist, – Alles unter Verurtheilung der nach §. 79 des angeführten Gesetzes den Rechtsmittel einlegenden Theilnehmer in die Klagekosten;

Nach Anhörung des k. Advokaten David in Landau als commissarischen Vertheidigers der durch den k. Staatsprocurator am Landauer Hofgerichte am 8. Dezember 1866 abgegebenen Appellationserklärung;

Nach Anhörung des Officialvertheidigers Böcking in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend: beide Angeschuldigte freizusprechen, jedenfalls bezüglich des Appellanten Adam eine nochmalige Verweisung an die betreffende Vorinstanzgerichtsbehörde zur richtigen Instruktion der Sache zu verfügen und den Ausspruch des Urtheils vorläufig auszusetzen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde,

[illegible] [illegible] [illegible] [

Günstadt dahin ging, der Geisteszustand des Kleber frei, so lange er demselben beobachtet, vom Anfange 1865 zu bösen Malen gesehen, wie der Art gestörte gewesen, dass demselben zwar nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch aber die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlungen wichtige Verstandeskraft genommen gelte, diese Geistesstörung sehr bei Kleber im Mai 1866 auf bösartige und boshafte und sehr heute, ferner derselbe noch und dabei frei;

In Erwägung, dass angesichts dieser Beweismomente, durch welche der Mangel an Verstandeskraft bei dem Appellanten Kleber zur Zeit seiner im Mai 1866 verübten Akte noch andere bezeichnenderweise während der Akte zwei Jahren ausser Zweifel gestellt erscheint, die denselben zur Last gelegte, auch objektiv strafbare Zurechnungsfähigkeit keineswegs als vorhanden erachtet werden kann und demgemäss das verfolgte strafbare Verfahren auf Grund des Art. 67 des Strafgesetzbuches bezüglich der Appellanten unterbleibt;

In Erwägung zur Berufung des Appellanten Adam:

dass dieser rechtzeitig Mittheilung des Bezirksamts Frankenthal vom 15ten v. Mts. durch den 6. abwesenden Entfernungsmeister der Stadt, welchem die

dieses in contumaciam verfolgten Vergehens Anzeige machtet war, und abwesend den 6 ten Infanterie-Regimente zugetheilt, nicht zur Verhandlung erschien ist;

dass dieser von der angefochtenen Strafverfügung rechtzeitig gehörte verfolgte Beschwerde vom 11. Januar vom 11. 84 Abs. 3 der Strafprozessordnung zugelassen ist, der Kritik der Gerichte unterworfen ist, auch hinsichtlich gegen das Gesetz vom 23. März 1846 verstösst, indem letzteres blos die wirkliche Einziehung der in Untersuchung oder Strafhaft befindlichen Conscribirten, nicht aber deren Zustellung zur Armee, bis zu den dazu angegebenen Zeitpunkten verschoben wissen will, je gegen deren Betheiligung bei den zu stellenden Contingenten erfolgt;

dass demnach die bereits in den Vorbegutachtungsakte vom 11. Januar über die Militärdienstfähigkeit des Appellanten Adam bei der vorschriftlichen Aushebung des Aushebungsjahrgangs 1843 objektiv ad verneinen angenommen werden ist und die Strafverfügung des Bezirksamts vom den gegen sie unterm 6. Juni 1865 vorgenommen schwurgerichtlichen Verhandlungsbeschluss gegen das Verfahren mangelnden Zurechnungsfähigkeit nicht abgeändert werden kann, die bezügliche Berufung mit Kostenersatzlassung des unbegründet verworfen werden muss;

Zu Fortsetzung endlich, daß der Appellat
Adam die Entscheidung der Rechtssache der
Berufungsinstanz mit Ausnahme derjenigen, welche Theil der Anordnung des
Appellanten Kleber und die in dessen Interesse gemachten Feststellungen verändert
worden sind, zum Inhalt stellen;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht in
contumaciam erkennend, die von dem
Officialvertheidiger des Appellaten Peter
Kleber und Consorten gegen das Urtheil
des k. Inquisitionsgerichts zu Frankenthal
vom 4. Dezember 1866 eingelegte Berufung
als gerechtfertigt an, und spricht der Kleber
unter Aufhebung des gegen ihn ergangenen
Endurtheiles den Strafe und Kosten frei;

Dagegen erkennt es, daß der bezüglich
gestellten Substitutionsantrag als unbegründet
zurückzuweisen ist, die von dem Official-
vertheidiger des Appellaten Sebastian Adam
gegen das mündliche Urtheil erhobene
Berufung in contumaciam als unbegründet
zurückzuweisen und demgemäß das Urtheil
zu den Kosten der Berufungsinstanz
mit Ausnahme derjenigen, welche
durch die Anordnung des Appellanten
Kleber und Consorten in dessen Interesse gemachten Feststellungen verursacht worden
sind, besagte den Sebastian Adam zu
zwei Siebentheilen Kosten einschließlich jene der
Urtheilsfertigung und Zustellung gegen-

Taxe für d. Urtheilsfertigung
der Berufungsinstanz
d. d. 1323 registrirt 85
Frankenthal den 6. März
1867, vol. 123, folio 13,
wurde 2 fl 60 erhoben:
für Urtheil: 1.52
Cop.: " .56
fl 2.45
Cont. Cod. fl.

wärtigen Kostentheils zu einer Gulden fünfzig und
zwanzig Kreuzer eine Strafe; —

Also Recht in Anwendung der Art. 196
c. 211 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen welche von dem Schwurgerichte
in öffentlicher Sitzung erkannt worden:

Nr. 27.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Berufungskammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom achten März achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: P. Lorenz, Präsident, Kieffer, Hecht, Molitor, Burg, Reichle, Hecht Rath, in Anwesenheit des Staatsprocurators Hannover, und Kanzleiassessor Karl, als Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Baum, 56 Jahre alt, Bäckermeister in Alzey, Beschuldigte und Appellant wegen einem Urtheile des k. Inquisitionsgerichts zu Kaiserslautern vom 25ten Januar 1867, in Sachen nachstehenden;

die k. Bezirksbehörde, vertreten durch den k. Bezirksamtmann Hanauer, Appellatin.

Nach vernommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Kiefer;

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Aktenstücke, namentlich

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls eines blauen Kittels zum Nachtheile eines Unbekannten in der Wirthschaft [illegible] zu [illegible] im December 1866 und zwar im Rückfalle, mithin im Verbrechensgrade schuldig erklärt, und demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie in die Kosten, liquidirt zu 4 Gulden 44 Kreuzer verurtheilt worden ist;

2) der Appellerklärung des Appellanten vom 1 Februar 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrag, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant [illegible] die ihm zur Last gelegte That fortwährend in Abrede stellt und der Behauptung, den ihn belastenden Zeugen [illegible] nicht zu kennen, [illegible] im [illegible] befinden, daß es deshalb nothwendig erscheint zur weiteren Verhandlung der Sache eine neue Sitzung anzuberaumen, damit dem Appellanten genannter Bauer confrontirt werde;

Aus diesen Gründen

verlegt das k. Appellationsgericht zum Behufe der Fortsetzung der Sache in die Sitzung vom 21 März nächsthin, Morgens 9 Uhr, gibt dem Appellanten auf, in dieser Sitzung ohne Vorladung wieder zu erscheinen, und verordnet, daß auf Betreiben der k. Bezirksbehörde Heinrich Bauer, [illegible] von [illegible] als Zeuge in dieselbe Sitzung geladen werde.

Also geschehen und geurtheilt am Tage wie oben.

v. Hoermann

Kiefer [illegible] [illegible] Molitor

[illegible]

No 28.

Sitzung vom 1 März 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten März achtzehnhundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: v. Hoermann, Kiefer, Hecht, Molitor, [illegible], [illegible], [illegible] in Verhinderung des Richters Hoffmann und der

Civilkammer Einzelrichter, Hammer, II^ter Vizepräsident Kaul, II^ter Amtsrichter Schmidt substituirt.

Die Parteien

Ortlieb Frisch, 38 Jahre alt, Handelsmann in Kirchlamberg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Adolf Lutz in Kirchlamberg, Appellant

gegen

die k. Staatsbahnverwaltung, vertreten durch die Staatsanwaltschaft Hammer, Appellatin;

Dann zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor den Referenten unter Beiziehung des Aktuars Schmidt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, nämlich:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat mit der Entschädigungsklage Ortlieb Frischs um Leistung von 16 Gulden und einiger Zugehör, worin durch rechtskräftiges Endurtheil dieses Gerichts vom 20. Oktober 1866 rechtskräftig erkannt, und in contumaciam in eine Ersatzpflicht von gleichen Beträgen und zu den Kosten, letztere zu 8 Gulden 37 Kreuzer angesetzt worden ist;

2.) der Berufungs-Erklärung des Appellanten vom 30. Januar 1867;

Nach Einsicht des Appellaten in seinen Entschädigungsanspruch und die ihm vom Gerichte zugestellte Berufungsschrift;

Nach Einsicht der k. Staatsbahnverwaltung in ihren Klag- und Antwort-Schriftsatz, d. d. Hammer,

Liquidation
der Kosten beider Instanzen:

Taxe	2.06
Porto	1.17
Zeugen	9.43
	fl 13.06

vom k. Appellationsgerichte die Bestätigung des Appellaten mit Entschädigung zu verurtheilen, weiter Abweisung des Appellen von der Appellation;

Die Erwägung, daß der Appellat in dem angefochtenen Urtheile den Thatbestand der von Appellanten gegen Recht gebrachten Klage richtig dargestellt, und sich, gestützt auf die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der Appellant des Vorsatzes und der Absicht, seine Pflicht Mangels genügender Bewachung seiner Pferde zu verletzen und Schaden zu verursachen, schuldig gemacht hat;

Daß der Appellant nicht gehindert war, durch gehörige Bewachung seiner Pferde den Schaden zu verhüten, und daß ihm die Beweisführung, daß er seine Pferde gehörig bewacht habe, nicht gelungen ist;

Daß mit der gegen den Appellaten vorgebrachten Klage ein Verhalten nicht bewiesen worden ist, welches ihn von der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, befreien könnte;

Daß mit den gegen den Appellaten vorgebrachten Einwendungen keine Thatsache vorgebracht worden ist, welche die Kompensation des Schadens mit dem Werthe des Futters, welches die Pferde während der Zeit, als sie in Arrest waren, gefressen haben, begründen würde;

Daß mit den gegen den Appellaten vorgebrachten Einwendungen keine Thatsache vorgebracht worden ist, welche die Kompensation des Schadens mit dem Werthe des Futters, welches die Pferde während der Zeit, als sie in Arrest waren, gefressen haben, begründen würde;

Daß mit den gegen den Appellaten vorgebrachten Einwendungen keine Thatsache vorgebracht worden ist, welche die Kompensation des Schadens mit dem Werthe des Futters, welches die Pferde während der Zeit, als sie in Arrest waren, gefressen haben, begründen würde;

Daß mit den gegen den Appellaten vorgebrachten Einwendungen keine Thatsache vorgebracht worden ist, welche die Kompensation des Schadens mit dem Werthe des Futters, welches die Pferde während der Zeit, als sie in Arrest waren, gefressen haben, begründen würde;

Daß mit den gegen den Appellaten vorgebrachten Einwendungen keine Thatsache vorgebracht worden ist, welche die Kompensation des Schadens mit dem Werthe des Futters, welches die Pferde während der Zeit, als sie in Arrest waren, gefressen haben, begründen würde;

Daß mit den gegen den Appellaten vorgebrachten Einwendungen keine Thatsache vorgebracht worden ist, welche die Kompensation des Schadens mit dem Werthe des Futters, welches die Pferde während der Zeit, als sie in Arrest waren, gefressen haben, begründen würde;

Daß mit den gegen den Appellaten vorgebrachten Einwendungen keine Thatsache vorgebracht worden ist, welche die Kompensation des Schadens mit dem Werthe des Futters, welches die Pferde während der Zeit, als sie in Arrest waren, gefressen haben, begründen würde;

Nro 29.

Verhandelt München 2 März 1867

Liquidation
des Rathes Bader Forderungen.

Diäten . . . 3. 30
Reise . . . 3. 44
Zeugengebühr . 8. 04
Taggelder . . 59. 51
Zeugenbeh . . . 56
Porto . . . 1. 14½
fl. 76. 24½

Der k. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken in seinem Zivilspruchsenate sich in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, welcher gesetzlich gehalten und geschlossen worden: v. Haerner, Präsident, Richter, Schmitz, Molitor, Dorn, Reiß und Schmidt in Beschlußnahme der Rathes Hoffmann wider den Gewerksmann Zeughaus, I. Beschwerdeführer und Kläger, II. Beschwerdegegner, Beklagten, folgenden Beschluß erlassen:

In Betracht

daß Kläger, Rath Hoffmann, Beschwerdeführer, gegen den Beschluß der k. Appellationsgerichts-Kammer der Pfalz vom 22. Januar d. J. wegen Taxirung seiner Zeugengebühren, Beschwerde eingelegt, und gegen denselben Appellaten, Gewerksmann Zeughaus, Beschwerdegegner, Appellat, vor Gericht erschienen ist;

Daß Beschwerde in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist;

Daß Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 8 Februar 1867 unter Beifügung seiner Rechnung die Abänderung des Beschlusses der Appellationskammer vom 22 Januar d. J. dahin verlangt, daß ihm die Gebühren für 2 Tage Reise, 1 Tag Aufenthalt, 1 Tag Zeugenschaft, 1 Tag Liquidationsfertigung, 1 Tag Taxirung, 1 Tag Quittungsfertigung

als Beweis mitgenommen, und ersucht den k. Appellationsgerichts-Präsidenten zur Entgegennahme für den wahrscheinlich erkrankten Präsidenten Rudolf Hoffmann, im Verhinderungsfalle Vizepräsident Rudolf Hoffmann, um Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte, Beiziehung der Parteien, Anhörung der Vorträge der Parteien, Beschlußfassung und Urtheilsfällung, Ausfertigung und Zustellung des Urtheils, und ersucht den Präsidenten des Appellationsgerichts um Bestellung des Berichterstatters, Anberaumung und Abhaltung der Berathung und Abstimmung.

Hierauf wurden folgende einzeln und abgesondert aufgenommene Erhebung abgehalten:

1. Julius Völker, 25 Jahre alt, Handlungsdiener und Ehemann hier;
2. Balthasar Völker, 55 Jahre alt, Bauernmeister in Bruchsal;
3. Jakob Ott, 28 Jahre alt, Bauernmeister allda;
4. Johannes Friedmann 34 Jahre alt, Bauernmeister
5. Peter Friedmann 41 Jahre alt, Bauernmeister

des Letzteren gerichtlich genommen abgehört und Protokoll:

Alle Zeugen verhielten sich mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in dessen Diensten zu sein. Sie standen verschieden Entfernte von seiner Person von Eine wollen Bauern in Feindschaft zu Bald dem Alle mündigen und Altersschwachen, die junge Bursche sind nicht und die Schuldfrage zu sagen, sie wissen eine Gefährde. Verlesen der Zeugen Aussagen den Zeugen Schwören sammtlich Bald.

Nach Einsicht des Appellanten in seine Eingabe vom 4. Februar 1. J. und in seine von den Zeugen abgelegten Aussagen, sowie auf seine Beschwerde-Begründung, sowie nach Einsicht der Appellaten Vorlage vom 6. Februar 1. J. und in die Gründe des Urtheils,

Nach Anhörung des k. Vorstandschafts in seinem Vortrag und Anträgen, des Appellaten Vertreters Rechtsanwalt Hoffmann in seinem Vortrag und Anträgen;

Nach Berathung und Abstimmung, in Erwägung, daß der Appellant gegen das Urtheil des k. Amtsgerichts Bruchsal vom 4. Oktober 1. J. die Berufung rechtzeitig eingelegt und auch sonst alle Erfordernisse der Berufung beobachtet hat, daß demnach die Berufung zulässig ist;

In Erwägung, daß nach dem klaren Wortlaut des §. 256 der Civilprozeß-Ordnung Niemand als Zeuge vernommen werden kann, der ein unmittelbares Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits hat, daß nun der Appellant eine Vernehmung der Parteien als Zeugen beantragt hat, daß aber auch die Vernehmung der Parteien als Zeugen nicht gestattet ist, weil dadurch die Parteien in Widerspruch mit sich selbst gesetzt würden, und daß demnach die Vernehmung der Parteien als Zeugen, wenn sie auch beantragt wird, unzulässig ist;

In Erwägung, daß nach dem Inhalt der Akten und der Aussagen der Zeugen, welche die Vernehmung vor dem Appellationsgerichte abgelegt haben, nicht bewiesen ist, daß der Appellat den Appellanten in Gegenwart der Zeugen Bauer und Bald einen Schuft und Halunken geheißen habe, daß vielmehr nach dem Inhalt der Aussagen der Zeugen Bauer und Bald der Appellat nur gesagt habe, der Appellant sei ein Schuft und Halunke, wenn er das gesagt habe, daß aber auch diese Aussagen nicht bestimmt lauten, daß der Appellat den Appellanten

welchen Entscheidung der Gerichtshof Berufung erhoben;

in Erwägung, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt worden ist;

in Erwägung, daß nach §. 138 Abs. 2 der Concursordnung die Berufung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses anzumelden und binnen weiterer 14 Tage zu rechtfertigen ist;

in Erwägung, daß diese Fristen durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen werden;

in Erwägung, daß demnach die Berufung rechtzeitig angemeldet, in den Gerichtsferien rechtzeitig gerechtfertigt worden ist, und daß die Appellanten zur Führung der Berufung legitimirt sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. k. Appellationsgerichtshof unter Abänderung des Erkenntnisses des Handelsgerichtes vom 20. December 1867, womit die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Carl Schmidt abgewiesen wurde, und in Erwägung, daß nach §. 138 Abs. 2 der Concursordnung die Concurseröffnung zu verfügen ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners bei der Verhandlung über die Berufung gegen das Erkenntniß, womit der Concurs abgewiesen wurde, erwiesen ist;

Allso hat in Anwendung des §. 138 Abs. 2 der Concursordnung, und des §. 194 und 211 der privilegirten Gerichtsordnung, welche von

den Beisitzern in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, Recht erkannt:

Es wird

Also geschehen und ausgefertigt zu Triest am Tage wie oben.

v. Hermann

Thießen Schmidt Moltner Dr. Tonel

Nro. 30.

Sitzung vom 7. März 1868.

Der k. k. Appellationsgerichtsrath Herr Thießen in Gemeinschaft mit den Beisitzern in der öffentlichen Sitzung nachstehenden Beschluß gefaßt und verkündet:

Es wird

Carl Schmidt, 36 Jahre alt, Handelsmann protestantischer Religion in Triest wohnhaft, Appellant gegen dessen Concurseröffnung das k. k. Handelsgericht zu Triest am 20. December 1867 die Concurseröffnung abgewiesen und verordnet hat, daß die Berufung rechtzeitig sei;

gegen

die k. k. Handelsgerichts, wegen Concurseröffnung

Klagerin gegen Dienstag, Appellatin;

Auf mündliche Verhandlung des zum Vortrag bestellten Referenten Landgerichtsrath Wolf;

Auf Einsicht und Berathung der folgenden Akten:

1) die angefochtenen Urtheile, nemlich Appellant am 6. Januar 1866 Klage und Einleitung eines Arrestes gegen den k. Landgerichts Exekutor Dietrich, wohnhaft in dem Landgerichts Hauptort bei Tauberbischofsheim am 15ten Dezember 1866 für nöthig erachtete anhängig, dass gegenwärtig Arrest für seine Forderung an Fuhrlohn des Beklagten, und Appellant sich seiner Klage von sechs Tagen auf sechs Tage Fuhrlohn, resp. Klagforderung, Eigenthum zu 12 Gulden 30 Kreuzer, annehmlich angeben ist;

2) den Einstellungs Verhandlung des Appellanten vom 4. Februar 1867;

Auf Erwägung des Appellanten in seinen Berufungsschriften vorgetragenen Beschwerdegründen, wornach Appellant Aufhebung des Urtheils des Bezirksgerichts Tauberbischofsheim, wornach Einstellung der Exekution und Aufhebung, des Arrestes, Abweisung der Klage, und Verurtheilung des Appellaten in die Kosten beider Instanzen, eventuell Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz verlangt;

Auf Erwägung des k. Bezirksgerichts in seinen Urtheilen und Berufungsbeantwortung, wornach Appellant Abweisung der Berufung, und Bestätigung der angefochtenen Urtheile, sowie Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz verlangt;

In Erwägung, dass zunächst mit dem vom Appellanten gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Tauberbischofsheim vom 4. Februar 1867 eingelegten Rechtsmittel, auf welches der Appellant Verzicht geleistet hat, nicht mehr zu befassen ist;

In Erwägung, dass Appellant gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Tauberbischofsheim vom 6. Januar 1867 Berufung eingelegt hat, und dass diese Berufung auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist;

In Erwägung, dass Appellant in seinen Berufungsschriften vorgetragen hat, dass das Bezirksgericht Tauberbischofsheim in seinem Urtheile vom 6. Januar 1867 die Einstellung der Exekution und Aufhebung des Arrestes, welche Appellant gegen Dietrich, wegen Pfändung von Fahrnissen, die Appellant von Dietrich gekauft haben wollte, verlangt hatte, mit Unrecht abgewiesen habe;

In Erwägung, dass Appellant sich auf § 1 Ziffer 1 der Vollzugsordnung vom 10. Juni 1864 beruft, wornach Exekution nicht vollzogen werden darf, wenn der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch, welcher vollzogen werden soll, durch Klage geltend macht, und dem Gerichte, welches die Vollstreckung anordnet, oder vollzieht, Thatsachen anführt, welche, wenn sie bewiesen würden, begründen, dass die Vollstreckung nicht oder nicht in der Weise, wie sie angeordnet ist, vollzogen werden darf, und dass Appellant in seinen Berufungsschriften behauptet hat, dass Dietrich ihm die Fahrnisse, welche Gegenstand der Exekution und des Arrestes seien, verkauft habe, dass Dietrich dieselben nicht mehr im Eigenthum habe, und dass Appellant sich auf Eigenthum berufe;

In Erwägung, dass Appellant in seinen Berufungsschriften vorgetragen hat, dass das Bezirksgericht Tauberbischofsheim in seinem Urtheile vom 6. Januar 1867 die Einstellung der Exekution und Aufhebung des Arrestes, welche Appellant gegen Dietrich, wegen Pfändung von Fahrnissen, die Appellant von Dietrich gekauft haben wollte, verlangt hatte, mit Unrecht abgewiesen habe;

In Erwägung, dass Appellant sich auf § 1 Ziffer 1 der Vollzugsordnung vom 10. Juni 1864 beruft, wornach Exekution nicht vollzogen werden darf, wenn der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch, welcher vollzogen werden soll, durch Klage geltend macht, und dem Gerichte, welches die Vollstreckung anordnet, oder vollzieht, Thatsachen anführt, welche, wenn sie bewiesen würden, begründen, dass die Vollstreckung nicht oder nicht in der Weise, wie sie angeordnet ist, vollzogen werden darf, und dass Appellant in seinen Berufungsschriften behauptet hat, dass Dietrich ihm die Fahrnisse, welche Gegenstand der Exekution und des Arrestes seien, verkauft habe, dass Dietrich dieselben nicht mehr im Eigenthum habe, und dass Appellant sich auf Eigenthum berufe;

In Erwägung, dass Appellant in seinen Berufungsschriften vorgetragen hat, dass das Bezirksgericht Tauberbischofsheim in seinem Urtheile vom 6. Januar 1867 die Einstellung der Exekution und Aufhebung des Arrestes, welche Appellant gegen Dietrich, wegen Pfändung von Fahrnissen, die Appellant von Dietrich gekauft haben wollte, verlangt hatte, mit Unrecht abgewiesen habe;

In Erwägung, dass Appellant sich auf § 1 Ziffer 1 der Vollzugsordnung vom 10. Juni 1864 beruft, wornach Exekution nicht vollzogen werden darf, wenn der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch, welcher vollzogen werden soll, durch Klage geltend macht, und dem Gerichte, welches die Vollstreckung anordnet, oder vollzieht, Thatsachen anführt, welche, wenn sie bewiesen würden, begründen, dass die Vollstreckung nicht oder nicht in der Weise, wie sie angeordnet ist, vollzogen werden darf, und dass Appellant in seinen Berufungsschriften behauptet hat, dass Dietrich ihm die Fahrnisse, welche Gegenstand der Exekution und des Arrestes seien, verkauft habe, dass Dietrich dieselben nicht mehr im Eigenthum habe, und dass Appellant sich auf Eigenthum berufe;

In Erwägung, dass Appellant in seinen Berufungsschriften vorgetragen hat, dass das Bezirksgericht Tauberbischofsheim in seinem Urtheile vom 6. Januar 1867 die Einstellung der Exekution und Aufhebung des Arrestes, welche Appellant gegen Dietrich, wegen Pfändung von Fahrnissen, die Appellant von Dietrich gekauft haben wollte, verlangt hatte, mit Unrecht abgewiesen habe;

In Erwägung, dass Appellant sich auf § 1 Ziffer 1 der Vollzugsordnung vom 10. Juni 1864 beruft, wornach Exekution nicht vollzogen werden darf, wenn der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch, welcher vollzogen werden soll, durch Klage geltend macht, und dem Gerichte, welches die Vollstreckung anordnet, oder vollzieht, Thatsachen anführt, welche, wenn sie bewiesen würden, begründen, dass die Vollstreckung nicht oder nicht in der Weise, wie sie angeordnet ist, vollzogen werden darf, und dass Appellant in seinen Berufungsschriften behauptet hat, dass Dietrich ihm die Fahrnisse, welche Gegenstand der Exekution und des Arrestes seien, verkauft habe, dass Dietrich dieselben nicht mehr im Eigenthum habe, und dass Appellant sich auf Eigenthum berufe;

Appellanten aufgefordert worden sind;

Auf diesen Grunde

nimmt das k. Appellationsgericht die gegen das Erkenntniß des k. Inquisitionszeugnisses zu Thorn erhobene Appellation des Angeklagten von, daß dieses Erkenntniß auf seine Kosten den Appellanten von Rechts und Rechtswegen.

Publicirt und ausgefertigt zu Thorn am 8ten

v. Hermann

Richter Schmidt Moldtz

C. Kunz

№ 20 31

Urtheil vom 8. März 1862.

In der k. Appellationssache des Arbeiters zu Gramtschen, jetzt in der Untersuchung wegen schwerer Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, Angeklagten und Appellanten, gegen den Arbeiter Johann Reinhard daselbst, Vertheidiger Rechtsanwalt Hoffmann, hat in der öffentlichen Sitzung vom 8ten März 1862 Theil genommen: der Kammergerichts-Assessor Richter, Hecht, Moldtz, Dietz, Schmidt, Lindgrass, I. Rechtsanwalt Hoffmann und Land-Gerichts-Secretair Kunz,

— Assessor Hecht war durch Verhinderung des Land-Gerichts-Raths Hoffmann zur Theilnahme herangezogen, — folgendes Erkenntniß erlassen:

In Erwägung

daß der Angeklagte Reinhard in Gramtschen wegen schwerer Körperverletzung mittelst Beibringung tödtlicher Verletzungen an dem Arbeiter Johann Reinhard, beim Ausladen von

A. Kosten I. Instanz.

Atteste	2. 55
Porto	9. 48
Gerichtskosten	6. 15
	18. 58
Copien	54

B. Kosten II. Instanz.

Atteste	35
Porto	1. 24
Gerichtskosten	2. 26
	4. 25

C. Kosten der Exekution

Atteste	1. 24
Porto	7. 28
Gerichtskosten	1. 08
	10.

D. Kosten der Exekution

Atteste	1. 03
Porto	12. 08
Gerichtsb.	29
	f 13 40

k. Inquisitor Burau zu Lowenhorst gegen den Einsatz des k. Inquisitionszeugnisses Lowenhorst vom 15. Januar 1862 wegen Eigenschaft als Assistent wegen Appellation ergangen hat, Recognition nicht annehmen, gestalt nunmehr Angeklagten Appellationsrechtfertigung Kosten zu tragen;

gegen

den k. Kreis-Physikus, anwesenden Vertheidiger k. Kreis-Physikus Dr. Zielgrass Appellatio;

Auf Anordnung des zu dem Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-Assessor Dietz in Appellations Sache Recht;

Auf Einsicht der Verhandlungen der ersten Instanz, namentlich:

des angefochtenen Urtheils, wodurch Angeklagten Recognition des Gerichtshofes wegen unterlassener Anzeige von Krankheit 1844 abgewiesen worden, und in contumaciam in eine Strafe von einhundert Thalern, im Falle der Zahlung für jede 10 Thaler 1 Tag Gefängniß, und in den Ersatz der Kosten erster Instanz, und in den Betrag von 13 Thalern 40 Pfennigen verurtheilt, den in den Acten 559 des Inquisitionszeugnisses befindlichen Copien der Verhandlungen gegen Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, und in den Acten 559 des Inquisitionszeugnisses befindlichen Copien der Verhandlungen gegen den Arbeiter Johann Reinhard wegen schwerer Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, welche Verhandlungen des Acten 559 des Inquisitionszeugnisses zum Beweise der Thatsachen, worüber Angeklagter Recognition abgelegt hat, Seitens des Vertheidigers Angeklagten Appellationsrechtfertigung;

Auf den Antrag des k. Staats-Anwalts Dietz in Sitzung vom 23. Januar d. J. in seinen Schlußworten und Vertheidigungsrede eingelegten Appellationsrechtfertigung;

3/ das Bestätigungsschreiben des k. Generalkommandos
Münster in Hannover vom 25. Februar 1867,

Daß Ernennung des Offizierstellvertreters
des Feuerwerkers Reinhard, des Postens verwaltenden
Aktuars in seinem Zivil- und Militärverhältnisse,
daß es bei Entscheidung der Frage über Annahme
des Feuerwerkers Reinhard in Zukunft
Rücksicht nehmen wird, daß Offizierstellvertreter
möglichst nur aus solchen Personen ernannt
werden, welche sich bereits im aktiven Militärverhältnisse
befinden,

In Erwägung, daß Appellant Reinhard,
obgleich er persönlich kein Recht darauf hat,
die frühere Ansicht nicht kennen, um sich
von seiner Offizierstellvertreterernennung
Kenntnis zu verschaffen, und deshalb gegen
sie rechtzeitig zu reklamieren,

In Erwägung ferner, daß nach
den Bestimmungen der §§ 1 und 2
des G. G. vom 9. Juli 1867 über die
Verpflichtung zum Militärdienste
nicht ausgeschlossen ist,

In Erwägung, daß Appellant
wiederholt bei den Offizier-Ersatz-Geschäften
seines Geburtsortes in den Jahren 1864 bis
1865 vorschriftsmäßig erschien und nach §6
Absatz 1 des Gesetzes vom 1867 in die Militärpflichtigkeit
kam, in welcher er zum Dienen
bis zum 31. Dezember 1870 verpflichtet ist,

a/ das Bestätigungsschreiben des k. Generalkommandos
Münster in Hannover vom 25. Februar 1867,

Daß Ernennung des Offizierstellvertreters
des Feuerwerkers Reinhard, des Postens verwaltenden
Aktuars in seinem Zivil- und Militärverhältnisse,
daß es bei Entscheidung der Frage über Annahme
des Feuerwerkers Reinhard in Zukunft
Rücksicht nehmen wird, daß Offizierstellvertreter
möglichst nur aus solchen Personen ernannt
werden, welche sich bereits im aktiven Militärverhältnisse
befinden,

In Erwägung, daß Appellant Reinhard,
obgleich er persönlich kein Recht darauf hat,
die frühere Ansicht nicht kennen, um sich
von seiner Offizierstellvertreterernennung
Kenntnis zu verschaffen, und deshalb gegen
sie rechtzeitig zu reklamieren,

In Erwägung ferner, daß nach
den Bestimmungen der §§ 1 und 2
des G. G. vom 9. Juli 1867 über die
Verpflichtung zum Militärdienste
nicht ausgeschlossen ist,

In Erwägung, daß Appellant
wiederholt bei den Offizier-Ersatz-Geschäften
seines Geburtsortes in den Jahren 1864 bis
1865 vorschriftsmäßig erschien und nach §6
Absatz 1 des Gesetzes vom 1867 in die Militärpflichtigkeit
kam, in welcher er zum Dienen
bis zum 31. Dezember 1870 verpflichtet ist,

a/ das Bestätigungsschreiben des k. Generalkommandos
Münster in Hannover vom 25. Februar 1867,

Daß Ernennung des Offizierstellvertreters
des Feuerwerkers Reinhard, des Postens verwaltenden
Aktuars in seinem Zivil- und Militärverhältnisse,
daß es bei Entscheidung der Frage über Annahme
des Feuerwerkers Reinhard in Zukunft
Rücksicht nehmen wird, daß Offizierstellvertreter
möglichst nur aus solchen Personen ernannt
werden, welche sich bereits im aktiven Militärverhältnisse
befinden,

In Erwägung, daß Appellant Reinhard,
obgleich er persönlich kein Recht darauf hat,
die frühere Ansicht nicht kennen, um sich
von seiner Offizierstellvertreterernennung
Kenntnis zu verschaffen, und deshalb gegen
sie rechtzeitig zu reklamieren,

In Erwägung ferner, daß nach
den Bestimmungen der §§ 1 und 2
des G. G. vom 9. Juli 1867 über die
Verpflichtung zum Militärdienste
nicht ausgeschlossen ist,

In Erwägung, daß Appellant
wiederholt bei den Offizier-Ersatz-Geschäften
seines Geburtsortes in den Jahren 1864 bis
1865 vorschriftsmäßig erschien und nach §6
Absatz 1 des Gesetzes vom 1867 in die Militärpflichtigkeit
kam, in welcher er zum Dienen
bis zum 31. Dezember 1870 verpflichtet ist,

Zum Stamp der Cassel-
ded erhalten 25

Expedition die
k. Appellationsgerichts-Präsidium
für Kempel erhalt und
sab Nr 1822 ausgefertigt
zu Gemäßheit des
Erkenntnisses vom 8 März 1867 vom
123 fol 27 6 zu erheben
für Porto - - - 56
Porto - - - 28
zu Gulden 24 Kreuzer zu
Stempelmarken. Ex nec

Actum Speyer in Berathungszimmer den 8 März 1867.

Als Beisitzer in Berathung und Abstimmung, nachdem die öffentliche Sitzung vom achten März geschlossen worden, haben Theil genommen: Präsident Haerner, Vicepräsident Schaller, Rath Hoffmann, Rath Koch, Rath Mahlow, Rath Burg, Rath Kraft, Rath Koch, Rath Hoffmann, Rath Hoffmann, Rath Hoffmann

des Landamman und des ganzen Rathes, welche in Verbindung mit dem Gerichtsschreiber Gemmet gefällt worden am 1 Oktober 1866, abgeschrieben und beglaubt, und Appellant Jost Z., wohnhaft am 18 Januar letzthin durch den Friedensrichter in Sumiswald, Hrn Gemeindspräsident Zaugg und Fürsprech Hebel wegen Gemeindsschuldsache und Forderung gemäß Vorladung vom 21 Januar abhin vorgeladen waren, in seiner Behausung von Jost Mumenthaler, Gemeinde Sumiswald 21 Tage und 2 Tage innert gesetzter Rechtsfrist, wovon ersichtlich ist, und ohne und gemeinsam Fürsten Folgendes des Rechten, Begehrens zu 21 Batzen Rechtsanspruch, zur Sache gehörig vernommen sind, und schließlich die Parteien, den gefällten Spruch vernommen;

in der Rechtsverwahrung des Appellanten vom 31 Januar 1867;

Auf Verfügung des Appellanten in seinen Schlußnahmen auf den ihm von dem Regierungsstatthalter Amt Trachselwald zugestellten Spruch;

Auf Einsicht des Spruches gefällt von Obigen gegenwärtigem Verhandlungen des Appellanten, des Rechtsvertreters Letzten, dieses gesehen:

Eigentlich vom 1. Appellationsgegenstande, den Hauptpunkten gegen Entlassungsbegehrensmittel Jaugen, erkennend Inhalt in den Fürsätzen, über an seinem spätern Hauptgegenstandes Begehren der Rechten zu entscheiden, daß es nicht dargemäß ist, welches vom 1 Oktober 1866 zu Entscheidung gelangenden Hauptgegenstandes des Hrn Maurice Cornelius, Ehemann der Barmherzigen Schwestern Orden Nazareth, und einem 2. Beklagten gegen Appellanten, auch nicht mit seinen Rechten auf ihn zu bestehen, auf Widerspruch abwesend von dem Eigenthum des Ordens Nazareth bestehend, über Hauptgegenstand Anlaß nimmt hat, daß es viel weiter erscheint das ganze Ausgemittelt gegen den Beklagten des Klagt abhängig sein, wahrscheinlich einem endschaftlichen Spruche wesentlich sind ohne alle Schlußfolgen des Hauptgegenstandes ist:

Auf Verfügung des 1. Rechtsvertreters in seinen Vor- und Rechtsgründen, wo gefällt vom 2. Appellationsgegenstande einer unrichtigen Annahme des von dem Appellanten in seinem Begehren geschwächten Sachverhältnisse gegen Appellanten, wo Appellant Jost Z. in seinem Vorbringen, daß er nicht dargemäß sei, wenn das Recht in seiner spätern Richtung zu verfolgen, und Verfügung auf die Vorlagen gegen in seinen Begehrensmittel zu vernehmen;

In Erwägung, daß der Appellant von gegenwärtigem Gegenstande mit einem andern, den Hauptpunkt betreffenden von Entlassungsbegehren, in dem Recht vom Brief Oktober vom Rechtsmittel des Briefes Hebel gegen Landamman und Rath des Kantons Bern, wovon Appellant Jost Z. in Rechtsmittel vom 1 Oktober 1866 gefällt worden, und

zu genehmigen, gleichzeitig weitere Entscheidung
gewissen in ihrem bezüglichen Dispositionen
zu treffen;

Dass dieser seiner einfachigen Anordnung
über von dem Appellanten eingelegten Berufung
gesetzmäßigen Folgeleistungen entsprochen gegeben
worden kann, dass also der Appellant in Be-
zug der Anordnung eines Augenscheins auf seiner abge-
lehnten Behauptung beharrt, und den Beweis stellt, ob
in einer zu bestimmenden Tagung zwei Zeugen
mündlich vernommen, dass dieser Beweis zu-
lässig und erheblich erscheint;

Dass demgemäß eine Anordnung der Partei,
welche Abweichung von Anordnungen bezüglich
gerichtlicher von Appellanten zu Erhebungen
Berufung, in einer spätere Tagung angeordnet
wird mit der k. Bezirksbehörde vorgelegen ist, angegeben
von dem unterzeichneten Richter vom 1. Oktober 866
die Folgeleistungen Folgeleistungen in dieser Tagung
anordnen zu lassen, den Appellanten abzuweisen;
die ihm gemäßigt scheinenden Folgeleistungen
eben dieser anordnen zu lassen;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgericht, über den Be-
weis, der Appellanten auf gesetzliche Anordnung
von zu seinen Folgeleistungen durch gerichtlichen Zeugen
zu vernehmen, die Anordnung bezüglich gerich-
lichen über den Zeugen gelegten Partei in einer andern
Tagung, dieser den Appellanten zu setzen
einen in Beziehung der Anordnung vom 1. Oktober
866 anzuhaltenden Einwendungen, und anordnet,
dass auf Begehren der k. Bezirksbehörde die über
streitigen Anordnung durch unmittelbaren, sowie
einen noch weiteren abweichen zu unmittelbaren Ver-
handlungsfragen anzuhalten vorgenommen sollen;

gegründet in Anordnung dieser Abweichungen den

Tagung der k. Appellationsgerichte vom 4. April
wirksam der Einwendungen von Gesetz, gibt dem
Appellanten auf in dieser Tagung eben weitere
neue Anordnung zu verfassen, insofern gesetz-
lich abweichen, die ihm gemäßigt scheinenden
Folgeleistungen in dieser Tagung abzufassen
anordnen zu lassen.

Also gefasst und gesprochen am Tage wie oben.

N. Hermann

Kiefer

Molitor

Pauli

No 33.

Tagung vom 9. März 1867.

bei wechselnden Tagen bestehenden Tagungen.

Ochsenfurt	3. —
Prappach	1. 52
Prappach	22. 17
Langenprozelten	2. 05½
Gemünden	1. 31
Lohr	1. 04
	31. 49½

Das k. Appellationsgericht von Unterfranken in seiner Strafsenatskammer, hat in der öffentlichen Tagung vom neunten März achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo zugegen waren: v. Thaer, Präsident, Küffer, Rath, Molitor, Rath, Pauli, Rath in Vertretung des Direktors Hoffmann und der Beisitzer Hofmann und Dr. Kahl, in Strafsachen folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Mayer, 27 Jahre alt, Taglöhners-
sohn von Obernburg, Bezirks Obernburg, Appellant und
Appellat von einem Urtheil des k. Bezirksge-
richts Gemünden vom 13. Februar 1867,

in Preußen naturalisirt;

gegen

den k. Bezirksgerichts-Assessor Dr. Ludwig Eisenlohr in Mannheim, Appellaten;

Nach mündlicher Vortrag des Referenten und Anhörung der k. Appellationsprocuratur-Substitution Walter,

Nach Einsicht der Akten des heutigen Inhalts, namentlich: a) des angefochtenen Urtheils, wonach Appellant der Widerklage von Seiten Appellaten in Betracht von 3 Pfennigen Folio Gebühr, begangen am 21. November 1866 für nicht widerrechtlich erklärt, und von dieser Zuerkennung Berufung eingelegt worden ist, begangen des Einklagens in Betracht von 3 Pfennigen Folio Gebühr in Betrag von 3 Gulden, begangen am 21. November 1866, sowie des Widerklagten von fünf Vorladen in Betracht von 25 Gulden 3 Pfennigen Porto und Stempel, begangen am 21. November 1866, sowie des Widerklagten von 3 Gulden zum Vorschuß über Schaden Ersatz von Prinzessin, begangen am 12. November 1866 die Vorschüsse für nothwendig erklärt und in seiner Beschwerdeschrift vom 25. November 1866 die Vorschüsse von 26 Gulden 12 Pfennigen verzeichnet, und die Vorlegung des entsprechenden Beweismittels von seinem Principal verlangt worden ist;

b) der Appellationsbeantwortung des k. Bezirksgerichts-Assessors Martin, datirt vom 21. Februar 1867

Nach Einsicht der Appellationsakten in seinem Endurtheile auf die von den Parteien vorgetragenen

Berufungsbeschwerden;

Nach Absicht des k. Bezirksgerichts in seinem Urtheile, die Zuerkennung der Appellaten Forderung als unbegründet zu erklären, die Zuerkennung der Appellaten Forderung als begründet zu erklären, den Appellanten zu verurtheilen, die Appellaten Forderung, begangen des Einklagens in Betracht von 3 Pfennigen Folio Gebühr, begangen am 21. November 1866, sowie des Widerklagten von fünf Vorladen in Betracht von 25 Gulden 3 Pfennigen Porto und Stempel, begangen am 21. November 1866, sowie des Widerklagten von 3 Gulden zum Vorschuß über Schaden Ersatz von Prinzessin, begangen am 12. November 1866 die Vorschüsse für nothwendig erklärt und in seiner Beschwerdeschrift vom 25. November 1866 die Vorschüsse von 26 Gulden 12 Pfennigen verzeichnet, und die Vorlegung des entsprechenden Beweismittels von seinem Principal verlangt worden ist;

Der Berufungsbeschwerde des k. Bezirksgerichts-Assessors Martin:

Daß Appellant der Widerklage, der Forderung der Widerklage, wenn er sich in der Klagebeantwortung auf zwei Briefe berufen, so beschränkt, daß er nicht nur nicht widerrechtlich, sondern auch die von ihm zur Begründung seiner Forderung vorgelegten Beweismittel vollständig vorgelegt habe, und daß er sich auf die von ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt habe, sowie daß er sich auf die von ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt habe;

Daß, sowie Appellant der Widerklage, der Forderung der Widerklage, wenn er sich in der Klagebeantwortung auf zwei Briefe berufen, so beschränkt, daß er nicht nur nicht widerrechtlich, sondern auch die von ihm zur Begründung seiner Forderung vorgelegten Beweismittel vollständig vorgelegt habe, und daß er sich auf die von ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt habe, sowie daß er sich auf die von ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt habe;

Daß, sowie Appellant der Widerklage, der Forderung der Widerklage, wenn er sich in der Klagebeantwortung auf zwei Briefe berufen, so beschränkt, daß er nicht nur nicht widerrechtlich, sondern auch die von ihm zur Begründung seiner Forderung vorgelegten Beweismittel vollständig vorgelegt habe, und daß er sich auf die von ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt habe, sowie daß er sich auf die von ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt habe;

[illegible] rechtskräftige Verurteilung des Klägers vom 27. Juli 1906 [illegible] nicht [illegible] werden könne, weil [illegible] Klage [illegible] Berufung [illegible] Beklagten [illegible] Urteil [illegible] aufgehoben [illegible] Klage [illegible] abgewiesen [illegible] Berufung [illegible] Beklagten [illegible] Urteil

Appellation der Appellanten Philipp Martin dagegen
in allen Anzeigungen als nicht genugsam begründet,
erscheint ihnen vom ersten Richter eine Gefängnißstrafe
Dauer von 10 Monaten, auf die Arbeiten am
neuen Forst-Etablissement, unter Anrechnung der
der Appellanten in der Zeit von der Appellirung
bis jetzt bis 4 Jahren 8½ Monaten

Villa-Ordnung in Braunschweig vom 27. Oct. 1871 über Bauf-
gelegenheiten, sowie der Ges. 1914 und 211 der gerichtlichen
Prozessordnung, welche von den Hauptsachen in
der öffentlichen Sitzung verhandelt werden sind,
und welche lauten: s. vorzuweisen;

Abgehalten und gefunden von Tage wie oben.

v. Strombeck

Kiesse Loew Molitor Dr.

Conv.

No 314.

Urtheil vom 14. März 1867.

Auf d. Appellationsantrag des Schulz zu Braun-
schweig in seiner Strafsache gegen ihn
in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten
März 1867 abgehaltenen und geführten, von
gegenwärtigen vernommen: v. Strombeck, Präsident, Kiesse,
Loew, Molitor, Dorn, Rath, Rath Lüer in Stell-
vertretung des Herrn Hoffmann und des Cand.
Strombeck zugezogen, Advocat, H. Vorstehen.

Einverstanden und Kauf, u. Vollzugsausschreiben
folgendes Urtheil erlassen:

Von Rechts

Gebrüder Jacob, 23 Jahren alt, Handelsmann, Jüdi-
schen Glaubens Jacob, Gastwirthen aus Rhoden,
Appellat von einem Urtheil des k. Gerichtsamts
Braunschweig vom 13. Februar 1867,
wie rechtsmäßig, aber unrichtiger Strafe von den
unterm 1. Appellationsgerichtigen Appellanten
Prozesskosten;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, instruirenden Dienst des k. Staats-
anwalts Hornauer, Appellantin;

Dem Antrag der Vertheidigung des Appellanten
Advocat, Justizrath Kiesse, in
Erwägung seines Inhalts;

Dem Gutachten des Staatsanwalts Hornauer,
Abschrift; Vorzugsweise Ver-
fügung; Eduard Jacob des ihm zur Last gelegten
Vergehens genügend überwiesen sein muß
übrigens als geständig und von Strafe und Kosten
freizusprechen worden ist;

Abänderung des Erkenntnisses des fürstl. Staats-
anwaltschaftlichen Gerichts von Braun-
schweig vom 13. Februar 1867;

Den Ausspruch der k. Staatsanwaltschaft in seinem
Amt und Pflicht, desgleichen dem k. Appellations-
gerichte mittelst Publikation des Urtheils
Strafe des Appellaten für gerechtig zu erklären,
und demselben in Abänderung des Urtheils
des Appellirten in die gesetzliche Strafe zu
verurtheilen.

Den Ausspruch des Offizialvertheidigers des
Appellaten in seiner Haupt- und Replik
gethan, die Kompetenz der k. Staatsanwaltschaft
weise begründet abzuweisen.

In Erwägung, daß das Rechtsmittel des Appellaten in der fristlichen Form gehörig eingelegt worden ist;

In Erwägung, daß Appellat, welcher vorschriftsmäßig einen Bürgen und den Betrag der Kaution angegeben, der Gemeinde Ersparung, Canzeleirichter des Oberamts Calw 1843 ist, welchem mündlichen Vergleiche der k. Regierungs-Commissär v. d. Pfarrmühle 1866 bei der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsbeschwerde am 20 Januar 1866 seiner Rechtsbeschwerde auch Genüge geleistet hat, weshalb die Berufungsfrage gegen das Erkenntniß gegenstandslos geworden ist;

In Erwägung, daß, den Appellanten-Ausführungen ohnerachtet, nach der I Instanz so wenig durch die Rechtsausführung des Appellaten bestritten, damit übereinstimmend in Ansehung seiner Rechtsbeschwerde auf Kassation, wie auf Abänderung, die Gemeinde-Behörden, welche auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, und gestützt auf Ortsbrauch, die Gemeinde-Pflegen zu verwalten haben, das Recht hatten, die Gemeinde-Pflegen, wie auf dem Gemeinde-Rathhause geschehen, zu übergeben, und daß Appellat, welcher seine Rechtsbeschwerde nicht gegen die Gemeinde-Behörden, sondern gegen den Vorstand des Gemeinde-Rathes gerichtet hat, auch nicht in der Lage ist, die Gemeinde-Pflegen zu übernehmen;

daß es hienach einer näheren Erörterung dieser Einwendungen, und der Frage des Falls einer Verurtheilung des Appellaten zu Ersatzleistung weiterer Entschädigungs-Ansprüche nicht bedarf, und lediglich die gegen den Appellaten ergangene gesetzliche Maßregel bestehen, und vermöglich als seine Gewährleistung auf königlich genehmigten Gesetzes, wie der Oberamtmannschaftlichen Entscheidung, auf seinen Antrag, und gegen den Appellaten, das Land nicht anzulassen zu wollen, aber vermöglich seiner Amtspflicht, und ernstlich Rechtsbruch handelte, wie auch der Rechtsfolgerung dieser Maßregel Bestimmung zu gewärtigen

gehabt haben, daß dieser zum Zwecke dieser Entschädigung, die möglichenfalls auf dieses Gemeindeschäden Belang auf Kautionen dauerte, Vermögenstheile zu beschlagnahmen sind, die Abwendung der Gefahr auf unbestimmte Zeit zu verhindern ist;

Gebührenden Gründen

nachdem der k. Appellationsgerichts Verkündigung über das Rechtsmittel des Appellaten in der fristlichen Form gehörig eingelegt worden, daß auf Entscheidung des Rechtsbeschwerde, nichtsdestoweniger dieses Mittel, weshalb Entschädigungen in den gesetzlichen Vorschriften begründet sind, die Abwendung der Gefahr auf unbestimmte Zeit verhindern soll.

Recht gesprochen und gesprochen zu Tag und Jahr.

v. Brenner

Kieß Loew Motitor

Zeit

No 35.

Urtheil vom 14. März 1867

Der k. Appellationsgerichts Senat, des Rechts zu Recht erkannt in seiner Gerichtsgebäude-Versammlung, hat in öffentlicher Sitzung zum Urtheil

Eigenthümer
des Rathen II. Theilung,
contra Appellant Mühn
Zahlungsbefehl mit Pfand
Beschwerde Einrede
wegen Wiederherstellung

Postsache	1. 38
Porto	2. 20
Zeitungsgeb.	28
Copialgeb.	48
Gerichtsgeb.	5. 35
Todtenlohn	3. 16
Tagegeld d. ernannten Gerichtsmitgl.	6. 18
	℔ 47. 53

Eigenthümer
des Rathen II. Theilung
contra Appellanten die Exe-
kution betreff

Pfändung	3. 02
Porto	56
Copialgeb.	2. 31
Gerichtsgeb.	29
	℔ 6. 58

Meine verehrlichen Herren Collegen und Beisitzer,
Herr Referent v. Koerner-Dürrlau,
Fischer, Lieo, Meister, Berg, Richter, Adolf
Lieo in Vertretung des Adolph Hoffmann
und der Ehrenkommune Zeitzgrund, Hom-
burger, II. Bürgerfrankenhausen und Kaul II. Ge-
richtsmitglieder folgendes Urtheil verlesen:

Im Namen

Jacob Mühn, 21 Jahre alt, Schmied in Zeitz in
Haftsachen, verhaftet, Appellant wegen einer
Beschwerde der Zahlungsbefehlsache zu Gemeinde
Rathen vom 30 Januar 1867, in Pfandsachen,

gegen

die Gemeinde Rathen, vertreten durch den Ge-
meindevorsteher Hammer, Appellatin;

Auf vernommenen Vortrag des zum
Referenten ernannten Gerichtsmitglieds
Meister;

Nach Einsicht und Prüfung der schriftlichen
Verhandlungen Akten,

in der vorgeschriebenen Weise, wonach Appel-
lant über den von der Gemeinde Rathen
vom 4 September 1866 in Beschlag
genommenen Theil der Wirthschaft
Nr. 9 Rathen, beginnend am 9 September 1866 und den Gemeinde-
beschluß der Gemeindevertretung zu Gemeinde
Rathen, beginnend am 1 Januar 1867, sowie
den Pfandbrief, beginnend am 4 September 1866
sein widersprechend erklärt, endlich einen Ge-
meindebeschluß von Gem. Rathen, wonach
er durch Zeitz Ersatz für den Pfandbrief, und nicht
Gem. Rathen und Fabrikstrimm von Wiederherstellung
pflichtig sei den Kosten, beginnend zu 12 Thalern
53 Neugroschen verurtheilt worden ist;

2) den Gemeindevorstand Verurtheilung des Appel-
lanten vom 8 Februar 1867;

Nach Einsicht des Appellanten in seinen
Contradictionsgründen auf die ihm von den Ge-
richten ertheilten ausgeschriebenen Pfandbriefe
gerichtet;

Nach Anhörung des Referenten in seinem
Vortrage und Anhörung, des Vertreters der Ge-
meinde Rathen, des Appellanten, welcher
gegenwärtig, und Gehör in Anwesenheit
seines Vertreters, des Gemeindevorstehers
Hammer, Appellatin;

In Erwägung, daß der von Appellant
gegen Pfandbrief eingenommene Standpunkt,
daß der Gemeindevorsteher den Appellanten zur Leis-
tung eines Pfandes nicht hätte, und daß er
sich auf Gemeindebeschluß nicht allein berufen
durfte, nicht gerechtfertigt ist;

Daß mündlich und der schriftlichen Verhandlung
und den von den neuen Gerichten getroffenen
Maßnahmen gemäß, daß Appellant an den
von 4 September ab 96 in der Gemeindeflur
zu Gemeinde Rathen in der Weise des Beschlusses
zum sofortigen Satz desselben vorgefallenen
Pfändungen, sowie die neben andern Posten
Pfänden von Gebäudeteilen und Düngung
Lieferung und einmaligen Gebäude-
reparaturen endlich Hilfsarbeiten und Andern,
da es genügen einmal Gegenstand Pfandbriefe
zu pfänden 14 Tage 1866 bestimmt wurde, Gem.
Rathen betreffend;

Daß dasselbe in seiner Pflicht Pfändung vorge-
nommen Verfügung, wo sodann die Pfänden sich
gerichtet, sowie Gemeindebeschlüsse Inhalt Raum,
der nicht Gegenstand Pfänden in Appellanten
Pfändungsbefugnisse und auf sich die Ge-
meindebeschlüsse nicht können, daß Appellant bei
den ganzen Pfändungen Theile unbegründet sein;

In Erwägung, daß Appellant die Nichtfortsetzung der Verhandlung Behufs der 9. Dezember 1866 gestellt, in welcher Begründung er sich lediglich auf die Unvollständigkeit der Protokolle bezieht, und die angeführten Thatsachen weder bewiesen worden, noch der Art. 237 der B.-G.-O. auf sie anzuwenden ist, und unbegründet in Appellationsinstanz geblieben ist;

In Erwägung, daß Appellant somit zu tragen hat, in den Kosten der Fortsetzung der Verhandlung vom 9. Dezember c. J. eine Entschädigung der H. Zeugen Baumann, Bauer, Kaiser, Hecht, Walther, Metz, Bürgi, Burkhalter, Hecht, Wyß, Hasler, Hauser, Hauer, Bauer, Hauer, Bauer, Hauer, Bauer

Auf unmittelbares Gesuch des zum Beklagten gewordenen Appellanten Adolph Wolkow;

Auf Einholung und Abnahme des gerichtlichen Augenscheins, namentlich: a) der von Appellant vorgelegten Skizze, worauf Appellant den vorgeschlagenen neuen nördlichen Endpunkt der streitigen Baugrenzmarkirung des Grundstücks Lit. A. No. 5 in Langenbielau, welches am 5. Dezember 1866 in Augenschein genommen worden, und in eine Parallellinie von zwei Messruthen Länge, zu 38 Fußen 3 Zentimeter, gemessen 19 Fußen 30 Zentimeter zu Fußen und Beilage, eingetragen hat;

2) den Beweisbeschluß des Appellats vom 4. Februar 1867;

Auf Abschrift des Appellanten in seinen Schlußausführungen auf die ihm von dem Gemeindevorstande Langenbielau Polizeiverfügung vom 22. Dezember 1866, wegen Einhaltung des Baufluchtlinien-Planes in seinem Neubau Lit. A. No. 5, in Langenbielau, und auf die Appellatenschrift vom 16. Januar 1867;

Auf Abschrift des Appellaten in seinen Schlußausführungen auf die ihm von dem Gemeindevorstande Langenbielau Polizeiverfügung vom 22. Dezember 1866, wegen Einhaltung des Baufluchtlinien-Planes in seinem Neubau Lit. A. No. 5, in Langenbielau, und auf die Appellantenschrift vom 16. Januar 1867;

Auf Abschrift des Appellanten in seinen Schlußausführungen auf die ihm von dem Gemeindevorstande Langenbielau Polizeiverfügung vom 22. Dezember 1866, wegen Einhaltung des Baufluchtlinien-Planes in seinem Neubau Lit. A. No. 5, in Langenbielau, und auf die Appellatenschrift vom 16. Januar 1867;

Auf Abschrift des Appellanten in seinen Schlußausführungen auf die ihm von dem Gemeindevorstande Langenbielau Polizeiverfügung vom 22. Dezember 1866, wegen Einhaltung des Baufluchtlinien-Planes in seinem Neubau Lit. A. No. 5, in Langenbielau, und auf die Appellatenschrift vom 16. Januar 1867;

Auf Abschrift des Appellanten in seinen Schlußausführungen auf die ihm von dem Gemeindevorstande Langenbielau Polizeiverfügung vom 22. Dezember 1866, wegen Einhaltung des Baufluchtlinien-Planes in seinem Neubau Lit. A. No. 5, in Langenbielau, und auf die Appellatenschrift vom 16. Januar 1867;

Auf Abschrift des Appellanten in seinen Schlußausführungen auf die ihm von dem Gemeindevorstande Langenbielau Polizeiverfügung vom 22. Dezember 1866, wegen Einhaltung des Baufluchtlinien-Planes in seinem Neubau Lit. A. No. 5, in Langenbielau, und auf die Appellatenschrift vom 16. Januar 1867;

Appellationssumme, begründet zu 3 Gulden 58½ Kreuzer.

Alles dies in Anwendung des Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Kassationshofe in der öffentlichen Sitzung abgelesen worden ist, und respective: Inquisitionsrichter.

Also geschehen und gesprochen den Tag wie oben.

v. Hermann

Kieffer Fuchs Mollenbeck Lang

Conrad.

Nro 37

Sitzung vom 15. März 1867.

Liquidirte
der Taxatorlohn der Taxatoren von dem Appellanten Peter Krempel

Diäten	2. 41
Zeugen	8. 08
Transport	6. 06½
	f 13. 55½

Liquidirte
der Kosten der Urtheilsverkündigung vom 20. März 1867

Diäten	2. 06
Zeugen	86
Ausfertigung	48
Transport	4. 09
	f 7. 49

Der k. Appellationsgerichtsrath Ritter v. Hermann in seinem Berichterstattungsamte, sodann in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Hermann, Director, Kieffer, Assessor, Mallitzer, Darj, Beisitzer, Conrad Assessor als Beisitzer für den Assessor Hoffmann und den Ersatzmann zu ersteinzugehen, Hannauer, II. Staatsprocurator-Substitut Conrad, II. Rechnungsrevisionsbeamter substituirender Actuar nahmen:

In Sachen

1. Peter Krempel II, 29 Jahre alt, Zeugmacher;

2. Jacob Schlumbrein, 27 Jahre alt, Handelsmann

Vertreter der k. k. priv. Schafwollenwaarenfabrik;

3. Peter Langknecht III, 30 Jahre alt, Zeugmacher,

alle aus Pfaffenlande, Appellanten, von einem Urtheile des k. Handelsgerichtes Landau vom 20. Januar 1867, also dann Mitbeklagten;

gegen

die k. Bezirksbehörde, vertreten durch den k. Bezirksprocuraturs-Substituten Hannauer, Appellaten;

Den summarischen Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Ritter v. Hermann;

Den Einspruch und Anmeldung der folgenden appellirenden Urtheilsmängel, nämlich: 1/ der unzugestandenen Thatsache, wonach die dem Appellanten Peter Krempel im Pfändungsacte vom 5. September 1866 wegen Nichtzahlung der Brandassecuranzsumme abgenommenen Webstühle, wie gerade Krempel in seinem Gewerbe, nicht gepfändet werden dürfen, Krempel in seinem Hause, wie jeder Fabrikant, zwei Webstühle, einen für Baumwollen, die zweite Fabrikation, einen für Wollen, die dritte Fabrikation, also drei Webstühle, wovon jeder 23 Zoll breit, 32 Zoll lang, und daselbst die Roßhaar-Fabrikation, eine Sache, welche gepfändet werden kann, und 6 Zoll breit und 54 Zoll lang;

2/ der Einrede der Unzuständigkeit des Appellaten vom 7. Februar 1867.

3/ des Vertheidigungsschriftsatzes des k. Staatsprocurators Conrad in Speyer vom 2. März 1867;

Den Einspruch des k. Bezirksbehörde in seinem Ein- und Beitritte, sodann den k. Appellationsgerichtsrath Ritter v. Hermann in seinem Referate und Vortrage, wie gerade Krempel in seinem Gewerbe, nicht gepfändet werden dürfen, Krempel in seinem Hause, wie jeder Fabrikant, zwei Webstühle, einen für Baumwollen, die zweite Fabrikation, einen für Wollen, die dritte Fabrikation, also drei Webstühle, wovon jeder 23 Zoll breit, 32 Zoll lang, und daselbst die Roßhaar-Fabrikation, eine Sache, welche gepfändet werden kann, und 6 Zoll breit und 54 Zoll lang;

2/ der Einrede der Unzuständigkeit des Appellaten vom 7. Februar 1867.

3/ des Vertheidigungsschriftsatzes des k. Staatsprocurators Conrad in Speyer vom 2. März 1867;

Den Einspruch des k. Bezirksbehörde in seinem Ein- und Beitritte, sodann den k. Appellationsgerichtsrath Ritter v. Hermann in seinem Referate und Vortrage, wie gerade Krempel in seinem Gewerbe, nicht gepfändet werden dürfen, Krempel in seinem Hause, wie jeder Fabrikant, zwei Webstühle, einen für Baumwollen, die zweite Fabrikation, einen für Wollen, die dritte Fabrikation, also drei Webstühle, wovon jeder 23 Zoll breit, 32 Zoll lang, und daselbst die Roßhaar-Fabrikation, eine Sache, welche gepfändet werden kann, und 6 Zoll breit und 54 Zoll lang;

2/ der Einrede der Unzuständigkeit des Appellaten vom 7. Februar 1867.

3/ des Vertheidigungsschriftsatzes des k. Staatsprocurators Conrad in Speyer vom 2. März 1867;

Den Einspruch des k. Bezirksbehörde in seinem Ein- und Beitritte, sodann den k. Appellationsgerichtsrath Ritter v. Hermann in seinem Referate und Vortrage, wie gerade Krempel in seinem Gewerbe, nicht gepfändet werden dürfen, Krempel in seinem Hause, wie jeder Fabrikant, zwei Webstühle, einen für Baumwollen, die zweite Fabrikation, einen für Wollen, die dritte Fabrikation, also drei Webstühle, wovon jeder 23 Zoll breit, 32 Zoll lang, und daselbst die Roßhaar-Fabrikation, eine Sache, welche gepfändet werden kann, und 6 Zoll breit und 54 Zoll lang;

2/ der Einrede der Unzuständigkeit des Appellaten vom 7. Februar 1867.

3/ des Vertheidigungsschriftsatzes des k. Staatsprocurators Conrad in Speyer vom 2. März 1867;

Den Einspruch des k. Bezirksbehörde in seinem Ein- und Beitritte, sodann den k. Appellationsgerichtsrath Ritter v. Hermann in seinem Referate und Vortrage, wie gerade Krempel in seinem Gewerbe, nicht gepfändet werden dürfen, Krempel in seinem Hause, wie jeder Fabrikant, zwei Webstühle, einen für Baumwollen, die zweite Fabrikation, einen für Wollen, die dritte Fabrikation, also drei Webstühle, wovon jeder 23 Zoll breit, 32 Zoll lang, und daselbst die Roßhaar-Fabrikation, eine Sache, welche gepfändet werden kann, und 6 Zoll breit und 54 Zoll lang;

Landgerichts vorgenommenen Lokalaugenscheins, der Beklagten und der Intervenientin eine neue Tagsatzung zur Vornahme des bereits früher angeordneten Beweises durch Sachverständige, insbesondere durch Beiziehung des Bezirksarztes Dr. Hell, und des Bezirksingenieurs Schlemmer, sowie zur Vernehmung der Parteien und der Zeugen Franz Pfeifer und Johann Pfeifer, dann zur Vernehmung der Zeugen Josef Pfeifer, Johann Pfeifer, Franz Pfeifer,

Expedirt den 6. Mai 1867
mit Bericht d. d. 29. April
1867 eingesandt d. d.
Frankfurt a. d. O. den
23. März 1867. Cab. 103.
Cab. 33. 43 pr. expedirt
für Akten 56
Porto . . . 28
f. 24
Neun Gulden 24 Kreuzer
Rheinisch ges. Cab. M.

beschlossen:

Für Recht erkannt:

v. Hermann

Nicolai Molitor Jung

Zeck

O. Reinl

No 2038.

Urtheil vom 21. März 1867.

In der Appellationssache des Schuhmachers Carl Friedrich Wilhelm Wetzel, 24 Jahre alt, katholischer Religion, aus Ober-Hermsdorf, Appellanten wegen Diebstahls, hat der 2. Appellationssenat des Königlichen Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1867, an welcher Theil genommen haben:

als Richter

Kammergerichts-Rath Nicolai,
Kammergerichts-Rath Zeck,
Kammergerichts-Rath Molitor,
Kammergerichts-Rath Jung,
Kammergerichts-Rath Reinl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Staatsanwalt-Schaft Zschiesche,

als Gerichtsschreiber

Kanzleirath Schultz,

für Recht erkannt:

daß auf die Berufung des Angeklagten das Erkenntniß der 2. Deputation des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 6. Februar 1867 abgeändert und der Angeklagte wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, wovon ihm drei Monate durch die Untersuchungshaft für verbüßt erachtet werden, und in die Kosten des Rechtsmittels verurtheilt;

Von Rechts wegen.

Entscheidungsgründe.

Der 2. Appellationssenat des Königlichen Kammergerichts hat in der öffentlichen Sitz

Dass [illegible] muss abgesehen von dieser Abstimmung der Zeugen über ihre zum Theil zu [illegible] Aussagen [illegible] weil [illegible] dass [illegible] Beisitzer in den [illegible] Zeugen [illegible] Aussagen [illegible] Eindruck [illegible] Gerichtshofes [illegible] Angeklagten [illegible] Vertheidigung [illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible] Beweis

gegen den Stationscommandanten Gefreiten Kohl von der, Höflich durch Drohung mit Waffen, Daubner durch Drohung ohne Waffen, 3/ des nächtlichen Lärms, 4/ Daubner allein des Vergehens der Befreiung des verhaftet gewesenen Mitbeschuldigten Höflich, alles verübt zu Mühlenfeld am Abende des 30ten Dezember 1866 überwiesen erklärt, und Höflich in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, Daubner in eine solche von zwei Monaten, worin einzige Verhafttage(?) zu gering begriffen sind, und beide solidarisch zu den Kosten, bestehend zu 26 Gulden 38 Kreuzer einschließlich 7 Gulden zu Gunsten von Doktor Knapp in Ludwigshafen verurtheilt worden sind, und die Confiscation der gebrauchten Waffen verordnet worden ist;

2/ der Berufungserklärung der beiden Appellanten, beide vom 11. Februar 1867;

3/ des Vorladungsaktes des fürstl. Gerichtsboten Gutschlob(?) in Ludwigshafen vom 8. März 1867;

Nach Anhörung des Appellanten Höflich in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie auch seines Rechtsbeistandes, des Rechtscandidaten Lorenz(?) in seinem Vor- und Antrag dahin gehend, unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils, die über den Appellanten Höflich verhängte Gefängnißstrafe geeignet herabzusetzen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag dahin gehend, es gefalle dem k. Appellgerichte zunächst die Berufung der beiden Appellanten als unbegründet zu verwerfen unter Aufrechthaltung des Urtheils(?), und zwar gegen Daubner in contumaciam

erkennend, zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant Franz Joseph Daubner gehöriger Ladung ungeachtet in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist, weshalb gegen ihn das Contumacialverfahren einzutreten hat;

In Erwägung zur Hauptsache, daß der erste Richter auf Grund der Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, und beziehungsweise dem Inhalt der öffentlichen Verhandlungen(?), die beiden Appellanten der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen, verübt am Abend des 30. Dezember 1866 zu Mühlenfeld unter den im Urtheil a quo näher angegebenen Umständen, als schuldig erklärt hat, nämlich 1/ des Vergehens der Widersetzung gegen den Gendarmen Wagner(?) im Dienste durch Gewaltthätigkeiten, und eine vom Appellanten Höflich ihm mittelst einer Waffe zugefügten Verwundung, mit daraus gefolgter Arbeitsunfähigkeit von 21 Tagen, 2/ der Widersetzung gegen den Stationscommandanten Kohl im Dienste durch Drohung, und zwar verübt durch Höflich mit einer Waffe und durch Daubner ohne Waffe, und 3/ des nächtlichen Lärms auf den Straßen;

Daß ebenso mit Recht gegen Daubner das Vergehen der Befreiung des von der kgl. Gendarmerie verhafteten Mitappellanten Höflich auf die im Urtheil a quo näher angeführte Weise als erwiesen festgesetzt(?);

In Erwägung, daß es der Vertheidigung des Höflich nicht gelungen ist, die Annahme(?) zu mindern, oder die vorgebrachten Strafmilderungsgründe zur Geltung zu bringen, indem die Strafen mit Rücksicht auf die gemeinen Umstände(?) des Falles und den schlechten Leumund beider Appellanten keines=

wenigstens als zu Recht ausgesprochen anerkennen, dass, da nicht die unterbrochenen Bauarbeiten die einstigen Bauverhältnisse beibehalten würden, die wiederholte Besichtigung als in allen Theilen abzuweisende anerkennt;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichts-Senat für Recht:

es habe das Bezirksamt Au als Appellatin Baubauer gestellte Forderung zurückzuweisen, und die Entscheidung beider Appellaten, und zwar gegen Baubauer in contumaciam als aufrechtzuerhalten, wobei Baumaßregelung ausdrücklich gestattet bleibt; zumalen, weil, dass gegen die in Folgerung angeordneten Baumaßregeln, wegen der Lage des Ortes Art. 24 Nro 2 des Polizeistrafgesetzbuches Einsprache erhoben werde, dem Beginn der Appellirungsfrist Eigenthümer zu Schulden 34½ Kreuzer, dem gegen den Bauherrn Einstellung und Appellirung zu Gute kommen.

Allerdings in Erwägung, dass Art. 24 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches, so Art. 26 des Baupolizeigesetzes auf den Art. 186. 194 und 211 der gesetzlichen Flurverfassung, welche nun den Bauplätzen in der öffentlichen Ortslage angewiesen worden sind, also Anwendung finden;

Dieß gesprochen und gesprochen vom Senat allerunterthänigst.

M. Hermann

Die Appellation wird für Moldor

C. Rösl

Appellationsgerichts-Senat für Unterfranken und Aschaffenburg.

Ausgefertigt
den Kanzlei-Assistenten
Fischmann

Pflanzius ... f. 38
Pfenzius ... f. 52
Zinkgraf f. 10. 23
Grundsatz f. 26½
f. 17. 1½

Abgeschrieben
den Kanzlei-Assistenten
Fischmann

Pflanzius ... f. 38
Pfenzius ... f. 52
Zinkgraf f. 10. 23
Grundsatz f. 26½
f. 17. 1½

Abgeschrieben
den Kanzlei-Assistenten
Fischmann
am 4. April 1867

Pflanzius ... f. 17
Pfenzius ... f. 56
Zinkgraf ... f. 43½
Grundsatz f. 53
f. 11. 48½

Nro 40.

Sitzung vom 21. März 1867.

Im k. Appellationsgerichts-Senat für Unterfranken in seiner Berathungskammer, sich in der öffentlichen Sitzung einer am neunzehnten März abgehaltenen Berathung und Abstimmung, an welcher Theil nahmen: v. Haenner, Präsident, Heim, Hoffer, Maltzan, Ring, Brückl, Zinkgraf, I. Beisitzer, Fischmann und Raul, II. Beisitzer, folgender Beschluss gefasst;

In Sachen

Conrad Baum, 86 Jahre alt, Bürgermeister in Oberschwarzach, Appellant wegen eines Beschlusses des k. Bezirksgerichts zu Kitzingen vom 25ten Januar 1867 (Ein Kreuzer 27 Pfennige betreffend);

gegen

die k. Bezirksbehörde, vertreten durch den k. Bezirksrath Zinkgraf, Appellatin;

Beschluss.

Nachdem in der heutigen Berathung einer Sache in der mündlichen Sitzung vorgelegt, deren Appellaten vorgeladen, aber ohne Vertretung ausblieben zu erscheinen, und angenommen, dass gegen Verkündigung des k. Bezirksgerichts Kitzingen, Erkenntniss vom 25ten Januar 1867 Appellation eingelegt worden sei;

Verstehen nun in der heutigen Berathung die Räthe einhellig, und übereinstimmend den neuernannten Referenten k. Appellationsgerichts-Rath Köstler in Vortrag zu bringen, und über vollzogene Amtshandlungen vorgelesen worden, wenn, dass das Bezirksamt den vorgeladenen Zeugen aus der Ortschaften Landau bestellen sei, um Wahrheit und Vollständigkeit des Falles, und insbesondere ob nicht aus den Schranken der Polizei das falschen Grenzsteine zu setzen, richtige oder nicht stattgefundene Versetzung.

Demselben nachdem, und nachdem seinem Vortrag, sei

34 Zeugen aber, und Klägerin in Widerspruch gesetzt, und dem Appellanten nicht zugemessen, noch weniger auf nicht in seiner Klage und Beweisführung Beweis über seine Absicht zu Theil in den Worten: „in Betreff der Bestellungen und Abnahmen, die zwischen ihm und mir als Mitgesellschafter zu Irrungen Anlaß gaben."

Andere bessere Entscheidungsgründe des Appellationsgerichts.

Auf Anführung des k. Prozeßbevollmächtigten in seinem Vor- und Nachtrag dessen genommen, die Verurtheilung des Appellanten als unbegründet abzuweisen, unter Gegenüberstellung desselben in Kostenersatzung zu den Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß Appellant durch Vorlegung des Handlungsbuchs dieser Beweis über den 1. Punkt als genügend Beweis in dem streitigen Verfahren schon Berücksichtigung wieder zu erlangen, weiß Gründe gelegt sah, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren sei;

In Erwägung, daß durch die endliche Bestätigung des Friedensgerichts Bauer in Abweisung auf den Verhandlung in I. Instanz festgesetzt, daß Appellant in Betreff Klägerin 2 Thlr. in den Prozeßkosten und Ordnungsstrafe 2½ Silbergroschen, zum Verschiedenen dieser Bauer wie Klägerin Vorbringen, auf die Aussetzung des Zeugenbeweises ein besonderer Beweis von 2 Thlr. 15 Sgr. aufgenommen sei, und daß Bauer den Appellanten, auf dessen die Prozeßkosten auferlegen sollen, sogleich einstellen, und ihm über Vorbringen weiteren Beweis, daß er sich in den Beweis des Appellanten, und dessen bei der letzten Verhandlung von diesen Punkten Kenntnis machen, nicht genau sollen könnte, und Klägerin, dem er vielleicht seine Abschriften hatte, ihm mussten in den Prozeßkosten vom Mai und seine Eingaben des Appellanten, und zugleich festgesetzt, der Klägerin diese Kirchspiels sei, begründet worden war,

Expedition des k. Prozeßbevollmächtigten wegen Kosten und Ordnungsstrafe vom 29. März 1847 laut 183 fol. 13 c. 350 an Gebühren für Urteil ... 56 Porto ... 28 an Gebühren gegen 124 ... zu ihm Urteil Gebühren laut Exp. Taxe 20.

weshalb sich über Eingänglich Einwendungen des Appellanten und Nichtigkeit und unerheblich erscheint;

In Erwägung, daß die ursprüngliche Nichtigkeit der Prozeßvollmacht des Appellanten infolge mangelhafter Verurtheilung einigen Widerspruch, sich dessen Grund zu nimmer Einsicht zu nehmen, und daß der ursprünglichen Verfahren in der Eingänglichkeit zu Eingängen, Prozeß einzureichen zu vermeiden, daß die Urkunden sich Widerspruch sei, zu verschiedenen ist, daß Verfahren nachträglich zu Eingängen der Zeugen Parteien abgewendet wurde;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Abtheilung unter Abweisung des Einlassungsgesuchs des Appellanten in dem streitigen Prozeß, mangelhaft das ihm zugemessen Prozeß, wonach die von demselben verlangte Verurtheilung in Contumaciam des nicht genügenden ist, zu Recht:

Daß die Appellation des Appellanten in dem streitigen Prozeß, insoweit sie Klägerin Abweisung des Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt zu 12 Thalern 35½ Silbergroschen, ohne Berücksichtigung und Kostenfestsetzung

Recht zu Zurückweisung des Artikel 186, 194 und 211 der gerichtlichen Prozeßordnung, welche von dem Beschwerdeführer in der öffentlichen Sitzung angeführt worden sind, und also Einwendungsfrist

Also geschehen und gesprochen von Tage wie oben.

v. Sivers

Moldor

Thiele

Sivers

No 41.

Sitzung vom 22 März 1867.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten März achtzehnhundert sieben und sechzig, an welcher gegenwärtig waren: v. Koerner, Präsident, Hüffer, Rath, Wolters, Weiz, Bürth, Assessor Rath in Vertretung des Raths Hoffmann und der Ersatzmänner Beigeordneten, Lehugeur, I. Staatsprokuratorsadjunkt und Kaul, A. Referendär als Gerichtsschreiber folgendes Urtheil vernommen:

In Sachen

1. Johann Walter II 28 Jahre alt, Weinhändler von Oberemmel, wohnhaft daselbst,
2. Johann Winkelbach, 26 Jahre alt, Weinhändler von Wiltingen bei Saarburg, gleichfalls in Zweibrücken wohnhaft,

beide Angeklagte und Appellanten, einer Vorladung des Strafpolizeigerichts zu Saarburg vom 12. Februar 1867, in Folge Appellation, und

vorläufig durch den Beschwerdeführer Pelt;

gegen

die k. Staatsprokuratur, vorläufig durch den k. Staatsprokurator Lehugeur, Appellatin;

Nach vernommenem Vortrage des Berichterstatters und Plaidoyer der Advokaten der k. Appellationsgerichtsprokuratur, sowie nach Vernehmung der beiden Angeklagten, und nach Berathung;

In Erwägung, daß die Appellanten und Beschwerdeführer, wohnhaft zu Oberemmel, und wie solches aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daselbst seit mehreren Jahren Weinhandel betreiben;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Walter II als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Winkelbach als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß die Angeklagten und Beschwerdeführer, wohnhaft zu Oberemmel, und wie solches aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daselbst seit mehreren Jahren Weinhandel betreiben;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Walter II als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Winkelbach als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß die Angeklagten und Beschwerdeführer, wohnhaft zu Oberemmel, und wie solches aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daselbst seit mehreren Jahren Weinhandel betreiben;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Walter II als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Winkelbach als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß die Angeklagten und Beschwerdeführer, wohnhaft zu Oberemmel, und wie solches aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daselbst seit mehreren Jahren Weinhandel betreiben;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Walter II als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Winkelbach als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß die Angeklagten und Beschwerdeführer, wohnhaft zu Oberemmel, und wie solches aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daselbst seit mehreren Jahren Weinhandel betreiben;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Walter II als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Winkelbach als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß die Angeklagten und Beschwerdeführer, wohnhaft zu Oberemmel, und wie solches aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daselbst seit mehreren Jahren Weinhandel betreiben;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Walter II als Feldhüter hervorging;

In Erwägung, daß aus dem Protokolle der Sitzung des Gemeinderaths von Oberemmel vom 19. Februar 1867 hervorgeht, daß in dieser Sitzung der Gemeinderath, nachdem er sich über die Nothwendigkeit, für die Gemeinde Oberemmel einen Feldhüter anzustellen, ausgesprochen hatte, zur Wahl eines solchen schritt, und daß aus dieser Wahl der Angeklagte Johann Winkelbach als Feldhüter hervorging;

eingeschlossenen Protokolls nöthigenfalls zu vervollständigen;

Für Recht

erkannt: daß der k. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von Tinti in der Sitzung vom 22. April verhindert war, an der Sitzung vom 23. April theilzunehmen, und daß an seiner Stelle der Vicepräsident des k. Appellationsgerichts Ritter Lauer zu Entscheidungen berufen wurde, und daß in dieser Sitzung vorgetragen, berathen und entschieden worden ist, wie aus dem Protokolle ersichtlich ist, und daß demnach die Appellanten auf die ergriffene Berufung hin das Urtheil des k. Bezirksgerichts Kufstein vom 15. Februar 1867 zu vervollständigen haben, widrigenfalls dasselbe in Rechtskraft erwachsen wird.

Verkündet und zugefertigt am Tage wie oben.

v. Brenninn

Loew Richter Molitor

Dr. Wirth.

Nro 42.

Sitzung vom 22. 23. März 1867.

Nro 2. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von

Tinti

in Innsbruck, in seiner Eigenschaft als Präsident des k. Appellationsgerichtes, hat in der öffentlichen Sitzung vom 22. und 23. März 1867 folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Hermann Günther, 35 Jahre alt, Israelit und Tuchgroßhändler, geboren in Aschkinitzen, zuständig in Frauenkirchen;

2. Leonhard Heinrich, Handelsmann in Innsbruck, wohnhaft, Appellanten vom ersten Urtheile des k. Bezirksgerichtes Kufstein vom 15. Februar 1867, durch die Advocaten, resp. Advocaten-Concipienten Dr. Hueber und Dr. Hueber in Vertretung, dann den Handelsmann Jakob Hackenberg und Consorten durch den Advocaten Dr. Hueber;

gegen

Sie k. Bezirksbehörde, vertreten durch den k. Bezirksamtmann Freiherr von Tinti, Appellatin und Appellatin;

Nach Vernehmung des Referenten

und nach Erwägung der Appellationsgründe und der Beantwortung;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Acten, namentlich:

Des Erkenntnisses des Bezirksgerichtes vom 15. Februar 1867, womit die beiden Appellanten Günther und Heinrich des Vergehens der Übertretung gegen das Gesetz vom 4. März 1863 und Consorten

[illegible] mit nachfolgendem Tode des Erblassers am 8 October 1866 für [illegible] ausgeschlossen, und ein jeder derselben zu einer Erbschaftsquote von sechs Neunteln, jedoch mit Belastung zu 1/3 für Vermächtnisse, zu 185 Thalern 29 Sgr. 3 Pf., zu Gunsten des Pastor Lehmann, und zu 1 Thaler 20 Sgr. zu Gunsten des Dr. Petermann verurtheilt, und die Confiscation des Nachlasses verordnet worden ist;

auf die Berufungsverhandlungen des beklagten Appellanten vom 29 Januar und 8 Februar 1867;

Nach Erörterung der Sachlage in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung in ihren begründeten Entscheidungsmomenten auf die in den Acten befindlichen Erkenntnisse;

Da das Appellationsgericht in der Sitzung vom heutigen Tage, in welcher wegen anderweiter Geschäftsüberlastung die mündliche Verhandlung der Sache auf heute festgesetzt worden, und

Nach Eröffnung des Beschlusses des beklagten Appellanten, es möge die Berufung, und gemäß der Berufungsbegründung, verworfen, dagegen das Erkenntniß erster Instanz, soweit es dem Appellanten ungünstig, und dem Kläger günstig ist, abgeändert, und

Nach Eröffnung des Beschlusses des klagenden Appellaten, es möge die Berufung, soweit sie gegen den Appellaten gerichtet, verworfen, dagegen das Erkenntniß erster Instanz, soweit es dem Appellanten ungünstig, und dem Appellaten günstig ist, abgeändert, und

Nach Eröffnung des Beschlusses des klagenden Appellaten, es möge die Berufung, soweit sie gegen den Appellaten gerichtet, verworfen, dagegen das Erkenntniß erster Instanz, soweit es dem Appellanten ungünstig, und dem Appellaten günstig ist, abgeändert, und

Heinrich, des Bauerhofbesitzers Lorenz, wohnhaft auf Thumenpfändung verfügt, für sich in Gemeinschaft mit den 23 des P. G. C. Erben des Beklagten gelten zu lassen;

Nach Eröffnung des [illegible] Appellanten, es möge die Berufung, soweit sie gegen den Appellaten gerichtet, verworfen, dagegen das Erkenntniß erster Instanz, soweit es dem Appellanten ungünstig, und dem Appellaten günstig ist, abgeändert, und

Nimmt das K. Appellationsgericht [illegible] Sitzung zu Recht, und verurtheilt den Beklagten in die Kosten der Berufung, und verordnet die Publication des Urtheils in die Sitzung vom 28 März nächstlin.

Also geschehen und gewiesen in Sitzung wie oben.

v. Hennert

Loew Schiffer Mohlter

Dr. Cl. Dr. Fränkl.

No 43

Sitzung vom 28. März 1867.

Der K. Appellationsgerichtsrath Schulz zu Braunschweig in seiner Geschäftsangelegenheit, statt in der öffentlichen Sitzung vom heute mit ganzgünstigen Meinung ausgeschiedenen und Justizrath, nun zugegen waren: v. Hennert, Ob=

wurden, Kläger, Loos, Mobitar, Dorf, Rüsch, Hofschreiber in Wangen mit Beschwerde gegen das Urtheil des Obergerichts Hofmann und den Civilkammern Hinderegger, Hammer, Appellationsgerichtsschreiber und Kaul, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Günther, 35 Jahre alt, Schneider und Bürger in Altdorf;
2. Leonhard Heinrich, 31 Jahre alt, Handelsmann in Schmalenhofen,

Appellanten und gegen Urtheil des Obergerichts Wangen vom 27. Januar 1867, durch welches in Bestätigung des Urtheils Erstinstanz der Appellanten Beschwerde gegen das Urtheil des Friedensgerichts Wangen vom 23. Januar 1867, durch welches gegen Appellanten Arrest verhängt und Letzteres durch Appellanten Berufung;

gegen

die k. Bezirksgerichte, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hammer, Appellaten und Appellanten;

Rechtsfrage und in Erwägung eines Vortrags des Referenten Hofschreiber Hofmann vom 23. März 1868;

In Erwägung, dass nach den von den Parteien gutachtlichen Beschwerdeschriften und den Akten eine Auseinandersetzung in thatsächlicher Beziehung nicht erforderlich ist, nämlich dass den Beklagten Wagner Christ. Hammer und Mitbeklagten Jos. Schmid 8 Schulden a. 76 kr., welchen sie Ende März 1867 auf einen in das Haus des Gantgants Hertlingshausen gelegenen Einkauf des Andreas Mayer wurden, den Appellanten Günther eine gegenwärtige Abmachung durch Pfändung mit Fürsten und gänzlichem Verlust in ihren Rechten mittheilen, auf Grund eines genommenen Beweises durch Hertlingshausen festgestellten Thatsachen, deren Feststellung von seinem Rechte gegen folgende Abmachungen abhält:

a) in unrichtiger Pfändung nach der Wahl der Parteien mündlicher und schriftlich eines Vorschusses von 12 Cent. Zinsen, über welche Wahl in rechtzeitiger Frist

in den hinreichenden Beschwerdeschriften, und der selben nützlichen Theile in Einverständniss Parteien von seiner Urtheilsfindung gründlich abgewichen war;

b) in der Wahl der Pfändungsgegenstände eine Theorie bei der Beschwerdeführer Pfändung, die gegen Beschwerdeführer, auf Grund von bestehenden;

Dass, dass Gläubigerin in Folge der erhaltenen Pfändungsbefugnisse von Mangel Beschwerden Klagen abgelehnt ist;

Dass auf Begründung der Wahl und Weise in welcher und den Klagen, durch welche den Gläubigern die gesetzlichen Pfändungsbefugnisse verletzt sind, keine weitere Begründung beigebracht worden sind, keine ersichtlichen Gründe, dass Gläubigerin, als sie einen Theil ihrer Forderung durch Pfändung, in der Weise ihre ganzen Forderungen mit Gläubigern einander gleichmässig und in Gänze gewichtig, worüber an den Gläubigern Klage" geschrieben wurde;

Dass Gläubigerin Gläubigern mit den in ihrem Gläubiger - Klagen - enthalte zu beschränken, auf Grundlage, und dass diese ihr Gläubiger abgenommen hatte, der Klage zog; dass Appellant Heinrich ihr gegenüber, als der Klage Forderungen, an einem, stark überzogen, mit einer Klage in der Hand auf einen Gläubiger, und ungünstig durch einen Klage oder Pfändung zu Lasten gehandelt wurde, der welcher Gläubiger ihm Günther mit der Pfändung zum Nachtheile verletzte, einen Gläubiger ihm, und Lasten Einzahl, auf den Wunsch, und offenbar ihm die sab b aber aufgehobene Pfändung aufhebt;

Dass aber Zweifel darüber bestehen, ob Appellant Heinrich dem auf ihn verbrieften Gläubigern, und so ausgehalte sind, und einigen Forderungen, ungegründet sind, dass einen Klage auf Lasten, oder eine andere Forderungen aufhalten, mit seinem Gläubiger, die ein abgenommenes Forderung, einen Pfändung auf den Hof angehalten haben, durch Pfändung zu Lasten Forderung, und ob die sab b

[illegible] [illegible] Verhaftung des Christmann auf Befehl des von Heinrich zu-
sammen Pfleger, [illegible] von Bürgel mit
dem Pfleger [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
fallen auf einen Mann sei;

Dass [illegible] Junge Wilhelm, welcher
den Mann fall und [illegible] mit [illegible], und
als [illegible] gleichmütig, zu sagen, als
[illegible] [illegible] [illegible], seine Verhaftsmitteilungen
[illegible] [illegible], als er sei [illegible] zu-
nennt, mit [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] den Heinrich von Christmann, als
diesen mit dem Messer wie [illegible], [illegible]
seinen Rock auf die Brust zeigen, dass er zu
sterben, und dem Pfeife auf seine Brust gestellen
sei, und auf dem [illegible] [illegible] sei
wisse [illegible] [illegible], [illegible] Bürgel
mit dem Pfeife [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von Christmann
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Heinrich, Inhaber [illegible] [illegible] [illegible]
Bürgen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Sperling gegenüber widersprechen, ganz abgesehen davon, daß kein Zeuge von mehr als zwei Schlägen mit der Schippe spricht, und alle Zeugen darin übereinstimmen, der zweite Hieb habe den Mund des Christmann getroffen, Sybille Leidenfrost aber gesehen haben will, daß ein Hieb mit der Schippe in die Nähe des Genickes aufgeschlagen sei;

daß endlich, trotzdem Zeuge Wilhelm an dem Tage des Falles gehört zu haben erklärt, daß Christmann mit dem Kopfe nicht auf einen Rand, sondern auf Stein gefallen sei, und die Zeugen Liebig und Merz sich dahin aussprechen, es habe Christmann auf der nassen Erde gelegen, keine Gewißheit für die Annahme besteht, die tödtliche Verletzung des Christmann habe ihren Grund in dem Falle auf einen Stein, da mit Ausnahme der Ehefrau Koob, welche den Christmann mit dem Kopfe auf dem Rand des Hofgeländes gestützt gesehen haben will, und für die Zuverlässigkeit ihrer Änderung seiner Lage spricht, alle Zeugen übereinstimmend angeben, es habe der Kopf des Christmann in, beziehungsweise auf dem Hofgelände gelegen, und der nächste Stein von der Stelle des Letzteren nach dem Ortsbesichtigungsprotokolle 80 Centimeter entfernt war;

daß zu allen diesen Widersprüchen der Zeugen noch kommt, daß das ärztliche Gutachten sich mit Bestimmtheit dahin ausspricht, es sei die tödtliche Verletzung des Christmann durch einen Schlag mit einem flachen breiten Körper, einem eisernen (Schaufel entstanden) bezw. Erdschaufel entstanden, weil andern Falles dieselbe äußerlich bemerkbar sein müssen, in dem Handbuche der gerichtlichen Medicin von Casper Band II pag. 276 und 279 sich aber Fälle verzeichnet finden, in denen ein heftiger Schlag mit abgerundeten breiten Körper, und ein Sturz mit dem Kopfe auf hervorstehenden gleichfalls keine äußerlich wahrnehmbaren Verletzungen verursachten, obgleich Schlag und Sturz Knochensprünge der hier in Frage stehenden Art und innerliche Blutergüsse zur Folge hatten;

In Erwägung, daß bei diesen Zweifeln dem Appellanten Heinrich gegenüber nur angenommen werden kann, es habe derselbe, wie zugegeben, den mit dem Messer auf ihn eindringenden Christmann mit der Hand einen Stoß auf die Brust versetzt;

daß in diesem Stoße, der nach allen Umständen nur die Abwehr eines den Körper des Heinrich bedrohenden rechtswidrigen und gegenwärtigen Angriffs bezweckte, und die Grenzen der Vertheidigung keineswegs überschritt, eine strafbare Handlung nicht erblickt werden kann, und selbst dann nicht erblickt werden könnte, wenn nachgewiesen wäre, daß Christmann in Folge dieses Stoßes mit dem Kopfe auf einen Stein gefallen sei, und sich dadurch die tödtliche Verletzung zugezogen habe;

daß aber mit dem Wegfalle eines auf Seite des Heinrich rechtswidrigen Vorgehens gegen Christmann Appellant Günther als alleiniger Zeuge des Letzteren übrig bleibt, und derselbe hier nur von einer Schlägerei oder einem gemeinschaftlichen Angriffe keine Rede sein kann, weil nach die dem Günther vorgeworfenen Handlungen, da derselbe sich nicht in Nothwehr befindet, ja auch den Folgen der sub b oben vorgeschriebenen Verletzung des Christmann, die übrigens auch durch zu erhebendes technisches Gutachten festzustellen sind, unter den Art. 235 oder 237 des St.G.B. fallen;

In Erwägung, daß nach allem dem die von der k. Provinzialbehörde verfügte Einziehung der widerrechtlich zu vermuthen, dagegen die Berufung des Appellanten Heinrich Fuchs schon deshalb gerechtfertigt erscheint, weil die vorgefundene Thatsache, derzufolge er sich befindet, zu Gunsten des Appellanten Heinrich beweist, und weil die vorgefundene Thatsache, derzufolge er sich befindet, zu Gunsten des Appellanten Heinrich Günther, daß er auf Grund der Verordnung der k. Provinzialbehörde vom 15. Februar 1862 die Schenk zu Brunnenhof mit Gebäuden wieder übernommen hat, und deshalb zur Aufhebung der Confiscation eine gründliche Prüfung vorgenommen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, unter Abänderung des Erkenntnisses der k. Provinzialbehörde vom 20. Januar d. J. die angefochtene Einziehung der Widerspruchsache, die zwischen Appellanten Kaufmann Heinrich gegen das Fiscalat der k. Gerichtspflegschaft zu Frankenstadt vom 29. Januar d. J. eingelegte Berufung als gerechtfertigt und hebt diese Thatsache, derzufolge er sich befindet, auf, und verweist die Parteien vor dessen Forum, vorläufig zur Entscheidung des Appellanten Heinrich Günther, daß er auf Grund der Verordnung der k. Provinzialbehörde vom 15. Februar 1862 die Schenk zu Brunnenhof mit Gebäuden wieder übernommen hat, und deshalb zur Aufhebung der Confiscation eine gründliche Prüfung vorgenommen werden muß

wenigen Worten einer summarischen Prüfung
Beschwerdepunkten, worüber zu R.;

2/ den Appellantenschreiben des k. Kreisgerichts
vom 4. März 1867;

3/ der Verhandlungsakten des fürstl. Fürstlichen
Protokolls vom 16. März 1867;

Durch Einsicht des k. Kreisgerichts in seinem
Civil- und Strafsenat gehörig gehörig, in welcher k.
Appellationsgerichts einlaufenden Beschwerden der ent-
gegenstehenden Beschluß der Appellanten abgewiesen
in den gesetzlichen Fristen und in der Form des Appell-
instanz zu verwerfen;

Durch Einsicht des Offizialvertheidigers der
Appellanten, des Rechtsanwaltes Lorenz in seinem
Civil- und Strafsenat gehörig gehörig, in welcher k.
Appellationsgerichts gemäß die Verwerfung des k. Kreis-
gerichts mit Kostenfolge abgewiesen und den
aufhebungsweise Beschluß zu bestätigen, insbesondere
der Amtsverhältnisse in dem gemäßen Umfang
und Kostenfolge vom 22. August 1866 abgeschlossen
zu Recht zu erkennen und Amtsverhältnisse zu
erkennen;

Appellanten des k. Kreis-
gerichts zum Zwecke der
Verwerfung des Rechtsge-
suchs wegen Nichtzahlung
des gemäßen Appell 1867 und 63 Kreuzer
Taxe entrichten:
für Hirsch 28
Rechte 28
fünfzig Kreuzer
Civil- und Strafsenat
des Appellationsgerichts

Beschlossen und gefertigt von Tage wie
oben.

v. Hermann
Hirsch
Lorenz
Petri
Lorenz

Beschlüsse
des Kreis- und Appellationsgerichts
Civilsenat mit dem
Strafsenat Augsburg
Tabelle der Ausgaben pro

Hirsch	42
Rechte ...	1. 24
Gerichts ..	9. 36
	fl. 42

Tabelle der Ausgaben pro
Civilsenat Augsburg
Tabelle der Ausgaben pro

Hirsch	1. 45
Rechte ...	1. 24
Gerichts ...	1. 45½
	fl. 54½

Beschlüsse
des Kreis- und Appellationsgerichts
Civilsenat mit dem
Strafsenat Augsburg
Tabelle der Ausgaben pro
9. April 1867

Hirsch	1. 10
Rechte	56
Gerichts ...	36
Gerichts ...	49
	fl. 3. 32

No 45.

Sitzung vom 28 März 1867

Der k. Appellationsgerichts des Isarkreis zu Augsburg in seinem Beschlußgerichtssaal, sah in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundsechzig, an welcher gegenwärtig waren: v. Haerner, Präsident, Krieger, Petri, Advokat, Dorn, Rath, Lorenz als Beisitzer unter Beiziehung des Protokoll-Assessors und des Civil-Kommissär Hirschmann, Hornauer, II Staatsprokurator Lorenz und Kraul, II Protokollführer folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

des k. Kreisgerichts, Appellatorin vom einem Beschluß des k. Kreisgerichts Augsburg vom 19. Februar 1867, verkündet durch den k. Kreisgerichtsrath Hornauer;

gegen

Conchromina Dalé, 29 Jahre alt, Ledige Taglöhnerin von Bayern, Appellatin, nicht erschienen;

Durch Vernehmung des vom Präsidenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Krieger in Erwägung seines Vortrags;

Durch Einsicht und Würdigung der gesetzlichen Bestimmungen, nämlich:

§§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Beschwerdeführerin von dem Klagenden, welcher einen Sold von acht Kreuzer und Quartalzulage für den Kopf, täglich zu 11 Stunden 42 Minuten anzuschaffen haben;

2/ dem Kommissionsprotokolle vom 23. Februar 1867;

3/ dem Protokolle vom 18. März 1867;

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichtes Hofheim, Klage- und Antwort-Vortrag, sowie Beweisaufnahme durch Augenschein, Zeugen- und Sachverständigen-Beweis, endlich auf die Berufung des Klägers gegen das Endurtheil des k. Bezirksgerichtes Hofheim vom 18. März 1867, welches die Klage abgewiesen hat, und auf die Berufungsantwort des Beklagten, welcher auf Bestätigung des angefochtenen Urtheiles antragt;

In Erwägung, dass die Appellatin gegen die Berufung nicht erschienen ist, weshalb das Contumazialverfahren gegen sie Platz zu greifen hat;

In Erwägung, dass nach dem unbestrittenen Sachverhalte, insbesondere nach der Aussage der Beklagten Zeugen und der Vorlage der Klägerin, welche Beklagte als Kostgeberin gegen Vergütung Sold, Wohnung, Licht, Bett und Kost dem Kläger als Kostgänger verabreichte, nicht einmal 4 Gulden 52 Kreuzer, wie die Vorinstanz annahm, sondern nur 48 Kreuzer, (6 Gebete à 8 Kr.) gebührt;

Dass diese Gebührnisse durch den Beitritt der Vergütung Sold der Appellatin zugemuthet werden (Art. 65 Abs. 3 der V.G.B.) und auf allen Einkommen des Falles, wie sie in Frage stehen, Pfändung gestattet werden, weil eine Lohnzurückbehaltung nach Art. 58 Nro. 3 der V.G.B. die von mehr Personen verlangt, sondern eine Pfändung mit Rücksicht auf Art. 308 ebenso gegen die Appellatin vorzunehmen war, da die verschiedene Lohnzurückbehaltung gerade darum der Appellatin gestattet wollen kann, die verschiedene Lohnzurückbehaltung gegen sie wirksam werden zu lassen;

In Erwägung, dass hienach das angefochtene Endurtheil den Thatbestand richtig würdigte, und eine Berufungsklage gegen die Appellatin zu begründen nicht vermochte, weshalb mit Rücksicht auf den gründlichen Vortrag der Klagepartei, wornach die Appellatin gegen das Endurtheil, wovon die Appellatin gegeben war, Berufung ergriffen hat;

Rechtliche Gründe

nach Art. 3 des k. Appellationsgerichtes Verfahrens, dass Hofheim, dass der Appellatin Zustellung aufgetragen, welcher dieselbe nicht nachgekommen, welches Contumazialverfahren angeordnet, und Vorladung der Appellatin zur Berufungsverhandlung, wobei die Klägerin gegen die Appellatin erschienen ist, und Art. 65 Abs. 3 der V.G.B. und Art. 308 der Prozessordnung, wonach Lohnzurückbehaltung gegen die Appellatin gestattet ist, und Art. 186. 194 und 211 der gerichtlichen Prozessordnung, welche von den Parteien in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also Endurtheil:

Berufung wird Art. 58 Nro. 3 der V.G.B. die von der Klägerin vorgenommene Lohnzurückbehaltung mit Art. 308 ebenso gegen die Appellatin vorgenommen werden, sowie die vorgenommene Lohnzurückbehaltung gerechtfertigt sein, der Appellatin gestattet wollen kann, die vorgenommene Lohnzurückbehaltung gegen sie wirksam werden zu lassen;

In Erwägung, dass hienach das angefochtene Endurtheil den Thatbestand richtig würdigte, und eine Berufungsklage gegen die Appellatin zu begründen nicht vermochte, weshalb mit Rücksicht auf den gründlichen Vortrag der Klagepartei, wornach die Appellatin gegen das Endurtheil, wovon die Appellatin gegeben war, Berufung ergriffen hat;

Rechtliche Gründe

nach Art. 3 des k. Appellationsgerichtes Verfahrens, dass Hofheim, dass der Appellatin Zustellung aufgetragen, welcher dieselbe nicht nachgekommen, welches Contumazialverfahren angeordnet, und Vorladung der Appellatin zur Berufungsverhandlung, wobei die Klägerin gegen die Appellatin erschienen ist, und Art. 65 Abs. 3 der V.G.B. und Art. 308 der Prozessordnung, wonach Lohnzurückbehaltung gegen die Appellatin gestattet ist, und Art. 186. 194 und 211 der gerichtlichen Prozessordnung, welche von den Parteien in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also Endurtheil:

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Hammann
Kleffel
Mahler.

Schr.

Nro 46.

Urtheil vom 29. März 1867.

Liquidation der Civil-Kammer.

Zeugen-Gebühren.

Pfeiffer	6. 18
Wagner	2. 48
Hauptlehrer	14. 03
Reichardt	14. -
Tamplehner	1. 44½
Zeugengeb.	20. 18
Zeugengeb.	1. 44
	60. 55½

In der k. Appellationssache wegen Rechts zu Examinanden in seiner Zeugeneigenschaft vom Gerichte in dem öffentlichen Sitzung vom heute mit Zuziehung der Beisitzer Richter Hauptmann Kleffel spielen und Schöffen, zu ziehen waren: v. Kaerner, Director, Pfeiffer, Schmidt, Maleitas, Burg, Reichardt, Rudolf Schmidt in Vertretung des Richters (Rittmeister) Hoffmann und der Civilkammer zugezogen, Hofgerichts-Advocat Hauptmann und Kanzleirath Hahn, in Vertretung des Protokollführers, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Müller, 16 Jahren alt, Schuhmacher, Sohn des Schuhmachers Michael Müller in Adamshain, Appellant von einem Urtheil der k. Gerichtsdirection zu Lumbach vom 22 februar 1867, in Person erschienen;

gegen

den k. Staatsanwalt, einerseits, durch den k. Staatsanwalt-Assessor Hanauer, Appellaten;

Durch angenommenen Antrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-Assessors Molitor;

Durch Einsicht und Anhören der schriftlichen gestrigen Schlussvortrag, anerkannt:

Es hat angeschlossenen Urtheils, wodurch Appellant des fortgesetzten Diebstahls von etwa 8 bis 12 Gulden an Geld und von Gegenständen des häuslichen Dienstes zu Adamshain, theils mittelst Einbruchs theils mittelst Eindringens durch offene Thüren, mittelst Nachschlüssel, worunter auch der Zeit vom 8 April bis 8 November 1866 die Anwendung eines falschen Schlüssels mit einbegriffen ist, und in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten und in die Kosten, liquidirt zu 54 Gulden 43 Kreuzer verurtheilt worden ist;

Gesetzmäßige Berufung des Appellanten vom 27 februar 1867;

Durch Ausführung des Appellanten in seinen Berufungen auf die ihm von dem Gerichte vorgehaltenen Vertheidigungsgründe;

Durch Anführung des k. Staatsanwalts in seinem Vor- und Endvortrag, die Verwerfung des Appellanten mit Gebühr zu verurtheilen, sowie Bestätigung desselben zu den Kosten des Appellantheils;

In Erwägung, daß der volle Beweis, gestützt auf die Aussagen der Mitschuldigen und auf die von ihm vorgenommenen Einbrüche in Verbindung mit den Akten des Untersuchungsgerichts, und durch eingenommenen Augenschein, daß der Diebstahl des dem Appellanten zur Last gelegten fortgesetzten Einbruchs von etwa 8 bis 12 Gulden Geld und den Gegenständen des häuslichen

Beweis zu Abweisung gebracht sei; und alles dies die einzelnen tatsächlichen Umstände mittelbar Indizienbeweis, Indizienbeweis mittelbar Beweismittel genannt werden kann;

Das Appellationsgericht hat nun nach stattgehabter mündlicher Verhandlung die Appellantin mit ihrer Berufung gegen das angefochtene Urtheil, soweit in demselben Ehescheidung gegen sie ausgesprochen wurde, und Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt;

In Erwägung, daß nach der in dem mündlichen Verfahren der Appellantin Beweis gegeben, und Zeugenaussage des Beweisführers Hofmann, und Einvernahme der Appellantin selbst, als erwiesen anzunehmen ist;

Daß die mündliche Verhandlung in der Hauptsache selbst vor dem Bezirksgerichte Mödling stattgefunden hat, und Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen ist;

In Erwägung, daß nach der in dem mündlichen Verfahren der Appellantin Beweis gegeben, und Zeugenaussage des Beweisführers Hofmann, und Einvernahme der Appellantin selbst, als erwiesen anzunehmen ist, daß die Appellantin in der Tagsatzung vom 26. März 1868 um 8 Uhr Früh, und in der Tagsatzung vom 4. April 1868 um 8 Uhr Früh

Aus diesen Gründen

verordnet das k. Appellationsgericht die mündliche Verhandlung der Appellantin auf Mittwoch, den [illegible] in die Kosten der Appellationsinstanz, sogleich zu 6 Gulden 42 Kreuzer, binnen gleicher die vom ersten Richter auferlegten Prozessverhandlungskosten von sechs Gulden auf der Strafe von zwei Gulden auf der Strafe von zwei Gulden;

Also Urtheil in Berufungssache des k.k. Bezirksgerichtes Mödling vom 28. März 1868 Z. 2[illegible] der gerichtlichen Ehescheidung, welche von dem Bezirksgerichte in der öffentlichen Sitzung verkündet worden ist, lautet:

Die Berufung wird zurückgewiesen und bestätigt.

Von Rechtswegen

Mödling, am 4. April 1868.

Vom k.k. Appellationsgerichte als Berufungsgericht in Civilsachen.

Präsident: [illegible]

Beisitzer: [illegible]

Beisitzer: [illegible]

Beisitzer

Titel IX. jedem Einjährig-Freiwilligen zur Abstellung seiner Militairpflicht vorgeschlagen, beziehungsweise nach dem dort festgestellten Verfahren;

b) aus der §§ 82 bis 85 des Titels IX des Gesetzes vom 9. November 1867 zur Ausübung des Wahlrechts berufenen Mannschaften,

c) aus denjenigen Mannschaften, welche durch die Ersatzkommission zurückgestellt worden sind, und auf ihr desfallsiges Ansuchen nochmals vorgestellt werden.

Die Personalkategorien, welche zur Berücksichtigung gelangen, sind durch die Ersatzkommission festzustellen, und es sollen das Einjährigen- und Freiwilligen-Examen und Anzeigen und Nachweise über die Militairpflicht-Verhältnisse, sowie die Wahlberechtigung, das Ausscheiden aus dem Militairverbande oder die Rückversetzung geschlossen sein;

c) die Landwehr, welche in Friedenszeiten zum Waffendienste herangezogen wird, die Personalbestände, welche innerhalb der Grenzen des Etats, in mobilmachungsfähiger Verfassung zu halten sind;

Es kommt darauf an, diese Bestimmungen mit den militairischen Anforderungen, daß die Personalbestände in Form und Ausrüstung mit den Waffen, sowie in der Disziplin gewiß, allein auch in solcher Weise aufgefaßt werden sollen, daß die Ausführung, nicht die Er-

zeugung, das Schwierige sei;

Daß insbesondere dem Umstande, daß alten Leuten gewisse Geschicklichkeit zum Waffengebrauche anerzogen ist, und daß die Personalbestände im Falle der Aufgebots, in verschiedenen Verhältnissen in verschiedener Fähigkeit stehen, alle Anforderungen nach dem festgestellten System abgestuft, daß die zum Personalbestande gehörigen Mannschaften, nach den bezüglichen Bestimmungen, nicht zu oft, und nicht zu viele Mannschaften zugleich zu den Übungen einberufen werden, und daß die Anforderungen an Pferden jede, und deshalb einzelnen solchen nicht zu viel, und daß die Bestimmungen über Z. 2. B. vom 25 August 1828 vermieden werden;

Daß endlich, wenn Einjährige und solche, welche Offiziere werden sollen, die Gelegenheit und Verpflichtung zur Ausbildung, Übungen oder Prüfung nicht versäumen, sondern die Übungen ununterbrochen vorgenommen werden können;

Daß ferner schon bei Berathung der Z. O. vom 25 August 1828 der Referent Boeser in seinem Referate gebeten hat, es sei nicht unsere Absicht zu sagen, daß sich schon jetzt von den Personalbestande Ersatz, und Reservebataillone, sowie die Landwehr nach Titel IX §§ 5 - 8 den Mannschaftsbestand könnte ebenfalls einen Theil von Einjährigen, sondern von der Einziehung derselben keine Abhilfe sein können, da der Verlauf dieser Einziehungen zum Theil in Übungen eingezogen selbst mit sich bringe;

Dass mit Grundbuch und Hypothek des
fraglichen Besitzes hinlänglich bekannten
Abgeordneten Einzig die Eingehung der Ehe
unter Hinzu- [illegible] Einwilligung
und die allgemeine Militärdienstpflicht
nicht allein nicht durch Verheirathung über den
Vorschuss, zum Eingehung der Ehe, mithin so
den Ehestand nicht ausschließt,
(1864 & 65) abgesehen von Vorschuss-Vereinen
jedem mit den Einwilligungen durch
Besitz-verhältnisse Klarheit, und die mit Absicht
auf Vorschuss-Vereine in Einzig-Zeiten ein-
zuziehenden mit der Hinzu- Summe in Ab-
schluss zu bringen, insofern für mich von
Einfluss, bei gegen Einwilligung der Ehe-Eingehung etwa
der geringen Einzig- [illegible] Hinzu- zu
bleiben, obwohl ohne gänzlich den Einwand
Einfluss, dass [illegible] Hinzu- und Vorschuss
als [illegible] Theile der Einwilligung Vorschuss
Einzig- nicht;

Dass wohl die K. Regierung selbst
sich einstweilen dessen entschlagen sah, so
dass K. C. G. nicht auf die Vorschuss-
Vereine, einmal in der Ministerial-
Erklärung vom 24 Juni 1866, in welcher die
beiden dem Entwurf Einführung des Hinzu-
Zwang aufgehobene Einsicht, der Vorschuss-
Vereine für die Ausführung der Ehe-Einwilligung
einzelne Einwendung vorschlägt, die ohne,
wenn bereits vorhanden, auf die Vereine nicht
weiter [illegible] werden kann, denn in der
Motivirung zu 89 des jetzigen den Commissions-Ent-
wurfes vorgelegten Gesetzentwurfs
ohne die neue Militärdienstpflicht, der
Einzig-Einfluss, vorwie zu schließe, dass in der
dreijährigen Gesetzgebung eine gesetzliche Be-
stimmung, auf welchen der Einzig-Einfluss, die

Zeugen der Vorgenommenen Verhandlung Abgeordneter Einzig, und dem Gesetz, und dem Gesetz Lücke einzig [illegible] zu [illegible] Einfluss [illegible] Einzig [illegible] Einfluss [illegible] Einzig [illegible] Einfluss [illegible] Einzig

Zu genaue Berechnung
Exped. für d. Land-
schaft ohne Mangel
berührt und zahlt 1/4 18/
ausgefertigt 6 gemei-
nen von gemeinen
Bogen 1867, Juli 23 Tage
27 gr. aufgelaufen:
für Sitz 1. 24
Papier . . . - 28
1. 52
mit Inbegriff gemei-
nen für Sitz 2 Bogen
Papier 2 Bogen Stempel
Bogen 27.

[illegible] Sitzung [illegible] Appellationsgerichts [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten

die Berufungsklägerin und Beklagte, und verurtheilte sie auf Grund folgender thatsächlicher Feststellungen und rechtlicher Erwägungen

Eingehend einzelnen Beweis würdigt und abgekürzt und folgendes Urtheil abgefasst:

A. Thatbestandsfeststellung:

1. Thomas Cornelius, 31 Jahre alt, Schuhmacher von Neuen Steig, Landwirthschaftsbesitzer in Neustadt
2. Johann Stahl, 59 Jahre alt, ausgenommt
3. Hermann Stahl, 29 Jahre alt, Bäcker und ausgenommen, beiderseits Klagten sich ausschließend;
4. Georg Schmidt, 32 Jahre alt, Schuhmacher in Lützelsein wohnhaft;
5. Wendelin Peter IV, 57 Jahre alt, Ackerer in Lützelsein wohnhaft;

B. Entscheidungsgründe:

6. Franz Xaver Hermann, 28 Jahre alt, Bäcker in Lützelsein wohnhaft;
7. Johannes Theil II, Johannes alleine wohnhaft,
8. Wendelin Feldmann 52 Jahre alt, Schneider alleine wohnhaft;

Alle Sprüche und Urtheile mit den Appellanten wurde verurtheilt, wurde verschwiegen und wurde in Folge Urtheil zu Recht erkannt: „Es ist zu Recht den Appellanten und Appellaten Hermann Stahl und Georg Schmidt zu verurtheilen, so wurde wie Recht ist.“ Darum die Einsprüche der Sprüche für Gerichtsschreiber Johannes Hermann Schmidt.

Auf Einsprüche der Appellanten in seinen Urtheilen auf die ihm von dem Gerichtsschreiber Johannes Hermann Schmidt, seinem

auf seinen Gerichtsbeamten der Gerichtsverhandlung Urtheil, den Appellanten und Beklagten Stahl zu Recht erkannt, den Appellanten von der ihm zur Last gelegten Widerhandlung des Schuhmacher Stahl zu Lützelsein Gerichtsbeamten Johannes Hermann Schmidt, als Appellanten Urtheil vom 24. Dezember 1866 in Gemeinschaft mit Johann Stahl, Bäcker von Neustadt, zu Lützelsein Gerichtsbeamten Johannes Hermann Schmidt, als Appellanten Urtheil vom 2. Februar

mündliche Verhandlung vollständig beizumessen zu können;

Daß der Appellant in dieser Beziehung genügendes und besser zugängliches Beweismaterial beizubringen nicht imstande ist, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinem Zweifel unterliegen, weshalb die Berufung als unbegründet zurückzuweisen ist;

In Erwägung, daß nach dem vom 4. Oktober 1866 datierten Urteil, dessen Begründung sich auf die Aussagen der Zeugen Adam Stahl und Johann Schmitz stützt, als erwiesen angenommen ist, daß der Beklagte, nachdem er sich bereits mehrere Tage in angetrunkenem Zustande befunden hatte, am Abend des 22. Januar 1866 in der Wirtschaft des Zeugen Stahl, wo er sich aufhielt, mit dem Zeugen Schmitz, welcher ihn zum Verlassen des Lokales aufforderte, in Streit geriet, wobei er diesen mit der Faust ins Gesicht schlug, so daß dem Schmitz infolge dieses Faustschlages Blut aus Mund und Nase floß, und daß der Beklagte sich dann, nachdem er auf Veranlassung des Stahl das Lokal verlassen hatte, vor der Tür desselben noch längere Zeit lärmend aufhielt, indem er mit Steinen gegen die Tür warf und dieselbe einzudrücken versuchte;

In Erwägung, daß nach dem Gesagten gegen die Richtigkeit der Feststellung, wonach der Beklagte den Zeugen Schmitz durch einen Faustschlag ins Gesicht verletzt hat, keine Bedenken obwalten können, und daß demnach die Verurteilung des Beklagten zu Recht erfolgt ist;

In Erwägung, daß der Beklagte auch gegen die Höhe der ihm auferlegten Strafe keine begründeten Einwendungen erhoben hat, und daß dieselbe auch nicht als eine zu hohe erscheint, da sie sich innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes bewegt;

Daß endlich auch die Appellationsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Verurteilung des Beklagten zu den Kosten des Rechtsstreits richtet, unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

nimmt das Königliche Appellationsgericht zu Köln, Strafsenat, nach Beratung der angezogenen Gesetze, insbesondere der §§. 230 und 232 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und der §§. 237 und 241 der Strafgesetzordnung vom 17. Juli 1846, sowie der Gebührenordnung vom 7. Januar 1866 unter Mitwirkung des Appellationsgerichtsrats Schmitz als Vorsitzenden, des Appellationsgerichtsrats Hoffmann, des Appellationsgerichtsrats Dr. Bischoff, des Assessors Dr. Schmitz und des Assessors Dr. Bischoff als Beisitzer, sowie des Gerichtsschreibers Assessors Dr. Schmitz in der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1866 einmütig für Recht:

daß die gegen das Urteil des Königlichen Kreisgerichts zu Bonn vom 18. September 1866 wegen Körperverletzung und Beleidigung eingelegte Berufung des Beklagten, welche in der vorgeschriebenen Weise und Frist eingelegt worden ist, in der angesetzten Sitzung vom 22. September d. J. über die Zulässigkeit und Begründung der Berufung mündlich verhandelt worden ist, und daß demnach die Berufung als unbegründet zu verwerfen, und der Appellant in die Kosten zu verurteilen ist;

Gründe

Daß nicht widerlegt worden ist, daß der Appellant die durch Protokoll vom 18. September 1866 wegen Körperverletzung und Beleidigung über den Zeugen Schmitz aufgenommene, in der angefochtenen Sitzung vom 22. September d. J. über die Zulässigkeit und Begründung der Berufung mündlich verhandelte, in der angefochtenen Sitzung vom 21. Januar 1866 mündlich verkündete, demnächst durch Protokoll vom 24. Januar 1866 zu Protokoll des Gerichtsschreibers Assessors Dr. Schmitz niedergelegte Urteil des Königlichen Kreisgerichts zu Bonn vom 4. Oktober 1866 wegen Körperverletzung und Beleidigung des Zeugen Schmitz, nachdem dasselbe ihm am 1. Oktober 1866 mündlich eröffnet worden, innerhalb der gesetzlichen Frist, nämlich binnen 3 Tagen, nachdem von Appellanten, unter Beibringung des Protokolls vom 24. September d. J. über die Verhandlung und Verkündung des Urteils, sowie über die Zustellung des Urteils an den Zeugen Schmitz, welche Protokolle und Zustellung sich in den Akten befinden, die Berufung eingelegt worden ist, und daß demnach die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist;

Kammerbeschluß, daß unverzüglich, sobald hinreichende Einberufungsbefehle des Kommandos erlassen sind, wegen sofortiger Einberufung des Appellanten in die Reihen des Appellationsheeres, eigentlich 32-63 Gulden 38½ Kreuzer

Alles dies in Erwägung des §. 245 der P.G.O. Juni 1814 und 211 der Instruktion Revisionserneuerung, welche von den Prozeßführenden in den öffentlichen Sitzungen vorgelesen worden sind, und diese Akten: /einsehen/

Nach geschehen und verhandelt vor Rat und Tag wie oben.

N. Hermann

Richter

Zeug.

Molitor

Exped.

No 49.

Sitzung vom 5. April 1867

Der k. Appellationsgerichtsrath Dr. Schulz zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Referent, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften April ausgefertigt und folgendes, wie gestern vorgetragen: v. Hallner, Präsident, Trieffer, Lico, Molitor, Duez, Kurtz, Rudt Lico in Vertretung des Herrn Vizepräsidenten und von der Civilkammer gestern gegangen, Zinkgraf, I Vizepräsidenten und Kaul, II Beisitzer anstatt Herrn Präsidenten gehörten Urtheil verlesen:

Im Namen

Friedrich Fischer, 58 Jahre alt, Pfarrer in Zweibrücken wohnend, Appellant vor einem Urtheil des k. Friedensgerichtes in Zweibrücken vom 19. März 1867 in Sachen wohnend und wahlweise domizilirt bei Herrn Advokat Gelsen;

gegen

die k. Prozeßbehörde, vertreten durch den k. Prozeßführer Zinkgraf, Appellatin;

Auf Anordnung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrath Schulz zu Zweibrücken;

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Schlußanträge, namentlich 1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Widerhandlung des Gesetzes vom Preßfreiheit Vergehen in Zweibrücken in Anklage, Sitzung vom 15 Januar 1867 für schuldig erklärt, und zu einer Besserungsstrafe von drei Tagen, zu einer Geldstrafe von 15 Gulden, und zu den Kosten der Verurtheilung, eigentlich zu 7 Gulden 29 Kreuzer verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. März 1867,

3) der Einsicht und Einsprache von mir Vertreter des Appellanten vorgelegten Zeugen, über die Thatsachen, welche erklärte, zu beweisen, und die Ladungsbescheinigung des Gerichtsvollziehers, welche nicht anwesend, nicht vorgeladen worden ist, und in seinem Hause, und Einsicht von seiner Akten den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, sonst so wahr mir Gott helfe.“ Verlesen, Ablesung gestern den Anwesenden kommen nicht Rede.

Auf Anhörung des Appellanten in seinen

Entscheidungen auf die von den Beschwerdeführern eingelegten Berufungen gefällt, sowie auf seinen Beschlüsse vom 25. Januar 1867, wodurch den Appellaten in seinem Bau- und Bauamtsrechte gehemmt, eventuell den k. Appellationsgerichte zu melden den Appellanten es nicht übernehmen kann zu ihrem;

Auf Zustimmung des k. Staatsanwalts in seinem Bau- und Bauamt, eventuell des k. Appellationsgerichts die Annahme der Appellanten, es wiederzugewähren abzuweisen, eventuell Remonstration der Appellanten zu den Akten des Appellationsgerichts;

In Erwägung, dass die auf den Beschlüssen der streitigen Angelegenheit gegen den Appellanten maßgebenden und die Beschwerde a quo nicht begründeten Entscheidungen nicht schienen, um die weitläufige Untersuchung der Sache selbst eingehen zu können; dass die Entscheidung der Sache von Rechtsgründen abhängt, über die Entscheidung der Sache selbst Zweifel obwalten, und die Appellanten durch die angefochtenen Beschlüsse nicht beschwert sind;

Aus diesen Gründen

nimmt der k. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung als unbegründet ab, und spricht weiter Entscheidung der angefochtenen Beschlüsse

der k. Bezirksgerichtsrath die Berufung als unbegründet ab, und bestätigt die angefochtenen Beschlüsse, und der Appellanten, und der ihm zur Last gelegten Beschwerde nicht übernehmen, den Kosten und Zahlen sind.

Also geschehen und gefertigt in Augsburg am Tage wie oben.

M. Freymann

Löw Liebe Motidor Kn

C. Rein.

No 50.

Verfügung vom 11. April 1867.

In der k. Appellationsgerichtsrathssache des Bezirks zu Gemeindebauten in seiner Beschwerdeführung, die in der öffentlichen Sitzung vom 11ten April endlich geschlossen worden und festgesetzt, wo gegenwärtig waren: v. Haerner, Präsident, Kleffner, Löw, Motidor, Dirigi Bezirk, Rath Löw in Vertretung des Beisitzers Hellmann wegen der Urlaubnahme genehmigten, Hornauer I. Staatsanwaltschaftsrath und Rath II. Rein zur nachstehend folgender Beschluss erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Walter II, Zimmermeister, Baumeister, Bauinspektor von Oberammergau, wie Gmd in Beschwerdeführer sich erklärt;

2. Johann Winkenbach, Zimmermeister, Bauinspektor von Oberau bei Berchtesgaden, Klagspartei in Beschwerdeführer sich erklärt, contra Appellanten und gegen Beschluss des k. Bezirksgerichtsrathes zu Traunkirchen

Gegenstand
der Taxen I Instanz

Pflicht	56
Porto	1.52
Gebühr	6.15
	8.52

Gegenstand
der Taxen II Instanz

Pflicht	3.31
Porto	1.52
Gebühr	2.23½
Stempel	13.99
	21 85½

Summa sämtlicher Taxen fl

vom 12. Februar 1867 in Sachen [illegible]
[illegible] Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer [illegible]

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hornauer, Appellatin,

Zufolge Verhandlung dieser Sache vom 23ten Februar 1867 wurde die Anklagekammer gegenwärtige Sache in die freiliche Sitzung verlegt, und nachdem die k. Staatsprokuratur Kenntniß der Anklageschrift, Einlassung des Angeklagten, Zeugenaussagen, Gutachten der Sachverständigen, und Alles was in dieser Sitzung vorgetragen, ferner auch vom Sachverhalte die Ganzheit ohne seinem Kenntniß und seine Glaubwürdigkeit, und ebenso die vorschriftlichen Bestimmungen über die Pflichten der in solchen, den summarischen Untersuchung eingetretenen Beobachtungen, und Untersuchungen erfolgten, und endlich, und endlich der Appellanten aufgegeben, in der freiliche Sitzung ihre Anträge zu machen.

Nachdem nun in der freiliche Sitzung der Sache nochmals, und abgehalten unterm Referenten k. Appellationsgerichtsrath Wachter und allgemeine Anklagekammer nochmals vorgelesen und nochmals in Betreff Einiges erläutert worden, hiess den Staatsanwalt den vorgelesenen Schriften von die Staatsanwaltschaften, Gutachten über die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen, und nachdem über diese Punkte die Gründe und seine Meinung und seine Glaubwürdigkeit, und ebenso die vorschriftlichen Bestimmungen [illegible] Zeugen, [illegible] Kenntniß, [illegible] Gutachten, welchen [illegible] Gutachten [illegible] Zeugen, [illegible] Kenntniß, [illegible] Gutachten, [illegible] Kenntniß, [illegible] Gutachten, [illegible] Kenntniß, [illegible] Gutachten

sind;

Was nämlich [illegible] Zeugen anbetrifft, [illegible] genommen werden muß, so kann [illegible] Beweisführung [illegible] Beweisführung [illegible] Beweisführung

und Zeugnisse, gefällt in Sachen in Oldenburg, wegen Forderung, z. Zt. in Jever, Appellant von einem Urtheile des H. Stadtgerichts zu Jever vom 29. Januar 1867, in Sachen Gerdes, als vormundschaftlicher Curator der Minorennen Rocking;

gegen

die H. Rocking'schen, minderjährigen Kinder des verst. Häuerlings und Zimmermanns Hermann Rocking, Appellaten und Appellanten;

Nachdem nunmehr Termin zur Sache selbst in dieser Sache zum Referentes anberaumt H. Appellat. und gemäß Verfügung vom 7. Dieses;

Dem Gerichte sich in dieser Sache gefällig 28 Sgr. m. Pfd. angesetzte Gebühr;

Dem Gerichte sich mit Rücksicht dieser Gebühr vom H. Vorsitzenden Dr. Schenk in Gemäßheit Verfügung vom 8. d. M. April 1867;

Dem Anführung des Beschwerdeführers, des Appellanten, des Beschwerdeführers Erklärung in seiner Richtung und Fortsetzung;

Dem Anführung des H. Beschwerdeführers in seiner Anzeige dahin gehend, daß sie die Entscheidung dem Gesetze dem Termine des Gerichtes zusammenfalle;

In Erwägung, daß nach diesen Bestimmungen die von der Verordnung des Herzogl. Staatsministeriums vom 15. Januar 1867 zur Einleitung neuer Termine Zeugen ernannt, und seine Aufgabe in Gemäßheit Gesetz nicht zur Folge gehabt haben würde;

Daß daher gegen den Appellanten Günther nicht eine Ordnungsstrafe in Höhe des Art. 237 der N. G. O. verhängt werden, hinsichtlich dessen aber gegen unentschuldigtes Ausbleiben eine Ordnungsstrafe verhältnißmäßig ist;

Daß demgemäß nicht die von dem Appellanten eingelegte Berufung sich als gesetzmäßig darstellt, und daß daher das ergangene Erkenntniß rechtskräftig werden muß;

Aus diesen Gründen

nimmt das H. Appellationsgericht auf die von Seiten des Beschwerdeführers eingelegte Berufung gegen das Urtheil des H. Stadtgerichts zu Jever vom 29. Januar d. J. eingelegte Berufung als gesetzmäßig an, und, auf Antrag des Appellaten, daß daher angefochtene Urtheil vom 29. Januar d. J. aufgehoben und Kosten.

Also geschehen, und verkündet im Jever, am 12. April 1867.

W. Hermann

Kiesser Loew Mahlstedt

E. Lucas

No. 52.

Urtheil vom 12. April 1867.

Das H. Appellationsgericht, das Recht zu sprechen in Civilsachen in seiner Gerichtsbesetzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften April achtzehnhundert sechzig und sieben, wo zugegen waren: v. Kaven, Vicepräs., Kiesser, Loew, Mahlstedt, Lucas, Richter, Hermann, I. Assessor und Rand, II. Assessor-

Liquidation
der Kosten beider Instanzen, welche
durch Appellation Gelegenheit
hier Last fallen.

Pflicht	2. 24
Prozeß	2. 18
Beschluß	3. 10
Zeugengebühr	2. 06
Auslagen	1. 8½
	12. 33½
Kapl. Gehilfe Lapp in Lemberg	3. —
	fl 15. 33½

Kosten der Appellanten
der Beschluß am 28/29
diesen allein zu tragen fallend.

Pflicht	28
Prozeß	28
Gerichtsstempel	1. 55
	2. 51.

nachstehender folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

1. Johannes Baptist Kunz, 21 Jahre alt, Weber von Ehrenmoosheim, gebürtig in Lemberg, wohnhaft;

2. Jacob Werner, genannt Krebs, 20 Jahre alt, ledig, Taglöhner Heiligenkreuzer von Lemberg, Appellanten

gegen seinen Beschluß des k. Bezirksgerichtes zu Lemberg vom 1 März 1867, kraft in Prozeß- und Polizeisachen und Ehesachen summarischen Rechtes ergangenen Bestätigung des Gemeindevorstehers Forderung; gegen die k. Kreisregierung Appellation;

Nach vorgenommenem Beweise des zum Referenten aufgestellten k. Appellationsrathes Ritter Lang;

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen gestellten Anträge, namentlich: a) des angeschuldigten Beschuldigten Johann Baptist Kunz; 2. Jacob Werner genannt Krebs, und gegen Kunz in contumaciam) d. des Gemeindevorstehers Friedrich Heiligenkreuz Verfügung gegen den Polizeidiener Joseph Wimmer in Lemberg wegen Ehrenkränkung, unterm 28/29 Januar 1867;

b. der gerichtlichen öffentlichen Anklage in derselben Sache für Wiederaufhebung, und gegen Kunz den Gemeindevorsteher Kunz zu einer Besserungsstrafe von sechs Monaten, Werner zu einer solchen von einer Woche, sowie gegen beide Angeklagte Verurtheilung in die Kosten, Eingabe des Vertheidigers Advokaten Dr. Hell in Lemberg, Abweisung der Anklage und Freisprechung Kunz's von Beleidigung, eventuell Strafmilderung, Zuerkennung der Kosten, Vorlage der Akten und Einholung des Gutachtens des Bezirksgerichtes Lemberg;

Nach Einsicht der Akten, Anhörung des Referenten, Erwägung:

1. Daß die Berufungsbeschwerden von beiden Appellanten rechtzeitig eingebracht worden sind;

2. Daß die Berufung des Appellanten Kunz gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Lemberg vom 1 März 1867;

Daß Einsicht des Appellanten in seinen

Entschädigungen und die ihnen von den Parteien angesprochenen Entschädigungsbeträge, sowie auf die Beschwerde des Appellanten Werner gegen Krebs, die Beschwerdeführung in seinem Ehren- und Rufe wegen gegen den letzteren und Einholung des Gutachtens des Bezirksgerichtes Lemberg;

Daß Einsicht der k. Kreisregierung in ihren Akten- und Berufung, die Verweisung der beiden Appellanten auf ordentlichen Rechtsweg abzuweisen, in allen Anmerkungsbeilagen dasselben zu den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß von Seite des Angeklagten gegen die Beschuldigungen, die man ihm vorwirft, die Behauptung, die Aussagen der Zeugen, mit Ausnahme der Aussage des Appellanten zum Theil gelogen seien, nicht vorgebracht worden ist;

Daß es, da Appellanten selbst zugibt, nicht gelogen zu haben, Niemand zu entscheiden, oder Jemand zu bestrafen, dem Gerichte obliegen kann, wahrheitsgetreuen Aussagen der Zeugen Glauben beizumessen, widrigenfalls dieselben Eingriffen des Richters Willkür, und die Rechtssicherheit gefährden würde, und daß daher die Berufung des Appellanten Kunz als unbegründet abzuweisen ist;

Daß es, da Appellant selbst zugibt, nicht gelogen zu haben, Niemand zu entscheiden, oder Jemand zu bestrafen, dem Gerichte obliegen kann, wahrheitsgetreuen Aussagen der Zeugen Glauben beizumessen, widrigenfalls dieselben Eingriffen des Richters Willkür, und die Rechtssicherheit gefährden würde, und daß daher die Berufung des Appellanten Kunz als unbegründet abzuweisen ist;

Daß Einsicht der k. Kreisregierung in ihren Akten- und Berufung, die Verweisung der beiden Appellanten auf ordentlichen Rechtsweg abzuweisen, in allen Anmerkungsbeilagen dasselben zu den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß von Seite des Angeklagten gegen die Beschuldigungen, die man ihm vorwirft, die Behauptung, die Aussagen der Zeugen, mit Ausnahme der Aussage des Appellanten zum Theil gelogen seien, nicht vorgebracht worden

mündliche Verhandlung einzugehen, sondern sie verwirft die Berufungen und verurtheilt die Appellanten einzeln in die Kosten der Berufungsinstanz, welche festgesetzt werden:

für die siegende Gemeinde

auf Grund des §. 2 des Ges. vom 14. März d. J. wegen Erhebung von Gebühren in Civilsachen, und zwar nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes, wegen Erhebung von Gebühren in Civilsachen, vom 14. März d. J. auf 6 Thaler 13½ Sgr.

Alles nach Anweisung des Erk. v. 66 der Gerichtsschreiberei, sowie den Endurtheil des Appellationsgerichts zu Hannover, wonach die Appellanten verurtheilt sind, und also beantragen: sie zurückzuweisen;

Alles erschienen und gehört, dann Folgendes

Urtheil.

Nachdem der Kgl. Appellationsgerichtsrath v. Hammerstein gegen das Urtheil des 2. Gerichtsgerichts zu Hannover vom 14. März d. J. wegen Erhebung von Gebühren in Civilsachen, und nachdem der Appellant, Bürgermeister Lange zu Pattensen, Berufung eingelegt, Letzterer zu 6 Thalern 13½ Sgr.

Alles nach Anweisung des Erk. v. 66 der Gerichtsschreiberei, sowie den Endurtheil des Appellationsgerichts zu Hannover, wonach die Appellanten verurtheilt sind, und also beantragen: sie zurückzuweisen;

Alles erschienen und gehört, dann

Folgendes

Urtheil.

Nachdem der Kgl. Appellationsgerichtsrath v. Hammerstein gegen das Urtheil des 2. Gerichtsgerichts zu Hannover vom 14. März d. J. wegen Erhebung von Gebühren in Civilsachen, und nachdem der Appellant, Bürgermeister Lange zu Pattensen, Berufung eingelegt, Letzterer zu

v. Hammerstein

Kiekebusch Lange Düvel Meister

Bünte.

No 53.

Urtheil vom 12. April 1867.

In der bei dem Appellationsgerichte zu Hannover, sowie in dem öffentlichen Sitzung vom zwölften April anhängigen Sache Kläger, und Appellat, wider Beklagten, und Appellant, wegen Gebühren in Civilsachen, hat das Appellationsgericht zu Hannover, I. Senat, in Gemäßheit des Urtheils vom 12. März 1867, in Sachen anstehend, und anberaumten Termin, den Appellationsgerichtsrath Prosecretair;

gegen

den Bürgermeister, Appellaten;

Folgendes

Für Recht erkannt:

Daß Kläger, Appellat, Beklagten, Appellanten, wegen Gebühren in Civilsachen, sowie in Betreff der Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Publicirt und Ausgefertigt.

Hannover, den 12. April 1867.

Kiekebusch Lange Düvel Meister

Bünte.

man 11 Zeugen und 12 als Redner, mit Einschluss derjenigen, welche während der Verhandlung wegen gemeinsamen Eingriffs von Klagenfurt entfernt sind, die Zahl der Geschworenen 33 Personen 33 Personen, worunter 7 Personen 20 Personen zu Ersatzmännern Dr. Herberger, ernannt werden ist;

2. Der Einberufungsverordnung des Appellamtes vom 19. März 1867;

Nach Einsicht des Appellamtes in seinen Entscheidungen und in den von dem Kreisgerichte vorgenommenen Verhandlungsacten;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinen Vor- und Anträgen dahin gehend, dass das Appellationsgesuch als unbegründet abzuweisen sei, dass es bezüglich der Einberufung Einwendungen vorgebracht, und bezüglich der in Folge Einberufung vorgenommenen Ernennung Zeugnuss von Klagenfurt, als Beamter der k.k. Finanzprocuratur wegen Verletzung des Amtes mittelst der Einberufung ausgenommen worden, und demgemäss die ernannten Ersatzmänner des Amtes zum Behufe der Verhandlung von Zeugen in eine höhere Klasse zu versetzen;

Nach Einsicht des Amtsblattes des Appellamtes, des Amtsblattes Klagenfurt, welches enthält, dass an Stelle der Ernannten Ersatzmänner eingetreten sind;

In Erwägung, dass von Seiten des k. Staatsanwaltes in Folge Einberufung rechtzeitig erwirkt, dass Einstellen bezüglich der Appellanten Einwendungen vorgebracht, und bezüglich der in Folge Einberufung vorgenommenen Ernennung Zeugnuss von Klagenfurt, als Beamter der k.k. Finanzprocuratur wegen Verletzung des Amtes mittelst der Einberufung ausgenommen worden, und demgemäss die ernannten Ersatzmänner des Amtes zum Behufe der Verhandlung von Zeugen in eine höhere Klasse zu versetzen;

Nach Einsicht des Amtsblattes des Appellamtes, des Amtsblattes Klagenfurt, welches enthält, dass an Stelle der Ernannten Ersatzmänner eingetreten sind;

In Erwägung, dass von Seiten des k. Staatsanwaltes in Folge Einberufung rechtzeitig erwirkt wurde, dass Einstellen bezüglich der Appellanten Einwendungen vorgebracht, bezüglich der in Folge Einberufung vorgenommenen Ernennung Zeugnuss von Klagenfurt, als Beamter der k.k. Finanzprocuratur wegen Verletzung des Amtes mittelst der Einberufung ausgenommen worden, und demgemäss die ernannten Ersatzmänner des Amtes zum Behufe der Verhandlung von Zeugen in eine höhere Klasse zu versetzen;

In Erwägung, dass von Seiten des k. Staatsanwaltes in Folge Einberufung rechtzeitig erwirkt wurde, dass Einstellen bezüglich der Appellanten Einwendungen vorgebracht, und

in die genommene Pfändung ebenfalls anerkannt zu lassen.

Also geschehen und geschrieben wie Eingang wie oben.

v. Hermann

Kiehl Loew Müller

Koch.

No 54.

Pfändung vom 20. April 1867.

Liquidation der Zahlungsbefehlung

Pfändung	2.27
Pfändung	2.20
Pfändung	2.35
Zeugengeb.	6.18
Beschwerde	1.22
Zeugengeb.	28
	15.38

Der k. Appellationsgerichts-Rath zu Hanau in seiner Pfändungseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom genannten April nachgenannte Urtheil gefällt und geschrieben vom gegenwärtigen: v. Haacke, Director Müller, Schmidt, Wolcker, Burg, Bürgi, Rath Schmidt in Anwendung der Gerichts-Ordnung für Civilsachen vom 29. Juni 1866, II. Verordnungsblatt Nr. 18, Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

45 Ramingna zum Pauschsil der Beiklagten Klein
seiner von der Ehemannschaft 42 k. Eggenlehenhof
gemiethet, sowie er es von dem Bauernhof Ischlang
gehabt, zugesagt, und seine Verantwortung in
und seinen gegen ihn gestellten Anspruch
genommenen Vorbringen zum Nachtheil der Beklag-
ten Anbot von Klage dass die Ladungen von
6 Zeugen 20 Ramingna, worüber am 15. oder 16 Aug.
1862 v. Jo. beschwornlich, und die Beschwörung, dass
es von Mitleidenschaft der Beklagten und seiner Ehe-
schaftung der streitigen Summe verschieden sollen,
dass zuletzt der wahre Anspruch auf Grund der be-
stimmten Feldschätzung dieser Sache, wonach
dem Beklagten Heimat Eisenstein Einsetzung gegeben
sein, in Anbetracht, dass Beklagter von
Entschädigung der Felder der Müller Heilig gegen
Ersatz, an wegen der Abschätzung Eisenstein Kosten
anerkannt, somit sie begründet wurde, und weg-
die Monat Februar dieses von der Beklagten
Acker zu Ende gehandelt, an Heilig 3 Gulden an-
Reichsmünze und den Rest spätestens nach Schätzung,
und Beweis der Einwand auf Einstellung der
angenommen sei;

In Erwägung, dass die angeführten
Beweis stehen die wesentlichen Thatsachen
sechsmal wurden, und die Bemessung in der
Streitsache vollkommen ist, dass jedoch, was
den Beweisantrag betrifft, zugemessen der Wer-
tigung Zeugen Vernehmung falle, den vollen Beweis-
antrag der Appellantin und seinen Beschädigt-
sind, der k. Eggenlehenhof gemäß sich zu seiner Entsch-
heidung der Klage, dem Anbringen der Appell-
antin gemäß, angemessen sei, indem er die
zu vernehmenden Zeugen namentlich Klage der
seinerseits Beweis für sein Anspruchen behauptet;

Aus diesen Gründen

wurde der k. Eggenlehenhofgericht die angezo-
gene Urtheil der k. Landgerichtsinstanz in
Landau vom 29. März 1862 mitgetheilt be-
stätigt, jedoch wurden die Beklagten
verpflichtet die gegen den Appellanten
ausgesprochene Entschädigungsforderung von einundsechs-
zig Gulden Neunzehn auf die Summe von einem
Gulden sechs, und zwanzigstel ihr zu 3 den
Gulden den Eggenlehenhof, beizutreiben zu
Gulden 11 Ramingna

Allerhöchste in Anwendung des Edikt 194 und
211 der gesetzlichen Prozessordnung, welche von
dem Prozessirenden in der öffentlichen Sitzung
angezogenen worden sind, und also lauten:
[illegible]

Also erkannt und gesprochen am Tage wie oben.

v. Heinemann

Riedel Schmidt Mollitor

C. Wirth.

No 55.

Sitzung vom 25. April 1862

Der k. Appellationsgerichtshof des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Berufungsinstanz, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert sieben

und Beisitzer, neu ernannten Assessor: v. Kaerner, Hinrichsen, Kieffer, Schmidt, Meister, Dunz, Bürgers, Assessor Schmidt in Abwesenheit des Präsidenten Hoffmann und des Ersatzmannes Hofgerichtsrath Hamacher, I. Staatsprocurator Paul, II. Beamtenprocurator Schlosser folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

Philipp Scherer, Rechtsanwalt, Bürgermeister zu Hainstein, Appellant, gegen ein Urtheil des Herzoglichen Amtsgerichts zu Hainstein vom 12. Februar 1867, in Sachen Aufhebung und Vernichtung des Pfandverkaufes, Forderung;

gegen

die Wittwe Rosenbusch, Margarethe, Erben des verstorbenen Rentners Rosenbusch Hamacher, Appellaten;

Nach mündlichem Vortrage des zum Referenten ernannten Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Analysen der sämmtlichen gerichtlichen Akten, nemmentlich:

1. des angefochtenen Endurtheils, wodurch Appellant mit der Klage abgewiesen in die Kosten verurtheilt worden;

2. der Berufungsschrift, wodurch Appellant die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Klage, Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen und Zuerkennung der Klage in vollem Umfange beantragt;

3. der Antwortschrift, wodurch Appellaten Bestätigung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Berufung, Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beider Instanzen beantragt;

Nach Einsicht und Analysen der sämmtlichen gerichtlichen Akten, nemmentlich:

1. des angefochtenen Endurtheils, wodurch Appellant mit der Klage in der Hauptsache abgewiesen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilt worden;

2. der Berufungsschrift, wodurch Appellant die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Klage, Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen und Zuerkennung der Klage in vollem Umfange beantragt;

3. der Antwortschrift, wodurch Appellaten Bestätigung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Berufung, Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beider Instanzen beantragt;

Nach Einsicht und Analysen der sämmtlichen gerichtlichen Akten, nemmentlich:

1. des angefochtenen Endurtheils, wodurch Appellant mit der Klage abgewiesen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilt worden;

2. der Berufungsschrift, wodurch Appellant die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Klage, Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen und Zuerkennung der Klage in vollem Umfange beantragt;

3. der Antwortschrift, wodurch Appellaten Bestätigung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Berufung, Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beider Instanzen beantragt;

Nach Einsicht und Analysen der sämmtlichen gerichtlichen Akten, nemmentlich:

1. des angefochtenen Endurtheils, wodurch Appellant mit der Klage abgewiesen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilt worden;

2. der Berufungsschrift, wodurch Appellant die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Klage, Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen und Zuerkennung der Klage in vollem Umfange beantragt;

3. der Antwortschrift, wodurch Appellaten Bestätigung des angefochtenen Urtheils, Abweisung der Berufung, Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beider Instanzen beantragt;

auf den ganzjährigen Betrag weiteren Exekutionen über den gerichtlichen Zuschlag des Appellanten anzuordnen, und zu diesem Behufe von dem gerichtlichen Sachverständigen Dr. Knaps in Kirchenzhofen ein auf ausführliche eigene Beobachtungen und allenfallige weitere Erhebungen sich stützendes motivirtes Gutachten über den gerichtlichen Schätzungswerth des Appellanten zu erheben, zu welchem Ende demselben sämtliche Akten mit Einschluß des von dem Gemeindevorsteher abverlangten oder anzuschaffenden örtlichen Grundsteuer-Katasters mittelst Amtsbote zugestellt werden sollen, auch über diese neuerliche Schätzung des Appellanten Replik und Duplik und sodann über die anderweitigen Exekutionsgesuche abzuvernehmen, und die Akten hierauf wieder zurückzustellen sind;

Aus diesen Gründen

erkennen das k. Appellationsgericht, dass auf Confirmation des k. Bezirksgerichtes von Kirchenzhofen vom 6. Februar 1867 Zahl 2 Knaps in Kirchenzhofen sein auf allfällige weitere Erhebungen sich stützendes Gutachten über den gerichtlichen Schätzungswerth des Appellanten Georg Scherz Bauer in Kirchenzhofen, dann die gemeindlichen Akten mittelst des Gerichtsdieners Hammel zu Kirchenzhofen vom 18. April 1867 wieder zurück verordnet werden, sein auf weitere Exekutionsführungen und gerichtliche Versteigerungen sich beziehendes weiteres Einschreiten über den Zuschlagsrecurs des Appellanten abzuweisen sowie, und sein Recurs hierüber auf sämtliche Kosten, und die Sache hierüber auf die vorherige Beschwerde auf sich beruhen zu lassen sei;

Also geschehen und gefertiget von Kais. k. Appellationsgericht

Linz am 25. April 1867

v. Hermann

Fleischer Schmid Molitor

Pöck

Nro 56

Ausfertigung vom 25. April 1867

Das k. Appellationsgericht als Recursgericht hat über Recurs der Georg Scherz'schen Eheleute in Kirchenzhofen, Besitzer des Hauses Nro 5 und Gemeinde Kirchenzhofen, gegen den Beschluß des k. Bezirksgerichtes Kirchenzhofen vom 12. März 1867, Z. 1, womit dessen Exekutionsbewilligung vom 7. Jänner 1867 dahin

Beschwerdeführer und Berufungsbeklagter;

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Hannack, Appellatin;

Rechtsverwahrer des Beschwerdegegners und Berufungsklägers Burg;

Beschwerde und Berufung des Beschwerdegegners und Berufungsklägers, namentlich: Urtel vom Bezirksgericht, und Urtel Appellant. des Obergerichts gegen Burgholzen Glaser von Lenzburg in Strafsachen vom 10 Februar 1867, wegen Verletzung und Übertretung eines Polizeigesetzes von Jagd wegen, und wegen Übertretung des Jagdgesetzes, begangen, eigentlich zu 2 Übertretungen, von welchen 1 Übertretung 30 Franken zu Gunsten des Fr. Bezirkes Lenzburg verurtheilt worden ist;

Urtheil Kammerung Verkündigung des Appellanten vom 19. März 1867;

Rechtsschrift des Appellanten in seinen Schlussnahmen auf die ihm vom Obergericht zugestellten Beschwerdegründe, sowie auf seine Beschwerdeschrift und Beschlussnahmen vor Gericht in seinem Vor- und Nachtrag, der Appellaten vom 15 Mai 1867;

Rechtsschrift des k. Staatsanwalts in seinem Vor- und Nachtrag, abgefasst der Kgl. Appellationsgerichtskanzlei Namens des Appellanten, als vollzogenen zu nehmen und Abweisung Beschwerde, Berufung desselben zu der Folgen der Appellinstanz;

Rechtsschrift, abgefasst, endlich dem 1 Beschluss gegen den Appellanten Scherr vorliegen, einzeln und zusammengenommen nicht genügend,

dem eine Beschwerde der Entgegnung mit Recht anzusehen zu lassen;

Dass vorliegt Polizeirat Glaser der wenigen Gründe sei, welche den Appellanten Jagd belastet, indem er sich in der Staatsverhandlung, so auch in den öffentlichen Sitzungen befunden habe, auf einen Wilden mit einem Messer auf den Boden geschossen, und dem Scherr mit einem geladenen Gewehr entgegen gekommen sei;

Dass diese Thatsache, obgleich Glaser seine Beschuldigungen bei mündlicher Verhandlung gemacht haben, in den Beschwerdeschriften vollkommen gleichlautend angeführt, dass sie durch die Zeugen Stäbli, Hans und Lüdi vollständig seien, dass Scherr gestanden habe, auf Glaser geschossen zu haben, dass Scherr geladenes Gewehr bei sich gehabt habe, auf Glasers Verletzungsfolgen, und Glasers Letzteren von diesen das Recht "zu schießen sich", gehörig gestellen worden;

Dass Einstellen schon von Strafe wurden, weil in den öffentlichen Sitzungen Stäbli, welche Scherr sich nicht genommen, und den Zeugen Hermann Bossert Aussagen, Scherr sei mit dem Gewehr gegangen, sehr wohl, nicht durchgestrichen;

Dass durch Glaubwürdigkeit gegenseitig gegenseitig vernommen worden sei in Sachen des Stäbli, Hans und Lüdi, Scherr sich Glaser gegenüber mit dem Gewehr gestellt, [illegible] Glaser auf Scherr [illegible] Zeugen [illegible] Zeugnisse [illegible] Zeugnisse [illegible] Zeugnisse [illegible] will;

Die Feststellung, dass durch diesen Thatsachen die Entscheidung der Strafbarkeit, wie in den

kann übereinstimmung Zeuge Stähly, welcher das bezeugen, der nämlich Müller auf Glaser drein geschlagen, der Lorz gewankt, auseinandergelaufen worden, nicht ganz unzweifelhaft erscheint, jedenfalls die übrigen Zeugen des Lorz und dessen Braut, wovon ebenfalls niemand bei dem Vorgang ununterbrochen Aufmerksamkeit geschenkt, gesehen, als jener auf Glaser drein geschlagen, und dieser Zweifel dem Appellanten Scherr zu Gute kommen muss;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten Georg Scherr gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten März l. J. eingelegte Berufung als begründet an, hebt dieses Urtheil, soweit es den Scherr betrifft auf, und spricht denselben von Strafe und Kosten frei.

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. [illegible]

[illegible] Schmidt Molitor Burg

[illegible]

No 57.

Sitzung vom 26. April 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert sieben und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Koerner, Dimarlan, Scheffer, Herbst, Molitor, Burg, Koch, Hanauer, Staatsprocurator und Nagel, k. Secretair, Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation der Kosten bei den Zeugen

Zeugen	1. 45
Auslagen	1. 38
Gerichts	10. 47½
	14. 10½
Urtheilsgebühr Druck	1. 30
	f 15. 40½

In Sachen

Heinrich Braun, 31 Jahre alt, Winzer in Neustadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26. März 1867, in Person erschienen, und verbeiständet durch den Rechtsanwalt Erleding;

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vernommenem Bericht des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Burg;

Nach Einsicht und Verlesen der hierauf bezüglichen Aktenstücke, namentlich: 1/ des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung seines Bruders, des Winzers Adam Lorenz in Neustadt vom 3. März 1867 schuldig erklärt, und in eine Gefängnisstrafe von acht Tagen und zu den Kosten, liquidirt zu 11 Gulden 5 Kreuzern, worunter 1 Gulden 30 Kreuzer für einen ärztlichen Bericht des Doctor Preisch [illegible] verurtheilt;

2/ der Berufungserklärung des Appellanten vom 26. März 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie nach seiner Vertheidigung, das Rechtsanwaltes Erleding in seinen Aus- und Anträgen, dessen

gekommen, so gestalten sich die Appellationsgründe, der Appellantin nicht ausreichend frei zu sprechen, dahin dass sie nicht [illegible] sei, und sie zu einer Strafe von 2 Jahren Zuchthaus zu verurtheilen;

Auf Verwerfung der Appellation der Appellantin, so wie auf Bestätigung, es gestalten die Appellationsgründe der Angeklagten nicht einlassen, vielmehr Abweisung derselben zu der Ansicht der Appellirenden;

In Erwägung, dass der I. Richter, gestützt auf die von ihm gepflogene öffentliche Verhandlung und die Ablegung der Augenscheinsprüfung, mit Bezug auf den Inhalt der von der Appellantin gegen sich gelegten Selbstbekenntnisse nicht unbegründet angenommen hat;

dass die Appellantin gegen diese gelegten Beweismittel keine Einwendungen erhoben, und keine Gründe vorliegen die von ihr vorgenommene Handlung anders zu deuten;

dass demzufolge die gegen das angefochtene

Urtheil eingelegte Berufung sich auf alle Voraussetzungen als gesetzmässig darstellt, und dem einberufenden Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu [illegible] vom 26 März 1867 eingelegte Berufung als gesetzmässig, und erkennt gegen die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu 3 Gulden 48½ Kreuzer;

Alles laut in Ausfertigung des Art. 194 und 211 der [illegible] Strafprozessordnung, welche von den Beisitzern zu der öffentlichen Sitzung eingesehen worden sind, und [illegible] beizudrucken.

Also geschehen und gesprochen in Linz am Tage wie oben.

V. Krennmair

Mitter Zirk Mollitor Dr. Pfeil

Nro 58.

Ausfertigt Linz am 26. April 1867.

Das k. Appellationsgericht von Österreich ob der Enns in seiner Berufungsabtheilung hat in

über öffentliche Sitzung, unter Hinzuziehung der Beisitzer, Appellationsgerichtsrath Hoffmann und des Civilcommissärs Hofmann, Hanauer, I. Staatsprocurator Wenderoth und Actuar Wagner, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Conrad Hess, 33 Jahre alt, Schlosser, und

Consorten zu Rodenkirchen im Amt Lahr;

2. Carl Hüber, 34 Jahre alt, dessen Ehefrau,

Appellanten wegen einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 19. März 1867 betreffend zu Recht erkannt, und rechtskräftig durch den Rechtsverhältnissen Erledigung,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namens deren Herr Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Kenntniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Wagner;

Nach Anhörung und Abwägung der schriftlichen Vorträge, namentlich: der angefochtenen Urtheilsformel, wonach die beiden Beschuldigten der Übertretung der Körperverletzung in Verbindung gesetzt zum Nachtheil von Carl Hess Verurtheilung auf Thatbestandsmittel zu Verurtheilung, vom 12. Januar 1867 übereinstimmend, wie klärend, und in einer Geldbuße von je zwanzig Mark und solidarischer Tragung der Kosten, Ergebniß

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft, namens Herrn Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Kenntniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Wagner;

Nach Einsicht und Abwägung der schriftlichen Vorträge, namentlich: der angefochtenen Urtheilsformel, wonach die beiden Beschuldigten der Übertretung der Körperverletzung in Verbindung gesetzt zum Nachtheil von Carl Hess, 33 Jahre alt, Schlosser, und Consorten zu Rodenkirchen im Amt Lahr;

2. Carl Hüber, 34 Jahre alt, dessen Ehefrau,

Appellanten wegen einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 19. März 1867 betreffend zu Recht erkannt, und rechtskräftig durch den Rechtsverhältnissen Erledigung,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namens deren Herr Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Kenntniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Wagner;

Nach Einsicht und Abwägung der schriftlichen Vorträge, namentlich: der angefochtenen Urtheilsformel, wonach die beiden Beschuldigten der Übertretung der Körperverletzung in Verbindung gesetzt zum Nachtheil von Carl Hess vom 12. Januar 1867 übereinstimmend, wie klärend, und in einer Geldbuße von je zwanzig Mark und solidarischer Tragung der Kosten, Ergebniß

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft, namens Herrn Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Kenntniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Wagner;

Nach Einsicht und Abwägung der schriftlichen Vorträge, namentlich: der angefochtenen Urtheilsformel, wonach die beiden Beschuldigten der Übertretung der Körperverletzung in Verbindung gesetzt zum Nachtheil von Carl Hess, 33 Jahre alt, Schlosser, und Consorten zu Rodenkirchen im Amt Lahr;

2. Carl Hüber, 34 Jahre alt, dessen Ehefrau,

Appellanten wegen einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 19. März 1867 betreffend zu Recht erkannt, und rechtskräftig durch den Rechtsverhältnissen Erledigung,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namens deren Herr Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Kenntniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Wagner;

Nach Einsicht und Abwägung der schriftlichen Vorträge, namentlich: der angefochtenen Urtheilsformel, wonach die beiden Beschuldigten der Übertretung der Körperverletzung in Verbindung gesetzt zum Nachtheil von Carl Hess vom 12. Januar 1867 übereinstimmend, wie klärend, und in einer Geldbuße von je zwanzig Mark und solidarischer Tragung der Kosten, Ergebniß

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft, namens Herrn Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Kenntniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Wagner;

Nach Einsicht und Abwägung der schriftlichen Vorträge, namentlich: der angefochtenen Urtheilsformel, wonach die beiden Beschuldigten der Übertretung der Körperverletzung in Verbindung gesetzt zum Nachtheil von Carl Hess, 33 Jahre alt, Schlosser, und Consorten zu Rodenkirchen im Amt Lahr;

2. Carl Hüber, 34 Jahre alt, dessen Ehefrau,

Appellanten wegen einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 19. März 1867 betreffend zu Recht erkannt, und rechtskräftig durch den Rechtsverhältnissen Erledigung,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namens deren Herr Staatsprocurator Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Kenntniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsraths Wagner;

Nach Einsicht und Abwägung der schriftlichen Vorträge, namentlich: der angefochtenen Urtheilsformel, wonach die beiden Beschuldigten der Übertretung der Körperverletzung in Verbindung gesetzt zum Nachtheil von Carl Hess vom 12. Januar 1867 übereinstimmend, wie klärend, und in einer Geldbuße von je zwanzig Mark und solidarischer Tragung der Kosten, Ergebniß

zu Gunsten gelangten Forderungen zu verhandeln
sei, einerseits vom Appellaten eine Vermehrung
seiner Leistung über gelangten Forderungs-
betrages nicht verlangt werden könne;

in Erwägung, daß nun, wenn die Firma
Pfeiffer, Dürnhof und Hundshagel einerseits und
andererseits für Taxen in Betracht gekommen Be-
träge von 390 Gulden resp. 135 Gulden behauptet,
die in der gestern früher angefochtenen Entscheidung
genau eine auf 385 Gulden sich belaufen;

daß hiedurch nicht der vielleicht gemeinsame Stand-
punkt der Parteien, daß Appellant's Klage nur
10 Prozenten ergebe, daß Appellat's Klage für
160 Gulden Taxen in einem Gesammtbetrage
von circa 2 Centner von verschiedenen Forderungen, daß
sich wohl bei einer gänzlich getrennten Behandlung
der Klage ein Streitwerth ergeben könnte, der
unter 300 Gulden sinken würde, wenn nicht
Beweis vorliegt

(In Erwägung etwa 31 Bogen.) sind

dass gemäß im Berufungsantrag Firmenin Person Carl Schmidt angeht, dass 15 bis 20 Pfund Fleisch in folge des Vertrages verabreicht seien, und ganz besonders Jacob Pfeiffer gegen Zeugen auf dem Vertrage und den verabredeten Preis, den Beklagten gegen Zeugen auf dem Beweis eingehen sei;

dass diese früheren Umstände, nicht angenommen werden können, dass die Appellantin durch Nichtinnehaltung der übrigen Obliegenheiten sich seiner rechten Verpflichtung gänzlich entzogen haben;

dass ebenso, wenn den Vertrag von 8 Zeugen des Beweises bestätigt, und den Antrag der ganzen Schuldmarkes, welchen einzusammelnden Klagen zu 8 Zeugen stehlen, zufällig war ist, dass muss den andern den Beklagten Kess abgenommen gekommenen Klagen, deshalben Beweis erhoben sei;

In Erwägung dass endlich, wenn den Beschluss vom 22 Februar für ein Kind mit Verlangen besteht, nach Angaben der ganzen Summe Kohl und französische Appellantin ganz genommen ist, und wie einem Beschluss, Pinselsink, Kissen, Leinlich und einem schwarzen Kleid, und dass die Verpflichtung der Appellantin, dass sie abstellen besonders nach nicht zu widerrufen haben, etwas nicht anzunehmen ist;

In Erwägung endlich, dass schon durch Beweis Klagen, dass die Appellantin ganz das Kommando nicht in Verletzung der französischen Bestimmungen genommen haben;

In Erwägung, dass also weiter die Beschwerden der Appellantin gegen die Endurtheile nicht für begründet erachtet werden können, und auf weiter das zu einem günstigen Urtheile gegen die Appellantin nöthigen Beweismittel nicht zu erheben sind

Nr. 59.

Urtheil vom 27. April 1867.

In der Appellationssache des Schulz zu Braunschweig in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Schuhmachermeisters Heinrich Ludwig Wilhelm Waldeck daselbst, Klägers und Appellanten, wider den Kaufmann Ludwig Zingraff daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Forderung, hat das Herzogliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1867, an welcher Appellat nicht Theil genommen hat, für Recht erkannt und erkennt hierdurch, unter Verwerfung der Berufung des Appellanten gegen das Urtheil der 2. Abtheilung des Herzoglichen Stadtgerichts zu Braunschweig vom 12. Januar 1867, für Recht:

Es hat bei dem Urtheile der 2. Abtheilung des Herzoglichen Stadtgerichts zu Braunschweig vom 12. Januar 1867 sein Bewenden.

Von Rechts Wegen.

Von Rechts Wegen

In der Appellationssache des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Schuhmachermeisters Heinrich Ludwig Wilhelm Waldeck daselbst, Klägers und Appellanten, wider den Kaufmann Ludwig Zingraff daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Forderung, hat das Herzogliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1867, an welcher Appellat nicht Theil genommen hat, für Recht erkannt und erkennt hierdurch, unter Verwerfung der Berufung des Appellanten gegen das Urtheil der 2. Abtheilung des Herzoglichen Stadtgerichts zu Braunschweig vom 12. Januar 1867, für Recht:

Es hat bei dem Urtheile der 2. Abtheilung des Herzoglichen Stadtgerichts zu Braunschweig vom 12. Januar 1867 sein Bewenden.

Von Rechts Wegen.

1. Klagt Vormund Waldeck, 23 Jahre alt, Schuhmacher in Braunschweig, resp. Schulz;
2. Beklagt Zingraff, 29 Jahre alt, Kaufmann daselbst, resp. Appellat, vertreten durch den Herzoglichen Stadtgerichtsadvocaten Hahn in Braunschweig, wegen 12 Thlr. 12 Sgr. Courant;

Appellant hat die Abweisung der Klage, Appellat die Bestätigung des Urtheils beantragt.

Das Herzogliche Stadtgericht zu Braunschweig hat durch Urtheil vom 12. Januar 1867 für Recht erkannt:

Es hat bei dem Urtheile der 2. Abtheilung des Herzoglichen Stadtgerichts zu Braunschweig vom 12. Januar 1867 sein Bewenden.

Von Rechts Wegen.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt, und dieselbe in der gehörigen Weise begründet, indem er beantragt, das Herzogliche Appellationsgericht wolle das Urtheil der 2. Abtheilung des Herzoglichen Stadtgerichts zu Braunschweig vom 12. Januar 1867 abändern, und nach dem Klagantrage erkennen.

Der Beklagte hat sich auf die Berufung nicht eingelassen, und deshalb die Verhandlung über dieselbe in der gehörigen Weise beantragt, indem er beantragte, die Herzogliche Appellationsgericht wolle die Berufung gegen Recht verwerfen, das gegen Beklagten ergangene Urtheil bestätigen, und seine Gemeine gegen die Ausführung der Appellation zu Recht erkennen.

Bei dem nun in der heutigen Sitzung die Sache aufgerufen und durch den commissarischen Referenten der Appellationsgerichtsassessor Mahlitz der Sachverhalt vorgetragen worden, und ersterer sich darüber ausgelassen worden, daß die Berufung für rechtzeitig eingelegt und gehörig begründet zu erachten, und deshalb auf die Verwerfung derselben zu erkennen, beschlossen, die Sache zu weiterer Verhandlung und Entscheidung zu vertagen, und zu diesem Behufe die Parteien vorzuladen, welche sich in der heutigen Sitzung durch Vollmachtträger vertreten lassen, und sodann in folgender Ordnung abgefragt:

1. Klagt Vormund Waldeck, 23 Jahre alt, Schuhmacher in Braunschweig,
2. Beklagt Zingraff, 29 Jahre alt, Kaufmann daselbst,
3. Hahn, Advocat, 23 Jahre alt, Braunschweig,
4. Bernhard Bruns, 40 Jahre alt, Kaufmann daselbst,
5. Wilhelm Bernhard Heinemann, 38 Jahre alt, Kaufmann in Braunschweig,
6. Johann Bruns, 37 Jahre alt, Kaufmann und
7. Johannes Wilhelm, 34 Jahre alt, Kaufmann daselbst in Braunschweig.

Alle Erschienen, mit den Vollmachtträgern

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Brücke auf [illegible] steht, [illegible];

in Erwägung, daß [illegible] Brücke und den Ufergebäuden [illegible] Grenze einen Durchgang für Fußgänger [illegible] Brücke [illegible] Ufergebäude [illegible] Brücke [illegible] Ufergebäude [illegible] Brücke [illegible] Ufergebäude

[illegible] [illegible] [illegible] [

Liquidirt
von Lasten I Instanz,
vom Appellanten allein
vom Beklagten theilweise
übrigens Last fallend.

Pfennig 42
Silbergr. 1. 24
Thaler Gulden 8. 09½
= ℔ 10. 18½

Liquidirt
von Lasten II Instanz,
vom Appellanten allein
Last fallend.

Pfennig 1. 10
Silbergr. 26
Thaler Gulden 1. 14½
= ℔ 3. 55½

verhandelt Frankfurt am Main, den 26sten März 1867.

Anwesend: v. Kaisner, Director, Trefftzer, Schmidt, Walther, Petri, Pfeiffer, Rath Schmitz in Vertretung des Präsidenten Hoffmann und den Civilassessoren Hochstetter, Hanauer, I. Präsidialgerichtsassessor Thiel, II. Präsidialgerichtsassessor Buchholz als Beisitzer.

In Sachen

Johannes Hellwich, 62 Jahre alt, Ackersmann in Vilbel bei Frankfurt, Appellant von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankfurt-Landschaft vom 26. März 1867, in Sachen contra,

gegen

den k. Postschaffner, Assistenten Rumpf dahier, k. Postverwalter Hanauer, Appellaten;

Rechtsverhältniß des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsassessor Petri;

Rechtsbegehren und Anträge der Parteien, Gutachten des Referenten, Verhandlung und Beschluß:

Rechtsbegehren des Appellanten in seiner Berufungsschrift vom 4. April 1867, dahin gehend, daß das Urtheil des Friedensgerichts zu Frankfurt-Landschaft vom 26. März 1867, in Sachen contra, aufgehoben, und demgemäß Rumpf dahier zur Bezahlung, und Herr Postverwalter Hanauer, Appellat, zur einem Urtheil des k. Friedensgerichtsassessors zu Frankfurt-Landschaft vom 26. März 1867, in Sachen contra, aufgehoben, und demgemäß Rumpf dahier zur Bezahlung, und Postverwalter Hanauer, Appellat, zur Anerkennung der Richtigkeit der Forderung von 324 Gulden verbindlich gemacht werden sei;

Rechtsbegehren des Appellaten in seiner Berufungsbeantwortung vom 15. April 1867, dahin gehend, daß das Urtheil des Friedensgerichts zu Frankfurt-Landschaft vom 26. März 1867, in Sachen contra, aufgehoben, und demgemäß Rumpf dahier zur Bezahlung, und Postverwalter Hanauer, Appellat, zur Anerkennung der Richtigkeit der Forderung von 324 Gulden verbindlich gemacht werden sei;

Gutachten des Referenten, daß die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen, und das Urtheil des Friedensgerichts zu Frankfurt-Landschaft vom 26. März 1867, in Sachen contra, aufgehoben, und demgemäß Rumpf dahier zur Bezahlung, und Postverwalter Hanauer, Appellat, zur Anerkennung der Richtigkeit der Forderung von 324 Gulden verbindlich gemacht werden sei;

Verhandlung des Appellationsgerichts vom 15. April 1867, dahin gehend, daß die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen, und das Urtheil des Friedensgerichts zu Frankfurt-Landschaft vom 26. März 1867, in Sachen contra, aufgehoben, und demgemäß Rumpf dahier zur Bezahlung, und Postverwalter Hanauer, Appellat, zur Anerkennung der Richtigkeit der Forderung von 324 Gulden verbindlich gemacht werden sei;

Beschluß des Appellationsgerichts vom 15. April 1867, dahin gehend, daß die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen, und das Urtheil des Friedensgerichts zu Frankfurt-Landschaft vom 26. März 1867, in Sachen contra, aufgehoben, und demgemäß Rumpf dahier zur Bezahlung, und Postverwalter Hanauer, Appellat, zur Anerkennung der Richtigkeit der Forderung von 324 Gulden verbindlich gemacht werden sei;

In Erwägung, daß in factis feststeht, daß zwischen Landwirth Stolz und Brauereibesitzer Appelrath am 4. November 1865 ein Vertrag zu Stande kam, daß Appelrath für die Tonne Bier 720 Gulden als Einkaufssumme bezahlen habe, daß jedoch nur 300 Gulden als Anzahlungssumme und 50 Gulden als Handgeld für sämmtliche Anschaffungen für den Schenkplatz ausgegeben worden, und daß von 370 Gulden hiernach der Appelrath in die Kasse von 324 Gulden, und solidarisch für den Beklagten Eigenthümer für 16 Gulden 15½ Kreuzer noch

In Erwägung, daß in facto feststeht, daß zwischen Landwirth Stolz und Brauereibesitzer Appelrath am 4. November 1865 ein Vertrag zu Stande kam, daß Appelrath für die Tonne Bier 720 Gulden als Einkaufssumme bezahlen habe, daß jedoch nur 300 Gulden als Anzahlungssumme und 50 Gulden als Handgeld für sämmtliche Anschaffungen für den Schenkplatz ausgegeben worden, und daß von 370 Gulden hiernach der Appelrath in die Kasse von 324 Gulden, und solidarisch für den Beklagten Eigenthümer für 16 Gulden 15½ Kreuzer noch

In Erwägung, daß in facto feststeht, daß zwischen Landwirth Stolz und Brauereibesitzer Appelrath am 4. November 1865 ein Vertrag zu Stande kam, daß Appelrath für die Tonne Bier 720 Gulden als Einkaufssumme bezahlen habe, daß jedoch nur 300 Gulden als Anzahlungssumme und 50 Gulden als Handgeld für sämmtliche Anschaffungen für den Schenkplatz ausgegeben worden, und daß von 370 Gulden hiernach der Appelrath in die Kasse von 324 Gulden, und solidarisch für den Beklagten Eigenthümer für 16 Gulden 15½ Kreuzer noch

In Erwägung, daß in facto feststeht, daß zwischen Landwirth Stolz und Brauereibesitzer Appelrath am 4. November 1865 ein Vertrag zu Stande kam, daß Appelrath für die Tonne Bier 720 Gulden als Einkaufssumme bezahlen habe, daß jedoch nur 300 Gulden als Anzahlungssumme und 50 Gulden als Handgeld für sämmtliche Anschaffungen für den Schenkplatz ausgegeben worden, und daß von 370 Gulden hiernach der Appelrath in die Kasse von 324 Gulden, und solidarisch für den Beklagten Eigenthümer für 16 Gulden 15½ Kreuzer noch

Beschluss seines Vorgängers Valentin Hellbrich, ein Theil seiner Forderung von 285 Gulden zu entrichten;

dass nun aber durch diese Verhandlung, am 16. Dezember v. J. Appellant mit dem mitgenommenen fünfundsechzig Theil von dem 5. Theile Dezember zu Leipzig einen Vergleich abschloss, in welchem er sich verbindlich machte, 285 Gulden, welche auf den Schuldbrief von 300 Gulden, welche auf den Schuldbrief zu Entrichtung gekommen sein, und 50 Gulden auf den 5. Theil Vaterlandes zu Vorschuss stehenden Grundzins ausgegeben worden, wogegen hingegen 30 Dezember dagegen 324 Gulden von dem Appellanten bei Einsetzung Erbtheil zu Theil Eigenthum worden mit der Verbindung, diese Zahl gegen den von Eschmann übernehmen und dem gemeinsamen Einsatzen Zeppelrich beschriebenen Inventarstücken an Eschmann auf gehaltene Entrichtung abzuführen, und Zeppelrich den Rest an Eschmann gerichtlich, abtheilt;

In Erwägung, dass nun aber in diesen festgesetzten (Wert) Schätzungsbeamten der Summe nicht über 555 rh. f. C. unbekannten Verwandlungs entstehen werden muss, und die selben mit Recht von dem ersten Preise als geschehen angenommen werden;

dass nach den obigen übereinstimmenden Aussagen und unmittelbar mit Sicherheit auf den Antrag des Appellanten am 30. Dezember v. J. bei Eschmann deponirtes Gelder und auf Grund des Antrages bei Eschmann sein, von den Miterbenschaft des Appellanten an dem zu Plauen gehörenden Verkaufsgut

dass nicht den gerichtlichen Vergleich beschränken, und den andern Theilen dass mit Recht abgelehnten Vergleich für schädlich anerkannt sind;

In Erwägung, dass dieser die mitgetheilte Entscheidung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen, und Appellant sie bei Regelung der Appellationssumme zu berücksichtigen ist;

dass also angeschlossene Verfahren einzustellen zu, und demgemäß die Leipziger Gerichtsamt für die Summe von 324 Gulden und Dienstzeit auszusprechen gewesen;

Aus diesen Gründen

Erkenntniss des Appellanten vom 26. 1827, ausgefertigt zu Dresden den 26. Juni 1827 und 125. fol. 98. des ausgehenden gerichtlichen Protokolls des Königl. Landgerichts.

wird auf die Appellation die mitgetheilte Verfügung als nichtig aufgehoben, und wegen Theil des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestehend aus 3 Gulden 55½ Pfennige, sowie die weitergehende und ausserordentliche Gerichtsamt in Betreff der vorgenommenen Verhandlungen bezüglich der Beschwerde als nicht gerechtfertigt, erkannt;

Alles dies in Gemäßheit von den §§. 194 und 211 der gesetzlichen Prozessordnung, welche von den Beisitzern in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also erkannt: sein Bewenden;

Also geschehen und abgesprochen von Leipzig, den 16. [illegible]

H. Hermann

Hiecke Schmidt Moldor

E. Pusch

No 2061.

Urtheil vom 2. Mai 1867.

In der Appellationssache des Advokaten Dr. Heinrich in seiner Eigenschaft als Kurator der Konkursmasse des Handelsmanns Peter Wilhelm Schmitz, Inhabers der Firma Schmitz & Comp. in Bonn, Klägers und Appellanten, gegen

1. Theodor Schmitz, Kaufmann,
2. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
3. Peter Schmitz, Kaufmann,
4. Johann Schmitz, Kaufmann,
5. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
6. Johann Schmitz, Kaufmann,
7. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
8. Peter Schmitz, Kaufmann,
9. Johann Schmitz, Kaufmann,
10. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
11. Johann Schmitz, Kaufmann,
12. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
13. Peter Schmitz, Kaufmann,
14. Johann Schmitz, Kaufmann,
15. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
16. Johann Schmitz, Kaufmann,
17. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
18. Peter Schmitz, Kaufmann,
19. Johann Schmitz, Kaufmann,
20. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
21. Johann Schmitz, Kaufmann,
22. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
23. Peter Schmitz, Kaufmann,
24. Johann Schmitz, Kaufmann,
25. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
26. Johann Schmitz, Kaufmann,
27. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
28. Peter Schmitz, Kaufmann,
29. Johann Schmitz, Kaufmann,
30. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
31. Johann Schmitz, Kaufmann,
32. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
33. Peter Schmitz, Kaufmann,
34. Johann Schmitz, Kaufmann,
35. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
36. Johann Schmitz, Kaufmann,
37. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
38. Peter Schmitz, Kaufmann,
39. Johann Schmitz, Kaufmann,
40. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
41. Johann Schmitz, Kaufmann,
42. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
43. Peter Schmitz, Kaufmann,
44. Johann Schmitz, Kaufmann,
45. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
46. Johann Schmitz, Kaufmann,
47. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
48. Peter Schmitz, Kaufmann,
49. Johann Schmitz, Kaufmann,
50. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
51. Johann Schmitz, Kaufmann,
52. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
53. Peter Schmitz, Kaufmann,
54. Johann Schmitz, Kaufmann,
55. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
56. Johann Schmitz, Kaufmann,
57. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
58. Peter Schmitz, Kaufmann,
59. Johann Schmitz, Kaufmann,
60. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
61. Johann Schmitz, Kaufmann,
62. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
63. Peter Schmitz, Kaufmann,
64. Johann Schmitz, Kaufmann,
65. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
66. Johann Schmitz, Kaufmann,
67. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
68. Peter Schmitz, Kaufmann,
69. Johann Schmitz, Kaufmann,
70. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
71. Johann Schmitz, Kaufmann,
72. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
73. Peter Schmitz, Kaufmann,
74. Johann Schmitz, Kaufmann,
75. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
76. Johann Schmitz, Kaufmann,
77. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
78. Peter Schmitz, Kaufmann,
79. Johann Schmitz, Kaufmann,
80. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
81. Johann Schmitz, Kaufmann,
82. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
83. Peter Schmitz, Kaufmann,
84. Johann Schmitz, Kaufmann,
85. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
86. Johann Schmitz, Kaufmann,
87. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
88. Peter Schmitz, Kaufmann,
89. Johann Schmitz, Kaufmann,
90. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
91. Johann Schmitz, Kaufmann,
92. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
93. Peter Schmitz, Kaufmann,
94. Johann Schmitz, Kaufmann,
95. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
96. Johann Schmitz, Kaufmann,
97. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
98. Peter Schmitz, Kaufmann,
99. Johann Schmitz, Kaufmann,
100. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
101. Johann Schmitz, Kaufmann,
102. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
103. Peter Schmitz, Kaufmann,
104. Johann Schmitz, Kaufmann,
105. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
106. Johann Schmitz, Kaufmann,
107. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
108. Peter Schmitz, Kaufmann,
109. Johann Schmitz, Kaufmann,
110. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
111. Johann Schmitz, Kaufmann,
112. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
113. Peter Schmitz, Kaufmann,
114. Johann Schmitz, Kaufmann,
115. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
116. Johann Schmitz, Kaufmann,
117. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
118. Peter Schmitz, Kaufmann,
119. Johann Schmitz, Kaufmann,
120. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
121. Johann Schmitz, Kaufmann,
122. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
123. Peter Schmitz, Kaufmann,
124. Johann Schmitz, Kaufmann,
125. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
126. Johann Schmitz, Kaufmann,
127. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
128. Peter Schmitz, Kaufmann,
129. Johann Schmitz, Kaufmann,
130. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
131. Johann Schmitz, Kaufmann,
132. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
133. Peter Schmitz, Kaufmann,
134. Johann Schmitz, Kaufmann,
135. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
136. Johann Schmitz, Kaufmann,
137. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
138. Peter Schmitz, Kaufmann,
139. Johann Schmitz, Kaufmann,
140. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
141. Johann Schmitz, Kaufmann,
142. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
143. Peter Schmitz, Kaufmann,
144. Johann Schmitz, Kaufmann,
145. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
146. Johann Schmitz, Kaufmann,
147. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
148. Peter Schmitz, Kaufmann,
149. Johann Schmitz, Kaufmann,
150. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
151. Johann Schmitz, Kaufmann,
152. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
153. Peter Schmitz, Kaufmann,
154. Johann Schmitz, Kaufmann,
155. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
156. Johann Schmitz, Kaufmann,
157. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
158. Peter Schmitz, Kaufmann,
159. Johann Schmitz, Kaufmann,
160. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
161. Johann Schmitz, Kaufmann,
162. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
163. Peter Schmitz, Kaufmann,
164. Johann Schmitz, Kaufmann,
165. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
166. Johann Schmitz, Kaufmann,
167. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
168. Peter Schmitz, Kaufmann,
169. Johann Schmitz, Kaufmann,
170. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
171. Johann Schmitz, Kaufmann,
172. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
173. Peter Schmitz, Kaufmann,
174. Johann Schmitz, Kaufmann,
175. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
176. Johann Schmitz, Kaufmann,
177. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
178. Peter Schmitz, Kaufmann,
179. Johann Schmitz, Kaufmann,
180. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
181. Johann Schmitz, Kaufmann,
182. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
183. Peter Schmitz, Kaufmann,
184. Johann Schmitz, Kaufmann,
185. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
186. Johann Schmitz, Kaufmann,
187. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
188. Peter Schmitz, Kaufmann,
189. Johann Schmitz, Kaufmann,
190. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
191. Johann Schmitz, Kaufmann,
192. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
193. Peter Schmitz, Kaufmann,
194. Johann Schmitz, Kaufmann,
195. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
196. Johann Schmitz, Kaufmann,
197. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
198. Peter Schmitz, Kaufmann,
199. Johann Schmitz, Kaufmann,
200. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
201. Johann Schmitz, Kaufmann,
202. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
203. Peter Schmitz, Kaufmann,
204. Johann Schmitz, Kaufmann,
205. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
206. Johann Schmitz, Kaufmann,
207. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
208. Peter Schmitz, Kaufmann,
209. Johann Schmitz, Kaufmann,
210. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
211. Johann Schmitz, Kaufmann,
212. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
213. Peter Schmitz, Kaufmann,
214. Johann Schmitz, Kaufmann,
215. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
216. Johann Schmitz, Kaufmann,
217. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
218. Peter Schmitz, Kaufmann,
219. Johann Schmitz, Kaufmann,
220. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
221. Johann Schmitz, Kaufmann,
222. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
223. Peter Schmitz, Kaufmann,
224. Johann Schmitz, Kaufmann,
225. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
226. Johann Schmitz, Kaufmann,
227. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
228. Peter Schmitz, Kaufmann,
229. Johann Schmitz, Kaufmann,
230. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
231. Johann Schmitz, Kaufmann,
232. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
233. Peter Schmitz, Kaufmann,
234. Johann Schmitz, Kaufmann,
235. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
236. Johann Schmitz, Kaufmann,
237. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
238. Peter Schmitz, Kaufmann,
239. Johann Schmitz, Kaufmann,
240. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
241. Johann Schmitz, Kaufmann,
242. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
243. Peter Schmitz, Kaufmann,
244. Johann Schmitz, Kaufmann,
245. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
246. Johann Schmitz, Kaufmann,
247. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
248. Peter Schmitz, Kaufmann,
249. Johann Schmitz, Kaufmann,
250. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
251. Johann Schmitz, Kaufmann,
252. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
253. Peter Schmitz, Kaufmann,
254. Johann Schmitz, Kaufmann,
255. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
256. Johann Schmitz, Kaufmann,
257. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
258. Peter Schmitz, Kaufmann,
259. Johann Schmitz, Kaufmann,
260. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
261. Johann Schmitz, Kaufmann,
262. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
263. Peter Schmitz, Kaufmann,
264. Johann Schmitz, Kaufmann,
265. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
266. Johann Schmitz, Kaufmann,
267. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
268. Peter Schmitz, Kaufmann,
269. Johann Schmitz, Kaufmann,
270. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
271. Johann Schmitz, Kaufmann,
272. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
273. Peter Schmitz, Kaufmann,
274. Johann Schmitz, Kaufmann,
275. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
276. Johann Schmitz, Kaufmann,
277. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
278. Peter Schmitz, Kaufmann,
279. Johann Schmitz, Kaufmann,
280. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
281. Johann Schmitz, Kaufmann,
282. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
283. Peter Schmitz, Kaufmann,
284. Johann Schmitz, Kaufmann,
285. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
286. Johann Schmitz, Kaufmann,
287. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
288. Peter Schmitz, Kaufmann,
289. Johann Schmitz, Kaufmann,
290. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
291. Johann Schmitz, Kaufmann,
292. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
293. Peter Schmitz, Kaufmann,
294. Johann Schmitz, Kaufmann,
295. Heinrich Schmitz, Kaufmann,
296. Johann Schmitz, Kaufmann,
297. Wilhelm Schmitz, Kaufmann,
298. Peter Schmitz, Kaufmann,
299. Johann Schmitz, Kaufmann,
300. Heinrich Schmitz, Kaufmann,

die Erwägung, daß die Berufung des Beklagten nach seinem Vorbringen als begründet anzusehen und dem Klagantrage stattzugeben sei;

in Erwägung, daß der Kläger auf die ihm gestellte Aufforderung, seine Vollmacht beizubringen, nicht geantwortet, auch sonst nichts weiter geschehen ist;

in Erwägung, daß durch den Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 14. Mai 1879 über die Verbindlichkeit des Klägers gegen den Gerichtsvollzieher Hahn Verfügung getroffen, demzufolge derselbe angewiesen worden, auf Kosten des Klägers die Pfändung vorzunehmen, und daß nun die Pfändung stattgefunden, indem der Gerichtsvollzieher Hahn laut Protokolls vom 15. Mai 1879 bei dem Beklagten Gegenstände gepfändet habe, welche dieser als sein Eigenthum in Anspruch genommen habe;

in Erwägung, daß durch diese Thatsachen der Beklagte den Beweis dafür, daß die gepfändeten Gegenstände sein Eigenthum seien, geführt habe, und daß nun, da Pfändung stattgefunden, Kläger Widerspruchsklage gegen die Pfändung erhoben habe, es Sache des Klägers sei, zu beweisen, daß die gepfändeten Gegenstände sein Eigenthum seien, und daß, falls er die Klage auf Eigenthum gründe, Beklagter gutgläubig erworben habe, und daß nun, da Kläger weder das Eine noch das Andere bewiesen habe, die Klage abzuweisen sei;

in Erwägung, daß demnach das Urtheil des Amtsgerichts Hannover vom 14. Mai 1879 abzuändern und die Klage abzuweisen sei;

in Erwägung, daß der Kläger auf die ihm gestellte Aufforderung, seine Vollmacht beizubringen, nicht geantwortet, auch sonst nichts weiter geschehen ist;

in Erwägung, daß durch den Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 14. Mai 1879 über die Verbindlichkeit des Klägers gegen den Gerichtsvollzieher Hahn Verfügung getroffen, demzufolge derselbe angewiesen worden, auf Kosten des Klägers die Pfändung vorzunehmen, und daß nun, da Kläger weder das Eine noch das Andere bewiesen habe, die Klage abzuweisen sei;

in Erwägung, daß demnach das Urtheil des Amtsgerichts Hannover vom 14. Mai 1879 abzuändern und die Klage abzuweisen sei;

in Erwägung, daß der Kläger auf die ihm gestellte Aufforderung, seine Vollmacht beizubringen, nicht geantwortet, auch sonst nichts weiter geschehen ist;

in Erwägung, daß durch den Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 14. Mai 1879 über die Verbindlichkeit des Klägers gegen den Gerichtsvollzieher Hahn Verfügung getroffen, demzufolge derselbe angewiesen worden, auf Kosten des Klägers die Pfändung vorzunehmen, und daß nun, da Kläger weder das Eine noch das Andere bewiesen habe, die Klage abzuweisen sei;

in Erwägung, daß demnach das Urtheil des Amtsgerichts Hannover vom 14. Mai 1879 abzuändern und die Klage abzuweisen sei;

Aus den Gründen

wurde Verwerfung der Revisionsklage, der Appellation gegen Urtheil vom 13. Februar 1867 eingelegte Berufung nicht begründet sei.

Abgeschrieben und geschrieben von Tage wie oben.

v. Hellmann

Kiesow Schmidt Mestlow Kühl

v. Kamptz.

No 62.

Urtheil vom 3. Mai 1867.

In der Appellationssache des Schulzen Georg Groß zu Brunshaupten, Klägers und Appellanten, wider den Bauer Joachim Friedrich Hoffmann und den Einsassen Johann Friedrich Hoffmann daselbst, Beklagte und Appellaten, wegen Besitzstörung, hat das Königliche Tribunal zu Greifswald in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 1867, an welcher Theil genommen haben: v. Kamptz, Präsident, Kiesow, Mestlow, Kühl, Schmidt, Berichterstatter, Assessoren, Hoffmann, Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Greifswald vom 13. Februar 1867 dahin abgeändert, daß

1) die Beklagten schuldig und anzuhalten sind, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution die Wiederherstellung des Grabens, wie solcher vor dem 19. November 1866 gewesen, zu gestatten;

2) die Beklagten in die Kosten beider Instanzen, soweit Appellant solche nicht selbst trägt, zu verurtheilen.

Gründe

des Klägers I. Instanz, welche Appellant selbst trägt und daher Beklagte zu erlegen haben.

Gebühren	42
Auslagen	1. 24
Zeugengebühren	16. 27
Landrichtergebühren	- 43
Stempelgebühren	1. 25
Porto	- 20-40
	46. 21

Liquidation

des Klägers II. Instanz, den Appellaten zur Last fallend.

Gebühren	1. 28
Auslagen	56
Landrichtergebühren	1. 19½
Stempelgebühren	29
	4. 22½

Verhandelt vom Georg Groß zu Brunshaupten, Appellant wegen seiner Klage wegen Besitzstörung gegen Joachim Friedrich Hoffmann daselbst, Appellaten, wegen Besitzstörung, vom 3. April 1867, in Sachen wegen

gegen

den k. Amtsbeschreiber, Appellatin, vertreten durch den k. Amtsprokurator Hanauer;

Beschlussnahme, den zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrath Kühlen zu Entscheidung seiner Ansicht;

Nach Einsicht der Verhandlungen des summarischen Besitzprozesses, namentlich des angefochtenen Urtheils, wonach Appellant wegen Entsetzung von seinem Besitzstande in Anklage und dazu verurtheilt ist, Beklagten vom 19. November 1866 für widerrechtlich entnommen, und wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen und der seit dem 19. September 1866 erfolgten Besitzergreifung zu einem Schadenersatzbetrage von einem Thaler und einundzwanzig Sgr. und die seitdem fortgesetzten Besitzstörungshandlungen in einem Monat zu Protokoll zu bringen, und nach Ermessen Speisen, Getränken, Heimmannschaft, Fuhrwerk zu Tagen, Eigenthum zu 41 Thalern 28 Sgr. und wiederholt anzuerkennen;

Schlussverhandlung vom 9. April 1867;

Nach Einsicht der Appellantin in seine Schlussanträge auf die ihm von dem Beklagten vorgehaltenen Beschuldigungen;

Nach Anhörung des k. Amtsbeschreibers in seinen Mündlichen und Schriftlichen, die Verwerfung der Appellation beantragenden Vorträgen;

wider Klagezurückweisung derselben zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der rechte Beklagten auf Grund der vorschriftlichen Verhandlung in Berücksichtigung auf den Inhalt der Mandatsbeschwerde und Klage als genügend erwiesen anzusehen, daß Appellant vom Februar des 1865 (Achtzehnhundert) Civil Prozessen zu Hannover die Beklagtschaft vom Civil Prozesse zu Hannover sich an einem Handelsgeschäft gegen Herrn Wilhelm Pöhlken daselbst, betheiligt habe; daß gegen die Fortsetzung der Handlung von ihm sich nicht eine Verletzung Seitens, eben dazu die Verhaftsfähigkeit des Appellanten infolge eines im Januar 1865 gegen ihn ausgebrochenen Konkurses mangels Zahlungsunfähigkeit, der Gemeinschaft einen Abbruch zugefügt;

In Erwägung, daß auch die vorliegenden Beweise dem Appellanten entgegen sind und mit Recht, da zu dem Inhalt des Erkenntnisses des Handelsgerichts Hannover vom 19. Dezember 1865 zu Recht angenommenen Thatsachen vollständig erwiesen, und Appellant vom Februar des 1865 (Achtzehnhundert) Civil Prozessen zu Hannover die Beklagtschaft vom Civil Prozesse zu Hannover sich an einem Handelsgeschäft gegen Herrn Wilhelm Pöhlken daselbst, betheiligt habe; daß gegen die Fortsetzung der Handlung von ihm sich nicht eine Verletzung Seitens, eben dazu die Verhaftsfähigkeit des Appellanten infolge eines im Januar 1865 gegen ihn ausgebrochenen Konkurses mangels Zahlungsunfähigkeit, der Gemeinschaft einen Abbruch zugefügt;

In Erwägung, daß auch die vorliegenden Beweise dem Appellanten entgegen sind und mit Recht, da zu dem Inhalt des Erkenntnisses des Handelsgerichts Hannover vom 19. Dezember 1865 zu Recht angenommenen Thatsachen vollständig erwiesen, und Appellant vom Februar des 1865 (Achtzehnhundert) Civil Prozessen zu Hannover die Beklagtschaft vom Civil Prozesse zu Hannover sich an einem Handelsgeschäft gegen Herrn Wilhelm Pöhlken daselbst, betheiligt habe; daß gegen die Fortsetzung der Handlung von ihm sich nicht eine Verletzung Seitens, eben dazu die Verhaftsfähigkeit des Appellanten infolge eines im Januar 1865 gegen ihn ausgebrochenen Konkurses mangels Zahlungsunfähigkeit, der Gemeinschaft einen Abbruch zugefügt;

In Erwägung, daß auch die vorliegenden Beweise dem Appellanten entgegen sind und mit Recht, da zu dem Inhalt des Erkenntnisses des Handelsgerichts Hannover vom 19. Dezember 1865 zu Recht angenommenen Thatsachen vollständig erwiesen, und Appellant vom Februar des 1865 (Achtzehnhundert) Civil Prozessen zu Hannover die Beklagtschaft vom Civil Prozesse zu Hannover sich an einem Handelsgeschäft gegen Herrn Wilhelm Pöhlken daselbst, betheiligt habe; daß gegen die Fortsetzung der Handlung von ihm sich nicht eine Verletzung Seitens, eben dazu die Verhaftsfähigkeit des Appellanten infolge eines im Januar 1865 gegen ihn ausgebrochenen Konkurses mangels Zahlungsunfähigkeit, der Gemeinschaft einen Abbruch zugefügt;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht für Recht gegen den Beschluß des k. Handelsgerichts zu Hannoverschen, vom 3 April c. a. erlassenen Verfügung des mit Appellanten, zu den Kosten der Appellinstanz, einzurechnen zu 4 Gulden 22½ Kreuzer;

Also wird die Entscheidung des Gerichts 1ten und 2ten ausgerichteten Vorentscheidung, welche von den Parteien in der mündlichen Verhandlung angegriffen sind, und also Confirmirt:

Also geschehen und gesprochen vorläufig wie oben.

v. Hammann

Kiesel Fuhr Mollor Dr. Lüdeke

No 63.

Verfügung vom 3 April 1867.

Das k. Appellationsgericht für Recht den Beschluß des Handelsgerichts, die Verfügung vom 3 April 1867 in den öffentlichen Verfügung vom Handelsgericht Hannover, und Beschluß, von Beyerhaus vorgenommen: v. Hammann, Mollor, Kiesel, Herbst, Mulertus, Dr. Lüdeke, Hannover,

Eigenhändiges
Gebühren
Taxationen.

Pfennig ... 1. 17
Pfennig ... 1. 24
Pfennig ... 1. 07
Pfennig ... 18. 45
Pfennig ... 1. 18
= f 20. 51

I Pfennig Pfennig und Kaul, II. Pfennig-
meister Pfennig, genannt Pfennig in Pfen-
fortsetzung des Pfennig Hoffmann wegen Civil-Pfenn
zu Pfennig, folgendes Pfennig erlassen:

In Pfennig

Philipp Jacob Pfennig, 29 Jahre alt, Leinen-
weber Pfennig, Appellant wegen Pfennig
Pfennig des k. Pfennig-Pfennig-Pfennig zu Pfennig
vom 22. Pfennig 1867, in Pfennig erschienen;

gegen

die k. Pfennig-Pfennig, vertreten durch den
k. Pfennig-Pfennig Pfennig, Appellatin;

Pfennig genommen Pfennig des zum Pfen-
ersten Pfennig k. Appellations-Pfennig Pfennig
Pfennig;

Pfennig Pfennig und Pfennig der Pfennig Pfennig
Pfennig, nämlich: 1.) der angefochtene
Pfennig, wodurch Appellant die Pfennig und
Pfeifen zum Pfennig des Pfennig Pfennig
Pfennig wegen Pfennig-Pfennig, wiederholte Pfennig
einer Pfennig-Pfennig mit Pfennig in Pfen-
Pfennig, nämlich Pfennig Februar 1867, in contu-
macian Pfennig Pfennig Pfennig, und zu seiner
Pfennig-Pfennig wegen Pfennig Pfennig in die
Pfennig, eigentlich zu 4 Pfeifen 192 Pfennig nämlich
Pfennig Pfennig;

2.) Pfennig-Pfennig des Appellanten
vom 29. Pfennig 1867;

Pfennig Pfennig-Pfennig Pfennig des
Pfennig-Pfennig einer Pfennig, welche auf Pfen-
fehen des k. Pfennig-Pfennig in die Pfennig Pfen-
nig Pfennig Pfennig wurde wegen die Pfennig
(der) Pfennig, nämlich ein- wie die Pfennig-Pfennig

Pfennig Pfennig, nämlich Pfennig Pfennig, Pfennig
Pfennig, Pfennig Pfennig Pfennig Pfennig,
Pfennig 23 Pfennig alt und Pfennig-Pfennig IV Pfennig-Pfen-
Pfennig in Pfennig-Pfennig in Pfennig, Pfen-
wird dem Pfennig-Pfennig nicht angenommen,
nicht Pfennig-Pfennig sind nicht zu Pfennig
Pfennig; in Pfennig der Pfeifen des Pfennig:
Pfennig-Pfennig, die Pfennig und Pfen-
Pfennig, die ganze Pfennig und nicht als
die Pfennig-Pfennig, so Pfennig wie Pfennig-Pfen-
Pfennig die Pfennig der Pfennig Pfennig des Pfen-
Pfennig-Pfennig Pfennig;

Pfennig Pfennig des Appellanten in Pfennig
Pfeifen-Pfennig wird die Pfennig wegen Pfennig-Pfennig
Pfennig-Pfennig Pfennig;

Pfennig Pfennig des k. Pfennig-Pfennig in Pfen-
Pfennig- und Pfennig, so Pfennig Pfennig Pfennig
Pfennig-Pfennig Pfennig Pfennig-Pfennig Pfennig
Pfennig-Pfennig Pfennig;

Pfennig Pfennig Pfennig Pfennig Pfennig Pfennig

die Verschuldigkeit dieser Ingrossaten zugunsten eines Armenfonds zu verfolgen;

Dass nämentlich Appellant [illegible] obgenannten Entscheidung, an welcher nicht theilgenommen haben, wenn er nicht über Weisung gewesen wäre, [illegible] wegen seiner Entschlagung aus der Verhandlung und seine Rechte verfallen erklärt, seine Rechte geltend machen soll;

Demgemäss den Kommissar des Appellanten zur Last gelegten Akte aus dem I Prozess mit Vorbehalt des ausdrücklich angenommen erachtet ist, und die Prozessgebühren des Appellanten durch das im Endurteil ausdrücklich Verfahren der wirklichen Prozessgebühren zu Grunde gelegen vom 24. September 1863 festgesetzt;

Dass dem [illegible] die Akte wieder zurückgestellt, und [illegible] die aufgenommenen Kostenrechnungen des Prozessgebühr gegeben, wird dem Prozess aufgegeben, mit Vorbehalt auf den [illegible] und die [illegible] Verfahren des Appellanten [illegible] auf allen dem aber die ganzen [illegible] Verfahren [illegible] Verfahren [illegible] Verfahren des Appellanten zu den Kosten des Kommissionsverfahrens, [illegible] zu [illegible] muss;
[illegible]

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die ganzen des Urtheils des k. Bezirksgerichts zu [illegible]

vom 22. März d. J. [illegible] Verfahren als [illegible], und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten des Kommissionsverfahrens, bestimmt zu 16 Gulden 32 Kreuzer;

Alles hier in Gemäßheit des [illegible] und 2ten des gesetzlichen Verfahrens, welche über das Verfahren in der öffentlichen Sitzung eingeholten worden sind, und also [illegible]:

Also geschehen und gesprochen [illegible] Uhr.

v Herrmann

Meiller Fuchs Molitor [illegible]

[illegible]

№ 3064

Urtheil vom 4 Mai 1867.

Das k. Appellationsgericht [illegible] des Bezirks zu [illegible] in seiner Berufungsverhandlung, [illegible] in der öffentlichen Sitzung vom 4ten Mai [illegible] und gefällig, vor gegenwärtigen: v. Harrer, Vorsitzer, Meiller, Löw, Molitor, Dorn, Beisitz, Prof Löw als Protokollführer [illegible] Verfahren des Civilkommissionsverfahrens, Harrer, I Staatsanwalt [illegible] Karl, II Verhandlungsprotokollführer folgendes Urtheil erlassen:

Eigenhändig
von Zeugen beim
Zeugenaufruf, von Appell-
anten selbst zu ge-
zahlende Gebühren.

Zeugniß	2. 20
Zeugniß	2. 48
Zeugniß	2. 03
Zeugniß	6. 46
Zeugniß	4. 28
	16. 25

In Sachen

1. Michael Scheuerle, 62 Jahre alt, Ackermann in Ehningen, Appellant;

2. Peter Seibert, 30 Jahre alt, Taglöhner daselbst, Appellant, Zeuge von einem Urtheil des kgl. Gerichtshofes für Leonberg vom 23. März 1867, durch die Berufung, und mündlich in der Sitzung der Berufungsinstanz heute;

gegen

den k. Amtsanwalt Schmid, namens der Anklage des kgl. Amtsanwaltschaftes Leonberg, Appellaten;

Auf vorgenommene Kenntniß des gegen Protokoll vernommenen k. Appellaten gemäß mündlicher Verhandlung;

In Erwägung und Erwägung der gegenseitigen Berufungen, namentlich auf die vorgeschlagene Strafe, wodurch die Appellanten den Urtheilsspruch mit Berufungseinlegung gegen den k. Amtsanwalt Schmid von Brackenheim, bei Verkündung jenes Urtheils, Scheuerle widerrufen, Seibert aber Berufung einlegen, allein zu Ehningen am 9. Februar 1867 sich widersetzlich verhalten, und Scheuerle in eine Geldstrafe von 2 Thalern, Seibert in eine solche von 10 Thalern, und beide solidarisch zu den Kosten, eigentlich zu 10 Gulden 17 Kreuzern verurtheilt worden sind;

In den Einstellungsverhandlungen des Appellanten vom 26. März und 1. April 1867;

Auf Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihnen von dem Amtsanwalt vorgehaltenen Thatsachen, wonach Scheuerle gestanden, daß er die Ausdrücke, wegen welcher er bestraft worden, gebraucht habe, Seibert aber nicht, sondern nur gesagt habe, er wolle dem Scheuerle seine Strafe bezahlen;

Auf Anhörung des k. Amtsanwalts in seinen Vor- und Anklage, wie von I. Instanz, die Einstellung gegen Scheuerle gutzuheißen, dagegen das Appellat Seibert mit höchster Strafe - etwas und Kostenersatz zu belegen;

Auf Anhörung des k. Amtsanwalts in seinem Vor- und Anklage, es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Zurücknahme des Appellaten als Widerspruch zu nennen, indem selbiger Vernehmung [illegible] zu den Akten zu den Akten des Appellirenden;

In Erwägung, daß von I. Instanz dem Beschuldigten der nur ihm selbstgestandene Widerspruch gegen, mit Bezug als unwesentlich genommen, daß sich die beiden Appellanten am 9. Februar d. J. in einer gemeinschaftlichen Wohnung zu Ehningen von Beschimpfung wider Ehre gegen den k. Amtsanwalt Schmid von Brackenheim bei Verkündung jenes Urtheils in der im Verhalt a gerügten ungegründeten Weise schuldig gemacht haben;

daß mit gleichem Rechte eine von den Appellanten Scheuerle gegen den mündlichen Verkündigungsakt bei verhaftlicher Gelegenheit unterlassene Protestation als unterlassen angenommen werden;

In Erwägung, daß die Thatsachen einfach qualificirt und nicht die entschuldigenden Umstände angeführt worden, und daß demgemäß der Berufung keine, wie die Appellanten selbst, [illegible] Art. 138 des St.G.B. sondern, wie es vom I. Instanz geschehen ist, Art. 137 ibidem zur Anwendung kommen kann;

daß nicht die Rechte mit Berufung auf die Thatsachen des Falles, und weil den Appellanten

Schreiber unterbrochen, und Beschwerde nicht durch mündliche Verhandlung, wie sie vor dem Oberlandesgericht und vom k. Landgerichte abgehalten wird, nicht gründlich angegriffen erscheint;

In Erwägung, daß stimmig und als kein Grund besteht, eine Verwerfung und Aufhebung eines gerichtlichen Verfahrens zu Gunsten des Appellanten Schreiber anzuordnen, und die Abweisung Berufung, die Kosten in allen Instanzen widerspruchlich zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof die ganze Verhandlung der k. Bezirksgerichtssitzung zu Landau vom 22. März abhin, wodurch Klagsabweisung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz nicht sprechen, liquidirt zu 6 Gulden 8 Kreuzer;

Dieses in Erwägung der §§. 66 der P. G. O. und 194 - 211 der gewöhnlichen Prozeßordnung, welche vor dem Bezirksgerichten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also lautet:

Urtheil geschehen und gesprochen von Zeiger und Rath

v. Hermann

Lieske Löw Mollitor

Ehrl.

No 63.

Sitzung vom 4. Mai 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. Mai nachgenannten Jahres, siehe gegenwärtig waren: v. Hermann, Präsident, Löw, Mollitor, Ring, Reichs, Rath, Lieske Hofkammer und Appellationsgerichtsrath und Ehrl, Gerichtsschreiber, hat in der Strafsache Hoffmann und Genossen, Appellanten, wegen Diebstahl, Verbrechen und Raub, II. Verbrechen gegen Leben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Lück II, 32 Jahre alt, Schneider von Landau, Appellant von einem Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 3. April 1867, wegen Diebstahl;

gegen

den k. Prokurator, Amtshandlung Kläger des k. Bezirksgerichtes Zweibrücken, Appellaten;

Nach vorgenommenem Bericht des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrath Mollitor;

Nach Einsicht und Prüfung der ganzen Akten, namentlich: 1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls eines Gemeinschaft Eleven in Betracht von mehreren 125 Gulden zum Nachtheil des Landwirthes Johann Scherer von Nanschingsel in Contumaz, Sitzung vom 19. Dezember 1866, für schuldig erklärt, und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und zu den Kosten, liquidirt zu 14 Gulden 36 Kreuzer verurtheilt worden, wegen die Appellationsschrift des Vertheidigers Rechtsanwalt Ehrl in Landau vom 13. Mai 1867;

Liquidation über Appellationskosten.

Urtheil	2. 20
Zeugen	1. 52
Gemeinde	9. 48
Gendarm	1. 14½
Gemeinde	3. 55
Sachverst.	28
	19. 42½

Kosten der Appellationsinstanz vor dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 13. Mai 1867

Urtheil	1. 40
Zeugen	56
Gendarm	37
Gemeinde	1. 45
	4. 28

3/ das Erkenntniß-Urtheilung des Appellanten
vom 11. April 1867;

3/ das Mandirungs-Urtheil des k. Bezirks-Gerichts
Basel-Land in Liestal vom 29. April 1867;

Auf Einsicht der k. Appellationskammer in
ihren Ver- und Berathungen, als erstellte dem königl.
Appellationsgerichte die Erkennung des Appellanten
mit nachgenannten abzuändernden und Ver-
vollständigungen vorstellen zu continuiren zu
den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl er ver-
mittelst des mandirenden Urtheilungsurtheils vom
29. April allein in gehöriger Frist und Form die
rechtliche Klagung ausgeführt hat, nicht ersichtlich
ist, warum zu bestimmen, und die Klage des Ap-
pellanten anzuhören wurden zu verhören ist;

Daß Appellant aber durch seine Rechtsvertreter
zu den Akten bemerken läßt, daß er nicht im Stande
sei, die erwähnte ausgelagte Urkunde zu ver-
vollständigen;

Daß aber nicht, abgesehen von dieser Urkunde
lage, durch die eingeholte Beweisführung in
Verbindung mit der von dem I. Richter schrift-
lichen Beweisführung ausgemittelte Thatsache,
daß Appellant bis dem ihm zu Lehen gelagten
Theilforderung Schuldig geworden sei, und daher von
dem ersten Richter mit Recht sein Widerspruch
abgewiesen wurde;

In Erwägung, daß Appellant gehalten ist bei
den Akten befindlichen Vollmachtsbriefe sich auch im
Briefbuche befindet, und deshalb die ihm eingeräumte
Frist mit Recht als im Versäumnißgrunde verwirkt
erklärt wurde;

Daß von Seiten des ersten Richters auch
die vollzogene Abschätzung des Pfandgegenstandes
zur Beurtheilung gebracht, und eine Pfandsa ab-
gegangen wurde, welche dem Appellanten seinen
Beweis zur Kostenpunkte bietet;

Daß die aufgehobene Erkenntniß Nummer 1 des
abzuändern, und Appellant
in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen
ist;

Aus diesen Gründen

einhellig der k. Appellationsgerichts-Präsident in
der Vollziehungsinstanz des Appellanten erkennt,
vorerst erstellte dessen ausgelagte Urkunde
in continuiren, als welche hingegeben, worüber
Beweisführung darüber zu den Kosten der
Appellinstanz, liquidirt ohne Entschädigung und
Zinsberechnung, welche Abschrift zu schätzen ist, zu sagen;

Eingeschrieben bei k. Kanzl. Buch A. Nr. 1926
verschrieben zu Gunsten
Basel den 12ten
März 1867, und 123/98.
C. 3 auszufertigen à
Bogen - - - - - 56
Kopie - - - - - 28
124
Sechs Schreiben wird
gemäß Tarif von
Kanzl. z. Andreas
zu Zinsen.

Also erkannt in Sitzung den 21. Mai 1867.

Im Namen und Auftrag des Appellationsgerichts
Der Präsident
Fürsprech Stehlin

Und auf Ansuchen des Appellanten wird ihm gegenwärtiges Urtheil, nachdem es in der öffentlichen Sitzung vom heutigen verlesen worden ist, und welches lautet wie folgt:

In Namen

Der Appellationskammer

Stehlin Löw Mollet

Der Gerichtsschreiber
Fürsprech

Nro 66.

Urtheil vom 9. März 1867.

Eingewilligt
von Seiten beider
Parteien.

Urtheil 1.59
Porto 1.52
Gerichtsb. 17 20/2
21. 20/2

Gebühr 12 Sgr
Zeitverlust 16
37. 20/2

In Sachen

Michael Hermann, 23 Jahre alt, Metzger und Hofbesitzer, Appellant und einem Beschlusse der 2. Zivilkammer zu Frankenthal vom 2. April 1867, mit Anschlusse;

gegen

die 1. Privatklägerin, minderjährige Tochter des Beschuldigten Hermann, Appellatin;

Nach vorgenommener Einsicht der gegen Beschlüsse nachbenannter 2. Appellationskammer zu Zweibrücken;

Nach Einsicht der Akten der hierher gehörigen Strafsache, namentlich auch der vorausgehenden Urtheile, worunter Appellant das vorliegende Berufungsmittel gegen das Urtheil Königlich Bayerischen Landkommissariats Frankenthal vom 26. Januar 1867 ein Abänderungsgesuch überreicht enthaltend, endlich aus Beschlüsse vom gestrigen Tage, und

in der Berufungsinstanz gegen 33 Gulden 22½ Kreuzer verurtheilten 16 Gulden 30 Kreuzer Beisitzer und 33 Zeitverlust verurtheilt worden ist;

2. der Berufungsverhandlung des Appellanten vom 4. April 1867;

3. der Berufungsverhandlung des 2. Beschuldigten Koch in Frankenthal vom 3. März 1867;

Nach Einsicht der Requisitorien des Königlichen Prokurators bei Königlichem Landkommissariate Frankenthal vom 9. März 1867;

Nach Einsicht der Akten, namentlich auch der Berufungsverhandlung des Appellanten vom 4. April 1867;

In Erwägung, daß Appellant Hermann auf die in gehöriger Form und Frist vorgelegte Berufung in gehöriger Weise aufgetreten, daß dieselbe gegen sich in Rechtskraft gegangen ist;

daß demnach durch die Berufung gegen die Strafe, als solche nicht die Form, sondern nur die Höhe, die vorher erfolgte Verurtheilung zu modifiziren;

daß nämlich durch Abänderung der Berufungsinstanz der Grund der Verurtheilung, der Verzicht des Appellanten auf sein Recht gelassen, daß Appellant Hermann;

daß der 1. Privatklägerin, seine Tochter, nicht qualifizirt, und wurden die vorgenannte Verurtheilung des Berufungsgerichtes gegen, weil Mangel nachgewiesen sind, endlich mit Beschlüsse mit den gesetzlichen Konsequenz und die Kosten Appellanten Kostenersatz gegen die Appellanten Kostenersatz gegen sich;

Ausfertigung des gegen das erkenntnisgerichtliche Urtheil eingelegten Berufung sind auf allen Bestimmungen als ordnungsmäßig dargestellt, und Appellant ist in Gemäßheit seiner Rechte von Berufung gegen Urtheil zu verurtheilen sein;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Unterfranken, Kammer für Civilsachen, auf die Berufung des k. Appellanten gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Karlstadt in Handelssachen vom 3 Mai 1867 in freiwilliger Theilung nicht zu bestätigen sein, sondern es gegen denselben in contumaciam zu erkennen, wornach es also vom Gerichte gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Karlstadt in Handelssachen vom 2. April d. J. ausgelegte Berufung als ordnungsmäßig, und, soviel sich ist in die Sachen ohne Berufung Einlassung, Eigenthum dieses Urtheil zu verkündigen und Zustellung von 3 Gulden 58 Kreuzer;

Allerhöchste Entschließung vom dat. 26 Juli

Esped. f. no. die k. Bezirksgerichtsakten und Beilage hiesigen und das Urtheil vom 1. Juli 1867 beigefügte dto. 14 Juli 1867 und 124 fol 208 zu 86 Kreuzer dto. 28 Kreuzer einen Gulden 24 Kreuzer eine mit gemessig Kreuzer k. Taxe und ganz Gebühr

Ausgaben des Laden Gaidos Zeugen.

Zeugen	2.13
Reise	2.20
Gemeinde ..	29.21
	33.54
Schriften 145 6 Kreuz. zu Ladungsschein	7. -
	40.54

Ausgaben des Laden Gaidos Zeugen.

Zeugen	2.13
Reise	2.20
Gemeinde ..	29.21
	33.54
Schriften 145 6 Kreuz. zu Ladungsschein	7. -
	40.54

No 967.

Urtheil vom 9. Mai 1868.

In der k. Appellationsgerichts-Sache des Pfarrers zu Gemünden in seiner Gemeindeverwaltungseigenschaft, Kläger und in der öffentlichen Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundertsechsundsechzig, an welcher Theil genommen: v. Traeger, Director, Haffner, Schmidt, Maltitz, Burg, Pfeiffer, Paul Schmidt in Vertretung des Protokollführers Hoffmann und den Civilkammergerichtsbeisitzern, Herrn Rath I. Pfeuffer und Herrn Rath v. Maltitz, in Appellationssachen und folgender Urtheilsspruch erlassen:

In Sachen

Joseph Schiffel, 18 Jahre alt, Taglöhner von Karlstadt, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes Karlstadt in Handelssachen vom 9 April 1867, in Person erschienen;

gegen

die k. Bezirksgerichtsräthe, resultirenden Rang des kgl. Bezirksgerichtsdirektor Hornauer, Appellatin;

Nach vorgenommenem Vortrage des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Maltitz;

Nach Einsicht der Akten und der darüber ergangenen Erkenntnisse, namentlich: des angefochtenen Urtheils; worauf Appellant das Erkenntniß von Nichtbestätigung gegen den Beklagten Martin Wirth und Genossen und Verurtheilung des Beklagten zur Herausgabe des von ihm empfangenen Vorschusses mit Einwendungen verfolgt, und in seiner Berufungsschrift um Aufhebung des angefochtenen Urtheils, und in die Kosten, eigentlich zu 36 Gulden 36 Kreuzer, resultirenden 8 Gulden zu

Beschluss von Doctor Knaps in Ludwigshafen wegen Aufhebung eines Urtheils und die Confiscation der Presse und sämmtlicher Exemplare;

2) das Berufungsurtheil vom 13. April 1867;

Das Kassationsgericht hat in Erwägung der Appellanten gegen die Entscheidungen, wodurch die k. Staatsanwaltschaft ermächtigt wurde, gegen Herrn Advocat Knaps in Ludwigshafen die Verfolgung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Presse einzuleiten, und das Berufungsgericht auf weitere Anordnung sich für dazu competent erklärt hat, weil die Schriften, welche Gegenstand der Verfolgung sind, nicht als periodische Schriften, sondern als Broschüren zu betrachten seien, und sie auch nicht die Erfordernisse der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 enthalten, welche für periodische Schriften vorgeschrieben sind, und in Erwägung, dass die Appellanten gegen diese Entscheidungen Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt haben, und in der Beschwerdeschrift folgende Gründe geltend machen:

1) Verletzung des §. 25 des Gesetzes vom 17. Mai 1819;

2) Verletzung des §. 52 des Gesetzes vom 17. Mai 1819, des §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1868;

3) Missbrauch der Pressfreiheit, §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1819, §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1868;

4) Verletzung des §. 96 des Gesetzes vom 17. Mai 1819, §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1868, §. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848, §. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1849, §. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1850

Thiel, welche hinsichtlich ihres Inhalts nachzu-
an criminellen Grundsätzen geprüft hätte, sie
nicht Platz greifen können;

~ dass Appellant bei Anwendung derselben
gegen mich den Angeschuldigten den Zeugen Le-
wandowski nur, dass auf dieser Umstand allein
lediglich von dem ersten Richter gehörige und
Rücksicht genommen worden;

~ dass daher die eingelegte Berufung als
nicht gerechtfertigt zu verwerfen, und Appell-
ant in die Kosten des Appellationszug zu ver-
urtheilen ist;

~ dass aber auch Richter aus Anzeichen der
Beweisführenden der That sich gewandt sah, mit
an in dem angeführten Urtheilsspruch des Raths
der Vertheidigung enthalten, anerkannt in dem-
selben daß verurtheilende Erkenntniß d.d. 28 Oct.
1866 wegen Raub der Gemeindekirchenbuch
gegen einen öffentlichen Vorbehaltung aufgehoben
Entscheidung seiner Verurtheilung gefunden
werden muß, in endlich Vorgehung dieser
rechtswidrige Handlung zu verfahren ist;

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung in dem Hauptpunkte als nicht gerecht-
fertigt ab, wider Appellanten in die Kosten des Appellationszug, bezüglich zu 4 Gulden
18 Kreuzer;
weiters hinzugefügt das rechtskräftige Urtheil, wel-
ches gegen mich Recht des Art. 137 und 138 St.P.G.
die Zusammenziehung beantragt, erkennen ab, als in der
dem Appellanten zur Last gelegten That nicht das

Raub, sondern Brüderschaft, sondern nur
der Gemeindekirchenbuch gegen einen
öffentlichen Vorbehaltung aufgehoben
werden kann, in welch Absicht Vorgehung
des Appellant schwerlich für schädlich erachtet wird:

Alles dies in Anwendung des Art. 194 und
211 der gerichtlichen Strafprozessordnung, welche von
den Beschuldigten in der öffentlichen Sitzung vor-
gelesen worden sind, und also lautet: [illegible]

Gesprochen und verkündet zu Lemberg am [illegible]

v. Hermann

Kiesler Schmidt [illegible] Molitor

C. Korb

No 68.

Sitzung vom 10. Mai 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Ritter v. Hermann
beauftragt in seinem Präsidialvorsitze, hat in
der öffentlichen Sitzung vorgenommen Mai-
gehörig versammelt sind, und zugegen
waren: Molitor, Lobo, Schmidt, Petri, Rauj,
Rath, Beisitzer Molitor in Vertretung des
k. k. Kreisgerichtsrath Haerer des Präsidiums führend, und
als Beisitz Lobo, Schmidt und Petri in Vertre-
tung der Beisitz Ziegler, Hoffmann und Kiesler
und der Einschaltungen zugezogen, Honauer, I. der
Rechtspraktikanten und Korb, als Protokollführer
folgender Beschluß gefasst:

Liquidation
über Kosten beider
Instanzen

Gerichts - - - 4·40
Anwalts - - - 8·20
Zeugengebühr - 6·01
Schreibgebühr - 22·14
Porto- u. Spes. 50·52
Insinuation - - 1·52
Abschriften - 9·20
Copialien - 1·55
99·14

Im Namen

1. Johann Krueger, 31 Jahre alt, Müller und Gastwirth, Gemeinde Lemmenhof, Amts Wittlich,
2. Anna Heider, 50 Jahre alt, Ehefrau Wirthschaftsverwalter Meyer, wohnend Appellantin und Incidentappellatin, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände,

gegen

die k. Mandatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin, Appellatin und Incidentklagegegnerin;

Nach genommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Wolleben;

Nach gehörige und ordentliche durchgeführten Verhandlungen, namentlich: Act vom 4 September 1866, worin Johannes Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände, Letzterer in die Kosten, liquidirt zu 99 Thaler 14 Silbergroschen, von welcher Summe 50 Thaler 52 Silbergroschen Porto- und Spesen, welche Letztere Beklagte unterm 2 Juni 1866 bezahlt, Letztere Beklagte verlangt, und Incidentklagegegnerin Heider Letzteres bestritten hat;

Urtheil des k. Appellationsgerichtshofes zu Trier vom 20 Juni 1867, welches die Appellation des Johann Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände,

gegen

die k. Mandatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin, Appellatin und Incidentklagegegnerin;

Nach genommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Wolleben;

Nach gehörige und ordentliche durchgeführten Verhandlungen, namentlich: Act vom 4 September 1866, worin Johannes Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände, Letzterer in die Kosten, liquidirt zu 99 Thaler 14 Silbergroschen, von welcher Summe 50 Thaler 52 Silbergroschen Porto- und Spesen, welche Letztere Beklagte unterm 2 Juni 1866 bezahlt, Letztere Beklagte verlangt, und Incidentklagegegnerin Heider Letzteres bestritten hat;

Urtheil des k. Appellationsgerichtshofes zu Trier vom 20 Juni 1867, welches die Appellation des Johann Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände,

gegen

die k. Mandatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin, Appellatin und Incidentklagegegnerin;

Nach genommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Wolleben;

Nach gehörige und ordentliche durchgeführten Verhandlungen, namentlich: Act vom 4 September 1866, worin Johannes Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände, Letzterer in die Kosten, liquidirt zu 99 Thaler 14 Silbergroschen, von welcher Summe 50 Thaler 52 Silbergroschen Porto- und Spesen, welche Letztere Beklagte unterm 2 Juni 1866 bezahlt, Letztere Beklagte verlangt, und Incidentklagegegnerin Heider Letzteres bestritten hat;

Urtheil des k. Appellationsgerichtshofes zu Trier vom 20 Juni 1867, welches die Appellation des Johann Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände,

gegen

die k. Mandatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin, Appellatin und Incidentklagegegnerin;

Nach genommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Wolleben;

Nach gehörige und ordentliche durchgeführten Verhandlungen, namentlich: Act vom 4 September 1866, worin Johannes Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände, Letzterer in die Kosten, liquidirt zu 99 Thaler 14 Silbergroschen, von welcher Summe 50 Thaler 52 Silbergroschen Porto- und Spesen, welche Letztere Beklagte unterm 2 Juni 1866 bezahlt, Letztere Beklagte verlangt, und Incidentklagegegnerin Heider Letzteres bestritten hat;

Urtheil des k. Appellationsgerichtshofes zu Trier vom 20 Juni 1867, welches die Appellation des Johann Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände,

gegen

die k. Mandatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin, Appellatin und Incidentklagegegnerin;

Nach genommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Wolleben;

Nach gehörige und ordentliche durchgeführten Verhandlungen, namentlich: Act vom 4 September 1866, worin Johannes Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände, Letzterer in die Kosten, liquidirt zu 99 Thaler 14 Silbergroschen, von welcher Summe 50 Thaler 52 Silbergroschen Porto- und Spesen, welche Letztere Beklagte unterm 2 Juni 1866 bezahlt, Letztere Beklagte verlangt, und Incidentklagegegnerin Heider Letzteres bestritten hat;

Urtheil des k. Appellationsgerichtshofes zu Trier vom 20 Juni 1867, welches die Appellation des Johann Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände,

gegen

die k. Mandatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprocurator Hanauer, Appellatin, Appellatin und Incidentklagegegnerin;

Nach genommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Wolleben;

Nach gehörige und ordentliche durchgeführten Verhandlungen, namentlich: Act vom 4 September 1866, worin Johannes Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände, Letzterer in die Kosten, liquidirt zu 99 Thaler 14 Silbergroschen, von welcher Summe 50 Thaler 52 Silbergroschen Porto- und Spesen, welche Letztere Beklagte unterm 2 Juni 1866 bezahlt, Letztere Beklagte verlangt, und Incidentklagegegnerin Heider Letzteres bestritten hat;

Urtheil des k. Appellationsgerichtshofes zu Trier vom 20 Juni 1867, welches die Appellation des Johann Krueger, Müller und Eigenthümer Landwirth in Lemmenhof, die Ehescheidungsklage gegen seine rechtmäßige Ehefrau Anna Heider, Letztere zum Theil Behufs der Ehescheidungsklage vor das Landgericht zu Trier vom 13 April 1867, beide in Person auftretend und unterstützt durch ihre resp. Beistände,

Parteien mit dem abgenommenen Zeugenbeweis zu Protokoll gegeben, und verlangen sich beim Lesen auf die Akten von klein geschriebenen Zeugen zu nehmen;

Auf Antrag des Klägers Beweis darüber angeordnet, daß die Beklagten gegen Ende des Jahres 1865 in Gemeinschaft mit dem Zeugen Meister, dem, soviel Kläger weiß, die Beklagten noch Geld schuldig sind, die Zeit des Sommerfestes sich allein in dem Hause des Müllers aufgehalten haben, und zwar, daß sie nicht nur Mittag, sondern auch Abendessen daselbst eingenommen haben, und daß Meister dabei Bier getrunken habe, und daß Kläger dem Meister Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei, und daß Meister den Beklagten Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei;

Auf Antrag des Beklagten Beweis darüber angeordnet, daß die Beklagten gegen Ende des Jahres 1865 in Gemeinschaft mit dem Zeugen Meister, dem, soviel Kläger weiß, die Beklagten noch Geld schuldig sind, die Zeit des Sommerfestes sich allein in dem Hause des Müllers aufgehalten haben, und zwar, daß sie nicht nur Mittag, sondern auch Abendessen daselbst eingenommen haben, und daß Meister dabei Bier getrunken habe, und daß Kläger dem Meister Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei, und daß Meister den Beklagten Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei;

In Erwägung, daß aber auch die Beklagten mit Recht auf Beweis antragen, daß Kläger mit Meister in Gemeinschaft gewesen sei, und daß Kläger dem Meister Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei, und daß Meister den Beklagten Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei;

In Erwägung, daß aber auch die Beklagten mit Recht auf Beweis antragen, daß Kläger mit Meister in Gemeinschaft gewesen sei, und daß Kläger dem Meister Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei, und daß Meister den Beklagten Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei;

In Erwägung, daß aber auch die Beklagten mit Recht auf Beweis antragen, daß Kläger mit Meister in Gemeinschaft gewesen sei, und daß Kläger dem Meister Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei, und daß Meister den Beklagten Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei;

In Erwägung, daß aber auch die Beklagten mit Recht auf Beweis antragen, daß Kläger mit Meister in Gemeinschaft gewesen sei, und daß Kläger dem Meister Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei, und daß Meister den Beklagten Geld geliehen habe, und daß Meister den Beklagten Geld schuldig sei;

unterschrieben gegen dessen Inkommensteuer-Veranlagung keine Einwendung erhoben worden ist;

In Erwägung III. zu dem von Beider der k. Steuerbehörde dem Johannes Krueger gegenüber vorgenommenen Berichtigungsakten;

Daß die dem Berichtigungsakten zu Grunde gelegte Abschätzung nicht genau richtig genau erscheint, daß insbesondere jedoch bezüglich einen guten Durchschnitt, und weil mangels genügender Belege nicht, so daß also kein Grund vorliegt die von dem vorigen Beisitzer vorgenommene Taxe zu ändern;

Daß ebenso in dem vorgenommenen Abschreiben die von Johannes Krueger vorgenommene Abänderung hinsichtlich auf die eingelegten Abschätzungsakte mit Recht als eine in Form des Art. 83 des P.-St.-G. unzulässige Berufung verworfen und von der zu prüfenden Taxe in Abzug gebracht worden;

Daß daher die Veranlagung der kgl. Steuerbehörde in dieser doppelten Richtung sich als nicht gerechtfertigt darstellt;

In Erwägung, daß endlich Johann Krueger in die Kommunalsteuer-Listen der Hypothekenbank und Einschätzung der dem die Veranlagung der k. Steuerbehörde gegenüber Hypothekar Beisler entsprechend, zu berichtigen ist;

Aus diesen Gründen

wird der k. Hypothekenbank-Filiale Breslau Einschätzung des Hauses No. 9 gau die von Beider der k. Steuerbehörde gegenüber dem Bruno Beisler gegenüber vorgenommene Abänderung, dieselbe auf 4 Prozent festgesetzt;

ausgesprochen, daß die von 13 April ab für Johannes Krueger vorgenommene Taxe des Johannes Krueger abgeändert und gegenüber von der Veranlagung vom Berichtigungsakte in Abzug zu bringen sind;

Alles dies in Anwendung des Art. 88 des P.-St.-G. vom 1874 und 21 des gesetzlichen Steuergesetzes, wonach von den Steuerpflichtigen in der öffentlichen Sitzung zu begründen waren sind, und also lautend: [illegible]

Also geschehen und gesprochen in Breslau

Meister

Loew

Schmidt

Siegel

No 69.

Ausfertigung vom 31 Mai 1867.

Liquidation der Kosten des Appellationsverfahrens.

Pfennige . . . 2. 41
Kreuzer . . . 1. 24
Gulden . . 15. 09½
19. 11½

In der Appellationssache des Schulz zu Hausen-wurzbach in seiner Bürgermeisterkommune, Kläger in der öffentlichen Sitzung vom 31 Mai 1867, an welcher Theil genommen haben und gegenwärtig waren: v. Kaerner, Präsident, Richter, Petri, Advokat, Duy, Richter, Graf Peter in Vertretung des Präsidenten Hoffmann und der Einzelkommissar Präsident Münzinger, II. Vizepräsident Schwarzer und Rath, II. Vizepräsidentenbeisitzer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Landwirth Fuchs, 22 Jahre alt, Ackermann von Hausenwurzbach, Appellanten, wegen einem Urtheil des k. Bürgermeisteramts zu Hausenwurzbach vom 7. März 1867, in Gemäßheit gestellter Appellation, und mündlicher Verhandlung durch den Präsidenten des Hauses;

gegen

den k. Amtsdiener, mündlichen Beruf durch den k. Amtsbürgermeister Münzinger, Appellaten;

Auf zusammengenommene Anfrage des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrath Advokat Petri;

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Vorträge, nämlich:

des vorgeschriebenen Urtheils, wodurch die Klageschrift des Fuchs, wegen Verweigerung gestellten Anspruchs, und als unbegründet durch den Präsidenten des Hauses;

des vorgeschriebenen Urtheils des k. Amtsgerichts, wodurch der Kläger in seinem Klagbegehren, wegen Verweigerung des Anspruchs, und als unbegründet durch den Präsidenten des Hauses;

des vorgeschriebenen Urtheils des k. Amtsgerichts vom 7. März 1867, wodurch der Kläger in seinem Klagbegehren, wegen Verweigerung des Anspruchs, und als unbegründet durch den Präsidenten des Hauses;

des Vorbescheids des k. Appellation

In Erwägung, daß den vorliegenden Beschwerden die thatsächlichen Voraussetzungen nicht zur Seite stehen, weil die Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte ausdrücklich erklärt haben, daß sie auf die Vernehmung der Zeugen Hoffmann und Schmidt verzichten;

daß demnach auf Grund der Aussagen der Zeugen Hoffmann und Schmidt, welche in der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte vorgelesen worden sind, und der Aussage des Zeugen Meyer, welche in der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte abgegeben worden ist, als erwiesen anzusehen ist, daß

Beschwerdeführer Nr. 1 und 2 in der Nacht vom 15. auf den 16. April d. J. in Gemeinschaft mit mehreren anderen Personen, welche sich vor dem Hause des Beschwerdeführers Nr. 1 versammelt hatten, um diesen zu verhaften, Widerstand gegen die Gendarmen geleistet haben, indem sie sich mit Gewalt der Verhaftung des Beschwerdeführers Nr. 1 widersetzten, und daß Beschwerdeführer Nr. 2 dabei thätlich gegen den Gendarmen Meyer sich vergangen hat, indem er ihn mit Fäusten schlug und stieß;

daß demnach die Beschwerdeführer sich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beschwerdeführer Nr. 2 außerdem der thätlichen Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes schuldig gemacht haben, und daß deshalb die Verurtheilung derselben zu den in dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts festgesetzten Strafen gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

hat das k. Appellationsgericht zu Hannover auf Verwerfung der Beschwerden der Appellanten, unter Verurtheilung derselben in die Kosten des Beschwerdeverfahrens, nach Anhörung des Vortrages des Appellationsrathes Meyer, Folgendes für Recht erkannt:

Die Beschwerden werden unter Verurtheilung der Beschwerdeführer in die Kosten des Beschwerdeverfahrens verworfen.

Von Rechts Gnaden

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc.

Nachdem Unsere Appellationsgerichte zu Hannover, Celle und Kassel auf Unsere Verfügung vom 4. Januar d. J. Gutachten darüber erstattet haben, ob und in welcher Weise Wir von Unserem Rechte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, Gebrauch machen wollen, wenn gegen Personen, welche wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, Gnadengesuche eingereicht werden;

so verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 2. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 3. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

Nr. 70.

Verfügung vom 31. März 1862.

Gegenüberstellung
der Kosten I. Instanz, welche Appellat mit Gerichtsvollzieher-Gebühren zu belasten ist.

Rybinski	2. 27
Pawlik	3. 16
Jarzynski	16. 57
Lewalski	22
Franciszek	6. 31
	59. 33

Franciszek Rybinski hat die gerichtsvollzieherlichen Gebühren nicht, sondern nur die Gebühren eines Zeugen zu beanspruchen.

Gegenüberstellung
der Kosten d. Instanz, welche Appellanten zur Last fallen.

Rybinski	2. 08
Pawlik	56
Lewalski	1. 58
Franciszek	1. 59
	7. 01

von den Beschwerden in der öffentlichen Sitzung verlesen worden sind, und also lautet: [illegible]

Also geschehen und gegeben zum Terz von Eben.

v. Bismarck

Kiesler Mathis Lutz

Nr. 70.

Verfügung vom 31. März 1862.

Auf die Gutachten Unserer Appellationsgerichte zu Hannover, Celle und Kassel, betreffend die Ausübung Unseres Rechts, Gnade für Recht ergehen zu lassen, wenn gegen Personen, welche wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, Gnadengesuche eingereicht werden, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 2. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 3. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

In Vollzug

Verfügung vom 4. Januar d. J. Gutachten darüber erstattet haben, ob und in welcher Weise Wir von Unserem Rechte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, Gebrauch machen wollen, wenn gegen Personen, welche wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, Gnadengesuche eingereicht werden;

so verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 2. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 3. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

In Vollzug

Verfügung vom 4. Januar d. J. Gutachten darüber erstattet haben, ob und in welcher Weise Wir von Unserem Rechte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, Gebrauch machen wollen, wenn gegen Personen, welche wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, Gnadengesuche eingereicht werden;

so verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 2. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 3. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

In Vollzug

Verfügung vom 4. Januar d. J. Gutachten darüber erstattet haben, ob und in welcher Weise Wir von Unserem Rechte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, Gebrauch machen wollen, wenn gegen Personen, welche wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, Gnadengesuche eingereicht werden;

so verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 2. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 3. Gnadengesuche, welche von Personen eingereicht werden, die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist, Unserer Entscheidung unterbreitet werden.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

die k. Bezirksbehörde, erwarten dem Art. 2 des kgl. Bezirksgesetzes widersprechenden Urtheiles, Appellation;

Auf vorgenommenen Lokalaugenschein des k. Bezirksgerichtes Mitglieder, Appellation;

Nach Einsicht der Akten und Anhörung der heutigen öffentlichen Sitzung, worin Appellant durch Advokaten Dr. Schmitz, Appellat durch Advokaten Dr. Schmitz und Joseph Müller, Beide von Hammelburg erschienen waren und Joseph Müller, Beide von Hammelburg erschienen waren und Joseph Müller, Beide von Hammelburg erschienen waren

Kosten die Klägerin einzuschränken hat, entsprechenden Verhältnissen der Partheien in jeder Instanz aufgehoben, und dem Appellanten seine baaren Auslagen zu einem Sechstheile zu ersetzen haben werde;

Auf diese Gründe hin die eingelegte Berufung als unbegründet zurückzuweisen, und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sein;

Aus diesen Gründen

wolle Ihro Majestät der Kaiser auf unsern Vorschlag erkennen: Es sei die eingelegte Berufung als nicht begründet und unzulässig, namentlich dem Appellanten, in die Kosten der Appellinstanz, Folgendes zu haben Gulden Landrecht:

Actum Wien, in Berathung den 22. April 1864 und 21. des gemeinschaftlichen Monates, endlich von den Mitgliedern in der öffentlichen Sitzung vorgetragen worden sein; und also Conclusum: wie geschehen und gefertiget vom Tage wie oben.

N. Hermann

Kieffer

Moldor

Petz.

Exp. für Keller (Ausf. d. Zustellung) M. 2188. Eingetr. d. Zustellung 8. Juni 1864; Kost. fl. 1.71 = 3 Sgr. 2 Pf.
(150) Bonda.

Eigentliches
des Kosten-Erkenntnisses
der Appellatin
folgendermaßen
festgesetzt:

Klagsstempel	1.10
Vollmacht	2.20
Zeugengebühr	9.55
Lagstempel	-.05
Commissionsgebühr	6.52
Porto-Auslagen	11.12
Zustellungsgebühr	-.42
	31.20
Fünfkreuzer	
für d. Armuth	
vorschriftsmäßig	1.12
	32.32

Kosten
der Appellatin
Klage für sich
festgesetzt:

Klagsstempel	1.59
Vollmacht	2.20
Commissionsgebühr	1.33
Zustellungsgebühr	-.57
	6.49

No 71.

Urtheilung vom 1. Juni 1864.

Das k. Appellationsgericht des Pilsner Kreises in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nach gehaltener Berathung, hat in der öffentlichen Urtheilung vom 25. Mai 1864 gegenwärtig: v. Haerner, Präsident, Herrn, Kieffer, Molitor, Petz, Notz, Rathsherrn in Anwesenheit des Protokoll-Führers Hoffmann und des Dienstkommandirten Zeugen, Mayrzinger, in Vertretung des Fiscal-Amtes Herrn Vicekanzler Hanl, in der Rechtssache des folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Ludwig Klobe 51 Jahre alt, Inwohner in Kanitz wohnhaft;
2. Ludwig Klobe, 22 Jahre alt, des vorigen Sohn, beiderseits Landwirthe Pilsner Kreises des k. k. 10ten Infanterie-Regiments Mannschaft
3. Jacob Klobe, 51 Jahre alt, Wirthschafter in Kanitz wohnhaft;

Appellanten von einem Urtheil des k. Kreisgerichtes zu Kaiserstrakon vom 23. April 1864, die beiden Letzteren vertreten in Person auftretend, und mitbeisammt Herrn Rechtsanwalts-Doctor Rosenberger, Letzteren nicht auftretend; alle drei mit Appellaten;

gegen

die k. Armuths-Gemeinde, vertreten durch den k. k. Bezirks-Commissär Mayrzinger, Appellatin und Appellantin;

Rechtsverhandlungen des Herrn

Referenten anzunehmen d. Appellationsgericht zu ersuchen
wegen Malefiz;

Das Urtheil und Erkenntniß des Inquisitorats zu Bestätigung
Abänderung, wie rechtlich;

Daß angeschuldigten Kostenbeitrag, einstweilen die
dem Appellanten die Ausgerichtigung der Kosten
worauf Weiteres Recht zum Inquisitorat und
den Rapport des Inquisitorats vom 2. Februar 1867
für richtigkeit zuhalten, und Ludwig Klahr
Morlaas und Jakob Pletsch zu einer Befängniß
Strafe von je einen Monaten, und Ludwig
Klahr Vater zu einer Befängnißstrafe von
einem Monate, über alle dem Solidarisch zu
den Kosten zu verhalten, dagegen zu 32 Franken
32 Centimes, verurtheilt, angenommen sind;

Daß die Einstellungsverfügung des Appellanten
vom 26. April 1867, wie auch jene des
d. Bezirksgerichts vom 29. April 1867;

Daß nicht in die d. Bezirksgerichts von Plaffeien
gezogenen Akten genommen;

Daß Anerkennung der beiden Appellanten Klahr,
Morlaas und Vater, die ihnen auferlegten Kosten
die ihnen von dem Plaintiffen zuerkannten
Entschädigungsmittel, soweit auf der Appel-
lationsakte des Appellanten die Anschuldigten
Prozenberger in seinem Ehr- und Ruhungs-
gehalt, so gestellt dem d. Appellationsgericht zu
wie dem ersten Richter verurtheilten Betrag
wiederhaupt gegen die Appellanten zu gunsten
Klagte zu reformiren,

Daß Anerkennung des d. Bezirksgerichts, die ihnen
Ehr- und Ruhung, so gestellt dem d. Appellations
gerichte Letzgenannten des Bezirksgerichts des Inquisi-
toriums wie ihnen Competenz zu urtheilen zuerkannt
wegen Bruch zu zusprechen, und die Compensation

des Art. 244 G.B. und 304 des Strafgesetzbuches
gegen Klahr Morlaas die Befängnißstrafe von
4 Monaten auf 6 Monate und gegen Klahr
Vater Jakob von 1 Monat auf 3 Monate zu
erhöhen und beide solidarisch in die Kosten des
Appellationsverfahrens zu verurtheilen, gegen den
verurtheilten Theil Klahr Morlaas die Anordnung
des Polizeigerichts zu bestätigen;

In Erwägung, daß Appellant Jakob Pletsch
in der strafbaren Absicht nicht anerkennt, und zu
bemerken ist, daß Strafbar Zweck, wie auch
von der d. Bezirksgerichts genügenden Fakten
genommen sein muß, zu erkennen unerheblich
ist, und daß nicht in contumaciam gegen
ihn zu verurtheilen, sondern vielmehr dessen
Widerspruchserklärung anzunehmen ist;

In Erwägung zu der Appellation des Ludwig
Klahr Morlaas und Vater, daß der mehr Personen
und Rauf dieser beiden zusammen den Le-
sens- Aufenthalt, und zugleich die denselben zu
Last gelegten Thatsachen als falsch qualifizirt
sind, somit der Anwendung des Art. 304 des
Strafgesetzbuches widerlegen, indem somit
die Thatsachen nach die Intention des Appel-
laten bestehen eine beschimpfende Behauptung,
sondern vielmehr deren Ehrenrechten, daß dasselben
wichtige Anmaßung von Eigentum von dem
Anzeigerstatten die Bildung einer Handlung wenn-
lich die wissentliche Hinzufügen eines Thatsache,
zugetragen qualifizirt, und somit zu verurtheilen
zu verneinen;

Daß dessen, ganze Anerkennung in dem Strafe-

sonst nicht einlegenwirkt zu verurtheilen sei;

In Erwägung der Berufung der Klägerin, daß nach dem Beweisergebniß eine Verletzung, und Schmerzensgeld nicht einem Betrage von über 2314 Gulden 5 Kr. R.W. übrige angemessene Entschädigung angenommen, angesichts alle sachlichen Anhaltspunkte festen, die Klage sein Recht;

Daß Abweisung in den angefochtenen Erkenntnissen der Fall einer ideellen Entschädigung gewiesen Klage nicht bleibt, angenommen kann, da die Verletzung an und für sich und als ein Eigenthümer der Strafe Art. 304 des R.G.B. angesehenen Recht bildend nicht gleichgültig sein kann, und der Schmerz wegen der Verletzung - gesetzmäßigen Ausdruck - gefunden werden, und der Beklagte Eigenthümer des Anzeigens eine Anzeigenveröffentlichung zu verhindern;

Letzteres nicht die Ansicht des k. Handelsgerichts aufheben Erkenntniß nicht gerechtfertigt zu erscheinen ist;

In Erwägung der Berufungsantwort, daß dem Belieben des Verletzten ein Ermessen zum die Schadensfolge Angemessen entspricht, daß in dem angefochtenen Falle ohne die thatsächlichen Voraussetzungen gerecht in dem Rahmen der Schätzung,

wenn nicht in den Rechtsfolge des Urtheil sind, daß die Berufungsantwort begründet findet, eine gewisse weiteren Entschädigung der Klägerin billigen zu lassen, und demgemäß, eben Entschädigung oder dem k. Handelsgerichte nach Abwägung der Umstände, eine entsprechende Summe von dem Beklagten zuzusprechen;

In Erwägung, daß die Appellanten Klage, Antrag und Recht, als in der Berufungsinstanz eingetreten, in die Kosten der Appellationszug zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgericht Senat über die Appellanten Jakob Petsch in der sachlichen Klage, und verwandelt dessen Beweisaufnahme in die Klage vom 22 Juni nächsten d.J. Morgens 9 Uhr;

verurtheilt ferner die von Anton Klages Appellanten Ludwig Klages Antrag und Recht, und weist die von Anton Ludwig Klages Appellationsklage als unbegründet, verurtheilt die Klage Ludwig Klages Antrag entgegenstehenden Berufungsklage vom 4 Monaten auf die Summe von einem Monat, und setzt die gegen Ludwig Klages Recht verhängten einmonatlichen Befängnißstrafe auf die Summe von sechs Tagen herab, verurtheilt endlich beide Appellanten solidarisch

in der Sache der Appellationssache, Eigenthümer gegen Ludwig Neu, Schlosser, Beklagten und Appellanten;

Urtheil in Berufungssache des Art. 66 des Handelsgesetzbuches vom 10. und 24. Juni 1861 gegen Ludwig Neu, Schlosser, Beklagten und Appellanten, wegen Forderung, welche von dem Handelsgerichte in der öffentlichen Sitzung vorgetragen worden ist, und also erkennt: / wie folgt /

Also geschehen und gesprochen den Tag wie oben.

v. Hermann

Miller Meister Schl.

C. Heyl.

No 22.

Sitzung vom 6. Juni 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Dr. Reindl kommt in seiner Eigenschaft als Referent in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage wieder zum Aufruf und stellen und setzen sich: v. Hermann, Präsident, Reindl, Meister, Heyl, Schmitt, Beisitzer, die Beisitzer Hecht und Peter in Vertretung des Beisitzers Rosshirt und Thiessen und der Schriftführer Hermann Hagenauer. Hierauf I. Vorstand verkündet und Rand, II. Vorstand verkündet folgendes Urtheil welches

In Sachen

1. Ludwig Neu, Schlosser, Beklagten und Berufungsbeklagten,

Eigenthümer

2. Ignatz Neu, Schlosser, Beklagten und Appellanten

und Ludwig Neu Vater gegen Appellanten, Appellaten und Berufungsbeklagten, wegen 24. April 1867, die Berufung aufgenommen und vorgetragen durch den Handelsgerichtsrath Hagen;

gegen

die k. Handelsgesellschaft, vertreten durch den Vorstand Hermann Hagenauer, Appellatin;

Dem genannten Appellaten ist die Appellationsschrift des k. Appellationsgerichtes durch Herrn Hagenauer zugestellt worden;

Der Appellat hat durch seinen Anwalt, vertreten durch den k. Appellationsgerichtsrath Dr. Reindl, um Abweisung der Berufung gebeten;

Der Appellant hat durch seinen Anwalt, vertreten durch den k. Appellationsgerichtsrath Dr. Reindl, um Abweisung der Berufung gebeten

Laut Urtheil vom 6. April 1867 hat das K. B. G. H. auf die Berufung des Klägers, Appellanten, das Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 20. Dez. 1866 abgeändert, und die Klage des Appellanten gegen die Beklagten, Appellaten, auf Anerkennung des Eigenthums an dem Grundstücke Plan-Nr. 1 des Steuerkatasters der Gemeinde Hainfeld, Bezirksamts Landau, und Herausgabe desselben abgewiesen.

Die Kosten beider Instanzen sind dem Appellanten auferlegt.

Gründe.

Der Appellant hat gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 20. Dez. 1866 die Berufung eingelegt, und dieselbe durch Eingabe vom 6. April 1867 begründet.

Die Appellaten haben auf Abweisung der Berufung angetragen.

Die Berufung ist in Gemäßheit der §§. 194 und 216 der Prozeßordnung, sowie des §. 6 des Ges. vom 29. Mai 1865 das Verfahren in Civilsachen betreffend, innerhalb der gesetzlichen Fristen eingelegt worden, und daher zulässig.

Also begründet und begründet vom Lange

wurde ab.

M. Hermann

Lyck.

Mollor

Lehr

Bayl.

No 73.

Urtheil vom 6. Juni 1867.

In der Appellationssache des Taglöhners Heinrich Buchinger zu Hainfeld, Klägers und Appellanten gegen die Ehefrau des Taglöhners Jakob Hoffmann, Katharina geborne Hoffmann daselbst, Beklagte und Appellatin, wegen Eigenthum, hat das K. Appellationsgericht der Pfalz, Kammer für Handelssachen, in seiner öffentlichen Sitzung vom Freitag den 6. Juni 1867, an welcher Theil genommen haben: M. Thacher, Präsident, Hecht, Lehr, Mulitor, Dorn, Büttner und Dr. Weiß Hecht und Lehr in Vertretung des Präsidenten Hoffmann und Richter durch den Einzelnamen ergangen, Hermann, I. Vorsitzender-Stellvertreter und Karl, II. Beisitzer-Stellvertreter, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Buchinger zu Hainfeld, Kläger und Appellant, gegen die Ehefrau des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 3. April 1867, in Civilsachen erlassen;

gegen

die K. Bezirksgerichts, vertreten durch den K. Vorsitzenden Hermann, Appellatin;

Nachdem nunmehr Kläger den zum Referenten ernannten K. Appellationsgerichtsrath Nolte,

Nach Einsicht der Akten des hiesigen Gerichts, namentlich: des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Widerbeklagte seinen Gesuchsteller Landschaft in Sachen seines Herrn Gläubiger zum Pfandschaft des Herrn Gläubiger aufzugeben in Betracht, dagegen in der Klage vom 16/17 Februar 1867 für Klagerschaft wahlen ist, und zu seinen Gesetzungsgründen auf seine Klagen vom 6 Juli 1867 den Beilagen, insbesondere zu Beilagen 18 Bezug genommen worden ist;

Ferner die Berufungsschrift des Appellanten vom 1 Mai 1867;

Nach Einsicht der Appellanten in seinen Schlußanträgen auf die ihm von dem Appellanten die Berufung eingelegten angefochtenen Urtheil Bezug genommen;

Nach Einsicht des K. Gerichtsschreibers in seinen Vor- und Nachtrag, die Verurtheilung des Appellanten in den Gerichtskosten mit einbezogen und zu verurtheilen, sowie Abweisung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant in der fraglichen Klage einwandfrei in Abrede stellt, den zu Recht gelegten Widerbeklagten Landschaft in Sachen Pfandschaft des Herrn Gläubiger zum Pfandschaft zu Jahr- und Tag in den Klage vom 16/17 Februar c. ff.

anerkannt zu haben, und zu Verurtheilung Klägers Widerbeklagten Landschaft in Sachen Pfandschaft Widerbeklagten anerkannt worden, sondern solche nur einen einfachen Empfang, nämlich: Empfang in Einöd, Empfang in Jahr- und Tag anerkannt worden, welche in folge seiner beigebrachten Zeugnisse Widerbeklagten aus der Landschaft Gläubiger Widerbeklagten anerkannt sei;

Daß die Angaben dieser Anerkennung mit den Thatsachen nicht übereinstimmen, indem Widerbeklagten Pfandschaft, eine Verurtheilung, sondern auch Empfang, eine Verurtheilung Widerbeklagten Pfandschaft, sowie Empfang in Einöd, Empfang in Jahr- und Tag anerkannt worden, welche in folge seiner beigebrachten Zeugnisse Widerbeklagten aus der Landschaft Gläubiger Widerbeklagten anerkannt worden sei;

Daß die Angaben dieser Anerkennung mit den Thatsachen nicht übereinstimmen, indem Widerbeklagten Pfandschaft, eine Verurtheilung, sondern auch Empfang, eine Verurtheilung Widerbeklagten Pfandschaft, sowie Empfang in Einöd, Empfang in Jahr- und Tag

Christkl, beide von Hagenau, 3. Christian Ecs, Ackerer zu Kl. Rosseln, Königsmacker und 5. Valentin Fleckinger, Ackerer daselbst, Beklagten, Appellaten, und zieht den Appellaten Gutachten auf, in der abgenommenen Pflicht eine neuere Leistung zu bestimmen.

Also geschehen und gesprochen zu Colmar am Tage vorn oben.

V. Hammer

Fritz Hüffel Felix Mollard

Ehrhardt

No 74

Urtheil vom 2. Juni 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof des Elsaß zu Granitenrichten in seiner Civilkammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundert sieben und sechszig, wo gegenwärtig waren: v. Hagens, Präsident, Schaffer, Lang, Malitter, Burg, Bruch, Rodolf Lang in Vertretung des Präsidenten Kellermann mit der Civilkammer gezogen, Hanauer, I. Vicepräsident ausgenommen und Theil, II. Vicepräsident ausgenommen folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christian Gabriel, 22 Jahren alt, Ackermann

2. Jacob Leibrock 21 Jahren alt, Taglöhner Beide von Jacob Leibrock III, beide von Limbach, Appellaten von einem Urtheil des k. Friedensgerichtes zu Hanau vom 10. April 1867, in Beweis erschienen;

gegen

den k. Vicepräsidenten, ermächtigten Beamten des k. Vicepräsidiums Hanau, Appellanten;

Nach angehörtem Bericht des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Burg;

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen Schlußanträge, nemmentlich:

1. des angefochtenen Urtheils, zufolge welchem die Appellaten von der Anklage und Verfolgung des Ordonnanz- und Gensd Charpentier von Limbach mit verschiedenen andern Beschuldigungen Endurtheil ausgesprochen, dagegen am 11. September 1866, für welche Berufung eingelegt worden ist;

2. der Berufungsbeschwerde des k. Vicepräsidiums vom 20 April 1867;

Nach Anführung der Appellaten in ihren Entschuldigungen und angeführten Beweisgründen;

Nach Anführung des k. Vicepräsidiums in seinen Ab- und Anführungen dagegen, es gestellt dem k. Appellationsgerichtshof zweifelhaft

Prozessordnung des ausländischen Gerichtes in Anwendung und Art. 234 § 2 und 72 G. B. ein Urtheil von Art. 240 Abs. 3 Ziffer 2, die Appellatin in einen ungenügenden Besitzstand versetzt und gleichzeitig in die Kosten der Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß die Einschreibungen vom 1. Brachmonat, die zum Zweck haben, eine Hypothek bestimmt in Pfand zu halten, und bei dem Friedensrichter, durch unterschriebenen Angehörigen des Gerichtes, nachgesucht wurden, nicht gehörig gefertigt sind, um mit größerem Rechte bestehen zu können, auch namentlich Pfand der Beschreibung sei;

Daß gerichtliche Kosten eine völlig neue Anordnung des Falles vorbehalten sind, bei welcher Appellaten vollständig obsiegen;

Daß gerichtliche Kosten eine völlig neue Anordnung des Falles vorbehalten sind, bei welcher Appellaten vollständig obsiegen;

Gestützt auf diese Gründe

erkennt das k. Appellationsgericht neun in Anwendung des Falls in der Sitzung vom 29 Juni nächsthin Abtragung gethan und anerkannt, daß in dieser Sitzung nicht Kommissarien des k. Bezirksgerichtes die von dem I Bezirke zusammenkommen, und daß abwesende gehörige Fürsprecher anzuhalten, sondern Appellaten, anstatt sie Fürsprecher bestellen oder bestimmte Handlung vornehmen zu lassen, selbst zu erscheinen haben, ob sonst Appellaten, anstatt sie Fürsprecher bestellen oder bestimmte Handlung vornehmen zu lassen, selbst zu erscheinen haben, ob sonst

gerichtlich festgesetzte Kosten zu bezahlen

Also geschehen und ausgefertigt, wie oben.

Im Namen

Thiele Loew Dr. Mollet

Secret.

No 875.

Sitzung vom 7. Juni 1867.

Das k. Appellationsgericht des Kantons Bern in Zivilsachen, in seiner Gerichtsbezirksversammlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: P. Thormann, Präsident, Thiele, Loew, Mollet, Dürr, Moser, Rauf Leo in Abwesenheit des Herrn Hoffmann und des Ersatzmannes gezogen, Hauser, I. Marktgenannten und Rauf, II. Ersatzmann, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Christine Mathey, 30 Jahren alt, Ledig von Münchenbuchsee, Appellantin von einem Urtheil des k. Gerichtsbezirksgerichts) zu Fraubrunnen vom 16. April 1867, in Punkten wegen;

gegen

die k. Provinzialschule, vertreten durch den k. Provinzialrath von Hannover, Appellatin;

Dass zwischen diesen Beiden der zum Referenten ernannte k. Appellationsgerichtsrath Mahlitz;

Dass Erscheinen und Anhören der sonstigen gehörigen Abtheilungsleiter, nämlich:

1/ des ausgeschiedenen Beisitzers, Appellationsgerichtsrath Hellwig in Vertretung des Präsidenten von dem Kamptz und des Präsidenten von Hymmen Nieder II in Untersuchung der Disciplinarsache vom 23. Februar 1867 abwesenheitshalber, und in dem Beschränkungsverhältnisse von einem Mitgliede und in der Person des Referenten Mahlitz;

2/ der Kommissionsverhandlung des Appellanten vom 22. April 1867;

Dass Einsicht der Appellantin in jene Verhandlungen und die über den Inhalt derselben aufgenommenen Protokolle;

Dass Anhörung der k. Provinzialschule in ihrem Vor- und Verlangen, die Entscheidung, dass Appellantin die Verhandlungskosten, welche Verhandlungen veranlasst haben, zu tragen habe;

In Erwägung, dass durch die Bestätigung der Disciplinar-Strafe Verlust Amt, Gehalt, Rang und Pension gegen Appellantin ausgesprochen, dass zum Disciplinarhofe des Herrn Nieder II wegen grosser anderweitiger Dienstgeschäfte in Abwesenheit, dass zum Beisitzer ernannte Appellationsgerichtsrath Hellwig in Vertretung des Präsidenten von dem Kamptz und wegen Verhinderung des Präsidenten von Hymmen Nieder II, dass endlich wegen gesetzlicher Ausschliessung des

Appellationsgerichtsrath Hellwig, dass endlich Herr Appellationsgerichtsrath Mahlitz in Vertretung des Präsidenten von Hymmen Nieder II, und in der Untersuchungssache wider den Appellanten Referent gewesen sind;

Dass der Vertheidigung des Appellanten, namentlich für die Beiden fraglichen Beweisthatsachen in dem angefochtenen Urtheile Beweis angeboten und als genügend nicht angenommen sind, und dass nicht verkannt ist, dass die Aussagen von der Vertheidigung in dem angefochtenen Urtheile Erörterungen von Seiten des Appellanten haben, welche Einwände gegen die Richtigkeit der Thatsachen enthalten;

Dass diese Einwände dieser Thatsachen die von dem Appellanten eingelegte Berufung nicht genügend begründet, und dass ferner die Disciplinarstrafe gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

hat das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten eingelegte Berufung als genügend nicht erachtet, sie daher von der weiteren Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen, und den Appellanten in die Kosten verurtheilt.

Also geschehen und gesprochen in Cöln am 4. Mai 1867.

v. Hymmen

Hellwig Loew Mahlitz

No 76.

Sitzung vom 8 Juni 1867.

Das k. Appellationsgericht, das Gesetz zur Beurtheilung der hiesigen Beschwerde kommend, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juni achtzehnhundert sieben und sechzig, an welcher waren: v. Kaeser, Präsident, Heim, Schaffer, Mulitas, Burg, Bürkle, Buchegger in Vertretung des Beisitz Hoffmann und Frau Civilkammer-Präsident Münzinger, als Frau Vicepräsidentin und Kaul, als Einlaufgerichtsschreiber folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

des k. Bezirksamts, vertreten durch den k. Bezirksamtmann Münzinger, Appellaten einer einem Beschluß des k. Kreispolizeiausschusses zu Landau vom 5. April 1867,

gegen

Barbara Zimmermann, 40 Jahre alt, Taglöhnerin in Weyher, Appellat, vertheidigt durch den Rechtsanwalt Rosenberger;

Auf angenommenen Bericht des Referenten, Beisitz k. Appellationsgerichtsrath Schaffer;

Nach Einsicht der Akten des Hauptsache gegenwärtigen Beschwerdeverfahrens, namentlich

des angefochtenen Beschlusses, wodurch Appellat von der Leistung des Zeugnisses Franz Xaver

der k. Bezirksamtmann Münzinger, Appellaten einer einem Beschluß des k. Kreispolizeiausschusses zu Landau vom 5. April 1867,

gegen

Barbara Zimmermann, 40 Jahre alt, Taglöhnerin in Weyher, Appellat, vertheidigt durch den Rechtsanwalt Rosenberger;

Auf angenommenen Bericht des Referenten, Beisitz k. Appellationsgerichtsrath Schaffer;

Nach Einsicht der Akten des Hauptsache gegenwärtigen Beschwerdeverfahrens, namentlich

des angefochtenen Beschlusses, wodurch Appellat von der Leistung des Zeugnisses Franz Xaver

vom Landau auferlegten Geldstrafe von Zwanzig vom 20 Februar 1867 freigesprochen worden;

2/ das Einreichungsprotokoll vom 12. Mai 1867;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vertheidigungsmittel auf die ihm vorgehaltenen Beschwerdegründe;

Nach Einsicht des k. Vorstellungsschreibens in seinem Akten- und Ordnung übersandt worden, des Appellaten vom k. Appellationsgerichtspräsidium Anfangs Januar 1867 in die Akten des Hauptsache und zu vernehmen sein; Gelegenheit der vernommenen Aussage des Zeugen zu Gunsten des Appellaten in eine spätere zu bestimmende Sitzung zu verlegen;

Nach Einsicht des Vorstellungsschreibens des Appellaten, des Rechtsanwaltes Rosenberger in seinem Akten- und Ordnung der Einreichung des k. Vorstellungsschreibens mit mündlichen mitgetheilten und dort noch weiteren Anhalt zu bestätigen;

In Erwägung, daß der noch Beschluß darin die ein ungesetzlichen Verfahren mit ungesetzlichen Zwangsmitteln gegen zeugnißpflichtige Personen verfolgt, und auch Einem Zeugnisse einer Abstufung von dem Zeugen Franz Xaver Zimmermann, durch Beschluß des Appellaten gegen denselben ein unbedeutende angeordnet,

hat, indem in dieser Angelegenheit auf dem Beschlusswege der Anwaltskammer keine sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen gegeben sind, durch eine solche Anwaltskammer zum Zwecke verfassungsmäßiger Beurtheilung vor das k. Appellationsgericht gezogen werden kann, und dass Gesuche, deren Verbescheidung allgemeines Interesse ist, durch gemäß der einzuholenden Aeußerung, ohne Verletzung des Beschwerdeweges der k. Staatsanwaltschaft auf Beurtheilungsweise vorgelegt werden können;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz für Recht, daß der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz für Zuständigkeit zur Entscheidung der gegenwärtigen Beschwerde, gegen den Beschluß der k. Zivilkammer des k. Landgerichts Zweibrücken vom 5. April 1867, in Beurtheilung der Beschwerdeschrift des k. Staatsanwaltes vom 4. Mai 1867 sich für unbefugt erachtet.

Also geschehen und gesprochen von Zweibrücken, den 13. Juni 1867.

M. Hermann

Thielle Lerch

Meister

Lang

C. Heyl.

Kosten

	fl. kr.
Neuy	3. 44.
Lingst	4. 40.
Jungen	5. 57.
Cangl	2. 08.
Gemeindeb.	5. 32.
Botmal	" —28.
	22. 29.
k. bezirksarzt Dr. Braun in Zweibrücken	3. 42.
	26. 11.

N° 77.

Ausfertigung vom 13. Juni 1867.

In der Appellationssache der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehn hundert siebenzig und sechszig, an welcher Sitzung theilgenommen haben: v. Kaerner, Präsident, Krieger, Hecht, Meister, Lang, Lallier, — der Substitut Glasser — der Hecht bei Verhinderung der übrigen Räthe der Correktionalkammer aus der Civilkammer beigezogen, — Munzinger, k. Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Schmitt, 24 Jahre alt, Weber, ledig und bürgerlichen Standes, von k. 10ten Infanterie-Regiments von Hohenhorst, dermalen in Urlaub, wohnhaft zu Zweibrücken, Gemeinde Zweibrücken,
2. Peter Höhn, 24 Jahre alt, Tagner, auch dem Wirthsstande zugethan, Gemeinde Zweibrücken, angeklagt, 3. Johann Lehry, 28 Jahre alt, dermalen beurlaubt von Hottinger-Infanterie-Regiment, dermalen wohnhaft zu Zweibrücken, Gemeinde Zweibrücken, angeklagt, und auf beigefügten Zweibrücken in Urlaub, 4. Daniel Höbel, 29 Jahre alt, ohne Gewerbe, auch gedienter Infanterist, angeklagt, Appellanten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 24ten

April 1867, in Sachen wegen Injurien und Verleumdung Amts wegen Anklage gegen den Rechtscandidaten Boecking,

gegen

die L. Staatsbehörde, vertreten durch den II. Staatsprokurator Munzinger, Appellaten;

Auf mündliche Verhandlung der zum Referenten ernannten k. Appellationsrichter Duss;

Nach Einsicht und Abhörung der schriftlichen Akten, nämlich:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellanten der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen Art. 8 des Gesetzes über die Abhaltung von Wirthschaften mit nachtheiligen unmässigen Anbietungsfähigkeit derselben, des Josef Jacob und der Louise Barbara Meyer, ihre Verurtheilung, jeden zu einer Gefängnissstrafe von 5 Tagen, bei der Unmöglichkeit der Bezahlung einer Geldbusse von 17 fl. 5 Rp., verfällt worden sind;

2, der Berufungserklärung der Appellanten vom 27. April 1867;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Berufungserklärungen und die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkten, so wie der Rechtsbeistandung der Appellanten, Rechtscandidaten Boecking, in seinem Namen und Auftrage auf Freisprechung der gegen die Appellanten vorhandenen Strafen;

Nach Anhörung der L. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, dass laut der vor dem untern Gerichte eingeholten Untersuchung in Verbindung mit dem Akten der Augenscheinsnahme der Wirthschaftslokalitäten als erwiesen angenommen werden muss, dass am Abende des 27. Januar l. J. auf dem zur Stadtgemeinde Zürich gehörenden Wirthschaftslokale zu einem Tanze Platz gegeben hat, bei welchem die beiden Appellanten betheiligt waren und die Wirthin von Wiesental Bernhard allda mit ihren beiden Kindern, wie auch der bei derselben sich aufhaltende Tagelöhner Heinrich Siegfried von Embrach, konzessionswidrige Wirthschaftungen verübt haben, indem Polizei bei der vorhandenen einen Anbietungsunfähigkeit von neun Tagen, bei den übrigen von keinen Bestrafung vorhanden sind;

dass auch als erwiesen festgestellt, dass bei dieser Tanzgelegenheit, bei welcher Schmitt und Zehnder sich der

Freigut, Höhn und Hübel der Häuser bedienstete, die wider Appellanten an Wittwer Bernhard Häfelfinger gewählt haben und dann noch an der Wahrung dieser Sache durch den Appellanten Schmitt wiederum zwei Anschreibens von-gesetzlich eingeschlagene angeordnet sind, wovon über Antrag auf Urkundfolgung vorliegt;

Daß Januar der ersten Instanz mit Recht die wider Appellanten der im art. 240 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Übertretung der Widerspänstigkeit und den Appellanten Schmitt überdies der Körperverletzung bezichtigung im Vikulantenverhältnisse gewiß überwiesen und schuldig erklärt hat, bei welcher Annahme aber die Anwendung des art. 241 des Strafgesetzbuchs als überflüssig hätte unterbleiben können;

In Erwägung, daß bei solcher Sachlage die gegen das vor Friedensrichter Urtheil eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet verworfen erscheinen muß, und die Appellanten, als unterliegend, unter solidarischem Haft in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfallen sind;

Daß indessen, wenn gleich die Handlungsweise der Appellanten sich als eine äußerst brutale und rohe darstellt, auch die in den einzelnen Zeugenaussagen auffallend gewordenen Widersprüche zu Ungunsten der Angeklagten von Seite der Gemeinde rechtfertigen, so daß in dem bisherigen guten Verhalten der Appellanten und in dem Umstande, daß dieselben zur Zeit der That ziemlich gut genommen hatten, Milderungsgründe liegen, welche eine geringere Bestrafung der gegen sie ausgesprochenen Strafe rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil des 2. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. April 1867 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten unter solidarischer Haft zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu neun Gulden sechs Kreuzer;

Setzt jedoch die von dem ersten Richter ausgesprochene Strafe bei den Appellanten Schmitt und Lehr von je drei Monaten auf je zwei Monate, und bei den Appellanten Höhn und Hübel von je zwei Monaten auf je einen Monat herab.

Allen Diesen in Gemäßheit des art. 66 des Strafgesetzbuchs, so wie des art. 194 und 211 der gerichtlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet /: wie oben :/.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Trautmann

Diehl. Zais. Motitor. Hz.

Bernard

Liquidation der Taxen der beiden Instanzen.

	fl.	xr.
Manz	3.	16.
Zapf	2.	48.
Jungen	10.	02.
Lanzl	1.	56.
Gerichtsb.	1.	51.
Zeisen	11.	12.
Gebühr	—	56.
	35.	01.

N: 78.

Sitzung vom 13. Juni 1867.

In der 2. Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Correctionalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehnhundert sechzig und sechzig, wo zugegen waren: v. Kuerner, Director, Kieffer, Hecht, Molitor, Duy, Lutz, - Rath Hecht die Verrichtung der übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Rath zum Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Elisabetha Hornung, 34 Jahre alt, Ehefrau von Johann Iffrich, Gemeindewaldhüter in Alsenborn, Cantons Kaiserslautern, 2. gemeinten Johann Iffrich, 54 Jahre alt, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 30. April 1867, beide in Person erschienen,

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprokurator Munzinger, Appellatin.

Nach gemeinsamem Berichte des zum Referenten ernannten 2. Appellationsgerichtsrath Molitor;

Nach Einsicht und Würdigung der hierzu gehörigen Akten und Titel, namentlich:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch: 1, die Ehefrau Iffrich a, der gemeinschaftlichen Hauptschuldner

Verurtheilung in der Person der Ehefrau Johann Iffrich Marker am 7. und 9. März abhin, b. der Erneuerung der Stationscommandanten Preußen von hochsteigenen beziehungsweise der k. Gendarmerie während und bezüglich ihrer Vermögensübung am 9. März letzthin, beiden zu Alsenborn am 9. und 12. Januar d. J. Verfügung der gemeinschaftlichen Hauptschuldnerin in der Person der genannten Marker und an dem Person des Johann Schlaefer zu Alsenborn am 9. März d. J. über Vermögen erkannt und sodann die Ehefrau Iffrich zu einer Gefängnißstrafe von zu drei Monaten, den Mann zu einer solchen von acht Tagen und beide solidarisch in die zu 28 Gulden 32 Kreuzer liquidirten Vorkosten verurtheilt worden sind;

2, der Vermögenserklärung der beiden Appellanten vom 6. Mai 1867;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte und in ihrer Vertheidigung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Abänderung der Appellation, unter Verurtheilung der Appellanten in die Vorkosten der Appellationsinstanz solidarisch;

In Erwägung, daß durch die erste Instanz, gestützt auf die Aussagen der Zeugen, so wie auf das Zeugniß der Personenbeschreibung, die den gegen-

wärtigen Sache zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse vollkommen richtig gewürdigt und mit Recht angenommen hat, daß beide Appellanten gegenüber der beziehungsweise ihnen zur Last gelegten gewaltsamen Hausfriedens=störung am 7. und beziehungsweise 9. März l. J. in den Wohnbehausungen der Catharina Wacker und beziehungsweise des Theobald Schlachter, beide von Alsenborn, geständig sei;

Daß derselbe ebenso der Appellantin Ehefrau Iffrich gegenüber mit Recht angenommen hat, daß dieselbe am 9. März l. J. zu einer Ehren=kränkung des Stationscommandanten Krieger von Hochspeyer resp. der k. Gendarmerie während und bezüglich ihrer Berufsausübung schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß diese thatsächlichen Mo=mente in dem erstrichterlichen Urtheile auch ihre gehörige Charakterisirung gefunden und unter die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes gezogen wurden;

Daß, was das Strafmaß betrifft, solches der Appellantin Ehefrau Iffrich um so weniger Grund zu einer Beschwerde bieten kann, als von dem ersten Richter über das Minimum der gesetzlichen Strafbestimmung nicht hinaus=gegangen wurde, und auch die Strafe des Appellanten Johann Iffrich im Hinblick auf den ganzen Sachverhalt durchaus nicht als zu hoch gegriffen erscheint;

In Erwägung, daß das in der heutigen Sitzung von beiden Appellanten den obigen Fakt wesent=lichen Thatumständen entgegengesetzte Läugnen durch nichts unterstützt erscheint und deshalb keine Berücksichtigung finden kann;

Daß daher die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist und beide Appellanten solidarisch in die durch die Berufung entstandenen Prozeßkosten zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von beiden Appellanten eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, so wie des art. 66 des Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten (: inter :).

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. [illegible]

[illegible] [illegible] Molitor [illegible]

Bernard

Liquidation
der Kosten I. Instanz, welche den Appellaten gerichtlich auferlegt worden sind.

Nägele	2.	13
Burger	4.	12
Frankenberg	4.	32
Zeugen	5.	24
Porto & Spesen	14	·
Zeugen	1.	24
Gebühr		18
	35.	3
Rückständige Zeugengebühren	7.	30
Den Advokaten	2.	30
	45.	3.

Liquidation
der Kosten II. Instanz, bestehend in Copialien und Porto für Expedition der Appellationsschrift, Zeugengebühren und Advokaten-Honorar

Nägele	2.	48
Burger	1.	52
Gebühr	2.	04
Frankenberg	2.	27
	9.	11

No 79.

Verhandelt Mainz den 14 Juni 1867.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni achtzehnhundertsieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Haenner, Präsident, Wolfer, Lais, Wolleter, Beisitzer, Burg, Backes, Mainzinger, Appellationsgerichtsräthe und Karl, Appellationsgerichtsschreiber, Backes Lais beauftragter Zuchtpolizeikammer mit den Civilkammern beigezogen, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Feser, 34 Jahre alt, Ackermann in St. Johann,
2. Johannes Feser, 24 Jahre alt, Ackermann allda und bereits Ehemann der k. 15. Infanterie-Regiments;
3. Andreas Schwab, 23 Jahre alt, Ackerer allda, und Soldat in der k. II. Gebirgs-Batterie vacant Lieder
4. Adam Hahn, 26 Jahre alt, Ackerer allda, und Soldat in der nämlichen Batterie
5. Peter Hahn, 23 Jahre alt, Ackerer allda
6. Johannes Michel, 23 Jahre alt, Ackerer und Schmiedsohn in Albersweiler,

die beiden angenommenen Appellanten und Appellaten, die einer gerichtlich genommenen Appellation von einem Urtheil der k. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 12. April 1867, alle in Person, und

gegen

der k. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin, und gegen den k. Staatsanwalt Mangold Conclusion;

Nach angenommenem Bericht des Herrn Referenten, nach gehörter k. Appellationsgerichtsrathes Conclusion;

Nach Einsicht und Analysen der in erster Instanz ergangenen Urtheile, namentlich:

1. des von sämmtlichen Beschuldigten, mit Ausnahme des Angeklagten Franz Feser, gegen den Gendarmen Franz Feser, Jakob Hess und Jakob Wasserbach von Albersweiler, sowie den Polizeidiener Jakob Ulrich von Albersweiler und Wirthstochter Lina Schuhmacher daselbst, wegen Widerstands, Beleidigung, Mißhandlung und Körperverletzung, begangen in nämlicher Gemeinde am Pfingstfest zu Albersweiler, vom Albersweiler Friedensgericht, vom 18. Januar 1867 ausgefallen, und Franz Feser zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, Johannes Feser in neun Tagen und seine Mitangeklagten, Schwab, Michel, Peter und Franz Hahn in eine Geldstrafe von je sechzig Mark, und alle Beschuldigte in die Kosten, bis auf 45 Gulden 3 Kreuzer zusammen, welche Franz Feser und Johannes Feser allein zu tragen haben, verurtheilt worden sind;

2. der Anmeldungs-Verhandlung des Franz Feser vom 16 April 1867 und gegen den k. Staatsanwalt vom 18 April 1867;

Nach Einsicht der Appellationsschriften, sowie der Conclusionen der Parteien;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Vor- und Endvorträgen, und der Angeklagten in ihren letzten Vertheidigungsmitteln;

der Frau und Johann Peter als Widerspruch aufgenommen, dagegen jene von d. Marie Loschek und Eingemeind aufgenommen, und die Berufung der Frau Peter auf d. Marie, jene des Johann Peter auf d. Marie, und jene der übrigen als Appellation auf d. Marie zu verstehen, und alles falsche ist zu tilgen, der Appellation zu verwerfen;

In Erwägung der Berufung der Frau und Johann Peter:

Daß der I. Richter in der strafrichterlichen Verhandlung, wie sie durch die Zeugen festgestellt wurden sind, mit Recht den Tatbestand der gegen Appellanten als wahrscheinlich angenommen hat;

Daß es den Angaben jenes nicht gelungen ist, Zeugen namhaft zu machen, oder auch nur anzuführen;

Daß auch der I. Richter die Schuld richtig beurtheilt hat, und daher die aufgenommenen Belastungen der Berufungswerber gegen, daß gleiche wie Marie und Johann Peter, welch letzterer den Angeschuldigten und der Anklägerin Maria Loschek, wie auch in Alexandrowka wohnenden Bauersleuten Johann Peter Appellanten

Mansfelden auf mehrere Zeugen, insbesondere auf den Polizeidiener Uberg und den Gemeinderath Friedrich Mayer, Post von Leonhard, und Adam Fremden benannt;

Nach Vernehmung dieser Vernehmung fand das Gericht in der Strafsache gegen Andreas Schwab wegen Verletzung der Vermögensverhältnisse durch Betrug, wegen Ordnungsstrafe und Kosten Zeugen zu vernehmen, um die nachstehenden Beweisfragen, über die nachstehenden Beweisfragen bezüglich des Johann Michel aus Hohenberg Aussage zu setzen, angeordnet und Termin zur Vernehmung zu bestimmen, und

Zur Vernehmung der Zeugen, über die Beweisfragen, mit Einschluss der Anordnung, auch die Abwesenheit des Appellaten Adam Hafner und Johann Michel aus Hohenberg, welche nicht erschienen sind, zu vernehmen, und

Nach Einsicht der Vernehmung der Zeugen

nunmehr das k. Appellationsgericht über die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Ellwangen wegen Betrug vom 12ten April d. J. von Adam Hafner und Johann Feser aus St. Johann eingelegte Berufung, die nicht gemeinschaftlich, sondern über die auf Aufhebung der in unserer Sache ergangenen Beweisbeschlüsse gerichtete Berufung des k. Staatsanwalts, so wie auch über die Abwesenheit des Johann Feser, der Adam und Andreas Hafner und Andreas Schwab

Folgendes

Nach Einsicht der k. Appellationsgerichtlichen Verfügung vom 12ten April d. J. wodurch der Termin zur Vernehmung der Zeugen, über die Beweisfragen, mit Einschluss der Anordnung, auch die Abwesenheit des Appellaten Adam Hafner und Johann Michel aus Hohenberg, welche nicht erschienen sind, zu vernehmen, und zu Vernehmung der Zeugen, über die Beweisfragen, mit Einschluss der Anordnung, auch die Abwesenheit des Appellaten Adam Hafner und Johann Michel, auf Samstag den 4ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr, und zur Vernehmung der Zeugen, über die Beweisfragen, mit Einschluss der Anordnung, auch die Abwesenheit des Appellaten Johann Michel auf Samstag den 11ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr, und zur Vernehmung der k. Staatsanwalts und Gendarm Franz Riegel aus Ellwangen, 2. des Polizeidieners Jakob Uberg aus Ellwangen und 3. des Gemeinderaths Friedrich Mayer, Post aus Leonhard Mayer, welche, als Zeugen vernommen werden, den Appellaten Michel, endlich in gesetzlicher Weise ohne Beeidigung, Vorladung und Vernehmung der Appellaten Adam Hafner und Johann Michel, welche zur Vernehmung mit 9 Uhr Vormittags

Folgend endlich die nochmalige Vernehmung der Parte gegen den Appellaten Johann Michel die Ordnung vom 4. Juli nächsthin, Morgens 9 Uhr, und zwar, (Aufgabe) in Hinsicht auf Ladung des k. Staatsanwalts und Gendarm Franz Riegel aus Ellwangen, 2. des Polizeidieners Jakob Uberg aus Ellwangen und 3. des Gemeinderaths Friedrich Mayer, Post aus Leonhard Mayer, welche, als Zeugen vernommen werden, den Appellaten Michel, endlich in gesetzlicher Ordnung

Taxa verifikatum.

Hermann

Kiesser Loew Molitor

Lenz.

Nro 80.

Sitzung vom 14 Juni 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Hr. Hofrath Hermann in Zweibrücken hat in seiner Eigenschaft als Präsident der k. Bezirksgerichtskommission, sowie in den öffentlichen Sitzungen vom 11 dieses Monats Juni, wo die Zeugen vernommen worden sind, folgende Herren Beisitzer: k. Kreisrath Lauer, Hofrath Kieffer, Löw, Petri, Duy, Molitor, die Beisitzer Löw und Petri in Abwechslung den ordentlichen Beisitzer der Bezirksgerichtskommission Zweibrücken, Mangold, II Landgerichtsrath Lauer und Raul, II Untersuchungsrichter Hermann folgende Urtheile erlassen:

In Sachen

1. Conrad Doll, 33 Jahre alt, Zeugmacher;

2. Johann Georg Birkmeyer, 30 Jahre alt, Bäcker beide von Kirkheimbolanden, Appellanten gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 12 April 1867, Civilsache in Nichtigkeit und Appellationssachen mit gemeinschaftlicher Ladung der Parteien

Eigentliche Taxe des Rechtsanwalts Bergmann wie Kostenliquidation Nro 95.

Reisekosten	7.	40
Verzehrung	4.	12
	12.	01
Gerichtsgebühr	16.	35
Einlagegebühr	210.	35
Canzleitaxe	2	01
Stempel bei Akten	18	40
Copialitätsbedarf	1.	18
	261	10
Gebühr des Landgerichtsboten wegen Zeugenvorladung in Landau	21.	.
	282.	10

Gebühr des Gerichtsboten wegen Zeugenvorladung

3 Zeugen	15.	.
2 Bürgermeister	3	.
1 Gerichtsbote	3	
	= 21.	.

Eröffnung;

Gegen

die k. Bezirksgerichtskommission, erwählten Herrn Präsidenten k. Bezirksgerichtsrath Hermann, Appellaten;

Nach vorgenommenem Bericht des Herrn Referenten vormaligen k. Appellationsgerichtsrath Kieffer;

Nach Einsicht der Akten, der Urtheile der ersten Instanz, nemlich:

1.) des vorgenommenen Verhörs, worüber das k. Commissär Doll der mündlichen Vorlegung der Einlagenummern Zeugen fernerhin kamen von Kirkheimbolanden, da folgte denn der selben mündliche Zeugen Eines verhältnißweise vorgeladen und abgehörten Gerichtsboten, mittelst mündlichen Verfügung und Anordnung eines Beisitzers, nemlich zu Kirkheimbolanden vom 3 Februar 1867 und Beisitz eingegen 10 Uhr; 6. Zeugen Georg Birkmeyer eben Zeugmacher Franzosen für Abwechslung verhältnisse und Verhältnissen in einem Verfügungsgesetzen vorgeladen zu Landau 63 Zeugen 43 Zeugen vorgeladen worden sind;

2. Der Appellationserklärung der beiden Appellanten vom 12. April 1867;

Der Verfügung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Beisitzer Herrn Präsidenten k. Bezirksgerichtsrath Hermann, Herrn Präsidenten Eröffnung, in seinem Vor- und Endurtheil Verfügung, so

eyfulla vom k. Appellationsgericht, die beiden Appellanten als wirklich verbrüderte zu erklären;

Was Anführung des k. Revisionsgerichts in seinem Vor- und Endurtheil, die Verurtheilung der Appellanten als Mitschuldigen abzuändern, wieder subsidiarischen Vermögenseinziehung verfallen zu den Kosten der Appellationsinstanz, subsidiarisch eyfalls zu den k. Appellationskosten zu verurtheilen, die Verbindung sämmtlicher in Untersuchung befangenen Personen zu verordnen und die Akten in einer gerichtlichen Sitzung zu verlesen;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten die ihnen zur Last gelegten Thatsachen eingestanden haben, und daß die Klage der Akten widersprechend nicht gefunden werden kann, daß es an Anhaltspunkten zur Annahme einer weiteren Mitschuldigkeit der Appellanten mangelt, und zur Begründung einer solchen Verurtheilung, daß in die zu diesem Zweck angeordnete mündliche Sitzung die Verlesung sämmtlicher in Untersuchung befangenen Personen, namentlich die k. Revisionsklägerin für nöthig finden sollte, insbesondere die des Inculaten Hahn, 35 Jahre alt, Weingut in Dürkheimerhof, wohnhaft zu der Untersuchungshaft wegen Betrug Fall wo, die Verhandlung mit Grund beschließt, wenn nemmen vermag, auf Verlesung der k. Revisionsakten zu verzichten ist, und in den Appellanten zuzuschulden kommt, allenfallsige Entlastungszeugen gleichfalls vorladen zu lassen;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die Verhandlung über gegenwärtige Sache in die Sitzung dieses Gerichts vom 5. Juli nächsthin Vormittag 9 Uhr, und anordnet, daß auf Verlangen der k. Revisionsklägerin die sämmtlichen in Untersuchung befangenen Personen, namentlich die k. Revisionsklägerin für nöthig finden sollte, insbesondere Jakob Hahn, Weingut in Dürkheimerhof in dieser Sitzung vorgeladen werden sollen, gleichen den Appellanten auf, ohne weitere Benachrichtigung in der nämlichen Sitzung zu erscheinen, und allenfallsige Entlastungszeugen gleichfalls in dieselbe vorladen zu lassen.

Also erkannt und gesprochen von Tage vorn oben.

v. Hemmerr

Nicolé Loew

Lehr.

Dorn

No 81.

Sitzung vom 15. Juni 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Gerichtsordnungsmäßigkeit, daß in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juni achtzehnhundert sieben und sechzig, von Gerichtswegen versammelt: v. Haerner, Präsident, Lehr,

Kieffer, Medicinal-Rath, Dr. phil., Physikus, Kreis-Physikus des Landgerichts-Bezirks Simmern, und des Civil-Kommissariats Birkenfeld, Mitglied des Medicinal-Kollegiums, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und Raul, II. Medicinal-Assessor, beide daselbst, Medicinal-Räthe;

In Sachen

Johannes Reichsheid IV, 22 Jahre alt, Ackersmann, Sohn von Adam Reichsheid zu Gemünden;

Appellant von einem Urtheile des Landgerichts zu Simmern vom 20. April 1867, zu Recht erkennen, und anderweitiger Urtheilsfällung des Appellationsgerichts Koblenz;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den k. Staatsanwalt-Substituten Mentzinger, Appellatin;

Nach vorgenommenem Vortrage des zum Referenten ernannten k. Appellations-Gerichts-Medicinal-Rathes;

Nach Einsicht und Erwägung der sämmtlichen Akten, namentlich: 1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant von der Anklage wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung mit Arbeitsunfähigkeit über 20 Tage, Vergehens des Art. 309 Strafgesetzbuchs, freigesprochen worden ist, 2) der Berufungsschrift des Königlichen Staatsanwalts bei dem Landgerichte Simmern, vom 22. April 1867, 3) der Ladung des Angeklagten, und der Vorladung der Zeugen Baron von Dincklage, begonnen den 3. Dezember 1866 für Mittwoch, den 8. Januar 1868, zu einer Hauptverhandlung vor dem Appellationsgerichte, und 4) des Protokolls über die Hauptverhandlung vom 8. Januar 1868, wobei Appellant, der Vertheidiger, Rechtsanwalt Bayer, und der Zeuge Baron von Dincklage, sämmtlich von Simmern, erschienen sind, und nachdem der Vertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Bayer, und der Königliche Staatsanwalt-Substitut Mentzinger, ihre Anträge gestellt haben;

Nach Einsicht der Verhandlungen, welche vor dem k. Landgerichte Simmern in der Sitzung vom 20. April 1867;

Nach Verlesung des Appellanten in seinen Antwortserklärungen auf die ihm von dem Vorsitzenden vorgehaltenen Thatsachen, wonach Appellant auf seinem Anwesen, des Thatsachenmerkmals der Körperverletzung in seinem Wesen- und Umfange, als geschehen durch den k. Appellationsgerichtshof über einen ruhigen Besitzer gegen den Appellanten thätlich-feindseligen Beschädigungsakt gegenüber als vorhanden hinstellen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts-Substituten in seinem Vortrage- und Antrage, wodurch dem k. Appellationsgerichtshofe zu Erwägen gegeben, daß die Zuziehung eines Appellations-Gerichts-Assessors in Hinsicht auf Feststellung des Thatsachenmerkmals der Körperverletzung, sowie auf den ruhigen Besitzer angenommen werden könne, und daß demnach der Appellant mit seiner Berufung abzuweisen sei;

In Erwägung, daß nach Lage der Akten und des k. Staatsanwalts-Substituten in sachlicher Richtung bezüglich der Thatsachenfeststellung unerhebliche Einwendungen nicht gemacht worden sind, und daher lediglich;

In Erwägung zur Strafabmessung gegen Appellanten Johann Reichsheid, daß strafmildernde Umstände bezüglich der schon eine Haft gelegten Verurtheilung eines Gendarmen ein relativ dringlich erscheinendes Motiv nicht anzuerkennen sind, daß aber auch keine erschwerenden Umstände in der Thatsachenfeststellung, sowie auch von den ruhigen Besitzer angenommen worden sind, daß daher auch die Strafe nicht über das gesetzliche Minimum hinaus, daß aber auch nicht unter dasselbe zu bestimmen ist;

wurdenen Forst-Lehrer von Hornberg, sowie den pflichtigen Forstwirthschaftsbeamten Forstwirthschaft Bürgschaft mit der Verpflichtung, dass er neuen diesen Obliegenheiten treu sei, und die ihm behufs genauer Kenntniss der Waldungen ertheilten Vorschriften gewissenhaft befolgen werde;

dass er dessen, um zu einem vollständigen Einverständniss bezüglich der forstlichen Obliegenheiten zu gelangen, nachträglich noch eine Belehrung der Forstbeamten zu theilen, sich die Wahrnehmung der bereits bestimmten Grenzen in eine zu bezeichnende Karte Behufs Prüfung durch Commissäre zu verweisen, und dass er den Appellanten schliesslich bedeute, auch seinerseits die ihm sachdienlich scheinenden Grenzen zur Vornahme der Vermarkung von neuem ihm vorzuschlagen Behufs Genehmigung;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationshof gemäss dem k. Staatsanwalte Hennemann, dass dasselbe vollkommen sich bezüglich der Grenzbestimmung zu verweisen;

erwägend bezüglich der den Appellanten zur Last zu legenden Eigenmächtige Besitzergreifung des streitigen Grundstückes durch Abholzung der Forste in der Ausdehnung von 6 Juchart, dass nach Ansicht des k. Staatsanwaltes die Grenzen seinerseits Herr Forstinspector Bendler in Waldenburg bezeichnet und seine Bestimmungen der von ihm vorgeschlagenen Grenzbestimmung vorzuziehen;

gibt den Appellanten auf, in diesen Grenzen eine Vermarkung zu bestimmen, demselben mitzutheilen, dass sie gewissenhaft sich bestreben werden, allen Forstvorschriften nachzukommen;

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Hennemann

Fiedler

Mohlberg

Dr. Lenz.

No 82.

Urtheilung vom 21. Juni 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof für den Bezirk Zwickau in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 1867 zu Zwickau, an welcher Theil genommen haben und Gerichtes waren: v. Hennemann, Präsident, Fiedler, Rätz, Mohlberg, Lenz, Bendler, Hermann, I. Beisitzer und Kaul, II. Beisitzer, - Rath Rätz in Vertretung des abwesenden Präsidenten der Strafpolizeikammer und den Criminalkammern zugezogen - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des kgl. General-Landesgerichtsanwalts, namens
dieses des I. Landesgerichtsanwalts Hermann, Appellant
gegen die Verfügung des kgl. Bezirksgerichtspräsidiums
in Frauenkirchen vom 9. April 1867;

gegen

Reinhold Berninger, 62 Jahre alt, Maler in
Hochstadt, Appellat in seiner Verfassung, und wegen
Einsprache durch den Landesgerichtsanwalt Hermann;

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer in
Erstattung seines Gutachtens;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen
Akten und Erwägung nachstehender Punkte;

Nachdem laut Verfügung des k. Bezirksgerichtspräsidiums
in Frauenkirchen vom 26. März 1867, wodurch
verfügt wurde, daß der k. Landesgerichtsanwalt
auf den Bestimmungen des Art. 234 der V. G. B.
die Klage anhängig machen, die Einsprache
des Appellaten zurückweist und den Beschluß
des k. Bezirksgerichtes abändert, daß
seinem Antrage vom 9. April 1867 — der Appellat Berninger
gegen genehmigte Landesgerichtsrathsverfügung vom 26.
März 1867 Opposition einlegte — worauf das
Oppositions gegen diese Landesgerichtsrathsverfügung, und das
Landesgerichtsrathsverfahren aufgehoben, und das Gesuch
um klare Abfassung des Urtheiles des k.
Bezirksgerichtes für ungegründet erklärt hat,
und über den Grund des Falles verhandelt,
der Appellant, der sich zur Klage gelangten Partei

über unterfangen und Klagsbeschluß
und mündlichen Vortrag vorgetragen
Verfügung des Bezirksgerichtes Frauenkirchen vom 26. Februar 1867, mit welcher
Einsprache verworfen, Verhandlung
und Erkenntniß vom 22. Februar 1867 in
Sachen Hochstadt gegen Berninger
Einsprache zu verwerfen, daß die
Partei vom Landesgerichtsrathe in Frauenkirchen
gehalten ist dem Gegentheile die Partei
gehörig zu verbescheiden, daß die
Partei vom Landesgerichtsrathe in Frauenkirchen
Einsprache und Klage zu verbescheiden,
Verfügung des k. Bezirksgerichtes
Hochstadt vom 9. April 1867 wegen Zurückweisung
der Einsprache aufgehoben, und vom Landesgerichtsrathe
Verhandlung und Erkenntniß vom 22. Februar 1867 in
seinem Abänderungsgesuche zu verbescheiden, daß die
Partei vom Landesgerichtsrathe in Frauenkirchen
gehalten ist dem Gegentheile die Partei
gehörig zu verbescheiden, und das Gesuch
um klare Abfassung des Urtheiles des k.
Bezirksgerichtes für ungegründet erklärt hat,
und über den Grund des Falles verhandelt,
der Appellant, der sich zur Klage gelangten Partei

Nach Einsicht der Verhandlungen und Erkenntniß
Hoch- und Lobsam, als gehalten vom k. Appellationsgerichte
zu Hochstadt vom 9. April 1867 wegen Zurückweisung
der Einsprache, und vom Landesgerichtsrathe
Verhandlung und Erkenntniß vom 22. Februar 1867 in
seinem Abänderungsgesuche zu verbescheiden, daß die
Partei vom Landesgerichtsrathe in Frauenkirchen
gehalten ist dem Gegentheile die Partei
gehörig zu verbescheiden, und das Gesuch
um klare Abfassung des Urtheiles des k.
Bezirksgerichtes für ungegründet erklärt hat,
und über den Grund des Falles verhandelt,
der Appellant, der sich zur Klage gelangten Partei

Nach Einsicht der Verhandlungen und Erkenntniß
Hoch- und Lobsam, als gehalten vom k. Appellationsgerichte
zu Hochstadt vom 9. April 1867 wegen Zurückweisung
der Einsprache, und vom Landesgerichtsrathe
Verhandlung und Erkenntniß vom 22. Februar 1867 in
seinem Abänderungsgesuche zu verbescheiden, daß die
Partei vom Landesgerichtsrathe in Frauenkirchen
gehalten ist dem Gegentheile die Partei
gehörig zu verbescheiden, und das Gesuch
um klare Abfassung des Urtheiles des k.
Bezirksgerichtes für ungegründet erklärt hat,
und über den Grund des Falles verhandelt,
der Appellant, der sich zur Klage gelangten Partei

Nach Einsicht der Verhandlungen und Erkenntniß
Hoch- und Lobsam, als gehalten vom k. Appellationsgerichte
zu Hochstadt vom 9. April 1867 wegen Zurückweisung
der Einsprache, und vom Landesgerichtsrathe
Verhandlung und Erkenntniß vom 22. Februar 1867 in
seinem Abänderungsgesuche zu verbescheiden, daß die
Partei vom Landesgerichtsrathe in Frauenkirchen
gehalten ist dem Gegentheile die Partei
gehörig zu verbescheiden, und das Gesuch
um klare Abfassung des Urtheiles des k.
Bezirksgerichtes für ungegründet erklärt hat,
und über den Grund des Falles verhandelt,
der Appellant, der sich zur Klage gelangten Partei

Obige Gebühren sind gehörigen Orts zu Lasten zu nehmen.

v. Krennmann

Kiesse

Motiloz

Petri

Ehrt

No 83.

Ausfertigung vom 21. Juni 1867.

In der Appellationssache des Pfarrers zu Sommerhausen in seiner Eigenschaft als Ortsschulinspektor daselbst gegen die durch Erkenntniß vom 11. Mai d. Js. festgestellte Wahl des Lehrers Johann Land zu Sommerhausen, wegen Ungültigkeit derselben; haben Kreisgerichtsrath v. Kraemer, Kreisgerichtsrath Kiesser, Peter, Maloiter, Burg, Reichs, Prof. Petri in Anwendung des übrigen Theils des Gesetzes, betreffend die Ortsschulbehörden zur Volksschule vom 28. Mai 1861, Art. 1. Absatz 2. und Art. 2. Absatz 1. und 2. dieses Gesetzes folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Johann Land, 29 Jahre alt, Lehrer in Sommerhausen, Appellant von einem Urtheil der k. Distriktsschulinspektion zu Brandenburg in Preußen vom 1. Mai 1867;

gegen

die k. Distriktsschulinspektion, vertreten durch den

k. Kreisgerichtsrath Kraemer, Appellatin;

Nach vorgenommener Untersuchung der Sache durch den Referenten, nach Vernehmung des k. Appellationsanwalts Kreuzer, Appellatin;

Nach Einsicht und Erwägung der gesetzlichen Bestimmungen, nämlich:

1) des vorgelegten Urtheils, wodurch der Schullehrer Johann Land zu Sommerhausen mit 29 Stimmen unter 30 Wählern zum Ortsschulvorsteher gewählt worden ist;

2) der Verfügung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1867;

Nach Einsicht der Appellate in seinen Schlußanträgen auf die ihm von der Kreisregierung vorgehaltenen Nichtigkeitsgründe;

Nach Erwägung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, als gesetzlicher Vertreterin der Appellatin gegen die Appellation des Pfarrers Land;

Nach Erwägung, daß die Appellation des Pfarrers Land gegen die Wahl des Lehrers Johann Land zu Sommerhausen zum Ortsschulvorsteher nicht begründet ist, weil

1) die vorgenommene Wahl, wodurch der Schullehrer Johann Land zu Sommerhausen mit 29 Stimmen unter 30 Wählern zum Ortsschulvorsteher gewählt worden ist, nach Art. 2. Absatz 1. des Gesetzes, betreffend die Ortsschulbehörden zur Volksschule vom 28. Mai 1861, in Verbindung mit §. 2. der Vollzugsverordnung vom 3. September 1861 zu Recht besteht, indem die Wahl nach Art. 2. Absatz 2

In Erwägung, daß die Beschwerden über die unterm Termine vorgenommenen Zeugen-Vernehmungen und den Inhalt des Protokolls über Abnahme-Beschreibung, sowie den schriftlichen Beschwerdeschriftsatz des Appellanten über unsere Resolution mit Recht beschwerend scheinen, anzunehmen, daß Appellant sich über beiden ihm für Taxe erlassenen Dezember vorigen Jahres zum Protokolle des Friedensrichters 20 Thlr. in Summa beziehen vorläufig Einspruch vor Zeugen vor Beginn eines jeden Termins, und jedesmal Protokoll-Einspruch beantragt, und wiederholt; und demnächst beantragt haben würde, und wiederholt ist;

daß Appellant selbst in seinem Schreiben nicht gewußt seine Protokolle zu beschuldigen vorsätzlich oder wissentlich über Nichtbeachtung über seine Resolution, und daß Appellant in die Kosten der Appellation zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

wird der Appellation gemäß die angefochtene Entscheidung aufgehoben und Appellant in die Kosten der Appellation, Eigenthum zu 4 Thlr. 58 Sgr. zu verurtheilen;

Weiter sind in Erwägung des Art. 144 und 211 der gemeinschaftlichen Prozeßordnung, welche von den Parteien in der öffentlichen Sitzung angegeben worden sind, und also Gründe: / wie angegeben:/

Also geschehen und geschrieben am Tage wie oben.

v. Hermann

Viehe Moldor Schi

Pavel.

No 814.

Sitzung vom 22. Juni 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Rath zu Stralsund in seiner Gerichtssitzung vom

Liquidatio
der Kosten dieses
Instanzes

Zeugen	2.06
Taxen	1.52
Zeugnisse	6.47
Erkenntniß	1.53
Protokoll	1.26
	13.44

soll in der öffentlichen Sitzung vom 3ten und 4ten Mai
d. J. verhandelt und gestern den 4ten Mai
entschieden haben, und zugegen waren: v. Haerner, Gi-
rardet, Trüssel, Löw, Malcher, Burj, Rüetschi,
Rudolf Löw in Vertretung des abwesenden Präsi-
den Heinrich Pfenninger, Kantons I. Appellationsrichter
und Paul, II. Ersatzmann, folgendes
Urtheil erkannt:

In Sachen

Philipp Römmich, 28 Jahren alt, Lehrer in
Stammheim wohnhaft, Appellant vom einen
Theile, als Appellationsbeklagter Contra
vom 3. Mai 1867, in Sachen anhängig und
verhandelt vor den Schranken
Rosenberger;

gegen

die k. Polizeikammer, vertreten durch den
k. Polizeiamtmann Hammer, Appellatin;

Nach vernommenem Bericht des zum
Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-
raths Trüssel;

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlich ge-
stellten Abkommnisse, nemlich:

1/ das angefochtene Urtheil vom 3. Mai
1867, wodurch Appellant a. dem Gemeldeschädigten
gegen den Hrn. Bezirksanwalt Dr. Haller in
Stammheim verurtheilt den Widerhalt seiner
Aussagen vom 6. April 1867 d. das medi-
cinischen Zeugnisses deßelb. vom 27. März 1867

sei in den öffentlichen Sitzungen vom 3ten und 4ten Mai
d. J. verhandelt und gestern den 4ten Mai
entschieden haben, und zugegen waren: v. Haerner, Gi-
rardet, Trüssel, Löw, Malcher, Burj, Rüetschi,
Rudolf Löw in Vertretung des abwesenden Präsi-
den Heinrich Pfenninger, Kantons I. Appellationsrichter
und Paul, II. Ersatzmann, folgendes
Urtheil erkannt:

In Sachen

Philipp Römmich, 28 Jahren alt, Lehrer in
Stammheim wohnhaft, Appellant vom einen
Theile, als Appellationsbeklagter Contra
vom 3. Mai 1867, in Sachen anhängig und
verhandelt vor den Schranken
Rosenberger;

gegen

die k. Polizeikammer, vertreten durch den
k. Polizeiamtmann Hammer, Appellatin;

Nach vernommenem Bericht des zum
Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-
raths Trüssel;

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlich ge-
stellten Abkommnisse, nemlich:

1/ das angefochtene Urtheil vom 3. Mai
1867, wodurch Appellant a. dem Gemeldeschädigten
gegen den Hrn. Bezirksanwalt Dr. Haller in
Stammheim verurtheilt den Widerhalt seiner
Aussagen vom 6. April 1867 d. das medi-
cinischen Zeugnisses deßelb. vom 27. März 1867

sein Arbeitsfähigkeit zu einer Besitzungsfähigkeit von
fünf Wochen, wegen unterlassener Fristsetzung
zu einer Geldbuße von fünf Gulden, sowie
in die Kosten, liquidirt zu 9 Gulden 11 Cent
rechtskräftig wurde;

2/ eine Berufungserklärung des Appel-
laten vom 6. Mai 1867;

Auf Abstimmung des Appellanten in seinen
Schlußnahmen auf die ihm von dem Bezirks-
gerichte angesetzten Besitzesbürgschaft;

Auf Abstimmung des k. Appellaten in seinen
Schlußnahmen auf die ihm von dem Bezirks-
gerichte angesetzten Besitzesbürgschaft;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

Auf Abstimmung des k. Appellaten in seinen
Schlußnahmen, eventuell auf Verurtheilung
des Appellanten, wegen unterlassener Fristsetzung
zu einer Geldbuße von fünf Gulden, sowie
in die Kosten, liquidirt zu 9 Gulden 11 Cent
rechtskräftig wurde;

2/ eine Berufungserklärung des Appel-
laten vom 6. Mai 1867;

Auf Abstimmung des Appellanten in seinen
Schlußnahmen auf die ihm von dem Bezirks-
gerichte angesetzten Besitzesbürgschaft;

Auf Abstimmung des k. Appellaten in seinen
Schlußnahmen, eventuell auf Verurtheilung
des Appellanten wegen unterlassener Fristsetzung
zu einer Geldbuße von fünf Gulden, sowie
in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

Auf Abstimmung des k. Appellaten in seinen
Schlußnahmen, eventuell auf Verurtheilung
des Appellanten, wegen unterlassener Fristsetzung
zu einer Geldbuße von fünf Gulden, sowie
in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

Auf Abstimmung des k. Appellaten in seinen
Schlußnahmen, eventuell auf Verurtheilung
des Appellanten, wegen unterlassener Fristsetzung
zu einer Geldbuße von fünf Gulden, sowie
in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

Auf Abstimmung des k. Appellaten in seinen
Schlußnahmen, eventuell auf Verurtheilung
des Appellanten, wegen unterlassener Fristsetzung
zu einer Geldbuße von fünf Gulden, sowie
in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

In Erwägung, daß der unterm 27. März
1867 vom Bezirksgerichte Winterthur ausgestellte
Leumundsschein des Appellanten, welcher
sich über seine Arbeitsfähigkeit seit Ostern
1866 genügend ausweist, als Besitzesbürgschaft
für die Kosten des Appellationsverfahrens
genügend erscheint;

[illegible] Beweisgründe [illegible] Schriftsatz [illegible]

dass [illegible] angenommen werden muss, dass Appellant die Entscheidungsgründe des Urtheils vollständig [illegible] und seinen eigenen Feststellungen der thatsächlichen Verhältnisse und Anschauungen zu den klagenden Theil genommen Voraussetzungen: „es sei gekommen, der Thurm ist gänzlich einzureißen", stets dasselbe voraussetzt, dass mehrere Sachverständige ganz widersprechende Gutachten, die Expertise genau zu nehmen in Pflicht nehmen,

dass Appellant bei der summarischen Verhandlung, welche im vorliegenden Urtheile nöthig zu sein scheint, mit einem Beweise [illegible] Beweis sein, den dem Gutachten gleich zu setzen ist, so dass wenden die Annahme der Schuld, und der Verurtheilung über Bauer zu einem Beweisurtheil haben kann;

In Erwägung, dass bei den bestimmten Aussagen des k. Kreisbaumeisters Dr. Kalbfuss der Beweis über diesen Punkt in [illegible] Berufung auf k. Appellationsgerichtlichen Beschluss, wodurch dass Gutachten des Herrn Dr. Kalbfuss an den Gutachten [illegible] sie einen zu nehmen [illegible], wenn neuen Beweis nicht angetreten werden muss, da bei der angenommenen Thatsache des Dr. Kalbfuss kein Grund besteht, in die Glaubwürdigkeit seiner Aussage Zweifel zu setzen, dass durch Gutachten [illegible] eine [illegible] [illegible] [illegible]

No 85.

Sitzung vom 22. Juni 1867.

Das k. Appellationsgericht hat den Beschluß zur Sprachenfrage in seiner Beschlußsitzung vom Heute und zwanzigsten Juni nachstehend verfaßt, wobei gegenwärtig waren: v. Haerne, Diemarder, Kieffer, Lico, Mulchus, Daß, Bröcker, Rud. Lico in Vertretung des abwesenden Präsidenten der Beschlußkammer und der Einberufenen, Kanzler, I. Vizekanzleisekretär und Haul, II. Vizekanzleisekretär, folgendes Verschied erkennen:

In Sachen

Carl Knickel, 13 Jahre alt, Sohn des Weinbauers Carl Knickel zu Dienheim (Kreis) wegen Zahlgestellungsangelegenheit

gegen den k. Landrath zu Oppenheim wegen Beschlußkammerangelegenheit des k. Landrathsamts zu Oppenheim vom 7. Mai 1867 Appellation eingelegt hat, zu Recht nachdem nähern Vortrag des Beschlußcandidaten Rosenberger;

gegen

den k. Landrath daselbst, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Hermanes, Appellaten;

Rücksichtlich der Entscheidung des k. Landrathsgerichts zu Oppenheim vom 7. Mai 1867, wodurch die Einstellung des Beschlußverfahrens gegen den Loosziehenden Carl Knickel wegen Mangels der zur Verhandlungsfähigkeit des Einstehers bei seinem Loos erforderlichen Entscheidung;

gestützt dessen Verhandlungsbezug in seinem Eingangsvorbehalt für wesentlich zugehörige Thatsachen verwiesen wurde;

Rücksichtigung des k. Landrathsamts in seinem Entscheidungsbezug, es gestelle dem k. Appellationsgerichte die Entscheidung der Sprache in der öffentlichen Sitzung zu verweisen.

In Erwägung, daß Art. 24 der Einführungsgesetze vom 16. Dezember 1861 gegen [illegible] Lehrmeinung, welche neben der Verhandlungssprache eine Umgangssprache, das heißt die Sprache der gesprochenen Lebensverkehr auf nicht genügend halte, in seiner Eingangsvorbehalt für wesentliche zugehörige Thatsachen verlangt, den Vorsitzenden, dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und Angewiesenen Personen, welche der Sprache der Eingesessenen des Gebietes nicht mächtig, eine Dolmetscher zu bestellen;

daß, wenn der Beschluß nicht ohnmittelbar vorhandenes vorsieht, die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben;

daß nach Prozeßordnung und Strafgesetzbuch die Beschlußkammer neben der Beschlußfassung auch die Entscheidung der Beschlußkammer hat, wenn diese auf Grund des Art. 122 und folgenden die Einstellung verfügte;

daß demgemäß ein vorliegender Fall, wenn er sich um die Verweisung gegen einen

die Gemeinschaft der Art. 127 c. d. Einkg. aufgehoben und Rechtsanwalt Fleischer, wegen der Beklagtenkommune Hofheim, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden ist;

Gegen diesen Beschluß

hat der k. Appellationsanwalt Fleischer, namens der Beklagtenkommune Hofheim, mittelst Schriftsatzes vom 6. Juni d. J. die Berufung eingelegt, und dieselbe nach erfolgter Zustellung in gehöriger Weise begründet.

Appellat hat sich nicht vernehmen lassen.

Gründe.

Die Berufung ist, wie oben bemerkt, rechtzeitig eingelegt und begründet worden, und da auch die übrigen Erfordernisse vorliegen, so ist dieselbe für zulässig zu erachten.

Nach Einsicht der Akten und nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Appellat war in der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni d. J. nicht vertreten, Appellant aber durch den Rechtsanwalt Fleischer, wie oben,

Für Recht:

Es ist der Beschluß des k. Appellationsgerichts, Rechtsrheinische Abtheilung, vom 6. Februar d. J. aufzuheben, und die Beklagtenkommune Hofheim, wie in erster Instanz, zu verurtheilen, dem Kläger Johann Baptist Bergmann, Maurer, dahier, die Kosten beider Instanzen zu ersetzen.

Recht gesprochen und gefertigt wie oben.

v. Krummacher

Fleischer. Mohlor. Loew. Hüsgen.

Nro 86.

Verkündet am 27. Juni 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Schalk zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Präsident, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und sechzig, zu welcher zugezogen waren: v. Krämer, Präsident, Kieffer, Petri, Mohlor, Burg, Schäfer, Beisitzer, Petri

Kosten
des Appellationsverfs.
Papier 1.40
Porto 56
Copien 43
Gerichtskasse . 1.35
fl 4.24

in Anwesenheit des Vertreters der Staatsprokuratur Bürgin, des Gerichtsschreibers Bleicher, und des Einzelrichters Hannacher, Jacob, Hauptmann und Land- und Ortsgerichtsvorsteher daselbst, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

des Königs!

Heinrich Bergmann, 67 Jahre alt, Maurer in Hofheim wohnhaft, Appellat vor einem Urtheile der 1. Zivilkammer des Landgerichts zu Zweibrücken vom 6. Februar 1867, verbeiständet durch den Prozeßbevollmächtigten Fleischer;

gegen

den kgl. Bürgermeister der Landgemeinde Hofheim, vertreten bei Einlegung des Berufungsgesuches durch den kgl. Landkommissär Hannacher, sowie durch den kgl. Prozeßbevollmächtigten Mangenger, Appellant vor genannter Urtheil;

Nach Einsicht der Akten und Anhörung der Parteivorträge in der Sitzung vom 21. Juni 1867,

In Erwägung, daß Appellat durch Vorlegung des Protokolls der 1. Instanz vom 2. Januar d. J. und durch den Vortrag des Berichterstatters und mittelst ergangenen Erkenntnisses und mittelst rechtskräftigen Beschlusses vom 26. November v. J. rechtzeitig Berufung eingelegt, die Berufungsgründe vor der heutigen kgl. Zivilkammer vorgetragen, welche durch Urtheil vom 22. Januar letzthin eine neuere Instruktion

Kläger von d. Verhandlungstermin versäumt hat,

daß auf Einspruch des Beklagten das durch Urteil vom 26. März d. Js. ausgesprochene Versäumnisurteil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Cottbus zurückzuverweisen,

hilfsweise, den Kläger unter Abänderung des Urteils vom 26. März d. Js. zu verurteilen, an den Beklagten 1000 M nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1897 zu zahlen,

hilfsweise, den Kläger unter Abänderung des Urteils vom 26. März d. Js. zu verurteilen, an den Beklagten 1000 M nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1897 gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise, die Revision zuzulassen,

hilfsweise, dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung von mindestens 4 Wochen zu bewilligen,

hilfsweise, die Vollstreckung des Urteils vom 26. März d. Js. gegen Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen,

hilfsweise, die Vollstreckung des Urteils vom 26. März d. Js. gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages einstweilen einzustell

wegfallen Beklagten (6. Mängel rügen) die Sache schon eine genommene Form angenommen hat, die Entscheidung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes über die jetzige Beschwerdesumme des Appellanten übersteigt, auch wenn die Klage, auf welche das Urtheil sich gründet, nicht über diese Summe hinausgeht, und daher auf die Appellation zu erkennen, über deren Zulässigkeit zu entscheiden, und demnach auf die Berufung des K. Appellanten in die Revision des K. Landgerichts Rennes zu verfügen sei, wie dieses auch Verfügung des obigen Urtheil vom 22. Januar erlassen angewendet, wegen verweigerten Zeugenvernehmen, deren angegebenen Zeugen eines Umstandes, auf den gegründeten Rüge des K. Appellanten Fälle geschehen können;

In Erwägung, daß dem Grund beizutreten, in der gegenwärtigen Beschwerde die Abweisung des Appellaten anzuordnen;

In Erwägung auch die ordentlichen Kosten betreffe, daß die Abweisung und der Appellant in Ansehung des Appellaten selbst auf nicht ganz ganz anwenden können, wenigstens die Entscheidung hierüber bis zu dem über aufgegebenen Endurtheil

Endurtheil vorgenommen werden muß, daß Appellant jedoch in der Appellationsinstanz unterliegt und deshalb die Kosten dieser Instanz zu verfügen sei;

Aus diesen Gründen

nimmt der K. Appellationsgerichtshof die Verweisung des K. Generalprocurators verbunden mit Urtheil des K. Handelsgerichtshofes vom 9. April dieses Jahres als begründet an, hebt dieses Urtheil auf, wobei Abweisung des Appellaten zu den Kosten der Appellinstanz, die auf 4 Gulden 24 Kreuzer,

und verweist die gegenwärtige Rechtssache vor den K. Appellationsgerichtshof des K. Gerichtsprocurators zu Rennes.

(Folgen) Die Verurtheilung des Art. 194 und 211 der gerichtlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen worden sind, und also lauten: (folgen Artikel)

Also gesprochen und gesprochen von Tage wie oben.

N. Herrmann

Riedle Molitor Lehr. Dr. Heil

Liquidation
der Kosten dieser Instanz.

	fl.	kr.
1. Instanz	1.	54
2. Instanz	2.	18½
	fl. 4.	9½
Lit.	2.	20
Register	1.	52
	fl. 8.	21½

Nro 87.

Sitzung vom 27. Juni 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Rath z. Hofmann in seiner Function als Appellationskammer-Präsident in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenundsechzig, an welcher nebst ihm: k. Rath v. Haenel, Lauber, Lenz, Kleffner, Waldstein, Burgi, Rath, Prof. Lenz in Vertretung des abwesenden Präsidenten der Appellationskammer und den Beisitzern Kammerassessor Münzinger, II. Präsident Haas, und Rath, II. Präsidentenstellvertreter, Falkenstein das Urtheil erlassen:

In Sachen

Matthäus Martinger, 24 Jahre alt, Bauer

Peter von Grafrath Martinger, Bauer von Adelshofen, Appellant gegen das Urtheil der k. Polizeistrafkammer zu Landshut vom 26. April und 10. Mai 1867, in Sachen wegen Körperverletzung, und resp. Beleidigung durch den Beschuldigten Lauter;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den k. Staatsprocurator Münzinger, Appellatin;

Verantwortung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-Rathes Kleffner in Ergänzung seines Vortrages;

Nach Einsicht der Akten der ersten

Instanz, namentlich:

1) des Urtheils vom 26. April 1867, womit Beschuldigten Körperverletzung des Mitbeschuldigten gegen das Strafgesetzbuch in concreto zu einem Tage Gefängniß, dann zu einem Gulden Ersatz an Peter Martinger, und zu einem Gulden Buße, event. zu einem Tage Gefängniß verurtheilt, auf den in den Art. 48 bis incl. 59 des St.G.B. den Landgerichten beigelegten Strafmaßen basirend, und den Beschuldigten seine Strafe entsprechend ermäßigend ist;

2) des Appellationsantrages des k. Staatsprocurators Betzer in Landshut vom 7. Mai 1867;

3) des Urtheils vom 10. Mai 1867, womit die weitere Appellation des Angeklagten als unzulässig verworfen wurde und

4) des Verantwortungsantrages des Matthäus Martinger vom 10. Mai 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Ausführungen, wie solche aus dem Protokolle vom heutigen ersichtlich, insbesondere auf die Officialanschuldigung des Beschuldigten Lauter in seinem Ort und Wandel, als gestalte dem k. Appellationsgerichts-Rathe Kleffner als Referenten zu dem Vortrage, wie solcher in Folgendem niedergelegt ist, dann Vernehmung und Anhörung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts

in seinem Ban- und Ordnungs, so wie auch der k. Appellationsgerichts-Präsidialverfügung, die Einrichtung der Appellanten als Anklagegeschworne abzuweisen, sowie Ihrer Majestät Beschwerden zu den Regeln des Appellprozesses,

In Erwägung, daß die neuen Thatsachen und Beweismittel, welche der Appellant den von ihm zum Beweis gebrachten Beschwerdepunkt gegen das Erkenntniß, daß er als Einschätzer des Schätzungsausschusses vom Jahre 1863 bei dem im Rummel vorigen Jahres angeordneten, wiederholten Einschätzung dieses Schätzungsausschusses anders, wie vor dem ersten Richter, dahin vorgetragen haben, daß sie in der gerichtlichen Feststellung des Thatbestandes, aber einen Beweisgrund enthalten,

daß dieselben vorzugsweise sein Vorbringen, daß er als Einschätzer, und also unparteiisch, auch durch den in Thatsache verhandelnden und auch sonstige respectable Personen abgegebenen Eid Beweis erbracht, unterstützt, dieser Eid aber vor dem I. Richter nicht Statt gefunden, und dem Appellanten nur deferirt worden, weil der Richter die Ansicht gehabt, daß nach der Verfassung und Gesetzgebung Ihrer Majestät Regierung, welche dem Appellanten die Einschätzung übertragen, dieselbe nicht befugt sei, ihre Beamten in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte durch Eid zu vertreten, was aber nicht richtig sei, indem

Eingetragen
im Register I. Instanz
unter Nro 71.
ebenso zum
II. Register.

Zeugen
welche durch die gesetzliche Zustellung
vorgeladen sind.

Referent . . . 14
Bergius . . . 28
Ewerding . . . 26
Gerichtsb. . . . 29
1-37

Von öffentlicher Sitzung vom siebzehnten und
zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechzig und
sechzig, an welchen waren: Präsident, Di-
rektor, Leimi, Richter, Meister, Berg, Reiche,
Rath Leimi in Vertretung des abwesenden Präsi-
denten des Gerichtshofes und der Einzelkammer
Gerichtsrath, Referendar, Assessor Bergius und
Raul, als Protokollführer folgendes Er-
kenntniß erlassen:

Im Namen

Jacob Klebsch, Rentner alt, sämmtlich zu
Neuhausen wohnhaft, Appellant von einem Er-
kenntniß des k. Gerichtsdirektoriums zu Riesenburg vom
vom 23. April 1862, in Sachen wohnend,

gegen

die k. Provinzialbehörde, vertreten durch den
k. Provinzialsteuersekretär Wenzinger, Appellaten,

Auf vorgenommenen mündlichen Vortrag
wird der Richter Reiche zum Referenten er-
nannt, der Appellantin Gerichtsanwalt Meister,

Nachdem sich die Erschienen von heute zu-
fürigen Thatsachen, nemmlich:

1.) der Ausspruch des k. Gerichtsdirektoriums zu Ries-
senburg, wodurch Appellant von Erhebung
einer Klage wegen Einkommensteuer pro 1861 Kreis
von sämmtlichen auf den Betrag des Einkommen
pro vom 7. Februar 1862 für abgeschlossen erklärt,
und zu seiner Rechtfertigung nur eine Mo-
nierung und mit Eidesleistung Klage wurden sind
Ludwig Klebsch Vater, selbständig zu den Akten
Legendorf zu 32 Hufen 32 Ruthen unmittelbar

vorgenommen;

2.) die Verfügung des k. Gerichtsdirektoriums
vom 26 April 1862;

3.) eine Quittung dieses Gerichtshofes vom
4. Juni 1862, wonach bezüglich der Appellantin
Klebsch die Umschreibung des Falls in die spezi-
elle Akten erwähnt worden.

Nach Einsicht der Appellantin in
seinen Schlußanzeigen auf die schon vom Be-
klagten angeführten Ausführungs-
gründen;

Nach Erwägung des k. Gerichtshofes in
seinen Akten - und Urkunden, als gehalte dem
k. Appellationsgerichte zu bemerken, dass
die vorgeschriebene Klage wegen Einkom-
mensteuer pro 1861 sowie Einkommensteuer
vorschrift, im wesentlichen die Berufung des Appel-
lanten und wiederspricht zu vermuthen und
schließlich Einwendungen darstellen müssen.
Klebsch wurden mit Recht zu den Kosten des Appel-
lationsverfahrens, soweit solche allerdings Berufung
des Appellanten Klebsch zu den Kosten, welche
durch die fruchtlose Beschwerde entstanden sind.

In Erwägung, dass in den gegenwärtigen
Akten von Seiten Beklagten in dem vorgeschriebenen
Ausschluß sämmtliche Forderungen und Klagen
Klagen vollkommen wissig ermittelt,
und mit Recht der Verein gegen den Appel-
laten als ordentlich angenommen, wenn
auch dasselbe übrigens ist am 7. Februar 1862
und den Akten bei sämmtlichen in Übereinstim-
mung mit Ludwig Klebsch Akten und dessen

Diese hiesige Anmeldung des Johann Michael Thurz aus Furnhausen in Preußen vom 30. Sept. 1874 des R.G.B. pflichtig befunden zu haben;

dass der Appellant in fünfziger Belastung nicht mehr im Stande war, von den Einnahmen abzurechnen, dass er jährlich neue Pflanzenvertilgung benutzen;

dass in Erfüllung Hinzufügung dem Grund anerkannt bei der Pachtzumessung einer Forderung eines Pachtzins zugrunde als dass der seinem Mitappellanten geschehen; in übrigen jedoch die vorliegende Appellantin zu der Forderung als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, dass, wenn die vorhandene Appellanten der k. Pachtbehörde bedürfte, einfallen in der fünfzigen Belastung unbekannte, ihre Invaliditätsrente selben zu lassen, verwaltung Behörde zu bestellen ist;

In Erwägung zu den Kosten, dass Appellant Jakob Pletsch mit den beiden Appellanten Ludwig Klaber Mutter und Peter Heimerich in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist und Berücksichtigung findet, dass die fünfzige Pachtzumessung aufzuerlegen, welche ihm allein zum Last zu legen sind;

Auf diesen Gründen

wird das k. Appellationsgerichtserkenntniß Recht

wird, dass Berufung der k. Pachtbehörde die Entscheidung abzuändern, wonach die schuldige Invaliditätsrente nicht, wie die vorhandene aufgefordert zu werden, wonach bestellen die vom Jakob Pletsch aufgelegte Forderung in der Höhe von 1000 Gulden, falls jährlich dessen Pacht von einer Pflanzen auf die Dauer des Pachtjahres, vom einem Monat fand, vorschriftsmäßig bestellen kommen in die Kosten der Appellinstanz, abgesehen zu 6 Gulden 40 Kreuzer, sind auferlegt, die in dem Rechtsstreit zwischen Johann Michael Thurz Pflanzen Ludwig Klaber Erben und Peter Heimerich Erben der Appellinstanz zu verurtheilen sind, mit Berücksichtigung findet, dass der Kosten

V7089

Urtheil vom 28. Juni 1867.

Im k. Appellationsgerichte des Kreises zu Zweibrücken in seiner Zivilberufungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und sechzig, zu welcher gegenwärtig waren: v. Faerber, Präsident, Richter, Hecht, Mallebrein, Dorn, Reiß, Rath Hecht in Vertretung des abwesenden Raths des Berufungsgerichtes, und Mangeinger, II. Staatsprokurator und Kaul, II. Verlangungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Kniff, Ackersmann, Eigenthümer in Bliesdalheim, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichtes des Kantons Zweibrücken vom 21. Mai 1867, in Betreff einer Forderung, und gegenwärtig vor Gericht durch Rechtsanwalt Lauer,

gegen

die k. Rentsbeamten, residirend zu Zweibrücken, durch den k. Prokurator Mangeinger, Appellaten;

Nach Anhörung des gütigen Referenten und vernommen den k. Appellationsgerichtsrath Dorn in Erstattung seiner Vorträge;

Nach Einsicht und Prüfung der Akten, worunter [illegible] Appellant [illegible]

Nach Einsicht und Prüfung der Akten, worunter Appellant die Zahlungsverfügung zur Zahlung an den Contrainteur und einstweiligen Pächter Jakob Lauer Brenz dessen im Jahre 1866 für abgepachtete Mühle, und in eine Pachtsumme von 58 Malter, eventuell im Falle des Vermahlungsunvermögens [illegible] in eine Pachtsumme von sechzig Malter umgewandelt, während für die dem Pächter zugestandene Pachtzeit von sechs Jahren, für die Verlangsschreibungskosten und den ganzen Einrichtung eines Contingentmaßes Erlassung gewährt, und in die Kosten des Verfahrens, die vorläufig zu 14 Gulden 55 Kreuzer vorläufig angesetzt sind;

2. den Berufungsnotifikationsakt des Appellaten vom 25. Mai 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Schlußfolgerungen auf die ihm von den Vorinstanzen auferlegten Beschränkungen seiner Pachtrechte, sowie auf die Abweisung der Vorinstanz derselben des Vorbehaltes in seinem Klag- und Antragsrechte, [illegible] des Appellaten mittelst Verfügung des Vorsitzenden vom [illegible] Appellanten vom Kosten und Kosten zu entbinden;

Nach Anhörung des k. Prokurators in seinen Klag- und Antragen, dahingehend die k. Appellationsgerichtsrath die Bestätigung des Appellaten [illegible] Appellanten vom Kosten und Kosten zu entbinden;

neue Appellationsfrist;

Es wird der k. Appellationsgerichts-Präsident des Kreises in Kenntniß gesetzt, mit Anordnung der Zustellung des Urtheils in der Prozeßsache wegen Theilung

Acten erhalten und zurückgegeben am Tage seiner obigen Unterschrift.

v. Harrer

Kiefer Fuchs Molitor Dr. Thil.

Hiezu.

Urtheil vom 28. Juni 1867.

In der k. Appellationsgerichts-Präsident des Kreises zu Zweibrücken in seiner Rathskollegialkammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom 28. und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Harrer, Präsident, Kiefer, Fuchs, Molitor, Dr. Thil, Räthe des Königl. Appellationsgerichts, in Anwesenheit des Königl. Prokurators des Königl. Appellationsgerichts und des Civilkammer-Gerichtsschreibers Mayringer, in Sachen des Heinrich Barbinger, 59 Jahre alt, Taglöhners von Hagenmühlen, Appellanten gegen den Christian Barbinger, Taglöhner zu Hagenmühlen, Appellaten, wegen Theilung, nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Rath Dr. Thil, und der Schlußanträge des Königl. Prokurators, Rath Kiefer, in Erwägung:

Liquidation der Kosten beider Instanzen:

Stempel	3. 11
Porto	3. 16
Amt	1. 98
Zeugen	4. 19
Gebühr	7. 40
	fl 19. 84

Heinrich Barbinger, 59 Jahre alt, Taglöhner von Hagenmühlen, Appellant gegen den Christian Barbinger, Taglöhner zu Hagenmühlen, Appellaten, wegen Theilung;

gegen

den k. Notariatsgehilfen, emeritirten Bürgermeister Mayringer, Appellatin;

Zufolge Anordnung dieses Gerichts vom 6. Juni laufenden Jahres wurde die streitige Auseinandersetzung zusammengelegter Güter in der streitigen Gemarkung vorgenommen, dabei aber von Seiten des k. Notariatsgehilfen ein wesentlicher, dem Gesetze widersprechender Irrthum begangen.

Derselbe hat in der streitigen Gemarkung die Loose zusammengelegt, und dabei den zum reinen Präferenten k. Appellationsgerichts-Notariats-Gehilfen, einstweilen im Range stehenden und das allegirte Meliorationsgebäude zugesprochen erhalten, ohne den Reinschätzer für zugelassene Einsprachen zu vernehmen, ohne die Einwendungen der Betheiligten zu würdigen, belastete für einen der Miteigenthümer und Betheiligten das Gebäude, und verurtheilte sie noch von den Schätzern falsch angesetzte Einzahlungen in städtischen Werthen und Frankenthaler Währung.

Dieselben erwarben sodann einzeln und selbstständig die folgenden Loose gegen Zahlung:

1. Marien Theile, 35 Jahre alt, ledig von Hagenmühlen;

2. Christian Hansen, 56 Jahre alt, Lehrer und Küster in Hagenau;
3. Friedrich Carl, 44 Jahre alt, Pfarrer in Cimbrid;
4. Emanuel Michael Hansen, 44 Jahre alt, Seelsorger in Cimbrid;
5. Philipp Nikolaus, 59 Jahre alt, Gemeindeältester;

die Zeugen vereidigt und dem Eid nicht zuwiderhandelt, nicht angeschuldigt, und nicht in Haft gewesen sind. Die gesetzmäßigen Einwendungen gegen seinen Eid in den Worten: „ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe." Haben die Zeugen den Zeugen schriftlich den Beeidigungsformeln schwören Eid.

Die Aussagen der Appellantin in seinen Schlußerklärungen auf die ihm von den Gemeindeältesten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Die Aussagen des 2. Beschuldigten in seinen Schlußerklärungen, die Aussagen der Appellantin als Belastungszeugin zu vernehmen wurden Abweisung erhalten zu haben Ansicht des Appellanten;

In Erwägung, daß die Appellantin in dem gerichtlichen Verfahren nicht genügend Gründe angeführt hat, daß die Aussagen der Appellantin gegenüber angenommen sind, wenngleich dieselben der Wirklichkeit einen Grund

bildet Verdächtigkeit in Betracht von vorhandenen Beweisen zum Nachtheil der Klägerin Hagenau in der Sache vom 16/17 Februar 1875 und genau in Übereinstimmung mit übereinstimmend verhandelt wurde;

Diese Appellantin nämlich von Morgen des 17ten Februar ein Verhör von Personen verlangen wurde, deren Glaubwürdigkeit und das von den Klägern Hagenau vorgebrachten vorgenommenen Verhandlungen Zeugen auf den Beschlussprotokoll vorkommt worden ist, vermöge dessen Verordnung, daß von die gesetzlichen Verhandlungen durch Protokollen bei vorschriftsmäßigen Personen durchgeführt sollen wenn diese Zeugen von den Parteien Hagenau Hagenau Hagenau Hagenau Hagenau, so daß also die Hagenau Hagenau Hagenau Hagenau Hagenau

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Berufung [illegible] Urtheil [illegible] Berufung [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten

von jenem Mannsgeschrei ausgegangen, und nachdem einer Hündin und Namens der Zeuge geschlagen worden ist, daß sie infolge dieser Verletzung noch Junge Lamm krank und arbeitsunfähig war;

Der Angeklagte in seiner Einlassung:

daß Charpentier mit allem Recht unverschämt und frech gewesen sei, als jener Mannsgeschrei, von denen die Belastungszeugen erzählen, seien die Appellaten Gabriel und Jakob Leibrock gewesen, denn außer diesen sei nicht einmal ein Hund in der Nähe gewesen;

daß gegen beide Appellaten die Klage fortgesetzt zu Recht bestehen, Charpentier aber unverschämt sich in seinen Rechten gekränkt gefunden;

daß auf Leibrock zugeben wäre, daß in dem Hause des Zeugen von Charpentier geschimpft worden sei, als dessen Ehefrau von Charpentier gerufen worden sei, daß sie doch endlich einmal ins Haus gehen und nicht dort stehen bleiben solle, und zwar deshalb, weil Gabriel Leibrock, Jakobs Sohn, sich dort befunden habe, das Fenster eingeworfen und Charpentier mit Steinen beworfen habe;

daß auf Leibrock zugeben wäre, daß in dem Hause des Zeugen von Charpentier geschimpft worden sei, als dessen Ehefrau von Charpentier gerufen worden sei, daß sie doch endlich einmal ins Haus gehen und nicht dort stehen bleiben solle, und zwar deshalb, weil Gabriel Leibrock, Jakobs Sohn, sich dort befunden habe, das Fenster eingeworfen und Charpentier mit Steinen beworfen habe;

daß auf Leibrock zugeben wäre, daß in dem Hause des Zeugen von Charpentier geschimpft worden sei, als dessen Ehefrau von Charpentier gerufen worden sei, daß sie doch endlich einmal ins Haus gehen und nicht dort stehen bleiben solle, und zwar deshalb, weil Gabriel Leibrock, Jakobs Sohn, sich dort befunden habe, das Fenster eingeworfen und Charpentier mit Steinen beworfen habe;

daß beide Appellaten in dem mit Charpentiers Einwendungen (Qualitäten an Personen wie M) Einverständnis qualifizierten Personen wie Mutter von Jakob sollen, und die ihnen durch die Zeugen Haag, Feuerbach, Leibrock, Charpentier und Mörk aufgenommenen Feststellungen:

a. des Gabriel: „Ich sehe den Charpentier Tänze lang mit der Gisela aufgehen, und wenn ich ihn beobachtet hätte, würde ich es, denn mit Verletzungen sieht" – „Ich schlage den Charpentier nie, sie kann" – „Ich Gabriel nie einmal –

b. des Leibrock: „Wenn jemand (denn Charpentier meinen) so Verletzungen" – „Einen einen Junge, wenn er mir nichts, niemals ist mir nicht abwesend" – „Wie" – „Ich kann gehangen werden, wenn ich" – „so etwas nicht mache" – Ferner eine Bestätigung der Aussage Charpentiers von der Zeit, daß ein Begründetes von demselben ungerechtfertigt verlassen lassen;

daß endlich die ganzen Zeugen und Beklagten Mörk, indem sie keine bestimmte Entschuldigung darüber geben können, wo Appellat Gabriel sich im Moment der Tat befand, gegen den ernsthaften Einwand, dessen bestätigtes Alibi nicht genügend worden, und die Aussage der Zeugen,

Appellat Laibnark binnen gür Frist der Ffst
unmöglich von Oula darselbem gemacht sein,
offenbar muß nimmt Wiedereinsetzung
den vorigen Stand beantragt, die auf den
fristlichen Einlegung der Zeugen Jakob und
Heinrich Laibnark, sowie auf die Vernehmung
des Postexpeditors Rosenberger, sämmtlichen
Wohnhaftigen zu den beiden Vorstehenden, bei
den aufgenommenen Thatbestandsaufnahme Akten, sowie
in den oben gestellten schriftlichen Beweis
begründet von Laibnark aufgehalten ist, weder
von seinem, sondern von fremde, nun den
Appellaten Gabriel gestraft ist;

In Erwägung, daß nun Akten dem
die beiden Appellaten der ihnen zur Last ge-
legten That übereinstimmend aufstimmen, wissen
die eine der k. Bezirksämter gegen die
freisprechende Urtheil einzulegte Berufung
sich als gerechtfertigt darstellt;

daß indeß kein Grund besteht den
Berufungen den Charakter der gesetzlichen Frist
nehmen zu übersehen;

daß folglich den Appellaten die
widerrechtlich den Besitz ihrer beiden Fuhrwerken
zum Last fallen, und genau auf der Be-
stimmung des Art. 66 der P.G.B. wieder
gesetzwidrigen Strafe;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht der
gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Ein-
heit zu Frankenthum vom 10. April dieß
Jahres eingelegte Berufung der kgl. Staats-
anwaltschaft als begründet an, erklärt wieder

Aufhebung dieses Urtheils die Appellaten
Christian Gabriel und Heinrich Lerbach
von Frankenthum mit überwiegender Stimmenheit
und in contradictorio der Übertretung, begangen
durch gewerbsmäßige in gemeinschaftlichen Einverständniß
verübten Betrugs vorbehaltung des Artikels 263
Strafgesetzbuch Heinrich Charpentier und Einhundert
und neunzig gesetzlichen nicht übersteigenden Strafe
geldbuße vom 11. September 1866 für schuldig,
und verurtheilt einen jeden derselben
zu einer Strafe von einhundert Thalern
50 Kreuzer, sowie zu Ersatz der Gerichtskosten
zu tragen.

Akten sind in Anwendung der Art.
234 Ziff. 2 u. 3, 240 Abs. 3 und 66 der P.G.B.
sowie des Art. 194 und 211 der Strafgerichtsordnung,
welche von dem Beschuldigten
in der öffentlichen Sitzung vorgelesen
worden sind, und welche lauten: [eingerückt]

[illegible] und verkündet von Tage
wie oben.

Hammer

Thiel. Loew Mohler

Schaf.

Nro. 2042.

Sitzung vom 4. Juli 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken

beraten in seiner Rathsgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom nämlichen Tage folgendes Urtheil gefällt und sogleich verkündet:

In Sachen

Ludwig Busch, Actuar alt, Bürger in Winterthur, Appellant von einem Urtheil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 21 März 1867 betr. Anfechtung eines Kaufes in Pfungen einerseits und Jakob Bruppacher, des Gemeinderathes Sohn, daselbst, Beklagter, andererseits,

gegen

die Bezirksgerichtliche Appellationskammer,

Nach Einsicht der in Rechtskraft erwachsenen Vorladung gemäß Verfügung vom 28 Juni 1867;

In Erwägung, daß in gehöriger Vorladung mit den bei den Akten befindlichen Edikten ein Jahrestermin angesetzt worden ist;

daß der am 21 März 1844 geborene Ludwig Busch von Winterthur als Vormund seiner 15 jährigen Kinder zu seinem unmündigen Bruder Johannes, auf Anrufen genommen hat, bei der in Handen 1865 vorgenommenen Theilung die Erbschaft seiner Eltern, Johannes Busch und Barbara Bruppacher, selig, des Gemeinderathes Sohn, in Pfungen, mit Inbegriff der Liegenschaften, welche ihnen von ihrem Vater, Johannes Busch, Gemeinderath, I Theils zu Lehen und II Theils zu Eigenthum angefallen sind, unter sich getheilt;

daß nun, wie aus der am 21 Dezember 1861 aufgenommenen Taxe seiner Mutter, sein Vormund Ludwig Busch, das streitige Eigenthum, dem Maximum, wozu es genommen werden kann, und den in den Gesetzen vom 17 März 1862 über den Vollzug obligatorischer Theilungen vorgeschriebenen Abzügen für Schätzung der schuldigen Kaufsumme und Handänderungskosten, Gemeinderathsgebühren und Handänderungsgebühren Taxe;

gegen

die Beklagten Jakob Bruppacher, Gemeinderath, Sohn des Verkäufers, und Jakob Bruppacher, Bauer, Vater des Beklagten, Appellaten;

Nach Einsicht auch in Rechtskraft eines Vorladungsbescheides vom 28 Juni 1867;

In Erwägung, daß in gehöriger Vorladung mit den bei den Akten befindlichen Edikten ein Jahrestermin angesetzt worden ist;

daß der am 21 März 1844 geborene Ludwig Busch von Winterthur als Vormund seiner 15 jährigen Kinder zu seinem unmündigen Bruder Johannes, auf Anrufen genommen hat, bei der in Handen 1865 vorgenommenen Theilung die Erbschaft seiner Eltern, Johannes Busch und Barbara Bruppacher, selig, des Gemeinderathes Sohn, in Pfungen, mit Inbegriff der Liegenschaften, welche ihnen von ihrem Vater, Johannes Busch, Gemeinderath, I Theils zu Lehen und II Theils zu Eigenthum angefallen sind, unter sich getheilt;

daß nun, wie aus der am 21 Dezember 1861 aufgenommenen Taxe seiner Mutter, sein Vormund Ludwig Busch, das streitige Eigenthum, dem Maximum, wozu es genommen werden kann, und den in den Gesetzen vom 17 März 1862 über den Vollzug obligatorischer Theilungen vorgeschriebenen Abzügen für Schätzung der schuldigen Kaufsumme und Handänderungskosten, Gemeinderathsgebühren und Handänderungsgebühren Taxe;

vom 10 März 1866 in seinem Maximum vom klagenden Vormundschaftsrathe zum Verkaufe ausgeschrieben worden ist, und in den hierauf gesetzlichen 40 Tagen vom Käufer, Jakob Bruppacher, Gemeinderath, Sohn des Verkäufers, Jakob Bruppacher, Bauer, Vater des Beklagten, angenommen worden ist, und deßhalb vom 21 Brachmonat 1866 durch den Gerichtsweibel in Pfungen dem Beklagten Jakob Bruppacher, Gemeinderath, Sohn, zugestellt worden ist;

daß Appellant von dem Taxpreis vermindert um Schuld von 30 Gulden 27 Kreuzer vom Beklagten Jakob Bruppacher, Gemeinderath, Sohn, als Käufer, laut Kaufbrief vom 11 März 1866, welcher Vertrag von der Vormundschaftsbehörde genehmigt worden ist, angenommen worden ist, nämlich das Heimwesen Pfungen, Gemeinde Pfungen, Kreis Winterthur, im Betrage von 189 Gulden 52 Kreuzer schuldig war;

daß endlich dem Beklagten Jakob Bruppacher, Gemeinderath, Sohn, von Nubien Zeit zu New-York mitgetheilt worden ist, Verhandlung d. d. 18 Dezember 1866 in

[illegible] [illegible] [illegible] [

ist, das Urtheil der Vermögens-Einschätzung wieder aufzuheben sei, verfügt haben, - Gesetz vom 10. Juli 1865, - sowie zu der Beschwerde gegen Letzteren Entscheid, dass Jemand auf die Erhebung einer Vermögenssteuer nur dann Beschwerde führen könne, wenn er in dem streitigen Jahre selbst Vermögen besitze, welches der Vermögenssteuer unterliege, und dass Jemand, der sein Vermögen, Einkommen und seine Abgabepflicht noch nicht durchgerechnet hat;

dass Rekurrent begreiflich machen müsse, ob Appellant seinem durch die Veranlagungscommission festgestellten Vermögen unrichtige gegenüberstehen, resp. ob Letzterer nicht gegen Art. 52 Ziffer 3 der seinem Rechten Berg, mit Einwilligung geschieden habe, und diese Scheidung zum summarischen Verfahren in seinem Domizil bewilligt worden sei;

dass Rekurrent mit Grund angenommen werden könne, er habe Ganz Recht, den auf Rekurs der unterlassenen Fällung des Urtheils in New-York suche, zum Verfahren in seinem Wohnsitzkanton zum Heimathkanton Zürich verwiesen zu werden, und dass er sich in dem streitigen Jahre 1867 ununterbrochen in Amerika aufgehalten habe, um seine Geschäfte zu liquidiren, und dass er sich erst im Frühjahr 1868 in Zürich niedergelassen habe, und dass Appellant nicht nachgewiesen habe, dass Rekurrent seine Abgabepflicht noch nicht durchgerechnet habe;

Aus diesen Gründen

nimmt der h. Appellationsausschuss der gegen das Urtheil des h. Bezirksgerichts Zürich vom 2ten März l. J. eingelegten Berufung als begründet an, und spricht zu Recht:

Es sei das Urtheil des h. Bezirksgerichts Zürich vom 2ten März l. J. aufgehoben, und die Sache zu neuer Beurtheilung an dasselbe zurückgewiesen.

Also gesprochen und geschrieben am Tage vorgenannt.

Namens

Kleiner Fürsprech. Dr. Meister

C. Bürkli.

No 93.

Urtheil vom 4. Juli 1868.

In der Appellationssache des Schalk gegen Steuerverwaltung in seinem Heimathkanton Zürich, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage erkannt und gesprochen:

von Gerichtswegen vernommen: v. Hoerner, Eduard, Kieffer, Löw, Thalitzer, Burg Borsch, Karl Löw in Anschuldigung des ehemaligen Polizei- und Gendarmerie-Inspektors Hamacher, Appellanten, Hansen, Appellaten, und Zeugen, II. Verhandlungsschriften folgender Inhalt ergeben:

Der Beklagte

Johannes Michel, 23 Jahre alt, Schuhmachergeselle in Bellenbrunnen, Appellat von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Landau vom 12. April 1867, in Betreff verschiedener;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namentlich Herrn Landgerichts-Rath Hamacher, Appellanten;

Zufolge Anklageschrift Karl Heinrich vom 14 Juni 1867 wurde Johs Michel, verschiedener Gesetzesübertretung gegen den Appellaten Michel in die gesetzliche Strafe gezogen, und vor das k. Friedensgericht Landau, als Polizeigericht, vor Bellenbrunnen, als Polizeigericht vom 12 April 1867 zu gesetzlicher Verantwortung gestellt.

Beklagter wird in der gesetzlichen Strafe der Polizeiübertretung, und durch den angenommenen Thatbestand des Appellaten Michel, und durch die Aussage der Zeugen Hansen, welche in Betracht der allgemeinen Glaubwürdigkeit der angehörten worden, dass der Gendarm Michel von Bellenbrunnen, als der Polizeidiener Metz von Bellenbrunnen und als der Feldschütz Hansen gesetzmäßig Anzeige machten, dass Beklagter Johs Michel, am 14 Juni 1867 Abends 8 Uhr, in der Wirthschaft des Peter Hansen in Bellenbrunnen, Ruhestörung verursacht habe, indem er mit Gewalt in das Haus des Peter Hansen eingedrungen sei, und dort Lärm gemacht habe, dass die Nachbarschaft sich beschwerte, und dass er auf Befehl des Gendarmen Michel, und des Polizeidieners Metz, sich entfernte, und dass er auf Befehl des Feldschützen Hansen, welcher ihn aus dem Hause wies, sich nicht entfernte, und dass er auf Befehl des Feldschützen Hansen, welcher ihn aus dem Hause wies, sich nicht entfernte, und

Schuldbar erkannt worden sei, und demnach in folgender Ordnung abgeurtheilt:

1. Johann Riemel 25 Jahre alt, Gendarm in Landau, Thatbestand;

2. Jacob Metz, 48 Jahre alt, Polizeidiener in Bellenbrunnen;

3. Friedrich Hansen 19 Jahre alt, Feldschütz allda;

Die Zeugen wurden mit dem Appellaten nicht vereidigt, weil sie nicht in Betracht kommen, dass sie in dem Hause des Peter Hansen eingedrungen sind, und dort Lärm gemacht haben, und weil sie auf Befehl des Gendarmen Michel und des Polizeidieners Metz, sich nicht entfernten, und auf Befehl des Feldschützen Hansen, welcher ihn aus dem Hause wies, sich nicht entfernte.

Die Aussage der Zeugen, welche von der Vertheidigung des Appellaten vorgeschlagen worden, wurden in dem Verhöre nicht angenommen, weil dieselben nicht zur Sache gehören.

Nach Einsicht des Appellaten in seinem Verhöre vor dem Friedensgerichte zu Landau;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, dass der k. Appellationsrichter mit Recht, und gesetzlich in dem Urtheile vom 12 April 1867 Beklagten Johs Michel wegen Ruhestörung mit Verurtheilung des Beklagten Johs Michel in die gesetzliche Strafe, und in die Kosten verurtheilt hat;

entgegen Beklagten und Appellaten Hugo Michel durch die Beschwerden der Beklagten Utzel und Mayer in Hermisdorf verletzt ist,

hebt diesen Hermisdorf den Appellaten zu Recht ergangenen Urtheil;

Die Kosten

anerkennt das k. Appellationsgericht, in Erwägung der Appellant mit seiner Berufung gegen den Ehemann Michel und Albert Mueller mit seinem Begehren nicht durchgedrungen ist, dagegen in Erwägung der Appellaten gegen Appellanten durch Beweis und Beweis

Recht erkannt:

Die gegenseitig aufgewendeten Kosten zweiter Instanz sollen

v. Hennenberg

Kieffer Löw Mollitor

Richter.

Nro 94.

Urtheil vom 4. Juli 1862.

In der k. Appellationssache des Fleischers Hugo Hermann in Hermisdorf, mit Kosten, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli achthundert und sechzig und zwei, unter Beisitz

Liquidation des Kosten Ansatzes

Porto 1. 31
Briefe . . . 3. 16
Gerichtskosten 42. 16
47. 03

Gebühren der Liquidation des Fleischers Hugo Hermann . . 4
51 03

Liquidation des Appellanten Hugo Hermann allein und Kosten 21. 35
und des beiden Appellanten gemeinschaftlich 29 28
51. 03

Liquidation des Kosten Ansatzes des beiden Appellanten gemeinschaftlich zum Theil verlangt.

Porto 2. 13
Briefe . . . 1. 52
Gerichtsk. . . 2. 48
6. 53

zugegen gewesen: v. Hennenberg, Mueller, Kieffer, Löw, Mollitor, Duez, Richter, Rechtsanwalt in Vertretung des abwesenden Herrn Justizrathes Hugo Hermann, für den Civilkommissar Hugo, Hermann, Fleischer, Beschwerdeführer und Beklagten, und Beschwerdegegner, folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

1. Stephan Bengsen, 55 Jahre alt, Weinhändler in Cochem;

2. Georg Bengsen, 29 Jahre alt, Weinhändler, allebe, Appellanten einer gegen das Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Hermisdorf vom 14. Mai 1862, durch die Herren Justizrath Hugo Hermann, mit anwaltschaftlicher Vertretung des Beschwerdeführers Herr;

gegen

den Königl. Steuer-Controleur, ausübenden Beamten der k. Steuerbehörde Herrn Hermann, Appellaten;

Nach vernommenem Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-Rathes Kieffer;

Nach Einsicht und Anhörung der seitens der Parteien Erklärungen, namentlich:

In der angefochtenen Verfügung, wodurch der dritten Appellantin der Pflegschaft die vormundschaftliche vom 2. März 1862 für die beschwerdeführenden Kinder zu seiner Beschwerdeführung zu erst Zeugen vernommen wurde, die Appellantin Einsprache und die Appellanten Einsprache gegen die Zeugen allein für Kosten gehalten worden sind, beschwert sich der Appellant mit Recht, dagegen

alle übrigen entstandenen Kosten den beiden Appellanten nebst 4 Consorten nämlich von Conrad Gelbig und Friedrich Walther, beide Winzer von Dürkheim, und Heinrich Pilzer Weinhändler von Grethen und Conrad Winter Weinhändler von Leistadt, solidarisch zur Last gelegt worden sind, liquidirt zu 29 Gulden 28 Kreuzer, worunter 4 Gulden für Gebühren von Herrn Anwälten;

2.) die Berufungserklärungen der Appellanten vom 16ten und 20ten März 1867;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Schlußanträgen auf die ihnen von dem Zuchtpolizeigerichte auferlegten Verschuldigungsgründe, sowie auf die Rechtsbelehrungen derselben des Rechtsanwalts Petri in seinen Vor- und Anträgen, es gefalle dem k. Appellationsgerichte gegen den Weinhändler Jungkunz die [illegible] Befreiungsstrafe geeignet herabzusetzen, und gegen Georg Jungkunz eine Ordnungsstrafe auszusprechen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu [illegible], daß sie in Betreff der Erhöhung der Strafe der Appellanten Zurückverweisung [illegible] habe, und die Berufung der Appellanten als unbegründet abzuweisen, und in solidarischer Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß über die in heutiger Sitzung erklärte Zurücknahme der k. Staatsbehörde Urkunde zu ertheilen ist;

In Erwägung, was die Strafbemessung betrifft, daß der I. Richter bei der richtigen Würdigung der Zeugenaussagen die beiden Appellanten mit Recht der ihnen zur Last gelegten Betheiligung an einem am 3. März [illegible] zu Grethen gegen Jacob Haenzer, Jacob und Conrad [illegible] und [illegible] [illegible] stattgehabten Schlägerei in [illegible] für schuldig erklärt hat;

daß auch bezüglich des angenommenen [illegible] der von jedem derselben verübten Thätlichkeiten die vorgebrachten Verfehlungen durch die heutige Verhandlung [illegible] [illegible] ist, daß die verhängte Strafe [illegible] als zu hoch angegriffen erscheint, weßhalb bei Weinhändler Jungkunz, wie er auch [illegible] erhebliche wegen [illegible] [illegible] zu einem größeren Theil der Kosten [illegible] [illegible], als sie den übrigen mit ihm [illegible] Beschuldigten zur Last gelegt wurde, keine Beschwerde erhebt, die Strafbemessung als unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung, was die Zurückverweisung betrifft, die nur die Erhöhung der Strafe zum Gegenstande hat, daß kein Grund zu einer Verschärfung besteht, weßhalb auch diese Berufung nicht begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht vorerst Beurkundung der in heutiger Sitzung erklärten Zurücknahme der k. Staatsbehörde, die Berufungen gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 14. März, welche eingelegten Be-

unterzogen und in Anlagen mehr als, und anderweitig die Appellanten in den gesetzlichen Frist zur den Rechten der Appellirung, liquid als zu 6 Gulden 65 Kreuzer;

Nachdem die Anwaltschaft vom 27. Apr. 1867 und 24. vorigen gnädigsten Anordnung, sowie vom 26. Apr. 66 die Rechtsgültigkeit, endlich auch den Anordnungen in den öffentlichen Sitzungen angezeigten worden sind, und also Letzteres: f. wiederholen;

Also geschehen und ausgefertigt am Tage wie oben.

v. Hoenner

Kiefer Löw Petri

Dr. Reiß

No 95

Sitzung vom 5. Juli 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Rath von Pfeufer zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Commissär, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juli anhergehend Platz genommen und sodann, wie gestern, nämlich: v. Hoenner, Hamacher, Kiefer, Löw, Petri, Metz, Reiß, Pfeufer, Löw und Petri in Anschickung der übrigen Rathe des Zweibrücken, und der Civilkammer gegangen, Hamacher,

I. Rechtsgutachtenden sind Frau, II. Verlangsmischsprechen folgendes Endurtheil erlassen:

Liquidation
der Kosten beider Instanzen.

Pfeufer	7. 49
Metz	4. 12
	12. 01
Gerichtsgebühr	16. 35
Canzleygebühr	210. 35
Porto	2. 01
Insinuationsgebühr	18. 40
Enregistrirungsgebühr	1. 18
	261. 10
Gebührenantheil der Appellanten	21. .
	282. 10

Kosten der Gegenpartei und Appellaten:

Reiß	15. .
2 Mündschaften	3. .
1 Urkunde	3
	fl 21

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!

In der Rechtssache des k. Rechtsanwalts Hamacher zu Zweibrücken, Appellanten gegen

1. Conrad Doll, 33 Jahre alt, Taglöhner,
2. Johann Georg Birkenmeyer, 30 Jahre alt, Schuhmacher beide von Kleinsteinhausen, Appellaten wegen Antheil des 4. Beschädigungsgesetzes zu Landau vom 12. April 1867, heute in Sachen nachstehende und verkündigt durch den Appellationsgerichts-Rath Edelding;

gegen

die k. Rechtsanwälte, anwesend Hamacher für k. Rechtsanwalt Hamacher, Appellant;

Zufolge Verhandlungsprotokoll Kanzlei Zweibrücken vom 14. Juni laufenden, worin die mündliche Verhandlung der gegenwärtigen Sache in die heutige Sitzung verlegt und verwiesen war, daß auf Verlangen des k. Rechtsanwalts die gründlichen in Folgung angenommenen Gründen, gegen Abgewiesen, welche die k. Rechtsanwälte für nachstehend folgen sollen, nicht konnten Zweck Verlangen, Gründen von Verhandlungen in diese Sitzung verlegten worden sollen, und es wurde den Appellaten Gelegenheit zu Gegenschrift binnen Frist in Kanzlei zu lassen.

Dieselben nun in der heutigen Sitzung die Sache aufgenommen, und durch den anwesenden Repräsentanten k. Appellationsgerichts-Rath Pfeufer eingetragen, Gründen Zweck aufgelegt

und der allgemeine Anmeldungstermin festgesetzt worden, sind die Gläubiger der angemeldeten Forderungen, wie die Schuldner hiermit, welche sich über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses, und namentlich sich auch von den Schuldnern selbigen Forderungsrechte in Gemäßheit, und Vorschrift der Gesetze, und Verordnungen zu erklären.

Hierbei werden auch die Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners, der Handelsmann Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann, aufgefordert, auf diesen Termin die Beschaffenheit der Forderungen, und die Vorrechte, welche sie geltend machen wollen, anzugeben, und urkundlich zu bescheinigen, und allenfallsige Einwendungen gegen die Forderungen anzubringen.

Verzeichniß der Gläubiger:

1. Conrad Hohmann, 48 Jahre alt, Bäcker und Schmied;
2. Johann Wilhelm, 19 Jahre alt, Handelsmann,
3. Daniel Hennigs 29 Jahre alt, Weber,
4. Jacob König, 23 Jahre alt, Maurergeselle;
5. Conrad Schlesinger, 39 Jahre alt, Bäcker;
6. Johann Christian 30 Jahre alt, Schmied;
7. Conrad Brockmann, 24 Jahre alt, Weber,
8. Gustav Hennig, 28 Jahre alt, Bäcker,
9. Johann Friedrich Wenkemann, 63 Jahre alt, Weber,
10. Johann Heinrich Hartmann 30 Jahre alt, Bauunternehmer,
11. Christian Klostermeier, 16 Jahre alt, Sohn des Zuschneiders Klostermeier;
12. Conrad Emrich, 25 Jahre alt, Schreiner;
13. Johann Heinrich Löer, 56 Jahre alt, Schneider;
14. Heinrich Bünemann, 55 Jahre alt, Schneider und Weinhändler;
15. Christian Wilhelm, 28 Jahre alt, Maschinenbauer in Duisburg
16. Conrad Lenhard, 35 Jahre alt, Weber,
17. Johann Bauch, 29 Jahre alt, Weber;
18. Heinrich Friedrich Metz, 31 Jahre alt, Fabrikarbeiter,
19. Wilhelm Wiethe, 55 Jahre alt, Weber,
20. Wenzeslaus Lenhard, 24 Jahre alt, Leinenweber und Leinen, zur Zeit Einsassen auf dem Bürgermeisteramte bei Langenberg;

Endlich Ausgeschlossene:

21. Wilhelm Leonhardy, 35 Jahre alt, Fabrikarbeiter in Barmen;
22. Joseph Lüggel, 65 Jahre alt, Fabrikant in Barmen;
23. Johann Schmidt, 52 Jahre alt, Bäckermeister, welche Forderungen, wenn solche etwaige angemeldet, in Vorstehendem ausgeschlossen sind;

Die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche in der Anmeldung nicht angegeben sind, sollen vorschriftsmäßig auf nicht in diesem Verzeichniß gesetzt werden. Die Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sollen hiermit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen a dato bei dem Unterzeichneten anzumelden, widrigenfalls sie von der Theilnahme an der Vertheilung der Masse ausgeschlossen werden.

Langenberg, den 15. Juli 1854.

Der Curator der Gemeinschuldner
Hoffmann.

[illegible] Gemeinschaftsordnung [illegible] Recht.

Auf Anordnung der Appellanten in ihren Schlußerklärungen und die ihnen von dem Gemeinschaftsrichter zugestellten Beschlüsse vom 3. Februar d. J. [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Appellanten [illegible] nicht [illegible];

Auf Anordnung des k. Landgerichts in seinem Akten- und Urkunden, die Zurückweisung der Appellanten als unbegründet [illegible] Kosten;

In Erwägung, daß der obgedachte Schiedsrichter in dem angefochtenen Urtheile [illegible] Gemeinschaftsordnung [illegible] daß Beschwerdeführer [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Gemeinschaftsordnung

Mannschaft gehen sah, wo er auch auf so
viele verschiedene, und auch Personen der Ver-
schiedenen Nationalitäten traf, die er persönlich
bereits aus der Schule bekannt waren, wie
er seine zeit Arbeiten beschäftigt hatte, auch
über die er seine Selbstgespräche abzugeben pflegte, wenn
Ofen anzündete; dass diese Bemerkungen selbst
seinem Unterbewusst gegenüber ihn in die Notwendigkeit
versetzen mussten;

In Erwägung, dass die Eigenschaft der
Bewegungsmechanik, damit Morgengrauen Cortex,
und sein persönliches Selbstbewusstsein in der
Person des Gott der Zeit einen Platz neben
Schwerpunkt mit einem Radius von dem
einem Centrum fand, verbunden mit seinem Bewusst-
sein ging in die Empfindung der Erinnerung,
dass diese Orte von verschiedenen Bewegungen
des Tag möglichst umarbeitet wurde, der
sich Conrad Dull einige Pflanzen wenig in
Gegenwart dieser Bewegungen aufhielten stets,
wodurch Muskeln ebenfalls die Spielen der
Einfachheit;

In Erwägung, dass zu diesen Erlebnissen
gehörten auf die Route Hammer, welche
Bewegung Jakob Burkhardt der Conrad Dull
unmittelbare von der Zeit, als an dem Schwarz-
sten Pflanzenstoffe unablässig, spiralenförmig
Personen Konrad-Dull und einen dichten Schatten,

über Bewegung dem Appellanten Leichenzeigen
gegenüber verschwunden schien, also bemerkend:
„Jetzt geht es fort und jetzt meinen
Vorhaben an, jemals müssen wir sie sehen",
während Konrad Dull vermindernd: „Lass die
Finger davon, es kann leicht Arbeit geben";

Dass alles Einfach mit der unmittelbaren
Erinnerung gefühlsbetonten Wahrnehmung auf-
genommen in Bestimmungsform gebracht wer-
den muss, und Hinzunahmen auf die Ge-
fühle Dulls Einfachheit wandern zu wollen,
hindernd;

In Erwägung, dass die von Conrad Dull
einige Tage auf den Zeit gemachte Äußerung:
„die Damen wandern durchaus, Frühe-
morgens sind sie Gesicht, auf einem Strom
durch einen oben, dass es schwarz und blau
werden", absichtlich für sein Selbstbewusst-
sein spricht, und unterschieden von seinem
kindlichen Jahren Jakob Dull war und auf
den Gleichgültigkeit der Person in I. Beziehung
der einen Bewegungen wiederholt gemachten
Äußerungen: „ich denken mir sein
Leiden, dass so schönen gewesen sei, dass man
Leichenzeigen anerkennen zu lassen, an Jahren
Jakob Dull – selbst an jenen langen Leben
können, welche seinem Lieblingsplatz auf-
genommen, die Pflanzen seine Aufmerksamkeit, sein

stellen müsse appellirten Kommissar" u. s. w. den Kommissar gegen Commd. Dell zu vollstreckenden gerichtlichen Befehl sind, wenn sie nur allein Umstände von der Anwendung und Beschaffenheit der Sache gemäß Kenntniß haben;

In Erwägung, daß Appellant Dell, der als wissen, planmäßiger Wunsch festgestellt worden, wenn solchen Fall seine Sache verspricht, und der Richter sonst in den entscheidenden Verhältnissen in der Commission Einkommen, indem Dell Rechtsfolge und Einzugnommissar Berg Mandatar ist, geschützt werden muß;

In Erwägung, daß Hinnung der angefochtenen Urtheil, worüber mit Klage der Berufung Dell gegen diesen Appellanten verordnet worden, zusammenhängend ist;

In Erwägung für Annahme, daß Hinnung Einkommen, daß nicht gegen ihr muß den Rechtsfolge der gerichtlichen Abweisung der Kommission gerichtet ist, daß es von dem Commd. Dell den Einzugnommissar Berg zugefügten Vergewaltigung, mit der auf Hinnahme Einzugung der Sachen gerichteten Absicht, der Raum des Art. 54 § 1 der P.G.B., durch eine thätliche Akt und Gewaltsetzung dem Gerichtsdiener den Dell zugewiesen Schutz zu nehmen sich, und der erste Richtung Klage annehmen;

den Schutz bestimmt, mit Commd. Dell persönlich in Widerstand zum Gericht, als in dem von Ordnung Hinnung in Beschlüsse nehmen, stark mit den Fleischmarke, und in mit Leine vorgelinke, so daß das als Gericht anwesenden Gerichten persönlich der amtlichen Wunsch der vorgeschriebenen Einkommen mit dem eigenen Zeugleichen Dell, als wird die Commission des nahen, den wir schon Hinnahme Einkommen ist, vorfinde; Daß der Widerstand Einkommen zu Dell in den Hinnung Widerstand:, gilt da selbst ist die schon 6 Beschuppen Leine begriffen, ist denken, als ist dies nicht "wenn genau", offenbare mit einem bestimmten von Dell zu Einkommen Leine stattfinden;

Daß Einkommen den Dell zu sich und Hinnung Widerstand durch Gerichten Commission der Richter solche bestellten Gerichten, einsamt Dell, als es stehe kann, den Einkommen schon in dessen Absicht entgegen solche, und die schon vorgeschriebenen Wunsch der Dell beim Anlassen der Hinnung Widerstand, gilt da sie sind, und gesetzt meinen Sachen an, sondern wenn sie stehen", da sie auf den Gerichte der Gerichten Hinnung in Einkommen Einkommen verschwinden würden, den Gerichten Gerichten Gerichten;

In Erwägung, daß gegen das durch Urteil
ergangene klagabweisende Erkenntnis [illegible]
welches auf den Antrag des Herrn Advokaten
Michel, der mit Namen Dall in [illegible]
Sache machte, Berufung von Amtswegen auf
den Fall mit den Worten des Namens Dall
[illegible]; daß nämlich diese [illegible] den Beweis
meine alten Grundsatz in Anspruch auf die Sache
über einen [illegible] Zeugnis: „Der Zeuge schwört",
und dann, als Berufung [illegible] „der Zeuge nicht",
„der Zeuge nicht", die Abstimmung machte:
„Es sind [illegible] Stimmen nicht [illegible]";
[illegible] Berufung [illegible] Dall [illegible] und
sie dann bemerkte: „Der Zeuge Michel schwört
[illegible], weil sie [illegible]";

In Erwägung, daß nach allen diesen Umständen
[illegible], daß die Glaubwürdigkeit des
Zeugnisses nicht [illegible] [illegible]
[illegible], kein [illegible] Zweifel über
die Absicht des Berufung [illegible] kann, auch
der Richter seine Überzeugung [illegible] nach
Prüfung mit Ernst ohnedies in den verschiedenen
allen Möglichkeiten [illegible] des Einzelnen
[illegible], [illegible] Berufung [illegible] Antrag
[illegible], die Sache [illegible] [illegible] und
das Gericht [illegible] Abgeordneten gegen die [illegible]
[illegible] Entscheidung [illegible] [illegible];

In Erwägung, daß [illegible] I Instanz abzu-
fallen mit Recht auf den [illegible]
Berufungsantrag [illegible] Berufung abgeändert
sei, daß diese Berufungsentscheidung mit über-
zeugenden Gründen, welche [illegible]
Berufung [illegible], [illegible] Berufung mit dem Antrage, [illegible]
[illegible] gegen die Klage Abweisung [illegible],
und mit einer Strafe [illegible] wird;
daß die [illegible] Berufungsanträge [illegible]
genommen, und dem Recht gegen den
Appellanten [illegible], wonach, die mit Recht-
spruch mit die Glaubwürdigkeit des Zeugen [illegible]
seinem Grund zu einem Beweismittel [illegible]
kommen; daß somit die [illegible] Berufung
auf die [illegible] Gründen [illegible] [illegible]
[illegible];

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsurtheil [illegible] den
den [illegible] Appellanten gegen das Urtheil
des k. Bezirksgerichtes [illegible] vom
12. April 1862 [illegible] Berufung auf [illegible]
[illegible], [illegible] Abweisung des
Appellanten zu den Kosten des Appellations-
und [illegible] [illegible] Gebühr, [illegible]
zu 221 Gulden 27 Kreuzer;

Urtheil in Abwesenheit [illegible] 1864 [illegible]

Eingel. f. d. Kl. Böckung in Landau (Preuß. Bezirk) No. 2470. Eingetr. d. Juli bucht. d. 15. Juli 1867, Land 124, fol. 89, 90 — Stempel 28 Sgr. (gez.) Bouda.

Eingel. f. d. Kl. Kuhn in Landau (Pr. Bezirk) No. 2471. Eingetr. d. Juli bucht. d. 15. Juli 1867, Land 124, fol. 89, 91 — Stempel 28 Sgr. (gez.) Bouda.

Zu der mündlichen Verhandlung kommt die Berufung Nr. 66 des Appellanten, welche von den Parteivertretern in der öffentlichen Sitzung aufgerufen werden.

Alle Erschienen wurden gefragt, ob sie etwas zu erklären haben.

Niemand

Kieffer Loew Dr. Lenz

Lotz. Bouda.

No 96.

Sitzung vom 6. Juli 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken in seiner Zivilkammer, sowie in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: P. Praetorius, Präsident, Lenz, Kieffer, Mathieu, Ruf, Reiß, Rath Lenz in Abwesenheit des ordentlichen Rathes der Zivilkammer und des ordentlichen Rathes der Handelskammer Hannauer, I. Beisitzer und Paul a. Substitutionsgerichtsschreiber folgenden Urtheilsspruch erlassen:

In Sachen

Johannes Reichscheid II, 22 Jahre alt, Ackersmann, Peter von Ormes Reichscheid zu Bruchhausberg, Appellant von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 20. April 1867 in Betreff einer Dienstentlassung, und einerseits

gegen

1) k. Bäckermeister Lehmann, wohnhaft daselbst, 2) Bäckermeister Flammer, Appellaten;

Durch Einsicht eines Urtheils des k. Friedensgerichts vom 15. Juni 1867 gefällt zwischen den k. Bäckermeister Lehmann Ehefrau von Zweibrücken, Klägerin, einerseits, und Johannes Reichscheid II, Beklagten, andererseits, wegen Dienstentlassung;

Durch Einsicht des Berufungsgesuches, welches der Appellant gegen das Urtheil am 22. April 1867 bei der Kanzlei des Friedensgerichts zu Zweibrücken eingereicht hat, und wodurch er die Abänderung des Urtheils in der Hauptsache und vorab einen Beweis verlangt, durch welchen der k. Bäckermeister Lehmann die gegen ihn Beklagten in Widerklagesache auf seinen Eid gestellte Thatsache zu beweisen angehalten werde, daß er ihn, Beklagten, nicht ohne Kündigung entlassen habe, den Appellaten gleichfalls, die ihm gegenwärtig Beigemessene Thatsache unter seinen Augen und seine Ehre abzuschwören, sowie denselben zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nachdem nun in der heutigen Sitzung die Parteien erschienen sind, und durch den anwesenden Referenten k. Appellationsgerichtsrath

Eigenbehörige Kosten	Fremde Kosten
Pfleisch	5 04
Bangert	10 44
Zeugengebühren	105 56
Copialien	9 17
Gemeinschaftliche	21 25
Postporto und Verlust	47 41
	194 07

Eigenbehörige Kosten	Fremde Kosten
Pfleisch	4 12
Bangert	2 20
Gemeinschaftliche	5 26
Copialien	3 07
Zeugengebühren	3 02
	18 07

[illegible] [illegible] [illegible] [

über die Appellbeschwerde;

Die Anmeldung, daß die vom Appellanten gegen das Urtheil des Landgerichts Bamberg vom 3. September 1879 auf den Rechtsgrund der Nothwehr, Nothstand und unwiderstehlichen Zwang gestützte Berufung, soweit sie nicht zurückgenommen ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe, und daß der Appellant, wie dieß bereits in der Berufungsschrift vom 15. Juni selbst anerkannt ist, nicht in Haft sei;

daß die eingelegte Berufung daher für zulässig und rechtzeitig anzusehen ist;

Die Anmeldung gegen den vom Appellanten gegen das Urtheil gedachten Gerichtshofes vom 3. September 1879 auf den Rechtsgrund der Nothwehr, Nothstand und unwiderstehlichen Zwang gestützte Berufung, soweit sie nicht zurückgenommen ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe, und daß der Appellant, wie dieß bereits in der Berufungsschrift vom 15. Juni selbst anerkannt ist, nicht in Haft sei;

daß die eingelegte Berufung daher für zulässig und rechtzeitig anzusehen ist;

Die Anmeldung gegen den vom Appellanten gegen das Urtheil gedachten Gerichtshofes vom 3. September 1879 auf den Rechtsgrund der Nothwehr, Nothstand und unwiderstehlichen Zwang gestützte Berufung, soweit sie nicht zurückgenommen ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe, und daß der Appellant, wie dieß bereits in der Berufungsschrift vom 15. Juni selbst anerkannt ist, nicht in Haft sei;

daß die eingelegte Berufung daher für zulässig und rechtzeitig anzusehen ist;

Die Anmeldung gegen den vom Appellanten gegen das Urtheil gedachten Gerichtshofes vom 3. September 1879 auf den Rechtsgrund der Nothwehr, Nothstand und unwiderstehlichen Zwang gestützte Berufung, soweit sie nicht zurückgenommen ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe, und daß der Appellant, wie dieß bereits in der Berufungsschrift vom 15. Juni selbst anerkannt ist, nicht in Haft sei;

daß die eingelegte Berufung daher für zulässig und rechtzeitig anzusehen ist;

Die Anmeldung, daß die vom Appellanten gegen das Urtheil gedachten Gerichtshofes vom 3. September 1879 auf den Rechtsgrund der Nothwehr, Nothstand und unwiderstehlichen Zwang gestützte Berufung, soweit sie nicht zurückgenommen ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe, und daß der Appellant, wie dieß bereits in der Berufungsschrift vom 15. Juni selbst anerkannt ist, nicht in Haft sei;

daß die eingelegte Berufung daher für zulässig und rechtzeitig anzusehen ist;

Die Anmeldung, daß die vom Appellanten gegen das Urtheil gedachten Gerichtshofes vom 3. September 1879 auf den Rechtsgrund der Nothwehr, Nothstand und unwiderstehlichen Zwang gestützte Berufung, soweit sie nicht zurückgenommen ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe, und daß der Appellant, wie dieß bereits in der Berufungsschrift vom 15. Juni selbst anerkannt ist, nicht in Haft sei;

daß die eingelegte Berufung daher für zulässig und rechtzeitig anzusehen ist;

Die Anmeldung, daß die vom Appellanten gegen das Urtheil gedachten Gerichtshofes vom 3. September 1879 auf den Rechtsgrund der Nothwehr, Nothstand und unwiderstehlichen Zwang gestützte Berufung, soweit sie nicht zurückgenommen ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe, und daß der Appellant, wie dieß bereits in der Berufungsschrift vom 15. Juni selbst anerkannt ist, nicht in Haft sei;

daß die eingelegte Berufung daher für zulässig und rechtzeitig anzusehen ist;

anfrage bilden, so dass eine Zurückweisung und Abweisung des Rechtsmittels nicht Platz greifen kann;

In Erwägung, dass indess, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, widrigenfalls eine unbefugte den Appellanten beschwerende Abänderung des angefochtenen Urtheils, eine Verletzung des I. Artikels des Gesetzes vom 6. Juli 1862 begangen worden sei, diese Beschwerde nicht begründet ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationshof gemäss der eingangs citirten Gesetzesbestimmung Recht, dass die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet, und demnach der Appellantin Verbindlichkeit eine Entschädigung [illegible] zuzuerkennen, die Vorenthaltung der gerichtlich von dem Appellanten mit Beschlag belegten Summe in Folge gehöriger Zurückweisung seiner Behauptungen widerrechtlich sei, und demnach die Appellantin zu verurtheilen sei, dem Appellaten die Summe von [illegible] Gulden sammt Zinsen zu 5 Perzent seit dem 1. Februar 1867 zu bezahlen;

Also geschehen und gesprochen zu Lugo am

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Liquidirten
des Kreises beider
Instanzen.

Kreis	2.13
Magistrat	1.52
Landgericht	1.06
Gerichtsbof	5.43
Zeugen	4.34
	15 28

Kosten
des Beschwerdeführers
und Beschwerdegegners
vom 24. Juli 1867.

Kreis	1.10
Magistrat	56
Landgericht	37
Gerichtsbof	2.39
	5.22

hat, Duty, Rechts, Rechts Lenni in Berücksichtigung
der mündlichen Rechts der Beschlagsbeschwerde
und der civilkammer gezogenen, Honorar,
I. Kreisbeschwerdeführer und Kosten, II. Beschwerdeführer
schuldner, folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Rausch, 18 Jahre alt, ledigen
Weinhauers, Rechtsanwalt Rechtsanwalt Rechtsanwalt
von Eltville, Appellant von einem Beschluß des
k. Beschlagsgerichtes zu Limburg vom 24. März
1867, wegen Rechtsbeschwerde;

gegen

die k. Kreisbehörde, vertreten durch den k.
Kreisbeschwerdeführer Hammer, Appellatin;

Auf mündlichen Bericht des zum Beschwerdeführer ernannten k. Appellationsgerichtsrathes
Kniffler;

Nach Einsicht und Anhörung des schriftlichen Gutachtens
des Generalstaatsanwalts, wonach:

I. die angefochtene Verfügung, wodurch Appellant
der Gemeinschädlichkeit gegen den Bürgermeister
Mantel Laun von Eltville und verschiedene
Bürgermeisterei Beschwerden, wegen seiner
Kenntnis der Lieferung, worüber mit widersprechenden
Aussagen in mündlicher Verhandlung gewesen,
mittelst mündlichen Beschlusses Auftrag seiner
Kammer zu Eltville vom 29. April 1867 Nennung

und 2 Beisitzer für Schiedsrichter verhaftet, und
in seine Behausung Beschlagnahme von dem Mobiliar,
Papiere in die Kosten, liquidirt zu
8 Gulden 19 Kreuzer einschließlich Rechtsanwalt;

2. die Kenntnisnahme Verhaftung der Appellanten vom 31. März 1867;

3. die Mandatsnichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers
Beschlagsgericht zu Limburg vom 24. Juni 1867;

Von Anhörung des k. Kreisbeschwerdeführers in
seinem Vor- und Antrages, wonach der Appellationsbeschwerde
die Kenntnisnahme der Appellanten
und einlegen darauf abzuweisen, unter
Mehrbelastung derselben in sämtlichen
den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant gegen
Verfügung eingewendet in der schriftlichen Vollzug
nicht erschienen ist;

In Erwägung, daß der unter Beschluß
in dem angefochtenen Verhaftsbefehl alle über der
Verhaftung stattgefundenen Verhöre wiederholt
worden, wodurch dasselbe mit
Recht der Kenntnis gelangt hat, daß Appellant
am Morgen des 29. April alsdann zu Eltville
sich durch zum Tode gelangten Gemeinschädlichkeit
gegen den Bürgermeister Mantel Laun
verhetzt und den mündlichen Beisammen-
kommen derselben unterstand seiner Kenntnis-

und Bildung schriftlich genommen haben, und gegen welchen der nachstehende Ausschluß-Antrag gestellt worden ist, in nachstehender Weise gewählt, nämlich mittelst einfachen Stimmzettel und einer Mehrheit;

Daß die Wahl richtig geschlossen, und in Folge Zusammenzählung der abgegebenen Stimmzettel eine Mehrheit ermittelt wurde, die mit Rücksicht auf den Umstand, daß alle Mitglieder des Ausschusses, der Wahl und die gesetzmäßige Einberufung der Versammlung anerkannt worden ist;

In Erwägung, daß hiernach die eingelegte Verwahrung als die gesetzliche Erledigung nicht begründet ist;

Aus diesen Gründen

in Anwendung der k. Bezirksamtsvollzugsinstruktion vom 1. Dezember 1852 die Wahlverhandlungen der Ausschußmitglieder der Bezirksversammlung, die neu ihren gegen den Beschluß der k. Distriktsgemeindeverwaltung Lauterbach vom 24. Mai d. J. eingelegten Einspruch in sachlicher Beziehung als unbegründet, und demnächst den Bezirksausschuß zu Folge Ausschreibung vom 5. Oktober d. J. Behufs Ergänzung desselben

Erkennt:

Die

Bezirksgerichten, Gemeinde-Vorsteherämtern verschiedener, Appellant von seinem Verkehr der k. Polizeidirektion zu Kaiserslautern vom 28. Mai 1867, in Sachen verschiedener;

gegen

den k. Bezirksanwalt, namens dessen den k. Bezirksgerichtsassessor Hermann, Appellaten

Nach angehörtem Vortrage des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Ney;

Nach Einsicht und Erwägung der sämmtlichen gehörigen Aktenstücke, namentlich:

1) der angefochtenen Verfügung, wodurch Appellant auf die Verkehrsart von 33 Pferden rohen Holzes in Betracht von 17 Zentnern 30 Pfunden zum Versande, unterlassener Eingangsmeldung ein Strafbetrag bei Vorbehalt in den Betrag vom 15. April 1867 im Betrage von 1 Gulden 45 Kreuzer auferlegt, und zu dieser Bestrafung hauptsächlich von dem Umstande sich veranlaßt gefunden hat, daß Appellant, ungeachtet schon 12 Tage seit Eingang seiner Anzeige verflossen waren, noch keine Anmeldung gemacht habe;

2) dem Verifikationsprotokolle vom 7. Juni 1867;

Nach Einsicht der Appellanten in seinen Einlassungen auf die ihm von dem Bezirksamte vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Einsicht des k. Bezirksgerichts in seinem Urtheil- und Erkenntniß, wodurch Appellant der k. Appellationsgerichtskanzlei zur Verantwortung über die Beschwerde des Appellanten, wie dieselbe in der Sache vom 15. April 1867 im Betrage von 1 Gulden 45 Kreuzer, wegen Verletzung der Vorschriften über Eingangsmeldung, verfügt hat;

Nach Einsicht der Verantwortung des Appellanten, wie solche von dem k. Bezirksgerichte mitgetheilt worden;

Nach Einsicht der Verfügung des k. Bezirksgerichts in seinem Vor- und Endurtheil, wodurch dem k. Appellationsgerichtsanwalte die Vernehmung des Appellanten, wie dieselbe in der Sache vom 7. Juni 1867

Nr. 93.

Urtheil vom 11 Juli 1867.

Die Gebühren des Zeugen sind festgestellt.

Gebühren ..... fl. 52
Auslagen ... 2. 20
Summa ... 7. 28
fl. 10. 40

In Sachen

Maria Josepha Hauck, 22 Jahre alt, Tochter des Taglöhners, ledig, ein Kind bei sich habend, Wittwe des Johann Hauck in Gemeinschaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Landgerichts Landau vom 3. Mai 1867, in Sachen contra

gegen

den k. Rentbeamten, substituirten Herrn des k. Rentamtsverwalters Hanauer, Appellaten;

Nach vorgenommenem Vortrage des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Anhörung der beiderseitigen Schlußanträge, nämlich:

Appellantin beantragt, das angefochtene Urtheil insoweit der Berufung unterworfen ist, dahin abzuändern, daß der Appellat schuldig erkannt werde, die Kosten beider Instanzen selbst zu tragen;

Appellat beantragt, das angefochtene Urtheil insoweit der Berufung unterworfen ist, dahin abzuändern, daß die Appellantin schuldig erkannt werde, die Kosten beider Instanzen selbst zu tragen;

Nach Anhörung der Parteien und ihrer Anwälte in öffentlicher Sitzung vom 11 Juli l. J.;

Nach Erwägung

daß nach Art. 1 der Verordnung vom 28 Mai l. J. wegen Vereinfachung des Civilprozesses, verkündet durch das Regierungsblatt vom 28 Mai l. J. Seite 217 ff., in Verbindung mit Art. 366 Abs. 2 der gerichtlichen Prozeßordnung, endlich vom Tage der Publikation in der öffentlichen Sitzung ausgehen, und alle Fristen / einzurechnen sind /;

Alles gehörig und erwogen nun zu Recht erkannt:

Kieffer
Löw
Mettler
Zeitel

1. des Einzelrichters Vorschlag, einerseits Appellat Berlin a. des Verkaufs eines Bauplatzes um 1 Gulden 45 Kreuzer gegen Rückschein des französischen Lotterie in Braunschweig vom 28. März 1867, b. des Verkäufers einen weißen Bauplatz, einen schwarzen Federn, einen braun schwarzen Regenschirm, einen Reisetasche und von 34 Linien im Schwarz vermutlich von 5 Gulden 52 Kreuzer gegen Rückschein des Bruno Peter von Schwarzenheim, vom 25. April 1867, endlich verschiedenen Gebrauch eines Pferdestalls, beide Einkäufe gerichtlich im Verkaufsorte vermittelt, in Verkaufsorten seine Verkaufsrechte verletzt, und in eine Besitzung Kreuzer von einem Verkäufer seines in die Rechten, Eigentlich zu 6 Gulden 19 Kreuzer vermögensrechtlich vermögen;

In der Einwilligung der Verkäufer des Appellanten vom 13. Juni 1867, Herrn weist der Einzelrichter des K. Bezirksgerichts Lehrte in Braunschweig vom 4. Juni 1867,

Auf Berufung des Appellanten in seinen Verkäufen auf die ihm von dem gerichtlichen Kosten verzeichneten Verkäufe;

Auf Berufung des K. Staatsanwalts in seinen Akten- und Anklage, die Einwilligung des Appellanten als verbrauchsmäßig abzuweisen, weiter Verweisung Kreuzer gegen den Kosten des Appellanten;

In Erwägung, daß dem I. Richter, auch dem Verkäufer der weiten Verkäufen

Verkaufsvertrag mit Recht der Einwand des Appellanten zur Last gelegen haben Einzelrichter mit Verkauf angenommen sind, wiewohl der vom 28. März datierte Verkäufer eines Stadt-Verkaufsrechts von 1 Gulden 45 Kreuzer gegen Rückschein des französischen Lotterie in Braunschweig, und der vom 25. April datierte Verkäufer eines Verkäufers Bruno Peter in Schwarzenheim;

Daß der Appellant beide Einkäufe lediglich in der Absicht getätigt, um seine Verkäufer zu täuschen, und die Appellanten einen Mangel auf Leistung einer verkäuflichen Besitzung Kreuzer, einen Einkäufer, durch Anzeige über Preis in seinen Verkäufen Einkäufer verkäuflich wurde, nicht zu bezweifeln;

In Erwägung, daß somit die erhobene Einwendung als in jeder Beziehung unbegründet verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

wird das K. Appellationsgericht, in Sachen des Stadtrichters des K. Bezirksgerichts vom 3. Mai, wegen eingelegter Einwendung als

nicht genügenden No 6, wider Abweisung
der Appellanten zu den Kosten der Appella-
tion, Erkannt zu 5 Gulden 21 Kreuzer;

Entscheidet in Anwendung des Art. 194 und
211 der gesetzlichen Prozeßordnung, welche
von den Rechtsfreunden in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen worden sind, und also lautet:

Verfügt:

Abgeschlossen vom Tage wie oben.

Loew

Müller

C. Laub.

No 100

Sitzung vom 12. Juli 1867.

Auf d. Appellationsgesuche des Schulz zu
Bornheimerhöhe in seiner Gantsache gegen
Heyl in der öffentlichen Sitzung vom heutigen
Tage zugezogen waren: Hilger, Herbst, Peter,
Mulitor, Burg, Bertsch, Rudolf Hilger in
Abwesenheit des d. Einnehmers und Bei-
sitzers Fehrmann, und die Rudolf Herbst und
Peter in Abwesenheit des übrigen Rudolf
des Beisitzer-Kollegiums und des Gemeinde-
Einnehmers, Hanauer, I. Vorsitzender

und Karl, II. Verhandlungsschreiber folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Eckes, 46 Jahre alt, Metzger von
Fechenheim, Appellant von einem Urtheil
des d. Friedensgerichts zu Bornheim vom
12. Brachmonat 1867 in Gantsachen, und

gegen

Philipp Heyl, Metzger von Bornheim, Appellat;

Nach Einsicht des Urtheils dieses Gerichts vom 25. April abhin, wodurch verordnet worden, daß nach Vorlesung des d. Vorbescheids von dem hiermit beauftragten d. Friedensrichter Dr. Hauch in Fechenheim, dem die weitere Verhandlungen und sonstige Verfügungen hiermit übertragen worden, Zeugen über den Inhalt gedachten Vorbescheids vernommen werden und die Partei mündlich Vortrag machen könne;

Nach Einsicht des zum Referenten ernannten d. Appellationsgerichts-Beisitzers in seinem schriftlichen Referate;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Ausführungen und die ihm von den Rechtsfreunden entgegengehaltenen Beschwerdegründe, sowie auf seine Schlußnahme und Vortragsverbindlichkeit in No neuen Neu- und Endung, widrigenfalls dem d. Appellationsgerichte entgegen Ver-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Die Feststellung, daß seinerseits die Berufung in dem Grundstücke zu unterlassen, hingegen hinsichtlich des Klagen eine Abänderung des angefochtenen Urtheils anzustreben sei;

Demnächst

erwägt der k. Appellationsgerichtshof, daß der anberaumte Lokalaugenschein zur Entscheidung der Sache, ob gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Hermannstadt eine Berufung einzuwenden sei, nicht erforderlich ist, daß jedoch wegen hinsichtlich Abänderung dieses Urtheils die angetragenen Beweisführungen zu einer summarischen Erörterung der Beschwerde sich, und zwar rücksichtlich der Appellantin zu einer Tagsatzung von fünf und zwanzig Tagen, mit jener des Beginnes der Appellationsfrist, hinsichtlich jener Klägers 30½ Tage;

Zufolge in Anwendung des Ges. Art. XII ex 1854 §. 211 vorgeschriebener Kanzleigebühren, einfache von dem Rechtsfreunden in der öffentlichen Sitzung anzusprechen seienden Taxen fixirt, und also erkannt: [illegible]

Urtheilsgründe sind sogleich zum Vortrage gelangt.

Kiss

Vors.

Kovács

Fetri

Molnár

O. Szerk.

Nro 101.

Urtheil vom 12. Juli 1867.

Das k. Appellationsgericht hat das Urtheil des k. Bezirksgerichtes in seiner Rechtsgiltigkeitsammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen Tage, nach Anhörung der Parteien: Kräftner, Herbst, Fetri; Rechtsanwalt Depy, Rainer, Rechtsanwalt Kräftner in Vertretung des k. Bezirksamtes des Hermannstädter Forstamtes, und des Rechtsanwalt Herbst und Fetri in Vertretung des minderjährigen Rechtsanwalt des Gemeinderichters, Klägers, I. Rechtsfreundschaftlichen Rath Karl, II. Ordnungsstrafbefugten folgendes Urtheil erlassen:

Das Urtheil

Anna Maria Brenner, 30 Jahre alt, Tagwerkerin aus Rosenau, Appellantin aus einem Theile des k. Bezirksgerichtes zu Kronstadt vom 31. Mai 1867, in Sachen anhängig;

gegen

die k. Rechtsanwaltschaft, vertreten durch den k. Rechtsanwalt Hermann, Appellatin;

Nach angehörtem Vortrage des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Depy;

Nach Einsicht und Anhörung der Parteien gefertigten Schlußreden, zusammenhalt:

I. daß angefochtene Urtheil, insoweit die Appellantin allein dem Theilausspruche der Vorentscheidung

Klägerschaft die minderjährige Barbe[illegible],
verwitwet in der Umgebung von Regensburg
im April 1867 [illegible] verschied, und
zu seiner Verlassenschaft von einer Tochter,
Theresia in der Pfalz, eigenhändig zu 13 Gulden
8 Kreuzer errichtet worden ist;

2) der Berufungsentscheidung des Appellantes
vom 8. Juni 1867;

Daß Ordnung der Appellantin in ihrer Ent-
scheidungen weist sie sich von dem Beschwerden
unterschiedenen Rechtsbeziehungsmittel;

Daß Zuschrift der k. Notariatsschreiberei in ihrem
Akten- und Ordnung, die Verfügung der Appellantin
als Verlassenschaftsgericht zu verurtheilen, sowie der
Verhandlung der Schätzung zu den Pflichten der Appel-
lantschaft und gerichtlich am 21 des Jahres verordnung
vom 21 September 1815 in Anwendung zu bringen;

In Erwägung, daß die Klägerin der unter
Beklagte, Appellantin sich in minderjährigen
Verlassenschaft der Ehefrau von dem Beschwerd-
führer einer Klagschrift, verwitwet durch einen
Anwalten in den Anzeigen von Regensburg
im April d. J. ihrer Klage gemacht, durch die formlose
Klagserhebung ihren unrechtmäßigen Beschwerde-
zweck erreicht hat;

Daß nämlich die Entschädigung der Appel-
lantin, sich selbst den Klägerin, welche sie
von 10 April selbst in Verwahrung zu nehmen
Klägerin beschäftigt, Klage, wenn sie doch ein
Mandat bei Weiler in Frankreich erkennen,

als ein Verlassenschaft und den übernehmenden
Gegenstand von Klägerin klar und bezeichnet, der
Klägerschaft sei, sie sich zu Besitz bekommen,
ganz freiwillig entschlossen genommen, was Klägerin
mit ihren eigenen persönlichen Entschädigung,
ihr Mutter beigestanden wurde als Klägerin selbst
darüber entschlossen, seinem Gewissen nach-
stand, wiederholt bei den bisherigen Punkten
der Appellantin und ihrer mündlichen Ver-
handlungsschrift angenommen worden
muß, so sei der formgliche Klägerschaft nach
einem der Entscheidung widerfüglicher Beweis
in Kürzerwahrheit entschlossen, und von den unteren
an die zweite Instanz wieder Klagsbeweis
zum Nachweis und Verhandlung gelassen
werden;

Daß nun der minderjährige Verlassenschaft
der Appellantin widerrechtlich verschwiegen
entschied;

Daß Klägerin die gegen das entschiedene
Beweis Urkunde eingelegte Berufung sich in den
Grenzschranken als widerrechtlich darstellt;

Daß wirklich Gründe vorhanden, welche eine
Entscheidung der gegen die Appellantin ent-
schiedenen Klage rechtfertigen, und in
dem gerichtlichen Ausspruche des 821 des Haupt-
gesetzes vom 21 September 1815 angegeben
genug verschwiegen ist;

Daß endlich der Appellantin auf in der
Prozesskosten niederzuschlagen, die Pflicht der Be-
rufungsentscheidung zu tragen haben;

Aus diesen Gründen

Liquidation
des Gerichtsschreibers Hellwig

Porto	2.20
Papier	2.20
Zeugen	9.41
Dienstag	1.17
Protokoll	2.51
Zeugen	28
	f 18.57

Nro 102.

Sitzung vom 18. Juli 1867.

Das k. Appellationsgericht des Bezirks der Grafschaft Hanau in seiner Strafgerichtskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: Kieffer, Löw, Petri, Molitor, Duch, Richter, Rath Kieffer in Vertretung des k. Präsidenten des Gerichtshofes, und die Räthe Löw und Petri in Vertretung des abwesenden Präsidenten der Strafgerichtskammer und des Gerichtsassessor, Hofmann, I. Vicepräsidenten und Rath, II. Vicepräsidenten verhinderten Rathes, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Eva Rieder, 42 Jahre alt, Ehefrau von Conrad Klein, Landwirthin in Erlensee, Appellantin, von einem Urtheil der k. Strafgerichtskammer zu Hanau vom 25. Juni 1867, in Sachen wegen Diebstahls, und

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Hofmann, Appellatin;

Nach Vernehmung des Herrn Referenten, Vertreters der k. Appellationsstaatsanwaltschaft Kieffer in Vertretung seines Chefs;

Durch Einsicht und Abschrift der hierher gehörigen Gerichtsakten, nemlich:

1) des angefochtenen Urtheils, worin auf die Appellaten den Eigenthümer dieses eigenmächtigen Verfahrens zur Entschädigung für Anzucht junger Baumpflanzen mit Einschluß Gerichtskosten, 17 Thaler alt, Curant, ohne Regression nach Wardorf, zu Oldenburg, Ostern 1867, für schuldig erkannt worden, und zwar Entschädigungsbeträge von 3 Thalern und 15 Groten für 50 Obstbäume, beziehentl. zu 15 Groten 8 Pfennigen, einzelnen Stücken berechnet;

2) der Berufungsbegründung der Appellanten vom 29 Juni 1867;

Durch Einsicht der Appellanten in ihrem Exhibit einigen auf die ihnen von dem Hausmanne Janssen Ehrenborg Anschreibungsgegenstände, sowie auf ihres Prozeßbevollmächtigten Prozeßverwaltung in seinem Vor- und Nachsatze, die Appellaten wollen Referenzakten des ausscheidenden Inhalts nicht abgenommen haben, sich für ihre Entschädigungsforderung auf Zeugen berufen;

Durch Einsicht der d. Vorbescheide in ihrem Vor- und Nachsatze, es gehalte dem d. Appellaten gleichwohl zu verstatten, daß sie ihrerseits Referenzakten zu vorlegen, daß für gegen den ausscheidenden Beamten, insonderheit es nicht die gewöhnliche mündliche Vernehmung für Anzucht als ausreichend anzusehen anzunehmen, Zeugenvernehmung nachgelassen habe, wie übrigens die Kammerung in jeden Eingehende als Instanzgerichtes zu verantworten, wobei Abweichung der Appellanten gegen Inhalt der Appellantwortung;

In Erwägung, daß nehmen die in fraglicher Pflanzung

verhaltene Zeugenvernehmung des d. Vorbescheides auf Ablehnung des ausscheidenden Beamten, insonderheit es nicht die gewöhnliche mündliche Vernehmung für Anzucht als ausreichend anzusehen anzunehmen, Verhältnisse zu entscheiden ist;

In Erwägung, daß, durch die fraglichen Vernehmungen Gelegenheit gegeben, die Appellanten ein Einkommen des Monats April c. zu vernehmen 8 Zeugen die siebenzehnjährige Ehefrau Bollhöfer von Wardorf in ihrer Behausung zu sich vorgenommen, und daselbst vernommen diesen sich, den vorgeladenen Zeugen vorgelesen Fragestücken und Abschreiben, und Daselbst den Abraham Vogel, Rudolph Hedwig und Johann Neu gegen Glaubhaften Gelöbnis angehalten, und ihnen darauf eingegeben, das Wahrheit den Fragen vorhanden müsse Gelegenheit sich, vorauf diese sich zu gegen Erzählung gelobenswerthen, und sich Neu diesen in den Behausung der Appellanten sich, daß sie Vernehmung zu Hedwig sogen vorgeschlagen, vorstehen Daselbst und den Wahrheit nicht gemäß gewesen waren, und die Appellanten ihnen zu sagen haben, daß sie vorher hingehen müssen, als sie gehalten haben; Hedwig daselbst gegenüber den Vogel vorsicht haben, den Wahrheit, eben sie vorgenommen haben, sich mit diese Fragen eben zu verstehen, seinen Bemerkungen gemäßen zu vorgehen, und endlich Pflegmannschaften für und 3 bis 4 andere Personen sich in gleicher Weise mit den Wahrheit abgeben;

In Erwägung, daß den unsere Richter in diesen Feststellungsbeweis den Appellanten mit Recht einen Vorhaltsbeschluß zu Vorzug gekommen

ohne mit Genehmigung des Landrathamts von Grundstücksveräußerungen keine rechtsverbindliche Kraft, insbesondere auch Pachtverträge auf die Zeit, während welcher die Enteignung des Grundstücks gültig, oder auf die Zeit eines Jahres, in welchen diese Genehmigung zur Eintragung der Eigenthumsübertragung in das Grundbuch vorgelegt werden muß, nicht rechtsverbindlich abgeschlossen werden können;

Die Entschädigung, welche wegen der nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommenen Beschränkungen des Eigenthums zu leisten ist, ist von der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, festzustellen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande, so ist dieselbe auf Antrag eines Betheiligten durch Beschluß der Ortspolizeibehörde festzustellen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben die Klage bei dem Landgerichte zulässig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 221 bis 227 des Gesetzes vom 13. März 1873. Es können mehrere Entschädigungsansprüche in einem Verfahren zusammengefaßt werden;

Die Entschädigung, welche wegen der nach §. 4 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgenommenen Beschränkungen des Eigenthums zu leisten ist, ist von der Ortspolizeibehörde festzustellen. Gegen den Beschluß derselben ist binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben die Klage bei dem Landgerichte zulässig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 221 bis 227 des Gesetzes vom 13. März 1873. Es können mehrere Entschädigungsansprüche in einem Verfahren zusammengefaßt werden;

Die Entschädigung, welche wegen der nach §. 5 dieses Gesetzes vorgenommenen Beschränkungen des Eigenthums zu leisten ist, ist von der Ortspolizeibehörde festzustellen. Gegen den Beschluß derselben ist binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben die Klage bei dem Landgerichte zulässig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 221 bis 227 des Gesetzes vom 13. März 1873. Es können mehrere Entschädigungsansprüche in einem Verfahren zusammengefaßt werden;

Entschädigung

wegen der Beschränkungen, welche durch die Ortspolizeibehörde zu Gunsten der Sicherheit der Eisenbahnen, oder zu Gunsten der Sicherheit der Telegraphenleitungen, oder zu Gunsten der Sicherheit der Wasserleitungen, oder zu Gunsten der Sicherheit der Schleusen, Deiche, Dämme, Ufer, Brücken, Fähren, Häfen, Leinpfade, Schiffahrtszeichen, Wasserstandszeichen, Krahnen, Niederlagen, Packhöfe, Lagerhäuser, Speicher, Schuppen, Gerüste, Anlegestellen, Ufergrundstücke, Ufermauern, Ufergeländer, Ufersteine, Ufersalzen, Ufergerechtigkeiten, Treidelwege, Treidelgerechtigkeiten, Schiffahrtsgerechtigkeiten, Flößereigerechtigkeiten, Wasserkunstgerechtigkeiten, Wassermühlengerechtigkeiten, Fischereigerechtigkeiten, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wasserleitungsanlagen, Wasserleitungsröhren, Wasserleitungsschächten, Wasserleitungsbrunnen, Wasserleitungsbassins, Wasserleitungsthürmen, Wasserleitungsbrücken, Wasserleitungsdämmen, Wasserleitungsgräben, Wasserleitungsrinnen, Wasserleitungsrohren, Wasserleitungsschiebern, Wasserleitungshähnen, Wasserleitungsventilen, Wasserleitungsmessern, Wasserleitungsmessapparaten, Wasserleitungsmessuhren, Wasserleitungsmessröhren, Wasserleitungsmessschächten, Wasserleitungsmessbrunnen, Wasserleitungsmessbassins, Wasserleitungsmessthürmen, Wasserleitungsmessbrücken, Wasserleitungsmessdämmen, Wasserleitungsmessgräben, Wasserleitungsmessrinnen, Wasserleitungsmessrohren, Wasserleitungsmessschiebern, Wasserleitungsmesshähnen, Wasserleitungsmessventilen, Wasserleitungsmessmessern, Wasserleitungsmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschiebern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmesshähnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessventilen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessern, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessapparaten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessuhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessröhren, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessschächten, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrunnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbassins, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessthürmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessbrücken, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessdämmen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessgräben, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrinnen, Wasserleitungsmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessmessrohren, Wasserleitungsmess

Exp. für die Appellantin
Justiz-Amt Bitburg
N. 2544. Eingetragen
Zweibrücken d. 23. Juli
1867 auf Bd. 124 fol. 93 u. f.
Taxe 28 Sgr.
(sig.) Bonda.

stehen in den öffentlichen Sitzung verhandelt worden sind, und alsdann Urtheil gesprochen wurde.

Also geschehen und Recht gesprochen.

Kiefer

Löw Petri Mollard Dr. Zenz

Dr. Lenz.

No 103.

Sitzung vom 18 Juli 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Herr Kiefer, zum Präsidenten in seiner Gerichtsstelle, nahm in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achttausendachthundertsiebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: Kiefer, Löw, Petri, Mollard, Dorn, Lenz, Rath Kiefer in Vertretung des k. Generalprocurators Hauptsitzung führte, und die Räthe Löw und Petri in Verhinderung der übrigen Räthe des Civilkammer zugezogen, Hornauer, Procurator-Substitut, und Raul, Greffier-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Schroeder, 45 Jahren alt, Schuhmacher in

16

Bingerbrück, Appellant, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hoffmann zu Kreuznach, vom 14. Juni 1867, in Person erschienen, und mündlich durch den Rechtsvertreter Letzteren;

gegen

die k. Steuer-Casse, vertreten durch den k. Steuer-Empfänger Hornauer, Appellatin;

Nach Anhörung des Referenten, Vernehmen des k. Appellations-Procurators und Berathung in Gemäßheit Gesetz;

Nach Einsicht der Akten, namentlich:

1/ des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant auf die Beschwerde zu einer Geldstrafe, wegen Hinterziehung von Eingangsgefällen durch Einfuhr Fasse, Einfuhr von Branntwein und Besitz von Tabak, Verfahren von Steuerbeamten verurtheilt, in Folge dessen Erklärung ein Vertheidiger, ein Protokoll mit Zeugenvernehmung, und mündlicher Vortrag des Referenten;

2/ der Berufungsschrift des Appellanten, worin Appellant auf die Beschwerdeführung zu einer Geldstrafe, wegen Hinterziehung von Eingangsgefällen durch Einfuhr Fasse, Einfuhr von Branntwein und Besitz von Tabak, Verfahren von Steuerbeamten verurtheilt, in Folge dessen Erklärung ein Vertheidiger, ein Protokoll mit Zeugenvernehmung, und mündlicher Vortrag des Referenten;

3/ der Berufungsschrift des Appellanten vom 14. März 1867, und schriftlich in Vertheidigung eingereichte Urkunden, namentlich: Protokoll mit Zeugenvernehmung, und mündlicher Vortrag des Referenten;

4/ der Berufungsschrift des Appellanten vom 14. Juni 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen

Liquidirten
von Zeugen I. Instanz
vom Appellanten mehr
Cons. subsistirt zum
Theil soll erst?

Peters	2.	28
Mayers	7.	40
Zimmermann	15.	45
Conrads		38
Schmidt Engel	6.	43
	33.	32
Vergleichsbeschluß vom 5. Dec. 1866		
Nassau-Saarbrücken	4.	24
6 Sgr. Stempel in Briefmarken:		
sämmtliche Gebühren	1.	30
	39.	16

Liquidirten
von Zeugen II. Instanz
vom Appellanten zum
Theil soll erst

Peters	2.	06
Mayers		56
Conrads	1.	58
Schmidt Engel	1.	01
	6.	01

Entscheidungen auf die ihm von dem Beschuldigten in ausgeschlossenen Ausschließungsgründen, sowie auf seine Befangenheit des Beschuldigten, Leugnen in seinem Aus- und Endurtheil, so gefällt von d. Appellationsgericht zu Ansbach, dass Appellant sich von der Klagpartei schon Anmaßung von Thätlichkeiten beschuldigt habe, die Entscheidung durch Zeugen zu beweisen, dass er dann Thätlichkeiten gegen den Richter Jacob verübt habe;

Auf Einsendung des d. Rentbeschlusses in seinem Aus- und Endurtheil, so gefällt von d. Appellationsgericht zu Ansbach, die Zurückweisung des Appellanten mit seinem beigemessenen Leugnen abzuweisen, dann Einschreitung des Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, dass abgerechnet feststeht, dass der Klagpartei Ludwig Brill von Rothenberg, und der Beklagten Ehefrau Jacob von Hammelburg, nemlich am 17. März d. J. schon Nachmittags ihren Acker in der Nähe des Orts Kreuzlachen mit offenem Landschaft von mehreren Personen gemessen und Eingrabung in beiderseitigen Beisein vorgenommen und hierzu wissentlich worden sind;

Dass Jacob entschuldigt hat, von dem Zeugen Hergebrüder zu Mittelsinn, welche Appellaten seine Ehefrau mit Thätlichkeiten in Folge dieser Messung 6 bis 8 Tage verletzt haben,

In Erwägung in Betracht seine Einrede:

dass die Zeugen bei Übernehmen dessen vernommen, so seien schon dem Jacob genommen, dass sie mit einem Eyden oder Handschlag versprochen und zu Leisten genommen, dann durch Worten, Handlungen, Mienen und Winken aus Parteilichkeiten;

dass Appellant Schweden von mehreren Zeugen, abgesehen von seinem Nachbarschaftlichen Hader, mit allen Gehässigkeit als seiner Gegner, der begründet wird, so dass Zeugen Daniel Müller und Jacob Diehl seine Thätlichkeiten an der Messenlösung des Jacob sogar als eine Genugthuung gestehen, indem so seine Verwundeten Hader und Beleidigt nach gegangen haben, Auf den Einen, dass sie der Polizei zu!" lasse sie wohl zugeben!

dass weiß Appellant sonderbar den Jacob Schneider Brill weiblich seine Klage zu stehen, indem, dass Brill in folge der unbefugten Messenlösung mehr Schaden, was andauernd nachtheilig war, auf den Grundstück von seinem unbefugten Eingriff ist, ob es demselben eine Strafe seinen, oder, wie Zeuge Adam Diehl bestimmt, gewiss Klage anstehe sehen;

dass neben falschen Angaben die Klage des Appellanten seinem Gewissen einbringen können, und den man demselben aufgelegten Eidesleistung Genüge, wenn dasselbe, wenn Genugthuung annimmt;

dass auch sich von dem 1 Zeugen angegebenen Verletzungen die Thätlichkeit auf die Gemeindeklage

Sitzung vom 25. Juli 1867.

Eigentliches Ansuchen der Parteien Begehren:

Pfennig . . 1.52
Bruggen . . 2.20
Comptoir . . 1.69
Brunnstube . 3.02
Zurückgabe 1.52
fl 10.25

Der k. Appellationsgerichtsrath Herr Falz zu Innsbruck in seiner Eigenschaft als Referent, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: v. Haemmerle, Präsident, Köffler, Ritter, Molitor, Burg, Rauch, Ruff Ritter zu Bruckhof, Vertretung des abwesenden Rathes von Zwiedineck mit den Beisitzerstellen bekleidet, Pfennig, II. Präsidialsecretär und Kaul, II. Verhandlungsprotokollführer folgende Rathssache vorgetragen:

In Betreff

Apollonia Priester, 57 Jahre alt, ledige Taglöhnerin in Hinterhorn, Appellantin wegen Abschied des k. Bezirksgerichtes in Lienz vom 21 Juni 1867 in Pension versetzung, mit unterthänigstem Rechtsmittel der Berufung;

gegen

die k. Finanzprocuratur, vertreten durch den kgl. Finanzprocurator Pfennig, Appellatin;

Rechtsmittelsumme Gegenstand des zum Referenten vorgetragenen k. Appellationsgerichtsrathes Duile;

Kaul Concipist und Abschrift der heutigen

Exp. für den Appellanten Chrn. Frenkel = Schuster n: 2594 Expedirt zu Innsbruck am 30. Juli 1867, Tom 124 fol 97, c. 4; Auflagen 28 kr. (ganz) Bonda.

Loew Ritter Molitor Ritter v. Rauch.

gesetzmäßigen Ordnungsstrafe, namentlich: auf das ausgeschlossene Rechtsmittel, verurtheilt die Appellantin des Endurtheils vom zweiten Februar d. J. in die Gerichtskosten der Berufungsinstanz, wozu die Gebühr 40 Dukaten, die Zeugengebühren für Frau Emma Wandel und Herrn Inspector Brandenburg, sowie die Reisekosten des Herrn Obergerichtsanwalts Petri auf den Gerichtstag zu Lemburg vom 5. März 1867, für überflüssig erklärt, und demzufolge die Summe der Berufungsgerichtskosten auf neun Mandaten, sowie in die Taxen, insgesammt zu 6 Gulden 10 Kreuzer veranschlagt worden ist;

Ferner die Verurtheilung der Appellantin in die Kosten, welche durch die Vertagung der Sache vom 28. Februar 1867;

Ferner Abweisung der Appellantin in den Erklärungen auf die ihr von den Beklagten vorgestellten Ausführungsgründen, soweit dieselben in Betreff der Klagsmittheilung der Pfandurkunden vom 15. Februar 1865, sowie der Klagsbeantwortung vom 15. Mai 1865, sowie der Replik vom 15. Juni 1865 und der Duplik vom 15. Juli 1865 vorgetragen haben und dieselben nicht durch die Gründe dieses Urtheils ihre Erledigung finden;

Ferner Abweisung der Appellantin in den Erklärungen auf die ihr von den Beklagten vorgestellten Ausführungsgründen, soweit dieselben in Betreff der Klagsmittheilung der Pfandurkunden vom 15. Februar 1865, sowie der Klagsbeantwortung vom 15. Mai 1865, sowie der Replik vom 15. Juni 1865 und der Duplik vom 15. Juli 1865 vorgetragen haben und dieselben nicht durch die Gründe dieses Urtheils ihre Erledigung finden;

In Erwägung der Sachverhältnisse:

Dass der I. Beklagte mit den in dem vorgelegten Protokolle enthaltenen Behauptungen mit Recht den Einwand der Appellantin zurückgewiesen hat;

Dass die Rechtsverbindlichkeit der Appellantin hinlänglich constatirt ist;

Dass auf den vom Gemeinschuldner der Appellantin geleisteten Caucionsstellung ein Pfandrecht nicht hat begründet werden können;

Dass auch die vom I. Beklagten vorgebrachten Einwendungen, soweit sie formeller Natur sind, als unbegründet zurückzuweisen sind, und auch die Beklagten die Abweisung der Appellantin hinlänglich gerechtfertigt haben;

Dass demzufolge die Entscheidung auf allen Richtungen sich als vollkommen begründet darstellt und aufrechterhalten werden muss;

In Erwägung der von der Appellantin eingelegten Berufung und Beschwerdeführung, welche den Einwand verwirft, dass der Gemeinschuldner der Appellantin zu Recht die Caution geleistet habe, und auch Beklagten die Appellantin hinlänglich constatirt haben, in dem gleichen vorgelegten Pro-

* Durch die noch mit ein Endsiegel versehene Entscheidung gemäß wurde Appellantin zu den Kosten verurtheilt, wie sie in dem Urtheil vom 5. März 1867 - Entscheidungsgründe stehen.

Gerichtsrath Hermann v. Hermann

Petri

[illegible] Appellanten [illegible] Verschlechterung findet, in [illegible] eben so unannehmbar ist, da der I. Richter bei Abänderung des Urtheils allerdings die Appellanten [illegible] Anführung [illegible] Grund [illegible], eine Schätzung dieses Theils nirgendwo [illegible];

Da Erwägung gaben Rechten, dass diese den unterliegenden Appellanten die Kosten fallen;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, unter Verbindung der Appellationsacten [illegible] Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. Juni d. J. in vollen Inhalt seiner Urtheilsausführung als unbegründet, und verurtheilt die Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, beziehungsweise zu einer Gebühr von 15 Kreuzern;

und weist [illegible] die von der k. Bezirksregierung angeführte Verschlechterung, worüber Urtheil nicht gefällt wird, sowie die sich auf den Antrag der Gebührenfreiheit der Leistung der Appellanten [illegible] Entscheidung, als [illegible] Gebühr, [illegible] Kosten [illegible] Berufungsinstanz [illegible].

Also [illegible] in Anwendung des Artikel

36 [illegible] 241 der P.G.B. Edikt 2 und 1814 und 211 der [illegible] Prozessordnung, welche von den Parteien in der öffentlichen Sitzung anerkannt wurden [illegible] und also lautet: [illegible]

Also geschehen und gesprochen zu Landau [illegible].

v. Krenner

Schiffle

Moritz

Petri

Thorbecke.

No 105.

Urtheil vom 25. Juli 1862.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Civilsitzungskammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom [illegible] und [illegible] Sitzung, wo gegenwärtig waren: v. Haenen, Günther, Kiffer, Petri, Nachtsheim, Dietz, Rösch, Rath Petri in Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer gezogenen, Wanzinger, v. [illegible] Vorsitz geführt worden sind Raul, v. [illegible]

Eingebracht
den Kostenbetrag Fl.
Kreuzer.

Pflanzer	1. 52
Pongratz	1. 52
Empfangsch.	1. 13
Beschlußgeb.	3. 20
Zeugengeb.	4. 12
Porto dafür	8. 15
Zeugsgeb.	44
	Fl 18. 38

nachstehenden folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

Martin Priester, 38 Jahre alt, Mennonit, in Lindenthal wohnhaft, Appellant, wegen einem Beschluß des k. Bezirksgerichtes zu Lambach vom 28ten Juni 1867, in Betreff wegstehenden, und einschließlich Kauf der Berufsverhandlung Vorlage;

gegen

die kais. Bezirksbehörde, vertreten durch den k. Bezirksvorsteher Mayrhofer, Appellatin;

Kauf vorgenommenen Lokalaugenschein des k. Appellationsgerichtes zugezogenen Sachverständigen Maurermeister Wolf;

Kauf Einsicht und Anhörung der schriftlich gestellten Schlußanträge, nemlich: jene des Appellanten Martin Priester, wortlautend: es möge gefälligst Herr, die Bestätigung von meinem Zeugen Jakob Penner in Lindenthal, vom Datum des 5. Mai 1867, wird gnaden ein Berücksichtigung angedeihen, sein gnädigst anhalten, und zu meiner Rechtfertigung meinen eingegebenen Zeugen, sowie in die Akten, Gehör zu 14 Gulden 36 Kreuzer anweisen; jene der Appellatin vom 4. Juli 1867;

Kauf Anhörung des Appellanten in seinen Schlußäußerungen wie die schon von dem Bezirksamte

wiederholenden Beschuldigungspunkte, sowie auf seinen Berufsbeisatz die Berufung in seinem Ver- und Antrag, es möge dem k. Appellationsgerichte die von dem I. Richter wiederholte Beschuldigung zu zeigen und zu verantworten;

Kauf Anhörung des k. Bezirksvorstehers in seinen Ver- und Antrag, es möge dem k. Appellationsgerichte zu bemerken, daß er sich auf das Berufungsgesuch vollinhaltlich berufe, und die Beschuldigungspunkte seien einzig kurz auf einen Bericht zu verfassen, welche Amtshandlung des Appellanten zu der Rüge den Anlaß gegeben;

In Erwägung, daß aus den Akten der k. Bezirksbehörde in genüglicher Weise die Erhebung erhoben worden, daß deshalb Beschuldigungspunkt angenommen, und keine Ursache zu entheben ist;

In Erwägung der Beschuldigungspunkte, welche Priester gestützt auf die Bestätigungen der in der öffentlichen Verhandlung vernommenen Zeugen in Abrede stellt, mit den Akten der Amtshandlung, wie Priester angenommen hat, daß am 5. Mai d. Js. in der Wohnstube des Bruno Jakob Penner zu Lindenthal ein Abendessen stattfand, bei welchem Peter Henderlach, sowie dessen Sohn Johann Jakob Henderlach, beide aus Lindenthal, Wahrnehmungen machten, daß zwar in der Flasche, welche Priester gebracht hatte, Schnaps war, bei welchem aber Ein Folge

nichtsmehr, dass dasselbe wenige Zeit, jedoch
höchstens 5 Tagen, schleunigst ausgeführt
werde;

Dass dem nach Russland mit Pässe noch
versehenen Appellanten die Bewilligung der
nochmaligen Einreise in das Bundesgebiet
nicht versagt werden kann, und das
Landespolizeiliche Einverständniss des Appellanten
hierüber nicht zu einer Bedingung der
Ausweisung gemacht werden darf;

In Erwägung, dass Appellant unbestritten
seit 10 Monaten in Württemberg sich aufhält,
hier Land einzunehmen Absicht ist, und
Handlungen noch gerichtlich gegen ihn verfolgt
werden, welche eine Gefährdung der Ruhe
und Ordnung des Landes befürchten lassen,
welche dem Appellanten keinen Grund zu
seiner Ausweisung abgeben könnte;

Dass daher Ausweisung eben so unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung der Kostenentscheidung,
dass der gesetzliche Anspruch nicht für sich
bestimmt, sondern, weil keine ausdrückliche gesetzliche
Vorschrift gegeben, dass dieser lediglich nach
billigem Ermessen des Richters zu bestimmen
sei, und hierbei auch
die Vermögensverhältnisse
des Appellanten
in Betracht kommen
können;

dass demnach Appellant
die Kosten
des Rechtsstreits
zu bezahlen
hat;

In Erwägung der Festsetzung des Streitwerths,
dass der gesetzliche Anspruch nicht für sich
bestimmt, sondern, weil keine ausdrückliche gesetzliche
Vorschrift gegeben, dass dieser lediglich nach
billigem Ermessen des Richters zu bestimmen
sei, und hierbei auch
die Vermögensverhältnisse
des Appellanten
in Betracht kommen
können;

dass demnach

Lit. A. No 106.

Sitzung vom 1. August 1867.

Der kgl. Appellationsgerichtsrath Pfaff zu Zweibrücken, welcher in seiner Zivilsenatskammer, so wie in der öffentlichen Sitzung vom 1ten August 1867 abgehalten und führte, wo gegenwärtig waren: v. Haerner, Linnarber, Kiffer, Läco, Moritas, Berg, Rauch, Karl Läco als Protokollführer, die übrigen Räthe der Zivilsenatskammer und die Civilkammer-Präsidenten Hannauer, I. und Karl, II. der Verhandlung anwohnend folgenden Urtheil erlassen:

Lit. A.

Gebühren
Fr. Cs.
Zeugen 2 27
Augen 1 52
Zeugengang . . 1 31
Zeugenbuch . . 39
Convolois . . . 1 28
Stempel . . 2 08
= / 10 05

Gebühren des Gerichtsvollziehers und Postporto 22 August 1867

Fr. Cs.
Zeugen 1 17
Augen 56
Convolois . . . 42½
Stempel . . . 50
= / 3. 48½

In Sachen

Louise Lax, ledige Schneiderin, Ehefrau von Joseph Hager, Weinwirth in Kaiserslautern wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil des kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 27 Juli 1867, wider erstere;

gegen

die kgl. Rentkasse, vertreten durch den königl. Rentamtsverwalter zu Hannau, Appellatin;

Nach vorgenommener Einsicht des zum Protokollanten ernannten k. Appellationsgerichts-Assessor Kiffer;

Nach Einsicht und Anhörung des schriftlich erstatteten Referats, enthaltend: 1/ das vorgeschriebene Verfahren, worüber Appellantin die Einhaltung von ungefähr 36 bis 37 Zeilen Papierstempel in Anwendung von mindestens 80 Zeilen, mithin Einhaltung und vorschriftwidrige Gebrauch von Papierstempel in einem Convolois Gebühren zum Vorschein des Sommerquartals fortdauernd Häuser zu Zweibrücken im Monaten 1866/67, für abwesend erklärt, und zu einer Entschädigungsklage von drei Monaten und zu den Kostenvorschlägen, eventuell zu 5 Zeilen 37 Centimes verurtheilt worden ist;

2/ der Zustellungsbescheinigung des Appellanten vom 6 Juli 1867;

3/ der Notification des k. Gerichtsvollziehers Fitz zu Zweibrücken vom 24 Juli 1867;

Nach Erwägung, daß der Gerichtsvollzieher in seinem Akten- und Rechnungs, als gehalten vom kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken die Einrichtung des Appellanten mit widersprechender Weise Akten- und Rechnungsführung in continuarem zu den Kosten des Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Appellantin einzuwenden hat, sie in erforderlicher Form und frist gerichtlicher Aufforderung in seiner Sitzung nicht erschienen ist, weshalb das Contumazialverfahren gegen sie einzutreten habe;

In Erwägung, daß dieselbe dieses Einwendung zu verantworten habe, daß sie die gegen sie anberaumten Verhandlungstermine nicht zu Contumazialverfahren, aber nicht nur zu scheinen vermöge, daß aber auch erforderlichen von dieser vorgeladenen Verantwortung, über auch Zeugen, und den Eid die Verantwortung genommen und ein ungefähren Vorschuß verfügungsmäßigen Verhandlungsmaßnahmen und Praxis der Gerichte erfordert sich, daß sich die Appellantin dieser zur Last gelegten

Eingegangen am 36 bis 37 Bogen Verhandlungen, im Monath vom einschließlich 30 Bogen zum Vorsitzenden des Appellationsgerichts zu Kaiserslautern, wurde mit im Rückstand des Jahres 1866/67 endlich Einhundert und endlich achtzig Bogen Gebührenfrei-Verhandlungen schuldig gewesen sein;

Auf die endlichen Verhandlungen wurden verwendet worden sind, und die Bogen mit Buchstaben auf den beschriebenen Seiten des Appellanten, ebenfalls mit Buchstaben auf den nicht numerirten Bogen Schluß der Verhandlungen, und die Verhandlungen, wobei vorstehen der Verhandlungen stehen sollen, in gehörigen Bogen zusammen worden;

Auf Grund die einzelnen Bemerkungen als in allen Theilen wiedergegeben worden worden worden;

Gründen

nachstehende Verhandlungen Verhandlungen, ohne das Rechtsmittel des Appellanten in gehöriger Weise Anordnung eingegangen, Einhundert, gegen deshalb in contumaciam verhandelt, die ohne ihre einzelnen Bemerkungen nicht genehmigt sein, wobei Bemerkungen Verhandlungen enthalten Bogen des Appellanten, Eingang zu 4 Gulden 28 Kreuzer, ohne zum die Wiederholung und Entschädigung zu stellen,

Alles dies in Erwägung der Art. 186, 194 und 211 der gerichtlichen Strafverhandlung, welche vor dem Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also lautet: [illegible]

Eingegangen am 4. Oktober
Eingegangen 2699 Stück
Bogen.
Für Schreiben
Für Porto . . 56
Für . . 38
Total
Bogen.

Hierauf

Laew Motitor

Urtheil

Nro 107.

Sitzung vom 1. Dezember 1867.

Liquidirt
Gulden Kreuzer
Porto . . . 1. 52
Papier . . . 2. 20
Schreiber . . 16. 58½
21. 10½
Gerichtsvollzieher
Zeugen . . 4. .
f. 25. 10½

Taxe
Für Einschreibung und Ausfertigung
vom 13. Dezember 1867.
Porto . . . 1 10
Papier . . . 56
Schreiber . . 37
Gerichtstaxe 1. 07
f. 3. 50

Das k. Appellationsgericht der Pfalz, Zweite Kammer, in seiner Gerichtsgebäude-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neuen Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: [illegible] Laew, Motitor, Vorsitzender, und Laew als Berichterstatter, die übrigen Räthe der Gerichtsgebäude-Kammer, Hanauer, Königl. Procurator und Kaul, Königl. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Heinrich Wiegand, Ackersmann, Vater des Adam Wiegand, früher Einer Cameral Wiegand, auf seinem Hofe, Appellant von einem Urtheil der 2. Gerichtsgebäude vom 2. Juli 1867, wie nachstehend:

gegen

die kgl. Staatsbehörde, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Hannover, Appellaten;

Auf mündlichen Vortrag des Referenten vormundlichen kgl. Appellationsgerichts-Rath Dietz;

Auf Einsicht und Anhören der seitherigen gehörigen Schlußanträge, namentlich: a/ des angefochtenen Urtheils vom 2. Juli 1867, wodurch Appellant der unentgeltlichen Zeugnißverweigerung als Vertheidiger Rechtsanwalt Wenzel und Consorten in Untersuchungssache vom 19. April 1867 wegen Aufruhr, und in einer Untersuchungssache von einer Menschenmenge, und gegen Roßen, eigentlich gegen 21 Arbeiter wegen Beamtenbeleidigung, verurtheilten Arbeitern gegen Dr. Herberger angewendet, und die Confiscation des Protokolls verordnet ist;

b/ der Berufungsverhandlung des Appellanten vom 2. Juli 1867;

c/ der Vorladung Exhibit des k. Gerichtsdolmetsch. Eibel in Osnabrück vom 2. Juli 1867;

Auf Ablesung des k. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag, dahin gehend, die Berufung des k. Appellationsgerichts gegen die Verurtheilung des Appellanten in contumaciam zu verwerfen, und die Vorladung abzuweisen, sowie Abwendung derselben zu den Kosten des Appellanten;

In Erwägung, daß Appellant auf die in gehöriger Form und Frist eingelegte Berufung in gehöriger Weise nicht erschienen, und deßhalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

Daß demselben die Kosten seiner Nichterscheinung zu Last fallen, wie der erste Absatz des §. 481 der Strafprozeßordnung solches vorschreiben;

Daß aber auch, obgleich sonach, und auch die öffentliche Verhandlung und die Akten dem Vertheidiger Rechtsanwalt I. Hannover, seit Juni die Ladung enthaltenden Beschluß und allen Verfügungen vollkommen genügend, namentlich die in termino publicationis vorgelegten Protokolle und Beschlüsse auf die Person des Appellanten Bezug haben, und demselben Gelegenheit zu Vertheidigung gegeben ist;

Daß demgemäß die gegen diesen Beschluß eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, und Appellant die Kosten der Berufungsinstanz ebenfalls zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht;

daß Appellant auf die von seinem Vertheidiger am 2. Juli d. J. gegen das Urtheil des k. Gerichts Osnabrück vom 2. Juli d. J. eingelegte Berufung in contumaciam zu verwerfen, und die Vorladung des k. Gerichtsdolmetsch Eibel von Osnabrück in gehöriger Weise erfolgt ist, und demgemäß in contumaciam zu verfahren, die gegen das Urtheil des k. Gerichts Osnabrück vom 2. Juli d. J. eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, und Appellant die Kosten der Berufungsinstanz, eigentlich zu 4 Gulden 3½ Neugroschen, zu tragen schuldig sei.

Exp. für d. Akten.
Für Stempel ist
Nr. 2678 vorhanden
d. Zeichnen
7. Aug. 1867, Bl. 1 Sgr.
für 10, à 4 Pf.
sind
für Zeit. 1 Sgr.
Reg. 1 Sgr.
Pol. 2 Sgr.
(089) Bonda.

Collationirt in Ausfertigung den Oct. 186, 194

Laut 211 der gerichtlichen Pfandverschreibung, worauf
d. Zeichnen
7. Aug. 1867, Bl. 1 Sgr. vom Pfandgläubiger in den öffentlichen Pfandbuch
für 10, à 4 Pf. vorgetragen worden sind, und abgeschrieben: keine
für Zeit. 1 Sgr. erhoben:
Reg. 1 Sgr.
Pol. 2 Sgr.

Also geschehen und geschrieben den Tages, Jahr, wie oben.

v. Hennenberg

Lieske Loew Moldor Dr.

C. Lieb.

No 108.

Sitzung vom 8. August 1867.

In der Appellationsgerichtssache des Schulz zu Bannischken in seiner Gerichtsgerichtskammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom achten August d. J. dahin geschlossen und schließlich, wie geschehen, erkannt: v. Hennenberg, Director, Kiesow, Loew, Moldor, Dr. Burg, Bratke, Bonk-Loew in Vertretung des abwesenden Bratke der Gerichtskammer zugehörig, Munzinger, als Beisitzer zugezogen, Munzinger, als Beisitzer und Kaul, als Protokollführer, dahin:

Der Beschluß

Jacob Lieb, 58 Jahre alt, Grundbesitzer in Szameitschen, Appellant von einem Urtheile des Gerichtsgerichts für Immanuelsche vom 9. Juli 1867, in Sachen wegen Eigenthum und Besitzstörung des Besitzers Jordan Lieb;

gegen

den d. Pfarrer Gerlach, namens Kauf des Kgl. Pfandgerichts daselbst Beklagten, Appellaten;

Auf Abwesenheit des zum Referenten ernannten d. Appellations-Gerichts-Rath Moldor in Gerichtssitzung seine Entscheidung;

Auf Einsicht und Prüfung der Sachen zu folgenden Abstimmungen, wonach:

Die angefochtenen Urtheile, wodurch Appellant für Immanuel von Gerichtswegen verurtheilt zu Immanuel vom 19. Juni 1867 widerrechtlich erklärt, und in eine Geldstrafe von fünf Thalern und zu den Kosten, liquidirt zu 21 Thalern 20 Sgr. verurtheilt ist;

Ist der Berufung Folge zu geben und das Urtheil des Appellanten vom 15. Juli 1867;

Auf Abweisung der Appellanten in seinen Behauptungen und die von dem Gerichtsgerichte daselbst angeführten Gründe, sowie auf seine Gerichtsgerichtskammer des Gerichtsgerichts in seinen Vor- und Nachsatz Acten, in Folge dessen den d. Appellanten zu verurtheilen, diese durch den d. Berufungsrichter Pfandsiegel eine Entschädigung anzuerkennen und wiederzugeben, eben die Gerichtskosten aufgenommen werden, und zu diesen den-

stöße die anordnung Anberaumung des Termins zu ver-
langen;

Diese Entscheidung der k. Amtshauptmannschaft ist seinem
Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Chemnitz
durch die Appellantin Firma Gebrüder Pfeil in Chemnitz
mit Schreiben vom 6. Februar 1894 zugestellt worden.
Gegen diese Entscheidung hat Appellantin mit Schrift-
satz vom 8. März 1894 Beschwerde an die Kreishauptmannschaft
Chemnitz eingelegt und beantragt, die Entscheidung der
k. Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 6. Februar 1894
aufzuheben und die Anordnung zu treffen, daß die
Appellantin berechtigt sei, die Gebäude Nr. 1 und 2
des Flurbuchs für Chemnitz, Vorstadt, Folium 1 und
Nr. 1 des Flurbuchs für Chemnitz, Vorstadt, Folium 2
auf Grund des Bebauungsplans vom 1. Februar 1894
in der Weise zu bebauen, daß

No 109.

Sitzung vom 8 Januar 1867.

Eigentliches des Inhalts dieser Sessionen.

Referate	3.23
Anzeigen	2.20
Sitzungen	33.50
Erklärungen	1.28
Beschlüsse	7.34
Urtheile	1.24
Urtheile	14.
	63.59

In der Appellationssache der Ehefrau zu Bonn-Beuel in seiner Gerichtspolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom ersten Januar 1867 constituirend und sitzend mit Justizrath Simons, von Hoevenes, Hamacher, Köhler, Löwe, Walther, Duiz, Bertha, Rath Löwe in Abwesenheit des Präsidenten des Gerichtspolizeikammer und des Civilkammer zu Bonn, Wunsches, II. Vicepräsidenten daselbst und Kaul, II. Vicepräsidenten Bonn, folgenden Beschluß gefasst:

In Sachen

Philippine Leuer, Ehefrau, Wirthin und Tänzerin zu Beuel, Appellantin, Appellatin einer Urtheil der Gerichtspolizeikammer vom 10 Juli 1867, in Sachen zu Bonnerbeurthen, und Verhandlungsbericht Rath des Appellationsgerichts Cöln;

gegen

die Ehefrau Wirthe, Handelsmann Rath des Königl. Landgerichtsrichter Mennyinger, Appellatin;

Auf Abwesenheit des zum Referenten ernannten Appellationsgerichts Rath Köhler in Verhinderung seines Gerichts;

Auf Einsicht der Akten der seitens zu Gerichtsordnung Appellantin der Urtheil vom 10 Juli 1867, in Sachen zu Bonnerbeurthen, und Verhandlungsbericht Rath des Appellationsgerichts Cöln

über [illegible] [illegible] Abkommen der [illegible] [illegible] [illegible]

die wirklichen Thatsachen übereinstimmen, ausgenommen, daß die angefochtenen Urtheile den Klagsbegehren eine vollkommene Genugthuung nicht gewähren, weshalb die ausgesprochene Vernichtung und in allen Theilen neuerliche Verhandlung und Entscheidung verlangt wird;

Über diese Gründe

wurde vom k. Appellationsgerichte, ohne die stillschweigend mitbegehrten Erkenntnisse der Appellanten und Vernehmung der Gegner, die Gegenschrift der k. Bezirksgerichte vorgelegt am 10 Juli, welche einfache Verwerfung und Bestätigung, unter Verweisung der Appellationskosten, gegen Ersatz der Appellantin für 5 Gulden 10 Kreuzer;

Sodann in Erwägung der §§ 194 und 211 der gesetzlichen Prozeßordnung, welche vor den Prozeßparteien in der öffentlichen Sitzung vorgetragen worden sind, und also lauten: [illegible]

Also geschehen und geschrieben Freitags vor allem.

v. Hermann

Loew Riedl Moldor Sch. Daul

17.

Nro 110.

Sitzung vom 9 August 1867

Der k. Appellationsgerichtsrath Moldor als Referent in seiner Eigenschaft als Beisitzer in der öffentlichen Sitzung vom neunten August nachstehende Urtheile vorgetragen: v. Hermann, Löw, Riedl, Petri, Moldor, Daul, Sedlak, Pauk Petri in Vertretung des abwesenden Präsidenten des Civilsenates und des Civilsenates zu Gegen, Manzinger, k. Staatsprocuraturs und Daul, k. Vertretungsconcipisten folgendes Urtheil

Erlassen:

In Sachen

Christoph Fisch, 31 Jahre alt, Ackermann in Brunnsdorf wohnhaft, Appellant eines vom Bezirksgerichte Stadl am 7 Juli 1867 in Sachen wegen Schuld per 8 fl. 16½ kr. gefällten Urtheiles

gegen

den k. Marktrichter, wohnhaft daselbst Herrn k. Marktrichter Manzinger, Appellaten;

Nach vernommenem Vortrage des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Moldor;

Nach Einsicht und Erwägung der hierüber gepflogenen Verhandlungen, nämlich:

Erläuterungen des Rechtsfalles und Entscheidungsgründe.

Appellat 1. 52
Mayer 1. 52
Gerichtskosten . . . 4. 32½
= fl. 8. 16½

Gerichtskosten des k. Bezirksgerichtes Stadl wegen Forderung per fl. 10. 40½ kr. 2. 24

[illegible] des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat
den unentgeltlichen Beitritt zur Waldgenossenschaft Hennweiler und Feuerkehrhof wegen
Verletzung des Gesetzes vom 28. März
1867 abgewiesen worden ist, und in eine Besitzungs-
verletzung von mehr als Jahr und Tag den Beklagten,
eigentlich zu 6 Gulden 41 Kreuzer, nemlichen
2 Gulden 24 Kreuzer zu Gunsten der Klägerin
verurtheilt worden ist;

2) in [illegible] Berufungsbeschwerde des Appellanten
vom 17. Juli 1867;

Auf Abweisung der Appellaten in seinen Be-
schwerden auf die ihm von dem Friedensrichter
angeschuldigten Thatsachen, wegen
auf seinen Besitzstand der Besitzstandsklage
Pfarrenberger in seinem Haus und Garten, es
gestalte dem Appellaten gezeigte den Appellanten
fernerhin, eventuell die entzogenen
Besitzungsrechte in den Besitzstand wieder-
einsetzen.

Auf Abweisung der Widerklage in allen
Haus- und Gartens, die Verurtheilung des Appellanten
als widerklagenden Abgewiesenen wieder Klagen-
schreibung des Appellanten zu den Kosten der
Appellinstanz;

Die Feststellung, dass dem Friedensrichter in dem
angefochtenen Urtheile eine offenbare und
absichtliche Beugung Alles rechtlich anzuwenden,
und mit Recht den Appellanten der ihm zur
Last gelegten gewaltthätigen Besitzentsetzung

des Waldgenossenschaftsrechtes Hennweiler und Feuerkehrhof
schuldig erkannt hat;

Dass auch die Vorschriftmäßigkeit des Appellantes
Berufungsbeschwerde anerkannt ist;

Dass bei dem Umstande, dass Vulcanus Klem-
er Widerrufung eines mit Appellant auf Be-
gehren des Gerichtsvollziehers Hennweiler
fällenden Zeugen Richter mit Besitzungen und
Pflanzen in Besitz genommen hat, worüber eine
Beschwerde auf dem Berg ein gerichtliches Urtheil
auf Antrag des Gerichtsvollziehers des Amts sein kann;

Dass endlich auch I Richter der Berufung ein
widersprechendes Urtheil beigefügt hat, und die gemeinschaftliche Berufung zurückgewiesen worden ist,
und allenfalls über die einzelnen Feststellungen
des widersprechenden Urtheils und Appellant
als Widerklagender in die Kosten der Berufungs-
instanz verurtheilt werden muss;

Aus diesen Gründen

wegen nicht des k. Appellationsgerichts vorlegen
Annahme des von dem I Richter widersprechenden
Urtheils, in gegen des Urtheil des k. Friedens-
gerichtsgerichts zu Hennweiler vom 9ten Juli
d. Js. eingelegte Berufung als unbegründet
und zurückweisend den Appellanten zu den Kosten
der Appellinstanz, eigentlich zu drei Gulden
59½ Kreuzer;

Alles hier in Anwendung Gesetz. 194
und 211 der gerichtlichen Prozessordnung, sowie
von den Rechtsmitteln in den öffentlichen Sitzung

wenigstens unwahr sind, und also dessen: / sein
geständigen: /

Also geschehen und geschrieben am Tage wie oben.

v. Krenner

Kleiber Moldor

Petri

Lotz

Nro III

Urtheil vom 9. August 1867.

Liquidirt
den Posten dieses Fr.
Kreuzer -

Porto 1. 12
Papier . . . 1. 12
Gerichtsbote . 2. 24
Zeugengeb. . 3. 44
Ausgleit . . 1. 33
Total . . . 14
= fl 11 39

Das k. Appellationsgericht des Isarkreis zu
Zweibrücken in seiner Strafgerichtskammer,
hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten
August achtzehnhundert sieben und sechzig, wor
gegenwärtig waren: v. Krenner, Director, Kleiber,
Petri, Moldor, Ruf, Rath, Lotz Petri in Ver-
hinderung des ständigen Raths des Strafgerichts-
hofes vom Civilkammer gegangen,
Mauz, II. Vicepräsident und Schaal,
II. Vicepräsidentschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Philipp Jacob Busch, 41 Jahre alt, Taglöhner zu

Edenkoben wohnhaft, Appellant wegen einem
Urtheil des k. Strafgerichtshofes zu Zweibrücken
vom 15. Juli 1867, in Sachen wohnhaft;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den kgl.
Staatsprocurator Munzinger, Appellatin;

Auf angenommenen Bericht des zum
Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-
raths Moldor;

Auf Einsicht und Anhörung der seitens
gehörigen Schlussanträge, vernommen:

1/ die angefochtenen Urtheile, wodurch Appellant
a/ des Diebstahls eines Regenschirms von Hartfelt
in Edenkoben von dem Gitter, gegen Vorschrift
des Einschlusswesens Freimund Metzger in Edenkoben,
in der Nacht vom 22/23 Juni 1867, dann gegen den
Privatkläger wegen Beleidigung angeklagt,
b/ von der Strafverfolgung des k. Gensdarmerie-
Gardisten Pelzmann in Edenkoben wegen
angeblich seinen Dienste entzogener Verletzung zu Edenkoben
vom 26. Juni 1867 in contumaciam für abwesend
erklärend, und zu einer Besserungsstrafe von
einem Monat, sowie in die Kosten, die zusammen
zu 7 Gulden 34 Kreuzer anzuschlagen, verurtheilt;

2/ das Berufungsurtheil des Appellanten
vom 13. Juli 1867,

Auf Anführung des Appellanten in seinen Be-
rufungsschriften auf die ihm von den Vorinstanzen
vorgeschriebenen Ausführungsformeln;

Auf Anführung des k. Staatsanwalts in
seinem Antrag- und Vortrag, dieser gefallt

den k. Appellationsgerichte zu bemerken, daß sich bezüglich der Nichtannahme der Incidentbeweisführung ausgesprochen habe, demzufolge die Abweisungsbeschwerde von dem Klagen- und auch dem Klagebeantwortungsrechte des Appellanten durch gänzliche Abweisung der Appellation durfte gelten sein;

In Erwägung der Hauptbeschwerde, daß der vorliegende Prozess, abgesehen auf die Entscheidungen der vorangegangenen Instanzen in Übereinstimmung mit den Akten der Prozessordnung, auch durch den Umstand als unbegründet angenommen sich, daß Appellant in der Klage vom 22/23 Juni l. J. sich ausdrücklich einer Replikschrift vorbehielt im Anschluß von neuen Briefen zum Beweise der Simulation des Testamentes Heinrich Meyer in Schenkungen schriftlich genommen hat, und sich auf die Beweisfrage bezieht;

daß es dem Appellanten in seinem Belieben wohl gelegen ist, diesen weiteren Beweis zu führen, und es demnach nicht gerechtfertigt ist, ihm die eingelegte Beweisführung als unzulässig zu verwerfen;

daß es dem weiteren Beweise ferner auf den Appellanten nicht Bezug hat, ob sich der Gerichtsschreiber des k. Gendarmeriebezirksgerichtes Pflegerin in Schenkungen ausdrücken und bezüglich seiner Zeugnisse und Aussage vom 26. Juni selbst für schriftig erklärt hat;

daß auch die beiden Beweise über die behaupteten Bewußtlosigkeitszustände sich, und zwar Beweis, wodurch dem Appellanten seine Behauptung zu einer Tatsache erhoben werden, wodurch dessen eingelegte Beweisführung als unzulässig zu verwerfen ist;

In Erwägung der Incidentbeweisführung, worüber Urkunden zu verfassen sind, daß derselben genehmigt ist, da auch den Übergabsurkunden, über welchen über ungiltigen Beweis vorgelegt wurde, sowie in Gerichtlich auch den übrigen Beweis-Schriften Inhalt des Appellanten Klage, wodurch dessen eingelegte Beweisführung als unzulässig zu verwerfen ist;

In Erwägung der eingelegten Incidentbeweisführung als gerechtfertigt zu erklären, Appellant aber in gerichtliche Kosten der Appellationsführung zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof in dem Rechte des Appellanten Heinrich Meyer in Schenkungen, wodurch dessen eingelegte Incidentbeweisführung als gerechtfertigt zu erklären, Appellant aber in gerichtliche Kosten der Appellationsführung zu verurtheilen ist;

Sitzung vom 16. August 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises Hermes-heimer in seiner Präsidialeigenschaft, sowie in der öffentlichen Sitzung vom heutigen 16. August nachstehende Urtheil gefällt hat, wie folgt:

Es waren gegenwärtig: v. Hagemann, Präsident, Heim, Kniffler, Meister, Ney, Klotz, Präsident Heim in Vertretung des Präsidenten Ziegler und der Civilkammer gezogen, Hanauer, I. Vicepräsident, und Hagel, II. Vicepräsident, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Ecker, 18 Jahre alt, Schuhmachermeister, Person von Jacob Ecker, Zimmermann in Hochstadt, Appellant, vertreten durch seinen Beistand, den k. Privatgelehrten Hrn. Reinhard Hagel zu Landau vom 9. Juli 1867, in Person erschienen und einhellig erklärt, dass er Berufung einlegen wolle,

gegen

die k. Staatsprocuratur, einhellig durch den k. Staatsprocurator-Substituten Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommenem Berichte des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Kniffler;

Nach Einsicht und Anhörung der hierüber gehörigen Schlussanträge, nämlich:

1.) des Vertheidigers Appellanten, worin Appellant der vorgeschützten und nicht widerlegten Entschuldigungen in vollkommener Unwissenheit, welche

Exp. für den Kläger in Landau. n° 2786. Taxirt.
registrirt zu Landau Tom
23. Aug. 1867, Band 125, folio 25,
case 8, Gebühren 28 xr.
Ney Bonda.

wirklichen Aufgreifens und Anwendung von Waffen unerlaubter Körperverletzung des Schilling und Wilhelm Scherer von Rodgewiler in Lamm von Ehrenberg am 17. März 1867, nächst anderer der unmittelbaren Körperverletzung des genannten Schilling Scherer in Untermanderer gemeinschaftlichen Angriffe, der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung in Unterwalders zum Nachtheile des Wirthes Ebling in Ehrenberg, sowie des groben Verfugs der öffentlichen Ordnung, alles dieses verübt zu Ehrenberg am 17. März 1867, für überführt erklärt, und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und einigen Tagen und zu einer in Gefängniß umgewandelten Geldstrafe von dem Tagen, zusammen also zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und sieben Tagen und nebst Fettel Gast und Johann Albrecht von Ehrenberg solidarisch zu den Untersuchungskosten, liquidirt zu 28 Gulden 55 Kreuzer verurtheilt worden ist;

2/ der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. Juli 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Ansuchen erhobenen Anschuldigungsgründe, sowie auf seine Vertheidigung des Vertheidigers Lautter in seinen Vor- und Schlußvorträgen dahin gehend, es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten zum Entlastungsbeweise durch Zeugen darüber zuzulassen, daß er nicht unter denjenigen war, welche in der Nacht vom 17/18 März etwa auf dem Wege zwischen Ehrenberg und Werkleuten, auf dem

sogenannten Rothenberg in der Nähe der Gemeinde Fenster über den Obergrößzuschen des Dingelhaufen Wirthes, den Schilling und Wilhelm Scherer von Rodgewiler körperlich mißhandelt haben, daß derselbe überhaupt an jenem Ort gar nicht gekommen ist, und an sämmtlichen Angriffe gegen die beiden Scherer in keiner Weise sich betheiligt hat;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen, und den Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant seine Betheiligung an den vorsätzlichen und übermüthigen Exzessen, in verabredeter Vereinbarung, mittelst wirklichen Aufgreifens und mit Waffen, am Abend des 17. März also in der Nähe auf dem Wege nach Werkleuten verübten Körperverletzung des Schilling und Wilhelm Scherer, in Abrede stellt, und sich in dem von seinem Vertheidiger genommenen Antrag zum Beweise erbietet, daß er zur kritischen Zeit nicht an jenen Ort gekommen sei, und sich an dieser Mißhandlung nicht betheiligt habe; daß dieser Beweis erheblich und dessen Zulassung Angesichts der Umstände des Falles gerechtfertigt erscheint;

Daß übrigens zur vollen Aufklärung der Sache nothwendig ist, auf die betreffenden Entlastungszeugen von den Scherer das kgl. Appellationsgericht zu vernehmen, daß dieser Verurtheilung mit den aufgeführten und auf Kosten des Appellanten zu bethätigenden Vorladung der Entlastungszeugen, in einer späteren Sitzung vorzuladen ist;

Da Hannover, ohne die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der von den Appellanten zur Sache gebrachten anderweiten Begründung der Klage Schaden in einem zur anderweiten Eingehung, der nachgesuchten Eigenschaft Beklagten Ehe mit Ehefrau zu Ehelich Ehelung, Ehefrau Ehelichkeitserklärung, Ehefrau

Eigenthümer
des Hofes Gerber
Forderungen

Pfennig	2. 13
Thaler	8. 20
Groschen	8. 58
Pfennig	1. 12
Groschen	3. 46
Thaler	7. 2
Pfennig	12
	21. 11

Der Kläger

1. Wilhelm Ludwig Linn, 50 Jahre alt, Ackermann
2. Wilhelm Wagner, 36 Jahre alt, Schmied, beide in Ottbergen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des 1. Friedensgerichts zu Hameln vom 16. Juli 1867, beide in Person anwesend, durch ermächtigten Beistand des Rechtsconsulenten Gerber;

gegen

den 1. Rendanten, ausübenden Beamten des Kgl. Domänenamts Hameln Hannover, Appellaten;

Auf vorgenommenen Vortrag der zum Referenten ernannten 1. Appellationsrichter wurde Recht;

Daß Eingangs und Annehmen der sämmtlichen gegenseitigen Berufungsbeschwerden, vorerst dies:

daß das vorgeschützte Unterbleiben, resp. der beiden Appellanten der Hülfsleistung zum Vorschußbeitragsverhältnisse der Ersteren von Ostern 1866 für rechtfertigt vorgestellt, und ein jeder zu einem Beschwerdewerthe von 50 Thalern, namentlich im Falle der Verweisungsklägerin darstellen zu können Beschwerdegegenstände von 16 Thalern vorgestellt, rechtzeitig für die dem Berufungsgegner Verlust Berg selbst zum Vorschußbeitrage, für die Verhandlungskosten und den vorigen Einstellung eines Executionsverfahrens erkannten Beträge für Friedensgericht festgestellten rechtlich erwartenden ist, und die beiden Berufungsbeschwerden sich in den Gründen des Vorstellungsbeschlusses, eigentlich zu 14 Thalern 43 Pfennige vorgestellt worden sind;

2. der Vorschußbeitragsverhältnisse der beiden Appellanten vom 16. Juli 1867;

Daß Verfügung der Appellanten zu ihren Zahlungsverbindungen mit der ihnen von dem Vorschußbeitragsverhältnisse vorgeschriebenen Beitragsleistung zu wählen, somit auch ihre Vorstellungsbeschwerde der Vorstellungsbeschwerden in ihrem Ver- und Verlauf, so gestalten vom Kgl. Appellationsgerichte die beiden Appellanten nicht mehr widersprochen sein;

Daß Verfügung des 1. Rendanten zu ihrem Ver- und Verlauf, die Verantwortung der Appellanten als widersprechend abzuweisen, weitere Abweichung selbstverständlich dasselbe zu den Rechten des Appellationsgerichts;

In Erwägung, daß den beiden Beklagten in dem vorgeschützten Verhältnis die Verschiedenheit und unrichtige Abrechnungsart nicht zugemuthet, und auf Grund der uns ihm vorgelegten öffentlichen Urkunden in Verbindung mit den Akten der Vorinstanz nicht Recht vorgenommen sind, daß die Appellanten sich der Beitragsleistung zum Vorschußbeitragsverhältnisse ihrer Ortschaft Ottbergen vom Jahre 1866 rechtlich zu entziehen vermocht haben;

daß es den Appellanten somit nicht zu verübeln ist, wenn sie 1. Beklagten fortgesetzt zur Leistung, aber nur zu Recht anhalten;

daß in dem vorstehenden Verhältnis auch die von Theil aufgestellten Verschuldens

zum Abwesenheit Schuman, hinzugefügt somit die gesetzlichen Klassenverhältnisse gestatten, und demgemäß die gegen dasselbe eingelegte Berufung sich auf alle Richtungen als unbegründet darstellt;

Was endlich den eventuellen Appellantes die Bezahlung der Gerichtskosten zweiter Instanz betrifft, so muß solche ihm gleichfalls auferlegt werden;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtsrath die gegen das Endurtheil des k. Landgerichtes Landau vom 16. Juli d. J. eingelegte Berufung als unbegründet, und verwirft solche; verurtheilt demnach den Appellanten Jakob Kraus in die Kosten zweiter Instanz, liquidirt zu 6 Gulden 28 Kreuzer;

Also erkannt in Zweibrücken den 31. Juli 1867 in der gewöhnlichen Sitzungsstunde, gemäß Art. 66 des Verfassungsgesetzes, welche von den Mitgliedern in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und alsdann unterschrieben worden;

Also geschehen und gesprochen wie Tags, wie oben.

v. Herrmann

Thielle Lepini Moldor Lang

Schmidt.

No 114.

Sitzung vom 29. August 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und dreißig August achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Herrmann, Director, Kieffer, Mathieu, Lepini, Foll, Thiele, Münzinger, k. Appellationsgerichtsräthe und Laul, k. Vollmachtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil gefällt:

Lig. wie oben von Parteien bis Gerichtskosten.

Ferner 2. 34
Porto 1. 52
Gerichtsk. ... 30. 41½
= f 35. 7½
Schreiben des k. Lig. Anwalts d. Kreisgerichtshofs: Spezialkosten f. 5. -
f. Termin ... f. 30
= f 45. 37½

In Sachen

Christoph Kraus II, 43 Jahre alt, Ackersmann zu Hengstdorf, Appellant, wider seinen Vater Christoph Kraus I, Ackersmann zu Hengstdorf, Appellaten, wegen Zurückweisung einer Zivilklage, und in Sachen Jakob Kraus, Ackersmann zu Hengstdorf, Appellant, wider seinen Vater Christoph Kraus I, Ackersmann zu Hengstdorf, Appellaten, wegen Zurückweisung einer Zivilklage, und in Sachen Christoph Kraus I, Ackersmann zu Hengstdorf, Appellant, wider seinen Sohn Christoph Kraus II, Ackersmann zu Hengstdorf, Appellaten, wegen Zurückweisung einer Zivilklage;

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprokurator Münzinger, Appellatin;

Nach vernommenen Anträgen des Referenten vernommen, sagt. Appellationsgerichtsrath Kieffer;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber ergangenen Aktenstücke, namentlich:

Des von Appellant Christoph Kraus II, vertretenen Appellanten d. d. Landau, mit Akten vom einundzwanzigsten Juli 1867, in Sachen contra Christoph Kraus I, Ackersmann zu Hengstdorf, Appellaten, wegen Zurückweisung einer Zivilklage;

und mündliche Anmeldung zum Protokoll eine
öffentliche Zeugenvernehmung seines Beweisantrags,
die Ordnung der Ordnung Heimberger von Hirschlach
vom 16. Juni 1867; b.) den Verhandlungsprotokollen
gehörigen Aufsätzen Herr Bürgermeister in seinem
Briefe vom 23. Juni 1867, schriftlich mitgetheilt,
und zugleich den ihm empfohlenen Zeugenvernehmung
in seine Geschäftsräume von einem Notariat, und
wegen Vornahme seiner zeugenschaftlichen Vernehmung
in seine Geschäftsräume von 30 Zeugen aufgefordert
2/3 vom Lehrerkommando von Hirschlach, und 4/5
vom k. Bürgermeisteramt, und in der Regel, eigentlich
ist zu 39 Artikeln 58 Zeugen, worunter 10 Gutsbesitzer
und 30 Zeugen zu Einigen von der Reich, worunter
Hirsch mundirt;

2.) den Beweisantrag der Appellantin
vom 25 (Em) Juli 1867;

Verfügung der Appellantin in seinem
Schreiben auf die ihm vom Bezirksamte
vorgeschriebenen Obliegenheiten, so wie
auf seine Amtsbefugnisse der Amtsverschwiegenheit
Erledigung in seinem Amts- und Ortsamt, so wie
dem k. Appellationsgerichte wegen Zusammenhang
der prozessualischen Rechte der Appellantin
sich zu entschuldigen, dass Appellant sie Offerte
die gerichtliche Zeugenvernehmung vermieden habe;

Verfügung vom k. Bezirksamte in seinem
Amts- und Ortsamt, die Benennung der Appellantin
als unbefugt zu verwerfen, die von Amts-
wegschreibung beschlossen zu den Akten der Appell-
sache;

In Erwägung dass Appellant die ihm zur

Last gelegte Beleidigung gegen die Gemeinde-
vorsteher Hirsch, soweit sie ein Faktum betrifft,
zugestanden hat, und zugestanden, und keine Entschuldigungs-
gründe seine begangene Beleidigung entschuldigen;

In Erwägung, wenn die ihm zur Last gelegte
strafbare Zeugenvernehmung seines Beweisantrags vom
16. Juni c. a. als Thatsache und in der
Absicht den Gutsbesitzer zu Hirschlach vom dem
Vorwurfe der Appellantin, seine Pflicht mit
seiner Stelle auf den Rang und Charakter beizu-
legen, wissentlich und verleumderisch verletzt,
so hat er in Folge der verschiedenen Aussagen
von 11 Zeugen widerlegt, und zwischen
11 Zeugen und Gutsbesitzer nahezu wörtlich
waren, dass den ehemaligen Ortsvorsteher in Hirsch
Friedrich, die bei verschiedenen Zeugen
gemachte Entdeckung der Verleumdung, sowie
die Zeugnisse Beschlüsse und Urtheilen ent-
sprechen ist;

In Erwägung, wenn den sachgemäßen Ab-
schluss beschlossen, dass den noch Parteien und
den im vorgeschriebenen Verfahren nicht-
beschlossenen Zeugnis vermindern und Zeugen
und Partei als ausreichend angenommen sind,
dass Appellant die gerichtliche Zeugenvernehmung
vermieden haben, indem die Entdeckung, welche
Heimberger vermittelten und den Gutsbesitz
und Gutsbesitzer Rosse, den Zeugen Ehrmann
lediglich machte, dass an seinem von Appell-
anten so zeugnisfähig, vernommen, sowie seine
glaubwürdigen Entdeckung über die Person
des Zeugen, welche an den k. Gerichtsrichter,

von Ablehnungsgründen, von der Competenz des Gerichtes, über von der Beschwerde, über von der Zulässigkeit der I. Instanz angenommenen Competenzeinwendungen zu Verhandlung gewiesen sind, in Anbetracht mit den gesetzlichen dem Appellanten Leo Heimberger bekannten Rechtsbehelfen, über dem Sinne des §. 20 der Gerichtsordnung Klagbehelf gestatten kann, in Erwägung der Richtigkeit der Einwendungen des Appellanten, dass die Competenz des Gerichtes, über dem Sinne des §. 20 der Gerichtsordnung Klagbehelf gestatten kann

die k. Kreisregierung, Kammer des k. Innern, durch den k. Kreisregierungsdirektor Munzinger, Appellatin;

Durch unannehmbare Gründe sich zum Rekurrenten unannehmbar k. Appellatin gründe nachstehende Motive;

Durch Einsicht und Anhörung des ganzen bisherigen Verfahrens,

In Erwägung,

1.) daß angefochtene Entscheid, worüber Appellant in der Hauptsache gegen die Verfügungen Lehrer Ramsauer, Michael Meinrad und Hansen Ehefrau und Ehegenossen wegen Entziehung der Kinder und Abänderung, gegen Entscheidung und Beschluß vom Kreis Gerichtsvorsitzung verfallen; 2.) daß gegenden Entscheid, gegen unentgeltliche Zeugnisausstellung des Hauptmann Lüginbühler, des Franz Dougnet und des Joseph Ruhl und Schiffmacher, wegen Verfehlte im Amtsgehorsam, alldort in Schiffmacher vom 20 Mai 1867, ebenfalls rekurrirt, und in contumaciam in eine Bußenmißachtung von 25 Franken, wovon Hauptsache und Zinsen Ersatz wegen gegebenen Umstand, und in die Kosten, liquidirt zu 18 Batzen 31 Centimes rechtskräftig erkannt ist;

3.) das Rekursbegehren dieser Appellat vom 22 Juli; und eine schriftliche ergänzende Begründung vom 29 Juli 1867,

4.) das Vorladungsedikt des Kantonsgerichtspräsidenten in Sachen vom 19 August 1867,

Auf Einsicht eine Rekursschrift in Sachen Ehre- und Beschimpfung, als gegenden von k. Appellatin gegen die Verfügung des Appellaten in contumaciam und unbegründet abgewiesen, weiter Rekursbegründung begehrt zu das Recht der Appellation;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl in Ansehung seines Rechtsbegehrens und seiner angeblichen Beschwerden nicht nachkommen ist, und sein Rekurs deßhalb in contumaciam gegen ihn erkannt ist;

In Erwägung, daß aber auf diese seine Nichtnachkommen Appellant sich zu einer Begründung berufen, daß er die von ihm angebliche Beschwerden zu rechtfertigen aufgetragen hat;

daß aber auf diese Begründung, die nicht Beschwerden in dem angefochtenen Entscheid alle abgeschlossenen Rechtsmittel wieder kommen anstatt genommen, daß Appellant die Gründe, die zu Entscheid gelangten Punkte übergangen hat, und sich Einwendungen als vorbehalten für Schaden ersatz hat;

In Erwägung, daß somit in dem angefochtenen Entscheid diese gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Appellaten nicht gegeben sind, und gegen den Appellanten eine Buße rechtmäßig verhängt wurde, endlich, in dem Entscheid Begründung seines abgewiesenen Begehrens, seinen Beschwerden selbst kommen entsprechen, und ihm keine Begründung seines Rekurses gegeben haben kann;

daß Appellant die eingelegte Berufung in gesetzter Fristung als unbegründet zu erkennen und Appellant in die Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof Urkunden:

Entscheid wegen des Rekurrenten des Appellanten,

Eingetragen [illegible]
[illegible] unter No. 2873.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Hermann

Fiedler

Moldorf

Fölll

Schmid

No 116.

Sitzung vom 30. August 1867.

Auf d. Appellationsbeschwerde des Peter Gilcher, 60 Jahre alt, Bauersmann in Lauterbrunnen, Appellant vom Urtheil des k. Amtsgerichts Interlaken vom 6. August 1867, in Sachen Ehevertrag, Eigenthumsansprache und Vormundschaft über die Kinder des Appellanten;

gegen

die k. Vormundschaftsbehörde, vertreten durch den k. Vormundschaftsverwalter Niederhauser, Appellat;

Auf Abweisung der zum Präsidenten ernannten d. Appellationsgerichtsvizepräsident Burgi in Ausstandssache seines Kollegen;

Nach Einsicht der Akten des hierüber ergangenen Urtheils des Amtsgerichts Interlaken vom 6. August 1867, laut welchem Peter Gilcher für Verwaltung des seinen Kindern Peter Gilcher für Verwaltung des seinen Kindern Peter und Christian Gilcher von der Vormundschaftsbehörde Interlaken zugetheilten Vermögens, sowie für Verabfolgung desselben an die Kinder, für Rechnungsablage, Eigenthumsansprache und Ehevertrag zu 6 Gerichtsvorladungen verurtheilt worden ist;

Alles wohl in Erwägung gezogen und mit Rücksicht auf Art. 186. 194 und 211 der zivilgerichtlichen Prozessordnung, welche von den Parteien in der öffentlichen Sitzung anerkannt worden sind, und also lautet:

(Anerkennung:)

Also geschehen und gesprochen vor Gericht zu Thun, den

Der Präsident
Peter Gilcher, 60 Jahre alt, Bauersmann in Lauterbrunnen, Appellant vom Urtheil des k. Amtsgerichts Interlaken vom 6. August 1867, in Sachen Ehevertrag, Eigenthumsansprache und Vormundschaft über die Kinder des Appellanten;

gegen

die k. Vormundschaftsbehörde, vertreten durch den k. Vormundschaftsverwalter Niederhauser, Appellat;

Auf Abweisung der zum Präsidenten ernannten d. Appellationsgerichtsvizepräsident Burgi in Ausstandssache seines Kollegen;

Nach Einsicht der Akten des hierüber ergangenen Urtheils des Amtsgerichts Interlaken vom 6. August 1867, laut welchem Peter Gilcher für Verwaltung des seinen Kindern Peter und Christian Gilcher von der Vormundschaftsbehörde Interlaken zugetheilten Vermögens, sowie für Verabfolgung desselben an die Kinder, für Rechnungsablage, Eigenthumsansprache und Ehevertrag zu 24 Gerichtsvorladungen verurtheilt worden ist;

2.) den Amtsgerichtsverhandlungen des Appellaten vom 6. August 1867;

Auf Einsendung der Appellanten in seinen Entscheidungsgründen, auf die selben Bezug genommen wird, auf seine Rechtsbeistände die Rechtsanwälte Dr. Lewi in Wien und Dr. Mayer in Linz, auf Seite der Appellaten aber nicht erschienen sind;

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichtes in Ober- und Unterweißenbach, die Verhandlung über die Berufung der Appellanten gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Gratzen vom 8. September 1867;

Nach Anhörung des k. Bezirksgerichtes gerichtlich delegirten Vertreters in Vertretung, und nach Einsicht der Berufungsschrift vom 8. September 1867

Appel. gegen Erkenntniß des Bezirksgerichtes Gratzen vom 8. September 1867 wegen Entscheidung über Klagsanspruch 1867 Nr. 16 Fasz. 128. fol. 47 c. des Gerichtsarchives

Also geschehen und gefertiget am Tage wie oben

Erkenntniß

Wolitor

Lewi

Nro 112.

Linz, am 30. August 1867.

Das k. Appellationsgericht hat über Berufung des Herrn Jacob Eder, Inhabers der Herrschaft Weinberg in Freistadt, gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Gratzen vom 8. September 1867, Z. 3112, wegen Entscheidung über Klagsanspruch, nach Vorlage der Akten, nach Einsicht der Berufungsschrift vom 8. September 1867, nach Anhörung des Vortrages des Referenten Dr. Mayer, Abwesenheit des Vertreters der Appellaten, Rechtsanwalt Dr. Lewi, und des Vertreters der Appellanten, Rechtsanwalt Dr. Wolitor, nach Einsicht der Gerichtsakten

Liquidirt	
von Seiten Klagers	
Porto	f. 45
Zeugen	2. 20
Schätzung	7. 02
Anschlag	48
Beschluß	5. 31
Decret bei Akten	7. "
Entscheidung	3. "
Gemäß Vorschrift des Gesetzes	
Ausfertigung	1. 24
	25. 55
Taxirt 1/5	5. 47

Liquidirt	
von Seiten Beklagten	
Porto	2. 34
Zeugen	56
Anschlag	1. 17
Gemäß Vorschrift	1. 29
	6. 16

Malitor, Lewi, Wolitor, Rath Lewi in Vertretung des abwesenden Herrn Beisitzers Dr. Mayer, Vizepräsident Mayrhofer, II. Präsidialsekretär, und Paul, k. Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Im Namen

Jacob Eder, Herrschaftsbesitzer, Inhaber der Herrschaft Weinberg,

gegen Joseph Eder, Schneidermeister von Tafelberg, Appellant wegen seiner Berufung gegen das k. Bezirksgerichtes Gratzen Urtheil vom 8. September 1867, Z. 3112, wegen Entscheidung über Klagsanspruch, dann

gegen

die k. Bezirkshauptmannschaft, vertreten durch den k. k. Bezirkskommissär Morzinger, Appellaten;

Nach Einsicht einer Berufungsschrift dieser Partei vom 16. August laufenden Jahres, womit Appellant gegen das ihm zugestellte Urtheil des k. Bezirksgerichtes Gratzen vom 8. August laufenden Jahres, womit Klage auf Herstellung eines Fahrweges, Zahl 3112, abgewiesen wurde, die Berufung anmeldet, und um Vorlage der Akten an das k. Appellationsgericht Linz bittet, dann Einsicht der Vorlage des k. Bezirksgerichtes Gratzen vom 19. August laufenden Jahres, womit die Akten, bestehend aus 1 Faszikel Schriften, Schreiben, 2 Herrn Bezirkshauptmann, 1 Faszikel Schriften, Schreiben, 3 Herrn Bezirkshauptmann, eine Karte und 1 Faszikel Zeugenverhör, Herrn Lewi, die beiden Rechtsanwälte Dr. Lewi, Dr. Wolitor, die Vertretung übernommen haben, sowie der Verhandlungsakte über die Berufung, die Einsicht in die Akten, die Vorlage des Gerichtsarchives, die Einsicht in die Gerichtsak

Nachdem nun in der heutigen Sitzung der Beweis aufgenommen, und durch den ernannten Referenten d. Appellationsgerichts-Rath Kiesser in Betreff beendet worden, und der allenfalls Neues vorzubringen Befindl vorgelesen worden war, dass der Beweisführer die Zeugen nur die Thatsachen beeiden, Beschuldigte für überwiesen Mitschuldigkeit und Theilnahme des Todes, und verurtheilte sie auf den Thatsachen folgenden der falschen Zeugnisse in Hinsicht, widersprechen und zusammenstellenden Vorschrift;

Hierauf wurden sodann abgezählt und abgestimmt in folgender Ordnung abgegeben:

Votirungszeugen.

1. Christian Thomsen, 22 Jahre alt, Thomsen in Rothgrenitze

2. Jenny Christensen, 21 Jahre alt, Tochter derselben daselbst;

3. Elisabeth Thomsen, 26 Jahre alt, ledig und ohne Vermögen in Tetenbüll;

4. Christina Heinrich, 21 Jahre alt, Tochter von Carl Heinrich, Tagner in Tetenbüll;

Entlastungszeugen:

5. Johann Christensen, 23 Jahre alt, Sohn des Beschuldigten

6. Peter Christensen, 18 Jahre alt, Sohn des Beschuldigten

7. Hinrich Volz, 20 Jahre alt, Thomsen,

8. Jacob Hansen 21 Jahre alt, Sohn des Beschuldigten und Compagnon Knechte, die dem Angeschuldigten von Tetenbüll;

Die Abstimmung ergab auf die Schuldfrage den ganzen einhelligen Spruch Nein Schuldig und

Neun Mann Ein, und 6 enthielten sich der Abstimmung Beschuldigte stimmte einmüthig

Die Zeugen enthielten sich der Abstimmung nicht einmüthig, nicht einstimmig und nicht in dessen Sinne. Ein jeder Geschworener schrieb nun seinen Namen auf ein Stimmzettel, und legte diesen in den Hut; sie schrieben so Viele dem Beschuldigten günstige und Ehrenerklärungen, die ganze Commission sich mit nichts mehr zu beschäftigen, sie mussten nur Gott suchen! Indem die Zeugen der ganzen Sache den Beweisführenden schwierig Nein

Durch Aufrufung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und sie eben nun dem Beweisführer vorgeschriebenen Ausführungsgegenstände, seinen Beweis Beschuldigungsgründe, seinen Lauf in seinen Aus- und Einlagen, der Appellanten nun der Einwendungen und Vorbringen und den Beweis von Entlastungs- und Widerlegungs-Einreden, in wiederholenden Abgründung, endlich möglichste Aufmerksamkeit und mit Mühe einmüthigen Zusammenhaltung der Sache, und Beweisen Thomsen sowie Entlastungs- und Begründung der einzigen der Einwendungen eine klare Gedächtnis über die Beweisführung;

Nach Eröffnung der d. Hauptsache in seinen Aus- und Einlagen, der Appellanten nun dem Beweis, sowie es sich auf den wirklichen Verhandlungen in den Acten befindet, sowie Entlastungen, dasjenige die nun d. Beweisführer Gegenwärtige Gedächtnis eine Ausführung seinen und Zeugen nun Appellanten Zeugen in die Reihen der Appellanten, sowie nun Einwendungen;

[illegible] Aufhebung und Zurückverweisung der [illegible] Sache an das Berufungsgericht geboten [illegible] erscheinen lassen;

In Erwägung, daß die streitige Angelegenheit [illegible] Gegenstand hat, daß sich Appellant gegen den Befehl des Amtsgerichts Eilenburg vom 17. März d. J. bei dem Gerichte auf dem Wege der Beschwerde auf Verletzung einer Verfahrensvorschrift, nämlich Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1879 (G.S. S. 281) beruft, daß aber diese Vorschrift nicht verletzt ist, da nach dem Wortlaut derselben [illegible] Gerichte nur dann [illegible] Gebühr [illegible] Gegenstand der Beschwerde [illegible] Gebühr [illegible] Gegenstand [illegible] Gebühr [illegible] Gegenstand [illegible] Gebühr [illegible] Gegenstand

Ad N.um 118
for 2.te Hälfte
von 1867.

10. Jan. 1868.

No. 18.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

~~nekannt des obersten Gerichtshofs des Königreichs in der Untersuchung gegen den wegen Diebstahl~~ Verhaftbaren Taglöhner Peter Pilcher von Lüftenstetten, ~~wegen Vergehens der Zuwiderhandlung gegen Artikel 72. des Forst-Strafgesetzbuchs vom 15. August 1828, zu Recht:~~

~~Das Urtheil der k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 5.ten September 1867 wird vernichtet, die Verhandlung und Entscheidung über den von Peter Pilcher gegen das Urtheil des k. Landgerichts Kirchdorf-Lüftenstetten vom 6.ten August 1867 eingelegten Berufung an einen anderen Senat des k. Appellationsgerichts verwiesen und der Entrichtung dieses vernichteten Urtheils in das appellationsgerichtliche Urtheilsregister verwendet.~~

Gründe.

~~Der Taglöhner Peter Pilcher von Lüftenstetten, welcher im Frühjahre 1865 seine ehrige häusliche Heimath auf~~

Amerika übergesiedelt ist, wurde bei der im Monate Juni 1866 vorgenommenen öffentlichen Ausschreibung als neuer militärpflichtig zum Eintritte in das stehende Heer bestimmt, sich aber der Gestellung, welcher er Folge leistete, wieder gewaltsam durch Flucht entzogen, wurde demselben durch k. Bezirksgerichte Kufstein als Zuchtpolizei-Gerichten vom 20. Dezember 1866 wegen Übertretung der Widerspenstigkeit zu den §§. 70. 78. und 79. des St. G. G. verurtheilten Hansen und Russpelyan vorgeführt.

Peter Pilcher, dessen Verhaftung und Vorbehaltnahme durch Urtheil in Leitenkofel, zur Erklärung über das Vorbringen des widerspenstigen Peter Pilcher aufgefordert, zeigte eine Äußerung vor, in welcher sein Sohn unter dem Datum Leitenkofel den 25. Mai 1865 bekannte, vor seiner Auswanderung von seinem Vater das Mühlengut zu circa 1275 fl. und auch sein mütterliches Erbe 1000 fl. erhalten zu haben.

Diese Äußerung wurde der k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein mitgetheilt und auf die Antrag dieser Behörde gegen den Vater Peter Pilcher Untersuchung eingeleitet, auf dem Verfügung der bestehenden Anordnung seines Aufenthaltes zu Leitenkofel, wegen Übertretung der Widerspenstigkeit und Hintanhaltung zur Abwehrung in der Widerspenstigkeit und Hintanhaltung zur Abwehrung des Zuchtpolizeigerichtes in Kufstein vorgenommen worden ist.

In der öffentlichen Sitzung vom 6. August 1867 erklärte das k. Bezirksgericht Kufstein als Zuchtpolizeigericht sprechend, den Vater Peter Pilcher durch Übergehung für überwiesen, worüber sie in seine Geldstrafe von fünfzig Gulden, eventuell zu einer Gefängnißstrafe von 16 Tagen verurtheilen und verkündete, sie über diese auf die seinem widerspenstigen Sohne zur Last gelegte Geldstrafe, Kostenzahlung und den Ausspruch zur Haftung nicht bestehenden für selbständig festsetzen.

Die Berufung des Peter Pilcher wider dieses Urtheil reichte das k. Appellationsgericht für die Pflege Unterinn ein, und entband den Appellanten unter Intimation des Urtheils des Zuchtpolizeigerichtes zu Kufstein von der ihm auferlegten Strafe, Kostenzahlung und Haftung.

Hingegen wendet sich Peter Pilcher durch seinen k. Appellationsgericht der Pflege Unterinn vom 6. September d. J. rechtzeitig durch einige Anmerkungen des §. 73. des St. G. G., und dieses in einem Vorbringen vorgelegten Rechtsmittel, gegen das Verfügen und Verfügungen und Haftung mit Gegenerinnerungen nicht kam.

Nach dem Ansuchen dieses Rechtsmittel in der mündlichen öffentlichen Sitzung verhandelt und zum Nachstehenden Appellationsgerichtsrath Ramerstorfer Abstimmung, worauf das k. Gerichtshof auf nachstehende Entscheidung des Falles folgende Entscheidung stattfand:

„Das oberste Gerichtshof nahm das Urtheil des k. Appellationsgerichtes der Pflege Unterinn vom 6. September 1867 vorerst, das Falles zur eingeholten Vernehmung und Abwehrung an einen andern Tisch übertragen Gerichtshofes vornehmen und die Entscheidung des vorliegenden Falles in der appellierten

gerichtlichen Verhandlungen verwendbar.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Nach den §§. 70. und 72. des G.E.G. verbindet nicht blos den niederösterreichischen Beschwerdeführer zu Leistungen, welche die Niederösterreichische zur Erlangung seiner Niederösterreichischen Staatsbürgerschaft leistet, oder Anleitung gibt, zu seiner verordneten Leistung.

Das k. Appellationsgericht hat zwar die Ansicht des k. Bezirksgerichtes in Kirchschlag als Hilfsgerichtes, daß der Beschwerdeführer verpflichtet sei, die Verhandlungen Peter Pilcher zu Lichtenberg seiner eingetragenen niederösterreichischen Häuser Peter Pilcher zur Anstellung des und des Peter Pilcher'schen fingirten Bürgen vom 25ten Mai 1865 über den Betrag seiner eingetragenen Forderung von 1000 Gulden auf seine Realitäten zu intabuliren oder Sicherheit anzubieten, daß k. Appellationsgericht widerlegt aber seine Ansicht, daß der Beweis eines Verlustes des Anspruches seiner Hilfe zu Leistungen zu sichern, und nicht der Beweis einer Hilfeleistung, auf welche dieser Niederösterreichische zur Erlangung seiner Niederösterreichischen Staatsbürgerschaft verzichtet oder verzichtet zu haben scheint.

Allein mit Recht hat das Bezirksgericht Kirchschlag gefunden, daß der Beschwerdeführer Peter Pilcher laut der vorliegenden Anstellung vom 29ten Mai 1866 das Haus zu einer Zeit, wo er Hausbesitzer niederösterreichischer Staatsbürger war, seiner Ehefrau Anna geschenkt hat, in Ungarn zu bleiben,

und widrigen Falls seine Ehefrau seine ganze unbewegliche Verlassenschaft oder Verlassenschaft sich der Beschwerdeführer verpflichtet hatte zu entziehen, und dies war nach dem Erlasse vom 19ten September 1866 auf seinem niederösterreichischen Niederösterreichischen Verlassenschaft verschwunden, das Verbleiben seiner unbeweglichen Verlassenschaft des Verlust der Beschwerdeführer bedingte; aber Beschwerdeführer hat zu diesem bedingten Verzichte der Ehefrau bezüglich Bürgschaft beigelegt, und somit hat Beschwerdeführer der Anleitung seines Vaters vollständig Folgung gegeben, sondern auch zugleich Alles gethan, um seinem Vater jede Verlassenschaft seiner ganzen Verlassenschaft zu entziehen, so daß kein Zweifel bestehen kann, daß dessen Vater jederzeit mit Belangung dieser Bürgschaft seine Forderung realisiren Sinne der Bestimmung des §. 72. des G.E.G. entsprechend zur Anschauung gelangt hat.

Durch diese Handlungsweise hat er seinen Pflichten jedes Staatsbürgers verletzt, welche in diesem offenbaren Verhalten nicht nur Mangel der nöthigen Treue gegen sein Vaterland, sondern auch Mangel der nöthigen Achtung gegen seine Niederösterreichischen Behörden, die sich möglichen Mühe bei seiner Erlangung seiner Niederösterreichischen Staatsbürgerschaft gegeben haben, in sich schließt, und somit ist Beschwerdeführer vollständig berechtigt, die ihm verliehene Niederösterreichische Staatsbürgerschaft wieder zu verlieren.

Gemäß der Anstellung dieser Bürgschaft liegt diese in der Schätzung einer bestimmten Schuld des Einschreiters für den Beschwerdeführer, auf seinem niederösterreichischen Hofe, da dieser somit die Folge der unbewilligten natürlichen

Ordnung auf die Sache aufmerksam, die Ehrerbietung gegen [illegible] Befehle zu empfehlen, die gemäß §. 87 des G. E. G. den Militärpersonen in Stellung eines Ersatzgeschäftes in Leistung der Untersuchungskosten und der Gebühren für Stempelpapier bestimmte Strafe [illegible] und beizufügen, daß gegen Widersetzliche mit Gewalt verfahren werden müsse, daß aber auch Niemand, der sich durch einen unbefugten Befehl beschwert glaube, sich unter dem Vorwande, sich Recht zu verschaffen, eine eigene Gewalt anmaßen dürfe, sondern in seiner Widersetzlichkeit zu beharren habe.

Diese Umstände lassen daher den Beschluß des Appellationsgerichts nicht rechtfertigen, daß der Befehl des Vorgesetzten sich nur dann Gültigkeit beilegt, wenn er keine Verletzung enthält, für welchen Fall es sich auch nicht hinlänglich hat aufklären lassen, was solche Verletzung sein müsse, und selbst allenfalls nicht jede Verletzung, die dem Gehorsamen bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auffallen müßte, hinreichen würde, um ihn von der Befolgung des Befehls zu entbinden, wenn er nicht in der Absicht, sich Recht zu verschaffen, eine eigene Gewalt ausübt.

Die Bestimmungen, welche das k. Appellationsgericht über den vorliegenden Fall zu treffen für nöthig erachtet, stehen sich demnach nicht als richtig dar und ist deshalb durch die freimüthig gegründete Einsprechung die Verletzung des Gesetzes – §. 79. des G. E. G. vom 15 August 1828 – erhoben worden.

Auf die Gründe, welche in der Beschwerdeschrift der Anwendung des Vorgesetztenrechts gegen die Annahme selbst zu machen gesucht worden, daß sie den Fall einer Hilfeleistung in Sinne des §. 77. ist vorliegend, haben sich auf die obige Entscheidung nicht stellen. Insbesondere kann über die Vorzüglichkeit

[illegible] §. 80. dieses Gesetzes als solches zu betrachten ist, welches [illegible] eine Zusammensetzung mit den vorher angeführten Handlungen eines Widersetzlichen, die [illegible] Feststellungen sind in Folge [illegible] leistung, worüber der §. 72. vorschreibt und Zeugen [illegible] mit dem nicht ganz [illegible] Verletzungen [illegible] §. 80. [illegible]

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen, und auf Art. 139. des Ges. Ges. das weitere gesetzlich Erforderliche anzuordnen.

Also gefunden und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes von sechsen [illegible] Directors von Link; des Präsidenten Kammerknechts, von Koermann, Dr. von Langlois, Künsberg, Schmitt, Loew; des k. Generalstaatsprocurators Heuberer. Schmied; Fiskalen Gerber.

(2 unterschrieben sind:)

von Link, Kammerknecht, von Koermann, Dr. von Langlois, Künsberg, Schmitt, Loew.

Heuberer.

Für richtige Abschrift, gleichlautend mit der von Sr. Excellenz Herrn Generalstaatsprocurator Gerber gefertigten; Zweibrücken den 18ten Januar 1868.

[illegible]

No 118.

Sitzung vom 5. September 1867.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilkammer, sich in öffentlicher Sitzung vom fünften September achtzehnhundert sieben und sechzig aus folgenden Personen: v. Faerber, Präsident, Heinz, Ritter, Mezger, Beck, Dietz, Bürkle, Rath Heinz in Vertretung des Vizepräsidenten Bürkle der Zivilkammer zu Zweibrücken, und Hanauer, I, der Zivilkammer zu Landau, und Traub, II, der Zivilkammer zu Frankenthal als Beisitzer und Bertram als Gerichtsschreiber versammelt;

In Sachen

Peter Gilcher, Ackersmann, wohnend zu Walschbronn, Kläger, Appellant gegen seinen Beschluß des k. Zivilgerichts zu Zweibrücken vom 6. August 1867, Eingetragen zu Zweibrücken vom 6. August 1867, Bd. Abtheilung VIII. Nro. 1 in Sachen gegen Peter Gilcher, Ackersmann, wohnend zu Walschbronn, Beklagten;

gegen

die k. Notariatsgehilfen bei der Amtsnotariat Zweibrücken, Ernst, Kläger vor dem k. Notariatsgehilfen Wenzel, Beklagten, Appellanten,

Rechtsanwalt Hauf in Vollziehung seines Vertretungsmandats Namens Gemeinschaft Beschluß vom 30. August 1867;

Kauf-
Kläger

In Erwägung, daß von Amtswegen Ermittelung und Feststellung für Besteuerung in der Einkommensteuer-Veranlagung für 1866 auf Grund der Bücher jeder Partei, wenn die in den Veranlagungsbezirk gehörige Partei nicht dessen Besteuerung in dem Veranlagungsbezirk einen bestimmenden Einfluß verlangt hat;

In Erwägung, daß in vorgedachtem Falle der vom Appellaten mündig in den beiden Jahren beim Eintritt Großjährigkeit seines minderjährigen Vaters über dem Freiwerden des ganzen minderjährigen Vermögens, und von 1000 Gulden auf Einkommensteuer veranlagte, indem es erachten, es diese Taxe Appellant seinem genommenen Rechte zur Entschädigung dieser offenbaren fingirten Besteuerung, durch welche seinen minderjährigen Vermögen von ihm in Anspruch genommen sollen, Kosten Belastung gegeben, und deshalb ihn bei Berufung in seinem Veranlagungsbezirk Hilfe gewährt, beginnenden wenig ihn in dem Entschlusse sich über Einkommensteuer zu entziehen, bestärkt;

Daß gegen die Annahme, daß der Appellant zur Entschädigung fingirter Besteuerung Recht und Belastung gegeben, auch dem in dem angeführten Artikel enthaltenen Grundsatz genügt, daß Niemand Einkommensteuer, sondern nur Einkommensteuer, welche Vermögen seine, zahlen soll, Kosten Belastung gegeben, und deshalb ihn bei Berufung in seinem Veranlagungsbezirk Hilfe gewährt, beginnenden wenig ihn in dem Entschlusse sich über Einkommensteuer zu entziehen, bestärkt;

Daß nämlich auch den bei dem Appellaten vorhandenen Einkünften der veranlagten Peter Gilcher summarisch, daß dieser schon vom 29. Mai 1866, also kaum 21 Jahre alt, veranlagt wurde, sich verschlossen, von in Ehrenwirth zu bleiben, und sich möglicherweise einen Vermögens, der Consequenz dieses Falles fordern zu müssen, daß Einzelne sich veranlaßt, in der Veranlagung 1866, veranlagten offenbaren diese Entschädigung bezüglich war, einerseits den Anlaß seines minderjährigen Vermögens und Anlaß der Consequenz Entschlusses, und sich mit der Hoffnung beruhigte, daß solchen in Ehrenwirth bald eintreten und offen zu stehen;

Daß aber solche diesen Voraussetzungen fingirt entsprechend erwarten können, daß der veranlagte Peter Gilcher in der ihm Vorgeschriebenen Ermittelung und Veranlagung eine Hilfe für die Entschädigung seines Vermögens verletzt sehe, wenigstens nicht ungerechtfertigt, daß Niemand sich in dem Entschlusse, sich fortan seinen Consequenz gleich zu verhalten, bestärkt sei, daß Niemand sich in dem Entschlusse, sich fortan seinen Consequenz gleich zu verhalten, bestärkt sei;

Daß aber auch diesen Voraussetzungen fingirt entsprechend erwarten können, daß der veranlagte Peter Gilcher in der ihm Vorgeschriebenen Ermittelung und Veranlagung eine Hilfe für die Entschädigung seines Vermögens verletzt sehe, wenigstens nicht ungerechtfertigt, daß Niemand sich in dem Entschlusse, sich fortan seinen Consequenz gleich zu verhalten, bestärkt sei;

In Erwägung, daß auf Adam den die in ausländischer Währung ausgenommene Summe des Pfandbriefes des Appellanten, mit dem vorgenommen, nicht als Abschlagszahlung anerkannt zu werden brauchte, daß, da seine Leistung es von vornherein gewesen, die gegen das rechtzeitige Vorbringen des Klägers als unbegründet abzuweisen gewesen;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Freistadt erhobene vom 6 August l. J. einzelnete Berufung als begründet an, und entscheidet dahin: Daß das angefochtene Urtheil dem Appellanten Adam Abschrift, dem Appellanten aber den Beweis der nachgesuchten Klage, Verpflichtung und Leistung.

Gebührenfrei laut Erlasses vom 14. September 1867 Zahl 11.211 ex 1867 Gesetz-Blatt für Böhmen Nr. 125 Zahl 47 ex 3 ohne weitere Zahl Staatsbuchhaltung Banda.

Gebühren und Kosten vom Belange.

Von Rechtswegen

Nro 119

Urtheil vom 5. September 1867.

Das k. k. Appellationsgericht in Prag zu Recht

In Namen

Johann Adam Frey, 47 Jahre alt, Zimmermann und Realitäten-Besitzer in Jenschowitz

gegen

die k. k. Bezirksbehörde, vertreten durch den k. k. Bezirksvorsteher Hannauer, Appellaten und Appellanten;

Nach vorgenommener Berathung hat zum Referenten vorgenannten k. k. Appellationsrath Foltz;

Nach Einsicht und Abhörung der hierüber aufgenommenen Schriften, namentlich: des angefochtenen Urtheils, worüber Appellant Frey von dem gegen selbes eingebrachten Berufung dessen Inhalt nicht, und des am 7. und 8. October 1866 hier abgehaltenen mündlichen, und über den Einspruch erwähnten Bezirks in dem Betrage von fünf Gulden und die Kosten, eigentlich zu 11 Gulden 10 Kreuzer verurtheilt worden ist;

2. / den Berufungsvorbringen des Appellanten Frey vom 7. August 1867 und jenen der k. k. Bezirksbehörde vom 3. August 1867;

Auf Anfrage des Appellanten folgt in seinen Schlußäußerungen auf die von dem Beklagten angezogenen Entscheidungen, sowie auf seine Behauptung, daß der Beklagte Peters in seinem Verhalten, abgesehen von d. Appellanten abweichend, die plötzliche das gegenwärtige Interesse; sowie dessen weiteres Verhalten auf Vermögen zu vermögen;

Auf Anfrage des d. Rechtsanwalts in seinem Alter- und Verhalten, abgesehen von d. Appellanten gewissen d. die Anwendung des Appellanten folgt nicht allen Umständen obigt zu messen, weiter Alternächstimmung vorzubehalten zu den Regeln der Appellation, dagegen die Anwendung des d. Rechtsbeistands als begründet anzusehen, und dem selben in seine ausführende Anfrage nicht abzuweisen zu verurtheilen;

Wendung des Beweises die vorliegende Alternächstimmung des Beweises in die mündliche Verhandlung

Also geschehen und gefunden zu Riga

v. Brennern

Kieffe Moltzer Fölli O. Rauk

No 120.

Sitzung vom 6 Dezember 1867.

Der d. Appellationsgerichtsrath von Bekely zu Zum-

Liquidirtes
des Beklagten Peters Forderungen.

Pferde ..... R. 41
Wagen 2. 48
Summa ... 40. 89
= ℔ 16. 28

Exped. für Beklagten Peters a. sub No 2911 Ausf. d. d. Riga d. 23. Dezember 1867 pro 3 Rub. 93 Kop. Cour. Sal. 45 Kop. Porto Sal. Rubl. 4 Rub. 48 Kop. Cour.

bewirthen in seinem Privatlogis Abendessen, sich an den öffentlichen Belustigungen wenig betheiligt, Angestellten entschieden Feindseligkeit bezeigt, und sonstige, wie zu Tage getreten: v. Kahlen, Linnebar, Hilfer, Pulvitas, Berg, Pöll, Reinke, Hermann, v. Blankenhagen und Zum Kaul, v. Bockmann-Hohenbach folgende Beschwerde vorbringen:

In Betreff

Johann Adam Berg, 47 Jahre alt, Zimmermann und Landwirthschaft Reisenbesitzer in Dunsborg

Appellant von einem Abschnitt des Zeugenverhörs, Appellant von 30 Rub. Beschlagnahmeprotokolls zu Sommerwechsel vom Juli 1867 und Appellat, in Betreff aufgenommen und vorläufig Feindseligkeiten Peters;

gegen

die d. Rechtsbeistand, namentlich Zum Kaul Rechtsbeistand Hermann, Appellaten und Appellanten;

Auf Einholung und in Vollziehung eines Anordnungsschreibens vom gestrigen Tage;

Auf Anfrage des Beklagten Peters in seinem Alter- und Ordnung, abgestellt vom d. Appellationsgerichtsrath des Appellanten folgt vom Beweis und Recht Feindseligkeiten, welche allen Umständen nicht die Anwendung des d. Rechtsbeistands als begründet anzusehen;

Auf Anfrage des d. Rechtsbeistands in seinem Anordnung und Wiederholung sowie in den gestrigen Sitzung abgestellten Anordnung, des Appellanten folgt in einen ausführenden Beschwerdepunkt sowie in die Regeln der Appellation zu einem Urtheil;

In Erwägung der Klagebeantwortung des Appellanten Frey, daß dieselben gegen seine in rechtlicher Hinsicht unbedenkliche Abweisung nichts einwenden, daß sie nur die thatsächliche Richtigkeit der Behauptung des Appellanten, daß seine Angestellten ihn zu unrichtigen Angaben über seinen Verdienst veranlaßt haben, bestreiten, und daß sie den von seinen Angestellten in Abrechnung gebrachten Betrag von 2 Franken 50 Centimes als einen ihnen gebührenden Antheil an dem ganzen Accordlohn der Arbeiter, welchen sie Appellant für seine Rechnung bezogen hat, anerkennen, daß sie aber die Behauptung des Appellanten, daß sie ihm 2 Franken 50 Centimes täglich abgezogen haben, bestreiten, und daß sie ihn zu dem Eidschwur, daß sie ihm nicht mehr als 2 Franken 50 Centimes täglich abgezogen haben, anerbieten;

In Erwägung, daß Appellant sich darauf beruft, daß er die Beklagten durch Zeugen darüber habe einvernehmen lassen, daß sie ihm 2 Franken 50 Centimes täglich abgezogen haben, daß aber diese Zeugenaussagen nicht in den Akten liegen, daß Appellant sich also auf dieselben nicht berufen könne;

In Erwägung, daß Appellant sich ferner

Appellanten Recht aufgehaben Erwiderung auf mündliche
Verhandlung verworfen, und erkannt: es, dass von der
k. Kreisregierung Appellanten Erwiderung Folge zu
geben und, wie durch schriftliche Aufsammlung der
aufgenommenen Thatsache der geladenen Appellanten
den Verhandlung eines Tages vormittags um 7 Uhr
und 8ten Radelaus in Ps an Sinne Art. 366 Abs. 2
des B.G.B. für nothwendig, und anzuordnen sei
gewesen Beweisungsmittel war jede Zeugen durch
den Augenschein des Gerichts oder Sachverständigen durch
sie, für Beklagten den Appellationsklage, sei mündlich zu durch
Briefen 18 Kreuzer;

Alles hier in Anwendung der Art. 366 Abs. 2,
398 und 396 der Prozessordnung, sowie der Art.
178 und 211 der gesetzlichen Gerichtsordnung, welche
von den Gerichtsstellen in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen worden sind, und also lautet: / ein-
gewürfen: /

Also geschehen und ausgefertigt vom Tage wie oben.

v. Krenner

Ltz.

Mollitor

Fiedler

Löw

C. Rath.

Sag. Fürstlich Fürstl. Archiv. Nr. 489. Sag. 5
Fascikel. Jahr 1867. Lit. A
Band 133, fol. 17, Nr. 1—89
28 Nr.
(Nr. Nr.)

Nr. 121

Urtheil vom 6 Dezember 1867.

In der k. Appellationsklagesache des Schulz zu Zeven-
heimerhaus in seiner Gerichtsgehilfenschaft, Kläger in
den öffentlichen Sitzungen vom siebten Dezember
achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegen-
wärtig waren: v. Krenner, Präsident, Fiedler, Löw, Mo-
litor, Ltz, Rath, Mayringer, II. Appellationsrath
Fiedler und Raul, II. Gerichtsgerichtsschreiber folgen-
des Urtheil verkündet: — Nach Einsicht in
Klageschreibung der obigen Akten des Gerichts
gerichtsgehilfen vom Einundzwanzigsten —

In Sachen

Jakob Löb, 58 Jahre alt, Handelsmann in Fremdorf
wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des
k. Gerichtsgerichtsgerichts zu Fremdorf vom sechs
April 1867, in Sachen einerseits, und wohnhaft-
ab Klage den Appellationsklage Baerlein,

gegen

den k. Revisionsklagte, anderseits durch den kgl.
Revisionsanwalt Mayringer, Appellatin;

Nach Einsicht eines Revisionsgesuchs wider
dieses Berufungsurtheil vom 8. Dezember letzthin,
worauf in dessen Dispositivem Inhalte erwo-
gen worden, dass die Verwerfung der Berufung
auf wiederholte Bitte worden und worauf
wurde worden, dass durch das k. Kreisgericht
Berufung nicht genommen und rechtskräftig Ver-
handlung über die Beklagtenen aufgenommen,
und sonderlich wurden Zeugnisse beider Par-

Instanzen, nämlich des jetzigen Appellanten, seines Bruders Conrad Scharfenberger von Rheinfelden, und Bürgschaft auf den beschränkten Vermögensbestand sein sollte, und zugleich anmerkt wurde, dass neben den Bürgen Niclaus Fisch und Conrad Scharfenbergers wechselsweise Fahrnisse zu Pfand gesetzt werden sollen, und ausserdem anmerkt, dass Appellant sich seiner Zeit in die bestimmte Leistung unnachsichtlich werde angehalten werden.

Nachdem nun die Basis zur nochmaligen Abfassung in die jetzige Leistung gelangt, worauf dann der ernannten Referenten H. Appellationsgerichts Rath Nolitas nochmahls Vortrag gemacht worden.

Auf Anführung des Appellanten in seinen Eingaben auf den schon vor einer Rechtsstunde vorgeschlagenen Ausschreibungsmodus, darein sich seine Mitappellanten des Vermögensbestands halber einverstanden erklärt, in Rücksicht auf den Vermögensumstand des Appellanten selbsten in seinen Aber- und Anklagen, den Appellanten sogleich massen Schuldenweis gefallen stehen lege. Appellationsgerichts Rath die Basis zur Rechtsleistung nochmalen zu genauerer Beschreibung abzuändern zu verlangen;

Auf Anführung des H. Vicepräsidenten die schon vor Aber- und Anklagen, allgemein durch H. Appellationsgericht die nochmalige Abfassung der Basis in seine gehörige zu setzende Leistung zu verlangen und zu ordnen;

Auf Anführung des H. Vicepräsidenten die schon vor Aber- und Anklagen, allgemein durch H. Appellationsgericht die nochmalige Abfassung der Basis in seine gehörige zu setzende Leistung zu verlangen und zu ordnen, dass in dieser Leistung die Bürgen Scharfenberger, Fisch und Bürgschaft Basis Lasse von Rheinfelden zu Bürgen angenommen, gleichgültig Abschreibung der bestimmten Realitäten- und Schuldenzeugnisse bezüglich der gemeinten Fisch vorhanden wurden, sowenn ein endlichen künftig die H. Landgerichts Präsidial Session wegen die Bürgenannehmlichkeit der Bürgen, als auch allen die in Frembdorf bestehenden Pfandverschreibungen vorhanden wurde;

In Erwägung, dass sich durch die jetzigen Abänderungen, insbesondere neben durch die Aufnahme der Abschätzung der Abänderungs Gegenstände, endlich neuerdings bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Bürgen, weiters Umstände ergeben, welche gelegend zu machen erscheinen, warum auf solche bürgerliche Classification neben den Vorschlag angebotenen Fisch, endlich zur Verwandlung seiner nöthigen Unterpfandsgegenstände verbindlich ist;

Ist daher die Abänderung der Basis unumgänglich in eine gehörige Leistung zu verlangen ist, und gewiss erwartet, dass Herrn Bürgen Scharfenberger und Fisch, sowie der Bürgschaften Niclaus von Rheinfelden, endlich Schuldenzeugnisse neben Abschätzung der Realitäten- und Schuldenzeugnisse bezüglich der Bürgschaft Basis Lasse von Rheinfelden zu Bürgen angenommen, sowie neben die in Frembdorf bestehenden Pfandverschreibungen;

Auch hinzu eine nochmalen Leistung angeordnet werden, den Appellanten neben zu Rechtsbeschwerde ist, die ihm gerichtlich abgenommenen Bürgen dasselbe abschriftlich verbeschaffen zu lassen, und ihm nochmalen Abänderung selbst innerhalb die angeordnete Leistung

wurden zurückgewiesen;

Aus diesen Gründen

wurde auf die Appellationsbeschwerde die vorige Verhandlung der Sache in die Berufung vor den 3ten Senat des Obergerichts auf den 9ten Februar 1867 anberaumt, durch welchen die Herren Obergerichtsrath Hagenbuch, Assessor Meyer und Bezirksgerichtspräsident Pestalozzi von Hombrechtikon in diese Berufung eingetreten, sowie gleichzeitig Vorsorgliche Vorkehrungen für die Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen angeordnet worden sind.

Diese Verfügung wurde den Parteien mitgetheilt.

Namens des Obergerichts:
Der Präsident:
Meister

Der Actuar:
Löw.

Eigenthum des Kantons Zürich. Fabrikmarke.

Papier	1. 89
Druck	2. 48
Einband	8. 24
Zeichnung	1. 20
Lithographie	9. 20
Register	21. 56
Buchbinder	1. 24
Postporto	
405 Adressen	3. 36
	50. 47
Schreibgebühr	
Zeugenstand	
Bote	
Diäten u. Reise	13. 30
	64. 17

No 122.

Verfügung vom 12. Dezember 1867.

Das Obergericht hat sich heute zu Handen dieses Protokolls zu Handen in seiner Gerichtsgerichtskammer, bei in den öffentlichen Verfügung vom zwölften Dezember einer ausgerufen und Gerichtsherr, und zu Gegenwart waren: A. Meyer, Präsident, Hagenbuch, Meister, Löw, Boll, Bürgi, Hanauer, Actuar Verfügung wurden und Recht, in der Berufung in nachstehender folgender Beschluß zu lassen:

In Sachen

1. Jakob Hummer, 28 Jahren alt, Ackermann;

2. Philipp Hummer, 62 Jahren alt, Taglöhner und Einsassenbürger, Appellaten und in einer Ehrverletzungsklage des Obergerichts Cantons vom 13. Brachmonat 1867, in Prozeß erkannt und wiederholend Klage der Parteien Hummer Recht klärung;

gegen

die 2. Barbara Hummer, verehelichte Bürgi, Ehefrau des Taglöhners Hummer, Appellatin;

Nach angenommenen Gutachten des zum Referenten ernannten Obergerichtsrathes Meister;

Nach Einsicht der Akten der hierüber ergangenen Erkenntnisse, namentlich: 1) des mündlichen Hauptverfahrens vor Bezirksgericht Meilen, wodurch die Appellatin der vorsätzlichen Verläumdung des Ehemannes Beschuldigt worden, 2) des Urtheils des Obergerichts vom Zwölften

Erkenntniß erkannt auf fünf Tage Haft verurtheilt worden sei, in seinem gerichtlichen Protokolle vom 21. Juni 1867 sein Widerspruchsrecht wahrgenommen, und Conrad Hemmer zu seiner Vertheidigung vor erster Instanz und Advokat Hemmer zu seiner Vertheidigung vor fünf Richtern, und somit subsidiarisch zur Replik, liquidirt zu 56 Batzen 4 Rappen unentgeltlich verurtheilt sind;

in der Berufungserklärung des beiden Appellanten vom 20. August 1867;

Auf Abweisung der beiden Appellanten in ihren Conclusionen und die ihnen vom Gerichtspräsidenten auferlegten Ordnungsstrafen angetragen, sowie auf ihre Protestationswahrung für den Fall Kassationsrekurses, die beiden Appellanten sowie Conrad Hemmer in Anwendung des Art. 235 Abs. 2 in eine Buße von zehn Franken zu nehmen Handen zu verurtheilen;

Auf Abweisung der 2. Berufungsbeklagten in ihren Conclusionen, eventuell den 3. Appellanten und Berufungsbeklagten Conrad Hemmer von jeder Ordnungsstrafe und Disziplinarmaßregel wegen ihrer Verhandlungsweise vor Gericht, sowie auf Abweisung der Appellanten in Bestätigung, daß sie in Anwendung des Art. 235 Abs. 2 ihres Prozeßgesetzes zu einer Buße von zehn Franken verurtheilt werden müssen;

In Erwägung, daß Landjäger Karl Frank in der Verhandlungsstunde vom 21. Juni d. J. sich veranlaßt gesehen hat, dem Conrad Hemmer, der auf ausdrückliches Begehren des Präsidenten nicht aufstehen wollte, mit Gewalt vom Stuhle aufzuheben, daß Landjäger Frank dem Conrad Hemmer einen Stoß mit dem Ellbogen gegen die Brust versetzt habe, daß Conrad Hemmer sich dann auf den Stuhl niedergesetzt habe, daß Landjäger Frank ihn dann wieder aufgehoben und ihn mit Gewalt vor die Schranken gestellt habe, daß Conrad Hemmer sich dann wieder

Eigenhändige Unterschriften.

Pfleiß . . . 1.45
Bingler . . . 1.82
Brunhofer . . 6.84
10.31

No 123

Sitzung vom 12. September 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr zu Hermannsberg, als Vorsitzender der Civil-Abtheilung der Kammer, hat die öffentliche Sitzung vom gestrigen Tage eröffnet und geschlossen, und sind gegenwärtig gewesen: k. Assessor Schreiber, Rittler, Walcher, Berg, Fell, Bürger, Hanauer, k. Staatsprocurator-Substitut Hauck und Hauk, II. Protokollführer Buchner.

In Sachen

Joseph Heim II, Zimmermann, Wagner in Mittelmoosbach, Appellant wegen einem Ausstand durch die k. Bezirksgerichts-Entscheidung zu Fensterbach vom 13. August 1867, in Betreff wechselseitig,

gegen

die k. Forst-Expectanz, vertreten durch den k. Forstgehilfen Hanauer, Appellaten;

Nach gemeinschaftlicher Einsicht der gegenseitigen Referenten, sowie der Appellations-Acten selbst;

Nach Einsicht und Abhaltung der schriftlichen gegenseitigen Abhandlungen, nemlich:

a) der ausgeschafften Klageschrift, contra Appellat vom 16. Juli dieses Jahrs, die Beschwerde über 10 Gulden 54 Kreuzer gegen Vorschrift des Erkenntnisses vom 4. Juli dieses Jahrs, gegenwärtig 10 Gulden 31 Kreuzer betragend, und die unterm 12. August 1867 übergebene Replik,

sowie der Beschwerde-Antwort, contra Appellat vom 29. August 1867, die Beschwerde über 10 Gulden 54 Kreuzer gegen Vorschrift des Erkenntnisses vom 4. Juli dieses Jahrs, gegenwärtig 10 Gulden 31 Kreuzer betragend, und die unterm 5. September 1867 übergebene Duplik;

Nach Einsicht der Appellaten in seinen Schlußerklärungen auf die ihm von der Vorinstanz vorgeschriebenen Obsorgs-Gebühren;

Nach Einsicht der k. Bezirksgerichts-Entscheidung in ihrer Alters- und Dauer-Erstreckung der Appellaten die Widerrufung der ertheilten Dienstentlassung, zu den Rechten der Appellirung;

In Erwägung, daß die Schadloshaltungs-Klagspunkte, wenn dieselben gerechtfertigt sind, nur in den Einzelnheiten verschieden sind, daß nemlich Heim 10 Gulden 54 Kreuzer gegen Vorschrift des Erkenntnisses auf Verschaffung eines Kegels von Mittelmoosbach auf Fensterbach, gegenwärtig Kosten von 13/14 Tali nebst Zinsen, sowie der Einrede Hanauers in Abgang der Lieferung Widerspruch machte;

Daß ebenso in Betracht der Zeitpunkt mit Recht angenommen wurde, daß Appellant seinen Schadloshaltungs-Anspruch sogleich nach Empfang der Entscheidung vom 4. Juli dieses Jahrs geltend machte, indem derselbe gegen die Einrede Hanauers, die gegen ihn aufgestellten Zeugen-Einvernehmungs-

kommen, das Geschäftsbuch einen Beweis, das
über eine weitere Klage zu Stande kommen
würde;

In Erwägung, dass das Gesetz eben auch
in gerichtlichen Klagen die Anwendung seiner
Formen, in Bezug auf Gültigkeit der Gerichtsbarkeit der
Klage, wie auch in Bezug der Klagezustellung,
indem es Beweis der Zustellung als Beweis
von 10 Tagen abweichungen; Appellant
zum Ziel die Gültigkeit unwahrheitlich an-
stimmt, dass unrichtiger Beweis erbracht,
während einer Abschrift Urkunde gemacht,
dagegen dem Gesetz Genüge geleistet
sagen und Widerspruch zu erheben,
das unrichtige Beweis zu beschränken,
und Appellant nicht in die Kosten des Appel-
lationsverfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

und den von den obigen Parteien vorgebrachten
Gründen, wonach der k. Appellationsgerichtshof
die von dem Appellanten eingelegte Berufs-
klage als unbegründet ab, bestätigt das Urtheil
des Bezirksgerichtes, und verurtheilt den Appellanten
in die Kosten des Appellationsverfahrens, und
16 Kreuzer;

Letzteres in Anwendung des Art. 194
und 211 der gerichtlichen Prozessordnung, welche
von den Parteien in den öffentlichen
Sitzung vorgelesen worden sind, und also
lautet: /vorgelesen/

Also erkannt und gesprochen am Tage

wie oben bemerkt.

v. Lerchenau

Meichelbeck Mollor Stoll

C. Rath.

No 1244.

Urtheil vom 13 September 1867.

In der k. Appellationsstreitsache des Schusters zu
Bezirksamtsstadt in seiner Eigenschaft als Vormund,
jetzt in der öffentlichen Sitzung vom Bezirks-
gerichtsrath Lachenmeier vorgetragenen und
Schluss, vorgetragen namens: v. Lerchenau,
Lindner, Schiffer, Mollor, Beig, Stoll, Bürger,
Hornauer, I Beisitzenden und Raul,
II Verhandlungsschreiber folgendes Urtheil
erlassen:

In Namen

Johann Stoll, 33 Jahre alt, Bauern und
Einnehmer in Griffen wohnhaft, Appellant
von einem Urtheil des k. Bezirksgerichtes
zu Kreisenstadt vom 13. August 1867, in Sachen
des Vormundes, und unterthänigst dessen
Rechtsanwalten Rosenberger;

gegen

den k. Bezirksgerichtsrath, Rechtsanwalt Hänf von
k. Rechtsanwaltschaften Hanauer, Appellaten;

Auf Zurückweisung der Sache zur
Referenten Kammer k. Appellationsgerichts
wegen Kosten;

Auf Einsicht der Akten und Anhörung des Vortrags ge-
nannten Referenten;

Auf Erwägung, daß die Appellantin
auf den rechtzeitigen Beitritt der Rechtsanwalt Schlemmer von Hofheim im Wege
Anschlusses, nämlich vom 14 Juli 1867 erklärt hat,
Berufung einlegend, und zu deren Begründung
Anwalt von Hofheim und zu deren
Verhandlung Termin zur Vorlage vor-
geladen worden ist;

2) den Beitrittserklärung der Appellantin
vom 23. August 1867;

Auf Erwägung der Appellantin in seinen
Erklärungen auf die ihm von dem Beitritts-
Akten vorgeschlagenen Abschlichtungs-
termin, sowie auf seine Abschlichtungsakte
der Rechtsanwaltin Rosenberger in
seinem Mon- und Antrag, wogegen dem
k. Appellationsgerichts der Appellantin
Akten Protokollen der aufgenommenen
Abschrift sowie Beitrittserklärung
und Beschlagnahmeschrift von vier einander
gegenüber Abschlichtungen vorgeschrieben;

Auf Erwägung des k. Bezirksgerichts der

in Betracht, daß die Appellantin
Erklärungen auf die ihm von dem Beitritts-
Akten vorgeschlagenen Abschlichtungs-
termin, sowie auf seine Abschlichtungsakte
der Rechtsanwaltin Rosenberger in
seinem Mon- und Antrag, wogegen dem
k. Appellationsgerichts der Appellantin
Akten Protokollen der aufgenommenen
Abschrift sowie Beitrittserklärung
und Beschlagnahmeschrift von vier einander
gegenüber Abschlichtungen vorgeschrieben;

In Erwägung, daß die
nach der Fassung und dem Inhalte
Abschlichtungsakte vom 14 Juli d.J. in der Abschlichtungsakte
der Rechtsanwaltin Rosenberger eine zweifache
Erklärung enthält, nämlich einmal
Beitritt zu der gegnerischen Klage und
Beschlagnahme auf fremde Klage, und
Beschlagnahme auf Abschlichtungsakte
Abschlichtungsakte vom 14 Juli d.J. in der Abschlichtungsakte
der Rechtsanwaltin Rosenberger eine zweifache
Erklärung enthält, nämlich einmal
Beitritt zu der gegnerischen Klage und
Beschlagnahme auf fremde Klage, und
Beschlagnahme auf Abschlichtungsakte
Abschlichtungsakte vom 14 Juli d.J. in der Abschlichtungsakte
der Rechtsanwaltin Rosenberger eine zweifache
Erklärung enthält, nämlich einmal
Beitritt zu der gegnerischen Klage und
Beschlagnahme auf fremde Klage, und
Beschlagnahme auf Abschlichtungsakte

In Erwägung, daß die
nach der Fassung und dem Inhalte
Abschlichtungsakte vom 14 Juli d.J. in der Abschlichtungsakte
der Rechtsanwaltin Rosenberger eine zweifache
Erklärung enthält, nämlich einmal
Beitritt zu der gegnerischen Klage und
Beschlagnahme auf fremde Klage, und
Beschlagnahme auf Abschlichtungsakte
Abschlichtungsakte vom 14 Juli d.J. in der Abschlichtungsakte
der Rechtsanwaltin Rosenberger eine zweifache
Erklärung enthält, nämlich einmal
Beitritt zu der gegnerischen Klage und
Beschlagnahme auf fremde Klage, und
Beschlagnahme auf Abschlichtungsakte

[illegible] Berufung des Amtsrichters [illegible],
über welche Sache Amtsrichter [illegible], dass
Appellant sich in Berufungsfrist erklärt,
so kommt am 23. februar 1870 [illegible] Berufung
verhandlung [illegible] eröffnet worden ist,
nicht erschienen waren, weshalb nach der
Prozessordnung Art. 237 Abs. 3 der B.P.O. [illegible]
allgemeinen der Berufung für [illegible]
Art. 237 Abs. 1 der [illegible] Berufung
verhandlung ein Versäumnisurtheil zu erlassen war,
[illegible] Art. 242 dieses, indem an der
heutigen Tage der Berufungsbeklagte [illegible],
durchaus auf die vom Appellanten [illegible]
Berufung [illegible] Art. 242 ist kein eigentlich selbstständig
zu Recht erkennen, sondern nur die [illegible]
Berufung, die [illegible] Thatsache, auf welchen
[illegible] Versäumnisurtheil [illegible]
folgt wurde, ohne dass [illegible] der [illegible]
[illegible] Verhandlung selbst abgewartet werden sollte, worauf die Klage-
abweisung [illegible] Versäumnisurtheil [illegible]
Diesen Berufung [illegible] Appellanten zur
Last gelegten Thatsachen [illegible]
Dass diese Thatsachen [illegible] mit den Gründen
der Berufung [illegible], indem, wenn
die Verletzung solcher Prozessvorschriften [illegible]

Berufung auf den Appellanten, den wider
Erwarten keine Vertretung [illegible]
können, zu dessen Gunsten erkannt ist,
kein Grund zu einer Abänderung [illegible],
da [illegible] verpflichtet [illegible]
ist, [illegible] die Klagesache [illegible],
die den Berufungsbeklagten treffen soll, nicht mehr
stattfinden kann, da auf [illegible]
[illegible] Parteien, die vor [illegible]
gestanden haben, die Verhandlung [illegible]
Gunsten des Appellanten [illegible] ist;

In Erwägung, dass [illegible] Appellant
wegen unterlassener Verhandlung [illegible]
[illegible] Verhandlung [illegible]
[illegible] Versäumnisurtheil [illegible]
[illegible] Klagesache [illegible]
zu [illegible] ist;

Aus diesen Gründen

wird das [illegible] Appellationsgesuch [illegible]
des Beklagten vom 12. Juli 1870 [illegible]
Urtheil [illegible] vom 13. August 1870 [illegible]
Berufung [illegible] Klagesache [illegible],
[illegible] Verhandlung [illegible] Beklagten wegen Verletzung der
Klagesache [illegible] Versäumnisurtheil [illegible]
zu [illegible] Appellanten [illegible]

Exp. [illegible] vom 9. Juli
No. 3211. Register
der Zivilsachen
2. Kam. 1869, fol. 125,
folio 91, c. 5, — 1869
25 cts.
[illegible] Bande.

Recht gesprochen und [illegible] verkündet zu Trier [illegible].

W. Hahnmann

Kieffer Molitor Löll

Kamil.

№ 20/125.

Sitzung vom 3. Oktober 1867.

Liquidation der Kosten dieser Sitzung.

Zeitschr.	2. 11
Knigsch.	3. 16
Zeugsgeb.	6. 18
Lengheim	2. 12
Gerichtsdg.	7. 26
Schalk	28
	f 22. 21

Das k. Appellationsgericht für den Isarkreis zu Landshut in seiner Fünfzehnercivilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Oktober achtzehnhundertsiebenundsechzig, an welcher Theil nahmen: v. Thaerner, Präsident, Kieffer, Rath, Mahler, Rath, Bauer, Rath, Ruf Rath in Aushilfsverwendung des Herrn Voll als Einzelrichter zugezogen, Mayringer, II. Sekretär als Civilkammersekretär und Raab, II. Sekretär als Protokollführer folgendes Erkenntniß gefällt:

In Sachen

Gabriel Bacher*, 65 Jahre alt, Maurer in Lohenstorf, Appellant* von einem Erkenntniß des königl. Bezirksgerichtes zu Vilsbiburg vom 22. August 1867, in Sachen obwaltend;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den kgl. Staatsanwaltsassistenten Mayringer, Appellatin;

Nach vorgenommener Berathung des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Ruf;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen erhobenen Schriftstücke, namentlich: Akte vorgelegten Verzeichnis, worüber Appellant* die Entlassung von 12 Gulden zum Protokolle des Beisitzers und Commissärs Thaerner, worüber Appellat* Bemerkungen zu machen nicht für nöthig fanden und Ausfertigung im Namen des Königs, Urtheil vom 22. August 1867, dann Berufungsschrift, datirt vom 29. desselben Monats, endlich Vorlage vom 30. desselben Monats, Liquidation für 12 Gulden 28 Kreuzer unterschrieben vorhanden ist;

2.) den Einvernehmungsverhandlungsakt des Appellanten vom 2. September 1867;

Nach Einsicht des Appellanten in seinen Berufungsschriften auf die schon vom Bezirksgerichte vorgetragenen Beschwerdepunkte;

Nach Einsicht des k. Staatsanwaltes in seinen Akten- und Einlaufbericht, wodurch das k. Appellationsgericht die Summe, um welche Berufung vom Bezirksgerichte vom 12 Gulden auf mehr als 25 Gulden zu reduciren, im Verlangen die Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen, unter Auferlegung sämmtlicher Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß in dem vorliegenden Streitfalle die nöthige Summe der öffentlichen Klage, nämlich 25 Gulden, zur Begründung der Berufung sich ausgewiesen hat;

Daß durch glaubwürdige Zeugen voller Beweis darüber hergestellt worden ist, daß Appellant* sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betruges und Betrügereien gegen Bauersleute, wovon nicht mehr als 12 Gulden Schaden zugefügt worden sind, schuldig gemacht habe;

Daß Appellant* somit, weil er wegen dieses Verbrechens zu bestrafen war, auch die Kosten des ersten Rechtszuges zu bezahlen hat;

Daß diese Kostenpflichtigkeit Niemanden zu Last gelegt werden kann, und daß Appellant* sich auch gegen die Entlassung der Beschwerdeführung des Staatsanwaltes nicht verwahrt hat;

Daß Appellant* somit, weil er wegen dieses Verbrechens zu bestrafen war, auch die Kosten des zweiten Rechtszuges zu bezahlen hat;

Daß diese Kostenpflichtigkeit Niemanden zu Last gelegt werden kann, und daß Appellant* sich auch gegen die Entlassung der Beschwerdeführung des Staatsanwaltes nicht verwahrt hat;

Daß Appellant* somit, weil er wegen dieses Verbrechens zu bestrafen war, auch die Kosten des zweiten Rechtszuges zu bezahlen hat;

Nro 126.

Sitzung vom 3. Oktober 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilsenatseigenschaft, sich in öffentlicher Sitzung vom dritten Oktober achtzehnhundert sieben und sechzig, an welcher theilnahmen: v. Thaler, Präsident, Thiffer, Petri, Thalhofer, Dr. Reiß, Rath Petri in Vertretung des Raths Pöll, alle vom Zivilsenate, Hr. Prokurator Mayer, als Vertreter der Staatsanwaltschaft und Paul, als Verhandlungsassistent, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Die Widerklagsantwort Jakob Löb, Handelsmann in Frankenthal, Appellant, gegen Jakob Löb, Handelsmann in Frankenthal, Appellat, wegen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 6. Juli 1867, die Verhandlung vor Gericht in Zivilsachen betreffend;

Stempel ... 1. 69
Porto ... 2. 20
Honorar ... 22. 10
= 26. 29

gegen

die k. Rentbeamtenswittwe Anna Barbara Mayer, ledige Privatiersehefrau dahier Mayer, Appellatin;

Eingesehen das Urtheil dieses Gerichts vom 6. September l. J., wodurch die Verhandlung der Sache verfügt wurde, die Wiederholung der neuen Zeugen in die heutige Sitzung, sowie die Aufforderung von Sachverständigen angeordnet, dann der Appellantin gänzlich aufgegeben wurde, über neue Thatsachen in dieser Sitzung neue zu verhandeln;

Eingesehen die Urkunden vom 6. September letzten Jahres, die vorgelegten Aktenstücke, die Eingabe der Appellatenanwaltschaft, die Appellatenanwaltschaft, die aufgenommenen Verhandlungen, namentlich

Nach in den vorgeschriebenen Formen Umstände die Sache gehörig qualifizirt, daß weitere die vorkommenden Verhandlungen des Vorgehens gegeben, nicht neue Thatsachen vorgebracht worden, welche mit Wahrscheinlichkeit auf die Beweisung Einfluß haben, welche Beweis-Erhebungen vorgenommen worden, wegen die gehörige Abwechslung des Königl. Prokuratoramtes Hr. Mayer in Vertretung, dessen sich Appellantin in seinen Vertretungsschriften bedient, und auf den gehörigen Zusammentritt des Gerichtes, keine Nullität ersichtlich;

Nach vorgenommener die Verhandlung sich nach allen Richtungen als vollständig darstellt, und Appellantin als Widerklägerin in die Kosten der Verhandlung verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

wird in Bestätigung des Urtheils vom 6. September l. J. die Widerklage des Appellaten Jakob Löb, Handelsmann in Frankenthal, gegen Appellantin, Anna Barbara Mayer, ledige Privatiersehefrau dahier, mit Abweisung der Widerklage des Appellaten in den Kosten der Verhandlung, sowie die Aufforderung von Sachverständigen angeordnet, dann der Appellantin gänzlich aufgegeben wurde, über neue Thatsachen in dieser Sitzung neue zu verhandeln und Beweis zu erheben, auf 121 Gulden festgesetzt und in Anrechnung der Gebühr von 194 und 24 Kreuzerzusatz-Umlage, welche von dem Appellaten in der öffentlichen Sitzung erlegt worden sind, und welche Gebühr sie anzuweisen haben werden, und diese Gebühr sie anzuweisen haben werden;

Also geschehen und gesprochen an Tage wie oben.

v. Hermann

Mayer

Petri

Thalhofer

Thiffer

Appellant Jacob Löb aus Frankenthal verkündete, seine gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Frankenthal vom 9. Juli l. Js. eingelegte Berufung förmlich zurückgenommen und von derselben abgestanden, bei der ihm obigen Falls zuerkannten Entschädigung sich zu beruhigen, und gleichzeitig die Verzichtung der dem Appellaten auferlegten Kosten anzuerkennen zu wollen;

Auf Ansinnen des k. Vertheidigers, welcher diese Erklärung, die Berufung als zurückgenommen zu betrachten, und den Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Angesichts obigen Erklärung des Appellanten Jacob Löb der eingelegten Berufung keine weitere Folge gegeben werden kann, hinsichtlich welcher das Erkenntniß sich vollzogen hat, und demzufolge das vorgenommene aufzuheben ist;

Daß demgemäß die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, und Appellant in die Kosten dem Appellirenden zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht unbedenklich, daß obige Erklärung des Appellanten aufgenommen, die von Seiten des Appellanten eingelegte Berufung hiemit als zurückgenommen zu betrachten, und der Appellant in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sei;

Alles dies in Anwendung der Gesetzes Art. 211 der gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung, welche vor den Gerichtshöfen in öffentlicher Sitzung

vorgelesen worden sind, und welche lauten:

Also geschehen, beigesprochen und verkündet zu Zweibrücken

v. Schramm

Fischer

Leis

Mahlow

Schmitt

Nro 127.

Sitzung vom 4. Oktober 1862.

liquidirbare Kosten dieser Instanz.	
Taxe	2.27
Stempel	2.20
Zeugen	4.40
Copialgebühr	1.2½
Gerichtstag	3.04
Salair	.28
	14.28½

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafgerichtskammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom vierten Oktober achtzehnhundert siebenundsechzig und sechzig von Seinen: v. Schramm, Präsident, Fischer, Mahlow, Leis, Boos, Böll, Schmitt, Mayer, II. Vicepräsidenten und Karl, II. Vicepräsidenten des Appellationsgerichtshofes folgende Urtheil erlassen:

In der Sache

Jacob Löb, 49 Jahre alt, Taglöhner in St. Ingbert, wohnhaft, Appellant vom seinem Urtheil des Friedensgerichtes zu Frankenthal vom 7ten Brachmonat 1862, in Person erschienen und vertheidigt durch den Rechtsvertheidiger Görtz;

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den kgl.

Verhandelt Wiesbaden, den 7. November 1862.

In Sachen des Appellaten,

Kaufmann Heinrich Wenzel zu Biebrich, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Duez,

wider die Appellantin, die Ehefrau des Kaufmanns Philipp Metz, Wilhelmine, geborene Wenzel, ohne Gewerbe, zu Biebrich, wegen Forderung aus Kaufgeschäft, Appellationsbeschwerde der Beklagten gegen das Urtheil des Herzoglichen Kreisgerichts zu Biebrich vom 22. Juli 1862,

hat der Appellationsgerichtshof für Recht erkannt:

daß die Appellantin in Abänderung des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin die beiden ihr zum Eide zugelassenen Beweisthatsachen, worüber der Gerichtsvollzieher Weis in Biebrich, sowie der Ehefrau Philipp Metz in Biebrich, sowie der Ehefrau Philipp Metz in Biebrich, sämmtlich unter dem 22. Juli 1862 sich über sofortige Zahlung von 21 Gulden und für den Rückstand von 15 Gulden 36 Kreuzer verpflichtet worden ist;

2. der Berufungsbeklagten in die Kosten der Appellantin vom 10. September 1862;

Nach Verkündung des Appellationsurtheils in seinem Schlußantrage auf die ihm aus den Prozeßakten obliegenden Appellantin Rechtswohlthat des Eides, sowie auf seine Appellationsbeschwerde und Berufung, ferner auf seine Prozeßbevollmächtigten, der Prozeßkommissionsrath Dörring in seinem Klage- und Berufungs-, eventuell in seinem Appellationsbeschwerdeantrage die von der 1. Instanz ausgesprochene Beweisgebühr zu Recht gemäß stillschweigend beantragt haben,

Nach Erörterung der 2. Klagethatsache in ihrem Klage- und Berufungs-, die Berufung der Appellantin auf Nichtigkeit des Eides, eventuell auf Theilung desselben zu Gunsten der Appellantin, sowie Abweisung der Appellation,

In Erwägung, daß durch die Aussage des 1. Zeugen, insbesondere durch die Aussagen der übrigen vernommenen Zeugen, in Verbindung mit den Akten der Rechtsstreit sich dahin gelöst hat, daß von 22. Juli d. J. an der Betrag Rhein zu St. Goar von Appellantin in 2 Abschlagszahlungen Behufs Appellantin Tilgung, wie solche noch in Rechnung zu stellen

waren, bezahlt worden, mithin der noch Klagethatsache mittelst seiner Prozeßkommissionsrath Dörring zu Philipp Metz von St. Goar monatlich einen Betrag mit den Zins monatlich, in solcher Höhe, daß der Rückstand in der gestellten Weise in Abschlagszahlungen vermindert;

Daß Appellant wiederholt einmal bei der Klage durch Beschluß vom 6. November d. J. von seinem richterlichen Rechte zu Gunsten der Appellantin Gebrauch gemacht, auf Grund der Akten Beweisthatsachen, worüber der Gerichtsvollzieher Weis in Biebrich, sowie der Ehefrau Philipp Metz in Biebrich, beide in Biebrich, für sofortige Zahlung von 21 Gulden und für den Rückstand von 15 Gulden 36 Kreuzer sich verpflichtet haben, unter Beweisgebühr zu Recht gemäß stillschweigend beantragt haben,

Daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes auf die Abänderungsanträge der Appellantin

Ladyzawski in Angelegenheit wegen Art. 194 und 211 der gerichtlichen Strafprozeßordnung, endlich wegen Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verhandelt worden sind, und nach Erörterung der Sache:

Nach geschehener und geschlossener Umfrage wird also

Recht erkannt:

Hiermit

Soll

Nro 128.

Sitzung vom 4. Oktober 1867.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr zu Zwierlein in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der öffentlichen Sitzung vom gestrigen Tage, an welcher Beisitzer Hofgerichtsrath Hübner und Hofrath Mayr, und zugegen waren: k. Staatsanwalt Hamburger, Kläger, Advokat Dr. Burg, Fall, Partei, Mayringer, k. Gerichtsschreiber, und Haid, k. Gerichtsaktuar als Protokollführer, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonhard Hurtz, 36 Jahre alt, Bauer in Feuchtmoos, Appellant wegen einem Urtheil der k. Landgerichtspolizeikammer zu Landshut vom 13. August 1867, in Sachen erschienen, und anwesend durch den Rechtsanwalt Rosenberger,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den k. Staatsanwalt Mayringer, Appellatin;

Nach vorgenommener Umfrage der gutachtlichen Referenten nunmehr k. Appellationsgerichts-Präsident nachstehendes

Recht erkannt und Urtheil gefällt:

Nach Einsicht und Würdigung der gesammten gerichtlichen Akten, namentlich: des angefochtenen Urtheils, erwähnt Appellant der rechtzeitigen Berufungsanmeldung für Leonhard Hurtz in Feuchtmoos in Übereinstimmung, vom 30. März 1867 einverstanden anbelangt, und in eine Geldstrafe von 10 Gulden und in die Kosten des Rechtsmittels, endlich die Strafe Eigenthum in 26 Gulden, verurtheilt worden ist;

2/ den Vorschriftsgemäßen Einlegung des Appellanten vom 20. August 1867;

Nach Abhörung des Appellanten in seinen Entschuldigungen auf die ihm von dem Vorsitzenden gemachten Vorhalte, seinen Rechtsbeistand des Rechtsanwaltes Rosenberger in seinen Plan- und Redens, endlich Vorhalten des k. Appellationsgerichts-Präsidenten zur Kommission des mündlichen Vortrages des Appellanten sowie zu vernehmen, sodann nach weiter Beweismittel zu erkennen;

Nach Anhörung des k. Rechtsanwalts in seinen Plan- und Redens, die Verurtheilung des Appellanten zu beantragen, endlich Anmerkung der Vertheidigung des Letzten in den Akten des Appellanten;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Beweisführung in Übereinstimmung mit den

[illegible] [illegible] [illegible] [

gegen

die kgl. Staatsprokuratur, vertreten durch den kgl. Generalprokurator Hanau, Appellatin;

Nach vernommenem Vortrage des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsrath Hanisch mündliche Relation;

Nach Einsicht und Abhörung der sämmtlichen gerichtlichen Erhebungsakten, namentlich: a) des von Gerichtswegen Protokolls, verfaßt von Appellat. d. d. Schlosser von Hanau ein Verhör von circa 26 Zeugen, welches Einberufung in die benannten Lokalitäten und schließlich im Privatzelle, worinnen zum Verhörsaale des Ortsvorsteher Jakob Götz in Rückingen umgestaltet war, vom 30. Juli 1867 und weiter; b. des Protokolls vom 16 Juli an 21 Zeugen durch Ortsvorsteher Götz, ein Augenscheins- und ein gerichtsärztliches Gutachten und 6 Photographien; gegen Verhaftung des Inculpaten wegen Verdachts der Brandstiftung vom 22. Juli ebenso, die contumaciam für schuldig erklärt, und Inhaftnahme in einer Besserungsanstalt eines seiner Söhne und zu den Akten, eigentlich zu 16 Briefen 5 Zeugen umfassend vernommen;

c) des Protokolls über die Verhaftung des Angeklagten durch Gemeindediener Schloß in Lämmerspiel vom 6. September 1867;

d) der Hauptverhandlung des Appellanten vom 17. September 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm von dem Vertheidiger entgegengehaltenen Aussagen zugezogen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten und Erklärung, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil aufrecht zu erhalten, und Inhaftnahme in einer Besserungsanstalt eines seiner Söhne und zu den Akten, eigentlich zu 16 Briefen 5 Zeugen umfassend vernommen;

Nach Einsicht und Anhörung der Vertheidigung des Appellanten, welche dahin geht, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen;

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsprokuratur, des Generalprokurator Hanau, Appellatin;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Augenscheinsprüfung mit Recht angenommen hat, daß der Beweis dahingehend von dem Appellanten zum Nachtheile Jakob Götz, sowie der Einäscherung von Götz, und genauer Tagesnacht von Morgen des 30. Juli und Tages zuvor, und Tagesnacht von 27. Juli d. J. beide zum Nachtheile des Ortsvorsteher Jakob Götz in Rückingen verübt sei;

daß diese Annahme um so weniger gerechtfertigt ist, als thatsächlich kein Grund vorliegt, in die Aussagen der vernommenen Zeugen irgend welchen Zweifel zu setzen, und Appellant auf die Anwendung der Inculpatenhaft zurückkommen kann;

In Erwägung, daß Appellant nicht Gründe noch Beweise vorgebracht noch ersichtlich sind, welche geeignet wären, den vorliegenden Beweis zu entkräften oder zu beseitigen;

daß der erste Richter mit Recht die Vernehmung der belastenden Belastungszeugen wiederholt gewünscht, schließlich unterlassen, weil dieselben nicht vorgeführt werden konnten, und Appellant auf die Vernehmung verzichtet hat, und daß es ungerechtfertigt ist, wenn Appellant nachträglich die Vernehmung dieser Zeugen verlangt, weil dieselben der Vorsitzende nicht vorgeführt hat, und dem Appellat nicht vorgeworfen werden kann, daß dieselben der Vorsitzende nicht vorgeführt hat, weil dieselben nicht vorgeführt werden konnten, und Appellant selbst nicht angenommen hat, daß dieselben der Vorsitzende vorführen werde;

In Erwägung zur Nichtigkeitsbeschwerde, daß Appellant nicht in dieser Richtung irgend welche Behauptungen aufgestellt, worauf zu einer Kassation

Folgung der eingeschränkten Klage Genugthuung geben könnte, die vom reinen Besitze ausgeschlossene Klage wiederum vollkommen zur Anwendung gelangt, und gegen die also modificirte Klage die Einrede der Appellantin fehlgeschlagen und demselben günstig ist;

Was demgemäß die wirkliche Verwendung und Anlegung der Gelder anbelangt, und Appellant in die gänzliche Abschreibung dieser Posten zu verwilligen ist;

Aus diesen Gründen

wird dem k. Appellationsgerichte nachträglich, dass, wenn nicht über dem vom reinen Besitze ausgemessenen Betrage der unbestimmbare Genuss von circa 26 Gulden gegen gleiche Ausgaben sich ergeben sollte, dennoch jedenfalls der Forderung von 16 Gulden übrig bleibe, womit sie für den Appellanten Genugthuung, und für die Klägerin Abschreibung derselben zu den Posten der Appellation, beginnend zu 8 Gulden 58½ Kreuzer.

Lobsam mit Einsammlung der Acten 1/14 und 2/11 den gehörigen Amtshandlungen, welche von den Parteivertretern in der öffentlichen Sitzung vorgetragen worden sind, und deren Copien:

/: einzuverleiben :/

Also geschehen und gesprochen zu Laibach am Tage wie oben.

v. Svenmeny

Fillafey Molitor Foll

Ogl. d. Laibach
den 2ten Februar,
welche Appellant feierlich mit Beilegung Schneiderem Nummer und Classe bestätigen von Gesuch mit Kreuz zu bezeichnen.

Vigilien	42
Porto	1·52
Zeugengebühr	5·25
Conglacis	89
Gerichtsgebühr	2·02
Insgemein	20
	fl 10·30

Ogl. d. Laibach
den 2ten Februar
den Appellanten zu bezahlen.

Vigilien	86
Porto	28
Conglacis	1·08½
	fl 2·32½

No 130.

Sitzung vom 10. October 1867.

Im k. Appellationsgerichte Gerichtssaale zu Laibach in öffentlicher Sitzung, vor Herrn Präsidenten Ritter v. Svenmeny, Beisitzern, Herren Fillafey, Molitor, Perp, Foll, Reich, Hanamey, Ritter v. Plemenschitz, und Herrn Ritter v. Plemenschitz als Schriftführer folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Christina Reflach, Inhaberin der Realität Nr. 13 Inkommerzialgasse zu Franzdorf in Gemeinschaft mit Besitzerin Gemeinde, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Franzdorf vom 4 September 1867, in Folge Recurses vom 4 September 1867, in Folge Verfügung des Herrn Vicepräsidenten Rosenberger;

gegen

die kgl. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch den kgl. Staats-Eisenbahn-Procurator Hanamey, Appellatin;

Nach vorgenommener Prüfung der vorgelegten Recurses-Acten kgl. Appellationsgerichtes

Nach Einsicht und Anhörung der gestrigen mündlichen Schlussvorträge, verordnet:

1) des ausgesagten Thatbestands, in welchem Appellant der öffentlichen Friedensverletzung, begangen am 9. März 1867 für schuldig erklärt, und zu einer Einsperrungsstrafe von 12 Tagen und mehr Ludwig Schneider von Niemegk und Christoph Krug von Thalmühlen, beide in die Kosten des Rechtsstreits, eigentlich zu 10 Gulden 30 Kreuzer, verurtheilt worden ist;

2) der Berufungsschrift des Appellanten vom 12. Dezember 1867;

Auf Anführung des Appellanten in seiner Schlußerklärung auf die ihm von dem Gerichtshalter ausgestellten Ausschließungsgründe, sowie auf seine Privatbeschwerde, daß Beisitzer Hasenberger in seiner Klage- und Endsache, in welcher der 2. Appellationsgegner mitbetheiligt, zu Gunsten des 2. Appellationsgegners mitgewirkt, den Appellanten sowie die ganze Gemeinde verletzt habe;

Auf Anführung des 2. Appellationsgegners in seiner Klage- und Endsache, die Verwerfung des Appellanten als unbegründet abzuweisen, indem Klagezustellung desselben zu den Akten der Appellationsbehörde;

In Erwägung, daß die angezogenen Gesetze in dem angefochtenen Urtheile sowohl in Hinsicht der Thatsachen- und Beweisfragen, als auch bezüglich der Qualifikation der That und der Anwendung der Strafe die gehörige Würdigung gefunden haben;

daß insbesondere in gesetzlicher Begründung

die einfachen Blutsverwandten Lutz und Christian Pfeffer in der Hauptverhandlung wie bei der öffentlichen Verhandlung gegen Gesetz nicht beeidigt worden, und Appellant Beschluß vom 9. März 1867. Verhaftsbefehl gegen 4 und 5 Tage in einem Thatbestandsprotokolle bei Niemegk von dem vom dritten Mann auf Zeugenbeweis beigebrachten Protokolle auf den jetzigen einzuvernehmenden und deshalb Widerspruch Einsperrungsstrafe etwa 10 Minuten lang gelangen sei, worauf er sich gewendet, und Lehrer Pfeiffenschmied, der jetzige Hauptzeuge, Christian Lutz, Zeugenaussage bis zu Ende gehört habe, sowie daß der Vertreter des Appellanten wenig, daß er in der Klage- und Endsache anwesend und widersprochen, auch Zeuge Heinrich in seinem Hause bei Verhaftung des Appellanten gewesen sei, wenn dessen Aussage [illegible];

In Erwägung, daß die Angaben dieser Zeugen, deren Glaubwürdigkeit nicht angefochten worden, und denen Glaubwürdigkeit übereinstimmen, und in den wesentlichen Punkten einen Widerspruch, weil Zeugen nicht sehen, weshalb dem Gerichtshalter Beeidigung beeidigten Beisitzern Zeugenbeweis nicht gestatten, als einem seine persönlichen Wünsche zeigt, keine Folge zu geben, die Absicht des Appellanten wenig, daß er in der Klage- und Endsache anwesend und widersprochen, auch Zeuge Heinrich in seinem Hause bei Verhaftung des Appellanten gewesen sei, wenn dessen Aussage [illegible];

der Lehrer Heinrich Wolfsperger in der Gemeindevorsteherwahl abgegebenen Stimmzettel nicht Berücksichtigung finden, weil derselbe weder das Wahlrecht besitze, noch auch in der Gemeinde Ehrenhausen seinen Wohnsitz habe, sondern lediglich nur Grundbesitzer daselbst sei, und daher nicht in die Kategorie der Gemeindemitglieder gehöre, welche laut §. 3 der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 das Wahlrecht ausüben können;

Es erscheint, dass die gegen den Appellaten aufgestellten Behauptungen, wornach derselbe nicht mehr als Gemeindemitglied angesehen werden könne, dass er sein Heimathsrecht aufgegeben habe, dass er in gänzlicher Entfernung seiner Familie von Ehrenhausen sich befinde, dass seine Steuern bereits von einem Steuerträger eingehoben werden, dass er sich nicht mehr als Gemeindemitglied betrachte, dass er sich nicht mehr um die Gemeindeangelegenheiten kümmere, dass er sich nicht mehr an den Gemeindeversammlungen betheiligt habe, dass er sich nicht mehr als Gemeindemitglied betrachte, dass er sich nicht mehr als Gemeindemitglied betrachte, dass er sich nicht mehr als Gemeindemitglied betrachte

Kosten-
Liquidation.

I.

Kosten erster Instanz, den Appellanten Johann Tuchmann, Philipp Hautz und Elisabetha Tuchmann, sowie der Carolina Kriegshäuser solidarisch, sowie zu Last fallend:

Stamp.	. .	7. 2. 34
Zeugt.	. . .	3. 44
Gemischt.	. .	29. 06½
		35. 24½.
Dr. Reisch in Neustadt	.	1. 30.
total =		36. 54½.

II.

Kosten erster Instanz, der Elisabetha Tuchmann allein zu Last fallend:

Stamp.	. .	— 56.
Zeugt.	.	1. 52.
Gemischt.	.	28. 41.
		31. 29.
Dr. Reisch.		3. —
total =		34. 29.

III.

Kosten der Appellinstanz, den Johann Tuchmann, Philipp Hautz und der Elisabetha Tuchmann solidarisch zu Last fallend:

Stamp.	. .	4. 26.
Zeugt.	.	1. 24.
Gemischt.	.	4. 16.
total =		10. 06.

Zeugenbuchen, in Sachen Zunftpolizeikammer, contra in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Oktober 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Kiessler, Recht, Duy, Foell, Zutt, Zaff Recht in Abwesenheit des übrigen Collegiums der Zunftpolizeikammer und dem Civilkammer Zugezogenen, - Hanauer, I Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Tuchmann, 28 Jahre alt, Tuchmann in Neustadt und beurlaubter Soldat der k. 13ten Infanterie-Regiments, 2. Philipp Hautz, 26 Jahre alt, Maurer in Neustadt, 3. Elisabetha Tuchmann, 30 Jahre alt, ledige Tagnerin, allda wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der k. Zunftpolizeikammer vom 24. September 1867, wodurch Johann Tuchmann der Bestrafung der Gefangenen Carolina Kriegshäuser und Mitbeschuldigten, der Gewaltthätigkeit gegen den Gendarmen Caspar Bäuerlein von Neustadt, der Volksverhetzung und dem Arrestlocale in Neustadt und der Verletzung des Hausfriedens Tebi aus Neustadt in Untersuchung gerufen, - Philipp Hautz der Bestrafung der Gefangenen Carolina Kriegshäuser, der Gewaltthätigkeiten gegen den genannten Caspar Bäuerlein sowie gegen den Polizeidiener Leuber aus Neustadt und der vorsätzlichen Körperverletzung des Josef Heinstette von Neustadt, in Untersuchung gerufen, und Elisabetha Tuchmann der Bestrafung der Gefangenen Carolina Kriegshäuser, der Gewaltthätigkeiten gegen genannten Gendarmen Bäuerlein,

der Ehrenkränkung des Letzteren, alles verübt zu Neustadt am 28. Juli 1867 hier öffentlich verklärt und Josef Johann Tuchmann in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr und 1 Monate, Philipp Hautz zu 3 Gefängnißstrafe verurtheilt, gegen Elisabetha Tuchmann aber, in Betreff derselben Verletzung vorgegangen und wegen Zeugen zu vernehmen hatte, das Strafverfahren eingestellt erklärt wurde, und endlich die ausgesprochene Solidarhaft mit Carolina Kriegshäuser obgenannt in die Kosten, liquidirt zu 36 fl. 54½ kr., für k. Caspar Bäuerlein zu 35 fl. 24½ kr., für k. Bezirksarzt Dr. Reisch in Neustadt zu 1 fl. 30 kr., vernehmen sind, alle drei Appellanten in Kosten, und zwar No. 1 und No. 3 in Betracht ihrer Insolvenz und No. 2 wegen Mittellosigkeit, Kraft des Zunftpolizeigesetzes Baeckling,

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hanauer, Appellatin.

ferner in Sachen

1. Carolina Kriegshäuser, 44 Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Eckhard, Tagner in Neustadt, 2. die obgenannte Elisabetha Tuchmann, 30 Jahre alt, ledige Tagnerin allda, Appellanten von einem Urtheile der k. Zunftpolizeikammer vom 24. September 1867, wodurch dieselben der Appellation zu Neustadt im Betrage von Siegel Jahren, Elisabetha Tuchmann aber noch der vorsätzlichen Mißhandlung der Elisabetha Zimmer von Neustadt am 8. September abhin

für überführt erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten, die Elisabetha Tuchmann, erstere durch ihre von der Verhandlung in derselben Sitzung eingangs erwähnten Urtheil, unter Niederschlagung des Mehrbetrags der Anklage wegen Bestrafung der Carolina Breitenfelden von Markhammern, der Hauptthäterschaft gegen den Landmann Bürgerlein von Neustadt und der Ehrenkränkung desselben für schuldig erkannt worden, zu einer Gesammtstrafe von einem Jahr und drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden sind, und erstere endlich von der Anklage, hinsichtlich zu 33 fl. 7 kr. für den k. Amann und zu drei Gulden für Anzeigenarzt Dr. Reisch in Neustadt, den Ehemann Eckard ein Viertheil, der Elisabetha Tuchmann zwei Viertel und dem k. Amann ein Viertel zu Last gelegt worden, – die Ehefrau Eckard auf Appellation und Elisabetha Tuchmann auf Incidentappellation, beide in Person, und zwar letztere im Haftzustande, erschienen sind und zu Protokoll Herrn oben genannten Landgerichtsdirektor Boecking,

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. 1. Staatsprokurator Hanauer, Appellatin, Appellantin und Incidentappellantin.

Nachdem beide Partheien übereinstimmend erklärt haben, stellte die k. Staatsbehörde den Antrag: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, hinzulänglich, also

comm, mit einander zu verbinden, damit über beide Berufungen und darüber Urtheil verkannt werde, – erhobenen Antrags von Seiten der Vertheidigerin der Appellanten nicht erinnert worden.

Nach gepflogener Berathung,

in Erwägung, daß auf den Antrag der k. Staatsbehörde, erhoben von Seiten der Staatsbehörde, Niemand auf nicht erschienen erscheint, gegenwärtig nothwendig, die beiden heute zur Verhandlung kommenden Berufungen, nämlich die der Ehefrau Eckard, Elisabetha Tuchmann, Elisabetha Hauth und der Ehemann, und dann die der Ehefrau Eckard und der besagten Elisabetha Tuchmann mit einander zu verbinden, da letztere in beiden Processen als beschuldigte figurirt und in beiden Parteien mit einer Gesammtstrafe belegt worden ist, so daß der nach Lage der Akten überhaupt Parteienverschiedenheit, wenn über beide Berufungen Urtheil ein und dasselbe Urtheil erkannt wird;

aus diesen Gründen

Verbindet der k. Appellationsgerichtsrath die beiden obenerwähnten Berufungen mit einander, und übereinstimmend Urtheil ist Folgendes zu finden.

Nach Aufforderung der von dem ernannten Berichterstatter, k. Appellationsgerichtsrath Voell, in beiden Parteien vorgetragenen Berufung;

Klage einreicht und Beschwerde gegen die folgenden gerichtlichen Akten, namentlich:

1, den beiden ohne allegirten Urtheile der 2. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24ten Dezember abhin,

2, die Vernehmungserklärung des Philipp Hautz und der Elisabetha Tuchmann vom 28. Dezember dieses Jahres,

3, die Vernehmungserklärung des Johann Tuchmann vom 5. Oktober abhin,

4, jenen der Ehefrau Eckard vom 3ten einstem,

5, den von Seiten der 2. Staatsbehörde der letzteren gegenüber durch Akt des Gerichtsboten Ebstein zu Neustadt vom 12. Oktober 1867 eingelegten Vernehmung;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen nun die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, so wie den Inhalt der Akten, der Appellanten in seinen Aus- und Vorträgen, erstens dahin gefunden: es gestatten den 2. Appellationsgerichte, die Appellanten Ehefrau Eckard frei zu sprechen, und den übrigen Appellanten die Strafe in mittelgradiger Weise unter Nichtanwendung der art. 142 und 143 des St. G. B. sowie zuzusetzen; - hinsichtlich seinen Zeugenbeweis darüber zuzulassen, das seine Freund zur Lesung von Gesangenen nicht recht hatte;

zugleich zu bemerken, das die mehrgenannten Elisabetha Tuchmann und Philipp Hautz Appellation gegen die ihre Absetzung aussprechende Ordonnanz des Rathskammer des 2. Bezirksgerichts Frankenthal vom 28. Dezember abhin einbegen, und unter Zustellung dieser Ordonnanz die Taxe darüber anzuordnen;

Nach Anführung der 2. Staatsbehörde in ihren Antrags, dahin gehend: Es gestalte den k. Appellationsgerichte, die Verwerfung der gemeldeten Appellanten in der Hauptsache als ungegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung derselben unter Solidarität in die Kosten der Appellationsinstanz; unter Verurtheilung zu erkennen, das die k. Staatsbehörde in ihrer gegen das letztergangene Urtheil, erwähnt Ehefrau Eckard und Elisabetha Tuchmann ergangen Zuziehung resp. Absprechung gar Kraft ergangen, den Elisabetha Tuchmann gegenüber Zuziehungsgrund ergänzt, sofort, mittelst Aufschreibung der in diesem Urtheil genannten Zeugen, hinsichtlich der Zeugenschreibung gutachtlichen Verfügung, den gemeinten beiden Appellanten die sämmtlichen Kosten dieser Instanz, mit Ausnahme jenen der Absetzung des Ehemanns Eckard, solidarisch, jenen der ärztlichen Anwalts aber der Elisabetha Tuchmann allein zu Last zu legen;

endlich die Verpflichtung des Philipp Hautz und der Elisabetha Tuchmann in betreff der gegen sie angestellten Kosten als einzubringig abzuweisen;

In Erwägung zur Vernehmung der Appellanten Johann Tuchmann, Philipp Hautz und Elisabetha Tuchmann bezüglich der Vorfälle vom 28. Juli l. J., das der neuen Zeugen in dieser Sache auf

den Grund der von ihm selbst gethanen Aussage in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung der Vorgang der Thatsachen wie der Verschuldung der Appellanten mit Recht als erwiesen angenommen und deuten gehörigen Gesichtspunkten der Thatsachen auf die richtigen Normen der Strafbemessung in Anwendung gebracht hat;

Da sich in specie auf den Einwand der zunächst von beklagten Appellanten gegen den Gendarmen Lämmerlein geübten Gewalt und den Aussagen der Zeugen als wollkommen zureichend erscheint, und die Vernehmung der Vertheidigung auf andere Zeugen, welche vorhin nachträglich benannt, der Seite der Appellanten zum Beweise der von Gendarmen Bäuerlein festgenommenen Cornelius Kriegshäuser keine Gewalt angewendet worden sei, genommen werden sollen, der gesetzlichen Angriffe der bereits abgehörten Zeugen gegenüber keine Berücksichtigung finden kann, der Beifallige beantragte Augenschein als irrelevant zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß der rechte Zeitpunkt auf in Betreff der Zuziehung und Vernehmung, welche beklagten Elisabetha Tuchmann, selbst auf ihren eigenen Verstandniß, auf der zweiten Prozedur zu Last fallen, den Thatbestand genügig qualificirt und unter die betreffenden Strafbestimmungen subsumirt hat;

In Erwägung aber nicht der Fall ist bezüglich der Zuziehung, welche der Ehefrau Eckard zur Last gelegt wird, da diese Appellantin gegenüber, welche jenen Verschulden im Abwesenheit und im Ganzen auf keinen Thatsachen Last hat, die erforderliche Verschuldung im Sinne der Art. 221 der V. G. O. durch die Depositionen der beiden äußerst scharf belastenden Zeugen Kriegshäuser und Hofmann nicht übergeugend genug nachgewiesen werden konnte, daher der Verfallsigen Berufung folge zu geben und Ehefrau Eckard freizusprechen ist;

In Erwägung, daß über die gegen [illegible] der Vorbenannten Incidentberufung Beklagte zu behandeln und derselben auf in soweit Folge zu geben ist, daß auf die Freisprechung der Ehefrau Eckard sämmtliche Kosten die zwei Procente nimmt der Elisabetha Tuchmann allein zu Last zu stellen haben, mit Einschluß der bezüglichen Antheil dieser Kosten, welche in den zweitinstanzlichen Verfahren zum Augenschein durch k. Amt zu Last gelegt worden sind, in welcher Beziehung die Incidentberufung der k. Staatsbehörde begründet erscheint; daß jedoch von diesen Kosten auszunehmen sind, als der Elisabetha Tuchmann nicht zu Last fallend, die in der Instanz gegen die Vorladung der Ehefrau Eckard und in zweiter Instanz gegen die Ladung der Ehefrau Eckard entstandenen Kosten, weshalb in dieser Beziehung

der Geeignete zu verfügen ist;

In Erwägung, daß die Appellanten Philipp Hautz und Elisabetha Tuchmann in Betreff der während der Instanz gegen sie angeordneten Verhaftung allerdings zulässig sind, ihren diesen Umstand zum Gegenstand ihrer Berufung zu machen und sich hierüber zu beschweren, da nach art. 46 Abs. 2 der Einführungsgesetze die eingelegte Berufung in der Hauptsache auch die beschwerende über die vorher eingetretene Verhaftung umfaßt, dann mit der Entscheidung über die Hauptsache auch diese beschwerende ihre Erledigung zu finden hat;

In Erwägung, daß aber der vorige Richter mit der angeordneten Verhaftung die in Folge besonderer Verhältnisse, der diese Appellanten machen, von der k. Gendarmerie in Neustadt gemachten Recherchen in Sinne der art. 43 Abs. 2 der Einführungsgesetze auf der Stelle bestraben einwirken, indem sie ihre Möbel verkaufen und mit ihrem Aufbewegen jeden Augenblick bereit waren, nach Amerika zu flüchten, dieser dem ihrer Festnahme zur Vermeidung der Strafvollzug dringend geboten war und die beschwerende hierüber als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß der von dem vorigen Richter ausgesprochene Strafausspruch den Appellanten keine Abänderung zu einer beschwerende geben konnte, da dasselbe dem Gesetze somit als dem

Grade ihrer Verschuldung angemessen ist;

In Erwägung, daß schließlich die der Appellanten Johann Tuchmann, Philipp Hautz und Elisabetha Tuchmann ausgesprochen obigen Verurtheilungen theilweise auf solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

Wird auf die k. Appellationsrichter, die in Betreff des Vorfalls vom 28. Juli l. J. von Seite der Appellanten Johann Tuchmann, Philipp Hautz und Elisabetha Tuchmann eingelegte Berufung, die unbestimmen Erfolg für unbegründet erklärt wurde, als unbegründet ab;

Wird ferner die Verurtheilung der gedachten Elisabetha Tuchmann in Betreff der ihr zu Last fallenden Zuwiderhandlung als unbegründet ab; nimmt Dagegen die in dieser Beziehung von der Ehefrau Eckard erhobene Berufung als begründet an und spricht sie von der gegen sie erhobenen Anschuldigung ein von Strafe und Kosten frei; verurtheilt die genannte Elisabetha Tuchmann, der k. Staatsbehörde Verbindlichkeiten in Betreff der Vorstrafverfügung in dem Erkenntnisse über die Zuwiderhandlung enthaltenen und dieselben als begründet anerkennend, mittelst Aufhebung der von dem vorigen Richter ausgesprochenen Strafverfügung gutheißend Verfügung, zu sämmtlichen Kosten dieser Instanz und mit Ausnahme der in erster Instanz durch die

Vorladung der Eheleute Eckard und in 2ter Instanz durch die Vorladung der Ehefrau Eckard mit Handmann Forster; die Forster bezüglich Procedur sind liquidirt für 1 k. Amann zu 31 Kreuzer 29 Pf., für den k. Bezirksthierarzt Dr. Reisch in Neustadt zu 2 Gulden;

Urtheil die beschwerende der Appellanten Hautz und Elisabetha Tuchmann in Betreff der gegen sie ausgesprochenen Taxe als unbegründet ab;

Verurtheilt schließlich die Appellanten Johann Tuchmann, Philipp Hautz und Elisabetha Tuchmann solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 10 fl. 6 Pf.

In Anwendung der art. 66 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafproceßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (einzurücken).

Also geschehen und gesprochen am Tage, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

v. Hermann

Kiefle Fritz Hauß Foll

Bernard

No 132.

Sitzung vom 24 October 1867.

Liquidation
der Kosten bezüglich
Berufungen:

Pfennig	1.38
Bruckner	1.52
Hauptfleisch	1.53
Tagesgang	46½
Zeugengebühr	2.13
Zeugenzehrung	20
	8.40½

Appell-Gebühr-Liquidation der Kosten:
Pfennig 1.30
Hauptfleisch 2.-
Tagesgang 1.30 5
13.40½

Kosten
Taxbürgschaftszinz und Zustellung vom 13 November 1867.
Pfennig 1.10
Bruckner 56
Hauptfleisch 1.21
Tagesgang 97
4.24

Im Namen

Johannes Metzger, 28 Jahre alt, Oekonomie in Oekenbrunnen wohnhaft, Appellant vor einem Theile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10 Dezember 1867, mit Rechtsmittel,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den kgl. II Staatsprocurator Wenzinger, Appellatin;

Nach Einsicht des Urtheils des Zuchtpolizeigerichts, welches den kgl. Appellatin Staatsanwalt Foll;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen gegen das Urtheil eingelegten Rechtsmittel, namentlich:

1/ des am 13 November 1867 hier eingelaufenen Protokolls, wonach Appellant der Berufungserklärung seines Vertheidigers Rechtsanwalt Metzger in Oekenbrunnen vom 4 August 1867 für rechtzeitig erklärt, und in einen

Beschwerdeführer nun zum Vergleich und zu den Kosten, diesseits zu 10 Gulden 15 Kreuzer neuer Währung verurtheilt ist;

2/ die Entscheidung erfolgte am 12. Dezember 1867

3/ das Urtheil lautet: der k. Bezirksgerichts Lehrer Schulz in Lemberg vom 17. Oktober 1867;

Auf Anordnung des kgl. Landesgerichts in seiner Berathung und Beratung stehend, ist gefolgt, dass der k. Appellationsgerichts Präsident in Lemberg vom 17. Oktober 1867 bis zum I. Quartal 1868 verlängerte Beschwerdefrist zum Vergleich auf einen Termin zu ansetzen, wobei Vergleichsverhandlung der Appellanten zu den Kosten der Appellation und zwar in contumaciam;

In Erwägung, dass Appellant Johann Mesaros Berufung gegen das abweisende Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Lehrer in Lemberg vom 17. Oktober in gehöriger Frist und gesetzlicher Form in die streitige Richtung zur Berufsverhandlung hinreichend ausgeführt ist, gegen welche nichts vorkommt, daher gegen ihn das Versäumnisurtheil in contumaciam zu bestätigen ist;

In Erwägung, dass Appellant Johann Mesaros Vergleichsverhandlung vor dem Zeugenbeweis, dass sich beim Vergleichsversuch zu Gebote stehen, der die mündliche Verhandlung zu umfassen;

dass aber auf abgeschnittene mündliche prae-
judicium der nicht Erscheinen der Appellanten

Verhandlung zuvorkommt, über welchen Beschluss gegen die Appellanten in der Berufungsverhandlung sein in der öffentlichen Sitzung I Instanz anberaumten Termin mit Bezug den Termin, wie sich Appellant den mündlichen Verhandlung seine Rechte geltend machen, bestimmen, die gegen gebrauchsfähige Akte auf andere den mündlichen Verhandlung, und Entscheidung in Gemäßheit des mündlichen Verfahrens, über welche die Appellanten in der Sitzung Klage zustellen können, endlich nicht gehalten ist, obgleich auf Antrag der Appellanten die Vergleichsverhandlung nicht gestattet werden, ein Verhandlungsprotokoll, über dessen Beschaffenheit abgesehen, über welche auch nicht gestellt worden ist;

Aus diesen Gründen

wurden das k. Appellationsgerichts Urtheil, dass Appellant gehörige Vorladung zu-

Die Akte wird
a: Sub No 3242 vorgelegt werden
den 2. Novembre 1867
Adler wie oben 24 Bogen
Fol: 12 fol: 41 c: 6 Copien
wovon 2 zu Handen
ganz bleiben.

gnädigst sache nicht anstehend, wovorinnen sie, in vorkommenden ganzen streitsachen nehmen, die Zeugenbefragung als unbegründet, wieder Abweisung der Appellantes in die Kosten der Appellation, liquidirt zu 3 Gulden 25½ Kreuzer

worüber abzusagen sind, das d. Municipalrichter gegen Verfügung über die erhobene Zurückweisung anhalten, dieselben als der unterem weiteren Verfügung anzuzeigen, soweit als nöthig sein.

Also gesprochen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Hemmen

Hiestand

Peter

Fröhl

No 133.

Sitzung vom 24. Oktober 1867.

Der d. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Präsident, sich in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und sechzig, wie folgt, verfügt:

Liquidation
der Kosten beider
Instanzen.

Pfeiffer	1. 38
Mayer	1. 82
Friedrich	6. 21
	9. 81

Kosten
der Civilgerichtsbarkeit
in Rechtsstreitigkeiten
vom 9. November
1867.

Pfeiffer	1. 60
Mayer	86
Ernsting	37
Friedrich	1. 57
	4. 40

v. Hoenner, Hinrichsen, Pfeiffer, Peters, Daig, Pöll, Reuter, Memminger, II. Vicepräsidenten und Raab II. Beisitzer, — Nach Peters in Verhinderung des ältesten Raths des Civilkammer und Kammer über den Civilkammer gehörigen, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Parker, 26 Jahre alt, Bäcker, Ober- [illegible] Ambrosius Parker und Franziska, Appellant [illegible] Urtheil des 2. Civilsenats des Landgerichts zu Landau vom 21. Augustmonat 1867, mit anhängen,

gegen

die kgl. Prokuratur, resultirend, [illegible] kgl. Prokuratur Memminger, Appellatin;

Nach vernommenen Bericht des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rath Pfeiffer;

Nach einsicht und Abwägung der [illegible] Aktenstücke, namentlich: 1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Anklage gegen den Ehemann Hemmingers II. und Adelheid wegen Brandstiftung im Einverständnisse mit gemeinem Vorsatz zu Adelsheim am 14. Juli 1867 übernachtlich verübt, und in eine Gesammtstrafe von 19 Jahren Zuchthaus, wovon 5 Jahre als bereits ausgestanden in Abzug zu bringen sind, und wieder diese Gesammtstrafe die Verlängerung in Betracht künftig ehrenunfähig Gerichtsschranken einzuschließen, und zu den Kosten, liquidirt zu 5 Gulden 38 Kreuzer, verurtheilt worden ist;

2/ der Berufungsbeklagten vom 28 September 1867;

3/ der Replikschrift des klagenden Rechtsanwalts Dr. Hessel in Düsseldorf vom 14. October 1867;

Auf Einsetzung der beiderseitigen Parteivorträge in öffentlicher Sitzung, auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten durch Endurtheil des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 21 September 1867, soweit dasselbe die Klage abgewiesen hat, auf Verurtheilung des Beklagten nach dem Antrage der Klageschrift;

In Erwägung, daß Appellant, wenngleich er in der heutigen Sitzung in persönlicher Person nicht erschienen ist, doch durch seinen Rechtsanwalt vertreten ist, weshalb das Contumacialverfahren gegen ihn nicht einzutreten hat;

In Erwägung, daß der unter Beifügung der Zeugenaussagen richtig gewürdigte, und mit Recht auf Grund Beweisakten als wahrscheinlich angenommene Sachverhalt, daß Appellant am 11. Juli dieses Jahres zu Calkar sich über den ihm von Seite des Klägers gemachten Vorschlag einer Auseinandersetzung wegen Johann Hermingers Nachlaß, soweit die streitigen Differenzpunkte sich darauf bezogen, dahin erklärt, daß derselbe entschlossen sei, in Betreff der Theilung des Mobiliars sich dem Schiedsspruche des Herrn Notar Hoffmann zu Calkar zu unterwerfen, und die unterschriftlich vollzogene Urkunde vom 12. Juli dieses Jahres mit Vorbehalt seiner Genehmigung unterzeichnet habe, daß er sich die vorgeschlagene Theilung mit Vorbehalt auf die Theilungsurkunden vom 12 Juli und die Ausführungsbestimmungen des Appellanten über seinen Antheil zu nehmen

bekannt gegeben haben, sodann die Genehmigung des Appellanten durch Einlegung der Berufung zurückgenommen ist;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung der Widerklage des Appellanten in der heutigen Sitzung erfolgte Ladung ungenommen, verurtheilt das k. Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 21 September dieses Jahres eingelegte Berufung in contumaciam als nicht begründet, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, die wieder auf 4 Thaler 13 Sgr. festgesetzt werden, sowie Urtheilsgebühr und Urtheilsausfertigung;

Also hier in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der gemeinschaftlichen Proceßordnung, welche vor dem Rheinischen in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden ist, und also lautet: [vorgelesen]

Also geschehen und gesprochen vor Recht zu Köln.

v. Hermann

Keller Fehr Loll

Für Richtigkeit der Abschrift
Der Gerichtsschreiber
Königl. Preußischen Appellationsgerichtshofes
Schulz
Referendar

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original des Urtheils vom 21 November 1867, welches auf Stempelbogen Nr. 125 folgender Nummern geschrieben worden, wörtlich gleichlautend befunden worden.

Köln, den 23 Januar 1868.

Der Gerichtsschreiber
Königl. Preußischen Appellationsgerichtshofes
Schulz
Referendar

Liquidirten
des Appellanten Landwirthschaftlichen

Reise	1.	45
Diäten	1.	52
Postschreibgebühr	14	.
Copialien	1.	11½
Zeugschreiber	4.	16
Zeugengebühr	5.	22
Zeugenbuße	.	28
	fl 29.	24½

Liquidirten des
Zeugschreibers
Hermann in
Frankfurt:
Reise fl. 20
Diäten fl. 2.08
Copialien fl. 2.30 — 6. 8

35. 32½

No 1314.

Sitzung vom 25. Oktober 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Herr Schulz zu Bamberg hat sich in seiner Zurückgezogenheitsnummer, sich in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober vorgetragen finden und sodann, wie gegangen vernommen: v. Thaeter, Günther, Krieger, Löw, Burj, Feil, Reinhard, Rath Löw in Vertretung des ersten Rathes der Landesdirektionalkammer und der Civilkammer zu Ansbach, Münzinger, als Landtagsabgeordneter und Kaul, als Verhandlungsschreiber sodann beschlossen und Urtheil gefällt:

In Sachen

Conrad Bergmann, 46 Jahre alt, Landwirth in Frankenforst vorhin, Appellant wegen einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Lauben vom 10 September 1867, in Sachen vorhin, und Vorbescheidsamts Hauptes den Polizeikommissär Lauter;

gegen

die kgl. Polizeidirektion, vertreten durch den kgl. Polizeidirektionsrath Münzinger, Appellaten;

Vorsitzender vernommen Herrn kgl. Referenten zum vorliegenden k. Appellationsgerichtsrath Burj;

Sachverhalt und Gründe des hierher gehörigen Aktenfaktes, namentlich: daß das vorgesetzte Urtheil, vom Appellant das vorgesetzte ohne

abändernden Nachschlusses zu Frankenforst vom Edikt vom 29 Juli jetzigen vorgetragen Zeugenvernehmung seines Bescheid Conrad Bergmann, in vorstehender abgeschlossen worden, und in seine Berufungsschrift vom 12 dagegen, seinem zu den Akten, eigentlich zu 30 Gulden 25 Kreuzer vorgeschrieben worden ist;

Zu der Einreichungsbestätigung des Appellanten vom 18 Dezember 1867;

Daß Ansicht des Appellanten in seinem Schlußvortrag auf den ihm von dem Landgerichtsvorstand vorgetragenen Thatsachen, seine und seines Bruders Bescheid des Bescheidsamtes in seinem Akt- und Urtheil, so enthalten den kgl. Appellationsgerichtsrath den Appellanten primo loco seine Zeugen vernommen, stattgegeben sind, die über denselben vom I. Richter vernommen Zeugen gewissenhaft sorgfältig;

Daß Ansicht des k. Bezirksgerichts in seinem Akt- und Urtheil, die Verurtheilung des Appellanten als Landgemeinde zu erkennen, wegen Nominalschuldigung, derselben zu den Kosten der Appellinstanz;

Erkennung, daß auf den von den Richtern gestellten Antrag in Abänderung mit den Gründen des Akt-Urtheils, Urtheilsspruch als vorsichtig, daß Conrad Bergmann Person, von Eglofs Juli 1826. der Gemeinschaft einer gewissen und seinem Bruder, dem freiherrlichen Appellanten, in den gemeinschaftlichen Wohnung Landesherrlichen Bescheidsamtes Haus einen Wasserschaden in der

kunft darauf Bezug habe, daß sie in Folge dessen 12 Tage [illegible] sei,

daß alle Umstände darauf hinwiesen, daß der Appellant den Appellaten heimtückisch überfallen, und genau, wie sie sich dem Angriffe und der Absicht des Appellanten widersetzt, [illegible] und daß, wie die Anwendung des Appellanten widerrechtlich und strafbar sei;

daß die Zeugen, in welchen sich Appellant darauf beruft, keinerlei Thatsachen angeführt haben, welche geeignet wären, die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen zu erschüttern;

daß demnach die dem Appellanten auferlegte Strafe sich als angemessene Strafe im Sinne des Art. 235, verbunden mit Art. 234 Ziffer 1 des P. G. B. darstelle, wie sie in dem angefochtenen Urtheile ausgesprochen worden sei;

daß auch die Bemessung des Maßes der Strafe dem Richter allein dem Appellanten günstigen Momente, insbesondere dem Geständnisse des Beklagten, in welchem Umfange geschehen, gehörige Berücksichtigung gefunden habe, indem sie für den Fall einen Strafe festgesetzt habe, welche [illegible] sei;

daß demnach bei dieser Sachlage die gegen das angefochtene Urtheil eingelegte Berufung als unbegründet verworfen werden müsse, und dem Appellanten die Verbindlichkeit zu den Kosten zu belegen sei;

Aus diesen Gründen

verwirft das K. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des K. Polizeigerichtes zu Kandern vom 10. Dezember N. 76 eingelegte Berufung als unbegründet, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, eigentlich zu 5 Gulden 7½ Kreuzer;

Sodann in Anwendung der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung angehört worden sind, und also erkannt hat:

Also geschehen vor Gericht und Eingang besagt.

V. Hennann

Gliedt. Löw Dr. Zell

C. Zell.

Eigentliches des hohen hiesigen Gerichtsamtes

Pfennige	2.	55
Kreuzer	1.	52
Gulden	14.	49
Dukaten	1.	80
Carolin	11.	52
Thaler	44.	48
Kassengeld	1.	82
Staatspapiere und Obligationen	3.	-
	76	03.

No 135.

Sitzung vom 25. Oktober 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Hr. Hofrath Dr. Fromherz in seinem Zivilspruchzimmer, sah in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober acht hundert sieben und sechzig, um zehn Uhr Vormittags:

die k. Prozesse, Bauer, Bäuerin, Bäcker, Laus, Metz, Holl, Bäcker, Bäckerstochter in Abschiedsverhandlung, den Zivilspruch der Zivilkammer des k. Landgerichts Bruck und den Beschluß vom 22. April, die Ablehnung des Gerichtsschreibers Hofbauer betreffend, folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

Jacob Halbgewachs, Bäckermeister, Gemeinderath in Leisberg, Beschwerdeführer, Gemeinderath Wagenheim, Appellant, auf dem Gemeinderathe des k. Landgerichts Bruck, gegen Regierungsentschließung vom 2. September 1867, in Sachen

gegen

die k. Regierung, Kammer des Innern, Beschwerdegegnerin, Appellatin;

Auf mündlichen Vortrag des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Ritter;

Nach Einsicht und Anhörung der hierüber abgegebenen Schlußanträge, nemine dissentiente:

Schuldigkeit, daß Appellant die fraglichen Beschlüsse, worüber Appellatin den unterzeichneten, mit silberbeschlagenen Schlüssel, welcher auf dem Beschlusse, und Messer und in anderen Weise einzuschneiden, anzubringen Bürgermeisterei Gemeinderath Wagenheim, Appellant, auf den Gemeinderath Wagenheim, Appellant, auf den Gemeinderath Wagenheim, Appellant, auf den

igung von dem vom Erkenntnis vom 28. Juli abfein auf den Klagen gerichten Teilheim und dem Eheleutenan-
trag festgestellten Tatsachen, wonach Beklagte und
Widerkläger und Widerbeklagte Erwerb von Teilheim
vom maßgeben Zeitpunkt ab, Widerklage Zeugnis
unrichtig erteilen, Zeugnis, und wonach
I. Instanz als maßgeben angenommen Klage
dem Klagen unbegründet zu stellen; daß Widerbeklagte
auch abgesehen von diesem Schadensersatz, auch dem
Beklagten und Widerkläger Schadensersatz schuldet
der Einwand der von Appellanten geltend gemachten
Forderungen, als auch der Einwand der Verjährung
ein Dienst der Art. 54 der V.G.G. von dem Klage
Beklagte Zeit klagt einer bis jetzt auch verwirklichen
Tätigkeit, Zeugnisse Zeugnisausstellung, welche eine
gesetzmäßige Beurteilung tatsächlich zur Folge hatte,
gegen sich verbrauchte erhebt, und ebenso die vor-
stehenden Ausführungen der Klage, nämlich: der übri-
gen Einrichtung, wirtschaftliche Grundlage, Beurteilung
von Klagen, angemessene Abweichung Klagen,
sowie auch abgesehen von diesem Schadensersatz, auch dem
Beklagten und Widerkläger Schadensersatz schuldet
sind, daß die wirksam Klagerücknahmen in Ver-
urteilung gebracht werden, und daß die Berufung
in der Hauptsache als nicht begründet zurückzuweisen war,

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht
darauf, daß der Beklagte Appellationsbegründung trotz
Fristverlängerung innerhalb gesetzter Begründungsfrist,
die Androhung damit, daß Appellant mit allen Ver-
säumnissen, von den übrigen bei dem Einspruch Be-
schränkten zur Sache angehört werden, und in der
gesetzten Frist ein neues tatsächliches Vorbringen
angeführt hat, das zumindest fraglich, ob der Beklag-
te gemäß Art. 55 Ziffer 2 der V.G.G. Berufung zu werfen,
und die von I. Instanz auf Grund der Art. 234 § 2
der V.G.G. zugelassene einmonatliche Begründungs-
frist in gesetzlicher Weise fruchtbringend

Über die Berufung

der Beklagten und Widerkläger und Appellanten gegen das
Urteil des Bezirksgerichts Teilheim vom 28. Juli
dem Appellanten und Widerbeklagten zugestellt
am 21. September ab, ist eingelegte Berufung in der
Hauptsache als nicht zulässig zurückzuweisen. Die Entschei-
dung des Appellanten gegen Beklagten und Appellanten,
sie wird auf 6 Wochen und 18 Tage;
setzt jedoch unter Zugrundelegung der Abänderung des
streitigen Urteils die von I. Instanz zuerkannte
Entschädigung von einem Monaten auf die Summe
von zwei Monaten herab.

Aus diesen Gründen ist in Anwendung der Art. 55 Ziffer 2 der
Prozessordnung und der Art. 194 und 201 der Zivil-

diesen Verhandlungen, welche von den Herrn Parteien in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also lauten: (vorgelesen:)

Also geschehen und beschlossen von Tage wie oben.

x Hummer

Loew

Voll

Beisitzer

Hiebel

Kühn

Beil.

No 136.

Sitzung vom 31. Oktober 1867.

Beisitzer aus der Reihe der Gemeinderäthe.

Pfarrer ... 1 38
Bürger ... 1 42
Handelsmann 3 81
Landwirth 1 22
Brauereibes. 1 26
10 89

Der k. Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert siebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: x. Hausner, Präsident, Küffer, Walther, Ruf, Voll, Löw, Mangeinger, x. Assessoren und Hiebel, x. Ersatzmann des Beisitzers aus der Reihe der Gemeinderäthe und Kühn, Beisitzer aus der Reihe der Gemeinderäthe, in Anwesenheit des Königlichen Staatsprokurators Hiebel und des Gerichtsschreibers Beil, in Sachen

des Georg Hafner, 22 Jahre alt, Taglöhners in Frankenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 28. September 1867, in Sachen wegen Diebstahls;

gegen

die kgl. Staatsprokuratur namens dessen kgl. Prokuratorsverwalter Mangeinger, Appellatin;

Nach vorgenommener Berufung des Referenten und Vernehmung des Appellanten persönlich und Voll, in Vertheidigung;

Nach Einsicht und Berathung der gesetzlichen Schlußvorträge, namentlich: 1. des vorgeschriebenen Verhörs, worauf Appellant der Mitschuldigkeit des Hausirens und Einbrechens und Diebstahls in gemeinschaftlichen Angriffe in Urbanslaubzugehen, indem in Berichtsfelde von 21 Juli letzthin für Albersweiler verübt, und in seine Behausung bis den 14 Tagen nächstens Rosen, eigentlich zu 6 Pfunden 31 Zwanzig vorräthig;

(Nach Einsicht) 2. der Berufungsverhandlung des Appellanten vom 7. Oktober 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung auf das ihm von dem Vertheidiger vorgehaltene;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Schlußvorträgen dahin, daß ihm von dem Vertheidiger vorgehaltene Thatsachen zugestehen;

Nach Berathung, der k. Staatsprokurator in seinen Vor- und Schlußvorträgen beharrt, die Verurtheilung des Appellanten als wohlgegründet zu erkennen, indem Schuldigerklärung erfolgen zu lassen des Appellanten

No 137.

Sitzung vom 31 October 1867.

Die k. Appellationsgerichts des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner Strafgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und dreißigsten October achtzehnhundert siebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: v. Koerner, Director, Küffer, Mulette, Ruez, Foll, Brätsch, Munzinger, v. Marschall, Beisitzer und Kaul, Verhandlungsassessor folgende Urtheil gefällt:

In Sachen

Catharina Kolz, 50 Jahre alt, Wittwe von Johann Baptist Mayer in Osch, somit Appellatin von 28. September 1867 Appellantin eines, und

Johann Mayer in Osch, somit Appellat eines Urtheils des k. Strafgerichts zu Zweibrücken vom vorigen Tage, andern theils,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namens des Königs des k. Staatsanwalts Munzinger, Appellatin,

Verbrechen des ungerechtfertigten Verlassens, verübt in Osch in der Nacht vom 28 auf den 29 September 1867 zum Nachtheil der Catharina Kolz, Wittwe Mayer, Appellatin.

Nach Einsicht des angefochtenen Urtheils, worin die Appellanten des Verbrechens eines Vergehens des ungerechtfertigten Verlassens, verübt in Osch in der Nacht vom 28 auf den 29 September 1867 zum Nachtheil der Catharina Kolz, Wittwe Mayer, Appellatin, zu 28 Tagen Gefängniß verurtheilt, und die Kosten des Verfahrens dem Johann Mayer zur Hälfte auferlegt worden sind;

Nach Einsicht der Berufungsschrift des k. Staatsanwalts Munzinger, vom 29 September 1867, wodurch er gegen das Urtheil Berufung einlegte, und dasselbe in Betreff der Strafe als zu gelind bezeichnete;

Nach Einsicht der Berufungsschrift des Johann Mayer, vom 30 September 1867, wodurch er gegen das Urtheil Berufung einlegte, und dasselbe in Betreff der Strafe als zu hart bezeichnete;

Nach Einsicht der Berufungsschrift der Catharina Kolz, Wittwe Mayer, vom 30 September 1867, wodurch sie gegen das Urtheil Berufung einlegte, und dasselbe in Betreff der Strafe als zu gelind bezeichnete;

Nach Einsicht der Vorladungen der Angeklagten, Appellanten und Appellatin, zur heutigen Sitzung;

Nach Einsicht der Vorladung des Zeugen Johann Mayer, Sohn, Osch, zur heutigen Sitzung;

Nach Einsicht der Vorladung des Zeugen Johann Mayer, Vater, Osch, zur heutigen Sitzung;

Nach Einsicht der Vorladung des Zeugen Johann Mayer, Bruder, Osch, zur heutigen Sitzung;

Nach Einsicht der Vorladung des Zeugen Johann Mayer, Schwager

Landesgerichtspräsident Hammerschlag vom 24 Oktober
1862 eingebrachten Abschätzungsakt, vom
Antrag die Appellantin aufzufordern, binnen
drei Wochen den 2. Schätzungsgegenstand
vom 28 September 1862 einzelnen Schätzung nimmer
zu unterwerfen;

In Erwägung, daß hiedurch jedoch diese
Schätzung noch nicht rechtskräftig wird, sondern
vielmehr die Bestimmung des §. 1331 a. b. G. B.
Platz greift, nach welcher die Schätzung vom
Jahre vom 24 Oktober erst dann, wenn
gegen Entscheidung in streitiger Klage gegeben worden,
unabänderlich den Rahmen der Abschätzung fassen und
einen Abschätzungsakt in der Appellationssache
gibt Recht zu bringen sind;

Das hiesige Bezirksgericht

nachdem das k. Appellationsgerichtspräsidium Hammerschlag über
den vom Advokaten der Appellantin aufgelegten Ab-
schätzungsakt Frau Hammerschlag vor allem
einzuholenden Einvernehmung, nachdem Inhaltes des
Appellationsantrages, anmöglichst zu
Frau der Appellantin in die Frau Hammerschlag
gerichtlich aufgenommenen Rechten, eigentlich zu dem
Gründen der Erwägung

Tagsatzung in Anwesenheit des Advokat Hr
Ritter von gerichtlicher Vertretungsvollmacht,
Advokaten in der öffentlichen Sitzung eingehend worden sind,
mit alle Akten: sonst nichts:

Alles gehörig und gesetzmäßig vorgekommen und erwogen:

v. Hammerschlag

Dr. Ritter Foll Mollitor

e. h.

Beigedruckten

Der Beisitzer Dr. Ritter

Pfeifer ... 1.31
Ritter ... 1.52
Conzbürgl ... 1.37½
Hammerschlag ... 2.54
Hammerschlag ... 4.54
zf 12.38½

No 138.

Sitzung vom 2. Dezember 1862.

Der k.k. Appellationsgerichtspräsident Dr. Pfeifer hat in seiner heutigen Sitzung in öffentlicher Sitzung vorgetragen und sodann, wie folgt, verfügt: v. Hammerschlag, v. Hammerschlag, Hecht, Mollitor, Dr. Foll, Ritter, Hammerschlag, I. Beisitzer und Hammerschlag, als Schriftführer folgendes Urtheil verfasst:

In Sachen

Franz Brandl, 59 Jahre alt, Hausbesitzer in Hammerschlag Nr. 27, Appellant vom einen Theil

der k.k. Bezirksgerichtspräsident Dr. Pfeifer, vertreten durch Dr. Hammerschlag in Graz, vom 2. Dezember 1862, in Berufung gefassen,

gegen

die k.k. Bezirksgerichtspräsident, vertreten durch den k.k. Bezirksgerichtsadvokaten Hammerschlag, Appellatin,

Wegen anerkannten Klage 126 zum Pfleg-
schaften anerkannten k. Appellationsgerichtspräsident wegen
Feld,

Nach Einsicht und Berathung der hierüber gefer-
tigten Schätzungsakten, nämlich:

1.) der angefochtenen Urtheil, vom 25 Juli 1862 in Sachen Appell-
ant der Bezirksgerichtspräsident Dr. Pfeifer, gegen
Adam Schmidt vom 25 Juli 1862 in Hammerschlag, Be-

einer Gegenbach. Gefällsübertretung, für überwiesen
erkannt, und in eine Arreststrafe von
sechs Monaten, ferner wegen Rückfalls
in eine Geldstrafe in eine Arreststrafe von zehn
Gulden und zur Zahlung von sechs Gulden an die
Staatskasse zum Ersatz jener Arreststrafe,
sowie zur Hinterlegung des von ihm geschätzten
Gewehres, oder falls er dasselbe nicht
hinterlegen würde, zur Erlegung dessen
Werthes mit 23 Gulden 20 Kreuzer und zu
den Kosten, bezüglich zu 7 Gulden 15 Kreuzer
verurtheilt worden ist;

2.) der Berufungsanmeldung des Appellanten
vom 3. Oktober 1867;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihm von dem Staats-
anwalte vorgehaltenen Anschuldigungsgründe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Anträgen, die Berufung des Appellanten
als unbegründet abzuweisen, und den Verur-
theilten desselben zu den Kosten der Appellin-
stanz;

In Erwägung, daß Appellant Franz Brandl
zur Begründung seiner Berufung im Wesent-
lichen die Behauptung aufstellt, der Grenzwacht-
aufseher Kaerler müsse sich bei Constatirung der
That in der Person des Thäters geirrt haben,
indem er Appellant von Person ihm längst
nicht in den Wald gekommen sein will;

In Erwägung, daß sich aber sowohl die unter-
halten und eidlich bekräftigten Aussagen des
Grenzkontrolleurs Aufsehers Kaerler und zu
deren Unterstützung die Angaben des Schlag-
führers Kaniz auf solche Umstände gründen,
welche nicht im Mindesten bezweifeln lassen,
daß Appellant derjenige, welcher am fünf-
zehnten 5. Juli l. J., ein sogenanntes
Gefällsübertretung
untersuchungs- gesetzt betroffen wurde, und
zwar auf einer Waldgrund,
wozu der Appellant nicht berechtigt, und mit
einem Gewehr auch nicht versehen war;

Daß hinsichtlich der Strafe auf die
That gehörig zu erkennen, die gesetzlichen Vor-
schriften in Anwendung gebracht, und eben-
so die allein gesetzlich zulässige Strafe, und zwar
eine gelindere Strafe,
schließlich des Appellanten, daß
selbe nicht aufgehoben konnte, weil derselbe
bereits fünf Mal wegen ähnlicher, und
das letzte Mal am 29. Juni
sechs monatlicher Arrest
bestraft werden mußte, daher dem Appellanten
keinen Anlaß zur Beschwerde habe, vielmehr
dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen,
und er als unterliegender Theil auch in die
Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

hat der vom k. Richter Senate
erkennt das k. Appellationsgericht die ein-
gelegte Berufung als nicht begründet, und

unverrichtete Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 5 Thalern 23½ Silbergroschen;

Endlich in Anwendung von §§ 154 und 28 der gedachten Taxordnung, welche von dem Taxansatze in streitigen Sachen nur ausnahmsweise abgehen sollen, und als solche nicht anzusehen sind:

Festgestellt mit Inhalt des Tages wie oben.

Hellmann
Fischer Moldor Fell
Hänel.

No 139.

Sitzung vom 7. November 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath Fell zu Hofheim in seiner Instruktionskommission, sah in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Herbst, Militär, Burg, Fell, Richter, Hanauer, I. Staatsprokurator mit Haul, II. Protokollführer, gemeinschaftlich folgender Rechtsfall erledigt:

In Sachen

Adam Waldmann, 18 Jahre alt, Taglöhner, Beklagter und Appellant von seinem Vertreter in der Appellinstanz, Rechtsanwalt Spring Adelheim von Dieburg, Appellant von einem Urtheil der kgl. Instruktionskommission zu Lauterbach vom 25 September 1867, mit Rechtsmittel;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den königl. Staatsprokurator Hanauer, Appellatin;

Kraft von dem Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, namentlich durch die §§ 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193,

zu verwerfen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und frist gehörig geladen, sowie nicht erschienen, noch zu benachrichtigen, daß versäumtheit gegen ihn in contumaciam zu verfahren sey;

daß aber Appellant durch sein Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß er mehrerer rechter Mittel nicht Gebrauch macht, seine Berufung zu verfolgen;

daß übrigens der vorliegende Fall den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Nichtschluß im Verbrauchsteuergesetze gehörig unterworfen, in Gemäßheit des Art 2853 des Zollvereinsgesetzes als Übertretung qualificirt sey;

daß endlich dem Appellanten, da gegen ihn eine minimum der gesetzlichen Strafe auszusprechen wäre, keine Kosten zur Erstattung aufzulegen, da selbe dieser in jeder Beziehung als nicht gerechtfertigt abzuweisen, oder Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht, indem es bewährtmacht, daß Appellant, obgleich in gehöriger form und frist gehörig geladen, sowie nicht erschienen ist, in contumaciam die eingelegte Berufung

als nicht gerechtfertigt, und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, eigentlich zu 4 Thalern 22½ Kreuzer; ferner in die Kosten erster Instanz;

Endlich in Erwägung des Art. 186, 194 und 211 der gerichtlichen Strafverordnung, welche von den Strafrichtern in der öffentlichen Sitzung anzuhören sind, und welche lauten: [illegible]

Verkündet und ausgefertigt am Tage wie oben.

v. Stenglein

Fuchs Mahlbock Dr. Voll

Exp. für d. Akten
der Appellinstanz
n°. 3351 angelegt
d. Zuchthäuser der
15. Verw. 1867, vol. II,
fol. 13, c. 3, 8 Schilling
für Vidua . . 16
Exp. . . 28
fl. 1. 24 kr.
Conz Banda.

Nro. 140

Sitzung vom 8. November 1867.

Das k. Appellationsgericht von Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom achten November achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: v. Faber, Director, Hecht, Mahlbock, Dorn, Voll, Roth, Hanauer, I. Praesidialassessor und Rath, v. Stenglein, Staatsprocurator, Urtheil erlassen:

Liquidirtes
abzuschreiben dieses
Erkenntniß.

Porto	1. 38
Zeugen	1. 52
Sachv.	1. 08
Schreibg.	2. 81
Gebühren	5. 43
Insinuat.	7. -
Stempel	- 28
	20. 40

Kosten-Liquidation
des Dr. Kaffer in
Lemberg:
2 Briefe - 6. 36
2 Beilagen - 4. 36
= 31. 72

Kosten
der Bescheidung und
Kostenzahlung vom
3. September 1867.

Porto	1. 10
Zeugen	86
Sachv.	53
Stempel	31½
	3. 30

Im Namen

Joseph Oblatt, 31 Jahre alt, Zeugma von Rzeszowitzer

Appellant von einem Bescheide des k. Bezirksgerichtes zu Lemberg vom 25. September 1867, Nr. [illegible],

gegen

das k. Kreisgerichtes, vertreten durch den k. Kreisgerichtsrath Hanauer, Appellatin;

Nach Abwesenheit des zum Referenten ernannten k. Appellationsrathes Leopold Ritter von Duz in Verhinderung seines Vertreters;

Nach Einsicht der Akten des obigen Rechtsstreites, namentlich: 1. des angefochtenen Urtheiles, wodurch Appellant der angesprochenen Klage um Aufhebung des Testamentes Johann Oblatz vom 28. Februar 1865 als zu Recht unstatthaft, sein diesfälliges Begehren als unbegründet, und in seine Aufhebung als eines solchen, worin in das Recht, die Person des Klägers anzufechten, nicht eingeschränkt worden ist;

2. den Berufungsrechtfertigungsbescheid des Appellanten vom 3. October 1867;

3. den Abweisungsbescheid des k. Kreisgerichtes Rath Wolf in Lemberg vom 28. October 1867;

Nach Einsicht des k. Kreisgerichtes in seinem Wort- und Sinne, als gestalten des k. Appellationsgerichtes, die Berufung des Appellanten, in contumaciam ausgenommen, als unbegründet abzuweisen, indem

Abweisung desselben für den Fall der Appellirung;

In Erwägung, dass Appellant, wenn er beabsichtigte, durch erhobenen Klage in seinem Pflichttheile verletzt zu sein, diese Klage gegen alle in Betracht kommenden Testamente zu richten hatte;

Dass, indem Appellant die Anfechtung nur gegen das Testament vom 28. Februar 1865 richtete, dieses Testament als gültig anerkannt hat;

Dass, indem Appellant die gegen dieses Testament eingelegte Berufung nicht ausführte, dasselbe gegen sich in Rechtskraft erwachsen lässt

Ausfertigung mit Beschluß-Abschrift;

Collat. hier in Anwendung Art. 186, 194 und 211 der gewerblichen Prozeßordnung, welche von den Gewerbsgerichten in der öffentlichen Sitzung vorzutragen sind, und also lautet: / wie folget /

Beschluß und Urtheil vom 8. Dezember 1867.

In Namen
Seiner Majestät des Königs!

Das k. Appellationsgericht für Oberfranken, Kammer für Handelssachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 1867, an welcher Theil genommen haben: Präsident v. Haenel, Direktor Hecht, Rath Mailänder, Rath Pözl, Rath Bischof, Kommerzienrath Hanauer, I. Rechtsanwalt Fuchs und Kanzlist Kaul, in Berathung gezogen folgenden Beschluß erlassen:

Im Namen
Friedrich Fischer, 30 Jahre alt, Weber zu

Eq. für die Abschrift die Stempel-Gebühr mit Nr. 3350 angerechnet Hof Gerichtsschreiberei am 15. Nov. 1867 vol. 126, fol. 13, c. 2, 5 Silbergroschen für Kita ... 1 Kr. Exp. ... 25 fl. 1.24 kr. Coll. Bonda.

Eq. wider Fischer.

Beschluß.

Auf die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil der Handelskammer des k. Landgerichts Hof vom 26. November 1867, in Sachen wegen Forderung, und mündlich-kontradiktorischer Verhandlung der Beteiligten;

gegen

die k. Hof Privatstiftung, Appellatin, mündlich-kontradiktorischer Vertreter Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Beweisaufnahme durch Befragung der Parteien und Zeugen;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen Akten, namentlich des mit angeschlossenen Urtheils, wodurch Appellant von der wider ihn von Seiten der Appellatin erhobenen Forderung von 1 fl. 48 kr. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1867 und Kostenersatz mit Beschluß vom 11. Dezember 1867 zu Recht abgewiesen wurde, und wodurch Appellant für schuldig erkannt wurde, die Kosten des Rechtsstreits mit 2 fl. 30 kr. zu bezahlen, und zu den Kosten des Appellationsverfahrens mit 13 Gulden 35 Kreuzer verurtheilt ist;

Nach Einsicht der Berufungserklärung des Appellanten vom 1. Dezember 1867;

Nach Einsicht der Appellatin in seinem Endurtheilsantrage auf die ihm von dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Berufungsgründe, sowie auf seine Beschwerdeantwort, sowie auf seine Beschwerdebeilagen und Beschwerdeanträge in seinem Vor- und Endurtheilsantrage dieser Instanz, als Appellatin Gegenwärtigen Beschluß zu erlassen, und den Appellanten sämmtlichen Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen, dann Einsicht der Beschwerdeantwort des Appellanten sowie seiner Beschwerdeanträge, daß Appellatin mit seinem Endurtheilsantrage dieser Instanz durchzudringen nicht vermocht hat;

Nach Einsicht der Beschwerdeantwort des Appellanten in seinem Endurtheilsantrage, daß Appellatin mit seinem Endurtheilsantrage dieser Instanz durchzudringen nicht vermocht hat;

Nach Einsicht der Beschwerdeantwort des k. Rechtsanwalts in seinem

Eq. wider Fischer.

Für die k. Hof Privatstiftung Appellatin, mündlich-kontradiktorischer Vertreter Hanauer, Appellatin;

Nach vorgenommener Beweisaufnahme durch Befragung der Parteien und Zeugen;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen Akten, namentlich des mit angeschlossenen Urtheils, wodurch Appellant von der wider ihn von Seiten der Appellatin erhobenen Forderung von 1 fl. 48 kr. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1867 und Kostenersatz mit Beschluß vom 11. Dezember 1867 zu Recht abgewiesen wurde, und wodurch Appellant für schuldig erkannt wurde, die Kosten des Rechtsstreits mit 2 fl. 30 kr. zu bezahlen, und zu den Kosten des Appellationsverfahrens mit 13 Gulden 35 Kreuzer verurtheilt ist;

Nach Einsicht der Berufungserklärung des Appellanten vom 1. Dezember 1867;

Nach Einsicht der Appellatin in seinem Endurtheilsantrage auf die ihm von dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Berufungsgründe, sowie auf seine Beschwerdebeilagen und Beschwerdeanträge in seinem Vor- und Endurtheilsantrage dieser Instanz, als Appellatin Gegenwärtigen Beschluß zu erlassen, und den Appellanten sämmtlichen Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen, dann Einsicht der Beschwerdeantwort des Appellanten sowie seiner Beschwerdeanträge

Mau- und Berlaufs, die Kaufsumme des Appellanten auf 9000 Thaler abgeschätzt, diesem Abschätzung Nachstehendes zu den Akten der Appellationssache; der ausführliche Kaufbrief findet sich in Original zu den Akten, und darinnen enthaltene Theilungsplan und Kaufsumme sind zugehörige Beilagen No. 1 und 2 der P.B.B. mitgetheilt sind;

In Erwägung, daß Appellant die ihm zur Last gelegte Beimessung der Farben keines weges sich in Abrede stellt, sondern nur einzig die Behauptung aufstellt, daß es durch den Augenschein der Lokalcommission selbst zur Genüge sich ausweisen werde;

In Erwägung, daß Appellant eine Besichtigung der Beimessung, welche indessen in dem von dem Appellanten selbst eingereichten Plane einer genauen Vertheilung Platz gemacht, dessen Genauigkeit immerhin als eine ausführliche darstellt, und von dem auch Appellant nicht mit Recht als ein falsch angenommen werden kann, da durch die Abschätzung nachstehende Beimessungen stattgefunden hat, daß Appellant den Zeugenaussagen des Klägers Lenz zufolge einen Theil im Garten stehenden Baum, der Klägerin Lenz aber den stehenden Baumen des Wallnussbaum, dadurch daß Appellant das Zeugen Bierschenk mit der Appellantin Mann nicht ohne Schwierigkeit wurden konnte, die Lokalcommission zu Beurtheilung mit Recht Stark anberaumt, die Kosten Beyseite wurden aufzuerlegen;

In Erwägung, daß der Inhalt dieser Beimessung Lokalcommission, welche indessen in dem von dem Appellanten Plane einer genauen Vertheilung Platz gemacht, dessen Genauigkeit immerhin als eine ausführliche darstellt, und von dem auch Appellant nicht mit Recht als ein falsch angenommen werden kann, da durch die Abschätzung nachstehende Beimessungen stattgefunden hat, daß Appellant den Zeugenaussagen des Klägers Lenz zufolge einen Theil im Garten stehenden Baum, der Klägerin Lenz aber den stehenden Baumen des Wallnussbaum, dadurch daß Appellant das Zeugen Bierschenk mit der Appellantin Mann nicht ohne Schwierigkeit wurden konnte, die Lokalcommission zu Beurtheilung mit Recht Stark anberaumt, die Kosten Beyseite wurden aufzuerlegen;

In Erwägung, daß der Inhalt dieser Beimessung, welche indessen in dem von dem Appellanten selbst eingereichten Plane einer genauen Vertheilung Platz gemacht, dessen Genauigkeit immerhin als eine ausführliche darstellt, und von dem auch Appellant nicht mit Recht als ein falsch angenommen werden kann, da durch die Abschätzung nachstehende Beimessungen stattgefunden hat, daß Appellant den Zeugenaussagen des Klägers Lenz zufolge einen Theil im Garten stehenden Baum, der Klägerin Lenz aber den stehenden Baumen des Wallnussbaum, dadurch daß Appellant das Zeugen Bierschenk mit der Appellantin Mann nicht ohne Schwierigkeit wurden konnte, die Lokalcommission zu Beurtheilung mit Recht Stark anberaumt, die Kosten Beyseite wurden aufzuerlegen;

In Erwägung, daß der mehr Beschwerde darüber, daß die Lokalcommission allerdings unterlassen worden sein soll, die Grenze mit Pfahl und Loch bezeichnen zu lassen, und eine Vermessung vollkommen wissenschaftlich vorgenommen sei, daß hingegen die Lokalcommission Beurtheilung gethan, die Abschätzung der Grenze mit Recht genau zu qualificiren, und wieder die Erkenntniß der Art 68 der P.B.B. zu setzen, da diese Bestimmungen Ausnahmsweise ist, und der gute Commissar auf Vermessung nicht kommt, und der gute Commissar auf Vermessung nicht wieder die in Art 68 vorgeschriebene Weise vorgenommen werden sollte, weshalb der nachstehende Beschluß ungemein zu unterstützen ist;

In Erwägung, daß dieser die einzelnen Beurtheilung als unbegründet zu verwerfen, und Appellant in die Kosten der Appellation zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

haben der von dem Richter der Abschätzung gestellten Beurtheilungsantrag als unbegründet zu verwerfen, und weiter Beschlagnahme der nachstehenden Beschluß ungemein, als deshalb weitere Thatsachen und Beweismittel als gesetzlich Weitere nicht gestellt, und zur Begründung dieser Beschluß der

Art. 68 der V.G.B. in Anwendung gebracht hat, wonach das Appellationsgericht die mangelnden Thatsachen selbst vervollständigen, und demnächst den Appellanten die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 3 Gulden 57 Kreuzer;

Endlich in Anwendung der Art. 194 und 211 der gesetzlichen Beweisordnung, welche vor dem Prozesse in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also lauten: (folgen Artikel)

Also geschehen und gesprochen an Tag wie oben.

W. Hemmer

Fuchs Malsburg Dr. Föll

C. Rossé.

No 142

Sitzung vom 9. November 1867.

Das kgl. Appellationsgericht des Kreises zu Hanau in seiner Zivilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achthundertsiebenundsechzig, an welcher Theil genommen: v. Hemmer, Präsident, Hecht, Malsburg, Dr. Föll, Richter, Hanauer, I. Staatsprokurator-Substitut und Haub, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Anna Maria Berkemer, 29 Jahre alt, katholische Ehefrau des Maurers Heinrich Linden, Appellantin und Beklagte, Prozeßgegnerin, gegen

die k. Staatsanwaltschaft, namens des k. Fiskus, den k. Forstgehülfen Hanauer, Appellaten;

Nach vorgenommener Lektüre des zum Referate vorgelegten k. Appellationsgerichts-Aktenfaszikels;

Nach Einsicht der Akten, besonders der hierher gehörigen Verhandlungen, namentlich: a) des Protokolles, aufgenommen durch die Appellantin d. d. 25. Juli dieses Jahres, wonach 36 Kreuzer, einen Schaum Wasch 6 Kreuzer, einen Spinnrockenstock, Wasch 40 Kreuzer, einen Hemd, Wasch 36 Kreuzer, einen Herrn-Halskragen Wasch 12 Kreuzer, einen silbernen Löffel, Wasch 6 Batzen und Seifen Wasch, Wasch ein Gulden 12 Kreuzer, in Gesammtwasch von 9 Gulden 22 Kreuzer, zum Nachtheil der Ingenuar Conrad Linz in Frauenhausen, d. d. 12. April 1867 in Brüchsalle, b) des Pfändungsprotokolles, aufgenommen durch den Gerichtsdiener Hanauer, Appellaten;

Nach angehörter Lektüre des zum Referate vorgelegten k. Appellationsgerichts-Aktenfaszikels;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen Verhandlungen, namentlich: a) des protokollarischen Verhörs der Appellantin d. d. 25. Juli dieses Jahres, wonach 36 Kreuzer, einen Schaum Wasch 6 Kreuzer, einen Spinnrockenstock, Wasch 40 Kreuzer, einen Hemd, Wasch 36 Kreuzer, einen Herrn-Halskragen Wasch 12 Kreuzer, einen silbernen Löffel, Wasch 6 Batzen und Seifen Wasch, Wasch ein Gulden 12 Kreuzer, in Gesammtwasch von 9 Gulden 22 Kreuzer, zum Nachtheil des

Beklagten [illegible] gegen Beschlußfassung genommenen Beweisbeschlusses und [illegible] Beschwerde;

2) den Beweisaufnahmebeschluß des Appellanten vom 26. Oktober 1852;

Auf Anordnung des Appellanten in seinen Schlußerklärungen auf die ihm vom Kammergerichte vorgelegten Beschwerdeschriften;

Auf Verfügung des k. Vormundschaftsgerichts in seinem Bericht- und Rathung, [illegible] Appellationsbeschwerde zurückzuweisen, dagegen das vorgeschlagene Rechtsmittel Revisionsbeschwerde vorgesehen sein [illegible] Entscheidung des Klagers, die Verwerfung des Appellanten [illegible] Kammergerichts abzuweisen, weiter Verwerfungsbeschwerde [illegible] den Beklagten zu den Kosten des Appellationsverfahrens,

In Erwägung, daß die Verwerfungsbeschwerde, deshalb nach Lage der Akten und insbesondere nach der Beschaffenheit des angefochtenen Beschlusses des Appellanten vom 26. Oktober [illegible] nothwendig erscheint, weil [illegible] Entscheidung eine provisorische Anordnung in einer bei [illegible] Dringlichkeit [illegible] Angelegenheit [illegible] und weitere Verfügungen [illegible] des beiden Kinder, Adolph [illegible] Dietz I und Wilhelmine geborene von Hillebrandt von [illegible],

daß es [illegible] nicht [illegible] erscheint, daß in zwischen [illegible] Parteien über die [illegible] von dem Appellanten bestrittene Zuständigkeit des bestellten Vormundes Dietz, welchem von beiderseitigen Rechtsmittelungen (12. April d. J.) [illegible] auf den beiden [illegible] Termin [illegible] angesetzt worden, [illegible] Verhandlungen [illegible] vorgenommen werden, ob [illegible] eine [illegible] Entscheidung [illegible] Dietz [illegible] Beschwerde des Vormundschaftsgerichts, [illegible] [illegible] Appellanten [illegible] in den Rechtsverhältnissen der [illegible] [illegible] [illegible] Dietz, die in seiner [illegible] Eltern über den Nachlaß Berger in Quedlinburg [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Schulmeister Conrad Pfeiffer [illegible] Münzmeister Hellbach [illegible] Verhandlung [illegible] Zeugen [illegible] Abwesenheit [illegible] Vorladung [illegible] Verhandlung [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

In Erwägung, daß die Klägerin in ihrer Berufungsschrift gegen das Urteil Berufung eingelegt hat, das Urteil aufzuheben, und Beklagte kostenfällig zu verurteilen ist;

In Erwägung, daß die Klägerin in ihrer Berufungsschrift die erhobene Beschwerde, daß das angefochtene Urteil die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden, insbesondere des Gutachtens des Sachverständigen Bauinspektor Schmidt, nicht gewürdigt habe, nicht aufrechterhalten hat, sondern nur noch geltend macht, daß die Berufungsbeklagte durch die Vorlage der Urkunden, insbesondere des Gutachtens des Sachverständigen Bauinspektor Schmidt, den Beweis dafür erbracht habe, daß die Berufungsbeklagte die Arbeiten nicht in der vertragsmäßigen Weise ausgeführt habe, daß aber die Berufungsbeklagte diesen Beweis nicht erbracht habe, daß vielmehr die Berufungsklägerin die Arbeiten in der vertragsmäßigen Weise ausgeführt habe, daß sie daher den Restbetrag der Werklohnforderung in Höhe von 1000 Mark zu beanspruchen habe;

In Erwägung, daß die Berufungsklägerin ihre Berufung darauf stützt, daß die Berufungsbeklagte die Arbeiten nicht in der vertragsmäßigen Weise ausgeführt habe, daß sie daher den Restbetrag der Werklohnforderung in Höhe von 1000 Mark zu beanspruchen habe;

In Erwägung, daß die Berufungsbeklagte sich auf das Gutachten des Sachverständigen Bauinspektor Schmidt, welches von der Berufungsklägerin vorgelegt worden ist, beruft, daß sie aber nicht behauptet, daß die Berufungsklägerin

Nro 1144.

Verhandelt am 14. November 1867.

Der k. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises in seiner Strafgerichtseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung zum mündlichen Vortrage der Rechtssache zusammengetreten, und gebildet aus: x. Faerber, Präsident, Hecht, Malsbach, Burg, Pöll, Krutsch, Klumpinger, x. Beisitzern, und Raul, x. Amtsanwaltschaftsrathe, als Vertreter der Staatsgewalt, und mit Zuziehung des Gerichtsschreibers Schmitt;

Die Sache

des Johann Georg Häring, Landwirthes zu Pleisweiler No 13 Inculpaten und Angeklagten;

Valentin Häring, 19 Jahre alt, Bruder des Vorigen, und Sohn des Johann Georg Häring, Landwirthes zu Pleisweiler, Appellanten, von einem Urtheile der k. Strafgerichtskammer zu Landau vom 23. September 1867, beide nicht erschienen;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt-Substituten Klumpinger, Appellatin;

Auf vorgenommenen Bericht des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht;

Nach Einsicht und Abhörung der hierüber zu erstattenden Schlußanträge, vermöge welcher: 1.) die Appellanten der Contumaz, 2.) die Appellanten der Verurtheilung, Berufung und Anschließung und 3.) die Appellanten der Kostenverurtheilung gegen das Contumazialurtheil Johann Georg Häring und Valentin Häring zu Pleisweiler vom 15. Oktober 1867, und gegen das Urtheil in der Hauptsache vom 23. September 1867, beide nicht erschienen;

Nach Einsicht und Abhörung der Schlußanträge, vermöge welcher: 1.) die Contumaz der Appellanten, 2.) die Verurtheilung, Berufung und Anschließung der Appellanten,

zusammenhalt, über deren Verpflichtung ungegründete Zweifel entgegenstehen, vorgefallen sei, einzelnen Zeugenaussagen in seiner Begründung abzuweichen, und die beiden Appellanten selbst auch in der Replik und Appellationsverhandlung vor dem Gerichtshofe zu verharren sind;

Aus diesen Gründen

wird vom k. k. Appellationsgerichte zu Recht erkannt, daß die Appellanten auf die ihnen eingeschränkter sowie auch die gänzliche Entlassung selbst nicht entsprechen sind, somit es bei dem Erkenntnisse erster Instanz sein Verbleiben zu nehmen hat, wobei denselben für die Appellationsverhandlung ein Kostenersatz nicht zuzusprechen ist, dagegen aber der Appellationsgebühr pr. 6 Gulden 19½ Kreuzer, dann Urtheilsgebühr pr. 6 Gulden 19½ Kreuzer, ohne Urtheilsausfertigung binnen 3 Tagen zu Handen der Gefällenverwaltung zu Prag zu bezahlen sind.

Also geschehen zu Prag am 6. Dezember 1867.

Zahl Nr. 5990 ex 1867 Zu Gunsten des Gemeindevorstehers Johann Kaiser 20. Dezember 1867 Zahl. 19. c.s. verfolgen in Gulden 24 Kreuzer, B. Rechnung 925. Kostka.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kostka

Kundmachung.

Nr. 145.

Ladung vom 15. Dezember 1867.

Der k. k. Appellationsgerichtsrath Johann Kaiser, dessen Aufenthalt zu Jarmeritz unbekannt ist, hat in der öffentlichen Sitzung des k. k. Appellationsgerichtes zu Prag vom 6. Dezember 1867 in Sachen

Eigenthümer des Hauses Neu-Prag.

Actenstück . . . 1. 38
Porto . . . 1. 52
Zeugengebühr . . 5. 36
Copialien . . . 1. 17
Manipulation . . 5. 38
Gebühren der Gerichtsdiener-Partei . . . . 2. —
18. 01

gegen

die k. k. Bezirkshauptmannschaft Prag, wegen Bruch der k. k. Bezirksordnung Prag, Appellation;

Zahl vormerkungsweise Verweis wegen Nichterscheinen verurtheilten k. k. Appellationsgerichtsrath Kaiser;

Nach Einsicht und Anhören des heute gehaltenen Abstimmungsvortrages, nämlich: 1. des angefochtenen Urtheilspruches, wodurch Appellanten zur Bezahlung der Gebühren und Kosten zu Handen Gefällenverwaltung Prag pro 18 Gulden 01 Kreuzer, dann 20. und 21. Theil 1867, für nichterschienen erklärt, und ihnen Entlassung von einem Verstoße und zu den Kosten, eigentlich zu 18 Gulden 01 Kreuzer verurtheilt worden ist;

2. der Berufungsverhandlung des Appellanten vom 17. Oktober 1867;

Nach Erörterung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in ihrem Bau- und Bauwesen, die Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen und das Urtheil erster Instanz zu den Kosten der Appellation;

Die Verurtheilung, welche der vorinstanzliche Richter über die erstere Beklagte in dem obigen Erkenntnisse ausgesprochen hat, ist durch die Berufung der letzteren nicht angefochten worden, und es kann daher dieselbe auch nicht zum Nachtheile der Berufungsklägerin abgeändert werden.

Was die Verurtheilung der Beklagten in die Kosten des Rechtsstreites betrifft, so ist dieselbe durch die Bestimmungen der §§. 41 und 42 der Gerichtsordnung gerechtfertiget.

Was endlich die Verurtheilung der Beklagten in die Kosten des Berufungsverfahrens betrifft, so ist dieselbe durch die §§. 41 und 42 der Gerichtsordnung gerechtfertiget.

Aus diesen Gründen

hat das k. k. Appellationsgericht Wien als Berufungsgericht in Civilrechtssachen nach mündlicher Berufungsverhandlung, und nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der Berufungsklägerin, nach Anhörung der Antwort des Vertreters der Berufungsbeklagten, zu Recht erkannt:

Es sei der Berufung der Beklagten Peter Herbst gegen das Urtheil des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 20. Juli 1867, Z. 20.744, womit dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben wurde, keine Folge zu geben, und das angefochtene Urtheil vollinhaltlich zu bestätigen.

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die Kosten des Berufungsverfahrens mit 21 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen.

Wien, am 15. November 1867.

v. Svenmeny

Hoffer

Fuchs

Hye

Fodl

C. Hye

Eigenhändig von den Herren Beisitzern.

Pfarrer 3. 16
Mayer 2. 20
Zwingmayr . . . 14. 42
Langmayr . . 2. 11½
Hummelberger . . 5. 18
27. 47½

Nro 146.

Urtheil vom 15. November 1867.

Das k. k. Appellationsgericht als Handelsgericht in Civilrechtssachen hat in seiner Berufungsverhandlung, über die öffentliche Sitzung vom fünfzehnten November achtzehnhundert sechzig und siebzig, aus folgenden Herren: v. Haerner, Gaertner, Hecht, Moldner, Duty, Fodl, Pauzer, Mayrhofer, v. Hornbostel und Haul, II. Verhandlungsrichter unter dem Vorsitze des Letzteren folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Herbst, 59 Jahre alt, Tuchfabrikant in Brünn, Vertreter von Wertenbach, Appellant und einem Vertreter der k. k. Privilegirten Handelsgesellschaft vom 9. Oktober 1867, in Gegenwart des Vertreters Dr. Pauzer,

gegen

die k. k. Privilegirte Handelsgesellschaft, vertreten durch den k. k. Privilegirten Landesadvokaten Mayrhofer, Appellatin;

Nach vorgenommener Einsicht der von den Parteien vorgelegten k. k. Appellationsgerichtlichen Urtheile Duty;

Nach Einsicht der Akten des ersten ordentlichen Gerichtsverfahrens, namentlich: 1) der Klage sammt Beilagen ddo. 20. Juli 1867, womit Appellant als Inhaber der Firma Peter Herbst gegen die k. k. privilegirte Gesellschaft auf Zahlung der Summe von 20.744 fl. ö. W. sammt Zinsen und Kosten, sowie auf Ausfolgung der Lagerungsscheine über 2 Stücke Tuch, Nummer 1 und 2, und 2) der Klagebeantwortung ddo. 2. August 1867, womit die Klagebeantwortin um Abweisung der Klage mit Kostenersatz gebeten hat;

Jakob Müller von Bernstein, begonnen im Jahr 1867 in Bärtschelle, für widerrechtliche erklärt, und zu einer Entschädigungsstrafe von 5 Mark, sowie zu den Kosten, liquidirt zu 20 Batzen und 36 Rappen, verurtheilt worden ist;

2) den Entscheidungs-Urkunden des Appellaten vom 16 Oktober 1867;

Auf Anführung des Appellanten in seinen Einredeschriften und die von den Parteien vorgelegten Aktenstücken;

Nach Anführung der k. Amtsstatthalterei in seinen Vor- und Antrag, es gefalle dem k. Appellationsgerichte gegen den Appellanten, für den Fall er abweisen würde den Entscheid der summarischen Schätzung zu bestätigen, sowie auf sämmtliche Schätzungsposten, wegen Verletzung der Entscheidungsform, nicht einzutreten, und zu verurtheilen, dass sie sämmtlichen Entscheidungsaufwand zu bezahlen haben, denselben mit in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, dass nach den Gesetzesbestimmungen, welche sich durch die Einredeschrift und die von den Parteien beigebrachten öffentlichen Urkunden herausstellen, der Betrag der von den Appellanten zu leistenden Entschädigung der Expropriation der Gemeinde Bärtschelle, der Kirchgemeinde Bernstein, der Schulgenossenschaft und der Einwohnergemeinde Bernstein, sowie mit einer Person, und der Entschädigung wegen Verletzung des Entscheidungsverfahrens, sowie Jakob Müller von Bernstein, nicht willkührlich festsetzt;

Dass Appellant somit in seinen Anschuldigungen nicht begründet sind, und gezeigt waren, dieselben von dem oberen Gerichte mit Recht angenommen werden, seinen Spruch zu bestätigen, oder eine zu schwere;

Dass nach in dem angeführten Gesetze für den vorliegenden Fall bestimmungen die Bestimmungen der Einwohnergemeinde Bernstein, und eine Person mitgetheilt worden, welche im Gebiete auf der Schattseite Berg, und die nächsten und nächsten Angehörigen der Appellanten eben zu sein, und zu gehören scheinen;

Dass demnach die oberen Gerichte gegen Einredeschrift allen Bestimmungen nicht übereinstimmt scheint, mit einer günstigen Gelegenheit aber die von der k. Amtsstatthalterei in günstiger Weise vorgelegte Entscheidungsform, welche zu bestätigen, gegenstandslos wird;

Dass endlich den Appellanten die Entschädigungssumme Schuld die Kosten der Entscheidungsinstanz zu Last zu legen sind;

Auf diesen Gründen

vorgeschlagen der k. Appellationsgerichte die gegen obige Urtheile der k. Amtsstatthalterei zu Bernstein vom 16 Oktober 1867 eingelegte Appellation bestätigt, und demnach, und demnächst, dass es die von der k. Amtsstatthalterei vorgelegte Entscheidungsform bestätigt, und

sein ganzes Vermögen verfallen, den Appellanten zu den Kosten, die Herr Hofgerichtsrath Eigendorf zu 7 Gulden 1½ Kreuzer;

Lahstuhl in Bruchsal den 18. April 1868 und 21. den endlichen Hauptbescheid, welche von den Parteistanden in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also lauten: Folgt Urtheil.

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Stengel

Mittler Frey

Lindt

Dr. Lott.

No 142.

Sitzung vom 21. November 1868.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Bruchsal in seiner Hofgerichtsbesetzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. November 1868 nachstehendes Urtheil gefällt, wo zugegen waren: v. Stengel, Präsident, Herbst, Mittler, Frey, Pöll, Prasch, Hanauer, I. Rathsgerichtsbeisitzer und Traub, II. Rathsgerichtsbeisitzer folgendes Urtheil, nämlich:

In Sachen

Georg Renner, 23 Jahre alt, Bäckermeister in Freiburg, Appellant vor einer Urtheile des k. Hofgerichts des Kreis zu Bruchsal vom 15ten Oktober 1868, in Sachen wegen Diebstahl, und contra

Eigentliches Verklagten Urtheil:

Kosten . . . 1. 45
Porto . . . 2. 20
Gerichts . . 8. 48
f 12. 53

die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Rathen Hanauer, Appellatin;

Hauptsächlich durch Vernehmung der Zeugen Hofe. verlesene Verhandlungen des k. Appellationsgerichts des Kreis Berg;

Durch Einsicht und Erwägen der hierüber gepflogenen Verhandlungen, nemmentlich: 1) die angefochtene Urtheilsschrift, wornach Appellant der Entwendung eines Kupferstichs des Gemeinderaths Mantel Klosterneuburg und Entwendung eines Kreuzers zum nicht nachgewiesenen Schaden, jedoch in Berücksichtigung eines geständigen Vergehens, jedoch in Berücksichtigung eines geständigen Vergehens durch fortgesetzte einem Diebstahl vom 22 März 1867, widerrechtlich entwendet, und in seine Besitzungen Hausarrest zum gerichtlichen und zu den Kosten, Eigendirk zu 8 Gulden 20 Kreuzer, verurtheilt worden ist;

Ferner Berufungsanklärung des Appellanten vom 21 Oktober 1867;

Durch Berufung des Appellanten in seinen Erklärungen vor und in der heute vor den Präsidenten vorgetragenen Berufungsbeschwerden, sowie durch seinen Vertheidiger, den Hofgerichtsadvocaten Lautz in seinem Vor- und Anhörungen durch gehend;

[illegible] Hauptsache [illegible] Beklagten, [illegible] Zusammenhang [illegible] Verschulden [illegible] Beklagten [illegible] Verurteilung [illegible] Annahme eines Verbrechens [illegible] Bestrafung [illegible] Berufung [illegible];

Auf Einspruch des k. Staatsanwaltschaft in Sachen [illegible] und Urteilung, des Verurteilung des Beklagten [illegible] Verurteilung [illegible] Berufung [illegible] Verurteilung [illegible] Beklagten [illegible];

In Erwägung, daß Beklagter sowie, wie aus dem [illegible] ersichtlich ist in den am [illegible] Januar [illegible] Abend [illegible] 22. März 1876 [illegible] Räume, daß [illegible] Raum [illegible] Verurteilung [illegible] Hoffnung [illegible] Verurteilung [illegible] Verurteilung [illegible] 1,95 Mark [illegible] 4 Groschen 10 Pfennig [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten [illegible], die Zeile 10 in 30 [illegible] [illegible] gelesen, und [illegible] in [illegible] Beklagten, [illegible] Beklagten [illegible] 20 Pfennige [illegible] Verurteilung [illegible] Beklagten [illegible] Verurteilung [illegible];

Daß [illegible] Einspruch, [illegible] Beklagten [illegible] Verurteilung [illegible] Verurteilung [illegible] Verurteilung [illegible] Verurteilung [illegible] Beklagten [illegible] Verurteilung [illegible] Beklagten [illegible] Verurteilung [illegible] Beklagten

wie oben.

v. Thurnau

Frhr. Moldez

Voll

Dönl.

No 149.

Sitzung vom 22. November 1867.

Liquidation der Kosten Landes Zusammen.

Mission	2.34
Briefe	1.52
Empfangsb	1.28
Frankirtaxe	3.14
Zeitungsb	37.44
Insinuation	1.24
Expedition	- 56
Einlagsb	- 3 -
Briefstaxen	89. 36
Abgang der Taxen wie Einnahme.	
Porto	3
Fracht	19 22
	163 48

Das k. Appellationsgerichts-Präsidium des Isarkreises zu Landshut in seiner Strafgerichtssitzungssaal, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert siebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: v. Thurnau, Präsident, Hecht, Molitor, Duy; Voll, Notar, Hanauer, I. Staatsprokuratorsadjunkt und Kaul, II. Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Ludwig Büttler, 34 Jahre alt, Oekonom von Elbersham, Appellant wegen Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 19. Oktober 1867, in Sachen wegen und wegen Beleidigung der Rechtsanwaltsgattin Götting;

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, wahrgenommen durch den kgl. Staatsprokuratorsadjunkt Hanauer, Appellatin

Hat nunmehr nach Vortrag des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rath Hecht;

Hat Einsicht und Anhörung der hierüber gepflogenen

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

No 148.

Sitzung vom 21. November 1867.

Das k. Appellationsgerichts-Präsidium des Isarkreises zu Landshut in seiner Strafgerichtssitzungssaal, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert siebenundsechzig, wo gegenwärtig waren: v. Thurnau, Präsident, Hecht, Molitor, Duy; Voll, Notar, Hanauer, I. Staatsprokuratorsadjunkt und Kaul, II. Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Liquidation der Kosten Landes Zusammen.

Diäten	1.38
Porto	16
Frankirtaxen	3.07
	5.41

Burkard Adolph Berger, 30 Jahre alt, Weber von Oggersheim wegen Erkenntniß des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15. Oktober 1867, wie wegen Einlegung;

gegen

1) Franz Schaff, 44 Jahre alt, Weber und 2) seine Ehefrau Barbara Sprenk;

2. Johann Georg Stark, 37 Jahre alt, Taglöhner und dessen Ehefrau Luise Leger, alle in Oggersheim wohnhaft, Appellaten und wegen Einlegung, und wegen Verletzung der Rechtsanwaltsgattin Karl Götting in Frankenthal, durch Vollmacht vertreten Rechtsanwalt Hofmann von 17. November 1867 und registrirt sub No 2083. zu Frankenthal den neunzehnten November 1867 für mit Gulden 52 Kreuzer, laut 69 fol 25 c/1 ohne Gebühr Ref. Rechtsanwalt, gezeichnet Kaiser,

und gegen

die k. Bezirksbehörde, vertreten durch den k. Bezirksamtsassessor Hamerer, Mitbeschuldigte;

Durch rechtzeitig eingebrachte Berufung des Angeklagten die k. Appellationsgerichtsrath Waldner;

Durch Einsicht und Anhörung der gegen das Urtheil gerichteten Berufungen, nämlich: a) des mitangeklagten Appellanten Andreas Schmidt und Genossen, sowie der Gemeindevertretung Schmidt vom 29. September 1867 wegen Schuld und Strafe

dass d. dem Appellanten in fruchtloser Pfändung erbaute Mauer
gehören, den ursprünglichen Zustand in sogenannt
wieder herstellen oder herstellen lassen;

In Erwägung dass dass, da der L. Pfändung die obigen
Feststellungen gehörig abgeändert worden sind und nach dem bestehenden
Beweisverfahren angenommen werden kann, die ursprüngliche Grenz-
berichtigung nicht wiederherzustellen, und auch die im ersturtheilenden Erkenntnisse
vorgenommene Abschätzung des Schadens und Interesses
unrichtig zu nennen ist, und genaue Schätzung selbst nicht
möglich ist, auf die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 358
des Beweisverfahrens, da Appellant in seinem letzten Schreiben
von Eventualitäten spricht, so dass dessen Forderung
der Pfändbarkeit nicht bekannt, so dass dessen Forderung
nicht, und die Anwendung des Art. 68 Ziff. 3 des W.G.B.
zu seinem Nachtheil sein Platz zu greifen hat, eventuell
gänzlich die weitere Beweisführung zu unnöthiger Verhandlung
führen hat als unbedingt erscheint;

In Erwägung endlich, dass Appellant in die Kosten des Appel-
lationsverfahrens hinsichtlich der Kosten der Abänderung des
Appellaten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennen d. Appellationsgericht gemäss die eingelegte Berufung
wegen nicht begründet, und bestätigt die erstinstanzliche Verfü-
gung, wonach Erkenntniss Beklagte aufgefordert wird, binnen
Vierwochen des Art. 68 Ziff 3 des W.G.B. als unterlegt, und verur-
theilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens (mit
Einschluss der Kosten die Abänderung des Appellaten anbelangend)
bestehend in Gulden 40 Kreuzer zu 4 Gulden 80 Kreuzer;

Urtheil in Vierwochen des Art. 68 Ziff 3 des W.G.B. [illegible]
Beschlussfassung gefasst, welche von den Parteien in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen worden, in Contumaz gefällt worden ist, als gefasst und Eingetragen:

v. Severnay

Schl. [illegible] Molitor Soll Actuar.

Oberamtsrichter, namentlich 1/2 46 vorgeschriebenen Ver-
schied, worauf Appellant der Tödtung des Jacob
Spreckmann von Albersheim mit Todesschuss auf
den Forst, im Revier von Jul. Albersheim vom 5 Dezember
1867 für überwiesen erklärt, und zu einer Besserung-
verschärfung von einem Monate, und zu den Kosten-
gerichtlichen, hinsichtlich zu 158 Gulden 55 Kreuzer
angewachsen worden ist;

Von der Berufungserklärung des Appellanten vom
26. October 1867;

Nach Anhörung d. Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm von den Beisitzern vorgelegten Abschriftlichen Fragen, sowie auf seine Rechts-
beschwerde des Rechtsbeistandes Vertheidigung in seinem
Vor- und Nachtrag vorgenommen, d. gesetzlich dem Kgl.
Appellationsgerichte zweifelhaft Zusammenhang des
erstinstanzlichen Verfahrens des Appellanten genügend
selbstständig erscheinen in eine Berücksichtigung zu
verschieden;

Nach Anhörung des k. Staatsbeistand in seinem
Vor- und Nachtrag, die Berufung des Appellanten
als unbegründet zu verwerfen und die Bestätigung
derselben zu den Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, dass auf den Grund des ganzen vorlie-
genden, den öffentlichen Verhandlung und den darauf-
lichen Erkenntnisse unbestritten und unbestreitbar in
folgendem Zusammenhang festgestellt, dass Jacob Spreck-
mann von Albersheim am 5 Dezember Abends einen
Schuss gegen einen Mann abgefeuert worden, und dass
der von 11 Postenden Schuss niedergestreckte Tod
eine Folge dieses Schusses gewesen ist;

Dass ebenso in thatsächlicher Beziehung feststeht,
dass Appellant zu verurtheilen ist, den diesen Schuss abge-

fassung, dass gemeinsam durch Gemeinde-Vorsteher-Amt, durch den Zeugen bestätigt sei;

In Erwägung, dass, wenn auch Appellant nicht die Absicht hatte, den verhafteten durch Gewalt zu befreien oder zu befördern, dennoch sich durch auf allen vom rechten Pfade in ungesetzmässiger Weise abgelenkten Verhalten eine Widersetzlichkeit in seinen Handlungen kund gethan hat, welche auch, wie die Strafbestimmung entspricht, mit einer Geldbusse sinnentsprechend gesühnt ist, sondern, weil den rechten Pfaden unsicher gehen sich, mit einer Besserungsstrafe belegt werden muss;

In Erwägung, dass auf Appellant in den Appellinstanz nicht falsche Momente geltend machen, sondern durch die abenteuerlichen Umstände hinzugenommen Umstände geschwärzt oder gar beseitigt werden, weshalb dessen Behauptung, der rechte Pfaden die vorliegende Sache nichts zu schaffen, die wirklichen Thatsachen entgegenstehen, und einer der Strafbestimmung entsprechenden Strafe unterworfen sich, es nicht gerechtfertigt erscheinen, und dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt ab, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 4 Gulden 53 Kreuzer;

Gesetzmässig in Anwendung von Art. 194 und 200 des peinlichen Strafgesetzbuches, welche vor dem Vorsitzenden in der öffentlichen Sitzung mündlich

lesen verlesen sind, und also erkannt: / einstimmig /

verkündet: /

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken.

v. Hammer

Fritz. Mohler Schill

Faul.

No 150.

Sitzung vom 22. Dezember 1867.

liquidation des Kosten beider Instanzen.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Gerichtsgebäude-Kammer, sich in der öffentlichen Sitzung dem Herrn Präsidenten Hammer und Beisitzer, den Herren: v. Thanner, Steuber, Herbst, Mohler, Burg, Fell, Reuss, Hannauer, v. Rosenzweig und Faul, v. Ordnungsmässig ersetzend den Gerichtsschreiber Hoffmann nahmen:

In Sachen

1. Marian Wolf Schneider, 40 Jahre alt,
2. Christoph Wolf, 42 Jahre alt, und
3. Magdalena Schneider, 33 Jahre alt, Ehefrau von Christoph Wolf, Ackersleute und Einwohner zu Bruchmühlbach, Angeklagte und Appellanten, wegen Widerstand gegen Vollzugsbeamte, einerseits,

gegen

den Appellanten, wegen einem Urtheil des Friedensgerichtes zu Waldfischbach vom 19. Oktober 1867, alles nähere ersehen,

Gruppen

Gerichtsschreiber	1.89
Zeugnisse	4.40
Sportelgebühr	17.09
Einschreibgebühr	1.24
Kosten der Strafsache	29.62
Copialgebühr	1.24
Zeugenentschädigungen	
Wachtmeister	
Gendarmerie-Brigade	7.12
	~~68.09~~
Gerichtsdiener	4.29
	72.38

Kosten

der Urtheilsausfertigung und Urtheilsvollstreckung vom 12. Dezember 1867:

Gerichtsschreiber	2.13
Gerichtsdiener	4.37
	2.50
Gebühr	1.38
Porto	1.52
	6.20

den 20. Dezember 1867 [illegible]

des k. Bezirksgerichts, vertreten durch den kgl. Bezirksgerichtsrath Horner, Appellaten;

Nach vorgenommener Lesung des gegenwärtigen Protokolles und nach Vortrag des Referenten;

Nach Einsicht der Akten und Anhörung der gegenwärtig erschienenen Parteivertreter, nämlich: 1) des vorgeschlagenen Vertheidigers, Advokat Dr. Ludwig Schneider von Augsburg, als Vertreters der klagenden Appellanten, des minderjährigen Bürgermeisters Anton Schneider in Lechhausen, wegen Anfechtung der Verlassenschaft des Barthelmä Schneider in einem gemischtrechtlichen Anspruche mit Felix des Bürgermeisters Anton Schneider von Lechhausen vom 1. Juli 1867, für abwesend erklärt, und Martin Wolf zu Lechhausen, Bevollmächtigten von Xaver Wolf zu Lechhausen und Genossen, Christoph Wolf zu Lechhausen und Genossen, Johann Wolf zu Lechhausen und Genossen, und Adam Kapfelberger, Gutsbesitzer zu Lechhausen, Beklagten, Appellaten, wegen Anfechtung der Verlassenschaft des Barthelmä Schneider, Gegenstand 61 Gulden 35 Kreuzer, vertreten durch; 2) den Vertretungsnachweisungen der Appellaten vom 24. und 26. Oktober 1867; 3) der Mandatsniederlegung des k. Bezirksgerichtes Lechhausen vom 12. Dezember 1867;

Nach Anhörung des k. Bezirksgerichtsrathes Horner in Vortrag und Erörterung der Sache selbst, die Vertretung der klagenden Appellanten, in contumaciam nehmend, als unbedenklich abzuweisen, wegen Nichterscheinen der Appellaten;

In Erwägung, daß die klagenden Appellanten, vermöge Vorhaltungsbescheides des k. Bezirksgerichtes Lechhausen vom 12. Dezember dieses Jahres aufgefordert und seit 2 Monaten in Kenntniß gesetzt sind, daß ihre Vertretung unbedenklich;

Daß dieselben durch diese in Contumaciam an den Tag gegebene, daß sie weitere Mittel vorgebracht sind, die von ihnen eingelegte Berufung zu unterstützen;

Daß also auch, abgesehen von ihrer Nichterscheinung, der Inhalt der Akten, gestützt auf die Vorschriften, sowie auf die von ihnen selbst gestellten Anträge, mit Recht den Einsatz der klagenden Appellanten zur Last gelegten Thatsachen als erwiesen angenommen, und demgemäß, daß die Verlassenschaft des Barthelmä Schneider nicht zu theilen, sondern den Appellanten gegen Vergütung der Hälfte ihres Antheiles zu belassen sei, mithin das angefochtene Urtheil zu bestätigen sei;

Daß daher die mündliche Verhandlung als überflüssig abzuweisen ist, und die Appellaten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, bis auf 6 Gulden 35 Kreuzer, welche zur Ergänzung der Stempelgebühr;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgerichtes Oberbayern über den Vortrag des Referenten, sowie die vorgelegten Akten, in contumaciam zu Recht:

Die Berufung der klagenden Appellanten gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Lechhausen vom 12. Dezember 1867 wird als unbegründet abgewiesen, und demgemäß das angefochtene Urtheil in die Kosten der Appellationsinstanz, bis auf 6 Gulden 35 Kreuzer, welche zur Ergänzung der Stempelgebühr;

Exp. für d. Rathsh.:
für Mangel a. Stpf. —
a. 3493 vorgetragen
Hauptbuch 2.
5. Dez. 1867. Decr.
fol. 34, c. 5 d. Rathsh.
für Ausf. . . 1.56
Exp. . . . 28
fl. 1.84

(L. S.) Koenda.
Expedient für d. k. Landes-Oberappell. Ger. für Mangel a. Stpf. d. vorgetragen 15. April 1873, Band 147, fol. 60, c. 3 d. Mangel a. Stpf. 56
vorgetragen 28.
1.84 f.

Actum in Commission des Ger. d. 66 in Rathsh.
Lichst. und 186. 193 und 211 des peinlichen Proc.
ordnung, welche vom Vorsitzenden in der
öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden sind,
und also erkannt: peinzuerkennen:

Also geschehen und gefunden von Unga zum
obern

v. Hammern
Fritz Moltke Forell
C. Rath.

No 151.

Sitzung vom 23. November 1867.

Das kgl. Appellationsgericht des Bezirks zu Hammerhausen in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom 9ten und 23sten November verhandelt und gefunden, wozu anwesend waren: v. Haerner, Präsident, Herbst, Oberlieutenant, Burg, Forell, Hartz, Hamaker, I. Staatsanwalt Lichtfuß und Raul, II. Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

Die Acten

Anna Maria Berkemeier, 29 Jahre alt, ledige Weißnähterin von Lindau, Appellantin von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Feuerbach vom 17. Oktober 1867, in Kosten verfahren,

Liquidation der Taxen beider Instanzen:

Pfleiffer 2.41
Bayer 2.20
Gerichtsk. . . . 32.36
fl. 37.37

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, resultirend aus Einsprache der k. Staatsanwaltschaft Hammerhausen, Appellatin,

Auf Einsprache meines Staatsanwalts Friedrich Hammerer vom 9 November 1867, wogegen die k. Staatsanwaltschaft in dieser Sitzung aufgetreten, Zuchthausstrafe wegen Kindesmord auffirt, und über die k. Appellationsgerichtsrath Lehne Beide Vorträge anhören und, nach vorgenommener Abstimmung die Frage zur Abstimmung in der heutigen Sitzung des Ausschusses von heutigen Collegien Conrad Diehl 2. und Mangelmann Hillebrand vorzulegen sei;

Nachdem nun in der heutigen Sitzung die Frage aufgeworfen, und gleich den vorgelesenen Protocollen des k. Appellationsgerichts Acten in Sachen Anna Maria Berkemeier wegen Kindesmord auf Einsprache des k. Staatsanwalts Friedrich Hammerer, und auf Vorlage des Conrad Diehl 2. und Mangelmann Hillebrand vorgelesen worden war, dass der Angeklagten zur Last gelegt worden war, dass sie am 5. Dezember 1867 in Feuerbach ihr uneheliches Kind Friedrich Wilhelm Berkemeier, welches sie am 5. Dezember 1867 in Feuerbach geboren, absichtlich getödtet habe, und nachdem sie auf Befragen des Vorsitzenden, ob sie sich schuldig oder nicht schuldig erkläre, sich für nicht schuldig erklärt hatte, und nachdem sie auf Befragen des Vorsitzenden, ob sie Zeugen oder Sachverständige vorzuschlagen habe, keine vorgeschlagen hatte, und nachdem sie auf Befragen des Vorsitzenden, ob sie Vertheidiger habe, keinen

Beschluß" Ordnung der Verhandlungen dieses dritten Gerichtstages erhielt vom Vorsitzenden die Genehmigung.

Auf Ansuchen der Appellantin sind ihrer Substituirungen auf die ihr von den Vorinstanzen zuerkannten Unterhaltsbeiträge bewilligt;

Auf Ansuchen des k. Bezirksgerichtes sind seinem Akten- und Archivgesuche, die Gerichtsverhandlungen der Appellanten zu remittiren, stattgegeben und die Akten der Appellationssache zu remittiren;

Die Verhandlung über die Gerichtsbeschwerde des Herrn Moritz Leuthammer, wegen die unterlassene Entscheidung durch die Vorinstanz über die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes, dann über die Einwendung der Litispendenz wegen der Klage der Appellantin auf Ehescheidung, so wie die Verhandlung über die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Hietzing vom 15. Februar 1894 Z. 11 wurde nach Anhörung der Parteivertreter für geschlossen erklärt;

Gründe dieses Beschlusses

Was die Einwendung der Litispendenz anbelangt, so ist dieselbe nicht gerechtfertigt, weil die Klage auf Ehescheidung, welche die Appellantin am 15. Februar 1894 beim Bezirksgerichte Hietzing überreicht hat, nicht mehr anhängig ist, nachdem dieses Gericht sich mit Urtheil vom 15. Februar 1894 Z. 11 für unzuständig erklärt hat, und die Klage auf Ehescheidung nicht mehr bei dem Gerichte anhängig ist, bei welchem die Ehescheidungsklage des Appellaten anhängig ist;

Was die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes anbelangt, so ist dieselbe nicht gerechtfertigt, weil der Appellant seine Ehescheidungsklage auf die Behauptung gestützt hat, daß die Appellantin ihn böswillig verlassen habe, und weil nach §. 49 Jurisdictionsnorm für Ehescheidungsklagen jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Kläger seinen letzten gemeinsamen Wohnsitz mit dem Beklagten hatte, und weil nach §. 50 Jurisdictionsnorm für Ehescheidungsklagen auch jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Auslande hat, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist;

Die Einwendung der Litispendenz ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Ehescheidungsklage des Herrn Moritz Leuthammer vom 15. Februar 1894 Z. 11 des Bezirksgerichtes Hietzing bereits durch Urtheil dieses Gerichtes vom 15. Februar 1894 Z. 11 als unzuständig zurückgewiesen wurde, weil der Gerichtshof, welcher über die Appellation gegen dieses Urtheil zu entscheiden hat, sich mit Beschluß vom heutigen Tage für unzuständig erklärt hat, und weil die Klage auf Ehescheidung nicht mehr bei dem Gerichte anhängig ist, bei welchem die Ehescheidungsklage des Appellaten anhängig ist;

Was die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes anbelangt, so ist dieselbe nicht gerechtfertigt, weil der Appellant seine Ehescheidungsklage auf die Behauptung gestützt hat, daß die Appellantin ihn böswillig verlassen habe, und weil nach §. 49 Jurisdictionsnorm für Ehescheidungsklagen jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Kläger seinen letzten gemeinsamen Wohnsitz mit dem Beklagten hatte, und weil nach §. 50 Jurisdictionsnorm für Ehescheidungsklagen auch jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Auslande hat, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist;

Die Verhandlung über die Appellation gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Hietzing ist nicht spruchreif, weil das Verfahren erster Instanz, beziehungsweise 32 Bögen fünf Zeugen,

nachholen, die Jurisdictionsnorm des k. Bezirksgerichtes für begründet erklären, die neuen Beweise aufnehmen, die vorgelegten Urkunden eröffnen, eine neuerliche Verhandlung pflegen, und dann eine neue Entscheidung fällen muß, und weil der Gerichtshof, welcher über die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Hietzing vom 15. Februar 1894 Z. 11 zu entscheiden hat, sich mit Beschluß vom heutigen Tage für unzuständig erklärt hat;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Oberlandesgerichtsrath die Gerichtsbeschwerde als nicht gerechtfertigt, weist die Gerichtsbeschwerde des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, beziehungsweise 32 Bögen fünf Zeugen,

nachholen, die Jurisdictionsnorm des k. Bezirksgerichtes für begründet erklären, die neuen Beweise aufnehmen, die vorgelegten Urkunden eröffnen, eine neuerliche Verhandlung pflegen, und dann eine neue Entscheidung fällen muß, und weil der Gerichtshof, welcher über die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Hietzing vom 15. Februar 1894 Z. 11 zu entscheiden hat, sich mit Beschluß vom heutigen Tage für unzuständig erklärt hat;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Oberlandesgerichtsrath die Gerichtsbeschwerde als nicht gerechtfertigt, weist die Gerichtsbeschwerde des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, beziehungsweise 32 Bögen fünf Zeugen,

Aus die Berufungsverhandlung des Urtheil. 894 und 211 des gerichtlichen Beweisaufnahmeverfahrens, welche von den Parteivertretern in der öffentlichen Sitzung vorgenommen

vorwandten sind, und also [illegible] / einzuvernehmen /

Also erkannt und gesprochen vor Recht wie oben.

v. Hermann

Dr. Molitor Voll

O. Gerst.

№ 152.

Urtheil vom 5. Dezember 1867.

Ausgefertigt den Parteien laut Zeugniß vom

Expensen.

Porto . . . 2. 15
Porto . . . 1. 48
Stempel . . 16. 01
20. 02

In der h. Appellationsgerichtssache des Bezirks zu Hammelburg in seiner Eigenschaft als Armenbehörde, in der öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember eingetragenermaßen und in weiterer Berathung, wo zugegen waren: v. Hermann, als vorsitzender Rath, Molitor, Voll, Reiß, Hanauer, I. Beisitzer und Haal, II. Aktuarsassistenten;

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Lahres, 32 Jahre alt, Schmied und Bekleidungsgegenstand von Oerlenbach, Appellant von einem Urtheil des h. Bezirksgerichts zu Hammelburg vom 12. des Oktober 1867 in Armensachen einerseits;

gegen

die h. Armenbehörde, vertreten durch den h. Armenprokurator Hanauer, Appellatin;

Nach vernommenem Bericht des zum Referenten

vorgewesenen h. Appellationsgerichtsrathes Voll;

Nach Einsicht und Würdigung der hierüber gepflogenen Verhandlungen, namentlich: 1) des angefochtenen Urtheils, wornach Appellant des Vergehens der Verletzung verpflichteter Armen, die sich in seinem ambulanten Eigenschaft befinden, wegen: a) seine den Armenverpflegsatz für die Gemeinden pro April bis Juni 1867, im Betrage von 25 Gulden 39 Kreuzer, b) seine verpflegten Armen pro Juli bis September 1867 im Betrage von 48 Gulden 27 Kreuzer, c) Personen Juli im Nachtragsjahre von Lahres Hermann Volgt, und Appellant im Betrage von 9 Gulden 13 Kreuzer; d) Karl Juli alsher pro Verpflegsatz des Armenverpflegsatzes Barthelmes Hermes in Oerlenbach seinen Lohn mit 45 Gulden, im Gesammtbetrage von 128 Gulden 19 Kreuzer, für schuldig erkannt und in eine Geldstrafe von sechs Wochen und in die Kosten zu 15 Gulden 8 Kreuzer verurtheilt, und wo in Art. 28 des Armenpflegschaftsgesetzes vorgesehen, Appellant gegen das Urtheil;

2) des Zeugnißprotokolls vom 22. Oktober 1867;

Des Appellanten in seiner Schlußäußerung auf die ihm von der Kreisregierung vorgehaltenen Appellationsgründe;

Des Antrags des h. Armenbehörde in dem Klag- und Endurtheil gehörig gehend, es gefalle dem h. Appellationsgerichte die widerrechtlichen Gesammtsumme von 128 Gulden 19 Kreuzer auf den Betrag von 85 Gulden 49 Kreuzer herabzusetzen, sodann die Art. 396 und 396 des Armenpflegschaftsgesetzes in Anwendung zu bringen, da allgemein auf die Verurtheilung des Appellanten und endlich gegenwärtig zu erkennen sei und Armenpflegschaft selben zu den Kosten des Appellationsstandes;

In Erwägung, daß Appellant mit Schrift vom 8ten d. M. gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes vom 1. Mai d. J. Z. 3616 als Berufungsgericht die Appellation angemeldet, zwar und den ausführlichen motivirten Akt binnen offener Frist;

Daß sämtliche von beiderseitigen Parteien vorgelegte Urkunden sich in diesen Akten befinden und von den letzten Instanzen vollständig gewürdigt sind, insbesondere die Eingabe vom 18. Dezember 1867, womit die Appellantin neuerliche Urkunden vorgelegt hat, mit welchen sie einen früheren Beweis durch Zeugen zu führen versucht, daher nicht mehr berücksichtiget werden können;

Daß die von der Appellantin in der Berufungsschrift, wie auch von der k. Prüfung, wie auch von der k. Prüfung abgeänderten Thatsachen bei der gemischten Streitigkeit sind, daß gegen die angefochtenen Thatsachen nichts einzuwenden, oder eine Prüfung;

Daß auch die in dem angefochtenen Urtheile aufgenommene Rente als das gesetzliche Minimum nicht übersteigend, dasselbe keinen Grund zur Abänderung enthält, und Einzugehen ist in Betreff der vorgelegten Urkunden auf alle Beschränkungen nicht nothwendig;

Daß übrigens über die Prüfung abgewiesen sich die von mündlichen Verhandlung Nr. 296 und 396 der Beschluß Gründe in seinem Verhalten zur Berufung zu bestätigen;

Daß endlich den mündlichen Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last fallen;

Exp. für Appellantin
n.° 3616.
Innsbruck am 18.
Dez. 1867, vol 126, fol 81
Tax call 8 [illegible]
28 kr.
(17) Bonda

Für diese Gründe

unanwendet das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Innsbruck vom 17 Oktober d. J. eingelegte Berufung als unbegründet, und verurtheilt den Appellanten, zu den Kosten der Berufungsinstanz binnen 14 Tagen 54 Kreuzer;

Gegen dieses in Anwendung des Art. 296 und 396 der Prozeßordnung und des Art. 14 und 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852, womit neue Bestimmungen in Civilprozessen in den öffentlichen Sitzungen angeordnet sind, und welche lauten: [illegible]

Diese geschehen und verfasset von Linz am 1867.

v. Hermann

Wolter

Fall

Civil.

No 153.

Urtheil vom 5. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht, über Akt zu Recht zu erkennen, in seiner Berathung zusammen, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nach gepflogener und geschlossener, vom gestrigen

Eigenthümer des Hofes Lauten Expedienten.

Postgeb. . . . 2. 41
Porto . . . 1. 52
Insertionsgeb. 12. 18½
Schreibmaterial 1. 12
18. 23½

Kosten des Verfahrens in Folge Einlegung der Berufung und Zustellung des Urtheils vom 18. Dezember 1867

Briefporto 47
Copialien 37
1. 26
Reise 1. 10
Diäten 56
3. 32

vom 18. Dez. 1867

vereinigten: a. Bäumer, Lindner, Schmidt, Wachsbleicher, Jürgens, Hoff, Bertsch, Hannover, I. Abtheilung, Kläger und Beklagte, II. Verfahrungsschriften, Endurtheil, Verfahren und Urtheil, Appellation.

In Sachen

Carl Hesberg, Zeichner und Schmiedemeister, Klägers und Appellanten wider Eigenthümer des Lauten Hofes, Beklagten und Appellaten, wegen Zahlung von 3 Thalern 2 Silbergroschen, hat das Königliche Amtsgericht zu Springe nach Anhörung der Parteien, nachdem Appellant auf seinem Antrage vom 17. Oktober 1867 mit Ausführung;

gegen

die k. Amtsgerichtsräthe, Amtsrichter Lang von der Recht-gelahrtheit verstand Hannover, Appellaten;

Auf Einlegung und Zustellung des gegen Beklagten ergangenen Urtheils;

Auf Einsicht und Berücksichtigung der gegen Beklagten, resp. Appellaten eingereichten Verfahrungsschriften, nämlich: 1. des vorgeschriebenen Verfahrens, resp. Appellant d. d. Januar Ausführung und des mündlichen Eigenthümer-Beschwörungs zum Verfahren des Einnehmers Georg Heinrich Lang in Springe, durch Gerichtsvogt von Oesten am 3. Brüchten 2 Termine vom 28. Juni 1867; 2. der Beklagten gegen den Zeugen Eisenbahn Hesse von Springe, vorgen Beweisfrage in Gemäßheit des Beschlusses vom 29/24 Juni 1867; 3. des Beklagten Eigenthümer Lauten in Springe in der Sache vom 23/24 Juni 1867, übereinstimmend, und in eine Beweisaufnahme vor Ort zum Zeugen, vernehmen drei Zeugen vorgen Beweis in Gemäßheit des vorgenannten Beschlusses eingetreten,

und in die Sache, Eigenthümer zu 14 Groschen und Termine, einmündigen 4 Brüchten 12 Termine zu Brüchten vom Dr. Schenk in Springe mündlich verhandelt;

2) den Termin-Verhandlungsbericht des Appellaten vom 23. Oktober 1867;

3) das Mandat-Eingangsbericht des k. Gerichtsdienen Brümmach in Springe vom 19. Dezember 1867;

Auf Einsicht des k. Amtsgerichts Springe, daß die Appellantin in Sachen und Beklagte in contumaciam verkannt, und Einlegung und Zustellung des Urtheils, wider Appellantin Einlegung;

In Erwägung, daß Appellant, resp. Kläger, in gehöriger Form und frist eingelegt, in gehöriger Weise wegen ist, und seine Berufung zu unterhalten, und der Berufung einzutreten;

Daß ferner Auf sein Beschwerden zu der Abänderung berechtigt, daß es weiter Noth zu Einfallen zu verfahren;

Daß endlich aus der Sache Abänderung, daß die gehörige Verhandlung und Beweisführung des Klägers, sowie Einnehmers Georg Heinrich Lang in Springe Auf Einsicht des Beschlusses vom 3. Brüchten 2 Termine vom 28. Juni 1867;

b) der Schlägerei gegen den Taglöhner Valentin Hofer und Bruchstück? ... wegen Körperverletzung zu Wasserzell?, und 3) der Körperverletzungsklage zu Bruchhof?, letztere beide in der Nacht vom 23/24 Juni l. Js. schuldig gemacht hat;

daß der erste Richter diese erschwerenden Umstände neben die belastenden gesetzlichen Bestimmungen gezogen, gehörig qualificirt, und auch eine Strafe ausgesprochen hat, welche dem Appellanten keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte;

daß demgemäß die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen ist unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht Urkunde verschiedt? über den Rechtsnachweis des Appellanten, erkennt es, in contumaciam gegen denselben erkennend, die eingelegte Berufung als unbegründet ab, verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 4 Gulden 17½ Kreuzer, ohne jene der Urtheilsausfertigung und Zustellung;

Alles dies in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, und also lauten: /: einzurücken :/

Exp. für d. Abschr. ... Dir. 3569 ... zu Zweibrücken 13. Dez. 1867 ... fol. 64, ... für ... .56 ... .28 fl. 1.24 kr (gez.) [illegible]

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Kremer

Diez [illegible] Molitor Foll Karl

No 154.

Sitzung vom 6 Dezember 1867.

Liquidation der Kostenbeträge:
Zeugen . . . 1.59
Reisen . . . 1.52
Gerichts . . . 18.59
Gerichtsvollzieher Schreibgebühr . . . 6. ·
= f 28.50

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: v. Kremer, Director, Hecht, Molitor, Diez, Foll, Weitzel, Hammer, I. Staatsprocurator und Karl, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Brettinger, 25 Jahre alt, Ackerer in Dannstadt, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17. Oktober 1867, in Person erschienen, und verbeiständet durch den Rechtsanwalt Sauter;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin;

Rechtsanwaltsvertrag [illegible] Appellanten

Rechtsanwalt [illegible] Appellationsgerichtsrath [illegible]

Rechtsanwalt [illegible] Appellanten [illegible] Appellationsgerichtsrath [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten

und 3. den Schuhmacher Valentin Wolf, welche vorgeladen, auch für gegen Entrichtung der Kanzleitaxe die Ausfertigung des Urtheils verlangt haben, und dann rechtlich gehört worden sind, Appellant habe sich bei Ein Thun gegeben, worauf ihm der Richter in Thun gegeben, worauf er bezüglich der Kosten sich gütlich mit Hrn. Fürsprecher Stämpfli in Bern verständigt habe, dieser aber nicht gewusst habe, ob Erbietungen oder Vorschläge stattgefunden oder vorgekommen haben;

Nach diesen bestimmten Thatsachen kann kein Zweifel bestehen, dass Appellant es gewesen ist, welcher dem unterzeichneten Gesuch die vorgelegten Rechnungen in den Thun beigebracht hat, und dass nach den Vorschriften in Strafsachen vollkommen ordnungsgemäss;

In Erwägung, dass es in dem streitigen Abrechnungsverhältniss nicht darauf ankommt, was seinerzeit Appellanten, was seinem Vertheidiger gestattet war, sich selbst vorgenommen zu haben, sondern darauf, ob Appellant gegenüber dem Appellaten bezüglich seiner Schuldpflicht gethan, was er thun sollte;

Dass hiernach, da nicht eine nackte Thatsache die Frage bezüglich gehörig qualificirt, die einfachen Rechnungen vorgenommen sind, eine Rechnung vorgelegen hat, die der Abrechnung Gehalt zu verschaffen war, eine Abrechnung beabsichtigt, Zweck und Ziel der Appellanten war, dass die Abrechnung als in seiner Weise vorgenommen erklärt werden, und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Hat, diesen Gründen

zufolge, 1mo) d. Appellationsgesuch die angefochtene Verurtheilung als nicht genugsam begründet, und somit die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu eine Gebühr von 11 Franken;

Erkannt in Sitzung des Obergerichts vom 6. Dezember 1867 auf den gestellten Antrag, welcher von dem Staatsanwalte in den öffentlichen Sitzung vorgetragen worden ist, und nach Einsicht der Akten:

Alles geschehen und gesprochen in Bern, wie oben.

Namens des Obergerichts
Der Präsident:
Stettler

Der Kanzler:
Lanz

No 155.

Sitzung vom 6. Dezember 1867.

Liquidation der Kosten der Appellinstanz.

Gebühr . . . 1.45
Porto . . . 1.52
Zeugen . . 11.12
= Fr 14.49

Kosten der Abrechnung und Verhandlung vom 21. Sept. 1867.

Gemeindsrath . 1.59
Lanz . . . 3½
2.30½ à 26 Cts
Hess . . . 1.10
Lang 56
Fr 4.36½

Am 27. Dez. 1867 Lanz abgegeben.

Es hat der Appellationsrichter des Amtes Thun zu Handen seiner Amtsversammlung, welche auf Montag den 9. Dezember 1867 in der gewöhnlichen Sitzung zusammengetreten ist, folgende Streitsache zur Beurtheilung vorgelegt:

In Sachen

Lorenz Hess, Zimmermeister, Gemeinderath in Lobenstorf

gegen

Appellant, wegen Abrechnung und Bezahlung von Bauarbeiten, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nach Anhörung der Vorträge der Parteien, nämlich: des Kläger, Hr. Fürsprecher Lanz, und des Beklagten, Hr. Fürsprecher Stämpfli, und nach Einsicht der Akten:

Der Richter

Lorenz Hess, Zimmermeister, Gemeinderath in Lobenstorf, sei mit seiner Klage, Appellant von seiner Klage und Forderung gänzlich abgewiesen, und ihm die Kosten der Appellinstanz, laut Rechnung vom 27. Dezember 1867, auferlegt;

gegen

1) die k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Appellatin, Klagenden

2) [illegible] Appellatin, Beklagten

Auf Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Zürich, vom 26. Juli 1867 und die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urtheil des Obergerichts, Appellationsgerichts Abtheilung II, vom 15. Dezember 1867;

Nach Einsicht der Akten und Anhörung der Parteivorträge;

In Erwägung, daß Appellant Hanns Jakob in Zürich, unterm 26. Juli 1867 vor Bezirksgericht Zürich, zum Vorschein des Klägers Bezirksanwalt Heinrich Bürkli in Vertretung der Staatsanwaltschaft Zürich, folgende Klage anhängig machte, es habe der Beklagte, Appellant, am 16. August 1867 Abends gegen 6 Uhr, in der Wirthschaft zum Schwanen in Zürich, den Polizeidiener Heinrich Bollmann, in Ausübung seines Berufes, durch Schläge mit der Faust, Stöße mit dem Ellbogen und Fußtritte mißhandelt, und ihm dadurch eine Kontusion am linken Auge, eine Kontusion am linken Ellbogen und eine Kontusion am linken Schienbein zugefügt, welche Verletzungen eine Arbeitsunfähigkeit von 14 Tagen zur Folge gehabt haben;

In Erwägung, daß Appellant Hanns Jakob in gerichtlicher Form und in rechtzeitiger Frist in die Hauptklage des k. Staatsanwaltschaftsvertreters, zum Beweise der Hauptklagebegründung folgende Zeugen vorgeschlagen hat:

1) Heinrich Bollmann, Polizeidiener in Zürich;

2) Johann Jakob Bollmann, Schuhmacher in Zürich;

3) Johann Jakob Bollmann, Schuhmacher in Zürich;

4) Johann Jakob Bollmann, Schuhmacher in Zürich;

5) Johann Jakob Bollmann, Schuhmacher in Zürich;

6) Johann Jakob Bollmann, Schuhmacher in Zürich;

Exp. für d. Abschrift
der Angeklagten —
v. 3566 registrirt &
Zurückgeben den 13.
Dezember 1867, Band VI
fol. 44, c. 7, 8 Bogen
für Visa . . . 56
Zeug . . . 28
fl. 1.24 kr.
Eigh. Borda.

Verhandelt Halle a/S. den 3 Februar 84 1/2 Vormittags

Halle in Untersuchung vom Sept. 186. 1914
sind 241 der gerichtlichen Voruntersuchung, welche
über die Brandstiftung in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen, worden sind, und also lautet: [illegible]
worden:

Vorgelesen und genehmigt am Tage wie oben.

v. Hummert
Hoffmann Moldor Hoff
Eidam.

No 156.

Sitzung vom 7. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Sangerhausen in seiner Strafgerichtsabtheilung, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Haenel, Director, Herbst, Mallon, Dungs, Hoff, Krüger, Hermann I. Assessoren und Kaul, II. Referendarius folgendes Urtheil zu fassen:

In Sachen

Peter Heinrich Krieger, Arbeitsmann, Untersuchung,

Des k. Appellationsgerichts des Kreises zu Sangerhausen in seiner Strafgerichtsabtheilung,

auf die öffentliche Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Haenel, Director, Herbst, Mallon, Dungs, Hoff, Krüger, Hermann I. Assessoren und Kaul, II. Referendarius folgendes Urtheil zu fassen:

In Sachen

des k. Staatsanwalts, Appellanten, durch den k. Staatsprocurator Hermann, Appellaten;

Durch Einsicht der Acten, des Urtheils der ersten Abtheilung dieses Gerichts, vom 5. Dezember 1867, wodurch Appellat I. des Verbrechens der Brandstiftung und gemäß §. 1. des Gesetzes vom 29. Mai 1867 des Diebstahls, des Verbrechens vom Gesetze §. 2. d. St. Martin, unterm 20. Dezember 1867, Vormittags gegen 4 und 5 Uhr; 2) von dem mit dem Verbrechen im Grunde beiwohnenden, und freiwillen in gemeinen Einverständniß verübten Diebstahl von Getreide, des Verbrechens von Diebstahl §. 2. d. St. Martin, unterm 8. Dezember 1867, Vormittags gegen 4 und 5 Uhr; 3) von dem Diebstahl seines Vaters Adam Krieger zu St. Martin, unterm 5. Dezember 1867, Vormittags um 11 Uhr; 4) von dem Diebstahl des Einwohners Georg Georg Bauer in St. Martin, unterm 8. Dezember 1867, Abends um 6 Uhr;

II. des Diebstahls einer silbernen Taschenuhr, und Verfälschung des Zeugnisses, ein Attest von 2 Groschen ein Verbrechen begangen, unterm 20 St. Martin ein Mensch Dezember 1867 zum Nachtheil des Einwohners Heinrich Wiemann von Hasenwinkel die Uhr gestohlen, und verkauft, dann den

Liquidation
der Kosten dieser Festsetzung.

Gerichtsboten	fl. 3.52
Zeugen	14.21
Exporten	4.12
Stempel	2.06½
Porto	32.12
Verlustliste	.56
Verschiedene	1.60
	fl. 59.19½
Obige	4.12
Diäten	1.52
	fl. 65.23½
Einnahmen	
Für Copie	2.–
	fl. 67.23½

Einregistrirt am 14. Dezember 1867.

Nº 157.

Sitzung vom 12. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung, gebildet in der gesetzlichen Weise vom zwölften Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Präsident, Recht, Advokat, Molitor, Dietz, Faell, Pfeiffer, Anzinger, zweiter Substitut, Procurator, und Thoma, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Heinrich Kiefer, 15 Jahre alt, Ackersohn, Peter Heinrich Kiefer, wohnhaft in St. Martin, Landau, Beklagten, Appellanten, von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 15. November 1867, im Berufungszustande vertreten und verbeistandet durch den Rechtsanwalt Sauter;

Gegen

die St. Standesherrn, Appellaten, bei der Vertretung des Falls durch den ersten Standesherrlichen Prokurator Hermann vertreten.

Nach vernommenem Berichte des zum Referenten ernannten k. Appellationsgerichts-Rathes Recht;

Nach Einsicht der Akten [illegible] eingereichten Urtheil vom 15. November 1867, Nº 156 des Verzeichnisses der Appellationsakten;

Alles Dieses in der öffentlichen Sitzung vom Tage heutigen Monats, wornach die Sache in Berathung genommen und der Ausspruch des Urtheils auf heute anberaumt wurde;

Und heute:

In Erwägung, daß auf den Grund der Anklagen des von dem ersten Richter nördlich ernannten Zeugen und der ganzen weiteren stattgehabten Verhandlung, sowie auf den Grund der Lokaluntersuchung in objektiver Beziehung feststeht und dieser auch vom ersten Richter mit Recht als erwiesen angenommen wurde, daß die fraglichen vier Gebäude in dem Schloß- und Oekonomiegebäude des Schlosses von

Klassen Gerichts zu St. Martin am 20. August 1867, in dem mit dem Abschiede im Ganzen bestätigten mit Beschluß in innerer Rechtsverbindung stehenden Oekonomiegebäuden des Bauern Johann Adam Wilhelm Wilke am 3. September 1867, in dem Wohngebäude des Abgeordneten Dietze am 5ten September desselben Jahres und in dem Scheunengebäude des Häuslers Georg Franz Gerlach daselbst am 8. September d. J. mit Feuersbrunst heimgesucht worden sind;

In Erwägung, daß der erste Richter ebenso mit Recht auf die in den angegriffenen Verfügungen mit Bestimmtheit und genauer angegebenen Motiven, welche das Appellationsgericht damit adoptirt, in fortgesetzter Beziehung der Beweis als erbracht angenommen hat, daß Appellant es gewesen ist, welcher diese Brandstiftungen absichtlich verübt, indem er an den ihm zur Last gelegten Tagen Stroh unter seinem Wohnhause in Klingenthal, in Klotzsche am alten Forsthause, im Hofe des Gutsbesitzers Gerlach in Mockritz am Abend des Tages vor dem Brande in Brand gesteckt habe;

daß hierzu noch kommt, daß auf der Art und Weise, wie obige Brände entstanden und daß sie fast zu derselben Tageszeit ausgebrochen sind, ferner auf den Umstand, daß die in Brand gesteckten Gebäude in der nämlichen Art stehen und an einander gränzen, die Vermuthung sich aufdrängt, daß nicht mehrere Personen, sondern daß nur eine und dieselbe Person alle diese Brände absichtlich verursacht hat, wobei noch der, soweit ersichtlich, bisher unbescholtene Leumund, und auch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen ist, daß der Appellant sowohl bei Ausübung seines Berufes als auch sonst häufig mit Feuer zu thun hatte, indem er Schornsteine zu kehren hatte, und daß er in Folge dessen nicht blos jene Personen gewußt hat, in deren Gebäuden es zur Zeit der Entstehung dieser Brände Feuer gebrannt hatte, sondern auch die Namen derjenigen, in deren Gebäuden es noch brennen

werde und in denen auch allerhand Leute anwesend sind, so daß allen diesen Umständen zufolge kein Zweifel über die Verantwortlichkeit des Appellanten bezüglich der ihm zur Last gelegten Brände bestehen kann;

In Erwägung, daß Abweisung auf die Entscheidungen der Instanz des Appellanten, sowie auf den Gutachten des k. Bezirksarztes zu Leuben, was namentlich aber auf die Art und Weise, wie Appellant sich bezüglich der ihm angeblichen Brände verantwortet hat, kein Zweifel über dessen Zurechnungsfähigkeit bestehen kann, und daß, wenn auch klare Motive zu diesen einzelnen Handlungen desselben nicht aufgefunden werden konnten, ihm daß selbe zugerechnet werden können, indem es von früherster Jugend auf, ebenso wie mit guten Anlagen versehen, sich als ein verdorbener und nichtsnutziger Knabe gezeigt, der in dieser seiner frühesten Jugend schon Hang- und Feuerlust zum Ausdruck und Eigenart sich zu verschaffen gewußt hat;

daß schon die Verurtheilung des Appellanten als gerechtfertigt abzuweisen und derselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, ihm rechtlicherseits Verfall jedoch auf den Art. 79 des Strafgesetzbuches, welcher die Brandstiftungen des Appellanten als dringlich qualificirt, hinzufügen ist;

Aus diesen und den vom ersten Richter angegebenen Gründen

Spricht das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt ab und legt den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zu Last, taxirt zu ~~vier Gulden vier und sechzig Neugroschen~~ zwei Thaler. —

In Gemäßheit der schon vom ersten Richter angeführten Artikel des Strafgesetzbuches und außerdem noch in Gemäßheit des Art. 79 desselben Strafgesetzbuches, dann

der Art. 194 und 211 der peinlichen Gerichtsordnung, welche letzteren drei Artikel von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: (wörtlich:)

also gehalten und gehandhabt von Rechts wegen.

B. Hermann

Dr. Holitor Voll

Hermann

No 156.

Fortsetzung der Sitzung vom 12. Dezember 1867.

Liquidation der Kosten der Zeugen.

Reichert	7.37
Zeug	5.29
Englert	3.28
Lisp	7.28
	23.44
Lisp	4.33
Eng	7.28
	= 35.45

Liquidirt Dr. Dotenheimer in Homburg. 3. = fl 38.45xx

an 15/12 67 zahlbar

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: v. Kaerner Direktor, Hecht, Holitor, Duy, Voll, Pfeffer, Mayinger zweiter Staatsprokurator, und Thoma Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin wegen einer Urtheils der k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6 ten November 1867, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Mayinger;

Gegen

1, Jakob Hertel, 19 Jahre alt, Taglöhner,
2, Peter Merle, 22 Jahre alt, Ackermann,
3, Ludwig Neumüller, 24 Jahre alt, Zimmermann,
4, Jakob Neumüller, 22 Jahre alt, Taglöhner,
5, Georg Leiner, 20 Jahre alt, Schuster, und
6, Heinrich Merle, 25 Jahre alt, Taglöhner,

alle in Mittelbach wohnhaft, Appellaten wegen Diebstahl.

Nach Anhörung der mündlichen Requisitionen, der Appellationsgerichts-Rathe Recht, in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der Gesetze gehörig vorgeschriebenen, insbesondere

1, der angefochtenen Urtheils vom 6. November abhin, wodurch die Appellaten der Klagerei in Anbetracht hingewiesen und in die Kosten, Heinrich Merle und Ludwig Neumüller "ebenfalls in Betracht, beigezogen in der Kost vom 8ten auf den 9ten September 1867 für überwiesen erklärt und Jakob Hertel, Heinrich Merle und Ludwig Neumüller zu einer Gefängnißstrafe von je einem Monate und einzelne Tragung Peter Merle zu einer solchen von einem Monate, Jakob Neumüller und Georg Leiner zu einer solchen von je einzelne Tagen, und alle gesetzlich zu den Kosten verurtheilt worden sind, liquidirt zu sieben und zwanzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer (worunter den Gulden für den k. Bezirksarzt Dr. Dotenheimer in Homburg);

2, der Appellerklärung der k. Staatsbehörde vom 14. November abhin;

3, nach vom k. Bezirksarzte Dr. Dotenheimer in Homburg am gestrigen Tage abgestatteten Gutachtens über momentane Zurechnungsfähigkeit des mitappellaten Heinrich Merle;

Nach Anhörung der schriftlichen Conclusion des k. Staatsprokurators in seinen schriftlichen Erklärungen über die ihm vom Präsidenten vorgestellten Entscheidungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vortrag schließlich dahin gehend: daß die Appellationsgerichts-Rathe die Sache gegen Heinrich Merle vertagen, sodann bezüglich der übrigen Appellaten, nachdem schriftliche Information des angefochtenen Urtheils, die am ersten Tage eingereichten Beschwerden auf drei Monate gegen Jakob Hertel, Peter Merle

und Ludwig Neumüller, auf zwei Monate gegen Jakob Neumüller und Georg Leiner 63 Tagessätze, und alle fünf Appellaten vorläufig in die Kosten der Appellierung zu verurteilen;

endlich der Appellaten, welche auf den Antrag der k. Amtsbehörde, deshalb befragt, ein gütiges Vorbringen;

die Erwägung, daß Appellat Jakob Hertel in folge eines Urtheiles des k. Bezirksgerichtes zu Isenberg vom Jahre 1865 wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 20 Gulden verurtheilt ist, weshalb die Anordnung dieser Strafe somit für diesen Appellaten wegfällt, in eine höhere Strafe zu verhängen ist;

die Erwägung, daß was die Strafung gegen die andern fünf Appellaten betrifft, - daß durch dieselben die vorliegenden Akten über die Strafung in jeder Richtung zu untersuchen sind;

die Erwägung, daß aus den vorliegenden Akten und mit Rücksicht auf die Aussage des Appellaten Jakob Hertel die Schuld und die Bestrafung der Appellaten Jakob Neumüller, Georg Leiner, Jakob Neumüller und Ludwig Neumüller erwiesen ist, daß dieser keine Gründe zu ihrer Rechtfertigung vorbringen;

daß aber, was die von der k. Amtsbehörde beantragte Bestrafung der gegen die Appellaten erkannten Strafen anbelangt, dieser Antrag gerechtfertigt ist und diese Strafen daher, in Berücksichtigung des Umstandes, daß bei einer der stattgehabten Mißhandlungen ein Messer gebraucht und der Georg Leiner durch fünf Messerstiche nicht unbedeutend verwundet wurde, so daß derselbe nicht und erst Tagen erwerbsunfähig geworden, - daß ferner bei den Mißhandlungen die Gewaltthätigkeit eingezogen zu früh scheint, überall wo sie wo scheinen Brüt angewendet, - und in weiterer Berücksichtigung, daß einige der Appellaten sich in Rückfalle befinden, - entsprechend zu erhöhen und die Appellaten

in die Kosten der Appellierung zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

findet das k. Appellationsgericht die Entscheidung der Vorinstanz, soweit sie den ersterkannten Verletzungsfall betrifft, anzufechten, verordnet ab die Hauptverhandlung desselben und setzt zur Verhandlung gegen diesen Appellaten die öffentliche Sitzung auf den dritten Januar nächsthin, Morgens neun Uhr fest;

Und indem es über die Berufung der k. Amtsbehörde gegen die andern fünf Appellaten erkennt, nimmt es diese Berufung als gerechtfertigt an und schöpft mittelst thatsächlicher Information des angefochtenen Urtheiles, die gegen Jakob Hertel und Ludwig Neumüller ausgesprochene Gefängnißstrafe von einem Monat auf vierzehn Tagen auf die Gefängnißstrafe von drei Monaten, ebenso die gegen Jakob Neumüller und Georg Leiner erkannte Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen auf eine solche von drei Monaten, endlich die gegen Jakob Neumüller und Georg Leiner erkannte Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen auf eine solche von einem Monate und vierzehn Tagen, und demzufolge diesselben über in die Kosten der Appellierung, bemessen zu elf Gulden fünfzig und dreißig Kreuzer fünfundzwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 66 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der gerichtlichen Strafordnung, welche in Prüfstatten öffentliche Sitzung erlassen wurden und also lauten: (unter)

Also gesprochen und gefertigt in Lemberg wie oben.

N. Svenmuzr

Dr. Zach Moditor Zoll

Hanny

№ 159.

Liquidation der Kosten dieser Instanzen.

fl. kr.
Gerichtsbote . . 2. 42
Zeugen . . 13. 04
Anlage . . 1. 23
= 17. 09
Porto . . . 2. 20
Botenlohn . . 1. 52
21. 21
Regierungsrath Dr. v. Lindner in Kirchheimbolanden 1. 30
für Kanzlei fl. 22. 51½

Kosten der Ausfertigung des Urtheils vom 20. Dezember 1867.

Gerichtsbote . . „ 45
Anlage . . „ 31½
1. 16½
Porto . . . 1. 10
Botenlohn . . „ 20
fl. 3. 22½

Nach Abgabe am 24. Dez. 1867.

Verhandelt Speyer, den 12. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz, Fremdenkammer, in seiner Gerichtsschreiberei-Abtheilung in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Dezember achthundert sechzig und sieben, wo zugegen waren: der Präsident Baerner, die Räthe Recht, Mahler, Duy, Foell Vater, Manzinger, zweiter Staatsprocurator, und Thoma, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Steuerwald, 23 Jahre alt, Taglöhner in Kirchheimbolanden, wohnhaft, Appellant, wegen eines Urtheils des Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden vom 26. Oktober 1867, nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Manzinger.

Nach Anhörung des ernannten Referenten, k. Appellationsgerichtsrath Duy, in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Lesung der Gerichtsschreiberei-Aktenstücke, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils vom 26. Oktober laufenden Jahres, wodurch Appellant a, des Diebstahls und Betrugs schuldig in Gemäßheit von 3 Zeugen zum Nachtheile des Heinrich Hug im Rückfalle, b, der wissentlichen Körperverletzung des genannten Heinrich Hug im Rückfalle, beides verübt zu Kirchheimbolanden am 9. September 1867, c, der Drohung desselben Hug mit körperlicher Mißhandlung, alles am 11. September 1867 verübt und d, des Diebstahls von Kleidern im Gesammtbetrage von 6 Kreuzern zum Nachtheile der Barbara Schiffmann Ehefrau von Kirchheimbolanden in Zeitschrift Abwesenheit von Kirchheimbolanden unter dem 7. Oktober 1867 - für überführt erklärt und in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und zu den Kosten derjenigen Stadt worden ist, hingewiesen zu sechzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer (gewonnen in Gulden

zwölf Kreuzer für den k. Gerichtsarzt Dr. v. Lindenborn in Kirchheimbolanden);

2, der Appellanterklärung vom 29. Oktober laufenden Jahres;

3, der dem Appellanten auf Ansuchen der k. Staatsbehörde durch Akt des k. Friedensgerichts Kirchheimbolanden vom 21. November abhin in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung;

(in Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen:)

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antworgen, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle gegen den Appellanten in contumaciam erkennen, dessen Berufung als unbegründet verwerfen und dasselbe in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen und deßhalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

daß dieses Ausbleiben der Vermuthung Raum gibt, es habe Appellant selber Partei ein nicht Abhilfe seiner Berufung zu begründen;

daß aber auch das mit den Akten der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung gepflogene Urtheil zweiter Instanz sich durch die in demselben entwickelten Gründe auf allen Beziehungen vollkommen rechtfertigt;

daß demnach die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung sich als unbegründet darstellt und Appellant in die hierdurch verursachten Kosten verurtheilt werden muß;

Aus diesen und den von dem ersten Richter entwickelten Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, indem es Vortrag erstattet hat, Appellant auf die ihm persönlich gestellte Ladung des k. Bezirksgerichtes Kufstein von Dienstag, bekanntem d. d. 21. November 1867 in sonstiger Weise nicht erschienen ist, und gegen Versäumung im contumaciam erkannt, die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Kufstein vom 26. Oktober laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet, und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungs-Instanz, bemessen zu vier Gulden österr. und zwanzig Kreuzer ohne die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils.

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der österreichischen Prozeßordnung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet: Also gesprochen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Kraemer

Dr. Molitor Voll

Hanny

Exp. für die k. Obersteuer Direkt. Linz d. 14. Dez. 1867 Zahl 3547 wegen Einhebung der k. Tax. 1867 Zahl 126 fl. 47 1/2 kr. zu ersetzen für Diäten . . 4.62 Tax . . . 28 fl. 47 1/2 kr. Bonda.

Liquidation der Kosten des Berufungsverfahrens.

Gerichtstaxe	6.14
Taxe	3.50
Comp.	1.17 1/2
Diäten	37.20
Porto	1.56
	11.47
Diäten	2.47
Taxe	2.50
	16.34

Kosten des Appellationsverfahrens laut Urtheil vom 13. Dezember 1867.

Gerichtstaxe	1.50
Comp.	31 1/2
	2.01 1/2
Diäten	1.75
Porto	56
	4.27 1/2

am 31. Dez. 1867 [illegible] Hanny

N. 160.

Sitzung vom 13. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht Innsbruck, in seiner Zuständigkeitsnormalsitzung in Bezirksgerichtssachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, bestehend aus dem Präsidenten v. Kraemer, Direktor, Richter, Hecht, Molitor, Voll, Lüftl, - (Rath Lüftl war der Abstimmung wegen Befangenheit des Klägers Dingler und Vertretung des Klägers Dr. Mayr) Beisitzer, und Substitut-Advokaturs-Konzipient v. Bernard, nachstehendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Vertreten durch Advokat Dr. Mayr in Innsbruck als Beigetretener in Ehrenangelegenheit Klägerin, wider

Josef Appellaten aus einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Innsbruck vom 13. November 1867, nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Mayrhofer.

Nach Anhörung des ernannten Referenten, k. Appellationsgerichtsrathes Molitor, in sonstiger Beziehung;

Nach Einsicht und Anhörung der hierüber gepflogenen Vorträge, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils vom 13. November laufenden Jahres, wodurch Appellant der wissentlichen Beleidigung des k. Appellationsgerichtsrathes Dingler und des k. Landgerichtsrathes in Innsbruck durch einen an den k. Regierungs-Präsidenten in Bregenz gerichteten Brief für überwiesen erklärt und zu einer Haftungsstrafe von drei Monaten und zu den Kosten verurtheilt worden ist, bestätigt zu sein und

einzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige;

2) der Appellerklärung 26 Anwaltschaften vom nämlichen 13ten November;

3) der dem Appellanten auf Anstehen der Pol. Staatsbehörde vom 28. November abhin durch den k. Gerichtsboten Neu aus Schäftersheim in die heutige Sitzung gegebenen ergänzten Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lediglich dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, gegen den gehörig vorgeladenen Appellanten in contumaciam verkennend, dessen Berufung als nunmehr zurückgenommen verwerfen mit Kostenfolge, dasselben in die Kosten des Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant weder in gehöriger Form noch Frist vorgeladen, zu heutiger Sitzung nicht erschienen und ist, was die Contumacialerkennung entbehrlich macht;

daß Appellant dargethan Nichterscheinen der Anberaumung Grund gibt, daß er seine eingelegte Berufung nicht zu rechtfertigen vermöge oder ob nicht wolle;

daß aber auch, abgesehen von dieser Anmaßung, die genaueste Thatsachenuntersuchung in Verbindung mit den in den vorigen Instanzen gehaltenen Verhandlungen zu dem Ergebniß führen daß der erste

Richter, der Fall in dem vorliegenden Verhältniß einstimmig begründet ist, mit allen Kosten den heutigen Appellanten dazu auch gelegten strafbaren Fehl für überwiesen erklärt hat;

In Erwägung, daß der erste Richter diesen Fehl auf gehörig abgewogen, unter das entsprechende Strafgesetz gezogen und mit einer Strafe belegt hat, welche, im Hinblick auf die Umstände des Falles, der Verschuldung des Appellanten vollkommen entspricht und ihm Stimmung seinem Grund zu einer bessernden bitten könnte;

daß dieser die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Appellation entsprechend, seinen Kosten zu verurtheilen ist;

Auf diesen Gründen

Hat das k. Appellationsgericht Recht gesprochen, erkannt, daß Appellant in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist um Fortsetzung zu machen heutigen, nicht ob die eingelegte Berufung, in contumaciam verkennend, unter Aufhebung des ersten Richters entscheidenden Gründen, als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, jedoch die Ausfertigung und Herstellung dieses Urtheils zu fünf Gulden sieben Kreuzer zwei Pfennige.

Also dieses in Anwendung des Art. 186, 194 – 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche an den heutigen öffentlichen Sitzung verlesen wurde, welches Urtheil geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Exp. für k. Rentkr. der Kapitel wird unter Nr. 3608 registrirt zu Frankfurt den 15. Dezember 1865, vol. 126, fol. 81, cat. 1, 25 reichen: fl. für Ver. . . 1.56 Tax. . . 1.28 fl. 1.242 comp. Bonda.

v. Meister Groß Molitor Sold Bednarz

Liquidation der ersten ordentlichen Einnahmen.

Gerichtsbote	2.19
Zeuge	6.18
Zeuge	1.50
	10.27
Kopie	3.23
Register	1.24
	Fl 15.14x

am 17. Dez. 1867 ordentlich eingenommen.

№ 161.

Sitzung vom 14. Dezember 1867.

Vor der Appellationsgericht des Kantons Bern, in seiner öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Dezember achtzehnhundert sechzig und sechszig, wo gegenwärtig waren: v. Kaenel, Präsident, Fecht, Aktuar, Duy, Stell. Richter, Manzinger, zweiter Stellvertreter, und Bernard, erster Substitut-Gerichtsschreiber, folgender Handel verhandelt:

In Sachen

Christian Luthi Lüthi, 43 Jahre alt, Landwirth, Heimatlosen und Fabrikant, Regierungsrath Bern, im Königreich Preussen, zuletzt in Frankenthal wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des Amtsgerichts Frankenthal vom 19. November 1867, im Schuldpunkte vorgenommen und assistirt an den Substituten Peter Böcking, seinem Vertheidiger;

Gegen

Die Kantonspolizei, Appellatin, vertreten durch den zweiten Stellvertreter Manzinger.

Nach Ablesung des vom Referenten Amtsgerichts Duy, in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der hierangehörigen Vortrags-Schriften, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils vom 19. November letzthin, wodurch Appellant des Vergehens der Übertretung der öffentlichen Ordnung an ihm als Leser zum Nachtheil empörender Lehren und des damit concurrirenden Vergehens der öffentlichen Ruhestörung überführt erklärt und in eine Polizeibusse, Kosten und Zwei Jahre und sechs Monate Landesverweisung verfällt worden ist, in die Kosten liquidirt zu Fr. sieben und sieben Rappen;

2, der Appellationserklärung des Verurtheilten vom 22. November abhin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen schriftlichen Vorträgen und in den von seinem Vertheidiger vorgetragenen Schlussfolgerungen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Böcking in seinen Vorträgen und Antrag auf Gutheissung der am ersten Instanz eingereichten Klage und Feststellung, dass die Appellation in einer Busse von Fr. 10 bestehen habe;

endlich des Kantonsgerichts in seinen Vorträgen und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung in allen Punkten mit Ausnahme der Appellanten in den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, dass auf der vor dem ersten Richter gepflogenen öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Aktenbestehung der wesentliche Inhalt erstellt, dass Appellant die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen nur mit mässigen Worten als Ausfluss seiner Entrüstung über Thatsachen, die ihm in der Gemeinde selbst und ganz nahe Thatsachen, welche vor während der öffentlichen Untersuchung, theils vor öffentlichen Gerichtsgängen bezeugt worden in einer öffentlichen Gartenwirthschaft;

dass auch ebenmässig festgestellt ist, dass Appellant dieser Reden zur Zeit der Abhaltung derselben bereits 12 Jahre Landesverweisung, auf nicht gezogen gelegt hatte und demnach alle Thatsachen gegeben sind, welche das Vorhandensein der durch Art. 216 Ziff. 3, 215 Ziff. 2 und 223 vorgesehenen Thatbestandselemente begründen;

dass Appellant sich im Allgemeinen die ihm zur Last gelegten ungünstigen Aussagen zugestanden und nur die Zeugen bezweifelt, die Glaubwürdigkeit derselben bestreitet mit dem Antrag auf entsprechende Herabsetzung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe;

Liquidation
der Kosten dieser
Instanz:

Gerichtsk.	6.48
Porto	10.32
Canzlei	2.23
Honorarbuch	3.16
	fl. 23.04
Usus	5.57
Log	1.52
	fl. 30.53½

Ob. Kass. Nr. 162
Appellat. Urtheil
vom 19. Dez.
1867.

Publication des
Urtheils eingelei-
tet am 23. Dez.

Cassationsbeschwerde
eingereicht am 7.
März 1868.

2. Aufl. abgeth. am
18. März 1868.

Cassations-Instanz

Canzlei	1.04½
Usus	1.24
Log	1.24
	fl. 2.56½

Liquidirt
Linz am Kass.

Nº 162.

Sitzung vom 19. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht des Traunkreises, in Strafsachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten dieses Monates, welcher beigewohnt haben: Vicepräsident Ritter v. Kaerner, Direktor, Hecht, Advokat, Substitut, Duy, Koch, Rath, Abtenzinger, gewesener Bauernfeldbeamter, und Thoma, Burgermeister, Beisitzer,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Sprost, 43 Jahre alt, katholischer Religion, in Reisenbichl wohnhaft, wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, Appellant von einem Urtheile des k. Kreisgerichtes zu Kirchdorf vom 19. November 1867, und Inculpat, in Haft,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellat und Inculpatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Abtenzinger.

Nach Anhörung des vorgetragenen Referates des k. Appellationsgerichtsrathes Koch in seinem Berichte;

Nach Einsicht in die Akten des Falles und in die gegenwärtige Hauptverhandlung, insbesondere

1, das angefochtene Urtheil vom 19. November 1867, wodurch Franz Sprost wegen schwerer körperlicher Beschädigung, verübt an der 10jährigen Marie Lauerfinger und der ebenso alten Jacobine Distl von Reisenbichl am 7. Oktober 1867,

b, an der damals 10jährigen Walburga Aschenbrenner von da am 20. Oktober 1866,

c, an der damals 11 Jahre alten Theresia Eckerl von da im Jahre 1866, - übereinstimmend

wirklärt und in eine Festungsstrafe von drei Monaten und in die Kosten des Verfahrens zu drei und zwanzig Thalern verurtheilt, zugleich auf fünf Jahre Dienstes als Schöffen des Kreisgerichts sowie des Rechtes, öffentliche Aemter bekleiden zu können, für verlustig erklärt worden ist;

2, der Appellationserklärung des Angeschuldigten vom 20. November abhin;

3, der Appellationserklärung des Königlichen Staatsanwalts, welche in dem Verkündungsprotokolle, und den Angeschuldigten gleichzeitig mit der Verkündung durch den Königlichen Kreisgerichtsdirektor zu Jedermann kundbaren Akten zu Protokoll gegeben worden ist;

Nach Anhörung des Appellanten und Appellaten Vortrags in seinen Erklärungen und Anträgen, wie solche unten wörtlich aufgenommen sind;

Nach Anhörung des Vertheidigers Böcking in seinem Vortrage und Antrage, letzteren dahin gehend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Berufung des K. Staatsprokurators und Annahme der Berufung des Appellanten, mittelst Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses den Appellanten freizusprechen, selbstverständlich die verfügte Arrestentlassung aufrecht zu erhalten und demnächst die verfügte Kostenniederschlagung aufzuheben; eventuell aber anzuordnen, daß die Strafe in einer Festung vollzogen werde;

Ferneren des K. Staatsprokurators in seinem Vortrage und Antrage, letzteren dahin gehend: das K. Appellationsgericht wolle die Berufung des Königlichen Staatsprokurators annehmen und demselben in die Kosten des Appellationsverfahrens verurtheilen; Vorgängen, unter Aufhebung der Verfügung des K. Staatsprokurators und mittelst Zurückweisung der den Angeschuldigten wegen Delikten in rechtswidrigen Vorsätze eingeleiteten Untersuchungen, und mittelst Verfügung der weitgehenden Arrestentlassung, daß in den Fällen 1 und 2 der Verfügungsgrund der Flucht, in Fällen 1 außerdem auch der Verdunkelungsgrund (Art. 223 und 215 Z. 1 der Strafgesetzbücher) vorliegt, hinsichtlich der Arrestentlassung auf Kaution, - wobei es dem freien Ermessen des Gerichts anheimgestellt bleibt, ob der Betrag in einer Festung einzuzahlen sei;

Nach stattgehabter Berathung;

Zur Beurtheilung des Appellanten Protests;

In Erwägung, daß in der gegenwärtigen Phase des Untersuchungsverfahrens, auf welchem die wider den Appellanten Horst verfügte Anschuldigung beruht, in dem vorgelegten Protokolle des K. Gerichtsgerichts zu Briesenclausen vom 19. November 1864 und Ergebniß der stattgehabten öffentlichen Verhandlung und der mit aller Bestimmtheit abgegebenen Aussagen der bekundenden Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung erwiesen und im Einzelnen niedergelegt und festgestellt sind, daß Horst, daß Horsten und den übrigen in der Anklageakte bezeichneten Angeschuldigten

daß das erste Erfordernis, daß der corpus delicti die constatirte Wesenheit der abgeurtheilten Handlung sei, daß die Angeschuldigten auch die Absicht gehabt haben, durch ihre gewaltsamen Handlungen den Gefangenen Horst zu befreien, vorliegt;

daß aber auch das zweite Erfordernis, daß die Angeschuldigten sich bewußt gewesen, daß sie durch ihre Handlungen die Absicht des Gefangenen Horst zu befreien, verwirklichen, vorliegt;

daß nämlich Horst, wie er selbst zugiebt, und wie es auch die Angeschuldigten selbst nicht in Abrede stellen, sich in dem Augenblicke, wo er von den Angeschuldigten befreit wurde, in dem Gewahrsam des Gerichtsdieners Schulz befand, und daß Horst, wie er selbst zugiebt, und wie es auch die Angeschuldigten selbst nicht in Abrede stellen, sich in dem Augenblicke, wo er von den Angeschuldigten befreit wurde, in dem Gewahrsam des Gerichtsdieners Schulz befand, und daß

dass diese Handlungen noch nicht als Akte rechtlicher Selbstständigkeit anzusehen und daher nicht geeignet seien, die Eigenschaft eines Kaufmanns i.S. des Art. 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu begründen, dass sie vielmehr nur als Vorbereitungen der Selbstständigkeit anzusehen seien, wie sie z.B. Vorbereitungen im Sinne des Art. 215 des Handelsgesetzbuches, Anfänge, seien, andern sie in Verbindung mit der thatsächlichen Weiterführung, welche sie jedoch in der Absicht der Befriedigung des Erwerbstriebes von dem Appellanten angenommen werden, nämlich darauf das Erwerbsgeschäft auf Grundstücke anzulegen, das städtische Gehöft in seinem Sinne unterzugeben und einen festen Fond an Arbeitskraft und Betriebsmitteln zu sich heranzuziehen;

dass auch angesichts der vorliegenden Umstände, die den Gebrüdern Heinrich und Wilhelm Friedrich Wilhelm Jacobius Diehl, Catharine Elisabetha Conrad und Augustine Christiane Wilhelmine Elisabetha Conrad und Augustine die bezüglichen Akte, das Miethen Immobilien gemeinsam Erlangen in facto das Bestehen, dass sie alle drei das 12te Lebensjahr zur Zeit der Errichtung des Appellaten verübten unzüchtigen Handlungen noch nicht zurückgelegt hatten;

dass in allen diesen Beziehungen die rechtsirrthümliche Entscheidung und den Akten entsprechenden und an den Appellatenbeamten erhobenen Gründen sich vollständig rechtfertigt;

dass auch den Appellanten durch den erhobenen Beweis nicht gelungen ist, die ihn belastenden Momente zu entkräften und dass vielmehr Alles dafür spricht, dass der Appellant die Gerichtsakten verfälschte, Thatsachen zu beseitigen suchte;

dass die in dem Urtheil a quo gegen den Appellanten verhängte Strafe seinem Rechte nicht einen Grund zur Beschwerde nicht abgeben kann, dass sie vielmehr nach der Schwere der Verbrechen, auf die Gravität und Kriminalität der verübten Handlungen, auf das Gesetz, enthalten Art. 225 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, und den Appellanten sind dienstlich als Beamte der Stadt Kaiserslautern, sowie die Dauer der begangenen Verbrechen angemessen erscheint;

dass auch die Appellanten durch den erhobenen Beweis nicht gelungen ist, die ihn belastenden Momente zu entkräften und dass vielmehr Alles dafür spricht, dass der Appellant die Gerichtsakten verfälschte, Thatsachen zu beseitigen suchte;

dass die in dem Urtheil a quo gegen den Appellanten verhängte Strafe seinem Rechte nicht einen Grund zur Beschwerde nicht abgeben kann, dass sie vielmehr nach der Schwere der Verbrechen, auf die Gravität und Kriminalität der verübten Handlungen, auf das Gesetz, enthalten Art. 225 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, und den Appellanten sind dienstlich als Beamte der Stadt Kaiserslautern, sowie die Dauer der begangenen Verbrechen angemessen erscheint;

dass der Appellant die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen hat;

dass dem allen nach die Berufung des Appellanten gegen das nicht begründet abzuweisen ist mit der Verurtheilung in die Kosten der Appellationsinstanz;

Für Berufung der k. Staatsbehörde:

in Erwägung, dass dieselbe auf folgenden 3 Punkten beruht:

1) bezüglich des Falles 1 (unzüchtige Handlungen an Maria Elisabetha und Jacobina Diehl am [illegible]: dieser Thatsache zur Qualifikation eines mit Gewalt ausgeführten unzüchtigen Handlung sei gegeben im Sinne des Art. 215 Z 1 des St.G.B.,

2) bezüglich des Falles 1 S. 2 (unzüchtige Handlungen an Maria Elisabetha und Jacobina Diehl, jedenfalls an letzterer verübt) liege außer der angegriffen gebundenen Thatsache dieser Handlungen der Thatbestand der Gefährlichkeit des Aktes vor; endlich

3) habe in Berücksichtigung der Strafe von 3 Monaten auf die Dauer einer Gefängnisstrafe eingetreten;

dass in den beiden letzteren Beziehungen die Berufung gerechtfertigt erscheint;

dass insbesondere auch den öffentlichen Akt begangen durch den Täter und eine öffentliche Akt betrachtet werden muss, indem dabei für Jedermann - wenn auch in bestimmten Schranken - zugänglich ist;

dass ferner die Gewalt, die den Appellanten zur Last gelegten Handlungen so bestraft ist, dass eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten, welche die erste Instanz ausgesprochen hat, nicht und [illegible] Rücksicht auf die Verschuldung des Appellanten betrachtet werden kann;

dass dieser in diesen beiden Beziehungen der Berufung der k. Staatsbehörde gerechtfertigt ist, dieselbe aber in Betreff der Qualifikation zu dem vorletzten Falle 1 ungegründet ist, da für die Annahme einer besonders ausgeübten Gewaltthätigkeit keine genügenden Anhaltspunkte vorliegen;

x (eingefügt auf der 4te Zeile dieser Seite)

In Erwägung, dass den Antrag des Appellanten auf Anordnung des Abhörens der vorgeschlagenen Zeugen in einer Sitzung betreffend, so [illegible] auf die Leistungsfähigkeit des Appellanten und den besonderen Umständen des Falles angemessen erscheint diesen Antrag zu verwerfen;x

Die Kosten sind

Anerbracht der k. Appellationsgericht die an [illegible]
Appellanten einzulegende Berufung und wird [illegible]
aufgehoben, unter Zurückweisung Desselben [illegible]
die Kosten der Appella[illegible] [illegible]
Gründen wenigstens Drittheil; —

Erklärt ferners unter theilweiser Abänderung [illegible]
Berufung der k. Amtsbehörde und aufgenommenen [illegible]
Information des vorinstanzlichen Urtheils, dass [illegible]
die Fälle 1 und 2 (einzelstige Handlungen gegen [illegible]
Maria Feuerfinger, Josepha Lisl und Theresia [illegible]
Ostermaier) an einem öffentlichen Orte in Form [illegible]
Gesetzes verübt worden sind; weist jedoch die [illegible]
anfung der k. Amtsbehörde bezüglich der Angeklag[illegible]
tigkeiten bei Verübung der ungebührlichen Handlungen [illegible]
Maria Feuerfinger und Josepha Lisl ab und übergibt [illegible]
selb; verhängt endlich die endgiltig ausgemessene Gefängniss-
strafe von drei Monaten auf eine solche von
sechs Monaten und verordnet den Vollzug
der endgiltig ausgemessenen Gefängnissstrafe in einer
Leistung. —

In Anwendung der Art. 223, 17 [illegible] Strafgesetz
194 und 211 der gedachten Strafgesetzordnung, welche
dem Urtheilsinhalte in öffentlicher Sitzung verkündet
wurden und also lauten: /hier/

also gesprochen und geschrieben am Tage wie oben

R. Freimann

Lisch Motitor Schill

Exp. für k. Akten.
Für Conzept zieht und N°: 12
registrirt 8 Zeichnungen
den 3. Jänner 1868, vol 126
126, fol. 67 c. 6 z. c. resolvo
für Vida . . 1.24
Tag . . „ 28
fl 1.52 z
Conzp Banda.

DIMENSIONS-STEMPEL
21 Kreuzer

Liquidation
der Kosten [illegible]
sache gegen [illegible]
k. Anwar:

Gerichtstaxe	. 29
Zeugen	. 1.11
	1.40
Lisa	1.10
Register	. 56
	fl 3.46 z
Geldstrafe 15.	
	fl 18.46 z

am 24. Dezember 1867
2 Bogen abgeschr.

N°: 163.

Präsentirt am 20. Dezember 1867.

Der k. appellationsgerichtliche Rath Freiherr in seiner Rathseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: v. Kraemer, Direktor, Recht, Advokat, Duz, Fell, Lisch, Mora, Ziegler, zweier Amtsgerichtsräthe, und Thoma, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Louise Herwig, 46 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin in Leinfabrikanten wohnhaft, Appellantin an einen Urtheil der k. Bezirkspolizeidirektion zu Leinfabrikanten vom 17. Dezember 1867, ursprünglich Civilbeklagte, in Gegenwart und vertheidigt durch den Rechtscandidaten Rosenberger;

Gegen

Johanna Ziegler, gewerbliche Arbeiterin das Gerichtsbezirkes Schoeneberger, und Zeugen selbst der gleichen Gemeinschaft wegen, hier in Leinfabrikanten wohnhaft, Appellaten und ursprünglich Beklagten, vertreten durch den Bezirksadvokaturs-Substituten Xaver Sauter, gemäss der in den Akten ersichtlichen Vollmacht vom 17. Dezember ablaufenden N°: 2244 registrirt daselbst am nämlichen Tage für acht und zwanzig Kreuzer;

und gegen

die k. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Herzinger.

Nach Anhörung des ernannten Vertreters der Appellantin, Gerichtsadvokat Advokat, in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Erwägung der hierher gehörigen Aktenstücke, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils vom 19. November 1867, womit die Appellantin der Uebertretung des Strafgesetzes Schoeneberger zu Leinfabrikanten am 29. Oktober 1867 für überführt erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden

und zu den Kosten verurtheilt worden ist, diese Ap-
pellation für den Appellanten zu dreißig Gulden fest
und zwanzig Kreuzer;

2) der Appellationserklärung des Beamtenhalters vom 28. Novem-
ber;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrem Vorbringen
und der für sie am heutigen Tage erschienenen Rechtsan-
wältin;

Ferner Einsicht der Akten in Sachen Vor- und Zunahme
betreffend also lautend: Es gefalle dem K. Appellationsge-
richte, in Bestätigung des angefochtenen Urtheils
die Appellantin für schuldig zu erklären, dieselbe
zu Strafe und Kosten zu verurtheilen und die Appellantin
in die Kosten beider Instanzen zu verfallen;

Rechtsfrage: Hat das zu erkennen, daß Appel-
lantin falsche Thatsachen angegeben habe, welche geeignet
erscheinen, gegen den Appellaten eine Untersuchung
wegen Meineids abzulenken in der Absicht, daß
Landgericht Zweibrücken vom 2. April 1863, ein-
getreten; demgemäß die Entscheidung über die ver-
wirkte Strafe zu bestimmen;

Ferner die Zurechnungsfähigkeit der Appellantin betr.
Candidaten Sartor, in seinem dem Antrage letzteren
dahin gehend: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte
Verwerfung der angeblichen Nichtigkeitsbeschwerde
Nichtigkeitsbeschwerde, die erhobene Berufung als unbe-
gründet abzuweisen und die Appellantin zu den Kos-
ten zu verurtheilen;

nebst der K. Generalstaatsanwaltschaft in ihren Vor- und Zu-
trag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung
ung in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß aus den Akten das Abortheil
Appellantin entnommen wird, daß Letztere zu
Verbringung einer Strafe von [illegible]

in der That selbst gestehen, was durch Zeugen-
aussage bestätigt worden ist, daß Appellantin
wird, zu diesem Zwecke die Entscheidung über die
verwirkte Strafe verlangt zu haben;

Daß auf diese Aussage allein nicht eingegangen werden kann, weil, da diese
mit dem protokollarischen Verhöre sich ergibt eine
solche, wo der Appellantin im Wege der Denunciation
eine gewerbsmäßige Verläumdung beweist, wo
andere Personen wissentlich eingeflochten, in der Folge
jedoch durch Verhören wahrheitsgemäß wieder eingezo-
gen worden ist;

Daß diese Aussage als unglaubwürdig abzu-
weisen ist;

In Erwägung, daß die Akte selbst betreffs daß
der wahre Thäter in diesigen Gefängnissen, selbst
Appellantin verschiedene Malen der Gefangenwärter Schö-
neberger zum Verrath suchte, mit List solche zu
bewegen, welche, wenn sie wahr wären, geeignet
seien, den Letzteren den Dienst oder der
Anstellung ihrer Mitbürger zu entsetzen;

Daß ferner die gerichtliche Obductionsakte auch
dafür sprechen, daß die gerichtlichen Aussagen
in wesentlichen Theilen genau sind,
nachdem der Gefangenwärter Schönberger
bemerkte, wie sich der
wahre Thäter mit Gift vergiftet hat, selbstständig
hergestellt und die eingelegte Berufung als unbe-
gründet abzuweisen ist der Appellantin auf
bezüglich der zu wahren, nicht gegen einer zu strafen
derselben vorgenommen mildernden Umstände,

+ Richter

Liquidation
Die Kosten bisher
Leistungen:
Gerichtsbote . . 9.57
Taxe . . . 15.24
Zeugen . . . 4.35
29.56
Diäten . . . 6.52
Fuhrlohn . . . 4.40
fl 41.08

Auf die Akten von
die Kosten 1ter Instanz
gegen Klag. Beschl.
mit 23 fl 10 x Kreiß
eingesetzt. Diese
ergeben sich wie:
1 Gerichtsb. Gb. . 4.17
2 Zeugen à . . 15.24
3 Zeugen . . . 3.43
fl 23.24
Diäten . . . 1.02
Fuhrlohn . . . 1.89
fl 26.15 x
d. 11. Dez. 1867 : L
richtig abgesetzt.

N° 164.

Fortsetzung der Sitzung vom 10. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises in seiner Kriminalpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnzehnten Dezember achtzehnhundert sechzig und sieben, an welcher Theil genommen haben: als Direktor Hecht, als Aktuar Duy Koch Rath, als Assessor Ziegler, als weiterer Assessorats-Substitut Thoma, über gerichtsschreiberliche Assistenz folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Margarethe Flickinger, 38 Jahre alt, ledige Korbmacherin,

2) Margarethe Abenchen (nicht Abengel, wie in verschiedenen Akten angegeben ist), ledige Tochter des Taglöhners Dionis Abenchen, 18 Jahre alt,

3) Elisabetha Bagne, 39 Jahre alt, Ehefrau des gewesenen Dionis Abenchen, (nicht Abengel)

alle auf der Mühle, Gemeinde Obermühlbach im Kanton Landshut wohnhaft,

Appellantinnen von einem Urtheile der Kriminalpolizeikammer des Kreisgerichtes zu Zweibrücken vom 13ten November 1867, - alle drei in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Krenzinger.

Nach Anhörung des ernannten Referenten, des Appellationsgerichtsrathes Koch in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Beilage der gerichtlichen hergehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Margarethe Flickinger und Margarethe Abenchen der Diebstahls am geschnittenen Hafer zum Nachtheile des Peter Bäck von Hohlberg auf dem Heimwege begangen am 30ten August 1867, von

und gehörsamem Vortrag seine Meinung zu einer Entscheidung haben könnte;

Hat Kammer Appellantin auf Grund Art 60 Abs. 62 des Einführungsgesetzes zum Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Findet das k. Appellationsgericht den auf Verwerfung der Klassifizirung in der Sache gerichteten Antrag als unbegründet ab, weder die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache als unbegründet ab, noch unter Abänderung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt und da der Gegenpunkt Einstellung und Aufhebung nicht vollständigen Kosten zu begreifen sind, diese Kosten der Appellinstanz liquidirt für das k. Aerar zu drei Gulden sechs und zwanzig Kreuzer, und für die Appellatin Staatsanwaltschaft Straubing zu zwölf Gulden dreißig Kreuzer

Alles Dieß in Anwendung der Art 62 des Einführungsgesetzes zu Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche an der heutigen öffentlichen Sitzung verlesen wurden und welche lauten: / inserantur /.

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung angegeben.

Hecht Koch Ziegler Thoma

Schi

wesenen im Rückfalle ihrer Margarethe Abenchen und
ihre Mutter, die Mitappellantin Elisabethe Bagué die
Widersetzung gegen die Gendarmerie-Macht und Ver-
krümmung der beiden Gendarmerie-Pferde und Waffen
gegangen mit der Kundmachung vom 31. August 1867 und
endlich die Appellantinnen Margarethe Fleckinger und
Elisabethe Bagué der Mißhandlung des alten Landtal
von der Kundmachung in ihrem gemeinsamen Angriffe,
begangen im Rückfalle vom 8. Oktober 1867 für
überführt erklärt und jede der Appellantinnen
(Margarethe Abenchen in contumaciam)
zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten
und alle drei solidarisch zu den Kosten erkannt
hält worden sind, eigentlich zu drei und
zwanzig Gulden neunzig Kreuzer;

2, die Appellerklärung der Margarethe Fleckinger
und Elisabethe Bagué vom 20. November abhin;
3, die Rückfallzustellung an Margarethe Abenchen
vom 6. Dezember abhin, sowie die Appellerklärung
dieser Appellantin vom 12ten laufenden Monats;

Nach Anhörung der Appellantinnen in ihren Er-
klärungen auf die ihnen vom Präsidium vor-
gehaltenen Anstellungsfragen, sowie in ihren
Antworten auf Einsprechung oder Widerspruch
auf Verfindung;

Nach Anhörung der k. Anwaltschaft in ihren
Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung mit solidarischer Kostenheilung der
Appellantinnen in die Kosten der Appella-
tionsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter in dem an-
gefochtenen Urtheile vom 13. November abhin die
Frage des Beweises gemäß wie die der Akt Gegen-
stand ihrer Appellantinnen gegenüber mit Recht als

festgestellt angenommen hat;

Daß in specie auf den Hauptumstand kein
Zweifel darüber bestehen kann, daß die Margarethe
Fleckinger und Margarethe Abenchen die dahin
von ausgeschlossenen Zeugen zum Nachtheile des Peter
Pfeifer von Hasselberg am 30. August l. J. in der
steirischen Wohnung Hasselberg-Brunnschaftung
gemeinschaftlich und zwar ersterer zugleich im
Einstande der Rückfalle;

Daß ebenso feststeht, daß die beiden Margare-
thas Abenchen und Ihre Mutter Elisabethe
Abenchen gegen Bagué die Widersetzung mit
Anwendung gewaltthätiger Handlungen, körperlicher
Mißhandlung (Schlägereien) und Verletzung mit
Waffen (Säbel und Degen) der Gendarmerie
Macht gegenüber, sowie die Verkrümmung der
Letzteren und der Gendarmerie Pferde am 31. August
l. J. auf der Kundmachung gemeinschaftlich haben;

Daß ferner auch mit Recht die weiteren
angenommen wurde, daß die genannten Mar-
garethas Fleckinger und Elisabethe Abenchen unter
Mitwirkung und in Verbindung mit noch anderen
Personen den alten Landtal auf der Kundmachung
in einem gemeinsamen Angriffe am 8. Oktober abhin
körperlich mißhandelt haben, und zwar beide
im Einstande der gesetzlichen Rückfalle;

In Erwägung, daß zwar die Appellantinnen
jede Handlung in Abrede stellen,

dem bloßen Belieben jedes Angeklagten der Zeugen entsagen und den erstinstanzlichen Verhandlungen hinzuziehung bei dem Gerichtshofe finden kann;

daß der erste Richter auf die Strafsache gehörig gabenzeichnet und unter die anzuwendenden Strafbestimmungen subsumirt hat, mit Ausnahme jedoch der abgeurtheilten gegen den Gendarmen Lorst verübten Widersetzung, die der erste Richter hier statt auf obigen Befund den Art. 137 Ziff. 1 und 138 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen, irrthümlicherweise die besagten Art. 137 Ziff. 2 und 138 Abs. 1 zur Anwendung gebracht hat, weshalb in dieser Beziehung die Inkriminaten und geringere Kategorien des erstinstanzlichen Urtheils einzutreten hat, wie dann auch infolge der von den Herren Abenchen und Consorten Morgenroth Abenchen die heutige Aussage abgegebene Erklärung zu berücksichtigen ist, daß dem richtigen Familiennamen Abenchen statt Menges, wie in dem angegriffenen Urtheile irrthümlicherweise aufgenommen worden ist;

in Erwägung zur Strafbemessung, daß der gegen Morgenroth Flickinger und Morgenroth Abenchen aufgesprochene Strafe derselben keinen Anlaß zur Beschwerde geben kann, solche vielmehr in richtiger Anbemessung Platz gegriffen hat, da beide auf dem Bürgermeisteramte Hergenhahn einen festen Lärm gemacht und weiter eidlich polizeilich abgestraft worden sind;

daß Tagegen in Beziehung auf den Herrn Abenchen eine geringere Strafe einzutreten Platz greifen kann, der derselbe auf nicht gerichtlich bestraft wurde, derselbe auch auf obigem Zeugnisse hin, dem auch nicht ganz getraut, so daß im wider Erwarten auch ihrem beiden Consorten zur Pein steht;

in Erwägung, daß die gründlichen Appellantinnen, auch den Herrn Abenchen, als in der Hauptsache unterliegend, theilweise in den Kosten der Appellationsinstanz zu betheiligen sind;

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils in Betreff der qualifikation der an den Gendarmen Lorst verübten Widersetzung, wonach die unter angezogenen bezüglichen Strafbestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, und dahin erkennend, daß auf die Erklärung der betroffenen Appellantinnen daß richtiges Familiennamen „Abenchen", nicht Menges heißt,

abweichend das Appellationsgericht die

Berechnung sämtlicher Appellantinnen als nicht genügend bestraft und verurtheilt demselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünfzehn Gulden neun und dreißig Kreuzer;

bestätigt das erstrichterliche Urtheil in Betreff der gegen Margaretha Klickinger und Margaretha Stenchen und Genossinnen Strafen; setzt jedoch die gegen die Letzteren Stenchen verhängten Ersatzfreiheitsstrafen von einer Woche auf eine solche von zwei Wochen herab;

Alles Dieses in Anwendung der Art. 137 Z. 1, 138 Abs. 2, 66 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der peinlichen Gerichtsordnung, welche festsetzt: stellen an den Herrn Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/: inseratur :/

Also gesprochen und gesprochen am Tage wie Eingangs angegeben. —

v. Hemmann

Fuchs Molitor Voll

N. 165.

Sitzung vom 21. Dezember 1867.

Liquidation der Kosten beider Instanzen:

	fl. kr.
Thury	3. 09.
Zeyster	2. 20.
Zeugen	3. 30.
Taxen	7. "
Gerichtsb.	4. 16.
botaul	" – 28.
Canzlei	2. 38.
	fl. 23. 21.

an 24. Dez. 1867
2 Ausfertigungen.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Correctionalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert sieben und sechszig, also zugegen gewesen: v. Kaerner, Präsident, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Lutz, Munzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut als Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas Hahn, 28 Jahre alt, ledigen Taglöhners, zu St. Johann-Albersweiler, Canton Annweiler, Appellant, von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 22. November 1867, auf Sitzung zu Landau vom 22. November 1867, auf Appellat, ein Urtheil dahier zu vernehmen,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin und Appellat, vertreten durch den K. Staatsprocurator Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrath Hecht in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen hierauf bezüglichen Prozeßschriften, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Hahn wegen Diebstahls einer Sichel dahier zu Gefängniß von sechzehn Tagen ab 10 fl. zum Ersatze dem Bestohlenen verurtheilt zu St. Johann am 9. Oktober 1867 der Urtheilsfällung wurde Hemmann und einer Strafschärfung im Betrage

ergeben von 45 Kr., und von 15 Kreuzern baar zum Hartgeld der Martin Schrumb zu Altenbreitenbach für Getreide Dezember 1867, dann der Entrichtung im Zuchfalle von 45 Kreuzern zum Hartgeld der Balthasar Schrumb zur gesetzlichen Zeit, ferners der Feldfrevel-Verhandlung von Traunbach am 8. und 9. Oktober 1867, der gesetzlichen Einleitung der Pfändung gegen den Gemeinde-Vorsteher Hoff von Traunbach am 8. Oktober 1867, der Pfandausrufung gegen den Feldschützen Hoff von Traunbach zur gesetzlichen Zeit, über Einwendung seiner Pfändung zur gesetzlichen Zeit, über Einstellung der Pfändung, der Entrichtung, der Mutterschlagung, der beiden Feldfrevel-Taxen und der Pfandausrufung zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage und wegen gesetzlicher Einleitung der Pfändung einer andern Person unter Anordnung der Abgabe der Strafe zu einer weiteren Gefängnißstrafe von zwei Tagen, sowie in die Kosten, liquidirt zu 17 fl. 51 Kr. vorgetragen, dagegen von der Aufforderung der Landgerichts-Assessor als nicht überschritten Anzeige gemacht habe,

2, der Appellanterklärung des Andreas Hasse von gestern und zwanzigsten November 1867,

3, der Appellantenerklärung des L. Landgerichts zu Landau vom nämlichen Tage;

Nach Anführung der Appellanten Andreas Hasse in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Aufforderungspunkte;

Nach Anführung des L. Landgerichts in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem L. Appellationsgerichte, die Berufung des Andreas Hasse als ungegründet zu verwerfen,

unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appellationsinstanz, dagegen, unter Annahme der Appellation der L. Landgerichtsbehörde, der Berufung Hahn auf den Landgerichtsbescheid über überschritten zu erklären und demselben wegen aller Instanzen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen und zu verurtheilen;

In Erwägung zur Beurtheilung der Berufung des Andreas Hasse, daß die Aussagen der von dem Landgerichte vielfach vernommenen Zeugen, sowie die Vornahme-Prüfung falsche Thatsachen hinsichtlich der dem Appellanten zu Last gelegten und in ungewissen Beziehungen Thatsachen ungegründeten Inhalts haben, daß dem ersten Richter nicht vorgeworfen werden kann, daß er dem Appellanten diese Thatsachen zu Last gelegt hat, nämlich:

1, der Entrichtung von Feldfrevelbußen im Betrage von unter 10 fl. zum Hartgeld der Pfändung von Adam Bauernschmitt in N. Johann im Zuchfalle am 9. Oktober 1867,

2, die Mutterschlagung einer Sau und einer Frischschlagung im Betrage von zusammen 45 Kreuzern und von 15 Kreuzern baar zum Hartgeld des Martin Schrumb zu Altenbreitenbach,

3, der Entrichtung von 45 Kreuzern für Mittagessen und andere zeitige Morgen- und Abendkost zum Hartgeld des genannten Martin Schrumb, beide letzten Taxen gemäß für Dezember 1867,

4, der Feldfrevel-Taxe von Traunbach am 9. Oktober 1867 zum Hartgeld des Johann Hahn III von N.

Johann und am 8. Oktober 1867 zum Hauptfeil
des Untersuchungs Boten von Sindolfingen,
im Dorfigen Amt,
5, die fälschliche Einlegung der Berufung einer
andern Person von dem ihr protokollierenden
Schultheißen Conrad Hess von Sindolfingen, und
6, die Gerichtsordnung gegen Letzteren während
Ausübung seines Dienstes am 8. Oktober 1867
im Amt von Sindolfingen, -

so dass über die Schuld der Beklagten kein Zweifel
bestehen kann;

dass auch die Rechtfertigung des Appellanten,
welcher diese Tatsache einfach in Abrede stellt,
der Art ist, dass sie durchaus die gegen ihn bestehenden Beweise nicht geschwächt, geschweige
beseitigt haben;

dass daher der Berufung, die auf den
ersten Instanz die strafbaren Tatsachen richtig
qualificiert, die richtigen Strafgesetze
angewendet und eine Strafe gegen den Appellanten ausgesprochen hat, welche dem Gesetze zu bemessen nicht im entferntesten Hohn
sprechen hat, in jedem Beziehung als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist und demselben die
Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen
sind;

In Erwägung zur Berufung der k. Staatsbehörde, dass denen Antrag, den Appellanten
schuldig auf den ihn zu Last gelegten Tatsachen
der Landstreicherei für überwiesen zu erklären,
nicht begründet erscheint, indem die gestellten

Rekursschrift nicht genügend Gründe beigebracht
bezüglich dieses Punktes gegen Urteil gegeben
hat, um ihn der Pflicht für überwiesen zu
erklären;

In Betreff gegen der erhobene Berufung der k.
Staatsbehörde und Erhöhung der gegen besagten
von erster Instanz ausgesprochenen Strafe
gerechtfertigt erscheint in betreff der minderen
gegen denselben schon ausgesprochenen Strafen
und der Strafordnung, dass dem als eine gerechte
Ordnung, dem Eigentümer jede gerichtliche
Befugnis von seinem Gemeinde besonders zu
schützen wird;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die
Berufung der Anklage, hebt ab nicht gerechtfertigt ab und legt ihm die Kosten der
Appellinstanz zu Last, bezüglich auf die
Summe von fünf Gulden dreißig Kreuzer;

Und über die Berufung der k. Staatsbehörde
erkennend, erklärt es dem Antrag, den
Appellanten schuldig der ihm zu Last gelegten
Tatsachen der Landstreicherei für überwiesen
zu erklären, für nicht begründet;

Verurteilt den von erster Instanz gegen denselben ausgesprochenen Strafe
von einem Jahr und drei Tagen in eine solche
im Betrage von einem Jahre und sechs Monaten,
den besagten drei Tage inbegriffen;

In Anwendung der art. 194 und 211 der Gerich-

liche Prozessordnung, welche von dem Präsidenten
vorgelesen und unterschrieben und also lautet /: siehe :/

Also geschehen und gefertiget am Tag, Monat
und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Krenner

Zach Moltke Voll

Bernard

Liquidation der Kosten
in der Exekutionssache.

Gerichtsdiener	f. 1.26
Zeugen	5.08
Canzlei	2.12
Exekutionsgebühr	- 16
Visa	1.38
Regierung	1.52
=	f 12.32

No 166

Sitzung vom 27ten November 1867

Auf Kgl Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zivilsitzung ordentlicher öffentlicher Sitzung vom siebenundzwanzigsten November achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo zugegen waren: v. Krenner Direktor, Hecht, Assessor, Dr. Voll, Küstner, Münzinger gewesener Kreisprokurator und Bold, gewesener Notariatsgehilfe, Schreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Georg Groß 21 Jahre alt, ledig, Küfer in Pirmasens, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20ten November 1867 in Sachen wegen

gegen

den Kgl Kreisfiskus, Appellaten, vertreten durch den gewesenen Kreisprokurator Münzinger.

Auf Anhörung der vorgetragenen Konklusionen des Kgl Appellationsgerichtsrathes Dr. Voll in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Würdigung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere 1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant gegen den Bürgermeister Friedrich Fleischinger von Pirmasens in Kürze stellig, dagegen am siebenten October achtzehnhundertsechzig und sechzig, für überführt erklärt und zu einer

Gerichtsgebühr von zwei Monaten mit 30 Kreuzer liquidirt zu 8 fl 43 Xr. anerkannt wurde.

In der Appellationsklärung des Georg Gross vom 29ten November 1867

Auf Anführung des Appellanten Georg Gross in seinen Schlussrechtfertigungen auf die ihm von dem Gerichtsdiener vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Auf Anführung der hohen Landesregierde in ihrem Antrage hier gehört: Es gefalle dem hohen Appellationsgerichte die Verurtheilung des Georg Gross als unbegründet zu verwerfen unter Auferlegung derselben in die Kosten der Appellirung.

In Erwägung, daß Beschwerde die dem Appellanten zur Last gelegte körperliche Misshandlung des Friedrich Fleischinger durch die Aussagen der Zeugen als erwiesen betrachtet;

Daß auch Appellant seine Schuld bekannt und nur um Herabsetzung der gegen ihn verhängten Strafe bittet;

Daß aber, wenn gleich die Folgen der körperlichen Misshandlung nicht von nachtheiliger Bedeutung waren, der rohe Charakter doch in die zu Vermeidung ähnlicher besonderen Verhältnisse und der hohen entrüsteten Anregungsart des Appellanten Veranlassung nehmen müsse gegen Letzteren eine gerechte Strafe anzuwenden und im Hinblicke auf diese von demselben bezüglich geltend gemachten Gründe auf der Leistung auf Strafmilderung keine Berücksichtigung finden kann;

Daß also die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die laufenden verurtheilten Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das hohe Appellationsgericht für gegen das Urtheil des hohen Bezirksgerichtes die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden neun und zwanzig Kreuzern.

In Gemäßheit der Artikel 194 und 211 der gerichtlichen Prozessordnung, welche von den Parteien vorgelesen worden und also lautet:

Also gesprochen und gesprochen, den Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Hennenberg

Moldor Fuchs Hüttner Forell

Bobek

Liquidation der Kosten beim Lokalaugenschein
Gerichtstaxe 1·40
Zeugen 9·30
Taglöhne 2·34
Lokalkosten —·44
Visa 2·13
Kopialien 1·52
fl 18·33

№ 167

Sitzung vom 27ten Dezember 1867

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Baerner, Direktor, Hochstetter, Molitor, Duy, Foell, Büttner, Manzinger, gewesener Landgerichtsrath und Bold, gewesener Untersuchungsrichter, der folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

Ludwig Serwein, 20 Jahre alt, ledig, gewesener Schuster, Sohn von Ludwig Serwein, Schuster in Pirmasens wohnhaft,

Appellant von einem Urtheil der kgl. Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Zweibrücken vom zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und sechzig, auf Zeugniß appellirt in Person erschienen,

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin und Zeugniß-appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Manzinger;

Nach Ablesung des vorgenannten Berufungsprotokolls, kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen sie betreffenden Prozeßschriften, insbesondere:

1, des Berufungsurtheils, wodurch der Appellant Serwein der Widerhandlung des Heinrich Roetzel

sowie des Rufzugs beginnend vom ersten Oktober achtzehnhundert sieben und sechzig, sowie der Widerhandlung des Johann Nolleva von Pirmasens, beide Widerhandlungen im Rückfalle, letztere begangen am neunten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und sechzig, sowie des Rufzugs beginnend am neunten und zwanzigsten Oktober für überführt erklärt und zu einer Besserungsstrafe von einem Monate und fünfzehn Tagen, worunter drei Tage Arrest für den Rufzug sowie zu den Kosten, liquidirt zu dreizehn Gulden fünfzig neun Kreuzern, verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Ludwig Serwein vom neunten und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und sechzig;

Nach Vernehmung des Appellanten Ludwig Serwein in seinen Erklärungen und Beschwerden, sowie den Vertheidigungsvorbringungen seines Vertheidigers;

Nach Vernehmung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte der Berufung des Ludwig Serwein als unbegründet zu verwerfen unter Abänderung desselben zu den Kosten der Appellinstanz, dagegen unter Annahme der Zeugniß-Appellation der kgl. Staatsbehörde den Ludwig Serwein wegen aller Rechte zu einer Besserungsstrafe von zwei Monaten zu verurtheilen.

In Erwägung zur Zurückweisung des Appel-

Landes.

Daß der erste Richter angesichts der Aussage der zwei ihm vorgenommenen Zeugen in Verbindung mit dem Ergebnisse der Augenscheinsprüfung mit Recht angenommen hat, daß der Inculpat der einer vorsätzlichen Thate, deren der Appellant sich schuldig gemacht hat, bestehend: in der Mißhandlung des Heinrich Roetzel, so wie der Thätlichkeit verübt am 1ten October 1867, so wie ferner der Mißhandlung des Johann Rollwa am 29ten October 1867 und einmal weiter, wegen zwei gleichen Tagen verübten Vergehen, und zwar beide Mißhandlungen im Rückfalle begangen – vollständig überwiesen ist.

Daß Appellant in seiner Rüge unserer Strafe wegen, bezüglich der wider ihn verhängten Einsperrung und welche rechtliche Landesnorm gelte und zu suchen;

In Erwägung, daß der erste Richter die einzelnen Thatsachen richtig qualifizirt und unter das entsprechende Strafgesetz gezogen, so wie eine Strafe ausgesprochen hat, welche den Appellanten keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte, weshalb dessen Antrag auf Strafmilderung nicht berücksichtigt werden kann;

In Erwägung, daß die verhängte Einsperrung schon als mildernd gewürdigt zu betrachten und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

In Erwägung zur Entscheidung, daß der Appellant beschwerde, worüber Erkenntniß zu verfassen ist.

Daß Appellant Gewicht einen festen Anhalt zu suchen, dessen zu wiederholten malen nicht gerichtlich und zuletzt gerichtlich bestraft wurde, und nun mehr denn mindestens einer gerichtlichen Strafe schuldig erscheint, welche gegen Raubes gegen seinen nächsten und eigentlichen Gewalter Zeug nicht haben,

daß dieser allerdings Strafe schuldig haben ist, so gegen den ersten Richter ausgesprochenen Strafe in entsprechender Weise zu erhöhen, womit gegenstand die verhängte Einsperrung als Appellanten als entgegenstand und anwendbar die selben in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu einer Gulden in und dreißig Kreuzer rechtskräftig begegnen die Entscheidung der Appellbeschwerde, worüber sie mit Erkenntniß verfügt wird, als gerechtfertigt und erhöht die gegen den ersten Richter ausgesprochenen Erhöhungsstrafe auf einen Monat und fünfzehn Tagen auf die Dauer von zwei Monaten.

Also Recht in Anwendung der Artikel 194

und 211 der peinlichen Gerichtsordnung, welche
von dem Gerichtsdiener vorgelesen wurden und
also lautet: wie folget:

Also gehalten und gesprochen am Tag, Mo-
nat und Jahr, wie oben genennet.

W. Hermann

Molitor Fürst Kühl Forell

Bolz

Nº 168

Sitzung vom 28ten September 1867.

Liquidation der Kosten
bisher Zugegen
Gerichtsbot = 25.33
Wenglein = 4.10
Hengsberg = 4.40
d. Beklagte 25.—
59.23

Der Kgl. Appellations Gerichts Rath der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten und zwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsechzig, an welchen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Molitor, Day, Forell, Küchler, Manzinger zweiter Kanzleygreffier und Bolz, zweiter Kanzleygreffier folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1. Valentin Letsch, Taglöhner zweiten, 60 Jahre alt, Angeklagten
2. Johann Schantz 36 Jahre alt, Hufschmied,
3. Valentin Reuther, Taglöhner zu Trulben 35 Jahre alt, Angeklagten
4. Barbara Letsch, 26 Jahre alt, Ehefrau des wegen
genannten Valentin Reuther, allen in Eyweiler wohnhaft, Angeklagten und Beklagten, von einem Theil der

Kgl. Kanzleygreffier zu Frankenthal vom 19ten November 1867. An der Sitzung in Person weder einer Partei noch Anwalt, sind nachgenannte Angeklagte

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Manzinger.

Auf den Aufrufe der Sache und Appellant Valentin Reuther wie Zeugniß des gerichtlichen Arztes Dr. Zoller von Frankenthal de dato 26ten dieses Monats zu Gerichte funden daß Appellat, daß Appellant Valentin Letsch der zweiten durch Krankheit verhindert werden, der an ihn ergangenen Ladung zufolge in heutiger Sitzung zu erscheinen; wovon daß die Kgl. Staatsbehörde Kenntniß gegeben in heutiger Sitzung zu erscheinen, und seine Vertretung zu verfügen, begründungsweise sich gegen die Vertretung der Kgl. Staatsbehörde zu vertheidigen, den Antrag der Letzteren entsprechend die Verhandlung der Sache dahingehen auf unbestimmte Zeit zu vertagen und dessen späteren Wiedervorladung auf Ansuchen der Kgl. Staatsbehörde anordnete.

Nach Aufforderung der anwesenden Rechtsanwalt, Kgl

Appellationsgerichtsrathsl Tag in seinem Gerichts-
Rathszimmer und Verhandlung der sämmtlichen hier gehörig
gezogenen Akten in Abwesenheit:

1, des Angeklagten Ackerbürgers Johann Adam Köpf
seiner Appellanten 1, des Anwalts der Angeklagten
Christina Neuschaft, Ehefrau des Tagners Adam Köpf.
lich zu Appen, 2, der Uebertretung der Pflügerei, ver-
übt an zwei Tagwerken (Aecker) Acker Köstlich selbst
am sechs und zwanzigsten Mai tausend achthundert sieben und
sechzig überpflügt und die Appellanten Lesch Schantz und
Johann Reuther zu einer Geldbusse von je sechs
Mark, an Johann Reuther zu einer Geldbusse
strafe von neun und zwanzig Tagen und sämmtlicher
solidarischen Kosten, liquidirt zu zwei und fünfzig
Gulden sechs und dreissig Kreuzer, unverhältnismässig

2, der Appellanklärung der Angeklagten Lesch und Johann
Schantz vom drei und zwanzigsten November 1867
3 der Appellanklärung der Kgl Amtsbehörde zu Frank-
thal vom fünf und zwanzigsten November 1867
4, der Appellanklärung der Angeklagten Reuther, die gestellt
vom sechs und zwanzigsten November 1867
5, der Appellanklärung der Barbara Lesch, Ehefrau des
Angeklagten Reuther, vorgenommen vom sieben und zwan-
zigsten November 1867

Nach Anführung der Appellanten Johann Schantz, Valen-
tin Reuther und dessen Ehefrau Barbara Lesch in ihren
Appellanklärungen und Anträgen von dem Präsidenten

vorgenommenen Amtshandlungspunkten, seiner Ver-
fügung Amtshandlung an Gros in seinem Vortrag
dessen gesetzt: Hierauf dem Kgl Appellationsgerichts-
rathe Verweisung der von der Kgl Amtsbehörde
eingeleitete Untersuchung, die von den Amtsdienern er-
gestellten Appellation als Angeklagten zu vernehmen
und die selben von Kosten und Kosten frei zu
sprechen;

Selbstständig unter Anwendung eines baaren Zeugen
verhör die Appellanten zum Amtshandlungsvorgang
am Abgenommenen und insbesondere Verübung zu befragen.

4, dass die mündlich bei dem Verhalte am 26 Mai 1867
ihrer verletzte Christine Neuschaft, Ehefrau des
Adam Köpf zu Appen um die Mitte des Monats
Juli 1867, ein über so vollständig sorgfältig
dass sie alle sämtlichen Arbeiten ungehindert ver-
richten könnte;

dass sie unmittelbar um die angegebene Zeit und
später öfters ein Gespann zu arbeiten und später Dorf
und andern Brannweiner in seiner Leitung
in der Ackerer Werkmeisterschaft Schnaps zu tragen
hat.

2, dass dieselbe zu jeder Zeit (mit Amt Bürgschaft
darauf), dass sie der besuchende Arzt, Herr Dr
Bettinger zu Frankenthal, sie und die unverehelicht
besuchte, Kinder und Weiber untersucht hatte, wobei
sie die Aussage des Arztes sogenau wiederholen,
und dass sie sich, wenn diese Gespann war, schwanger

ins Land baute und mache gehen verstehen zu können vorgab;

3, dass Dieselben unmittelbar vor dem Vorfalle vom 26ten Mai 1867, nachdem sie sich auf das Bürgermeisteramt verfügt gehabt und von dorther in ihre Wohnung zurückgekehrt waren, am nämlichen Abende in der Dunkelheit der Nacht etwa eine Stunde lang in verschiedenen Häusern des Dorfes sich herumtrieb, ohne die Häuser eines Bürgers und mehrer Abgeordneten zu Leinen mehrgenannten vor, und nicht von ihr beauftragt worden, dazu genügt die Absicht zu verfügen;

Auf Anfrage der kgl Staatsbehörde in ihrer Antwort dahin gehend: sie appellire dem kgl Appellativ-Urtheile in Sachen der Anklage gegen Johann Schantz und Katharina Reuther wegen Vergehens unter Verurtheilung derselben, solidarisch in Kosten der Appellinstanz zu bezahlen sowie unter Annahme der Appellativ der kgl Staatsbehörde den Johann Schantz und Katharina Reuther den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten und die Ehefrau Reuther, Barbara Letsch zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten zu verurtheilen.

In Erwägung zur Verurtheilung des Johann Schantz und der Katharina Reuther:

Dass ein thatsächlicher Anzeigungsbeweis, und dieser erste Richter mit Recht als erwiesen angenommen worden ist, bis zum Abends 8 Uhr

№ 170

Sitzung vom 28 December 1867

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten December achtzehnhundert siebzig und siebzig, wo zugegen waren: Kasernendirektor, Hecht, Meister, Buy, Fiscal, Kuhn, Murzinger zweiter Staatsprocurator und Bolz zweiter Aktuar vorgewiesene schreibens folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

Christian Gerach, 39 Jahre alt, Maurer in Queichheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 22 November 1867, auf Appellat in Person erschienen.

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin vertreten durch den kgl Staatsprocurator Murzinger.

Auf Anfrage des vernommenen Referenten, kgl Appellationsgerichtsrath Fall in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierzu gehörigen Prozessschriften, und Erwägen:

1, die angefochtene Urtheil, wodurch Appellant Christian Gerach der Übertretung der Körperverletzung durch Verletzung des Feuerwehrmanns Georg Ludwig Bandel von Queichheim vermittelst Schlag, derselbe in der Nacht vom zwanzigsten auf den neunundzwanzigsten October 1867 für überführt erklärt und

dem gemäß in eine Geldstrafe von drei Thalern, event. in die Kosten, liquidirt zu zehn Silbergroschen und fünfzig Kreuzern, verurtheilt worden;

2. der Appellationserklärung des Christian Gerach vom 27 November 1867;

3. der Appellationserklärung der kgl. Landbehörde zu Lampertheim vom 27 November 1867.

Zur Anführung des Appellanten Christian Gerach in seiner Beschwerdeschrift vom 27 November 1867 ist zu bemerken, daß der Appellant in der Berufungsinstanz keine neuen Thatsachen vorgebracht hat, sondern sich lediglich auf die Behauptung beschränkt hat, daß der Amtsverweser Böcking in seinem Vor- und Zunamen fälschlich als Amtskandidat Böcking in seinem Vor- und Zunamen genannt worden sei.

Demgemäß ist der kgl. Appellationsgerichtshof der Ansicht, daß die Berufung des Appellanten Christian Gerach unter Verwerfung derselben mit den Kosten der Appellationsinstanz zu verwerfen, dagegen unter Bestätigung der Appellation der kgl. Landbehörde den Christian Gerach zu einer Geldstrafe von fünf Thalern zu verurtheilen, in Erwägung, daß der in der Nacht vom 20ten auf 21ten Oktober 1867 von der Gendarmerie-Station Lampertheim mittelst Requisitionsschreibens ausgeschickt gewesene mit Dienstlegitimation versehene Gendarm Ludwig Bandel von Hüttenfeld nach Viernheim, um die Ruhestörer daselbst einzuschreiben, Befehl hatte, die Ruhestörer zu verhaften und zur Haft zu bringen

Zahl in der Absicht, mit Hilfe derselben die Bezweckte Ueberlassung zu erzwingen, gewaltsam und feindselig vorgenommen wurde, welche schon der Anfang der Ausführung jener widrigen rechtlichen Zwangsmaßregel, deren Vollendung aber nur wegen unerwarteten Widerstandes unterblieben ist.

In Erwägung, daß aber die Gutheißung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Enteignung für Gut zu finden sein wird, vorerst noch in suspenso bleiben kann, da alle bezüglich der subjectiven Thatbestände und der Rechtfertigungsgründe für die Appellanten vorgebrachten, wesentlich neuen, einer abermaligen Erörterung durch den zu ernennenden Commissär bedürftigen Umstände, welche unter alleiniger Zugrundelegung der Enteignungsakten in einem modificirten Gutachten sich darüber aussprechen haben, ob der eingeklagte Zahlbetrag, sei es rücksichtlich der betroffenen einzelnen Leistungen und Pflichtungen, sei es dem Total-Betrage nach von den Appellanten zu entrichten ist,

zu machen sind, dann mit der Leitung und Leitung der Enteignung ein Commissär zu ernennen ist.

In Erwägung, daß also, da Appellant nur seine fortdauernde Leistungsfähigkeit an den betreffenden Enteignungsakten vor dem Kreisgericht Linz d. 20 Octobr. 1867 sanctionirt haben will, sonstige Beschwerden nicht erhoben, die genauen Feststellungen hierüber von Seiten der Kgl. Bezirksbehörde anzuordnen waren

Aus diesen Gründen

Bezirksamt und Appellationsgerichtsrath mit der Verhandlung gegenwärtiger Klage zu beauftragen und erforderlichen Falls eine Expertise anzuordnen.

1, den Landrichter Schmeisser Kraemer,

2, den Lehrer Jakob und

3, den Lehrer Thier, alle in Zwiesel

als Sachverständige, welche nach vorheriger Beeidigung durch den hiemit commissarischen Kgl. Appellationsgerichtsrath Foell, unter alleiniger Zugrundlegung der Enteignungsakten in einem modificirten Gutachten sich darüber auszusprechen haben, ob der eingeklagte Zahlbetrag, sei es rücksichtlich der betroffenen einzelnen Leistungen und Pflichtungen, sei es dem Totalbetrage nach von den Appellanten zu entrichten ist,

Ueberdieß wird auch, bis nach Vollendung der Kgl. Kreisbehörde über den Zeitpunkt der von den Appellanten ausgeblieben zu machenden Zustellung seiner Schuldigkeit an den betreffenden Bezirksamter die geeigneten Verfügungen veranlaßt werden.

Verkündet und zugefertigt am Tag, Monat und Jahr wie oben zu melden.

v. Hermann

Moritor

Foell

Baltz

und zwanzigsten Mai Tausend achthundert sechs und sechzig vor dem Bezirks Gerichte der Hauptstadt Neutitschein zu welchem Behufe die Tagsatzung zu dieser Verhandlung bestimmt worden, bei welcher gegenwärtig der Beisitzer Adam Höflich von dem Amtsdiener Christine geborenen Neumann, Bürgerlich der Ort wissenschaftlich wurde, daß die Tagsatzung hier zur Verhandlung beider erschienenen Arbeitsunfähigkeit von wissen über fünf Tagen bei der letzteren einen solchen von mehr als sechzig Tagen war,

daß ebenso der Verein vorliegt, daß sämmtliche Appellanten an dieser Verhandlung theilgenommen und ununterbrochen Höflich Thätlichkeiten verübt, ein Beweis von den vorigen Richter aufgenommen worden ist,

daß die Appellanten heute nicht vorgeladen sind, und im Rechte gewesen wären, diesen Beweis zu führen, oder zu führen, sondern die Anzahl der als Zeugen vorgeschlagenen Hauptmann Höflich Verwandten angehörigen Zeugen unter sich sind und die Aussage der Vorbringer bestätigen, als sollen sie in Notwehr beziehungsweise gemeinschaftlicher Vertheidigung gehandelt, keinen Exzess begangen, die jedesmal ihrer Gegner Einhalt gethan und für die gemeinschaftliche Vertheidigung das Vorhandensein der Angriffshandlung fest,

daß auch der Vertheidiger der Appellanten

beantragte Zeugenvernehmung des Bezirksarztes Dr. Bettinger von Frankenthal darüber, daß der Tod des Johann Schantz durch Verblutung infolge Durchschneidung der Pulsader am linken Vorderarm eingetreten sei, abgelehnt, weil es sich hierbei um eine Tatsache handle, welche durch die Vernehmung eines Sachverständigen festgestellt werden könne.

Auch endlich die Beschwerde, welche bei Schantz und Valentin Reuther das gesetzliche Minimum nicht übersteigt und bei Johann Reuther sogar unter demselben geblieben ist, den Appellanten keinen Grund zur Beschwerde bietet und demgemäß deren Verwerfung sich ohne weiteres Erörterungen als gerechtfertigt darstellt.

Zu Verwirfung der Berufung der Beklagten.

Was dagegen die Berufung des Johann Reuther anbetrifft, so ist dieselbe, indem der neue Vortrag, welchen er in zweiter Instanz, daß Johann Schantz selbst Hand an sich gelegt habe, bei der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgericht zu Zweibrücken vorgebracht haben soll, nach dem ersten Satz des Art. 240 Abs. 1 der Prozeßordnung bei Strafe der Zurückweisung keinen und deshalb auch nicht in Betracht gezogen werden kann, lediglich die Frage, welche bei Schantz und Valentin Reuther das gesetzliche Minimum nicht übersteigt und bei Johann Reuther sogar unter demselben geblieben ist, den Appellanten keinen Grund zur Beschwerde bietet und demgemäß deren Verwerfung sich ohne weiteres Erörterungen als gerechtfertigt darstellt.

Zu Verwirfung der Berufung der Beklagten.

Was dagegen die Berufung des Johann Reuther anbetrifft, so ist dieselbe, indem der neue Vortrag, welchen er in zweiter Instanz, daß Johann Schantz selbst Hand an sich gelegt habe, bei der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgericht zu Zweibrücken vorgebracht haben soll, nach dem ersten Satz des Art. 240 Abs. 1 der Prozeßordnung bei Strafe der Zurückweisung keinen und deshalb auch nicht in Betracht gezogen werden kann, lediglich die Frage, welche bei Schantz und Valentin Reuther das gesetzliche Minimum nicht übersteigt und bei Johann Reuther sogar unter demselben geblieben ist, den Appellanten keinen Grund zur Beschwerde bietet und demgemäß deren Verwerfung sich ohne weiteres

minimal beginning illegible

Liquidation der Kosten
beider Instanzen

Gerichtsblatt	3.46
Zeugen	3.44
Taxen	1.11.3½
Visa	1.45
Kanzlei	1.5.2
	12.18.2½

illegible

illegible

illegible

[illegible] Königl. Bayerischen Landgerichts [illegible]
[illegible] Gemeinde Hausen
[illegible] Gerichtsbezirk Kissingen
[illegible] Regierungsbezirk Unterfranken
[illegible] Königreich Bayern

Kissingen, den 7. Juli 1870.

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Der Königl. Bayerische Landgerichtsassessor Dr. Hermann hat als Untersuchungsrichter in Gegenwart des Königl. Staatsanwaltes Schmitt, des Gerichtsschreibers Schmitt und des Gerichtsdieners Schmitt in der Untersuchungssache gegen den Taglöhner Johann Schmitt von Hausen, wegen Diebstahls, nachstehendes

Urtheil

gefällt:

Johann Schmitt, Taglöhner von Hausen, ist schuldig, in der Nacht vom 5. auf den 6. Juni d. J. in Hausen dem Gemeindediener Schmitt 3 Stück Hühner gestohlen zu haben, und wird deshalb zu einer Gefängnißstrafe von [illegible] Monaten und in die Kosten verurtheilt.

Gründe:

Johann Schmitt hat in der Voruntersuchung und in der heutigen Hauptverhandlung gestanden, dem Gemeindediener Schmitt in der Nacht vom 5. auf den 6. Juni d. J. 3 Hühner gestohlen zu haben. Dieses Geständniß wird durch die Aussagen der Zeugen Schmitt und Schmitt bestätigt, welche die Hühner bei dem Angeklagten gefunden haben. Der Angeklagte ist demnach des Diebstahls schuldig und war zu verurtheilen wie geschehen.

Kissingen, den 7. Juli 1870.

Königl. Bayerisches Landgericht Kissingen.

Schmitt
Gerichtsschreiber.

Hermann
Landgerichtsassessor.